Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundzüge

der

Staatswissenschaft

von

Gustav v. Struve.

Erster Band.

Von dem Wesen des Staats

oder

allgemeines Staatsrecht.

Mannheim.

Selbstverlag des Verfassers.

1847.

Digitized by Google

Gedruckt bei Streng u. Schneider in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Vorrede.

Wenn wir den Staat philosophisch betrachten ohne einen einzelnen ausschließlich zum Gegenstande unserer Forschungen zu machen, vielmehr uns bestreben den Staat überhaupt näher kennen zu lernen, um mit Hülfe dieser Kenntniß dann auch jeden einzelnen wirklichen Staat in seinem ganzen Organismus richtiger auffassen zu lernen — so sind es drei Momente, welche besonders zu beachten sind: sein Wesen, seine Formen und seine Handlungen.

Gewisse Grundansichten liegen allen Formen des Staats (allen Staatsverfassungen) und allen Handlungen desselben (der gesammten Staatsverwaltung) zu Grunde. Sie finden sich in dem monarchischen, wie in dem demokratischen Staate,

7510
.86
529518

in dem constitutionellen Staate, wie in dem despotischen. Die Lehre von diesen Grundansichten fassen wir zusammen unter der Ueberschrift: „Von dem Wesen des Staats", sie bildet das allgemeine Staatsrecht im engern Sinne des Wortes und ist der Gegenstand dieses ersten Bandes.

Allein dieses, allen Staaten gemeinsame Wesen tritt in's Leben über in gar mannigfaltigen Formen. Gerade so wie alle Menschen ein Gehirn, ein Herz, Lungen, Leber, Magen und andere Organe haben, wie sie alle Haupthaare, Haut, Gesichtsfarbe und andere auf den ersten Blick wahrnehmbare Kennzeichen besitzen, so haben auch die verschiedenen Staaten gewisse Organismen und gewisse äußere Erscheinungen gemeinsam. Alle besitzen eine Mehrheit vereinter Menschen, eine Staatsgewalt und ein Staatsgebiet, alle verfolgen gewisse Zwecke. Allein die Verfassungen, mit deren Hülfe dieses geschieht, sind sehr mannigfaltig, und eben deshalb ist es nothwendig, wenn man dem Staate näher rücken will, auch diese mit forschendem Blicke zu prüfen.

Digitized by Google

Doch wenn man auch das Wesen des Staats und die Formen kennt, in welchen derselbe in's Leben tritt, so sieht man den Staat noch nicht in seiner Lebensthätigkeit. Wir lernen diese erst kennen, wenn wir die Handlungen des Staats mit Rücksicht auf sein Wesen und seine Formen vor Augen haben.

Zu der Lehre von dem Wesen des Staats (dem allgemeinen Staatsrecht) muß daher noch diejenige von den Formen des Staats (allgemeines Staats-Verfassungsrecht) und den Handlungen des Staats (allgemeines Staats-Verwaltungsrecht) hinzukommen, wenn der Staat in seinem Wesen, in seinen mannigfaltigen Formen und in seinen Lebens-Aeußerungen vor unsere Seele treten soll.

Die Lehre von den Formen des Staats wird den zweiten, die Lehre von den Handlungen des Staats den dritten und letzten Band dieses Werkes bilden.

Bereits vor mehr als fünfzehn Jahren legte ich den Grund zu diesem Werke. Die reiche Göttinger Universitätsbibliothek bot mir damals ihre litera-

Digitized by Google

rischen Schätze, welche mir meine Vorarbeiten erleichterten. Allein ich fühlte bald, daß ich den Staat noch nicht genug aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, um denselben genau schildern zu können. Mittlerweile sind fünfzehn Jahre an mir vorüber gerauscht; politische Verfolgungen hatten mich in's Gefängniß gebracht; und diese Zeit benutzte ich, um den ersten und zweiten Band, welche mittlerweile in meinem Kopfe längst waren fertig geworden, zu Papiere zu bringen. Wann es mir gelingen werde, den letzten Band zu schreiben, muß die Zeit lehren.

Hier bemerke ich nur noch, daß ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, nicht sowohl ein gelehrtes als ein lebendiges, Vaterlandsliebe, Freiheits- und Rechts-Gefühl athmendes Buch zu schreiben. Unsere Zeit bedarf weit mehr der Anregung zur Thatkraft als der Anregung zu gelehrten Forschungen. Ich habe daher absichtlich ein reiches Material, welches ich im Laufe der Jahre gesammelt hatte, und womit ich wohl eben so viele Bogen Anmerkungen, als Text hätte

Digitized by Google

füllen können, diesem Werke nicht einverleibt. Die Gelehrsamkeit hängt nicht blos manchen Menschen, sondern auch manchen Büchern gleich einer todten Masse an, die ihnen nicht erlaubt, sich frei in die Höhe zu schwingen. Ich bin daher gern bereit, mir von den Schriftgelehrten unserer Tage Mangel an Erudition vorwerfen zu lassen, wenn ich nur den Zweck erreiche, welchen ich mir bei diesem Werke gesetzt und den ich eben bezeichnet habe. In den verschiedenen Kreisen, in welchen ich mich bewegte als Diplomat, Richter, Literat, Advokat und Zeitungsschreiber, und bei den vielen politischen Kämpfen, welche ich in allen diesen verschiedenen Stellungen zu führen hatte, war mir mannigfaltige Gelegenheit geboten, den Staat kennen zu lernen, wie er leibt und lebt. Aus Büchern kennt ihn am Ende jedermann.

Ob es mir gelungen, einiges Licht in die labyrinthischen Gänge des Staats und unserer deutschen Staaten insbesondere zu bringen, mögen meine Leser beurtheilen. Des Strebens bin ich mir bewußt, ohne Ansehen der Person auszu-

ſprechen, was ich für Wahrheit halte, und den Geiſt unſerer Zeit in Verbindung zu bringen mit dem ewigen Geiſte, unter deſſen Einfluſſe die Welt ſich entwickelt.

Mannheim den 25. Auguſt 1846.

Guſtav v. Struve.

Von

dem Wesen des Staats

oder

allgemeines Staatsrecht.

Inhaltsverzeichniß.

Erſter Abſchnitt. Begriffsbeſtimmungen vom Staat 1

Zweiter Abſchnitt. Ueber die leitenden Grundſätze aller Staatsweisheit 9

Dritter Abſchnitt. Von der Entſtehung des Staats 27

Vierter Abſchnitt. Von der Auflöſung des Staats 53

Fünfter Abſchnitt. Von dem Staate in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen 64

Sechster Abſchnitt. Das Volk 73

Siebenter Abſchnitt. Das Staatsgebiet . . 90

Achter Abſchnitt. Die Staatsgewalt 101

Neunter Abſchnitt. Die Menſchenkenntniß und die Kunſt die Menſchen zu behandeln in ihrer Beziehung zum Staate 123

Zehnter Abſchnitt. Ueber Staatsklugheit und Staatsmoral 136

Eilfter Abſchnitt. Von der geſetzgebenden Gewalt.

§ 1. Vorbemerkung 144

§ 2. Die Geſetze für die Jugend 158

Die Geſetze für die Erwachſenen.

§. 3. Einleitung 171

§ 4. Das Privatrecht. Erster Theil. Personenrecht 175
§ 5. Zweiter Theil. Sachenrecht und Obligationenrecht 193
§ 6. Strafrecht 202
§ 7. Prozeß 236
§ 8. Die Gesetze, betreffend die materiellen Kräfte des Staats 261
Zwölfter Abschnitt. Von der gesetzanwendenden Gewalt 266
Dreizehnter Abschnitt. Von der gesetzvollziehenden Gewalt 282
Vierzehnter Abschnitt. Von den physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben . 290
Fünfzehnter Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger überhaupt . . 306
Sechszehnter*) Abschnitt. Von den politischen Gemeinden 325
Siebenzehnter Abschnitt. Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche 333
Achtzehnter Abschnitt. Ueber das Verhältniß eines Staats zum andern 349
Schluß des ersten Bandes 358

*) Auf Seite 325, 333 und 349 muß es statt: Siebenzehnter, Achtzehnter, Neunzehnter Abschnitt, heißen: Sechszehnter, Siebenzehnter, Achtzehnter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Ueber die Begriffsbestimmung vom Staate.

Der Staat ist ein Verein, welcher so alt ist, als die Geschichte und sich über die ganze Erde verbreitet. Wer daher dessen Wesen erkennen will, kann nicht umhin zu untersuchen, in welcher Weise sich derselbe unter den verschiedenartigsten Formen, unter dem Einfluß der verschiedenartigsten Personen im Norden und im Süden, im Alterthume und in der Neuzeit entwickelt hat. Allein der geschichtliche Standpunkt reicht nicht aus, den Staat in seiner Wesenheit zu erfassen. Denn insofern er bis jetzt seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat, dessen er fähig ist, können wir diesen nicht auf dem Wege der Geschichte, sondern nur auf dem Wege der Schlußfolgerung aus thatsächlich feststehenden Prämissen ermitteln.

Daß über den Staat seit Jahrtausenden die entgegengesetztesten Meinungen ausgesprochen und vertheidigt worden sind, darf uns nicht wundern. Die Menschen haben verschiedene Gaben nicht blos in intellectueller Beziehung, sondern auch was Gefühle und Triebe betrifft. Zudem üben die äußeren Verhältnisse, worin wir leben, den wichtigsten Einfluß auf unsere geistige Entwickelung. Ganz besonders ist aber hervorzuheben, daß Fragen, welche eine so tief in's praktische Leben eingreifende Bedeutung besitzen, wie diejenigen, die sich auf das Wesen des Staates beziehen, zu mächtig die persönlichen Interessen berühren, um allen denjenigen eine vorurtheilsfreie Lösung zu erlauben, welche statt auf dem Standpunkte reiner Menschlichkeit, auf demjenigen ihrer Zeit, ihres Volks oder gar nur auf demjenigen ihrer Partei stehen.

Schon über den Begriff des Staats sind daher die mannigfaltigsten Ansichten ausgesprochen worden. Plato sagt:

> „Der Staat ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen unter Gesetzen, deren Entstehungsgrund in der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, liegt."

Plato stützt hier seine Begriffsbestimmung vom Staat auf dessen Entstehungsgrund. Allein dieser hört mit der Entstehung selbst auf, praktische Wirksamkeit zu äußern, während mit diesem Augenblicke der Staat selbst erst die seinige zu entfalten beginnt. Der Staat ist immerwährenden Veränderungen unterworfen, es ist daher durchaus nothwendig, das Prinzip kennen zu lernen, aus welchem dieselben hervorgehen. Der Zweck des Staats äußert sich von seiner Entwickelung bis zu seinem Untergange. Die Unzulänglichkeit jedes Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, kann diesen Zweck nicht bilden, denn wir sehen gar viele, ja die meisten Staaten sich um die Bedürfnisse der Einzelnen gar nicht bekümmern, indem sie sich nur der Bedürfnisse der Gesammtheit mehr oder weniger annehmen.

Aristoteles sagt folgendes über das Wesen des Staats:

> „Die dem bürgerlichen Gemeinwesen zu Grunde liegende Verbindung wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet: der spätere Endzweck, der bei ihrer Fortdauer hinzutritt, ist erhöhte Glückseligkeit."

Das Wesen, das Lebensprinzip des Staats kann sich niemals verändern, so wenig als das Wesen

das Lebensprinzip des Menschen. Allerdings wird der eine und der andere nach Verschiedenheit des Alters, der äußeren Verhältnisse und seiner ursprünglichen Anlagen eine verschiedenartige Thätigkeit entfalten und einen verschiedenen Entwicklungsgang gehen. Allein das Wesen des Menschen wie des Staats bleibt unter allen Umständen dasselbe.

Locke bezeichnet als Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und Regierung „die Erhaltung des Lebens, der Freiheit und des Vermögens jedes Einzelnen, welche Güter unter dem Namen "Eigenthum" zusammengefaßt werden könnten." Wenn man aber auch unter diesen Worten alle äußern Werth habenden Güter verstehen könnte, welches man jedoch nicht kann, da namentlich auch die Ehre ein auf die Außenwelt bezügliches Gut ist und im Begriffe von Eigenthum nicht liegt, so würde doch der angegebene Zweck nicht umfassend genug bestimmt sein. Denn es ist nicht blos die Erhaltung desjenigen, was der Mensch besitzt, sondern auch die Erlangung mancher Güter, die außerhalb des Staats kaum möglich sind, durch den Zweck des Staats bedingt. Wie könnten z. B. ohne den Schutz des Staats Eisenbahnen, Dampfschiffe, Druckerpressen u. s. w. bestehen? Auf der anderen

Seite ſind es aber nicht blos Güter von äußerem Werthe, welche durch den Staat gefördert werden ſollen, ſondern auch die geiſtigen Güter der Menſchen *).

---

*) Wir können es uns nicht verſagen, die Begriffsbeſtimmungen noch anderer Politiker hier in der Note mitzutheilen.

Cicero (vom Staate) ſagt:

„Der Staat iſt die Sache des Volks; das Volk aber iſt nicht jede auf jedwede Weiſe zuſammengetretene Verbindung, ſondern die Verbindung einer in Uebereinſtimmung mit dem Rechte und mit dem Zwecke gemeinſchaftlichen Nutzens vereinigten Mehrzahl.“

Bodin (vom Staate):

„Der Staat iſt eine durch eine höchſte Gewalt und durch die Vernunft regirte Menge von Familien und denſelben gemeinſchaftlichen Sachen.“

Hugo Grotius de jure belli ac pacis:

„**Civitas est cœtus perfectus liberorum hominum, juris fruendi et communis utilitatis, causa sociatus.**“ (Der Staat iſt ein vollkommener Verein freier Menſchen, welche ſich verbunden haben um des Wohls und des gemeinſamen Nutzens willen.)

Kant (metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre Thl. II. Abſchnitt I. das Staatsrecht).

„Ein Staat iſt die Vereinigung einer Menge von Menſchen unter Rechtsgeſetzen.“

Das Wesen des Staats muß im Verhältniß stehen zu dem Wesen des Menschen. Die Zwecke des Staatslebens müssen abgeleitet sein aus den Zwecken des Menschenlebens. Denn Menschen sind es, welche den Staat bilden, deren Lebenszwecke sollen durch denselben gefördert werden. Nur aus den dem Menschen angeborenen Bestrebungen und Neigungen können wir daher den Staatsorganismus in seiner Wesenheit ableiten.“

Wenn wir dem Menschen von seiner Geburt bis zum Grabe folgen, wenn wir sein Dasein auf dieser Erde in Verbindung bringen mit den in seine Brust gelegten Trieben, Empfindungen und Strebungen, so vermögen wir als Zweck des menschlichen Lebens nur die Entwickelung der demselben anvertrauten Kräfte zu erkennen. Der Zweck des Staats kann daher kein anderer sein, als von seinem Standpunkte aus den Lebenszweck der Gesammtheit seiner Mitglieder zu fördern. Der Staat hat es übrigens wesentlich zu thun mit dem Wechselverhältniß der Menschen, er ist eine wesentlich auf diese Erde berechnete Anstalt. Dadurch unterscheidet er sich von der Kirche, welche zunächst das Verhältniß der Menschen zur Gottheit, und ihre Erwartungen von einer überirdischen Welt zu ihrem

Gegenstande hat. Der Staat unterscheidet sich endlich von Colonien, einzelnen Provinzen, Bezirken und Gemeinden dadurch, daß er eine Selbstständigkeit besitzt, welche ihn von äußerer Einwirkung bis zu einem gewissen Grade unabhängig macht.

Hiernach gelangen wir zu folgender Begriffsbestimmung vom Staat. Er ist derjenige selbstständige Verein von Menschen, dessen Zweck die harmonische Entwickelung der Gesammtheit der ihm anvertrauten Kräfte zu seinem Gegenstande hat, insofern sie sich auf das Verhältniß des Menschen und auf irdische Bestrebungen beziehen.

Diese Begriffsbestimmung paßt ebensowohl auf den in der Kindheit befindlichen Staat der Jäger-, Fischer- und Hirten-Völker, als auf den erwachsenen Staat, in welchem Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften gedeihen. Nur die Kräfte, von deren Entwickelung es sich handelt, sind da und dort verschieden. Die Tendenz, der Zweck des Staats ist wesentlich einer und derselbe.

Bei dieser Begriffsbestimmung vom Staate werden wir aufgefordert, unausgesetzt Rücksicht zu nehmen auf die Kräfte, welche derselbe umfaßt, uns jederzeit die Frage vorzulegen, auf welche Weise

sie am geeignetsten entwickelt werden können, und da diese Kräfte hauptsächlich in den körperlichen und geistigen Anlagen von Menschen bestehen, so wird es zur großen Aufgabe des Staatsmanns, nicht nur im Allgemeinen zu erforschen, welches die seiner Fürsorge anvertrauten Kräfte, sondern auch welches die Gesetze sind, unter deren Einfluß sie sich entwickeln. Denn wie der Uebergang vom Frühlinge zum Winter, von der Kindheit zum jugendlichen und zum Mannesalter unter eigenen Gesetzen steht, so auch der Uebergang des in seiner Kindheit befindlichen Staates in die Jahre seines jugendlichen, seines männlichen und seines Greisenalters. Menschenkenntniß im höhern Sinne des Worts bildet daher die Grundlage der Staatsweisheit.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die leitenden Grundsätze aller Staatsweisheit.

Die Kräfte des Menschen sind verschieden nach Verschiedenheit ihrer angeborenen Anlagen, der äußeren Verhältnisse, unter denen sie sich entwickelt haben, und dem Alter, worin sie stehen. Die ewige Vorsehung hat es so eingerichtet, daß, wie das Thier so auch der Mensch im Großen und Ganzen immer in den zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erforderlichen äußeren Verhältnissen geboren wird: der Fisch, wo er sich in das Wasser tauchen, der Vogel, wo er sich in die Lüfte schwingen kann, das Pferd in der grasreichen Ebene, die Biene in der Nähe von Blumen und Blüthen, der Biber in holzreichen Wassergegenden u. s. w. So ist auch Haut und Haar und der ganze Organismus des

Negers berechnet auf die tropische Hitze, während der Organismus des Europäers sich für die gemäßigte Zone am besten eignet. Unabhängig von dem angeborenen Gefühle der Heimathsliebe zieht daher naturgemäß jeder Mensch schon aus dem Grunde sein eigentliches Vaterland allen übrigen Ländern vor, weil sein angeborner Organismus sich am besten zu demselben paßt.

Allerdings haben die Leidenschaften den Menschen nicht selten von seinem heimathlichen Boden vertrieben. Der Neger ist aus den Sandwüsten Afrika's nach dem wasser- und pflanzenreichen Amerika verpflanzt worden, der Europäer hat sich, von Goldgier getrieben, in der Nähe der Pole und des Aequators angesiedelt. Allein die Folge von solchen allzugroßen Gegensätzen zwischen der angeborenen und der angenommenen Heimath waren an und für sich immer verderblich für Körper und Geist, obgleich sie den Umständen nach allerdings durch andere günstige Einflüsse gemildert werden mochten. Derartige Verpflanzungen und Uebersiedelungen bilden übrigens nur die, allerdings zu berücksichtigenden Ausnahmen. Die Regel ist, daß der Mensch in denjenigen äußeren Verhältnissen geboren wird, welche seiner Individualität am meisten zusagen.

Es besteht also in der Regel ein Wechselverhältniß zwischen den angeborenen Anlagen des Menschen und den äußeren Verhältnissen, unter welchen er in diese Welt eintritt.

Was dieses Wechselverhältniß betrifft, so ist es die Hauptaufgabe des Staatsmannes dafür zu sorgen, daß dasselbe ein immer innigeres werde. Denn auf der Innigkeit desselben beruht wesentlich die Vaterlandsliebe, und aus dieser gehen hinwiederum die wichtigsten Elemente der Blüthe und des Wohlstands einer Nation hervor.

Die möglichst freie und gutgeregelte Benützung aller Hülfsquellen, welche ein Land bietet, sowohl in Ansehung der dasselbe bewohnenden Menschenkräfte, als der Schätze der Natur die es birgt, vor allen daher des Grund und Bodens, der Wasserstraßen, der in den Tiefen der Berge verborgenen metallischen Produkte u. s. w. bildet hier den leitenden Gesichtspunkt.

Nicht minder bedeutungsvoll für das Gedeihen eines Staats als die richtige Würdigung des Wechselverhältnisses der Bevölkerung desselben zu dem Lande, welches sie bewohnt, ist die richtige Würdi-

gung des Alters einer Nation, denn von diesem hängt zum großen Theil die Grundform seiner Leitung (Regierung) ab. Wie das Kind, der Jüngling, der Mann und der Greis als Individuum, so muß er auch nach diesen verschiedenen Stufen als Staat verschiedenartig behandelt werden. Diese Verschiedenartigkeit der Behandlung gibt sich kund schon durch die Verschiedenartigkeit der Formen, in welchen sie statt findet.

Das Kind bedarf einer väterlichen Leitung, welche man beim Staate eine patriarchalische zu nennen gewöhnt ist. Der Jüngling läßt sich eine solche Leitung schon nicht mehr gefallen. Seine weiter reichenden Blicke bedürfen nicht mehr der Warnungen, seine höhere Einsicht nicht mehr der Vorsichtsmaßregeln, welche bei dem Kinde wohl angebracht sind. Sein Freiheitsgefühl wird verletzt durch eine Ueberwachung, welche ihm den uneingeschränkten Gebrauch seiner Kräfte verkümmert. Dagegen fehlt ihm doch noch die Besonnenheit, die Reife und die Vielseitigkeit des Mannes, daher ihm eine volle Freiheit noch nicht eingeräumt werden kann.

Die Form, welche für den Jünglings-Staat sich allein eignet, ist diejenige eines Mittelding's zwischen der patriarchalischen und der demokratischen.

Der Mann, welcher sich seiner Kraft, seiner Selbstständigkeit und seiner Reife bewußt ist, wird keine Art äußerer Schranke, keinen Zügel und keinen Sporn ertragen, welche er nicht selbst geprüft und passend gefunden hat. Der männliche Staat regiert sich selbst, d. h. jeder einzelne Bürger ist nur denjenigen Bestimmungen und insbesondere nur denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit unterworfen, zu welchen er selbst direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar seine Zustimmung ertheilt hat.

In dem Greisenalter thut sich bereits ein Nachlassen der Natur kund. Einsicht ist wohl noch vorhanden, allein es fehlt an der Kraft zur Ausführung. Der Greis steht schon mit einem Fuße in einer andern Weltordnung, und ist daher für die Geschäfte dieser Erde nicht mehr geschickt.

Eben so mannigfaltig als die angeborenen und anerzogenen Fehler der Kindheit, des Jugend- und des Mannes-Alters werden daher die Gebrechen des Greisen-Alters sein. Denn diese entwickeln sich aus jenen. Das Greisen-Alter des römischen Staats war bezeichnet durch den Despotismus seiner Kaiser einerseits und den Wankelmuth des Volks anderseits, während die kriegerische Tapferkeit des Volks sich noch ziemlich lange erhielt; das

Greiſenalter Griechenlands durch zunehmende Parteiungen im Innern, während wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Beſtrebungen, ſo wie Kriegsmuth noch lange beſtanden, obgleich allerdings nicht mehr in demſelben Maaße, wie in ſeinen beſſeren Tagen.

Die verſchiedenen Perioden im Staatsleben haben ebenſowohl ihre beſtimmten Kennzeichen, wie im Leben der Individuen.

Den Kopf eines Staats bilden ſeine Städte, die Bruſt ſeine Dorfſchaften und Höfe, der Unterleib ſein bebautes Land. Die Landſtraßen ſind ſeine Beine. Die Seen, die Ströme und Bäche ſind ſeine Adern, die Literatur iſt ſein Nervenſyſtem, die Sprache ſeine Zunge, die Wälder bilden ſein Haar, die Berge ſeinen Knochenbau. Wir könnten das Gleichniß weiter fortführen, allein es genügt dieſes, um unſere Gedanken anſchaulich zu machen.

Wenn wir, von dieſem Standpunkte aus, die beiden Nationen an unſrem Blicke vorüberziehen laſſen, deren Schickſale in ihren vier Lebensperioden uns am genaueſten bekannt geworden ſind: Griechenland und Rom, ſo können wir nicht umhin zu erkennen, daß alle die oben bezeichneten äußeren Kennzeichen des Alters ſich in ihren verſchiedenen Lebensperioden in entſprechender Weiſe veränderten.

In der Periode der Kindheit waren die Städte noch unförmlich, erst in dem jugendlichen Alter nahmen sie bestimmte Formen an, im Mannesalter erreichten sie zugleich ihre größte Ausdehnung und ihre harmonischste Form. Ganz so verhält es sich mit dem Kopfe des Menschen-Individuums.

Allein außer diesen sinnlich wahrnehmbaren Kennzeichen sind es die geistigen, welche unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Wesen der Kindheit besteht in dem unbewußten Streben nach Entwicklung. Die Triebe (oder wie man sich gewöhnlich ausdrückt, der Instinkt) üben eine vorwaltende Thätigkeit aus. Alles ist einfach, ungekünstelt. Das Denkvermögen ist noch schwach. Es fehlt an Entschlossenheit, Planmäßigkeit und Ausdauer. Das Bedürfniß einer festen Leitung durch eine väterliche Hand wird allgemein gefühlt, daher die patriarchalische Staatsverfassung.

Im Jugendalter beginnen die Leidenschaften zu erwachen, allein auch zugleich ein lebendiges Gefühl für Recht und Unrecht. Die Jugend ist die Zeit der Begeisterung. Heroische Anstrengung wechselt mit knabenhaften Spielen, momentane Aufregung mit länger dauernder Schlaffheit. Sehnsucht nach Freiheit, Widerwillen gegen alle der natürlichen Be-

wegung gesetzten Schranken, Abscheu gegen jedes Unrecht treten in dieser Altersperiode am entschiedensten hervor. Daher werden in dieser Zeit despotische Könige verjagt, es werden freiere Verfassungen gegründet, allein sie haben Mühe sich zu befestigen, zur Wahrheit zu werden.

Das Charakteristische des Mannesalters besteht in der entschiedenen, der kraftvollen That, in dem planmäßigen, beharrlich fortgesetzten Streben nach Entwickelung aller Kräfte, in der Sicherheit, womit alle Unternehmungen vorbereitet und ausgeführt werden, und in der Tiefe des Gedankens, worauf sie beruhen. Die letzten Formen, welche an das Königthum erinnerten, werden daher in diesem Zeitalter abgestreift, und die demokratische Verfassung erlaubt den Bürgern sich nach selbstgebilligten Gesetzen selbst zu regieren.

Als leitender Grundsatz aller Staatsweisheit erscheint uns daher weiter folgender:

„Das Lebensalter einer Nation, auf deren Entwickelung man berufen ist einzuwirken, richtig zu würdigen, und demselben die Formen anzupassen, in welchen sie zu regieren ist.“

Es läßt ſich nicht leugnen, daß unter allen äußeren Verhältnißen, in welchen ſich ein Volk befinden mag, und in jedem Lebensalter desſelben, deſſen Entwickelung durch zweckmäßige Handlungen gefördert, durch unzweckmäßige gehemmt werden kann. Allein die Natur hat alle Völker ſo gebildet, daß die Handlungen Einzelner ihren Gang im weſentlichen nicht verändern können. Allerdings mag eine kränkelnde, elende Völkerſchaft durch den Verrath ihrer Führer ihrer Auflöſung entgegengeführt werden. Allein eine ſolche würde auch unter andern Führern ihrem Todesloose nicht entgangen ſein. Ein geſundes, kräftiges Volk wird den Verräther entweder nicht an das Ruder des Staates gelangen laſſen, oder ihn ausſtoßen, und in Folge der zu dieſem Behufe gemachten Kraftanſtrengung zu neuem Leben erwachen.

Die Aufgabe der Leiter eines Staats iſt aber nicht, derartige Kriſen herbei zu führen, ſondern wo möglich ſie zu vermeiden, wenn ſie aber unvermeidlich, ſie mit ſolcher Energie durchzuführen, daß ſie nicht allzulange andauern, und dadurch zu einem ſchleichenden Fieber ſich geſtalten. Die harmoniſche Entwickelung ſämmtlicher Kräfte eines Staats haben wir oben ſchon als deſſen Zweck bezeichnet, dieſe

muß daher jeder Staatsmann ſich zum Ziele ſeiner Beſtrebungen ſetzen.

Die Thätigkeit eines Menſchen bildet die Grundlage ſeines Einfluſſes und ſeiner Macht. Weiter als ſeine Thätigkeit reicht, wird ſein eigentlicher Einfluß ſich nie erſtrecken. Der Einfluß, welchen jemand durch ſeine Stellung ausübt, iſt nur ſcheinbar, denn ſo weit er nicht ſelbſtſtändig wirkt, bildet er doch nur den Aushängeſchild für die Thätigkeit Anderer. Dieſer Grundſatz gilt von den abſoluten Monarchen nicht minder, als von den conſtitutionellen Fürſten und von dem republikaniſchen Wahlbeamten. Wie dieſer Grundſatz von Bedeutung iſt im Wechſelverhältniß von Staatsregierung und Volk, ſo iſt er es auch im Wechſelverhältniß verſchiedener Völker. Alles kann freilich übertrieben werden und ſo auch die Thätigkeit eines Volkes, und jede übermäßige Anſtrengung hat Abſpannung in ihrem Gefolge. Es modificirt ſich daher der Grundſatz der Thätigkeit durch die Vorausſetzung ihrer unausgeſetzten Fortdauer.

Gewöhnung eines Volkes zu einer ſeinem Kräftemaaß entſprechenden Thätigkeit bildet demnach ferner einen weitern höchſt bedeutungsvollen Grundſatz der Staatsweisheit. In

demſelben Maaße, als dem Volke Selbſtthätigkeit fehlt, muß es dazu durch die Staatsgewalt angeregt werden. In gleichem Maaße aber, als ſich die Selbſtthätigkeit des Volkes entwickelt, muß ſich diejenige der Staatsgewalt zurückziehen, und jene frei ſich entfalten laſſen.

Jede nachhaltige Thätigkeit iſt nothwendig eine naturgemäße, jede Thätigkeit dagegen, welche Erſchlaffung zur Folge hat, iſt eine naturwidrige. Nachhaltig und naturgemäß wird aber nur diejenige Thätigkeit eines Individiums oder des Staats ſein, welche auf einer harmoniſchen Entwickelung ſeiner Kräfte beruht.

Worin die harmoniſche Thätigkeit des Menſchen beſteht, erkennen wir am leichteſten aus einer Vergleichung ſeiner Thätigkeit mit derjenigen des Thiers. Die menſchliche Thätigkeit unterſcheidet ſich von der thieriſchen weſentlich durch zwei Merkmale. Dem Thiere mangelt die moraliſche Kraft und das Denkvermögen im höhern Sinn des Wortes. Das religiöſe Gefühl, die Empfindungen des Wohlwollens, welches ſich über alle Klaſſen der Geſchöpfe verbreitet, der Gewiſſenhaftigkeit und der Hoffnung, der Scharfblick, welcher den unſichtbaren Faden entdeckt, wodurch Urſache und Wirkung mit einander

in Verbindung treten, oder die unsichtbaren Eigenschaften auffindet, worin zwei sonst verschiedenartige Gegenstände zusammentreffen, oder zwei sonst gleichartige sich unterscheiden, diese Geistesvermögen bilden das Sondergut des Menschen, durch sie erhebt er sich über das Thier. Sie müssen daher nothwendig zu den vorwaltenden, leitenden herangebildet werden, unter deren Einfluße sich die Triebe und untergeordneten Gefühle sowohl als die Erkenntnißvermögen entwickeln.

Eine harmonische menschliche Thätigkeit setzt daher nicht blos eine Thätigkeit sämmtlicher körperlicher und geistiger Kräfte des Menschen voraus, sondern auch eine Unterordnung der übrigen Kräfte unter die moralische Kraft und die höhere Denk-Kraft.*)

---

*) Diesen Grundsatz spricht schon Plato, obgleich mit andern Worten aus, indem er sagt:
„Das Prinzip der Sittlichkeit hat nicht blos für jeden einzelnen Menschen in allen Verhältnissen des Lebens Gültigkeit, sondern es findet auch Anwendung auf den Staat. Dieser soll jenem nicht nur nicht widersprechen, sondern demselben vielmehr positiv entsprechen. Die Regierungskunst hat daher nicht

Eine derartige harmonische Thätigkeit wird gewiß am besten dadurch angeregt, daß die zarte Jugend schon mit den Vorbildern derselben vertraut gemacht wird. Das classische Alterthum und die Bibel liefern uns dazu die unübertroffenen Muster. Das Studium dieser beiden Grundsäulen unserer Civilisation, wenn es rein gehalten wird von grammatikalischen Spielereien, dialektischer Rechthaberei und dogmatischem Dünkel, bildet daher die beste Anleitung zu harmonischer Entwickelung der sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen.

Schon Plato erkennt die hohe Bedeutsamkeit der Jugenderziehung an. Er sagt desfalls:

---

das Angenehme, sondern das Gute, nicht die Vermehrung der physischen Macht, oder die Sorge für das Vergnügen des Volkes, sondern dessen sittliche Veredlung und Erhaltung des gemeinen Wesens in seinem inneren Wohlstande zum Zwecke."

„Liebe zur Gerechtigkeit und Entfernung von aller Ungerechtigkeit ist das einzig wahre Mittel zur Erhaltung und guten Regierung eines Staats. Eine Staatskunst, die sich hierauf gründet, hat den sichersten und dauerndsten Grund. Ein Staat braucht Tugenden weit mehr und weit nöthiger, als starke Mauern, Festungswerke und sichere Häfen."

„Um tüchtige Regenten zu finden sowohl, als um die Entstehung niedriger Streitigkeiten zu verhindern, ist der Unterricht und die Erziehung der jungen Leute von besonderer Wichtigkeit. Sind diese gut, so wird die gute Ordnung die Knaben überall hin begleiten und mit ihnen wachsend auch das berichtigen, was etwa vorher im Staate in Unordnung gerathen war. In sich muß man das Schöne und Gute haben, das Böse aber aus Erfahrung an Anderen kennen, um jenes üben, dieses meiden zu können. Alle, auch die körperlichen Uebungen müssen doch zum Zwecke geistiger Ausbildung vorgenommen werden."

„Auf die Tugend, nicht auf die derselben fremden Reichthümer müssen die Gemüther der Kinder bei der Erziehung gerichtet werden. Zwei verschiedene Elemente wohnen in der Brust des Menschen: die Freude und der Schmerz; zwei, welche sich auf die Zukunft richten: die Furcht und die Hoffnung; eines endlich, welches alles dieses regiert: die Vernunft. Der Mensch wird daher von verschiedenen Hebeln in Bewegung gesetzt. Wenn er dem Zuge der Vernunft folgt, so strebt

er der Tugend nach, wenn er sich von den Begierden beherrschen läßt, ergiebt er sich der Schlechtigkeit. Hierauf müssen sich die Gesetze und Anstalten und die gesammte Lebensweise gründen."

Nach Verschiedenheit der Culturstufe, welche ein Staat einnimmt, sind die Hebel verschieden, mit welchen auf seine Mitglieder gewirkt werden kann. Grundsatz muß immer sein:

„mit den edelsten, besten Hebeln, deren es fähig ist, auf das Volk zu wirken.".

Jeder Trieb und jede Empfindung eines Menschen bietet uns einen Hebel, womit wir auf ihn wirken können. Der Nahrungstrieb bietet uns einen solchen in Getränken, Speisen und allen Arten von Reizmitteln des Geschmacks und des Geruchs; der Erwerbstrieb in allen werthvollen Gütern; die Sorglichkeit in allen Drohungen und Schreckniſſen, welche geeignet sind, Furcht zu erregen; die Beifallsliebe in allen Gegenständen, welche der Eitelkeit schmeicheln, das Selbstgefühl in allen solchen, welche dem Stolze und dem Hochmuthe wohlthun.

Mit allen diesen Hebeln kann allerdings nur auf den unedlen, oder kindischen Menschen gewirkt

werden. Die Hebel höherer Art bieten uns die Gefühle der Hoffnung, der allgemeinen Menschenliebe, der Gewissenhaftigkeit und der Ehrerbietung, welche letzteren Gefühle sich concentriren in der Vaterlandsliebe, dem Rechts- und Freiheitsgefühle.

Mit diesen Hebeln, zu welchen noch manche andere von minderer Bedeutsamkeit hinzukommen, läßt sich nicht nur auf das Menschen-Individuum, sondern mehr oder weniger auch auf ein Volk überhaupt wirken. Je nachdem die einen oder die anderen derselben regelmäßig von der Staatsgewalt angewandt werden, wird auf die Entwickelung eines Volks entweder ein herabstimmender, erniedrigender, oder aber ein erhebender, sittlich stärkender Einfluß ausgeübt.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß ein in Rohheit und Sinnlichkeit versunkener Staat unfähig ist, durch die edleren Hebel der Menschen-Natur geleitet zu werden, und auch in dem reinsten und bestorganisirten Staate können die auf die niederen Triebe der Menschen berechneten Maaßregeln nicht ganz entbehrt werden. Allein das Streben der Staatsgewalt muß immer dahin gerichtet sein, sich der niedrigeren Hebel nur da zu bedienen, wo die höheren, besseren ihren Dienst versagen.

Blicken wir uns übrigens um in der Weltgeschichte, so erkennen wir fast überall, wie es das Bestreben tyrannischer Machthaber war, ein Volk in der Unwissenheit, im Zustande der Rohheit, des Aberglaubens, der Sinnlichkeit und der Furcht zu erhalten, um vermittelst dieser teuflischen Mittel sich eine Herrschaft dauernd zu erhalten, welche sie auf der Grundlage der edleren Beweggründe der Vaterlandsliebe, des Rechts und des Freiheitsgefühls niemals hätten behaupten können.

Solche Staatsherrscher sind die Geisseln ihrer Zeit. Sie wecken die schlummernden Gefühle für Freiheit, Recht und Vaterland bei einer großen Nation und führen diejenigen Uebergänge herbei, durch welche sie sich auf die höheren Stufen innerer Ordnung und äußerer Achtung emporschwingt. Nur kleine, schwächliche und kränkelnde Völker können durch solche Tyrannen zu Grunde gerichtet werden.

Schon Cicero bekämpft die Ansichten derjenigen, welche sagten, der Staat könne ohne Unrecht nicht bestehen, indem er ausführt, diese Ansicht sei nicht nur falsch, sondern es sei vielmehr eine unleugbare Wahrheit, daß er ohne vollkommene Gerechtigkeit nicht geleitet werden könne.

Aristoteles spricht sich gründlicher und umfassender in folgender Weise über unseren Gegenstand aus. Er sagt:

„Jedes Ding ist in dem blühendsten Zustande, wenn es seiner Natur gemäß am besten thätig ist; es ist aber am besten thätig, wenn es etwas Schönes hervorbringt. Schönes und Gutes aber kann weder von einem Menschen, noch von einem Staate hervorgebracht werden, ohne Tugend und Verstand. Was man aber bei einem Staate Tapferkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nennt, ist in seinen Merkmalen und in seiner Wirksamkeit nicht unterschieden von denjenigen Eigenschaften, um derentwillen der einzelne Mensch tapfer, gerecht und klug heißt. Das steht aber jetzt als Grundsatz fest, daß das glückseligste Leben, sowohl des Einzelnen, als vieler zu einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.“

Dritter Abschnitt.

Von der Entstehung des Staats.

Das sicherste Mittel, sich über etwas zu verlässigen, sind immer Thatsachen. Wo uns diese nicht ausreichen, müssen wir uns allerdings mit Schlußfolgerungen begnügen. Wo uns indeß die Thatsachen gänzlich fehlen, da sind wir im Gebiete der Träume, der Dichtungen, leerer Hypothesen und Speculationen.

Es geht uns übrigens bei der Prüfung der Entstehungsgeschichte der Staaten, wie bei derjenigen aller irdischen Gegenstände: einen Uranfang können wir auf geschichtlichem Wege nicht erreichen. Wir sehen aller Orten Veränderungen, Uranfänge nirgends. Denn jede Thatsache, welche wir für eine anfängliche auszugeben versucht sein möchten,

ſetzt immer wieder andere voraus, von welchen uns die Geſchichte keine Kunde gibt.

Es wäre thöricht in Betreff der Staaten etwas zu verlangen, was in Betreff keines anderen Vereins, ja überhaupt keines irdiſchen Gegenſtandes erreicht werden kann. Begnügen wir uns übrigens mit dem was erreichbar iſt, ſo wird uns die Geſchichte viele bedeutungsvolle Haltpunkte bieten.

Kaum ſind anderthalb Jahrzehende verfloſſen, ſeit wir es erlebten, daß ſich aus dem früher vereinigten Königreich der Niederlande zwei Staaten: Nordniederland und Belgien entwickelt haben, nicht viel länger iſt es her, daß ein Theil Griechenlands, welcher früher nur eine Provinz des türkiſchen Kaiſerreichs gebildet hatte, zum ſelbſtſtändigen Königreich wurde. Serbien, die Moldau und die Wallachei haben ähnliche Kriſen durchgemacht. In vergrößertem Maaßſtabe ſehen wir ſelbſtſtändige Staaten ſich entfalten in Amerika. Dieſer ganze Welttheil war, mit einigen Ausnahmen, Jahrhunderte hindurch europäiſchen Staaten, namentlich Spanien, Portugal und England unterworfen. Er umfaßte daher inſoweit keine ſelbſtſtändigen Staaten, vielmehr nur unter der höheren Gewalt der ſogenann-

ten Mutterstaaten stehende Colonien. In Folge des gegen sie ausgeübten Druckes warfen sie aber das Joch ihrer Herrscher ab, und bildeten eine Reihe selbstständiger Staaten, welche sich übrigens mit Ausnahme der nordamerikanischen Freistaaten noch nicht durchaus consolidirt haben, daher der Prozeß der Staatenbildung noch ununterbrochen vor unseren Augen fortgeht, indem bald hier, bald dort sich Provinzen größerer Staaten von diesen losreißen und selbstständige Staaten bilden, oder sich vorhandene bisher selbstständige Staaten zu einem einzigen vereinigen.

In ähnlicher Weise zeigt uns die alte Geschichte, so wie das Mittelalter eine Reihe von Staatenbildungen. In Folge der Eroberung vieler kleinerer Staaten bildete sich das große Perser-Reich. Aus diesem gingen später hinwiederum die Reiche Aegypten, Syrien, Persien, Macedonien, Pontus, Pergamus und viele andere hervor. Das große römische Reich, das Produkt vieler früher selbstständiger Staaten, zertheilte sich zuerst in das oströmische und das weströmische, und aus beiden entwickelten sich hinwiederum zahlreiche andere Staaten: das ostgothische, das westgothische, das fränkische Reich und eine Menge anderer Reiche deutschen

Ursprungs. Im Laufe des Mittelalters zerfiel das große deutsche Reich in eine Menge größerer oder kleinerer Staaten und ringt bis zur heutigen Stunde vergeblich nach Wiedervereinigung seiner getrennten Theile.

Wie also hunderte von Staaten entstanden sind, zeigt uns die Geschichte deutlich. Sie entstanden theils dadurch, daß sich größere Massen in kleinere selbstständige Körper auflösten, theils dadurch daß sich einzelne Glieder eines großen Körpers von diesem losrissen und selbstständige Körper bildeten, oder auch dadurch, daß eine Reihe kleinerer Staaten zu einem großen vereinigt wurden.

An geschichtlichen Thatsachen, welche uns als Haltpunkte zur Beurtheilung der Entstehung des Staats dienen könnten, fehlt es uns also durchaus nicht; und es läßt sich nicht verkennen, daß wir bei dieser Gelegenheit einerseits auf die größten Schändlichkeiten, auf Grausamkeiten aller Art, auf Verletzungen der heiligsten Gefühle der Menschheit, anderseits aber auch auf Beispiele der großartigsten Begeisterung, der erhabensten Aufopferungsfähigkeit und der glühendsten Liebe für Vaterland, Recht und Freiheit stoßen.

Wenn wir mit den bezeichneten geſchichtlichen Haltpunkten diejenigen vergleichen, welche gewöhnlich bei dieſer Gelegenheit angeführt werden, ſo drängt ſich uns die Ueberzeugung auf: die meiſten unſerer Politiker wollen, wie die erſten Philoſophen bei Gelegenheit ihrer Kosmogonien und Theogonien, zu einer unerreichbaren Tiefe ſich hinablaſſen, und haben daher das erreichbare Feld unſers Wiſſens gänzlich aus den Augen verloren.

So ſagt z. B. Hobbes:

„Die Geſellſchaft wird freiwillig eingegangen, es iſt daher ſtets auf den Zweck der Genoſſen zu ſehen, welcher kein anderer, als Vortheil (d. h. ſinnliche Annehmlichkeit) oder Ruhm, alſo die Liebe zu ſich ſelbſt, nicht zu den Genoſſen iſt.“

„Es muß angenommen werden, daß der Urſprung der großen und lange dauernden Geſellſchaften nicht in dem gegenſeitigen Wohlwollen der Menſchen, ſondern in der gegenſeitigen Furcht derſelben ihren Grund habe.“

Locke ſagt:

„Die Vermeidung des in dem Naturzuſtande vorkommenden Kriegsſtandes iſt eine der großen Urſachen, welche die Menſchen

vermögen, denselben zu verlassen, und eine Staatsgesellschaft zu begründen."

„Eine politische oder bürgerliche Gesellschaft besteht jedoch erst da, wo jeder Einzelne sein Recht, die Naturgesetze selbst zu vollziehen, der Gesammtheit abgetreten hat. Dieses findet statt, wenn eine Anzahl von Menschen in einen Verein tritt, um ein Volk, einen politischen Körper zu bilden."

J. J. Rousseau erklärt:

„Durch den Gesellschaftsvertrag verliert der Mensch seine natürliche Freiheit und ein unbegränztes Recht auf Alles, was ihn reizt und was er erreichen kann. Er gewinnt dagegen die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum alles desjenigen, was er besitzt."

Schlözer erzählt:

„Der Staat ist eine Erfindung. Menschen haben sie zu ihrem Wohl gemacht, wie sie Brandcassen erfunden haben."

Der Restaurator der Staatswissenschaft C. L. Haller gibt uns folgendes Orakel:

„Die Natur macht die einen Menschen abhängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frei."

„Dieſe einfachen Verhältniſſe entſtehen nicht durch collective Verabredungen und Zuſammentretungen, ſondern theils durch die Natur von ſelbſt, oder durch einzelne (individuelle) Dienſtverträge, nicht von unten herauf, ſondern von oben herab; nicht zu gleicher Zeit, ſondern zu ungleichen Zeiten durch ſucceſſive Aggregation.“

„Keiner von jenen Herrſchenden hat ſeine Exiſtenz und ſeine Macht durch ſeine Untergebenen erhalten, ſondern er beſitzt ſie durch ſich ſelbſt, von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes; ſie ſind ihm entweder angeboren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht der angeborenen.“

„Herrſchaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienſtbarkeit ſind zwei durch die Natur geſchaffene an und für ſich unzerſtörbare Charaktere.“

„So iſt alſo die menſchliche Geſellſchaft mit ihrer nothwendigen Unter- und Neben-Ordnung im Ganzen ſo alt als die Welt.“

Alle dieſe Orakelſprüche, Erzählungen, Erklärungen und Ausführungen haben geſchichtlich genommen eben ſo wenig irgend einen Grund und

Boden, als philoſophiſch genommen. Sie ſind nichts weiter als die Produkte der individuellen Gemüthsſtimmungen dieſer verſchiedenen Schriftſteller.

Die Geſchichte belehrt uns, daß gar viele Staaten ohne den Willen eines großen Theils, ja nicht ſelten des größten Theils ihrer Mitglieder begründet, daß die Einzelnen bei deren Gründung gar nicht befragt worden ſind, alſo ihre Rechte an die Geſammtheit nicht abgetreten, daß ſie keine Verträge abgeſchloſſen, keine Erfindung gemacht, daß Einzelne von Unterthanen ſich zu mächtigen Beherrſchern aufgeſchwungen haben und von ſolchen zu Unterthanen herabgedrückt worden ſind.

Durch alle die oben angeführten Hypotheſen erlangen wir überdies dasjenige durchaus nicht, worauf hier, in der Lehre von dem Weſen des Staats alles ankömmt, nehmlich eine Antwort auf die Frage:

was iſt r e c h t in Beziehung auf die Entſtehung eines Staats und was iſt u n r e c h t?

Erſt nach dieſer Einleitung ſind wir im Stande, dieſe Frage in's Auge zu faſſen.

Recht iſt was den Geſetzen entſpricht, und unrecht, was denſelben widerſpricht. Allein es gibt in Betreff des Staats zweierlei verſchiedene Ge-

ſetze: 1) die ewigen Geſetze Gottes, welche den Menſchen mehr oder minder deutlich in's Herz geſchrieben ſind, und welche ſie drängen zuſammen zu leben und ſich geiſtig zu entwickeln, unter deren Einfluß die Staaten ſich bilden und ſich auflöſen, welche wirken, ob ſie der Menſch beachtet oder nicht, welche den Despoten ſtürzen und den aufſtrebenden jugendlich kräftigen Staat höheren Entwickelungsſtufen entgegenführen, kurz diejenigen Geſetze, welche allein durchgreifend wahr, ſchön und gut, jedoch dem Menſchen häufig nicht deutlich genug in's Herz geſchrieben, oder im Laufe eines langen geiſtigen Schlafes theilweiſe wenigſtens verwiſcht ſind — und 2) diejenigen Geſetze, welche der Menſch gegeben hat. Im eigentlichen Sinne des Worts kann der Menſch keine Geſetze geben, ſondern nur entweder die ewigen Geſetze Gottes durch ſeine poſitiven Beſtimmungen anerkennen oder ſie verkennen. Nichts deſto weniger werden im gewöhnlichen Leben auch diejenigen allgemeinen Normen, welche die Menſchen mit verbindender Kraft verſehen, Geſetze genannt.

Wo es ſich um die Entſtehung von Staaten handelt, wo alſo vorausgeſetzt wird, daß ein geordneter Staatsorganismus noch nicht beſteht, kann

die Frage nach dem Rechte sich nicht beziehen auf positive Gesetze, denn diese setzen einen schon eingerichteten Staats-Organismus voraus, sondern nur auf die ewigen Gesetze, von denen wir zuerst gesprochen. Nach diesen ist alles recht, was den Entwickelungsgang des Menschen fördert, und alles unrecht, was denselben hemmt. Recht war daher die Entstehung der amerikanischen Staaten, als sie sich von ihren egoistischen und theilweise tyrannischen Mutterstaaten losrissen, recht war es, daß die gewaltsam niedergehaltenen Völker ihren selbstständigen Entwickelungsgang antraten, als die große römische und früher die große persische Ländermasse das Band verlor, welches sie umschlungen hatte. Unrecht war es dagegen, daß die deutschen Fürsten ihren Gehorsam dem deutschen Kaiser aufsagten, und sich von dem gemeinsamen deutschen Verbande abwandten, um ihre eigenen Hausmächte auf den Ruinen der deutschen Einheit zu gründen. Das persönliche Interesse der deutschen Fürsten, welches in solcher Weise in die Wagschale der deutschen National-Entwickelung hineingeschleudert wurde, und schwerer wog als jene selbst, hat ein falsches Element in dieselbe eingeschleppt, welches ausge-

ſtoßen werden muß, bevor die deutſche Nation den Höhepunkt ihrer Größe erreichen kann.

Im Zuſtande außerhalb des Staats ſind die Menſchen in umfaſſender Weiſe niemals beobachtet worden. Wir haben daher in Betreff dieſes Zuſtands keine genügenden geſchichtlichen Nachweiſe. Nur ſoviel können wir aus der Natur des Menſchen ableiten, daß er außerhalb des Staats, wie in demſelben, nach Verſchiedenheit ſeiner angeborenen und anerzogenen Eigenſchaften ſich verſchieden benommen haben muß. Der rohe Eskimo, der kanibaliſche Neuſeeländer wird ſich ebenſowohl außerhalb als innerhalb irgend einer Staatsverbindung in demſelben Maaße ſeinen wilden Trieben hingeben, als Verſuchung und Mangel an zurückhaltenden Schranken ihm dazu Aufforderung geben. Der civiliſirte, ſittliche Europäer dagegen wird ſein höheres ſittliches Gefühl und ſeine entwickeltere Intelligenz auch in den Steppen Amerika's oder in den Wüſten Afrika's nicht verleugnen.

Die Staatenbildung nimmt daher einen ganz verſchiedenen Charakter unter dem Einfluße der nordamerikaniſchen Staaten, als unter demjenigen der Negerſtaaten Afrika's an. Da und dort haben ſich unter unſeren Augen Staaten gebildet. Die-

jenigen, welche europäiſche Auswanderer im Weſten Nordamerika's gründeten, gedeihen und tragen Früchte, diejenigen dagegen, welche frühere Negerſclaven ſowohl in Afrika als auch auf Domingo verſuchten, ſind theils untergegangen, theils unterliegen ſie unausgeſetzten krampfhaften Zuckungen.

Wenn wir von allen geſchichtlichen Thatſachen abſehen und mit Hülfe der Spekulation den Zuſtand außerhalb des Staats unterſuchen wollen, ſo gelangen wir auf dem Wege der Beobachtung der Menſchen-Natur zu folgenden Reſultaten.

Die Natur hat den Menſchen, wie den meiſten Thieren nicht nur den Trieb der Gründung einer Familie in's Herz gelegt, ſondern auch den Trieb, in größern Genoſſenſchaften zuſammenzutreten. Dieſer Trieb wird aller Orten die Menſchen zuſammenführen, bevor noch ihre Intelligenz ſoweit gediehen iſt, ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie vereinigt, ihre Zwecke leichter, als vereinzelt erreichen können. Allerdings wird die Intelligenz jenen Trieb kräftigen und ihm Beſtand verleihen, allerdings werden die höheren moraliſchen Empfindungen nicht minder zur Befeſtigung dieſes Bandes als zu ſeiner Entwickelung beitragen; allein der Trieb, welcher die Menſchen urſprünglich zu größeren Vereinen zu-

sammenführt, ist derselbe, welcher die Bienen in Schwärmen, Schaafe, Pferde und andere Vierfüßler in Heerden vereinigt und beisammen erhält.

Auf diesen, jedem menschlichen Wesen angebornen Gesellschaftstrieb wirken übrigens seine sonstigen angebornen und anerzogenen Eigenschaften ein. Es ist den Menschen nicht gleichgültig, mit wem sie Gesellschaft halten. Wie schon die Thiere sich nur ihres Gleichen anschließen und auch unter den Thieren derselben Gattung verschiedene Gesellschaften bilden, wie z. B. die Bienen desselben Schwarms sich wieder in verschiedene Schwärme abtheilen, so auch der Mensch.

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Rücksicht die Stammes-Einheit. Die Staatsverbindungen haben sich von jeher auf diese zunächst gegründet. Je kräftiger der Trieb der Gesellschaft ist, und je mächtiger die Anlagen der Intelligenz sowohl als die höheren moralischen Gefühle sich entwickelt haben, desto großartiger wird sich jede Staatsverbindung gestalten.

In ähnlicher Weise, jedoch mit weniger Bestimmtheit spricht sich Aristoteles über die Entstehung des bürgerlichen Lebens aus, indem er sagt:

„Der Mensch ist ein zum bürgerlich-gesellschaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern vermöge seiner Natur außer aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr oder weniger als ein Mensch. Ein Beweis insbesondere, daß der Mensch von der Natur noch mehr zur politischen Geselligkeit geschaffen und mehr dazu geschickt gemacht ist, als irgend eines der in Heerden lebenden Thiere, ergibt sich aus seiner Sprachfähigkeit, welche ihn in den Stand setzt, zu erkennen zu geben, was er für nützlich oder für schädlich, für gerecht und für ungerecht hält. Und diese wechselseitigen Mittheilungen, deren kein Thier fähig ist, diese Einstimmung mehrerer Menschen in demselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus."

Die Rechts-Sphäre jedes Menschen erhält, insofern wir ihn unabhängig von anderen Menschen betrachten, ihre nothwendigen Schranken durch den Zweck seines Daseins. Jede Handlung, ja jede innere Willensrichtung ist daher insofern unrecht, als sie dem Zwecke seines Daseins widerspricht.

Aus dem Zusammenleben mit anderen Menschen entwickeln sich aber noch weitere Schranken. Solche werden nehmlich jedem Menschen ferner gesetzt durch die Rechts-Sphäre seiner Mitmenschen.

Auch auf einer einsamen Insel, auch auf einer Eis-Scholle in den Polargegenden kann der einsame Mensch unrecht thun, nicht nur gegen Thiere, sondern auch gegen sich selbst. Grausamkeiten, Handlungen blinder Zerstörungswuth gegen Thiere und Pflanzen sind unrecht auch fern von allen Menschen, auch unabhängig von allen staatlichen Verhältnissen. Und wie der einsame Mensch heroischer Kraftanstrengungen in der Mitte der Sandwüsten Afrika's und im Kampfe mit den Wogen des Oceans fähig ist, so kann er unter denselben Verhältnissen auch feig, unbesonnen, charakterlos und pflichtvergessen handeln.

Das ewige Recht, welches Gott der Welt gegeben, gilt aller Orten, und die Frage, ob der Mensch innerhalb oder außerhalb des Staats dasselbe anerkannt hat, ändert an diesem Rechte selbst nichts.

Nach den ewigen Gesetzen Gottes ist nur recht, was dem Zwecke des menschlichen Daseins, d. h. der harmonischen Entwickelung seiner Kräfte förder-

lich ist, unrecht ist alles, was demselben widerspricht, was eine Störung in diesen Entwickelungsgang bringt.

Im Zusammenleben mit anderen Menschen ist aber unrecht jeder Eingriff in die Rechts-Sphäre eines anderen, und recht was in Uebereinstimmung mit der eigenen Rechts-Sphäre geschieht. Im Zusammenstoß der beiden Rechtssphären wird immer diejenige weichen müssen, welche ein minder dringendes natürliches Bedürfniß zu ihrem Gegenstande hat, und bei sonstiger Gleichheit der Verhältnisse entscheidet der Besitzstand.

Auch im Staate gelten diese ewigen Gesetze fort, und nur derjenige wird mit Recht im höhern Sinn des Worts ein rechtlicher Mann genannt werden können, welcher sie praktisch anerkennt. Allein wegen der großen Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle den eigentlichen Zustand der Verhältnisse festzustellen, demselben auf den Grund zu kommen, begnügt man sich im Staate gewöhnlich nur mit gewissen äußeren Anhaltspunkten, welche, wenn auch dem eigentlichen Grund und Boden des Rechts ferne liegend, dennoch diejenigen sind, welche als die äußersten Gränzen menschlichen Scharfsinns angesehen werden. Je näher diese Anhaltspunkte

dem von Gott gegründeten, ewigen Rechtszuſtande liegen, deſto trefflicher iſt die Geſetzgebung eines Staats. Je weiter ſie ſich von demſelben entfernen, deſto mangelhafter iſt ſie.

Der von Gott ſelbſt gegründete Rechtszuſtand oder mit andern Worten, derjenige Rechtszuſtand, welcher den ewigen Geſetzen der Gottheit entſpricht, ſoll demzufolge der Zielpunkt aller Staatsmänner ſein. Man kann denſelben auch nennen den Urrechts-Zuſtand oder den naturrechtlichen Zuſtand.

Ueber Urrecht und Naturrecht iſt allerdings ſchon viel geſtritten worden, und wir wollen dieſe Streitigkeiten nicht wieder aufwecken. Genug, wenn unſere Leſer wiſſen, was wir unter Urrechten oder Naturrechten verſtehen. Unter Urrechten oder Naturrechten verſtehen wir im konkreten Sinne diejenigen Rechte der Menſchen, welche ihnen die Vorſehung oder die Natur eingeräumt hat, und demzufolge verſtehen wir unter Urrecht oder Naturrecht im abſtrakten Sinne diejenige Lehre, welche die Kenntniß jener Urrechte oder natürlichen Rechte in ſich ſchließt.

Gerechtigkeit iſt daher diejenige Handlungsweiſe welche ſich gründet auf dieſe Urrechte, und Ungerechtigkeit diejenige, welche denſelben widerſpricht.

Ganz anders spricht sich allerdings über diesen Gegenstand Hobbes aus. Er sagt:

„Die Regeln des Guten und Bösen, des Gerechten und des Ungerechten, des Ehrbaren und des Ehrwidrigen sind bürgerliche Gesetze, daher ist dasjenige für gut zu halten, was der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, dasjenige für bös, was er verboten hat."

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, der Mensch könne keine Gesetze geben, sondern nur die ewigen Gesetze der Natur bestätigen, oder aber ihnen entgegentreten. Nur insofern er das erstere thut, hat Hobbes Recht. Insofern er dagegen den ewigen Gesetzen der Natur entgegentritt, kann er, was nach diesen bös ist, nicht gut, und was nach diesen gut ist, nicht böse machen. Das Gewissen des Menschen allein kann ihm sagen, was gut und böse ist. Allerdings ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, dasselbe durch seine Erlasse zu entwickeln und zu kräftigen. Allein insofern er diesen seinen Beruf verkennt, kann er den in der Seele des Menschen wohnenden Richter über Recht und Unrecht nicht verdrängen und ihn nicht ersetzen.

Hobbes fährt fort:

„Sündlich ist, was der Mensch gegen sein

Gewiſſen thut. Aber es iſt zu unterſcheiden: meine Sünde iſt, was ich, indem ich handele, für meine Sünde halte; was ich aber für eine fremde Sünde halte, kann ich jederzeit ohne eigene Sünde thun. Denn wenn mir befohlen wird, zu thun, was für den Befehlenden ſündlich iſt, ſündige ich nicht, wenn ich es thue, vorausgeſetzt nur, daß der Befehlende mit Recht mein Herr iſt."

Alle dieſe Behauptungen ſind unerwieſen und ſtehen im Widerſpruch mit dem Zweck des menſchlichen Lebens. Der Menſch ſoll ſeine geſammten geiſtigen Kräfte und daher namentlich auch ſeine Erkenntniß und ſein Gefühl für Recht und Unrecht entwickeln und ſtärken. Das wäre aber bei den von Hobbes aufgeſtellten Grundſätzen unmöglich. Er würde durch deren praktiſche Anwendung zur Maſchine, ja etwas Schlimmerem als einer ſolchen, zu einer Perſonification des Schlechten herabgewürdigt werden können. Der Menſch ſoll Widerwillen vor dem Böſen haben, er verliert dieſen, wenn er oft und viel, wenn auch auf Befehl, Böſes thut. Der Befehl kann ſo wenig als das poſitive Geſetz, die Stimme des Gewiſſens erſetzen. Das Recht des menſchlichen Geſetzgebers, des Be-

fehlshabers erstreckt sich nie auf die unsterbliche Seele und das Gewissen seiner Untergebenen. Die Gefahr, zu geringe Willfährigkeit zu Erfüllung erhaltener Befehle zu finden, ist nicht größer, als die Gefahr, zu große Willfährigkeit zu finden. Diese beiden Gefahren muß das Gewissen, die Besonnenheit und die Einsicht der Untergebenen ausgleichen. Durch die von Hobbes ausgesprochenen Grundsätze wird aber die Entwickelung aller dieser Kräfte des Menschen gewaltsam unterdrückt, der Zweck des menschlichen Lebens überhaupt und folgeweise auch der Zweck seines Lebens im Staate nicht gefördert, sondern gehemmt.

Hobbes bemerkt weiter:

„Da vor der Errichtung des Staats Alles Allen angehört hat, so folgt, daß erst durch dieselbe das Eigenthum seinen Anfang genommen hat, und daß dasjenige Jedem eigenthümlich ist, was er in Gemäßheit der Gesetze und der Macht des ganzen Staats d. h. mit Hülfe desjenigen, welchem die höhere Gewalt übertragen ist, behalten kann."

Allerdings wird es erst im Staate möglich, das Eigenthum des Einzelnen durch bestimmte und klare Gesetze außer Zweifel zu setzen, und durch

den Richter für den Fall entstehender Streitigkeiten sicher zu stellen. Allein hätte der Mensch nicht von Natur den Trieb des Eigenthums und Begriffe über die damit verbundenen Rechte, so könnten sich niemals im Staate diese Begriffe entwickeln und befestigen. Das Rechtsgefühl jedes unverdorbenen Menschen wird ihm sagen, er handle unrecht, wenn er die Pflanzung eines auch außerhalb der Staatsverbindung wohnenden Einsiedlers zerstöre oder beraube, wenn er einem Schiffbrüchigen das Brett entreiße, an welchem er sich festhält. Wer nicht so viel natürlichen Verstand besitzt, um dieses zu erkennen, und nicht so viel natürliches Rechtsgefühl, um es zu fühlen, würde gewiß ein schlechter Staatsbürger werden; denn er würde die Gesetze des Staats nur insoweit achten, als dieselben durch physische Gewalt geschützt wären, und dieses ist sehr oft nicht der Fall.

Sehr wahr sagt dagegen Locke.

„Obgleich die Erde und alle untergeordneten Geschöpfe gemeinschaftlich allen Menschen angehören, so hat doch jeder Mensch ein ausschließliches Eigenthum an seiner Person. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände gehört ihm eigenthümlich

zu. Mit jedem Dinge, welches er aus dem Naturzustande herausreißt, vermischt er seine Arbeit, und macht es dadurch zu seinem Eigenthum. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigenthum des Arbeiters ist, so kann niemand als er ein Recht auf dasjenige haben, was einmal mit derselben verbunden ist, wenigstens insofern genug und eben so Gutes zur gemeinschaftlichen Benutzung für Andere übrig gelassen ist.

Allein dasselbe Naturgesetz, welches auf diese Weise Eigenthum begründet, zieht auch wieder Schranken in dieser Rücksicht. Gott hat Alles reichlich gegeben, allein nur zur Benutzung. Der Mensch kann also nur so Vieles durch seine Arbeit zu seinem Eigenthum machen, als wovon er zu irgend einem Lebensgenusse Gebrauch machen kann."

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne einige Worte über den s. g. Naturzustand zu sprechen, welcher eine so große Rolle bei vielen Staatsrechtslehrern spielt. Vor allen Dingen müssen wir bemerken, daß jeder etwas verschiedenes darunter versteht, der eine den Zustand des Menschen außerhalb des Staats, der andere den Zustand,

welcher den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, der dritte den Zustand ursprünglicher Reinheit u. s. w. Wir wollen uns über Begriffsbestimmungen nicht streiten, und bemerken hier nur, daß der Zustand außerhalb des Staats für uns hier durchaus kein näheres Interesse hat, um so weniger, da er doch nur auf Hypothesen ohne allen Halt beruht. Der Zustand dagegen, welcher den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, ist gerade derjenige, nach welchem jeder Staatsmann streben, und welcher daher der Zielpunkt jedes staatsrechtlichen Wirkens sein soll. Der Zustand ursprünglicher Reinheit und Einfalt endlich ist für uns unerreichbar. Wir können zu demselben nicht zurückkehren, um so weniger, als wir gar nicht wissen, ob ein solcher jemals stattgefunden hat.

Zum Schlusse dieses Abschnitts theilen wir noch zwei Stellen, eine von Locke und eine von Schlözer mit, welche den Uebergang von dem Leben außerhalb des Staats zum Leben im Staate besprechen.

Locke sagt:

„Die Menschen bleiben in dem Naturzustande bis daß sie sich durch eigene Zustimmung zu Mitgliedern irgend einer politischen Gesellschaft machen."

Die Erfahrung des täglichen Lebens sagt das Gegentheil. Die Menschen treten durch ihre Geburt in gewisse politische Verhältnisse ein, denen sie sich oft, auch wenn sie herangewachsen sind, im Laufe ihres ganzen Lebens nicht entziehen können, indem in manchen Staaten z. B. in Rußland die Auswanderung gänzlich verboten oder doch an gewisse Bedingungen z. B. in Deutschland in Betreff der Militärpflichtigkeit, und aller Orten in Betreff gewisser Geldmittel gebunden ist. Hierzu kömmt aber noch, daß nicht selten die Mächtigen der Erde über einzelne Dörfer, Städte, Provinzen und ganze Länder verfügen, ohne diese im mindesten zu befragen. So wurden Polen getheilt, Belgien und die Niederlande vereinigt, Lauenburg an Dänemark, Luxemburg an Holland, und später wieder die Hälfte davon an Belgien abgetreten, ohne daß die betreffenden Landestheile oder deren rechtliche Vertreter irgend befragt wurden.

Der gewöhnliche Fall ist also nicht derjenige, welchen Locke annimmt, sondern der, daß der Mensch ohne sein Zuthun und ohne seinen Willen sich in gewissen politischen Verhältnissen im Augenblicke da er anfängt zu denken, befindet, und er jetzt mit sich zu Rathe gehen muß, wie er die gegebenen

thatsächlichen Verhältnisse am besten zu seinen Lebenszwecken ausbeuten könne. Dieses ist die Frage, welche jeder Mensch, wenn er zum Nachdenken erwacht ist, sich vorlegen muß, diese allein hat Bedeutung.

Locke's Ansicht hat eines Theils durchaus keinen praktischen Werth, andern Theils ist sie gar nicht einmal richtig, wie wir weiter oben ausgeführt haben.

Ueber denselben Gegensatz zwischen dem Leben außerhalb des Staats und im Staate äußert sich Schlözer, wie folgt:

„Der Unterthan behält alle seine vorigen Menschen- und Gemeinde-Rechte, vorzüglich volle Freiheit in seinen Handlungen, die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen Staatsrechte darin machen. Er dient nicht, der Herrscher dient ihm. Der bloße Unterthan ist weit freier, als der Staatsbeamte, doch auch dieser dient dem Herrscher nicht, sondern der Gemeinde. Beide aber machen auf gegenseitige Achtung vom Herrscher und noch mehr von dessen Subalternen Anspruch. Noch weniger ist er dem Herrscher Aufopferung seines Lebens schuldig. Laut

zu denken überhaupt, und beſonders über das Wohl der Gemeinde zu ſprechen, iſt der Unterthan nicht blos befugt, ſondern ſogar verpflichtet.“

So lehrte Schlözer im verfloſſenen Jahrhundert. Allein in der Mitte dieſes Jahrhunderts verkümmern uns Deutſchen Polizei und Cenſur alle dieſe aus der Natur des Staats hervorgehenden Rechtsverhältniſſe.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung des Staats.

Der Staat stirbt gleich dem einzelnen Menschen entweder eines natürlichen oder eines unnatürlichen Todes. Der natürliche Tod ist der Nachlaß der Natur, das Erlöschen der Lebenslampe nach Erschöpfung des Oels. Der unnatürliche Tod ist derjenige, welcher durch angeborene oder selbstverschuldete Krankheiten eines Wesens oder durch gewaltthätige Verletzung eines oder mehrerer seiner wesentlichen Organe herbeigeführt wird. Die Geschichte führt uns kein Beispiel des natürlichen Todes eines Staates vor. Alle sind eines unnatürlichen Todes verblichen, obgleich sie allerdings nicht in gleichem Alter starben, sondern die einen schon im Kindesalter, die anderen im Greisenalter. Die meisten der von Rom unterjochten italienischen

Staaten z. B. wurden in Folge dieſer Unterjochung im Kindesalter getödtet, Rom ſelbſt ſtarb im Greiſenalter, das weſtliche Reich jedoch ein Jahrtauſend früher, als das öſtliche, welches allerdings faſt ein Jahrtauſend nach der Gründung Roms dem römiſchen Reiche einverleibt worden war.

Blicken wir uns um, ſo ſehen wir faſt alle Staaten Europa's an tödtlichen Krankheiten darniederliegend. Portugal, Spanien und Italien haben die Aqua tophana des Mönchthums in ihren Adern. Die beiden erſten Staaten haben zwar einige kräftige Verſuche gemacht, dieſes ſchleichende Gift auszuſtoßen, allein es iſt ihnen bis jetzt noch nicht gelungen, obgleich die Hoffnung nicht aufzugeben iſt, ſie werden mit verjüngten Kräften aus der noch immer fortdauernden Kriſis hervorgehen. In Italien tritt zu den unſeligen Wirkungen ſeines Giftes noch hinzu die Zerſtückelung der Nation, welche auf keinem Prinzipe beruht, ſondern nur als Erbſchaft der Vergangenheit die glücklichen Eroberungen einzelner weltlicher und geiſtlicher Fürſten anſchaulich macht. Portugal und Spanien mögen die Krankheiten, welche ſie im gegenwärtigen Augenblicke fieberhaft durchzucken, überſtehen,

die italieniſchen Staaten müſſen aber ſterben, wenn Italien zu neuem Leben erwachen ſoll.

Ein deutſches Reich gibt es nicht mehr. Oeſterreich leidet an einem doppelten Uebel. Es iſt kein organiſches Ganzes, vielmehr nur ein Conglomerat beſtehend aus vier Hauptbeſtandtheilen, (deutſche, magyariſche, italieniſche und ſlaviſche Elemente) welche ſich gegenſeitig mit wachſender Ungeduld abſtoßen, während die wahlverwandten Theile immer näher zuſammenrücken. Was den Lebensprozeß der einzelnen dieſer antipathiſchen, nur äußerlich verbundenen Maſſen betrifft, ſo iſt derſelbe durch das äußere Band, welches ſie umſchlingt, theils von einer naturgemäßen Verbindung mit ſtammverwandten Theilen (wie bei den deutſchen, italieniſchen und ſlaviſchen Beſtandtheilen), theils von einem naturgemäßen ſelbſtſtändigen Entwickelungsgange abgehalten, und es ſcheint der Augenblick nicht ferne zu liegen, da das äußere, ſeit Jahrzehenden immer mehr gelockerte Band reißen wird, welches ſie bisher zuſammenhielt.

Preußen iſt durch ſeine Theilnahme an der Theilung Polens an Rußland und Oeſterreich gekettet, und dadurch an der freien Bewegung ſeiner Organe verhindert. In Folge des Beſitzes eines

Theils des Raubes laſtet auf ihm der größere Theil der Schuld jener Schandthat. Denn von dem barbariſchen Rußland, dem altersſchwachen Oeſterreich erwartet die civiliſirte Welt kaum geläuterte Begriffe von Völkerrecht und Völkerglück, wohl aber von Preußen, deſſen bei jeder Gelegenheit ausgeſprochenes Staatsprinzip Volkswohl und Recht iſt.

In Folge der durch die Theilung Polens beſiegelten Verbindung mit Rußland und Oeſterreich iſt es Preußen unmöglich geworden, einen ſelbſtſtändigen Entwickelungsgang zu gehen, und ſeinem Beruf, dem übrigen Deutſchland auf der Bahn des Fortſchritts voranzugehen, zu erfüllen. Dadurch bereitet es ſich ſelbſt ſeinen Untergang. Preußen wird untergehen, ſobald die deutſche Nation zu neuem Leben erwacht ſein wird.

Die übrigen Staaten Deutſchlands führen in ihrer natürlichen Zerſtückelung ein Daſein, welches ſich nur dadurch von demjenigen der italieniſchen Staaten unſerer Zeit unterſcheidet, daß der deutſche Stamm ein kräftigerer und jugendlich friſcherer iſt, als der italieniſche, daß der Geiſt der Reformation tief in das Mark ſeines Lebens eingedrungen, und daß er ſtark genug iſt, vereinigt der ganzen Welt Trotz zu bieten.

Wenn wir von der Betrachtung der Gegenwart unſern Blick der frühern Geſchichte zuwenden, ſo haben wir vor uns die Krankheiten und den Tod von vielen hundert Staaten, welche uns zu warnenden Beiſpielen dienen ſollten. Eine aufmerkſame Beobachtung derſelben dürfte zu folgenden Reſultaten führen.

Geſund iſt nur derjenige Staat, welcher aus gleichartigen, lebenskräftigen Beſtandtheilen beſtehend, in ſeinem Entwickelungsgange nicht gehemmt oder nicht in demſelben gewaltſam vorwärts getrieben wird, vielmehr denſelben in allen ſeinen Theilen gleichmäßig geht.

Beſteht ein Staat nicht aus gleichartigen Theilen, ſo wird ſo lange wenigſtens ein krankhafter Zuſtand eintreten, bis die urſprüngliche Stammesungleichheit verſchwunden ſein wird. Eine ſolche Krankheit beſtand z. B. Frankreich ſo lange die Stammesverſchiedenheit zwiſchen Franken, Galliern, Römern, Gothen u. ſ. w. welche neben einander in ſeinen Grenzen wohnten, nicht verſchwunden war, und in England, ſo lange ſich die Ureinwohner, die Angelſachſen, die Dänen und die Normanen feindlich gegenüberſtanden. Erſt nachdem ſich dieſe Gegenſätze im Laufe der Jahrhunderte auf-

gelöst hatten, wurden diese Reiche von den aus der Ungleichartigkeit ihrer Theile hervorgehenden Krankheiten geheilt.

Wie jede Hemmung in dem Entwickelungsgang den Staat mit gewaltsamen Ausbrüchen oder mit einem schleichenden Fieber, so bedroht jede Uebertreibung denselben mit einem hitzigen Fieber, oder mit der Erschöpfung seiner Kräfte.

Schmerzen sind Krankheitszeichen im individuellen wie im Völkerleben. Werden die Schmerzensrufe unterdrückt, so wird dadurch die Krankheit nicht erstickt, sondern nur gefährlicher gemacht.

Eine naturgemäße, einfache, nüchterne Lebensweise sind die natürlichen Voraussetzungen der Gesundheit und des langen Lebens. Sybaris und Kroton bilden zwei abschreckende Beispiele der Folgen der Ueppigkeit. Rom fiel erst dann unter das Joch von Despoten, als es sich dem Luxus ergeben hatte. Es wurde so zur leichten Beute der urkräftigen Deutschen.

Der Staat wie der Mensch wird selten von einem Blitze aus heiterem Himmel erschlagen. Er stirbt meistentheils in Folge von Krankheiten, welche er sich zugezogen. Hat die Krankheit aber einmal zu weit um sich gegriffen, hat sie die edlen Organe

erreicht, dann kann ärztliche Hülfe zwar noch des Kranken Daſein etwas hinhalten, allein Rettung iſt nicht mehr möglich.

Wer daher einen frühen und ſchmerzhaften Tod vermeiden will, lebe naturgemäß! Was wir für ein naturgemäßes Staatsleben erachten, dieſes auszuführen wird die Aufgabe des vorliegenden Werkes ſein.

Ein Staat löſet ſich auf im Augenblick da auch nur eine ſeiner weſentlichen Vorausſetzungen aufhört zu ſein. Der Staat iſt, wie wir geſehen haben, diejenige ſelbſtſtändige Verbindung von Menſchen, deren Zweck es iſt die harmoniſche Entwickelung der ihr anvertrauten Kräfte zu fördern. Hiernach erſcheinen drei Eigenſchaften als weſentliche Vorausſetzungen des Staats, 1) die Selbſtſtändigkeit, 2) die Verbindung von Menſchen, 3) die Verfolgung des ihr eigenthümlichen Zweckes.

Ein Staat hört daher auf zu ſein, wenn er, früher von jeder äußeren Einwirkung rechtlich unabhängig, derſelben unterworfen wird. Die Herzogthümer Schleswig-Holſtein z. B. bildeten bisher einen eigenen Staat. Sie hatten ihre eigene Zollgränze, ihre eigenthümlichen Geſetze, namentlich ihre eigenthümliche Erbfolgegeſetze, ihre eigenen

Stände, ihre eigenthümliche Sprache u. ſ. w. und bildeten ſomit, ungeachtet ihr Herzog zugleich auch König von Dänemark war und iſt, dennoch einen abgeſonderten Staat. Allerdings hatte man ſeit längerer Zeit von Dänemark aus geſucht die Verhältniſſe von Dänemark und den deutſchen Herzogthümern in dem Maaße zu vermiſchen, daß eine ſcharfe Trennung zwiſchen beiden Theilen nicht mehr möglich ſein ſollte. Allerdings zog man die Officier-Schule, die Flotte, die deutſche Kanzlei und manche andere Anſtalten, an welchen die deutſchen Herzogthümer Theil hatten, weil ſie einen Theil der Koſten davon trugen, nach Kopenhagen. Allein die beſtehende Scheidewand wurde dadurch nicht niedergeriſſen. Namentlich trug der Umſtand, daß die Stände der beiden däniſchen Provinzen von den Ständen der deutſchen Herzogthümer getrennt blieben, viel dazu bei, die beſtehende Scheidewand aufrecht zu halten; das wirkſamſte Mittel zur Erhaltung derſelben beſtand aber in dem Widerwillen der deutſchen Schleswig-Holſteiner gegen jede Vereinigung mit Dänemark. Durch ſeinen offenen Brief vom 8. Juli 1846 hat der König von Dänemark den Verſuch gemacht, die Idee der däniſchen Staats-

Einheit in's Leben überzuführen. Wir hoffen, dieselbe werde mißglücken. Abgesonderte Zollgränze, Münze, Gesetzgebung, besondere ständische Einrichtung, besondere, in eigener Sprache verhandelnde Gerichts- und Verwaltungsbehörden — sind so wesentliche Zeichen der Selbstständigkeit, daß so lange diese noch bestehen, von einer wirklichen Incorporation in Dänemark die Rede nicht sein kann.

Eine zweite wesentliche Voraussetzung des Staats besteht in der Verbindung seiner Glieder. Wird diese aufgelöst, so hört zugleich mit dem Bande, welches die Bürger zu gemeinsamen Zwecken vereinigt, der Staat selbst zu bestehen auf. Hierbei ist auf ein doppeltes Band Rücksicht zu nehmen, auf dasjenige, welches die Bürger unter sich vereinigt, und dasjenige, welches sie mit den Behörden verbindet, die vorzugsweise berufen sind, den Zweck des Staats zu verwirklichen. Nur das erstere kann als wesentlich betrachtet werden, denn so lange dieses besteht, kann das andere jederzeit wieder hergestellt werden. Letzteres reißt oft, ohne daß das erstere sehr darunter leidet. Ein König stirbt, und es vergeht wohl einige Zeit bis sein Nachfolger die Regierung wiederum ergreift.

In Wahlreichen muß erſt eine Wahl erfolgen, in Erbreichen, bei ſtreitiger Erbfolge, der Erbſtreit entſchieden werden u. ſ. w.

Die Staatsgewalt braucht nicht in ununterbrochener Thätigkeit zu ſein. Kleine Pauſen derſelben ſind von keiner Erheblichkeit, inſofern die Zeiten ruhig ſind. Allein wenn die Bürger nicht mehr unter ſich zuſammenhalten, wenn ſie entweder körperlich ſich trennen, d. h. nach verſchiedenen Seiten hin auswandern, oder unter einander dermaßen zerfallen ſind, daß keiner der ſtreitenden Theile mehr als Hauptttheil und inſofern als Vertreter des Staats erſcheint, — dann iſt der Staat als aufgelöſt zu betrachten.

Der Staat geht endlich drittens auch dann ſeiner Auflöſung entgegen, wenn er den durch ſein Weſen bedingten Zweck aus den Augen verliert, wenn ſtatt der harmoniſchen Ausbildung der ſeiner Sorge anvertrauten Kräfte, deren Verkümmerung und Verkrüppelung ſyſtematiſch, wenn auch aus mangelnder Erkenntniß, nicht abſichtlich, ſondern nur folgeweiſe durch verkehrte Maaßregeln herbeigeführt wird. So wurde der Untergang Polens als ſelbſtſtändiger Staat vorbereitet durch die mangelhaften politiſchen und kirchlichen Geſetze und Einrichtungen,

welche ſich die drei Nachbarſtaaten zu nutze machten, und dann den polniſchen Staat zerſtückelten. So bereiteten die Oligarchen Venedigs durch den Druck, welchen ſie auf das Volk ausübten, den Untergang ihres Staates vor u. ſ. w.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Staate in seinen wesentlichen Bestandtheilen.

Die Gelehrten sind darüber einig, daß der Staat eine Mehrheit von Menschen wesentlich voraussetzt. Sie haben sich jedoch über die Frage gestritten, ob Grund und Boden, ein Landgebiet gleichfalls zu dem Wesen desselben gehöre. Wir wollen hierüber keine weitläufigen Verhandlungen eröffnen. Augenscheinlich hat ein Staat, welcher von einem Lande in das andere ohne eigenes Gebiet herumzieht, oder welcher auf Eisblöcke oder auf Schiffe seine Existenz begründen möchte, keine Aussicht auf langes Leben. Der Widerstand, welchen ihm die Besitzer des Landes, das seine Mitglieder nomadisch durchziehen möchten, entgegensetzt, ein Sturm, welcher ihre Schiffe zerstört, ein heißer

Sommer, welcher ihre Eisblöcke ſchmilzt, — und der Staat geht zu Grunde. Derartige Staaten können wir höchſtens den Mißgeburten vergleichen, welche ohne Gehirn zur Welt kommen und nach einigen Zuckungen ſterben. Wir können dieſelben hier füglich unbeachtet laſſen, und demzufolge außer den Menſchen auch noch Grund und Boden als Vorausſetzung eines Staates annehmen.

Da der Zweck des Staats die harmoniſche Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu ſeinem Gegenſtande hat, ſo werden wir zunächſt von den Subjekten und von den Objekten dieſer Entwickelung zu handeln haben.

Das Subjekt des Staatszwecks, d. h. diejenige moraliſche Perſon, welche denſelben verwirklichen ſoll, wird Staatsgewalt, das Objekt derſelben, d. h. diejenige moraliſche Perſon, in welcher er verwirklicht werden ſoll, wird Volk genannt.

Volk, Staatsgewalt und Landgebiet erſcheinen daher als die weſentlichen Beſtandtheile des Staats.

Das Volk und die Staatsgewalt verhalten ſich wie ein Verein und der aus ſeiner Mitte hervorgegangene Vorſtand desſelben. Nur von einem oder mehreren Mitgliedern des Staatsvereins kann die Staatsgewalt über denſelben ausgeübt werden.

Wo dieſelbe von einem oder mehreren Nicht-Mitgliedern desſelben verſehen wird, wie z. B. bei den Colonien Englands, Spaniens und Portugals kann von einem ſelbſtſtändigen Vereine, von einem Staate nicht die Rede ſein.

Das Volk iſt der Gegenſtand der Thätigkeit der Staatsgewalt. Das Volk bildet daher den Hauptbegriff, die Staatsgewalt iſt demſelben untergeordnet, muß ſich demzufolge nach ihm richten. Nur diejenige Staatsgewalt iſt daher im höhern Sinne des Wortes rechtmäßig, d. h. entſpricht den ewigen Geſetzen, unter deren Einfluß die Entwickelung der Staaten ſteht, welche ſich den Staatszweck: die harmoniſche Entwickelung des Volks — auch wirklich angelegen ſein läßt. Eine Staatsgewalt dagegen, welche den Privatvortheil derjenigen Perſonen, welche ſie inne haben, zum Zwecke ihrer officiellen Thätigkeit erhebt, welche blos darauf ausgeht, das Volk auszuſaugen, in der Dummheit und im Aberglauben zu erhalten aus Furcht, von einem denkenden und aufgeklärten Volke nicht länger am Steuerruder des Staats geduldet zu werden, — eine ſolche Staatsgewalt iſt rechtswidrig und kann daher mit Recht jederzeit von dem Volke verdrängt werden. Sie muß nach der Natur der Sache ver-

drängt werden, so bald das Volk dieses erkannt hat und zum Gefühle seines eigenen Werths und seiner Bestimmung erwacht ist.

Die Macht der Staatsgewalt besteht lediglich in den ihr günstigen Gefühlen, welche sie beim Volke zu erwecken versteht. Sobald diese Gefühle ihr ungünstig werden, ist ihre Macht dahin, wie z. B. die Macht der Staatsgewalt des Königreichs Neapel, welche sich seit längerer Zeit nur hält durch bezahlte Schweizer und die Furcht des Volkes vor den Oesterreichern. Sie mag dann noch ein Scheinleben einige Zeit hindurchschleppen. Der erste Windstoß bläst sie aber um.

Das Volk hat ein Recht, seinen naturgemäßen Entwickelungsgang zu gehen, und alle Hindernisse zu beseitigen, welche diesem in den Weg gelegt werden.

Ein gut regiertes Volk wird und kann niemals zur Revolution schreiten. Aber die Fehler der Vorfahren kommen oft erst bei den Nachfolgern zu Tage. Diese müssen daher nicht selten für jene büßen, insofern sie nicht das Bedenkliche ihrer Lage erkennen, sich von der Mitschuld ihrer Vorfahren lossagen und mit unwandelbarer Energie zu einer naturgemäßen Verwaltung zurückkehren.

Das Volk verzeiht gern, oder vergißt doch wenigstens leicht nicht blos kleine, sondern auch große Fehler, welche sich die Staatsgewalt zu Schulden kommen läßt. Allein es kann weder verzeihen noch vergessen, wo es sich um ein durchaus verkehrtes Regierungs-**System** handelt. Wo ein solches eingerissen ist, da muß es nothwendig zu seiner Selbsterhaltung der Staatsgewalt mannhaft entgegentreten. Denn wenn es sich fragt: wer soll untergehen: der ganze Staat, oder nur die tyrannischen Beherrscher desselben? da kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Staats sind übrigens mehr oder weniger bedingt durch die Beschaffenheit der Nachbarstaaten. Nur derjenige Staat wird längere Zeit bestehen und glücklich sein, welcher so beschaffen ist, daß er in dem Wettkampfe mit benachbarten Staaten, selbst bei den friedlichen Bestrebungen der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels u. s. w. nicht überflügelt wird, allein auch nicht allzusehr den Neid derselben und deren Habsucht rege mache. Schon Aristoteles bemerkt dieses:

„Ein Staat muß weder so große Besitzungen haben, daß er dadurch die Habsucht

der Mächtigeren und seiner Nachbarn reize, selbst aber sich zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, daß er einen Krieg mit anderen gleich mächtigen Staaten nicht auszuhalten im Stande sei."

An einer anderen Stelle behandelt er diesen Gegenstand ausführlicher und bemerkt daselbst:

„Alles, was in seiner Art schön heißt, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch proportionirliche Größe und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den schönsten zu halten sein, welcher bei seiner Größe auch das gehörige Maaß seiner Größe, so wie alle anderen Dinge, Thiere, Pflanzen, Werkzeuge, dergleichen haben. Diejenige Stadt oder das gemeine Wesen, welches diesen Namen verdienen soll, muß daher wenigstens aus einer so großen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ist, wenn sie sich wechselsweise ihre Bedürfnisse, so wie diese selbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden, ohne Hülfe der Fremden verschaffen können. Es können der Einwohner noch mehrere sein, als hierzu erforderlich ist, doch darf diese Vermehrung

nicht ins Unendliche fortgehen. Welches die Grenze davon sei, ist am leichtesten aus der Betrachtung abzunehmen, daß, damit im Staate nach Recht und Billigkeit gerichtet und zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienst gewählt werden könne, die Bürger nothwendig einander kennen und einer von des andern persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet sein müssen. Wo dieses wegen der zu großen Menge nicht möglich ist, da findet keine gehörige Beurtheilung weder der Sache, noch der Person statt, und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. Hierzu kommt, daß wenn die Anzahl der Menschen übermäßig groß ist, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren und sich in die Staatsverwaltung zu mischen, da sie sich leicht unter einer so großen Menge verbergen können.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweiten vorauszusetzenden Erfordereisse, dem Lande, welches dem Staate gehört und von demselben angebaut wird. Was die Beschaf-

fenheit desselben betrifft, so sind Alle darüber einig, daß diejenige die beste ist, welche alle Arten von Früchten hervorbringt. In Ansehung der Größe und Menge der Ländereien, ist diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Muße und Gemächlichkeit zu leben, so daß sie den einem freien Manne anständigen Aufwand machen können, und sich doch in den Schranken halten müssen. In kriegerischer Beziehung ist die Lage des Landes von Wichtigkeit, und erscheint diejenige als die glücklichste, die es den Feinden schwer macht, in das Gebiet des Staats zu fallen, und den Truppen des letztern einen Ausgang gestattet. Dann muß auch das Land, wie die Einwohner zu übersehen sein. Auch die Nähe der See ist für einen Staat von Bedeutung."

In allen diesen Beziehungen gibt es wohl schwerlich in der Welt ein glücklicheres Land als Deutschland. Allein was die gütige Vorsehung gut gemacht, haben die Menschen verdorben. Damit die Einen prassen können, müssen die Andern darben, damit sich die Einen der trägen Ruhe ergeben können, müssen sich die Anderen zu Tode arbeiten ohne

im Stande zu ſein auch nur die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe für ſich und ihre Familien aufzubringen. Auf der einen Seite wird die Ueberſicht erſchwert, weil der zu überſehende Diſtrikt zu groß iſt, auf der anderen fehlt es an tüchtigen Staatsmännern, weil der Diſtrikt zu klein iſt, um ſolche in gehöriger Menge hervorzubringen. Drei Meere beſpülen unſer Land, allein jedes gehört zu einem andern Staate. Wir haben ſchiffbare Flüſſe in Menge, allein ſie ſind mit Zöllen aller Art belaſtet. Wir haben das fruchtbarſte Land, allein Zehnden, Frohnden, Gülten, Abgaben und Laſten aller Art laſſen den Landmann nicht frei athmen. Wir haben Kunſtfleiß, allein keinen Schutz gegen übermäßige Concurrenz, wir haben Handelsleute von trefflichen Combinationsgaben und hohem Unternehmungsgeiſte, allein ſie ſtehen unter dem Einfluße unſerer Büreaukraten, und dieſe verſtehen nichts anders, als Berichte zu ſchreiben, und ihren Untergebenen, deren Beſchränktheit ſie als Axiom annehmen, Befehle zu ertheilen. Armes deutſches Vaterland! Wann wird der Alp, der dich drückt, von dir genommen werden?

Sechster Abschnitt.

Das Volk.

Ueber die Begriffsbestimmung auch dieses Wortes wurde viel gestritten. Allein es ist unsere Absicht nicht auf Wortstreitigkeiten uns einzulassen. Es ist die nothwendige Folge unklarer Gedanken, daß auch die Worte keine bestimmte, scharfe Bedeutung haben. Man kann unter Volk verstehen 1) den Staat, betrachtet von der belebten Seite, d. h. den Staat, insofern man die Menschen, aus welchen er besteht, besonders ins Auge faßt. Bei dieser Auffassung bildet dann der Staat einen doppelten Gegensatz, insofern man bei diesem theils zunächst an das Landgebiet denkt, auf welchem das Volk wohnt, theils an die Rechtsidee, den Zweck, welcher durch denselben erreicht werden soll; oder mit anderen Worten, insofern man den Staat theils

von ſeiner gebietlichen, theils von ſeiner rechtlichen Seite ins Auge faßt. 2) In einem beſchränkten Sinne kann man unter Volk verſtehen das Objekt des Staats, d. h. den Inbegriff derjenigen Menſchen, welche den Gegenſtand der Thätigkeit der Staatsgewalt bilden.

In der beſſeren Zeit Roms verſtand man unter populus den Inbegriff der mit activem Bürgerrechte verſehenen Bürger. In dieſem Sinne bediente man ſich in öffentlichen Urkunden der Worte Senatus populusque romanus (der Senat und das römiſche Volk). Ein derartiger Gegenſatz konnte ſich übrigens bei der Beſchaffenheit der deutſchen politiſchen Zuſtände nicht bilden. Etwas ähnliches liegt jedoch für die mit landſtändiſcher Verfaſſung verſehenen Staaten in dem Ausdruck „Stände". Seit nehmlich das Volk als ſolches aufhörte frei zu ſein, und deſſen Rechte auf einzelne Stände übergingen, bildeten letztere gewiſſermaaßen den Inbegriff der actives Bürgerrecht beſitzenden Staatsbewohner.

Wir unſrerſeits werden uns des Worts „Volk" nur in den beiden oben bezeichneten Bedeutungen bedienen, und aus dem Zuſammenhange wird im-

mer erhellen, welche derselben wir im einzelnen Falle meinen.

Das Volk als Correlat des Staats besteht aus Bürgern, das Volk als Gegensatz zur Staatsgewalt, aus Unterthanen.

Derselbe Gesellschaftstrieb, welcher die Menschen zu einem Volke vereinigt, bringt sie auch in Gemeinden und Familien zusammen. Bei der Familien-Verbindung wirken übrigens besonders noch der Fortpflanzungstrieb und die Kinderliebe, bei der Gemeinde-Verbindung der Erwerbtrieb mit. Wenn bei der großen Staatsverbindung die Rücksicht auf Schutz gegen äußere Angriffe und von innen kommende Verletzungen von entscheidender Bedeutung, so ist bei der Gemeinde-Verbindung die Erleichterung des Erwerbes von besonderer Erheblichkeit. Bei allen drei Verbindungen wirken übrigens außer den genannten Trieben noch viele andere Triebe und Rücksichten mit. Je mannigfaltiger, je tiefer begründet und je hochherziger diese sind, desto wohlthätiger werden diese Verbindungen gegenseitig auf einander wirken.

Die Familien-Verbindung bildet die Grundlage der Gemeinde-Verbindung und diese hinwiederum diejenige der Staatsverbindung. Hierbei muß man

sich aber nicht denken, daß die eine sich früher entwickelt haben müsse als die andere; keineswegs sie setzen sich mehr oder weniger gegenseitig voraus, indem sich wenigstens kein Staat von einiger Erheblichkeit denken läßt und, wie die Geschichte uns lehrt, vorhanden war, in welchem sich nicht auch Gemeinde- und Familien-Verbindungen gefunden hätten.

Wie der Geist der Individuen sich ihren Familien, der Geist der Familien sich ihren Gemeinden, so theilt sich der Geist der Gemeinden dem Staate mit, dessen Theile sie bilden. Insofern ruht der Staat auf den Gemeinden und diese auf den Familien. Mit den Theilen nur beherrschest du das Ganze. Nur wer es daher vermag, den Familien und den Gemeinden einen guten Geist einzuflößen, bereitet dem Staate eine gute Grundlage, ohne welche er auf die Dauer sich nicht halten kann. Die Gemeinden und die Familien-Verbindungen sind daher für den Staat von der größten Wichtigkeit. Deren Geist zu heben, zu reinigen und zu veredlen, muß eine seiner ersten Aufgaben sein. Doch darf er sich damit nicht begnügen. Die Gemeinde ist nur im Kleinen, was der Staat im Großen ist. Wer seinen Blick nicht über den

Kreis seiner Familie und seiner Gemeinde hinausrichtet, ist doch ein schlechter Staatsbürger, wenn er auch ein guter Familienvater und ein wackrer Gemeindebürger sein sollte. Auf der Grundlage der Familie und der Gemeinde muß das eigentliche Gebäude, der Staat erst aufgerichtet werden. Dazu muß jedes Familienglied und jedes Mitglied einer Gemeinde nach Kräften das Seinige beitragen. Dieses wird er nur dann thun, wenn er sie rein zu halten weiß von beschränktem Local-, Kasten-, Zunft- und Familien-Geist. Wenn er seine Familie mehr liebt, als seine Gemeinde, und diese mehr als seinen Staat, wenn er nicht Antheil nimmt an den Bewegungen der großen Gesellschaft, sondern nur an denjenigen der kleineren, deren Mitglied er ist, so kann die große Staatsgesellschaft nicht gedeihen, und folgeweise wird die kleinere Verbindung der Gemeinde und der Familie gleichfalls zu Grunde gehen. Umgekehrt haben aber auch diese kleineren Verbindungen ihre Rechte, welche ihnen gewährt werden müssen, sollen sie nicht selbst und mit ihnen hinwiederum der Staat gefährdet werden.

Der große Fehler, an welchem die Deutschen leiden, ist, daß ihr Blick sich nicht über das Fa-

milien-, oder doch nicht über das Gemeinde-Leben zum Staatsleben praktiſch hinauserſtreckt, oder, wenn auch über dieſes hinaus, doch nicht das ganze deutſche Vaterland umfaßt. Theoretiſch blickt freilich der Deutſche nicht blos nach Deutſchland und allen übrigen Ländern der Erde, ſondern auch über dieſe Erde hinaus. Allein während er theoretiſch zu weit blickt und zu weit greift, hält er ſich auf dem Gebiete der That innerhalb viel zu enger Schranken. Die Mangelhaftigkeit unſerer Zuſtände hat daher weſentlich ihren Grund in der Beſchränkung unſerer Thätigkeit auf einen zu engen, und in der Ausdehnung unſerer Spekulationen auf einen zu weiten Kreis. Die Grundlage jener Beſchränkung iſt weſentlich Egoismus, die Grundlage dieſer Ausdehnung der Sinn für das Wunderbare, für das Abenteuerliche und Außerordentliche. Dieſer doppelten Verkehrtheit wird nur dadurch abgeholfen werden, daß alle Deutſchen die ernſte Aufforderung erhalten, ſich bei den Angelegenheiten ihres Geſammt-Vaterlandes praktiſch zu betheiligen.

An dem deutſchen Spießbürgerthum und der deutſchen Ueberſchwenglichkeit ſind die ſchönſten Hoffnungen Deutſchlands geſcheitert. Der junge Mann fängt als Schwärmer ſeine Laufbahn an, wird ent-

täuſcht und ſchlägt um zum erbärmlichen Spieß-bürger. Die Schwärmerei führt zu den ausge-laſſenſten, den unerreichbarſten Erwartungen, das Spießbürgerthum wagt ſich nicht an das nächſte und leicht zu erreichende Ziel.

Wenn wir unſer Familien- und unſer Gemeinde-leben mit demjenigen Englands und Frankreichs ver-gleichen, ſo kann es den erſten Vergleich aushalten und wird beim letzteren wohl noch im Vortheil ſein. Allein was das Staatsleben betrifft, ſo ſteht es hinter demjenigen Englands und Frankreichs weit zurück. Nichts deſto weniger können wir aus die-ſem Vergleiche Troſt und Hoffnung für die Zu-kunft ſchöpfen. Denn ſind nur die Grundlagen gut, ſo läßt ſich darauf ſchon noch ein tüchtiger Bau errichten. Der Entwickelungsgang der deut-ſchen Nation war langſamer als derjenige der fran-zöſiſchen und engliſchen; allein die Eiche wächſt auch langſamer als manche andere Bäume, nichts deſto weniger entfaltet ſie ſich doch am Ende zur Be-herrſcherin der Wälder. Darum ſeien wir guten Muthes! Auch die deutſche Nation wird ſich noch erheben. Sie wird die Feſſeln brechen, welche jetzt ihre freie Bewegung hemmen, und den Höhepunkt erreichen, deſſen ſie fähig iſt.

In dieſer Zuverſicht beſtärkt uns namentlich die wachſende Eintracht unter den verſchiedenen deutſchen Bruderſtämmen und die ſteigende Bedeutſamkeit unſers Mittelſtandes. Ich kann es mir daher nicht verſagen mitzutheilen, was Ariſtoteles über dieſe beiden ſo wichtigen Momente des Volkslebens ſagt:

„Jede Verbindung unter den Menſchen ſetzt etwas von freundſchaftlichen Geſinnungen voraus. Denn auch dieſelbe Straße mögen Leute, die ſich haſſen, nicht gern mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine ſolche Dispoſition der Gemüther, wie ſie unter Gleichen und Aehnlichen zu ſein pflegt. Dieſe Dispoſition aber, ſo wie dieſe Gleichheit ſelbſt, findet am meiſten unter denen ſtatt, die im Mittelſtande leben. Es muß daher nothwendig derjenige Staat am beſten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelſtand der zahlreichſte iſt, weil dieſer gerade aus ſolchen Leuten beſteht, wie ſie, nach den oben feſtgeſtellten Grundſätzen, zur Errichtung und zum Beſtand eines Staats erfordert werden. Auch ſind es dieſe vom Mittelſtande,

welche in allen Staaten unter den übrigen Bürgern das gesichertste Dasein haben, und sich am längsten erhalten. Denn weder sind sie nach Anderer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reizt das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reizen. Und indem sie also weder Andere angreifen, noch den Angriffen Anderer ausgesetzt sind, so fallen bei ihnen die zwei Hauptanlässe, welche Gefahren und Untergang bringen können, hinweg, und sie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Unter keinen ist also das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerm Vermögen und Rang; und diejenigen Staaten sind daher einer guten Regierung am meisten empfänglich, bei welchen der Mittelstand zahlreich ist, und das Uebergewicht hat, wo nicht über beide Klassen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Waage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andere Schaale legt, immer das Gleichgewicht wie-

derherstellen, und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke.“

„Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten, ist, daß die größten Gesetzgeber aus demselben gekommen sind, z. B. Solon, Lykurg, Charondas.“

Diesen stellen sich unsere religiösen Gesetzgeber: Luther und Melanchthon, wohl würdig an die Seite. Politische Gesetzgeber wie jene hat aber Deutschland bis jetzt noch nicht gehabt. Der Boden war für solche noch nicht vorbereitet. Hoffen wir, daß uns bald ein solcher zu Theil werden möge!

Das Volk besteht aus der Gesammtheit der Bürger, wie wir oben bereits bemerkt haben. Ueber das Wechselverhältniß der letzteren spricht sich Aristoteles in folgender Weise aus:

„Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrer im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die, welche auf einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Funktionen und nach denselben auch verschiedene Namen, aber darin kommen sie alle überein, daß sie sämmtlich nach einer glücklichen und

ſichern Fahrt verlangen. Auf gleiche Weiſe haben die Bürger eines Staats, obſchon ungleich unter ſich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran ſie arbeiten, nehmlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Dieſe Verbindung und die Bedingungen derſelben machen die Staatsverfaſſung aus. Die Tugend des Bürgers alſo, welche nichts anders iſt, als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigenſchaften, iſt nur eine relative Tugend, ſich beziehend auf die Verbindung derſelben mit anderen zu einer bürgerlichen Geſellſchaft, und auf die Art dieſer Verbindung oder die Conſtitution. Da es nun mehr als Eine Gattung von Staatsverfaſſungen gibt, ſo kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umſtänden eine und dieſelbe, ſie kann alſo nicht eine abſolute und vollkommene Tugend ſein. Diejenige Tugend aber, um deren Willen wir einen Menſchen einen biedern Mann, einen vortrefflichen Menſchen nennen, iſt etwas Abſolutes und Vollſtändiges, denn ſie iſt der Inbegriff ſolcher Eigenſchaften, die an ſich und ohne Beziehung

auf etwas anders Vollkommenheiten ſind. Es iſt demnach möglich, daß jemand ein guter Bürger ſei, und doch derjenigen Tugenden ermangele, welche den vortrefflichen Menſchen machen. Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gewiſſe Bürger gebe, bei denen die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Charakters vorausſetze, die wir die menſchlichen Tugenden nennen. Vielleicht gehören die, welche den Staat regieren, zu ſolchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent des Staats ſein, wenn er nicht ein weiſer und ein rechtſchaffener Mann iſt. Allein der Staat, wie ſo viele Werke der Natur, muß aus einem edlern und einem unedlern Theile beſtehen. Wenn demnach die Eigenſchaften, welche die Regententugenden ausmachen, eben dieſelben ſind, welche wir als abſolute Vollkommenheiten der menſchlichen Natur anſehen und Menſchentugenden nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige ſein kann, welcher blos regiert wird, und alſo der Regententugenden nicht bedarf, ſo folgt, daß, im allgemeinen betrachtet, Bürger- und Menſchentugend nicht einerlei iſt,

obwohl bei einer gewissen Klasse von Bürgern und in Regierungsformen die letzte nöthig sein kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen."

Aus diesen Prinzipien leitet Aristoteles die Gründe ab, auf welche sich die rechtliche Ungleichheit unter den Bürgern selbst stützen kann. Er bemerkt desfalls:

„Der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beisammensein, sondern die größere Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen. Hieraus ergiebt sich, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sei, die auch ungleiche Rechte nach sich zieht. Nehmlich Denjenigen, welche zu dem genannten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gehört auch ein größerer Theil von den Gütern und Vorrechten derselben, als denen, die zwar der freien und edeln Geburt nach jenen gleich, oder ihnen selbst überlegen, aber in Absicht der bürgerlichen Tugenden unter ihnen sind — oder als Denen, die zwar größern Reichthum, aber geringere persönliche Verdienste besitzen. Die Guten, die

Gesitteten, die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staate anzuvertrauen ist. Im Staate und bei der Regierung können keine andren Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Dasein, zur Aufrechthaltung oder Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind."

Wenn aus diesen Gründen folgt, daß in manchen Beziehungen nothwendig immer eine gewisse Ungleichheit unter den Bürgern stattfinden müsse, so ist es doch durch den Zweck des Staats geboten, daß wenigstens in einigen Beziehungen Gleichheit unter den Bürgern bestehe. Alle sollen ohne Ausnahme 1) die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte, 2) Zeit und Gelegenheit zu geistiger Entwickelung haben. Acht Stunden Arbeit, acht Stunden körperlicher und geistiger Stärkung, acht Stunden Ruhe sollte jeder Erwachsene des Tages haben. Bei dieser Eintheilung des Tages kann Körper und Geist bestehen, werden sich beide schön entwickeln, und wird auch eine große Masse Arbeit mit frischen Kräften überwunden werden. Allein nur zu häufig sehen

wir auf der einen Seite keine Stunde, oder doch nur zwei bis drei Stunden Arbeit, 10—12 Haſchen nach armſeliger Unterhaltung oder luxuriöſem Vergnügen und den Reſt fieberhaften Schlafes; auf der andern Seite dagegen 12—14 Stunden angeſtrengter Arbeit, 2—4 Stunden aufreizenden Genuſſes bei Tabak, Bier und andern geiſtigen Getränken, und den Reſt bewußtloſen Schlafes. Bei ſolchen Verhältniſſen kann kein Staat gedeihen.

Zwei Momente bilden hauptſächlich die Stärke eines Volks: ſeine Zahl und ſeine innere Tüchtigkeit (Quantität und Qualität). Der Höhepunkt, welchen eine Nation in der einen Beziehung erreicht, ſteht gewöhnlich in einem gewiſſen Verhältniſſe zu ihrem Höhepunkte in der andern Beziehung. Wenn eine Nation der Zahl nach abzunehmen anfängt, d. h. wenn ſie nicht mehr eben ſo viele Menſchen zu erzeugen und zu ernähren im Stande iſt, als der Tod ihr entreißt, ſo geht ſie ihrem Untergange entgegen. Sehr natürlich, denn die Zeugungsfähigkeit und die Ernährungsfähigkeit bedingen zu gleicher Zeit einerſeits mehr oder weniger die Quantität eines Volks, und anderſeits deſſen Qualität. Wenn wir z. B. den romaniſchen (oder celtiſchen) Stamm mit dem germaniſchen vergleichen, ſo er-

kennen wir, daß es eine Zeit gab, da der erstere nicht nur quantitativ zahlreicher, sondern auch qualitativ weit civilisirter war. Allein er war alt, während der germanische Stamm jung war. Der ältere romanische Stamm nahm daher immer mehr an Zahl und innerer Tüchtigkeit ab, während der germanische in beiden Beziehungen zunahm. So kam es, daß während früher (zur Zeit Christi) der celtische oder romanische Stamm fast über die ganze Welt herrschte, an Zahl und Bildung den germanischen bei weitem übertraf, er jetzt nur noch 68,000,000 zählt, während der deutsche 82,700,000 sein nennt *).

Nichts ist daher verderblicher für ein Volk als eine Gesetzgebung, welche die Fortpflanzungsfähigkeit derselben vermindert, denn dadurch wird der eigentliche Keim der Nationalkraft geschwächt. Alle Einrichtungen, welche die Unzucht, die Selbstschändung und die Nothzucht befördern, wie das Cölibat des Priester- und des Soldaten-Standes, sind verderblich für jeden Staat. Der sogenannten Uebervölkerung ist leicht abzuhelfen theils durch eine gleichmäßigere Vertheilung der Güter, theils durch

*) Ethnographical Map of Europe by G. Kombst.

ein geordnetes Auswanderungssystem, allein dem Mangel an Bevölkerung, wie er sich z. B. in vielen Theilen Italiens, Spaniens und Portugals schon sehr fühlbar macht, ist nie und nimmermehr durchgreifend ein Ziel zu setzen. Eine Nation, bei welcher eine Abnahme ihrer Kinder von Jahrhundert zu Jahrhundert fortdauert, geht unvermeidlich ihrem Untergange entgegen.

Schon wegen der Frage der Fortpflanzung ist daher das Verhältniß der beiden Geschlechter von der höchsten Wichtigkeit. Denn auf diesem beruht sie. Wo die Scheidewand zwischen beiden Geschlechtern zu schroff gezogen ist, wie da, wo sie ganz niedergerissen ist, muß das gegenseitige Verhältniß leiden. Die Beziehungen werden in jenem Falle nicht geistig, nicht seelenvoll, in letzterm dagegen wird der Reiz des Zusammenseins abgestumpft. Die Folge hiervon ist dort, daß der Fortpflanzung einer ihrer bedeutendsten Hebel entzogen wird, gerade derjenige, durch welchen sich der Mensch über das Thier erhebt, während hier mit dem Reize der Neuheit, der Seltenheit, des Wunderbaren gerade dasjenige schwindet, was dem Zusammensein mit dem weiblichen Geschlechte seine schönste Würze, seine Jugendkraft verleiht.

Siebenter Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet ist für das Volk, was für den Seefahrer das Schiff, für den Reiter sein Pferd. Es bildet die Grundlage seiner gesammten Thätigkeit. Je nachdem es günstig oder ungünstig beschaffen, wird durch dasselbe allein eine schöne oder eine trübe Zukunft einem Volke vorhergesagt werden können. Wie wäre in den Polargegenden, wie unter den glühenden Sonnenstrahlen des Aequators eine gedeihliche Entwickelung des Staatslebens zu erwarten? Die erstarrende Kälte wirkt dort, wie die erschlaffende Hitze hier nachtheilig auf den Körper des ihr ausgesetzten Menschen und Bodens. Die Kälte und Dunkelheit, welche dort sechs Monate des Jahres unausgesetzt herrschen, verdammen den Bewohner der Polargegend wie deren Grund und Boden zu sechsmonatlicher Unthätigkeit in den wichtigsten

Beziehungen des Lebens, während hier die mit Monate langer Dürre abwechſelnde ſtürmiſche Regenzeit gleichfalls hemmend auf alle Verhältniſſe wirkt. Abgeſehen von den climatiſchen Verhältniſſen üben die Fruchtbarkeit des Bodens, der Reichthum an Holz und an Metallen, Flüſſe, Seen und das Meer den größten Einfluß nicht nur auf den Wohlſtand, ſondern auch auf die geiſtige Entwickelung eines Volks. Jede Gabe, welche der Grund und Boden bietet, bildet zugleich einen Gegenſtand des menſchlichen Kunſtfleißes, und wo Ackerbau und Gewerbe blühen, entwickelt ſich Kunſt und Wiſſenſchaft von ſelbſt.

Jedes Volk betrachtet daher mit Recht ſein Staatsgebiet als ſein koſtbarſtes Heiligthum, deſſen Verletzung es nicht dulden darf, will es ſich nicht dem Untergange blos geben.

Von beſonderer Wichtigkeit iſt es, daß das Gebiet eines Staates alles dasjenige in ſich vereinige, deſſen das Volk zu einer gedeihlichen Exiſtenz bedarf. Fehlt ihm nur ein weſentliches Naturprodukt, gebricht ihm nur eine, anderen Völkern durch die Natur dargebotene Gelegenheit ſich geiſtig und körperlich zu entwickeln, ſo geräth das Volk in Gefahr, andern Völkern tributpflichtig zu wer-

den, in einigen Beziehungen wenigſtens den Wettkampf der Entwickelung mit denſelben nicht beſtehen zu können. Ein Staatsgebiet ohne Waſſerſtraßen wird niemals alle Beſtrebungen aufkommen laſſen, welche mit der Schiffahrt in Verbindung ſtehen; ein Staatsgebiet, deſſen Eingeweide keine Metalle enthalten, wird alle durch den Beſitz von Metallen bedingten Gewerbe lähmen u. ſ. w. Daher haben die Menſchen aller Orten, ſobald ſie eine gewiſſe Höhe der Bildung erreicht, erkannt, daß Familien- und Gemeinde-Verbindungen, ſelbſt Staatenverbindungen größerer Ausdehnung nicht genügen, ihnen ein ſchönes Feld der Entwickelung zu bieten, inſofern ihr Gebiet nicht alles umfaßt, was wir ſo eben als eine Bedingung ſelbſtſtändiger Entwickelung bezeichnet haben. Daher haben ſich bald die verſchiedenen Reiche, welche ſonſt auf der ſpaniſchen Halbinſel, in Gallien, Großbrittanien und Irland beſtanden, zu großen Staaten: Portugal, Spanien, Frankreich und Großbrittanien mit Irland vereinigt. Jede einzelne Provinz dieſer Staaten würde für ſich allein nur eine kümmerliche Exiſtenz im Innern gefriſtet haben und nach außen hin ſchutzlos geweſen ſein. Vereinigt fanden ſie in ihrem Schooſe alles was ſie bedurften, um Ackerbau, Gewerbe,

Kunstfleiß aller Art, Wohlstand und Bildung in ihren Reichen zu begründen.

So anschaulich dieses ist, so hat sich doch Deutschland noch nicht zu diesem Höhepunkte erhoben. Der eine Theil unsers gemeinsamen Vaterlands ist durch Schranken aller Art vom adriatischen Meere, der andere von der Ost- und Nordsee getrennt. Die Flüsse sind mit Zöllen beschwert und darum dem Schiffer mehr oder weniger unzugänglich gemacht. Die Produkte des Südostens und Nordwestens Deutschlands können nur mit Mühe und unverhältnißmäßigen Kosten gegen diejenigen des Nordostens und Südwestens vertauscht werden. Die deutsche Nation hat das schönste Gebiet in Europa inne allein nicht als ein untrennbares und von inneren Schranken freies Ganze, sondern als ein Conglomerat von nahe an vierzig abgegränzten und abgeschlossenen Gebieten. Wann wird sie dem Beispiele ihrer glücklichern Nachbarn folgen, und die Schranken beseitigen, welche ihr jetzt noch eine freie Bewegung im Innern, und eine Achtung gebietende Stellung nach Aussen unmöglich machen?

In Betreff des Staatsgebiets ist von besonderer Wichtigkeit die Stadt, welche die Centralgewalt des ganzen Staats in sich faßt.

Der Sitz der Staatsgewalt im Staatskörper ist zu vergleichen dem Herzen des menschlichen Körpers. Verrichtet sie ihre Funktionen nicht kräftig, so werden die Grenzprovinzen nicht mit der erforderlichen Lebenswärme versehen, gerade so wie der unkräftig wirkende Herzschlag die Extremitäten des Körpers nicht mehr mit Blut regelmäßig versieht. Dieses wird insbesondere dann eintreten, wann einzelne Provinzen übermäßig weit von dem Sitze der Staatsgewalt entfernt liegen, deren Befehle daher nur sehr langsam und mühevoll dahin gelangen. Auch in diesem Umstande liegt eine nothwendige Beschränkung für die Vergrößerung des Gebietes eines Staats. In demselben Maaße als sich dessen Provinzen ausdehnen, vergrößert sich die Gefahr des Abfalles oder Absterbens der Grenzprovinzen. Dabei hängt viel ab eines Theils von der Staatsverfassung, andern Theils von der Staatsgewalt. Je umfangreicher ein Staat ist, desto nothwendiger ist demselben eine Verfassung, welche ein entschiedenes und rasches Wirken erleichtert. Eine republikanische Verfassung ist daher in einem Staate auf die Dauer nicht haltbar, dessen Provinzen zu weit auseinander liegen. Die nordamerikanischen Freistaaten könnten sich als ein Staat

nicht halten, allein da jeder einzelne Staat seinen eigenen Organismus besitzt, und nur in gewissen Beziehungen der Präsident und der Congreß den einzelnen Staat vertreten und auf denselben einwirken, so stand die republikanische Verfassung der Vergrößerung des nordamerikanischen Gebiets bisher nicht im Wege. Nichts desto weniger ist zu befürchten, daß wenn diese Gebiets-Vergrößerung noch längere Zeit, wie bisher fortdauert, die Union sich in drei Gebiete theilen werde: in den Westen, den Süden und den Osten. Sobald der Westen das stille Meer erreicht hat, kann er mit dem Osten nicht mehr zusammenhalten, und sobald der Süden zugleich am atlantischen und am stillen Ocean Fuß gefaßt hat, wird er nicht mehr mit dem Norden vereinigt bleiben. Denn mit diesen Momenten verbindet sich zu gleicher Zeit zu große Verschiedenheit der Interessen und zu große Entfernung von dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte.

Auch für Deutschland ist die Frage von dem Verhältniß der Ausdehnung des Staatsgebiets zu der Verfassung und Verwaltung des Staats von großer Wichtigkeit. Einem Staate, in welchem alles centralisirt ist, wie in Frankreich, bringt jede Vergrößerung des Staatsgebiets die größten Ge-

fahren. Dieſes zeigte ſich deutlich zur Zeit der Napoleon'ſchen Gewaltherrſchaft. Die ausgedehnten Grenzen erſchwerten die Vertheidigung. Sollte Deutſchland früher oder ſpäter die von ihm losgelösten deutſchen Provinzen wieder mit ſich vereinigen, ſo hüte es ſich wohl vor einer Centraliſation, wie ſie ſich in Frankreich findet! Der ganze Organismus iſt dort viel zu mechaniſch, um kräftig und frei ſein zu können. Eine Centraliſation, wie ſie ſich in Frankreich findet, führt unausbleiblich zum Despotismus oder zur Zerſtückelung.

Außer der Beſchaffenheit des Bodens und der Ausdehnung des Landbeſitzes ſind auch die klimatiſchen Verhältniſſe eines Landes von hoher Bedeutung.

In dieſer Hinſicht bemerkt Zachariä in ſeinen 40 Büchern vom Staate:

„Das Klima kann ein gewiſſes Bedürfniß des Menſchen mehr oder weniger dringend machen, es kann die Gegenſtände bald ſo, bald anders beſtimmen, hier einfacher, dort mannigfaltiger machen. Das Klima erleichtert oder erſchwert dem Menſchen die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, die Erreichung ihrer Abſichten und wird folgeweiſe der Thä-

tigkeit der Menschen eine eigenthümliche und verschiedene Richtung geben."

Alles dieses ist wahr. Damit ist aber der Gegenstand keineswegs erschöpft, ja nicht einmal von der wichtigsten Seite ins Auge gefaßt. Das Klima wirkt mächtig auf den ganzen Lebensprozeß des Menschen ein. Es wirkt auf die Ausscheidung, auf die Säftebildung, auf die Gehirnentwickelung, auf die Fortpflanzung. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Europäer der tropischen Sonnenhitze und der Polarkälte erliegt, und daß er sich im Süden anders körperlich und geistig entwickelt als im Norden. Betrachten wir nur z. B. die Einwohner englischen Ursprungs in den Staaten Neu-York, Massachussets, Maine, Neu-Hampshire und den anderen neuenglischen Staaten Nordamerika's, mit den Einwohnern englischen Ursprungs in Neu-Orleans, Florida, Georgien, Südcarolina und den anderen Staaten des Südens. Der Einfluß des Klima's zeigt sich deutlich in diesem Gegensatze. Der Spanier, welcher in Mexico oder Peru wohnte, entwickelte sich anders, als derjenige, welcher in Belgien, Holland und Deutschland lebte, der Portugiese in Goa näherte sich an Farbe und Körperbildung im Laufe von Jahrhunderten dem Einge-

borenen Oſtindiens an, auch wenn ſeine Voreltern die Reinheit des europäiſchen Blutes bewahrten.

Allein bedeutungsvoller als das Klima wirkt doch die Abſtammung. Auch dieſes zeigt uns Nordamerika am deutlichſten. Der Europäer, der Neger, der Indianer unterſcheiden ſich auch noch nachdem ſie Jahrhunderte hindurch in demſelben Klima neben einander gelebt, weſentlich von einander, nicht blos was ihre äußere Erſcheinung, ſondern auch was ihre geiſtige Thätigkeit betrifft. Die Ueberlegenheit der europäiſchen Raçe über die Neger-Raçe und die Indianer-Raçe verliert ſich, bei unvermiſchtem Blute, nicht im Laufe von Jahrhunderten. Man wird den in England geborenen Neger eben ſo wohl von den Engländern, als den in Tombuktu geborenen Engländer von den Negern unterſcheiden.

Außer Klima und Abſtammung üben indeß noch viele andere Verhältniſſe einen mächtigen Einfluß auf die Entwickelung des Menſchengeſchlechts, ſie laſſen ſich zuſammenfaſſen unter den Rubriken: Kirche, Staat, Geſellſchaft und Natur-Ereigniß. Bei allen dieſen Einflüſſen kommen nicht blos diejenigen Momente in Betracht, welche ſich bei dem eigenen Volke, ſondern auch diejenigen, welche ſich bei Nachbarvölkern zutragen.

Die Einflüsse, welche auf die Entwickelung der Völker einwirken, sind also in hohem Grade mannigfaltig, und bevor wir dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit kennen gelernt haben, wird es kaum möglich sein, sie in ihrer Rückwirkung auf andere Genossenschaften zu ergründen.

Es bleibt uns daher für diesen Abschnitt nur noch einiges zu bemerken über den Einfluß, welchen Natur-Ereignisse auf die Entwickelung des Volkslebens üben. Unter Naturereignissen verstehen wir übrigens hier nur solche Natur-Erscheinungen, welche nicht durch die klimatischen Verhältnisse bedingt sind. Ein Erdbeben, wie dasjenige, welches im vorigen Jahrhunderte die ganze Westküste Amerika's in Schutthaufen legte, eine Wasserfluth, welche gleich derjenigen der Vorzeit Brittanien von Gallien trennte und Germanien um einige Meilen von der Themse entfernte — solche Natur-Erscheinungen können je nach den Umständen entweder ein Volk von einem gewissen Höhepunkte der Civilisation wieder in die Nacht der Barbarei zurückstoßen, oder aber ein in Lethargie versunkenes Volk zu neuer Lebensthätigkeit aufrütteln. Ersteres wird der Fall sein bei einem alternden, letzteres bei einem jugendlichen Volke.

Unſer Troſt und unſere Zuverſicht im Hinblicke auf ſolche Naturereigniſſe muß immer ſein, daß auch ſie unter dem Einfluße der ewigen Geſetze Gottes vor ſich gehen, und daß ein gewiſſes Zuſammenwirken der phyſiſchen Geſetze der Weltordnung mit der moraliſchen angenommen werden muß, will man nicht einen Zwieſpalt in die von der Gottheit ausgehende Weltordnung einführen.

Achter Abschnitt.

Die Staatsgewalt.

Der Staat kann, wie jedermann, seine Zwecke nur erreichen durch eine entsprechende Thätigkeit. Allerdings ist es die Aufgabe aller Bürger, sich bei dieser mehr oder weniger zu betheiligen. Allein eine geordnete, eine regelmäßig und unausgesetzt fortwirkende Thätigkeit erfordert einen bestimmten Organismus, und dieser ist die Staatsgewalt. Nach Verschiedenheit der Verhältnisse kann diese in einer Person concentrirt, oder unter mehrere Personen vertheilt sein, können die mit derselben betrauten Personen die ihnen zukommenden Verrichtungen auf längere oder kürzere Zeit, erblich oder nicht, ausüben und mehr oder weniger untergeordnete Diener als Gehülfen neben sich haben. Alle diese Modificationen werden wir im zweiten

und dritten Theile dieſes Werks näher beſprechen. Hier genügt es zu bemerken, daß die Staatsgewalt in Gemäßheit der Beſchaffenheit des menſchlichen Geiſtes nothwendig drei Stufen begreift. Damit der Staat ſich harmoniſch zu entwickeln vermöge, iſt vor allen Dingen erforderlich, daß die Bürger die Normen kennen, wonach die verſchiedenen Verhältniſſe des Lebens, welche ſie für ſich ſelbſt nicht abmachen können, zu beurtheilen ſind, d. h. daß Geſetze beſtehen. Zu dieſem Behufe iſt eine geſetzgebende Gewalt erforderlich, d. h. eine beſtimmte Behörde, deren Aufgabe es iſt, die Normen aufzuſtellen und bekannt zu machen, wonach alle Verhältniſſe im bürgerlichen Leben zu beurtheilen ſein ſollen. Allein wenn dieſe Normen auch noch ſo klar, ſo wird nicht ſelten Streit darüber entſtehen, wie ſie auf einzelne Fälle anzuwenden ſeien. Denn eines Theils wird es ſich fragen, auf welcher thatſächlichen Grundlage dieſer oder jener Fall beruhet, andern Theils wird es oft zweifelhaft ſein, welches Geſetz auf den in Rede ſtehenden Fall, und wie es in ſeinem Verhältniß zu demſelben Anwendung finde. Die zweite Staatsgewalt, welche in der Natur des menſchlichen Geiſtes ihre Begründung hat, iſt daher die geſetzanwendende Gewalt.

Doch wenn auch das Gesetz auf den einzelnen Fall angewandt ist, so kann es vorkommen, daß die betreffenden Personen sich weigern dem Ausspruch Folge zu leisten, es ist daher ferner eine Gewalt erforderlich, welche das angewandte Gesetz, den Ausspruch der gesetzanwendenden Gewalt ins wirkliche Leben überführt: die vollziehende Gewalt.

Auf diese dreifache Richtung läßt sich die gesammte Thätigkeit des Staats, insofern sie eine regelmäßige und geordnete, und nicht eine abnorme und ungeordnete ist, zurückführen. Ein Act der Vollziehung einer Behörde ist ebenso wenig zulässig ohne Anwendung eines Gesetzes auf einen angegebenen Fall, als diese statthaft ist ohne vorgängige Kundmachung des bestehenden Gesetzes.

In Staaten, welche noch auf der ersten Stufe der Entwickelung stehen, oder deren geringe Kräfte eine angemessene Theilung der Arbeit nicht zulassen, mag es allerdings vorkommen, daß eine und dieselbe Person zwei von diesen Gewalten oder gar alle drei in sich vereinigt. Diese Vereinigung wird aber immer mannigfaltige Bedrückungen der Bürger zur Folge haben. Das Gesetz wird nur dann gemeinverständlich werden, wenn nicht der Gesetzgeber, sondern eine andere Person über deren Anwendung

zu wachen hat. Die Gesetzgebung erfordert einen weitern Blick, als die Gesetzes-Anwendung. Letztere erfordert insbesondere die Gabe, die Wahrheit der in Rede stehenden Thatsachen zu ermitteln, und das Wechselverhältniß zwischen denselben und dem Gesetze festzustellen, während der Gesetzgeber die ganze geistige Beschaffenheit des Volks ergründen und die Mittel auffinden muß, auf diese zu wirken, den Schwächen des Volks entgegenzutreten, und dessen gute Seiten als Hebel zu benutzen, um dasselbe auf einen höheren Standpunkt zu heben. Nicht minder ist die Aufgabe der Vollziehung verschieden von derjenigen der Gesetzesanwendung. Letztere erfordert und macht möglich eine längere Erwägung. Erstere beruht hauptsächlich auf Geistesgegenwart, auf Raschheit der Ausführung und körperlicher Rüstigkeit.

Der Vollzieher muß mitten im Getriebe der Menschen stehen, der Gesetzesanwender kann eine Stufe höher, der Gesetzesgeber aber muß am höchsten stehen. Daher sollte niemand zur Anwendung des Gesetzes berufen werden, der sich nicht zuvor mit dessen Vollziehung beschäftigt und Niemand sollte mit der Gesetzgebung betraut werden, der nicht zuvor mit der Gesetzanwendung zu thun gehabt hat.

Die Controlle ſämmtlicher Gewalten kann nur die öffentliche Meinung bilden. Wo dieſe künſtlich unterdrückt wird, mag an deren Stelle wohl eine beſondere Behörde mit der Controlle des geſammten Staatsorganismus betraut werden. Allein dieſelbe bleibt immer ein Nothbehelf. Oeffentlichkeit aller Verhandlungen, Freiheit des Wortes und der Preſſe ſind die natürlichſten, die wohlfeilſten und die einzig wirkſamen Mittel der Controlle.

Unſere Gelehrten haben zwar noch von vielen anderen Gewalten und Rechten bei Gelegenheit der Staatsgewalt geſprochen: von Majeſtätsrechten aller Art, von dem Oberaufſichtsrecht des Staats, der Polizeigewalt, dem Begnadigungsrecht, dem ſo genannten höchſten Rechte u. ſ. w. Allein alle dieſe Rechte und Gewalten ſind entweder in den drei oben angeführten enthalten und ſonach überflüſſig, oder ſie ſind nicht darin enthalten, jedoch unbegründet.

Majeſtätsrecht iſt nur ein der monarchiſchen Verfaſſung entlehnter Ausdruck, welcher nichts anderes beſagt als Staatsgewalt. Da wir hier nicht von der monarchiſchen Verfaſſung handeln, ſondern von dem Weſen des Staats überhaupt, ſo hat alles was ſich nur auf eine beſondere Verfaſſung bezieht,

für uns kein Intereſſe. Die mit den verſchiedenen Verfaſſungen verknüpften Rechte werden wir im zweiten Theile dieſes Werks beſprechen.

Das Oberaufſichtsrecht des Staats gründet ſich entweder auf ein Geſetz oder nicht, im erſtern Fall hat es auch den dreifachen Stufengang der Geſetzgebung, Anwendung und Vollziehung zu durchgehen. Inſofern es ſich dagegen nicht auf ein Geſetz gründet, iſt es uſurpirt, rechtswidrig. Ganz dasſelbe gilt von der Polizeigewalt.

Von dem Begnadigungsrechte werden wir bei Gelegenheit der vollziehenden Gewalt handeln, da es nichts weiter als ein Ausfluß von dieſer iſt.

Auch über den Urſprung und die Auflöſung der Staatsgewalt iſt viel geſchrieben worden. Da es aber keinen Staat gibt ohne Staatsgewalt und keine Staatsgewalt ohne Staat, ſo bezieht ſich alles was wir oben (Abſchnitt 3 und 4) in dieſer Beziehung vom Staate ausführten, auch auf die Staatsgewalt.

Ueber die naturgemäße Thätigkeit jeder Staatsgewalt bemerkt Ariſtoteles mit Recht:

„Zweck der Staatsregierung muß das allgemeine Beſte des Staats ſein, eine Ausartung iſt es, wenn auf das beſondere Beſte

des regierenden Theils gesehen wird. Es gehört zum Wesen und zu dem eigenthümlichen Endzweck eines Staats, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommnere Menschen in der That und in der Wahrheit zu werden suchen. Nimmt man diese Absicht hinweg, so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Vertheidigungsbündniß, von andern solchen Bündnissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten mehr bei einander wohnen, hier entfernt."

Nur da wird es aber möglich sein, zu verhüten, daß der Staat nicht zu einem solchen Trutzbündnisse herabsinke, wo nicht zu viel Macht in eine einzelne Hand gelegt wird, die verschiedenen Rollen des Staats ohne Rücksicht auf Geburt, Verwandtschaftsverhältnisse und Gunst, lediglich nach dem Verdienst der betreffenden Personen vergeben werden, und ein weiser Stufengang von einer Staatsstelle zur andern eingeführt ist. Auch über solche Gegenstände spricht sich Aristoteles aus. Er erklärt sich desfalls dahin:

„Eine gemeinschaftliche Regel für alle Verfassungen ist, daß man keinen Bürger so

emporſteigen laſſe, daß er aus dem gehörigen Verhältniſſe mit den übrigen heraustritt, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr ſo mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theile der ſouverainen Macht begleitet ſei, für eine lange Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen für kurze Zeit anvertrauen müſſe. In dieſer letzteren Lage werden die Menſchen gemeiniglich verdorben: nur wenige ſind im Stande, ein großes Glück zu ertragen."

„Die Verrichtungen des Kriegshandwerks, der Berathſchlagung über das Nützliche und das Richten über Recht und Unrecht" (was ſo ziemlich unſerer Geſetzes-Vollziehung, Geſetzes-Gebung und Anwendung gleich kömmt) ſind zwar denſelben Perſonen, aber nicht in einerlei Zeit und in einerlei Alter anzuvertrauen, ſondern ſo wie die Natur ihre Gaben vertheilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einſicht verliehen hat, ſo iſt es billig und nützlich, auch die Verrichtungen zu ver-

theilen, der Jugend den Krieg, dem Alter das Rathschlagen und Richten zuzuweisen.“

Eine hohe Weisheit liegt in diesen Worten; deren Beachtung kann daher namentlich den Staatsmännern unserer Tage nicht genug empfohlen werden.

Scheidemantel und mit ihm viele andere Staatsrechtslehrer bedienen sich, wie wir schon oben erwähnt, des Wortes „Majestätsrecht“ für Staatsgewalt. Ersterer bemerkt desfalls:

„Majestätsrechte sind solche Rechte, die dem höchsten Oberhaupt eines Staats insoweit zukommen, als es die Sicherheit, Bequemlichkeit und der Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft erfordern.“

Diese Begriffsbestimmung ist sehr schwankend und ungenügend. „Sicherheit, Bequemlichkeit und Nutzen“ erschöpfen keineswegs das ganze Gebiet der Thätigkeit einer Staatsgewalt. Die Sorge für die Erweiterung, die Größe, und die Beschränkung der bürgerlichen Gesellschaft kann den Umständen nach eben so wohl nothwendig werden als die Sorge für Sicherheit, Bequemlichkeit und den Nutzen derselben.

Der Grundsatz, welcher hier allein zum Ziele führen kann, ist der, daß der Staat überhaupt so viel Gewalt haben muß, als erforderlich ist, seine Zwecke zu erreichen und daß um dieses in geordneter Weise möglich zu machen, für die Zukunft allgemeine Normen der Beurtheilung aufgestellt, daß deren Anwendung auf die einzelnen Fälle gesichert, und die Vollziehung des angewendeten Gesetzes bewirkt werden müsse. Gesetz-Gebung, Anwendung und Vollziehung sind nehmlich die Hauptmomente zur Verwirklichung des Staatszwecks. Durch diese dreifache Thätigkeit soll in jedem einzelnen Falle der Zweck des Staates und die Herrschaft des Gesetzes verwirklicht werden. Für die meisten Fälle genügt das Gesetz, indem der Bürger es selbst anzuwenden weiß. Entsteht darüber Zweifel oder Streit, so wird durch die gesetzanwendende Gewalt das Gesetz auf die einzelnen Fälle angewandt. Durch diese Entscheidung werden sich hinwiederum die meisten der zweifelhaften Fälle erledigen, indem die betheiligten Personen sich freiwillig dem Ausspruche der gesetzanwendenden Behörde fügen werden. Für die Fälle endlich, da die betheiligten Personen sich diesem Ausspruch nicht fügen, tritt endlich die vollziehende Gewalt ein.

Die alten Staatsrechtslehrer (Pufendorf, Scheidemantel und andere) ſprechen viel von der Eintheilung der Majeſtät in dingliche und perſönliche, und verbinden mit dieſer Eintheilung ganz verſchiedenartige Begriffe. Beſonders häufig begründet man dieſe Eintheilung auf den Satz, daß die Majeſtät allezeit zwiſchen dem ganzen Volk und dem Prinzen getheilt ſei, und daß daher diejenige Majeſtät, welche das Volk beſitze, die dingliche, diejenige, welche der Fürſt habe, die perſönliche ſei. Dieſe ganze unnütze Eintheilung und alle mit derſelben verbundenen Controverſen können dadurch umgangen werden, daß man das Wort „Majeſtätsrecht“ vermeidet, und ſich des beſtimmteren „Staatsgewalt“ bedient. In der Lehre von dem Weſen des Staats können wir übrigens um ſo mehr dieſe kleinlichen Wortſtreite und nutzloſen Eintheilungen übergehen, als die Frage, welche Rechte dem Fürſten im Gegenſatze zum Volke zukommen, in dem Verfaſſungsrechte abzuhandeln ſein wird.

In Betreff der Stellung der mit der Staatsgewalt betrauten Perſonen bemerkt Schlözer ſehr richtig:

„Der Herrſcher behält alle die vorigen Pflichten des Menſchen und Bürgers, inſofern ſie

nicht durch den Zweck des Herrscher-Rechts erlassen sind, und bekommt noch neue schwere Obliegenheiten. Er muß rechtmäßig berufen sein, sonst heißt er Usurpateur. Er muß regieren, d. h. zweckmäßige Befehle geben, weder Tyrann noch indolent sein. Auch für das Gute, welches er thun könnte und nicht thut, ist er verantwortlich. Er muß selbst regieren, folglich darf er sich ohne Noth von seinem Volke nicht entfernen. Ist er noch unter besonderen Bedingungen zur Herrscherwürde berufen, so muß er dieselben halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faktion, ohne Einwilligung und zum sichtbaren Schaden der Nation aufgezwungen worden, so soll er den Willen dieser letzteren vernehmen und erfüllen. Er soll seinem Volke die Gründe seiner Befehle bekannt machen und demselben Rechenschaft von seiner Regierung ablegen. Von den Steuern ist er jedenfalls Rechenschaft schuldig. Auch ohne Eid, auch ohne einen besondern schriftlichen Grundvertrag bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auflegt."

Wollte Gott, die Machthaber unſerer Tage bedächten und befolgten dieſe Lehren! Obgleich dieſelben ſchon vor mehr als einem halben Jahrhundert auf der deutſchen Univerſität Göttingen vorgetragen wurden, ſind ſie doch noch nicht in das praktiſche Leben eingedrungen.

Ueber das Verhältniß der Inhaber der Staatsgewalt zur öffentlichen Meinung behauptet Hobbes:

„Da die Handlungen durch die Meinungen beſtimmt werden, ſo ergibt ſich deutlich, daß es für den gemeinen Frieden von der höchſten Wichtigkeit iſt, daß den Bürgern keine Meinungen und Lehren vorgetragen werden, welche dieſelben zu dem Glauben führen, ſie könnten mit Recht den Geſetzen des Staats nicht gehorchen, oder es ſei erlaubt, dem Inhaber der höchſten Gewalt Widerſtand zu leiſten, oder eine größere Strafe treffe denjenigen welcher Gehorſam leiſte, als denjenigen, welcher ihn verſage; woraus wieder erhellt, daß der Inhaber der höchſten Gewalt das Recht haben müſſe, ſowohl zu beurtheilen, welche Meinungen und Lehren dem Frieden Gefahr drohen, als zu verbieten, daß dieſelben gelehrt werden.“

Allerdings üben die Meinungen Einfluß auf die Handlungen der Menschen, allein doch nur mittelbar. Die eigentliche unmittelbare Anregung zur Handlung gibt immer das Gefühl: die Liebe zum Vaterlande, die Verehrung für die Person des Regenten, das Gefühl der Rechtmäßigkeit einer Anforderung oder aber der Widerwille gegen die bestehende Ordnung, der Haß gegen die Gewalthaber, das Gefühl der Unrechtmäßigkeit einer bestimmten Anforderung. Die Meinungen sind das Produkt der Intelligenz der Menschen, die Gefühle das Produkt ihrer Empfindungsweise. Weder Meinungen, noch Gefühle lassen sich in einem gesunden und kräftigen Staat durch Verbote unterdrücken. Denn sie entstehen nach den ewigen Gesetzen des Weltalls aus der Wechselbeziehung der geistigen Natur des Menschen und der denselben umgebenden äußeren Verhältnisse.

Meinungen und Empfindungen lassen sich daher weder gebieten, noch verbieten. Wohl aber kann auf deren Entstehung und deren Verdrängung hingewirkt werden. Eine gutgeordnete, tadellose Staatsverwaltung wird weder die Meinung von der Schlechtigkeit der dieselbe bedingenden Staatsverfassung, noch das Gefühl des Unwillens gegen die

zeitigen Inhaber der Staatsgewalt aufkommen lassen, oder falls jene Meinung und dieses Gefühl vorhanden gewesen sein sollte, so wird sie durch eine Veränderung der Staatsverwaltung im angegebenen Sinne bald wieder verdrängt werden. Hat sich dagegen in Folge großer und lange dauernder Mißgriffe einer Staatsverwaltung die Meinung von der Fehlerhaftigkeit der dieselbe bedingenden Staatsverfassung und das Gefühl der Schlechtigkeit oder Erbärmlichkeit der zeitigen Gewalthaber gebildet, so wird jedes Verbot gegen derartige Meinungen und Gefühle dieselben nur in verstärktem Maaße hervorrufen. Wo der Inhaber der Staatsgewalt nur anordnete, was zum Besten des Staates gereicht, da kann und wird sich nimmermehr die Meinung bilden, der Bürger sei demselben keinen Gehorsam schuldig. Wo dagegen die Anordnungen der Gewalthaber zum Verderben des Volks gereichen, da muß sich diese Meinung bilden, da muß dieselbe zu einer Krisis führen, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll.

Hierher gehört noch eine andere Stelle von Hobbes, in welcher er sich in seiner Art über die Ausübung der Staatsgewalt ausspricht.

Hobbes ſpricht viel vom Richterſchwerte und vom Kriegsſchwerte. Dieſe Schwerter ſind übrigens nichts anders, als die geſetzanwendende und die geſetzvollziehende Gewalt. Er bemerkt desfalls insbeſondere:

„Da das Recht des Schwerts nichts anders iſt, als rechtmäßigerweiſe ſich desſelben nach eigenem Urtheile bedienen zu dürfen, ſo ergibt ſich, daß das Urtheil über deſſen richtigen Gebrauch derſelben Perſon zukommen müſſe, welche das Schwert in Händen hat.“

Allerdings faßt jede Gewalt und daher nicht blos die geſetzanwendende und vollziehende, ſondern auch die geſetzgebende die Befugniß in ſich, von derſelben nach eigenem Urtheil Gebrauch zu machen; allein dadurch kann das Urtheil der Anderen über die Frage, ob ſich ein Gewalthaber ſeiner Gewalt mit Vernunft oder Unvernunft, in Uebereinſtimmung oder im Widerſpruch mit den beſtehenden Geſetzen bediene, nicht ausgeſchloſſen werden. Denn Niemanden kann die Befugniß abgeſprochen werden, von den ihm zu Theil gewordenen Geiſtesgaben jeden angemeſſenen Gebrauch zu machen. Die Prüfung der Handlungen eines Gewalthabers, namentlich wenn dieſelben mit der Per-

ſon oder dem Vaterlande der Prüfenden in Beziehung ſtehen, kann aber an und für ſich genommen niemals Tadel verdienen, wohl aber bildet die Unterlaſſung einer ſolchen Prüfung in der Regel einen Beweis für die Urtheilsunfähigkeit oder die Theilnahmloſigkeit der Bürger, die beiden Klippen, an welchen früher oder ſpäter jeder Staat ſcheitern muß.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewieſen, daß außer den von uns angeführten Staatsgewalten noch viele andere von verſchiedenen Staatsrechtslehrern angenommen werden. Sie alle hier zu unterſuchen, würde zu weit führen. Wir begnügen uns damit, beiſpielsweiſe eine derſelben etwas genauer in's Auge zu faſſen, um an derſelben den Beweis der Grundloſigkeit ihrer, auf ähnlichen Grundlagen beruhenden Schweſtern zu führen: wir meinen das ſ. g. Oberaufſichtsrecht des Staats. (Daſſelbe fällt mit der von Anderen ſogenannten Polizeigewalt ſo ziemlich in Eins zuſammen.)

Scheidemantel glaubt dieſe Oberaufſicht des Staats in folgender Weiſe begründen zu können. Er bemerkt:

„Vernunft und Sitten geben der Majeſtät die Oberaufſicht im Staate, dieſes Recht, hin-

reichende Kenntniſſe von den Territorien einzuziehen, und alles zu wiſſen, was in ſolchen geſchieht oder nicht geſchieht.“

Inſofern unter dieſem Rechte nichts weiter verſtanden werden ſoll, als dasjenige, ſich Kenntniſſe zu verſchaffen, ſo hat dieſes nicht blos der Staat, ſondern jeder Menſch. Jedermann iſt berechtigt, und gewiſſermaaßen ſelbſt verpflichtet, den Kreis ſeiner Kenntniſſe möglichſt zu erweitern, namentlich inſofern es ſich von vaterländiſchen Angelegenheiten handelt. Allein ſo unſchuldig dieſer erſte Satz von Scheidemantel ausſieht, ſo bedenklich werden die aus demſelben abgeleiteten Folgeſätze. Als ſolchen führt er zuvörderſt folgenden an:

„Der Unterthan iſt verbunden, dasjenige von ſelbſt zu entdecken, was er der Abſicht des Staats zuwider zu ſein glaubt, er muß antworten, wenn ſein Zeugniß oder die Vorweiſung ſeiner Sache gefordert wird, denn er muß das Seinige zur Beförderung des Endzwecks beitragen, oder doch wenigſtens keine Hinderniß ſetzen.“

Hier hat das Oberaufſichtsrecht ſchon nicht mehr den unſchuldigen Charakter, wie im oberſten Satze. Allein was Scheidemantel unter dem Oberaufſichts-

rechte des Staats verſteht, ſpricht ſich am beſten in der Behauptung aus:

„Daß muthwillige und fortdauernde Beleidigungen, falls ſie dem Prieſter im Beichtſtuhle vertraut worden ſeien, allemal der Obrigkeit zur Abänderung oder Ahndung einberichtet werden ſollten, weil eine gute Religion der Abſicht eines vernünftigen Staats niemals widerſpreche, und alſo das Böſe unmöglich privilegiren könne.“

Augenſcheinlich beſteht ein Unterſchied zwiſchen einem Privilegium für das Böſe und der Achtung des Beichtſiegels. Augenſcheinlich würde ein derartiger gewaltſamer Eingriff des Staats in das Gebiet der Religion dieſe gefährden, und folgenweiſe dem Staate auch wieder Nachtheil bringen. Dieſe Stelle Scheidemantels beweiſt, wie gefährlich das ſ. g. Oberaufſichtsrecht des Staats werden, wie leicht dasſelbe alle perſönliche und religiöſe Freiheit untergraben kann. Wir wiederholen daher: entweder liegt das Oberaufſichtsrecht in der geſetzanwendenden oder der vollziehenden Gewalt, dann iſt es begründet, oder nicht, dann iſt es unbegründet. Für beide Fälle braucht eine beſondere Staatsgewalt nicht angenommen zu werden.

Wir können dieſen Abſchnitt nicht verlaſſen, ohne zuförderſt noch einer barocken Anſicht von der Staatsgewalt zu erwähnen, welche, obſchon längſt widerlegt, dennoch von knechtiſch geſinnten und feilen Schriftſtellern und Staatsbeamten immer wieder aufgefriſcht wird und noch immer in unſerem Kanzlei-Styl eine Rolle ſpielt, wir meinen die Lehre von dem göttlichen Urſprunge der Staatsgewalt. Wir glauben dieſelbe nicht gründlicher behandeln zu können, als indem wir die betreffende Stelle ihres älteſten und darum ſchon originellſten Vertheidigers mittheilen, und an dieſe unſere Betrachtungen knüpfen. Graswinkel beginnt ſeine im im Jahre 1642 der Königin Chriſtina von Schweden gewidmete Schrift „von dem Majeſtätsrechte“ mit den Worten:

„Da niemand ſich die höchſte Gewalt ſelbſt geben kann, ſo kann kein Menſch von geſundem Verſtande den Urſprung derſelben, inſoweit man ſie auf der Erde ſieht und erkennt, anders woher ableiten, als von Gott. Wie dieſer über alles die Herrſchaft hat, ſo ſind auch von eben dieſer ſeiner Herrſchaft die Könige und Königreiche.“

Allerdings so wie Gott der Urquell aller Herrschaft und überhaupt aller Dinge ist, so ist er auch der Urquell aller königlichen, und allgemeiner gesprochen, aller Staatsgewalt. Allein gerade weil Gott der Urquell aller Dinge ist, kann nichts dadurch, daß es seinen Ursprung von ihm ableitet, individuell bezeichnet werden, indem natürlich nur Eigenschaften, welche einem Gegenstande ausschließlich angehören, nicht solche, welche allen Dingen gemeinschaftlich sind, den Charakter desselben feststellen. Der Ausspruch Graswinkels führt daher zu dem Dilemma: entweder man schreibt der Berufung auf den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt Bedeutung zu, oder nicht. Im ersten Falle kann nur Irrthum daraus entstehen, weil, wie wir gesehen haben, jene Berufung durchaus bedeutungslos ist, indem ebensowohl der Hirte, der Lehrmeister, der Hausbesitzer, als der Inhaber der Staatsgewalt, seine Gewalt über die Heerde, den Lehrjungen und das Haus von der Gottheit ableiten kann. Im andern Falle dagegen ergiebt sich die Verkehrtheit jener Berufung von selbst. Wozu sich auf etwas berufen, was man selbst als bedeutungslos erkannt hat? Allein aus dem Verfolge der Schrift Graswinkels erhellt allerdings, daß er, wie nach ihm gar viele andere

Scribenten und Staatsdiener, aus dem angeblichen göttlichen Urſprung der Staats- und insbeſondere der königlichen Gewalt, gar viele und bedeutſame Rechte einerſeits und Verpflichtungen anderſeits abgeleitet haben. Wie wir geſehen, geſchieht dieſes nicht mit beſſerm Grunde als die Berufung des Hirten auf die ihm durch Gott verliehene Aufſicht über die Heerde. Sehr wahr bemerkt Schlözer:

> „Origo majestatis a Deo (Die Ableitung des Majeſtätsrechts von Gott) iſt eine gefährliche ſcholaſtiſche Grille, und das erſt ſpät aufgekommene „von Gottes Gnaden“ eine Canzlei-Phraſis.“

Allein unſere Staatsmänner halten an jener ſcholaſtiſchen Grille, und unſere Canzleimänner an dieſer Phraſe feſt, als bildeten ſie zuſammen ihren Noth-Anker und ihr Rettungs-Boot.

Neunter Abschnitt.

Die Menschenkenntniß und die Kunst den Menschen zu behandeln in ihrer Beziehung auf den Staat.

Die Staatskunst ist eigentlich nichts weiter als Menschenkenntniß und die Kunst sie zu behandeln im Großen. Der Staatsmann hat es zunächst nur mit Menschen zu thun, seien es Bürger seines eigenen Staats, oder Bürger eines andern Staates, seien es Beamte, Geistliche oder Krieger. Nur auf Menschen hat er zu wirken, nur durch Menschen kann er seine Pläne ausführen.

Wenn Menschenkenntniß und die Kunst Menschen zu behandeln in allen Kreisen von hoher Bedeutung, so ist sie dem Staatsmann durchaus unentbehrlich, weil, wie gesagt, die Staatskunst nichts anders ist, als Menschenkenntniß und die Kunst, den Menschen zu behandeln im großen Maaßstabe.

Eine kurze Skizze der Lehre von der Menschenkenntniß und der Kunst den Menschen zu behandeln, muß daher nothwendig den Einzelnheiten der Lehre vom Staate vorangehen.

In der ganzen Natur besteht ein Wechselverhältniß zwischen der inneren und der äußeren Seite der Dinge, zwischen ihrer körperlichen Beschaffenheit und den Kräften, welche sich an denselben kund thun. Da jede Kraft, um wirksam werden zu können, gewisser körperlicher Elemente bedarf, da sie Spuren ihrer Wirksamkeit zurückläßt, so ist immer von der Außenseite der Körper auf ihre innere Seite, auf die Kräfte, welche sie vermitteln, geschlossen worden. Jeder einzelne Theil des complicirten Mechanismus des menschlichen Körpers hat seinen individuellen Charakter, bei jedem findet ein Schluß von seiner äußeren auf seine innere Seite, von seiner körperlichen Beschaffenheit auf seine Wirkungsfähigkeit und Entwicklungsgeschichte statt, und so auch bei dem Ganzen, das aus der Vereinigung dieser Theile besteht.

Alles dieses gilt denn auch besonders von dem Körper und der ihn belebenden Kraft, von dem Menschenkörper und der Seele. Die körperlichen Organe der Seele und das Wechselverhältniß zwi-

schen der äußeren Seite des Körpers und seinen tiefer liegenden Theilen sind uns so weit bekannt, daß die Grundlagen der Wissenschaft der Menschenkenntniß als gegeben angenommen werden können. Wir wissen, daß die äußere Gestalt des Schädels abhängt von der inneren Gestalt des Gehirns, wie die äußere Gestalt der Brust- und der Bauchhöhle von der Beschaffenheit der Organe, welche sie umschließen, und wir wissen, daß von den verschiedenen Organen jener Central-Nervenmasse der Impuls des geistigen Lebens ausgeht. Wir wissen, wo jedes derselben seinen Sitz hat, und welches seine Verrichtungen sind.

Jede Bewegung erhält ihren eigenthümlichen Charakter durch die Organe, welche sie hervorrufen. Der Gang des Menschen, welcher unter dem Einflusse der Furcht sich bewegt, ist verschieden von dem Gange, welcher von dem Selbstgefühl oder der Beifallsliebe geleitet wird. Jedes Organ des Gehirns entsendet in jeden Theil des Körpers seine Nervenstränge und je nachdem daher diese oder jene Stränge die Bewegung anregen, muß sie einen verschiedenen Charakter in allen Theilen des Körpers haben.

Nach Verschiedenheit des Temperaments, der Gesundheits- und der Erziehungs-Verhältnisse wird übrigens die Wirksamkeit jedes Gehirn-Organs einen verschiedenen Ausdruck annehmen, verschiedene Spuren auf der Oberfläche und in den inneren Theilen des Körpers zurücklassen. Allein der Grund-Typus jedes einzelnen Organs, oder geistig genommen, der Grund-Typus jeder einzelnen Elementar-Kraft der Seele wird doch immer dieselbe sein. *)

Welches sind denn aber diese Elementarkräfte der Seele? Sind es etwa Begehrungsvermögen, Empfindungsvermögen, Erkenntnißvermögen, Denkvermögen und Darstellungsvermögen? Keineswegs! Denn alle diese Vermögen umfassen wiederum eine Reihe von Kräften, während das Wesen einer Elementarkraft gerade darin besteht, daß sie sich nicht wieder in Theile auflösen läßt. Das Begehrungsvermögen umfaßt den Geschlechtstrieb, den Trieb der Kinderliebe, den Anschließungstrieb (Gesellschaftstrieb), den Abschließungstrieb, den Bekämpfungstrieb, den Zerstörungstrieb und den Nahrungstrieb. Das Empfindungsvermögen enthält das Selbstgefühl, die Beifallsliebe, die Sorglichkeit,

*) G. v. Struve Handbuch der Phrenologie § 6.

das Wohlwollen, die Ehrerbietung, die Festigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Hoffnung, das Gefühl für das Wunderbare und das Gefühl für das Schöne.

Niemand wird läugnen, daß alle diese Regungen in der Brust des Menschen wohnen, daß sie von einander verschieden sind, und demzufolge auch verschieden behandelt werden müssen, will man anders den Menschen in seinen Tiefen erfassen. Wer das Gefühl der Hoffnung nicht anders zu behandeln versteht, als das Gefühl der Sorglichkeit, wer die Gefühle der Ehrerbietung, des Wunderbaren und des Schönen mit denselben Hebeln in Bewegung setzen zu können vermeint, mit welchen er auf den Bekämpfungs- oder Zerstörungstrieb aufregend wirkt, — der wird niemals seine Zwecke bei den Menschen erreichen.

Wie das Begehrungs- und das Empfindungs-Vermögen, zerfallen auch das Darstellungs-, das Erkenntniß- und das Denk-Vermögen wiederum in eine Reihe anderer Kräfte. Das Darstellungsvermögen umfaßt den Sinn für mechanische Kunst, für das Komische, für Nachahmung, für Ordnung, für Töne und Sprachen. Das Erkenntnißvermögen zerfällt nach dem Raum, der Zeit und der Zahl in drei Klassen, wovon jede wiederum besondere

ſelbſtſtändige Kräfte enthält. Das Denkvermögen zerfällt in die Vergleichungsgabe (Syntheſe) und das Schlußvermögen (Analyſe). Auch jede dieſer Kräfte hat ihre eigenthümliche Natur, ihren ſelbſtſtändigen Entwickelungsgang, ihre ausſchließlichen Hebel der Thätigkeit.

Nur wer es vermag auf dieſe Einzelnheiten des menſchlichen Geiſtes einzugehen und auf dieſelben zu wirken, wird mit den Theilen das Ganze beherrſchen. Alle dieſe Kräfte ſtehen aber unter gewiſſen gemeinſchaftlichen Geſetzen. Es ſind die folgenden:

1) Jede geiſtige Kraft beginnt zu wirken, ſobald ihr ihr Gegenſtand geboten wird; ſie wird namentlich zur Thätigkeit angeregt durch die Thätigkeit der entſprechenden Kraft anderer Individuen, welche ſie wahrnimmt.

2) Das Maaß der Kraftäußerung hängt ab von der intenſiven Stärke der zur Thätigkeit aufgeforderten Kraft und dem Nachdrucke, mit welchem der Gegenſtand, der ihr geboten wird, auf ſie wirkt.

3) Bei dem Zuſammenwirken verſchiedener Kräfte wird ihr Wechſelverhältniß beſtimmt nach dem Grundſatz von dem Parallelogramm der Kräfte.

4) Nach Verschiedenheit der geistigen Beschaffenheit verschiedener Menschen werden übrigens dieselben Gegenstände verschieden auf sie wirken. Dieselbe Thatsache, welche den furchtsamen Menschen zur Flucht, wird den muthigen zum Widerstande auffordern.

5) Jede normale geistige Thätigkeit ist mit angenehmen, jede abnorme mit unangenehmen Gefühlen verbunden. Abnorme Unthätigkeit hat Unbehaglichkeit zur Folge.

6) Eine dem Kräften-Maaße eines Menschen entsprechende Uebung wirkt stärkend, eine demselben nicht entsprechende wirkt schwächend.

7) Nur insofern die verschiedenen Kräfte in harmonischer Verbindung wirken, reiben sie sich nicht nutzlos auf. Die harmonische Zusammenwirkung derselben setzt die Herrschaft der moralischen Kräfte, den Gehorsam der niederen Gefühle und der thierischen Triebe und den berichtigenden Einfluß der intellectuellen Kräfte voraus.

Der Staatsmann wird oft in der Lage sein, auf eine der oben angedeuteten Seelenkräfte einen besonders starken Eindruck zu machen, oder Gehülfen zu suchen, welche diese oder jene Anlage in besonders hohem Maaße besitzen. Ohne Menschen-

kenntniß, ohne Kenntniß der Elementarkräfte der Seele, ihrer Gradationen und Combinationen und der Geſetze, unter welchen ſie ſtehen, wird ihm dieſes niemals mit Sicherheit gelingen.

Der wiſſenſchaftlich gebildete Menſchenkenner wird ſchon durch die Kopfbildung, durch die Züge, durch die Bewegungen der Menſchen, mit welchen ihn das Schickſal zuſammenführt, auf manche bedeutungsvolle Charakterzüge derſelben aufmerkſam gemacht werden. Er wird vor manchen Fehlgriffen gewarnt, zu manchem kühnen Wagniß angeregt werden, während der Staatsmann ohne wiſſenſchaftliche Menſchenkenntniß ſein ganzes Leben lang mehr oder weniger im Finſtern tappt. Allein die Wiſſenſchaft der Menſchenkenntniß beſitzt nicht jedermann, wie ſich viele einbilden, von Natur; im Gegentheil ſie erfordert die umfaſſendſten theoretiſchen und praktiſchen Studien. Wer dieſe nicht gemacht hat, wird in allen Beziehungen, bei welchen es ſich um richtige Würdigung menſchlicher Kräfte handelt, ſich unſicher fühlen. Der Staatsmann ohne Menſchenkenntniß gleicht dem Reiter ohne Pferdekenntniß oder dem Arzte ohne Kenntniß des menſchlichen Körpers. Der Reiter kann allerdings eine Zeit lang falſche Hülfen geben, ohne

ſogleich abgeworfen zu werden. Allein er erſchöpft durch ſolche die Kraft ſeines Pferdes, macht es unlenkſam und unwillig und bereitet ſo ſeinen eigenen Sturz mit oder ohne das Pferd vor. Der Arzt ohne Kenntniß des menſchlichen Körpers mag allerdings eine Zeit lang ſeine Patienten und die Welt überhaupt durch Redensarten, geheimnißvolle Mienen und Gebärden täuſchen. Wenn aber zu viele unter ſeinen Händen ſterben, wenn er keinen errettet, ſo wird er am Ende doch ſeinen Patienten und dem Publikum die Augen öffnen.

Alle im Staatsleben vorkommenden Verhältniſſe entwickeln ſich aus einer oder mehreren der Elementarkräfte der Seele, und laſſen ſich daher ohne Kenntniß der letzteren nicht in ihrer ganzen Tiefe erfaſſen. Der Staat beruht, wie wir bereits oben geſehen haben, weſentlich auf der Gemeinde-Verbindung und der Familien-Verbindung. Die Familien-Verbindung hat ihrerſeits wieder ihre Grundlage in dem Geſchlechtstriebe, dem Anſchließungstriebe (an Frau und Kinder), dem Abſchließungstriebe (gegen die übrige Welt) und der Kinderliebe. Die Gemeinde-Verbindung gründet ſich auch weſentlich auf den Anſchließungstrieb (an die Gemeindegenoſſen), den Abſchließungstrieb (gegen die übrige

Welt). Allein was in der Familien-Verbindung Geſchlechtstrieb und Kinderliebe, iſt hier Erwerbtrieb. Der Erwerb bildet die Seele des Gemeindelebens, wie Kindererzeugung und Erziehung diejenige des Familienlebens. Der Staat ſelbſt beruht wiederum weſentlich auf dem Anſchließungstriebe (an die Mitbürger) und dem Abſchließungstriebe (gegen die Ausländer). Hier treten übrigens noch weſentlich hinzu das Rechtsgefühl (die Gewiſſenhaftigkeit), der Bekämpfungstrieb und die Feſtigkeit. Je mehr ſich dieſe drei Verbindungen entwickeln und erheben, deſto mehrere und höhere Kräfte werden durch dieſelben in Anſpruch genommen, das Wohlwollen, das Schönheitsgefühl, die religiöſen Gefühle, (Hoffnung, Ehrerbietung, Sinn für das Wunderbare) und ſämmtliche intellektuellen Kräfte.

Wie ſich nun dieſe drei Verbindungen auf die bezeichneten Triebe und Gefühle zurückführen laſſen, ſo auch alle übrigen Verhältniſſe des Staatslebens. Die Urſachen reger Geſchäftsthätigkeit, erhöhter Betriebſamkeit, warmer, aufopferungsfähiger Anhänglichkeit an das Vaterland, gewiſſenhafter Beobachtung der Geſetze, thatkräftiger Vertheidigung derſelben, kurz die Urſachen aller hochherzigen Handlungen und Erſcheinungen des politiſchen wie des

Familien-Lebens ruhen in den Seelenkräften der Mitglieder des Staats und der Familie, und gerade so auch umgekehrt die Ursachen der Gemüthsvernachlässigung, der Gleichgültigkeit gegen den Menschen, der Gesetzesverachtung und Gesetzesübertretung, kurz die Ursachen der Corruption in Kirche, Staat und Familie.

Der Staatsmann, welcher auf die Elementarkräfte des Menschen keine Rücksicht nimmt, aus deren combinirter Thätigkeit sich alle diese Erscheinungen entwickeln, wird nimmermehr auf dieselben mit Sicherheit einzuwirken verstehen. Er wird, ohne es selbst zu wissen, die niedrigen thierischen Triebe der seiner Obhut anvertrauten Menschen hegen, statt sie durch die höheren moralischen und intellectuellen Kräfte zu zügeln, er wird die letzteren, ohne es zu wissen, erdrücken und dadurch die thierischen Triebe zur Herrschaft bringen. In solcher Weise untergräbt er die Grundlagen seiner eigenen Existenz. In demselben Maaße als die Gesetze, Richtersprüche und Vollziehungsmaaßregeln den höheren moralischen Gefühlen des Volkes widersprechen, wird entweder der Glaube an die Pflicht, ihnen Gehorsam zu leisten, oder aber werden die höheren moralischen Gefühle selbst untergraben. In dem

ersten Falle muß sich eine gewaltsame Reaction gegen den Arm des unmoralischen Herrschers vorbereiten, in dem andern Falle ein moralischer Zerfall des Volks und in dessen Folge eine atomistische Auflösung desselben. Die Geschichte zeigt uns unwandelbar, wie die Periode des Steigens der Macht und des Einflusses der Nationen auch die Periode des Steigens der Intelligenz und der moralischen Kraft derselben war, während die Periode des Sinkens der Macht und der Nationalkraft auch die Periode des Sinkens der geistigen und moralischen Kräfte der Nationen war.

Der Unterschied zwischen einem tüchtigen und einem untüchtigen Staatsmann besteht hauptsächlich darin, daß der erstere Anordnungen trifft, welche die höheren intellectuellen und moralischen Kräfte der Nation befriedigen und daher allen auf dieselben gestützten Anordnungen genaue Vollziehung sichern, während die Anordnungen des ungeschickten Staatsmannes alle diese Kräfte der Nation wider sich aufregen und daher nicht zur Vollziehung kommen lassen.

Auf die Dauer wird kein Gesetz gehalten werden, welches sich nicht auf die moralische Natur des Menschen gründet. Ehrerbietung, Gewissenhaftigkeit,

Wohlwollen, Hoffnung ſind ſtärkere Hebel der Geſetzlichkeit, als die Furcht. Daher iſt es ſo richtig, daß jene mächtigen und hochherzigen Gefühle des Volks durch keine ſtaatliche Anordnung jemals verletzt, ſondern daß ſie auf's ſorgfältigſte gehegt werden.

Der eigentliche Organismus des Staats beruht auf den Seelenkräften ſeiner Bürger. Wer nur die beſtehenden Staats-Anſtalten, die verſchiedenen Behörden und deren Commpetenzverhältniſſe kennt, und nur auf dieſe zu wirken vermag, behandelt den Staat von der mechaniſchen Seite und wird deſſen verborgene Kräfte niemals zu wecken vermögen. Allein wer auf die Seelenkräfte des Volks zu wirken verſteht, dieſer iſt der wahre Staatsmann und wird ſein Volk leiten, ob er Miniſter ſei, oder nicht, ob der beſtehende Staats-Mechanismus ihm Gehorſam zolle, oder ihm widerſtrebe.*)

---

*) Zeitſchrift für Phrenologie von G. v. Struve Bd. III. H. 2 S. 105 ff.

Zehnter Abschnitt.

Ueber Staatsklugheit und Staatsmoral.

Staatsklugheit ist die Folge der Thätigkeit der intellectuellen Kräfte der leitenden Männer des Staats, Staats-Moral die Folge der Thätigkeit ihrer moralischen Kräfte. Die Vorsehung hat dem Menschen nicht blos intellectuelle, sondern auch moralische Kräfte, nicht blos moralische, sondern auch intellectuelle Kräfte gegeben und dadurch schon darauf hingewiesen, daß die eine neben den andern, aber weder die einen noch die anderen ausschließlich in Thätigkeit treten sollten. Eine Staatsklugheit, welche in Zwiespalt tritt mit der Staatsmoral, ist daher eben so verkehrt, als eine Staatsmoral, welche in Zwiespalt tritt mit der Staatsklugheit. Die wahre Staatsklugheit wird mit der Staatsmoral und die wahre Staatsmoral mit der Staatsklugheit Hand in Hand gehen.

Der Staatsmann, welcher sich dem Impulse seiner Gefühle ganz hingibt, wird häufig die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht richtig ermessen und die Folgen seiner Handlungen nicht ruhig erwägen. Der Staatsmann dagegen, welcher die moralischen Gefühle abgestreift hat und glaubt alles mit Ruhe und Kälte berechnen zu können, wird weder im Stande sein, die ungestüme Kraft, welche die Begeistrung in sich schließt, zu würdigen, noch sie zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen.

Die höchste Staatsklugheit besteht unsres Erachtens darin, die in Rede stehenden Verhältnisse immer mit möglichster Klarheit und Bestimmtheit zu ermitteln, sich zu vergegenwärtigen und auf dieselben alle erforderlichen Hebel, deren die menschliche Seele fähig ist, in harmonischer Weise in Bewegung zu setzen. Wer dieses versteht, wird Großes leisten. Allein gar zu häufig fehlt man schon darin, daß man die thatsächlichen Verhältnisse nicht rein auffaßt, daß man nicht klar sieht, aus welchen Beweggründen dieselben hervorgehen, daß man die Gesetze nicht kennt, unter deren Einfluß die Beweggründe stehen, daß man daher auch die Mittel nicht findet, dieselben zu bekämpfen, und noch weniger es ver-

ſteht, dieſelben in geeigneter Weiſe ſpielen zu laſſen. Nur wer alles dieſes mit Raſchheit und Entſchiedenheit zu leiſten vermag, iſt ein Staatsmann im höheren Sinne des Worts, beſitzt zugleich Staatsklugheit und Staatsmoral.

Es iſt oft die Frage aufgeworfen worden, ob der Staat das Recht habe, an und für ſich unſittliche Mittel anzuwenden? ob er alſo die Unterthanen täuſchen oder in der Unwiſſenheit erhalten dürfe, ob er Beſtechungen anwenden dürfe u. ſ. w.? Stellt man die Frage ſo, dann wird ſie wohl niemand zu bejahen wagen. Allein die liſtigen Frageſteller fügen der Frage noch folgende Beſchränkung hinzu: inſofern der Staat nur auf dieſe Weiſe ſich des Gehorſams ſeiner Unterthanen verſichern, ſein Beſtehen befeſtigen kann. Wir antworten: der Staat, welcher nur durch Lug und Trug beſtehen kann, iſt des Beſtehens nicht werth. Der Staat, welcher in eine ſolche Lage kommt, daß er nur durch Unrecht ſein Daſein friſten kann, gleicht dem Kannibalen, welcher nur noch Menſchenfleiſch verdauen kann. Er verdient den Tod, denn nur eine Reihe der ſchreckenvollſten Uebertretungen der Naturgeſetze kann ihn in eine ſolche Lage verſetzt haben. Ein neues Unrecht würde überdieß ſein Da-

sein nicht lange mehr fristen können. Ein Staat, welcher nur durch Unrecht bestehen kann, widerspricht dem ganzen Zwecke seines Daseins. Je eher derselbe untergeht, desto besser ist es für ihn und die übrige Menschheit.

Wenn der Staat unter allen Umständen die ewigen Gesetze Gottes achten, so ist damit nicht gesagt, daß er unklug sein soll. Im Gegentheil soll er zarte Schonung für die Schwächen des Menschen verbinden mit dem Bestreben, sie zu heilen. Er darf daher den Menschen nicht mehr Wahrheit, nicht mehr Freiheit geben, als sie zu ertragen im Stande sind. Allein sein Bestreben muß immer darauf gerichtet sein, sie der ausgedehntesten Freiheit, der höchsten Wahrheiten fähig zu machen. Allerdings würde z. B. ein italienischer, oder gar ein afrikanischer Fürst sich kaum auf seinem Throne halten können, wenn er auf einmal die ganze Verworfenheit des Priesterstandes, die ganze Masse der von denselben erfundenen Volkstäuschungen offen darlegen wollte. Allerdings kann man ihm daher nicht zumuthen, auf einmal den ganzen Augias-Stall der Pfaffenwirthschaft auszureinigen, bevor er sich in dem Volke selbst die dazu erforderlichen Kräfte herangezogen hat. Allein sein Bestreben soll

darauf gerichtet sein, den Aberglauben auszurotten, der Unwissenheit Belehrung zu verschaffen, den Irrthum zu berichtigen. Eine Staatsgewalt, welche immer nach diesen Grundsätzen gehandelt hat, kann niemals in die Lage kommen, entweder zu Grunde zu gehen, oder ihre Hebel auf den Aberglauben, die Unwissenheit und den Irrthum des Volks berechnen zu müssen.

Nachdem wir in Obigem die allgemeinen Grundsätze der Staatsklugheit und Moral festgestellt, gehen wir zu einigen besonderen Regeln der Staatsklugheit und der Staatsmoral über.

Auch die höchste menschliche Klugheit, unterstützt von der kräftigsten Begeisterung, hat vom Unglück zu fürchten, vom Glücke zu hoffen. Sehr richtig ist, was Friedrich II., König von Preußen, in einem Briefe an d'Alembert vom Jahr 1778 bemerkt: „Ich betrachte mich als ein Werkzeug in der Hand des Schicksals, welches in der Verkettung der Ursachen gebraucht wird, ohne daß es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird!" Dieses ist wohl der Fall mit den meisten, selbst den größten Werkzeugen der Vorsehung. Allein darum muß doch das Streben des Staatsmanns darauf gerichtet sein, wenigstens eine

Ahnung, wenn auch nicht die Gewißheit der Absichten zu erlangen, welche die Vorsehung durch ihn ausführen will. Wenn er auch nur eine Ahnung derselben besitzt, so wird diese schon genügen, ihm bedeutungsvolle Winke über dasjenige zu geben, was er thun und lassen soll.

Der schlimmste Entschluß ist der, gar keinen zu fassen. Ein Plan, ist er auch noch so mangelhaft, ist denn doch besser, als gar keiner *).

Es ist schön, nach dem Vollkommensten zu streben; (die Ausführung bleibt ohnehin hinter der Idee zurück!) aber man feire deswegen nicht, weil man nicht das Vollkommenste erreichen kann. Nicht in einem Tage ist Rom erbaut worden.

Man muß Alles auf's Spiel setzen, wenn das der einzige Ausweg zur Rettung ist. Aber hüte dich, so sehr du nur kannst, vor einer jeden Lage, welche dich, das Aeußerste zu wagen, nöthigen könnte.

Außerordentliche Umstände erfordern außerordentliche Maaßregeln. Nie ergreife man halbe Maaßregeln. Ein doppeltes Spiel führt unausbleiblich zu solchen, und ist daher schon deshalb verwerflich.

---

*) Eine Maxime Heinrichs IV. **Mémoires du Duc de Sully.**

Man muß nicht blos zu ſehen und zu wiſſen, ſondern auch hinwegzuſehen und zu vergeſſen verſtehen.

Ohne Vertrauen auf die eigene und der Freunde Kraft und auf den Beiſtand der Vorſehung kann kein Wagniß gelingen. Geſtützt auf dasſelbe wird oft wirklich, was jedermann für unmöglich hält.

Keine Wiſſenſchaft kann die eigene Erfahrung erſetzen. Durch Schaden wird man klug.

Man kann des Raths nicht genug hören, wenn man den Verſtand hat, den beſſern zu wählen, und die Freiheit, das Anſehen des Rathgebers nicht zu berückſichtigen — vorausgeſetzt daß die Zeit nicht drängt. Wer ſich aber noch Raths erholt, wenn die Zeit der Ausführung ſchon herangerückt iſt, hat das Spiel ſchon halb verloren.

Der Staatsmann muß in der Wachſamkeit dem Löwen gleichen, der mit offenem Auge ſchläft. Die Seele der Klugheit iſt, die Zukunft vorherzuſehen.

Keine Art des Gedächtniſſes iſt dem Staatsmann ſo unentbehrlich, als die, welche ſich auf einzelne Menſchen und deren Namen bezieht. Nichts kränkt uns mehr, als wenn ein hochſtehender Mann ſelbſt unſern Namen vergeſſen hat.

Reden iſt Silber, Schweigen iſt Gold.

Traue niemanden blindlings, allein zeige noch weniger irgend jemanden blindes Mißtrauen.

Vieles kömmt auf die Art an, wie man etwas mittheilt. Sie kann das Unangenehme mildern, und das Angenehme unerträglich machen.

Eine jede Leidenſchaft iſt eine Handhabe, an welcher man die Menſchen faſſen kann. Allein ſie zerbricht oft im Augenblicke der Entſcheidung. Hüte dich daher, ſolche Handhaben zu erfaſſen; noch mehr aber, den Menſchen ſolche zu bieten.

Geſchäfte erlangen gleich den Früchten ihre Reife, und nur dann, wenn eine Sache zur Ausführung reif iſt, muß man Hand ans Werk legen. Die Zeit mit ihrer Spindel bringt größere Dinge hervor, als Herkules mit ſeiner Keule. Spare die Zeit! ſie iſt das koſtbarſte was du haſt. Spare deine Mittel! Nichts iſt an der Natur ſo bewundernswerth, als wie ſie mit ſo kleinen Mitteln ſo große Dinge ausrichtet. Auch mit geringen Mitteln kann man zum Zwecke kommen, wenn man ſich ihrer mit Geſchick, Energie und Ausdauer bedient.*)

---

*) Zachariä vierzig Bücher vom Staate. 14. Buch.

Elfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 1. Vorbemerkung.

Sehr wahr sagt Plato:

„Alle wahre Gesetzgebung muß ein moralisches Interesse haben; nur gute, weise Menschen können aber gute Gesetze geben; jeder muß die Regeln des Guten und des Gerechten, die er Andern vorschreibt, vor allen Dingen selbst befolgen. Wie gute Regeln und Maximen über einzelne Künste nur von solchen erfunden und festgesetzt werden können, welche die Kunst selbst verstehen, so setzt auch wahre Gesetzgebung eine eigenthümliche und besondere Art von Kenntnissen oder Einsicht voraus, die unter allen die schwerste ist, nehmlich die Kenntniß des Menschen selbst und seiner moralischen Natur.“

„Allerdings kann der Gesetzgeber, da er zu gleicher Zeit für Alle Vorschriften ertheilt, nicht jedem Einzelnen gerade Dasjenige auferlegen, was sich vollkommen für ihn paßt; allein er soll das Gesetz so stellen, daß es sich für die meisten Bürger und für die meisten Fälle paßt.“

„Die Behauptung, von Natur sei ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle, daher müsse der Gesetzgeber alles im Staate auf den Krieg zurückführen, ist falsch. Nur der Tugend gebührt der Sieg sowohl im Kriege der Staaten, als bei dem Zusammentreffen Einzelner. Die Vorzüglichkeit des Staats besteht daher nicht auf dem Kriege und dem Streite der Parteien, sondern auf der Tugend und der Eintracht der Bürger. Der Zweck des Friedens ist nicht der Krieg, sondern dieser wird um des Friedens willen geführt; es erhellt daher, daß nicht der Krieg der letzte Zweck des Staats ist, sondern die Tugend und die Eintracht; und hierauf hat der Gesetzgeber besonders sein Augenmerk zu richten. Nicht blos eine einzelne Art der Tugend, nicht blos die Tapferkeit, sondern

die Tugend überhaupt, auch Weisheit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit ist als das höchste, göttliche Gut, aus welchem alles übrige menschliche Gute fließt, von dem Gesetzgeber zu hegen."

„Uebergroße Strenge ist nicht minder tadelnswerth, als übergroße Schlaffheit. Nicht nach dem Mißbrauche, sondern nach der Beschaffenheit einer Sache an sich muß dieselbe beurtheilt werden."

Diese ewigen Wahrheiten sollte jeder Gesetzgeber stets vor Augen haben. Nur wer dieselben im Herzen trägt, wird gute Gesetze zu geben im Stande sein. Wir stimmen mit Plato in dieser Rücksicht vollkommen überein. Wir wollen nur seinen Aussprüchen eine etwas bestimmtere Fassung geben.

Die Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch Erlassung und Bekanntmachung allgemeiner Normen zu Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken, d. h. solche allgemeine Normen zu erlassen und bekannt zu machen, welche die harmonische Entwickelung sämmtlicher dem Staate anvertrauten Kräfte zu fördern geeignet sind.

Die Kräfte welche dem Staate anvertraut sind, lassen sich eintheilen in Menschenkräfte und mate-

rielle Kräfte oder Kräfte der Natur. Allerdings ist eine strenge Sonderung der ersteren von den letzteren nicht möglich, indem nur durch Menschenkräfte die Kräfte der Natur nutzbar gemacht werden können, und die Menschenkräfte ihrerseits ohne die Kräfte der Natur (Nahrungsmittel, Kleidung u. s. w.) bald dahin sterben würden. Nichts desto weniger läßt sich eine gewisse Scheidewand ziehen.

Die Gesetze, welche die Entwickelung der menschlichen Kräfte zu ihrem Gegenstand haben, zerfallen wieder in diejenigen, welche sich auf die Jugend und diejenigen, welche sich auf die Erwachsenen beziehen. Allerdings haben sich die Gesetzgeber der neueren Zeit viel zu wenig mit der Jugendbildung befaßt, allein die Alten haben deren Wichtigkeit besser zu würdigen verstanden, und bevor sich die Neuzeit jenes Beispiel zu Herzen nimmt, können wir auf eine durchgreifende Verbesserung unserer Zustände nicht rechnen.

In den meisten und wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens ist in den modernen Staaten die Gesetz-Gebung, Anwendung und Vollziehung nicht wesentlich getrennt, selbst da nicht, wo eine Trennung der auf den Staat bezüglichen Arbeiten besteht, und wo sie daher wohl durchzu-

führen wäre. Die Trennung findet nach Fächern statt. Nur bei Rechtsstreitigkeiten wird gewöhnlich jener dreifache Stufengang eingehalten. Allein in der sogenannten Administration, im Erziehungswesen, im Medicinalwesen, im Militärwesen, im Postfache, in kirchlichen Angelegenheiten u. s. w. ist gewöhnlich die mit Ausarbeitung der Gesetzentwürfe betraute Behörde auch die höchste Instanz in Betreff der Anwendung und der Vollziehung aller in das betreffende Fach einschlagenden Fälle. Die Folge der Vermengung dieser durchaus nicht zusammenpassenden Verrichtungen ist vor allen Dingen, daß diejenigen Kräfte, deren die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung bedarf, sich nicht zusammenfinden.

In der höchsten gesetzgebenden Behörde sollten die größten Capacitäten aller Fächer vereinigt werden. Wenn in derselben nur eines unvollständig vertreten ist, so wird die Gesetzgebung in dieser Beziehung mangelhaft werden. Eben dieses gilt, obgleich nicht in demselben Maaße, von der gesetzanwendenden Behörde. Es sollte eben so gut eine höchste Behörde geben, welche die gesammte Gesetzes-Anwendung überwachte, als eine höchste Behörde, welche die Gesetzgebung zu vertreten hat.

Die Folge der Trennung der Fächer ist für's erste eine einseitige Ausbildung derjenigen, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten, und zweitens im praktischen Leben ein Zwiespalt unter den bei den verschiedenen Fächern getroffenen Einrichtungen, gegebenen Entscheidungen und ausgesprochenen Grundsätzen. Dieser Zwiespalt ist hauptsächlich deßhalb so sehr bedenklich, weil er keinen Glauben an die Weisheit der Staatsregierung, kein Vertrauen und keine Achtung vor ihr aufkommen läßt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung besteht darin, gleichen Schritt zu halten mit dem Entwickelungsgang des Volks, diesen weder übermäßig zu beschleunigen, noch denselben aufzuhalten.

Schon Aristoteles bespricht diese Frage ausführlich. Er bemerkt desfalls:

> Auf der einen Seite scheint es nöthig, daß dasjenige im Staate verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bei allen andern Wissenschaften hat die Erfahrung dieses wirklich gelehrt. Die Arzneikunst, die Gymnastik, alle anderen Künste und Geschicklichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen

Weiſe abzugehen, indem ſie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun iſt ja die Staatsverwaltung auch eine Wiſſenſchaft: warum ſollte denn alſo von dieſer nicht zuläſſig ſein, was ſich bei allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheil der Sache? Wer leugnet wohl, daß es gut iſt, daß die ganz alten Geſetze der griechiſchen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohheit und Barbarei unſerer Vorfahren an ſich hatten, abgeſchafft worden ſind? Wünſchten wir wohl noch in der Zeit zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet gingen und wo ſie die Weiber kauften? In allen Dingen ohne Ausnahme ſuchen ja die Menſchen nicht das Alte, ſondern das Gute. Die Urbewohner der Länder waren nicht Muſter der Weisheit, ſondern Menſchen, wie ſie der Zufall gab; vielleicht Thoren und Böſewichter. Warum ſollten wir uns alſo ewig an ihre Meinungen und Einrichtungen binden? Was von den alten mündlichen Traditionen, gilt auch von den ſchriftlichen Geſetzen. Denn es kann auch in ſchriftlichen Regeln für irgend eine Kunſt,

also auch für die Regierung nicht alles zum voraus und genau für immer bestimmt werden. Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze; die Vorsätze und Handlungen der Menschen sind individuell. Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Aenderung alter Gesetze bei gewissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen erlaubt sein müsse. Geht man aber von einem andern Gesichtspunkte aus, so findet man hinwiederum Bedenklichkeiten dabei, die wenigstens große Vorsicht nöthig machen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erlangt wird, nicht groß ist, auf der anderen Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unverletzlich als ehedem anzusehen, so ist klar, daß der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und daß man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst oder in der Gewohnheit der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern lassen. Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Absicht des Nutzens der Neuerungen

ist auch nicht passend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit, die Gesetze hingegen haben keine andere Kraft, als die sie von der Gewohnheit des Gehorsams bekommen. Gewohnheit kann aber durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Verändern der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst."

Wenn diesem also ist, selbst in dem Falle da es sich um Beseitigung veralteter Uebelstände, um Einführung wirklicher Verbesserungen handelt, wie viel mehr muß das Ansehen der Gesetze leiden, wenn man statt sie zu verbessern, sie verschlechtert, wenn man sie statt nach den Wünschen und Bestrebungen des Volkes nach denjenigen einer privilegirten, von dem Volke gehaßten Kaste, im Widerspruch mit dem offen ausgesprochenen Volkswillen abändert? Dieses hat man in Deutschland gethan, indem man an die Stelle des landständischen das monarchische Prinzip in seiner absolutistischen Auffassung, an die Stelle der Religionsfreiheit Religionsverfolgung und Glaubenszwang, an die Stelle der Preßfreiheit die Censur und an die

Stelle der Schiffahrts- und Handelsfreiheit im Innern Deutschlands Schiffahrtszölle und Handelsabgaben einführte. Die Folgen eines solchen Systems können nicht ausbleiben, wenn schon sie vielleicht spät erst in ihrem ganzen Umfange zu Tage treten werden.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß es die Aufgabe des Gesetzgebers sei, die ewigen Gesetze der Natur in Verbindung zu bringen mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des seiner Fürsorge anvertrauten Staats. Diesen Gedanken spricht Aristoteles in folgenden Worten aus:

„Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste, als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen, die bei willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nehmlich ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtungen, so wie sie einmal da sind, in Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche einer Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann auch anzugeben, wie er, bei dieser

Verfassung, sei sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könne. Endlich muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sei. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt anwendbare und für sie brauchbare verfehlen. Nicht blos was das Beste, sondern auch das, was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung sein: sie sollten eben so wohl die leichter zu erreichende und Mehreren gemeine Vollkommenheit, als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen."

„Die Frage: welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu welchem der gemeine Haufen nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl

natürliche Anlagen, als äußere Hülfsmittel gehören, und nicht nach dem vollkommenen Ideal eines Philosophen, welcher blos sagt, was er wünscht, nicht aber was möglich ist. Jenes glückliche Leben muß vielmehr in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bei sich führen können. Die Beurtheilung aller Regierungsformen in Absicht auf die beiden obigen Fragen muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nehmlich richtig ist, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach der Vorschrift der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regeln seien, immer zwischen zwei Extremen das Mittel zu beobachten, so muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen Mittelmäßigkeit geführt wird (welche Mitte freilich nicht für den einen dasselbe ist, wie für den andern) das glücklichste Leben sein."

„Was die Staatsverwaltung betrifft, so sind Diejenigen, welche auf den zwei äußersten Stufen der Glücksgüter stehen, am wenigstens geneigt, Aemter zu begleiten, besonders solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile gewähren. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Daher kommt, daß diejenigen, welche ein Uebermaaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden und dergleichen besitzen, weder sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehen. Und dieses wird ihnen schon von den ersten Kinderjahren an in dem Hause ihrer Eltern zur andern Natur. Denn sogar ihren Lehrern werden sie gewöhnt nicht zu gehorchen. Diejenigen hingegen, welche an jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine andere als eine knechtische Unterwürfigkeit zu beweisen wissen, so wie jene hinwiederum sich keiner Art von Herrschaft unterwerfen und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen.“

Daher ist von Seiten der Gesetzgebung mit aller Macht dahin zu wirken, daß jene beiden Extreme der Armuth und des Reichthums möglichst selten, der Mittelstand aber möglichst zahlreich werde. Der Gesetzgeber muß daher die Gleichheit der Bürger stets als Ziel vor seinen Augen haben.

Sehr wahr sagt daher J. J. Rousseau:

„Das höchste Wohl Aller, welches der Endzweck jedes Systems der Gesetzgebung sein muß, läßt sich auf die zwei Hauptgegenstände: Freiheit und Gleichheit" zurückführen: die Freiheit, weil jede besondere Abhängigkeit eben so viel dem Staatskörper entzogene Kraft ist, die Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann."

Von selbst versteht es sich, daß ein Unterschied besteht zwischen dem Streben, der Tendenz auch des best regierten Staats und der Wirklichkeit. Auch der Staat mit der besten Verfassung und Verwaltung, wie er auf Erden vorkömmt, wird immer noch große Ungleichheiten in seinem Schooße tragen, und diese werden allein genügen die Freiheit aller derjenigen, welche bei diesen Ungleichheiten im Nachtheile sind, mehr als recht ist zu beschränken. Allein das Streben der Gesetzgebung soll

doch immer darauf gerichtet ſein, die Freiheit und die Gleichheit der Bürger möglichſt zu fördern.

§. 2. Die Geſetze für die Jugend.

Wenn wir uns umſehen, ſo finden wir in unſerer Nähe faſt keine körperlich vollſtändigen Menſchen: dem einen fehlen die Haare, dem anderen die Zähne, der eine iſt kurzſichtig, der andere hat ſeinen Geruch verloren, der eine hat einen ſchwachen Magen, der andere eine ſchwache Bruſt; dieſer hat Spindelbeine, jener einen lahmen Arm. Nicht beſſer ſteht es mit den Geiſtesanlagen, als mit der Körperbeſchaffenheit. Der A hat kein Wortgedächtniß, der B kein Zahlengedächtniß, der C hat kein muſikaliſches Gehör, der D hat kein Augenmaaß, der E hat keinen Ortſinn, der F keinen Farbenſinn, dem G fehlt alles eigene Urtheil und dem H alle Selbſtſtändigkeit des Charakters. Der I beſitzt keine Menſchenliebe, der K keinen Sinn für Religion, der L keine Kraft der Hoffnung, der M keinen Sinn für das Schöne. Nicht ſelten findet man gerade, daß derſelbe Menſch, welcher es in einer Beziehung zu einem hohen Grade von Fähigkeit gebracht hat (z. B. der Maler Mind zu Bern

im Katzenmalen) in allen übrigen Beziehungen gänzlich verwahrlost ist.

Alles deutet auf eine große Mangelhaftigkeit der Erziehung. Denn die meisten dieser Mängel wären bei sorgfältiger Erziehung nicht entstanden, oder wären durch eine solche doch bedeutend vermindert worden. Einseitigkeit ist immer die Folge übertriebenen Strebens nach einer bestimmten Richtung hin. Der Kopfarbeiter übt nicht seinen Körper, der Handarbeiter nicht seinen Geist. Der Jurist bekümmert sich nichts um die Heilkunde, der Philosoph nichts um die Theologie, der Heilkünstler, Philosoph und Theolog nichts um das Recht.

Wir haben keinen vollständigen Menschen und folgeweise auch keinen vollständigen Staatsbürger und keinen vollständigen Berufsgenossen.

Die Aufgabe einer tüchtigen Erziehung ist es, 1) vollständige Menschen, 2) tüchtige Staatsbürger, 3) geschickte Berufsgenossen heranzubilden:

Sehr wahr sagt Plato:

„Die Menschen sollen nicht nach dem Stand ihrer Väter bestimmt und unterschieden werden, sondern nach dem Naturel, weil dieses statt eines Orakels dienen muß, wozu ein Mensch vom Schöpfer bestimmt ist. Wird

ein Kind mit goldener Seele geboren, es gehöre einem Feldbauer oder wem es wolle, so soll es unter die künftigen Regenten, und umgekehrt, eine eherne Seele ohne Barmherzigkeit unter die Handwerker gestellt werden. Die künftigen Regenten müssen von Jugend auf in die stärksten Prüfungen gesetzt werden. Nur Diejenigen, welche diese rein und edel durchgehen, sollen zu Regenten des Staats genommen und dermaleinst durch die größten Belohnungen, Monumente des Ruhms und der Dankbarkeit geehrt werden."

Von alle dem geschieht bei uns gerade das Gegentheil. Ohne Rücksicht auf Anlagen des Geistes und des Herzens folgt in der Regel der Sohn dem Lebensberufe des Vaters, weil dieser glaubt auf solche Weise den Sohn am leichtesten unterbringen zu können. Der Sohn eines Staatsbediensteten wird in der Regel wieder ein Staatsbediensteter, der Sohn eines Geistlichen wieder Geistlicher, der Sohn eines Kaufmanns wieder Kaufmann und der Sohn eines Handwerkers wieder Handwerker. Der Sohn eines Adeligen muß mit aller Gewalt entweder studieren oder Soldat werden, d. h. dem Staat dienen, der Sohn eines Bürgerlichen oder

der Sohn eines Juden kann dagegen unter keiner Bedingung eine gewisse Stelle im Staate erringen.

Derjenige Beruf, zu welchem der Sohn herangebildet werden soll, gilt ihm in der Regel nur als Mittel zu Erwerb und äußerer Auszeichnung. Je früher der Sohn in die Lage kömmt „zu verdienen", desto besser. Daher wird er mit möglichster Schnelle durch die Vorbereitungszeit hindurch getrieben. Die Prüfungen, welche der junge Mann zu bestehen hat, sind keine Prüfungen des Charakters und des Geistes, sondern Prüfungen des Gedächtnisses und der mechanischen Fertigkeit. Diejenigen, welche dieselben am besten bestehen, sind nicht selten die unfähigsten Menschen in Rücksicht auf Charaktertüchtigkeit, Urtheilsfähigkeit und Thatkraft. Was insbesondere die Verhältnisse unsers Staatsdienstes anlangt, so sind dieselben so eingerichtet, daß der Mann von Gerechtigkeitsgefühl, von offenem und biederm Sinne, mit anderen Worten der tüchtige Mensch und kräftige Mann gar nicht im Stande ist, in demselben zu verbleiben. Nur der geschmeidige, charakterlose Mann kann sich durch alle die Schlangenwindungen des Staatsdienstes hindurchwinden ohne anzustoßen.

Das Mädchen, namentlich der höheren Classen auf der anderen Seite wird in der Regel zu gar

keinem bestimmten Lebensberufe erzogen. Es wächst heran, und ist nicht im Stande für sich selbst zu sorgen, daher strebt es mit aller Kraft nach einer Versorgung und ist demzufolge zu sehr geneigt Herz und Hand demjenigen zu übergeben, der ihr eine solche anbietet, auch wenn sie noch so wenig für ihn fühlt.

Sehr wahr sagt Plato:

„Die Eltern sollen nicht streben, den Kindern Reichthümer zu hinterlassen, sondern ihnen Ehrfurcht einflößen, welches nicht dadurch geschieht, daß man das Laster tadelt, sondern daß sich die Alten unter einander selbst Ehrfurcht bezeugen. Nicht durch Worte, sondern nur durch Thaten muß man unterrichten. Jeder Einzelne soll vor Allen die Wahrheit ehren, um sich das Vertrauen und das Wohlwollen der Andern zu erwerben."

Allein von alle dem geschieht in unsern Tagen fast aller Orten das Gegentheil. Die Menschen haben sich in ein Meer von künstlichen, dem Körper und dem Geiste verderblichen Bedürfnissen gestürzt, diese zu befriedigen, halten sie für das größte Glück, und um dazu in den Stand gesetzt zu werden, streben sie nach Reichthum. So theilt sich ihr ganzes

Leben in unnatürliches Haſchen nach Geld und Geldeswerth und unnatürliche Genüſſe, welche ſie mit ihrem Mammon bezahlen.

Die erſte Tugend des Menſchen iſt Einfachheit oder Mäßigkeit. Denn beide Worte ſagen im Grunde dasſelbe. Wer in allen Dingen mäßig iſt, d. h. wer keinen Trieb, keine Empfindung, keine geiſtige Richtung weiter greifen läßt, als ſie zu gehen berechtigt, iſt immer einfach. Wie ſollte aber in unſeren Tagen ein Kind einfach bleiben, wenn es den Vater den ganzen Tag Tabak rauchen und Bier trinken, die Mutter ſich ganze Stunden lang mit unnützem Putze beſchäftigen ſieht? Das ſchlechte Beiſpiel, welches die Kinder vor Augen haben, macht es ihnen faſt unmöglich, ihre natürliche und angeborene Reinheit über die Jahre der Kindheit hinaus zu bewahren.

Plato ſagt:

„Der beſte unter allen Bürgern iſt dem geſammten Unterrichtsweſen vorzuſetzen.“

Allein bei uns liegt das Unterrichtsweſen größtentheils in den Händen der Kopfhänger, der Jeſuiten und Pietiſten. Wie kann unter ſolcher Leitung das Unterrichtsweſen blühen?

Sehr treffend bemerkt Plato:

„Wenn sich die Menschen an das Unrechte gewöhnen, so umfaßt es sie allmählig so, daß sie am Ende demjenigen sich assimiliren, was dem Staate das schlimmste Verderben bringt."

Doppelt wichtig ist es daher, die Kinder nur an das Gute, das Edle, das Vernünftige zu gewöhnen, weil sie die Gewohnheiten der Jugend meistentheils in das höhere Alter mit sich fortnehmen werden. Die Gewohnheiten der Menschen werden außer ihren natürlichen Anlagen hauptsächlich bedingt durch die Hebel, deren man sich ihnen gegenüber regelmäßig bedient. Diese Hebel lassen sich in drei Classen theilen: 1) solche, welche die thierischen Triebe und Empfindungen 2) solche, welche die Intelligenz und endlich 3) solche, welche die höheren moralischen Empfindungen zu ihrem Gegenstande haben.

Hebel der ersteren Art sind insbesondere die Naschhaftigkeit (Nahrungstrieb), die Habsucht (Erwerbtrieb), die Furcht (Sorglosigkeit), die Eitelkeit (Beifallsliebe), der Hochmuth (Selbstgefühl). Die Hebel der Intelligenz lassen sich alle zurückführen auf die Ueberzeugung durch Verstandesgründe.

Die Hebel der dritten Art endlich beruhen auf der Hoffnung, der Menschenliebe, der Gewissenhaftigkeit, dem religiösen Gefühle und dem Schönheitsgefühle.

Die Gesetze für die Jugend müssen also wesentlich darauf berechnet sein, die höheren moralischen Kräfte und die Intelligenz zu wecken, sich aber der niedern thierischen Triebe und Empfindungen nur im äußersten Nothfall und ausnahmsweise als Hebel der Erziehung zu bedienen.

Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ohne körperliche Gesundheit und Frische geistige Gesundheit und Frische durchaus unmöglich sind, daß alle geistige Thätigkeit vermittelt wird durch die Thätigkeit des Gehirns, daß das Gehirn einen Theil des körperlichen Organismus bildet und daher mit dessen Zuständen untrennbar vereinigt ist. Gesunde Luft und gesunde Nahrung sind Voraussetzungen körperlicher, und wesentliche Bedingungen geistiger Gesundheit.

Ferner ist nicht zu vergessen, daß wie der fruchtbarste Boden dadurch erschöpft wird, daß dieselbe Pflanze ohne Unterbrechung wiederholt darauf gepflanzt wird, so auch das begabteste Kind, wenn es mit demselben Lehrgegenstand zu lange ununterbrochen beschäftigt wird. Wie der Landmann weiß,

in welcher Reihenfolge von Pflanzungen er dem Boden, so soll der Erzieher wissen, in welcher Reihenfolge von Lehrgegenständen er dem Kinde, ohne es zu ermüden, am meisten zumuthen kann.

Jeder Trieb und jede Empfindung, jedes Talent und überhaupt jede geistige Anlage haben ihre eigenthümlichen Gegenstände, durch welche sie geweckt werden können. Dadurch daß diese ihnen vorenthalten werden, können sie zur Ruhe gebracht, dadurch daß sie ihnen geboten, in Thätigkeit versetzt werden.

Doch unsere Erzieher glauben alles mit Worten bezwecken zu können, während die Worte sich unmittelbar nur an den Wortsinn richten, und nur zu häufig bewirken, daß die Kinder bei Zeiten über alles mögliche sprechen lernen, ohne daß es ihnen entfernt in den Sinn kömmt, sie müßten auch in Gemäßheit ihrer Reden erforderlichen Falles handeln *).

Besonders bedenklich ist es, daß bei unserer Erziehung in Deutschland keine Rücksicht genommen wird auf den Zustand unserer Verfassung und die Bedürfnisse des Landes. In einem großen Theile

*) G. v. Struve Handbuch der Phrenologie §. 62.

Deutschlands werden die jungen Leute mehr zu Römern als zu Deutschen gebildet, und fast überall bleiben sie in vollständiger Unkenntniß über unsere Verfassungsgesetze. Sehr wahr bemerkt schon Aristoteles:

„Am wichtigsten ist es zum Zwecke der Erhaltung einer Verfassung, die Kinder für dieselbe und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, und die mit völliger Uebereinstimmung Aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nützen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung erhalten haben. Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darin, daß die verschiedenen Bürgerklassen gewöhnt werden zu thun, was der regierende Körper gerne sieht, sondern darin, daß sie gewöhnt werden zu thun, wodurch sie fähig werden, in dieser Regierungsform zu leben und eine solche Verfassung zu ertragen."

An einer anderen Stelle sagt derselbe Weltweise über diesen hochwichtigen Gegenstand Folgendes:

„Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dieses nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So wie sie ursprünglich aus gewissen Sitten und einer gewissen Denkungsweise des Volks, welches sie annahm, entstand, so kann sie auch gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und dieser Denkungsart erhalten werden. Immer aber werden die besseren Sitten die Ursache einer bessern Staatsverfassung werden. Ueberdies, wenn es keine Geschicklichkeit, keine Kunst gibt, zu deren Ausübung man nicht zuvor gewisse Sachen lernen, in gewissen Sachen sich üben muß, so wird auch gewiß die Ausübung der menschlichen und Bürger-Tugend überhaupt einen solchen Unterricht und solche Vorübung erfordern. Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so müssen auch alle eine und dieselbe Erziehung haben; es darf daher die Sorge dafür nicht den

Privatperſonen überlaſſen werden, ſondern ſie gehört dem Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für ſich da ſei und lebe, ſondern alle, daß ſie für den Staat leben. Denn jeder verhält ſich zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es gibt aber keine ſchickliche, der Natur angemeſſene Pflege eines Glieds, als die, welche ſich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers bezieht.“

In Betreff der Einzelnheiten des Erziehungsweſens bemerkt Ariſtoteles ſchließlich noch Folgendes:

„Daß die Gymnaſtik einen Theil der Erziehung ausmachen müſſe, iſt gewiß, allein ſie ſoll nicht zum ausſchließlichen Gegenſtand derſelben gemacht werden. Bis zum Alter der Mannbarkeit müſſen nur leichtere Leibesübungen gebraucht, eine zu ſtrenge Diät und zu ſchwere und gezwungene Arbeiten vermieden werden, damit nicht das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers eine Hinderung erleide. Drei Jahre lang nach der Erreichung der Mannbarkeit ſollen die Knaben mit dem Uebrigen, was ſie noch zu lernen haben, beſchäftigt ſein. Dann aber iſt der

Zeitpunkt, wo es sich schickt, den jungen Menschen einer strengeren Enthaltsamkeit und schwereren Arbeiten zu unterwerfen. Denn beides zusammen: mit dem Geiste und mit dem Körper arbeiten, ist weder möglich noch zweckmäßig."

Von diesen so höchst bedeutungsvollen Lebensregeln werden die meisten bei uns nicht beachtet. Die Kinder armer Eltern erhalten zu häufig schlechte Nahrung während sie viel zu früh zur Arbeit verwendet werden. Die Kinder reicher Leute dagegen werden in der Regel zu üppig genährt, zu modisch gekleidet und an Arbeit nicht genug gewöhnt. An einer regelmäßigen gymnastischen Ausbildung fehlt es auf dem Lande durchgängig, in Städten ist für dieselbe nur mangelhaft gesorgt. Drei Jahre nach erreichter Mannbarkeit, d. h. (wenn wir letzteres auf das vollendete 15. oder 16. Jahr annehmen) mit dem vollendeten 18. oder 19. Jahre tritt bei uns statt größerer Enthaltsamkeit, wie sie nothwendig wäre, größere Ausschweifung ein. Der junge Handwerker geht auf die Wanderung, der junge Gelehrte auf die Universität, der Kadett wird Officier u. s. w. D. h. die jungen Leute fast aller Classen treten in ein ungebundenes Leben ein, in

deſſen Laufe ſie in der Regel ihre Geſundheit des Körpers und des Geiſtes ſchwächen, wenn nicht gänzlich untergraben. Während dieſer Zeit wird nur allzuhäufig der Grund zu einem elenden Mannesalter und einem frühen und ſiechen Greiſenalter gelegt. Nur die Rückkehr zu den weiſen Lehren, wie ſie uns ſchon Ariſtoteles gibt, kann unſer Vaterland von den meiſten der dasſelbe bedrängenden Leiden heilen.

Die Geſetze für die Erwachſenen.

§ 3. Einleitung.

Wir haben bereits weiter oben darauf hingewieſen: der Menſch kann keine Geſetze machen, ſondern nur die ewigen Geſetze der Natur entweder anerkennen und ihnen huldigen, oder aber ſie verkennen und ihnen widerſtreben. Gerade ſo wie das Wechſelverhältniß der Töne und der Farben, die Bildung der Geſtalten u. ſ. w. durch ewige Geſetze geordnet iſt, ſo ſind es auch die Wechſelverhältniſſe der Menſchen *). Wenn wir dieſe Ord-

*) v. Struve Handbuch der Phrenologie §§ 31, 34, 46.

nung der ewigen Weisheit unberücksichtigt lassen, oder mit menschlichen Satzungen ihnen gar entgegentreten, so wirken sie nichts desto weniger fort, und es entspinnt sich ein Kampf, in welchem der Mensch, als der schwächere, unterliegen muß.

Diese ewigen Gesetze werden uns übrigens nur ein auf eigene Lebensanschauung gegründetes Studium der Menschen-Natur erschließen. Hier müssen wir dasselbe voraussetzen. Wir würden uns zu weit von unserem Gegenstande entfernen, wollten wir tiefer auf die Lehre der Menschenkenntniß eingehen. Es genüge uns hier, unter Verweisung auf Abschnitt 9 als Grundansichten festzustellen:

1) jede Uranlage des Menschen, sie sei ein Trieb, eine Empfindung, eine Fähigkeit, ein Talent oder eine Gabe — wird durch ihren natürlichen Gegenstand und insbesondere durch die Thätigkeit der entsprechenden Anlage eines Andern angeregt, also z. B. der Zerstörungstrieb durch Scenen der Zerstörung und der Grausamkeit, das Wohlwollen, durch Handlungen der Barmherzigkeit.

2) Im Wechselverhältnisse der geistigen Vermögen sollen die höheren, moralischen Empfindungen in Verbindung mit dem Denkvermögen die Herrschaft über den Menschen führen.

Fragen wir nun in welchem Verhältniſſe ſtehen unſere Geſetze zu dieſen beiden Grundſätzen, ſo iſt die Antwort: in gar keinem. Die Geſetzgeber der Erde haben in der Regel auf die ewigen Geſetze der Menſchen-Natur durchaus keine Rückſicht genommen. Privat- und Partei-Intereſſen waren es überall, welche den verſchiedenen Geſetzgebungen ihren Charakter verliehen. Auf einen höhern Standpunkt vermochte man ſich faſt nirgends im praktiſchen Leben hinanzuſchwingen.

Nur dadurch wird es möglich werden, die ewigen Geſetze der Natur in unſer praktiſches Leben einzuführen, daß wir die erſteren genau erforſchen und mit den thatſächlichen Verhältniſſen unſerer Zeit in Uebereinſtimmung bringen.

Nie darf der Geſetzgeber vergeſſen, daß ſeine Aufgabe darin beſtehe, durch Erlaſſung allgemeiner Regeln die harmoniſche Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte zu fördern. Die Harmonie duldet aber weder Monotonie noch Diſſonanzen.

Ariſtoteles ſpricht ſich in dieſer Rückſicht aus, wie folgt:

„Einheit iſt zwar allerdings in jeder Verbindung, in der häuslichen ſowohl als bürgerlichen nöthig, aber nur in einem einge-

ſchränkten Verſtande. Es iſt eine gewiſſe Gränze, über welche dieſe Einheit nicht hinausgetrieben werden kann, ohne den Staat ſelbſt aufzuheben; es iſt eine andere, wo er zwar noch eine Exiſtenz behält, aber doch ein ſchlechterer Staat wird.“ „Es muß eine Vielheit, eine Verſchiedenheit von Menſchen in einem gemeinen Weſen ſein, aber dieſe Vielen müſſen durch Erziehung und Geſetze in Uebereinſtimmung gebracht und einig gemacht werden.“

Allzugroße Einförmigkeit und allzuſchroffe Gegenſätze ſind daher möglichſt zu vermeiden.

Plato bezeichnet als die wichtigſten Hebel der Geſetzgebung Freude und Schmerz. Er ſpricht ſich darüber aus, wie folgt:

„Da Freude und Schmerz die Haupthebel des menſchlichen Lebens ſind, ſo iſt dieſes um ſo wünſchenswerther, je weniger Schmerz und je mehr Freude es umfaßt; daher iſt ein gemäßigtes, umſichtiges, kräftiges und geſundes Leben einem unmäßigen, unbeſonnenen, trägen und kranken vorzuziehen.“

Ein gemäßigtes, umſichtiges, kräftiges und geſundes Leben hat daher der Geſetzgeber durch ſeine

Geſetze zu fördern, einem unmäßigen, unbeſonnenen, trägen und kranken entgegen zu wirken; und beſonders wichtig iſt es, dieſen Geſichtspunkt bei der Geſetzgebung über das Mein und Dein, d. h. im Privatrechte feſtzuhalten.

Einen ſehr wichtigen Grundſatz ſpricht deshalb Ariſtoteles in den Worten aus:

„Alle äußeren Güter ſind nur nützlich als Werkzeuge, welche nach Maaßgabe des Endzwecks gebraucht werden, auch ihre beſtimmte Größe haben müſſen, ſo daß, was von denſelben über dieſes Maaß vorhanden iſt, dem Beſitzer entweder gar ſchädlich, oder doch unnütz werden muß. Die Güter der Seele hingegen ſind durch ſich ſelbſt dem Menſchen nützlich, und ſind es alſo um deſto mehr, in je größerem Maaße ſie vorhanden ſind.“

§ 4. Des Privatrechts erſter Theil. Perſonenrecht.

Die allgemeinen Grundſätze, von welchen jede Geſetzgebung in allen ihren Theilen auszugehen hat, haben wir bereits in § 1 dieſes Abſchnittes und im vorigen § beſprochen. Sie finden natürlich

auch ihre Anwendung auf das Privatrecht. Harmoniſche Entwickelung aller dem Staate anvertrauten Kräfte mit den im vorigen § ausgeführten Einzelnheiten müſſen auch auf dieſem Felde der Geſetzgebung Hauptaugenmerk des Geſetzgebers ſein.

Wir können daher ſofort übergehen zu den einzelnen Theilen des Privatrechts, welches wir unter den allgemeinen Titeln des Perſonenrechts, Sachenrechts und Obligationenrechts beſprechen werden.

Das Perſonenrecht umfaßt drei Abſchnitte: Ehe, elterliche Pflicht und Vormundſchaft.

Die Grundlage des Familienlebens bildet die Ehe, wie das Familienleben wiederum die Grundlage des Gemeindelebens und dieſes die Grundlage des Staatslebens iſt. Dieſer Geſichtspunkt genügt, der Ehe eine unabſehbare Bedeutung zu verleihen.

Der Charakter einer Ehe hinwiederum beruht weſentlich auf der Wahl des Gatten. Dieſelben geiſtigen Kräfte, welche bei der Eingehung der Ehe wirkſam waren, werden ſich auch im Laufe derſelben geltend machen. Wo der Wunſch, Vermögen zu erwerben, in vortheilhafte Familien-Verbindungen einzutreten und ſinnliche Liebe die vorherrſchenden Elemente des Bundes ſind, da kann er kein heiliger ſein. Nur wo die höheren moraliſchen Kräfte die

Hauptelemente der Vereinigung bilden, während die thierischen Triebe untergeordnete Haltpunkte bieten, hat die Ehe einen innerlich heiligen Charakter.

Dieselben geistigen Kräfte, welche die Eheleute zusammenführten, werden Einfluß üben auf die Bildung des Kindes noch vor seiner Geburt, auf dessen Entwickelung in zarter Kindheit, auf dessen Erziehung im jugendlichen Alter. Sie werden mehr oder weniger den Lebensberuf und die geistige Richtung der Kinder bestimmen. Auf der Wahl der Ehegatten beruht daher mehr oder weniger die Zukunft der Welt.

Der Zweck der Ehe unterscheidet sich von allen übrigen Verbindungen wesentlich dadurch, daß er auf Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet ist. Dieser Zweck sollte daher immer denjenigen vor Augen schweben, welche sie einzugehen gesonnen sind. Er setzt voraus körperliche und geistige Gesundheit und Sympathie beider Theile. Wo eine dieser Voraussetzungen fehlt, kann der Zweck der Ehe nur mangelhaft erreicht werden.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob die Ehe naturgemäß sei? Besteht sie doch bei sehr vielen Thieren! Die Taube, der Storch, der Fuchs,

der Löwe u. ſ. w. leben in der Ehe. Sie iſt eben ſo naturgemäß als der Staat, beruht gleich dieſem weſentlich auf dem Geſellſchaftstriebe, aber außerdem noch insbeſondere auf dem Geſchlechtstriebe und der Kinderliebe, und wird gleich dem Staate in demſelben Maaße, als ſie einen höheren Charakter annimmt, auch noch andere, und zwar edlere Gefühle und Körperkräfte in ihr Bereich ziehen.

Die Ehe iſt alſo ebenſowohl naturgemäß, als der Staat ſelbſt, und eben deßhalb ſollte dieſer ſie nach Kräften begünſtigen, ſtatt, wie ſo häufig, namentlich bei uns in Deutſchland geſchieht, ihr Hemmniſſe in den Weg zu legen. Jede Erſchwerung der Ehe ſchließt mehr oder minder einen Anreiz zu naturwidriger Befriedigung aller der durch die Ehe befriedigten Triebe in ſich. Dadurch, daß man einem Menſchen die Ehe erſchwert, verbietet oder ihn ein Gelübde der Eheloſigkeit ablegen läßt, nimmt man aus ſeiner Seele nicht die Triebe heraus, die ihn zur Ehe drängen. Sie wirken fort ungeachtet des Verbots und des Gelübdes und führen den Unglücklichen, welcher das Opfer dieſer Hemmniſſe iſt, auf Abwege weit ſchlimmerer Art, als diejenigen ſind, zu welchen ſelbſt eine unvorſichtig eingegangene Ehe führen kann. Dennoch fordern noch heut-

zutage zwei christliche Kirchen ein mehr oder minder ausgedehntes Versprechen der Entsagung von ihren Priestern und halten das von Nicht-Priestern abgelegte Gelübde der Entsagung mit Zwangsgewalt aufrecht: sie fordern, daß Menschen die ihnen von Gott verliehenen Kräfte unbenützt lassen sollen. Kann das Gott wohlgefällig sein? Und unsere Staatsverordnungen erschweren ganzen Ständen, insbesondere den Civil- und Militair-Staatsdienern die Ehe, machen sie ihnen durch ihre Einrichtungen oft geradezu unmöglich und verbieten sie nicht selten sogar unbedingt.

Allein die Gesetze der Natur sind stärker, als diejenigen der Menschen. Jede Naturwidrigkeit hat andere in ihrem Gefolge. Daher die Häuser der Unzucht, Selbstmord und Verzweiflung, daher insbesondere die Massen unehelicher Kinder.

Der erste Grundsatz einer naturgemäßen Ehegesetzgebung muß daher sein:

„jeder zeugungsfähige Mann und jede zu gebären fähige Frau ist berechtigt in die Ehe zu treten"

und der Staat muß es sich zur Aufgabe machen, durch Unterstützung jeder Art die Eingehung von Ehen zu fördern. Der Grundsatz ehelicher Güter-

gemeinschaft entspricht allein dem Wesen der Ehe in ihrer Richtung auf die Güterverhältnisse. Dieselbe Rücksicht der Förderung des ehelichen Lebens muß namentlich auch in Beziehung auf den Staatsdienst im Auge behalten werden. Die Besoldung der Staatsdiener muß daher nicht nach Rang und Dienstalter, sondern nach dem Bedürfniß, d. h. je nachdem dieselben verheirathet sind oder nicht, und nach der Zahl der Kinder bemessen werden. Aller Orten sollte der Staat, oder die Gemeinde wenigstens einen Theil der Kosten der Kindererziehung tragen. Dadurch würde die Sittlichkeit mehr gefördert als durch alle Moralpredigten und Unzuchtstrafen. Namentlich würde aber dadurch der immer mehr überhand nehmenden Geburt unehelicher Kinder vorgebeugt werden.

Eines der dringendsten Gebote der menschlichen Natur, welches nicht blos an die Menschen, sondern auch an die Thiere sich richtet, verlangt von den Eltern, daß sie sich ihrer Kinder annehmen, daß sie, bis diese im Stande sind, für sich selbst Sorge zu tragen, die schwachen Geschöpfe unter ihre schützenden Fittige nehmen. Selbst der Löwe und der Tiger erfüllt dieses Gebot. Er überläßt die Sorge für die Jungen nicht blos der Mutter, er theilt sie mit

ihr. Doch der Menſch widerſtrebt dieſer ewigen Wahrheit, dieſem Geſetze Gottes. Er hat demſelben ein auch in einem bedeutenden Theile Deutſchlands geltendes menſchliches Geſetz entgegengeſtellt:

„Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſei, iſt verboten.“*)

Gott hat dem Menſchen den Trieb der Kinderliebe in die Seele gelegt, weil das Kind ſeiner bedarf, weil es ohne denſelben zu Grunde gehen, und folgeweiſe die Welt ausſterben würde.

Das uneheliche Kind bedarf der Liebe ſeiner Eltern ebenſowohl, als das eheliche, und hat ebendeßhalb gleiche Anſprüche an ſie. Die römiſche Geſetzgebung verließ den Weg der Natur und der Wahrheit ſchon, als ſie einen Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern in das Rechtsgebiet einführte; die franzöſiſche Geſetzgebung entfernte ſich noch weiter davon, als ſie den Vater von ſeinen natürlichen Verbindlichkeiten gegen das Kind freiſprach. Die Natur läßt ſich nicht ungeſtraft verhöhnen. Der Menſch mag ſich von dem Pfade entfernen, den ſie ihm vorzeigt; allein er entfernt ſich zu gleicher Zeit von demjenigen der Seelenruhe,

*) Code civil. Art. 340.

des Glücks und der Zufriedenheit. Der Vater, welcher das durch die uneheliche Geburt schon in einer traurigen Lage geborne Kind verläßt, kann darum doch seine Unthat nicht vergessen, er kann das rollende Rad des Geschickes nicht hemmen, wenn seine Pflichtverletzung die Quelle anderer Unthaten und Verbrechen wird; wenn die verzweiflungsvolle Mutter ihr Kind in ihrem Leibe, oder nachdem es das Licht des Tages erblickt hat, erwürgt, wenn das Kind, verwahrlost an Leib und Seele, die Bahn des Verbrechens betritt, wenn der uneheliche Sohn, herangewachsen, Vater und Mutter verflucht, die ihm eine unglückselige Existenz bereitet, und die Schwester ehelicht, die er als solche nicht kennt. Und der Staat, welcher die naturwidrigen Gesetze gab, kann es ebenso wenig verhindern, wenn der durch diese genährte Leichtsinn, die durch sie geförderte Ausschweifung Früchte trägt, und eine ganze Bevölkerung schafft, welche, ohne Kindesrechte und Pflichten, kindliche Ehrfurcht weder vor Eltern noch vor der Obrigkeit kennt. Es ist in manchen Städten bereits dahin gekommen, daß die Zahl der unehelichen derjenigen der ehelichen Kinder gleich kömmt, selbst wenn die Kinder nicht in Berechnung gezogen werden, welche im Mutterleibe oder bald nachdem sie

das Licht der Welt erblickt, untergingen, ohne daß ſie in die Geburtsregiſter aufgenommen wurden.

Kehrten wir in den Pfad der Natur zurück, beſtimmten unſere poſitiven Geſetze, wie die Geſetze der Natur es verkünden: alle Kinder haben, als ſolche, gleiche Anſprüche an die Liebe und die Sorgfalt, an die Unterſtützung und das Vermögen ihrer Eltern, ſo würden die naturwidrigen Bahnen, welche jetzt ſo häufig betreten werden, ſich leeren. Unſere poſitiven Geſetze machen es aber dem Laſter ſo leicht, ſie halten die unangenehmen Folgen der Uebelthat von dem Manne ſo ferne, daß er durch ſie ſelbſt abgehalten wird, ſeine That in ihrem ganzen Umfange, mit allen ihren tief in das Leben des Einzelnen wie der Geſellſchaft eingreifenden Folgen zu gewahren. Das poſitive Geſetz nimmt dem Vater ganz oder theilweiſe die Pflicht ab, welche die Natur, welche Gott ſelbſt ihm auferlegte, entfernt ſo das natürliche Gegengewicht des Laſters, was bei der Schwäche des menſchlichen Geiſtes, bei den vielen die Jugend umdrängenden Verſuchungen, der Verlockung zum Laſter vollkommen gleich ſteht.

Hielte unſere poſitive Geſetzgebung gleichen Schritt mit den ewigen Geſetzen der Natur, wüßte jeder Jüngling, er habe nicht nur die ihm von der

Natur auferlegte Pflicht, ſondern auch die von dem Staate eingeſchärfte Verbindlichkeit, für das uneheliche Kind in ganz gleicher Weiſe, wie für das eheliche, zu ſorgen, könnte er nicht mehr, wie jetzt, hoffen, ſeine Vergehungen mit allen ihren unabſehbaren Folgen in den Schleier des Geheimniſſes zu hüllen, führwahr! es würden ſich in der Bruſt manches jungen Verführers, und manches bethörten Wollüſtlings das Gefühl der auf ihm laſtenden Verantwortlichkeit geltend machen und großes Unheil würde in Zeiten verhütet.

Wohl wird man ſich berufen auf den Skandal der Prozeßverhandlungen über uneheliche Vaterſchaft, auf die Schwierigkeit des Beweiſes, auf die Heiligkeit der Ehe und ihre Vorzüge vor dem außerehelichen Zuſammenwohnen u. ſ. w. Allein der im Finſtern ſchleichende, und durch die Finſterniß geförderte Skandal der Sittenloſigkeit iſt der einzige, welcher ſtaatsgefährlich und wahrhaft bedenklich iſt. Die mit Würde und Anſtand geführte, nur Männern von reiferem Alter zugänglichen Verhandlungen, welche den Zweck haben, dem Sittenverderbniß Einhalt zu thun, dem Naturgeſetze Nachdruck zu verleihen — bilden keinen Skandal, ſondern werden im Laufe der Zeit dem frechen Laſter zum

heilſamen Schrecken, der bethörten Lüſternheit zum kräftigſten Zügel und der ſchwärmeriſchen Jugend zur ernſten Warnung werden. Der Beweis der Vaterſchaft iſt nur ſchwer bei einer geiſt- und herzloſen Beweistheorie, welche keinen Unterſchied macht zwiſchen einem Menſchen und dem andern, inſofern er nicht vom poſitiven Geſetze gemacht wird, welche die Beweisgründe nur wie Zahlen addirt, bei welcher Menſchen nichts ſind, als Faktoren von Summen. Wo aber den dem Leben nicht abgeſtorbenen Richtern die lebendigen Zeugen der That unmittelbar vorgeführt werden, da werden ſie im Stande ſein, ſich eine entſchiedene Anſicht zu bilden, während ſie auf den Grund todter Akten allerdings dieſes ſelten zu thun vermögen.

Unheilig iſt der von der Heiligkeit der Ehe hergenommene Einwand gegen die Erfüllung der Vaterpflichten. Kann die Gattin deſſen, der ſein Kind und deſſen Mutter verſtoßen hat, der ihr ſeine Pflichtvergeſſenheit verbirgt, hoffen, mit ihm in ein auf Wahrheit und Pflichterfüllung gegründetes Verhältniß zu treten? Die ganze Grundlage einer ſolchen Ehe iſt Lüge; und dieſe Lüge iſt durch unſere naturwidrige Geſetzgebung faſt zur Nothwendigkeit geworden. Heilig iſt die Ehe nur dann, wenn ſie

ſich auf Wahrheit und Pflichterfüllung gründet. Der Mann, welcher, unter dem Schutze der Geſetze, ſein uneheliches Kind und deſſen Mutter bittrer Noth preis gibt, kann nicht mit heiligen Gefühlen in die Ehe treten, nicht mit ſolchen ſie fortſetzen. Nicht die Ceremonie, mit welcher die Ehe eingegangen wird, ſondern das tiefe Gefühl ihrer Bedeutung für die Zukunft des Einzelnen und der Welt, der ernſte Vorſatz, die Pflichten, die ſie begründet, mit freudigem Eifer zu erfüllen — heiligt ſie. Der Segen der Kirche wird entweiht, wenn kein anderes Gefühl als dasjenige der Sinnenluſt oder irdiſcher Vortheile ſich an die Verbindung knüpft, welche in der Kirche, unter Anrufung Gottes geſchloſſen wird.

Mehr als jemals hat man in neuerer Zeit das Bedürfniß empfunden, der Ehe eine religiöſe Grundlage zu verleihen, oder die vorhandene zu kräftigen. Wer aber wähnt, dieß könne durch äußere Handlungen geſchehen, der irrt ſich. Es kann nur dadurch dieſer Zweck erreicht werden, daß die Ehe auf ihre natürlichen Grundlagen, auf die Wahrheit zurückgeführt wird. Die Eingehung einer heiligen Ehe iſt unvereinbar mit der Pflichtverletzung gegen früher gezeugte Kinder und deren Mutter.

Wohl ist die Ehe dem außerehelichen Zusammenleben zwischen Mann und Frau vorzuziehen, wohl verdient diese heilige, dauernde Verbindung jeden Vorzug vor der unheiligen des Augenblicks; allein es ist eine empörende Ungerechtigkeit, wenn nicht die schuldigen Eltern, und namentlich der schuldige Vater, sondern das unschuldige Kind die Ungunst des Gesetzgebers empfinden soll.

Ist der Gedanke nicht schrecklich, daß Millionen von Kindern, bevor sie noch geboren, den von Gott und der Natur ihnen angewiesenen Beschützer, Pfleger und Versorger in der Person ihres Vaters ganz oder doch zum größten Theile verlieren sollen? Ist der Gesetzgeber im Stande, dieses erste Unrecht, das er an dem Kinde noch vor seiner Geburt beging, im Laufe seines ganzen Lebens wieder gut zu machen? Nie und nimmermehr! Die Entbehrung eines Vaters, eines Ernährers, eines Erziehers und Vorbilds wird sich in ihren Folgen wirksam erweisen bis an's Ende des Lebens des durch die Grausamkeit des Gesetzes zur Waise verurtheilten Kindes.

Was ist von einer Gesetzgebung zu halten, welche das Kind, noch bevor es geboren, derjenigen Ansprüche beraubt, welche selbst der junge Löwe, das Junge des Tigers an den Löwenvater und

Tigervater machen, und welche selbst die Hyäne dem Jungen nicht versagt? Sie ist naturwidrig, und muß auf die Grundlage der Natur zurückgeführt werden.

Der zweite Grundsatz im Eherechte sollte daher sein:

„alle Kinder, sie seien ehelich oder unehelich geboren, haben gleiche Ansprüche an Vater und Mutter zu machen."

Wenn der Tod dem Kinde seine natürlichen Stützen geraubt hat, muß das Gesetz ihm in dem Vormunde einen künstlichen Ersatz bereiten. Es versteht sich von selbst, daß man billigerweise nicht erwarten könne, dieser werde in der Regel den Verlust des Kindes vollständig ausgleichen. Vater- und Mutterliebe sind so leicht nicht zu ersetzen. Allein der Vormund sollte dem Kinde doch einigermaßen die Stelle des Vaters vertreten; man sollte wenigstens dahin streben, ein ähnliches Verhältniß zwischen Vormund und Mündel zu begründen, als es zwischen Vater und Kind besteht. Wer sich aber im praktischen Leben umgesehen hat, der muß sich überzeugt haben, daß in der Regel der Vormund dem Kinde gar nichts anders als ein Vermögensverwalter, und

und zwar größtentheils ein unwilliger, grämlicher, verdrießlicher ist. Um die geistigen Interessen des Kindes, um seine Herzensbildung, um seine Gesundheit an Leib und Seele bekümmert er sich in der Regel nicht. Und in der That, nach unseren bestehenden Gesetzen kann es kaum anders sein. Das vormundschaftliche Amt ist zur Frohndearbeit herabgesunken, welche durch die lästige und oft peinliche und kleinliche Aufsicht der Staatsbehörde auch dem redlichen Vormunde nicht selten pekuniäre Nachtheile, immer Widerwärtigkeiten bereitet. Ich gebe zu, es ist schwer, die richtige Mitte zwischen übertriebenem Mißtrauen und sorglosem Zutrauen zu finden. Allein augenscheinlich haben unsere Gesetzgebungen und unsere obervormundschaftlichen Behörden sich von dem Letzteren dieser beiden Extreme zu weit entfernt, sich dem Erstern zu sehr genähert. Augenscheinlich ist die Rücksicht auf Geld und Gut zu vorherrschend, eigentlich fast ausschließlich, während die Rücksicht auf die Person des Mündels größtentheils rein nichtig ist. Es sind mir viele Fälle bekannt, da der Mündel seinen Vormund von Person gar nicht kannte, ihn niemals mit Augen gesehen hat. Der Vormund verwaltet das Vermögen, bezahlt das Kostgeld, stellt seine Rechnungen, und

damit glaubt er seine Pflicht trefflich erfüllt zu haben. Allein bei alle dem kann das elternlose Kind an Leib und Seele zu Grunde gehen.

Auch das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, wie die meisten unserer Rechtsverhältnisse, ist ohne Rücksicht auf die Gemüthswelt, auf die höheren, schöneren Empfindungen der Menschenbrust, von unseren Gesetzgebern geordnet und von unsern obervormundschaftlichen Behörden geleitet worden. Auch hier hat der Schleier der Heimlichkeit und der Aktenstaub Alles verfinstert und allen Beziehungen die Lebensfrische entzogen.

Nur dadurch, daß das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel an's Tageslicht gezogen, unter die Kontrolle der öffentlichen Meinung gestellt, dem belebten Hauche des Mitgefühls aller Bessern im Volke eröffnet wird, läßt sich hoffen, daß ein innigeres Verhältniß zwischen Vormund und Mündel sich gründe, ohne daß das pekuniäre Interesse des Letztern im mindesten gefährdet würde.

Wenn der Vormund jedes Jahr, oder doch alle zwei Jahre, öffentlich vor einer aus dem Volke gewählten, unter Vorsitz des Obervormundschaftsbeamten gehaltenen Versammlung, zu welcher jedem Erwachsenen der Zutritt offen stände, Rechenschaft

ablegen müßte über seine Pflichterfüllung, wenn hierbei besondere Rücksicht genommen würde auf die persönlichen Verhältnisse der Mündel, diese, erforderlichen Falles selbst mit vorgerufen würden, dann würde die Rechenschaftsablage nicht wie jetzt ein bloses Rechen-Exempel sein. Der Vorhang würde gelüftet, welcher die Zustände des Mündels deckt. Die Versammlung könnte sich von den Zuständen der Kinder selbst überzeugen, und mancher Vormund, welcher aus Gewissenlosigkeit seine Pflichten nicht erfüllen würde, würde es aus Furcht vor Schande thun.

Allein alle äußern, aus alten Zeiten stammenden Einrichtungen haben im Laufe der Zeit ihren Geist verloren, nur die Form ist geblieben. Mechanisch bewegt sich diese durch ihre eigene Schwere fort. Wie dabei die höheren Seelenkräfte auf der einen Seite nicht thätig sind, so werden sie auf der anderen nicht geweckt. Wo die ganze Sorge des Vormunds ist, daß seine Rechnungen von der obervormundschaftlichen Behörde möchten anerkannt werden, ohne daß ihm Dieses oder Jenes gestrichen, Dieses oder Jenes selbst zur Last gesetzt würde, da können in ihm selbst die höheren Kräfte der Seele

nicht angeregt werden, und folgeweiſe wird er ſie nicht in ſeinem Mündel anregen.

Müßte aber der Vormund öffentlich Auskunft ertheilen über die perſönlichen Verhältniſſe ſeines Mündels, über die Fortſchritte, die er machte in der Schule und zu Hauſe, über die Fähigkeiten, die er an den Tag legte, über ſeine intellektuelle, religiöſe und geiſtige Entwickelung, über die Ausſichten für die Zukunft, die ſie ihm bieten u. ſ. w., ſo würde er ſelbſt dadurch angeregt werden, alle die Momente während der Dauer ſeines vormundſchaftlichen Amtes zu berückſichtigen. Es würde ſich das Verhältniß zwiſchen Vormund und Mündel erwärmen und erfriſchen. Der Vormund, welcher ſeine Pflichten mit Liebe und Selbſtaufopferung erfüllte, würde in der Anerkennung ſeiner Mitbürger einen, dem Herzen wohlthuenden Lohn für ſeine Bemühung erhalten, den Pflichtvergeſſenen dagegen würde als Strafe die Rüge derſelben treffen.

Nichts kann hier helfen, als die Oeffentlichkeit.

§ 5. Des Privatrechts zweiter Theil. Sachenrecht und Obligationenrecht.

Wenn wir mit offenen Augen um uns blicken, so erkennen wir aller Orten auf der einen Seite Müßiggang mit seinen, Körper und Geist verderbenden Folgen und auf der anderen Seite übermäßige Anstrengung mit den ihrigen.

Die unmittelbare Folge des Müßiggangs ist, daß alle diejenigen Kräfte des Körpers und des Geistes, welche unthätig verbleiben, sich nicht entwickeln, also nach und nach, im Verhältniß zu den übrigen, immer schwächer werden. Der Müßiggänger ißt und trinkt aber immer, er befriedigt überhaupt seine thierischen Triebe, weil er ohne deren Befriedigung gar nicht leben kann. Es erhalten daher diese bei ihm eine regelmäßige Uebung, während die höheren Empfindungen und die Kräfte der Intelligenz ungeübt bleiben. Die einseitige Befriedigung der thierischen Bedürfnisse zerstört immer den Körper. Die nothwendige Folge des Müßiggangs ist daher immer körperlicher und geistiger Ruin dessen, welcher ihm fröhnet. Auf der andern Seite reibt die übermäßige Anstrengung den Armen, welcher ohne eine solche sein Leben nicht fristen kann, auf.

Er lebt von seinem Gesundheits-Kapital, setzt Tag für Tag einen Theil desselben zu, und geht solchergestalt gleichfalls frühzeitig zu Grunde, ohne denjenigen Höhepunkt körperlicher und geistiger Entwickelung erreicht zu haben, dessen er unter günstigen Verhältnissen fähig gewesen wäre.

Solches sind die unmittelbaren Folgen des Müßiggangs und der übermäßigen Anstrengung. Allein an diese reihen sich eine ganze Menge anderer an, welche nicht minder verderblich sind. Auf jenen unglücklichen Gegensatz können fast alle unsere Verbrechen, fast alle unsere Sünden, die meisten unserer Krankheiten und Laster zurückgeführt werden.

Der Müßiggänger ist nothwendig immer ein schlechter Staatsbürger, ein schlechter Familienvater, ein unnützer Mensch. Denn als Staatsbürger, Familienvater und Mensch hat er unausgesetzt die regsten Aufforderungen zur Thätigkeit. Wenn er diese nicht benützt, um wirksam in das Rad der Zeiten einzugreifen, so kann er unmöglich eine höhere Intelligenz, noch eine höhere sittliche oder religiöse Haltung besitzen.

Während dem Mäßiggänger der innere Impuls zur Erfüllung seiner Pflichten als Staatsbürger, Familienvater und Mensch fehlt, so hat der Arme,

welcher ſich übermäßig anſtrengen muß, um ſein Brod zu erwerben, nicht die äußere Möglichkeit dazu. Der Staat, die Familie und die Menſchheit verlieren daher alle dieſe wirkſamen Kräfte zu Erreichung ihrer Zwecke.

Eine weitere unausbleibliche Folge dieſer Extreme, welche ihrerſeits wieder die Urſache der jammervollſten Erſcheinungen wird, beſteht darin, daß die Menſchen, welche unter deren Einfluße ſtehen, keine geſunden Kinder zeugen und gebären können. Die reichen Müßiggänger verderben ebenſowohl die menſchliche Race, als die hungernden Proletarier. Wenn die Kinder der Letzteren ſchwach an Körper und Geiſt geboren werden, ſo treten die Kinder der Erſteren mit zügelloſer Sinnlichkeit und ſchrankenloſem Eigennutz in dieſe Welt ein. Die Fortpflanzung der Menſchen ſteht ebenſowohl als die Fortpflanzung der Thiere unter ewigen Geſetzen. Mit derſelben Sicherheit, als der Pferdekenner nach der Beſchaffenheit des Elternpaars auf diejenige der Jungen ſchließt, kann der Menſchenkenner dieſen Schluß in Betreff des Menſchen ziehen. Es liegt dieſes klar am Tage. Alle Nationen pflanzen ihre Eigenthümlichkeiten fort, nicht nur Jahrhunderte, ſondern Jahrtauſende hin-

durch. Die Nationen beſtehen aus lauter Individuen, in deren Fortpflanzung diejenige der Nationen beſteht.

Alles dieſes läßt ſich jetzt nicht mehr in Abrede ſtellen. Die Nachforſchungen der Phrenologen, Phyſiologen und Statiſtiker haben dieſe Anführungen durch Thatſachen, Zahlen und Zuſammenſtellungen aller Art über jeden Zweifel erhoben.

Was hat der Geſetzgeber im Angeſichte dieſer Thatſachen zu thun? Die Antwort iſt ſehr einfach: er muß ſolche Geſetze geben, welche zu gleicher Zeit den Müßiggang und die übermäßige Anſtrengung bekämpfen. Allein unſere Geſetze haben gerade den umgekehrten Charakter. Sie ſind zum Vortheil der Reichen und zum Nachtheil der Armen; und wenn auch eines oder das andere Geſetz dem Armen vortheilhaft iſt, ſo hat er ſehr häufig nicht die Mittel, es ſich zu Nutze zu machen.

Der Reiche gibt die Geſetze und wendet ſie an, er iſt von dem Armen in keiner Weiſe abhängig, nimmt alſo auf dieſen auch keine Rückſicht. Warum verhält ſich dieſes in Nordamerika ſo ganz anders? Warum verhält ſich dieſes ſelbſt in einigen Staaten Deutſchlands etwas anders? Die Antwort iſt: weil dort der Arme umfaſſende, hier wenigſtens einige

Rechte in Betreff der Wahlen zu Stellen ausübt, welche in den Staatsorganismus eingreifen. Wo dieſes nicht der Fall iſt, da zählt der Arme nicht, da wird er weder im geſelligen Verkehr geachtet, noch im Staatsleben berückſichtigt.

Der Müßiggang der Reichen und die übermäßige Anſtrengung der Armen laſſen ſich daher gar nicht anders als dadurch bekämpfen, daß den Letzteren politiſche Rechte eingeräumt werden. Alle anderen Verſuche, dem Nothſtande der Letzteren abzuhelfen, müſſen fruchtlos bleiben. So lange der Reiche müßig iſt, muß der Arme darben, wenn er auch 14 bis 16 Stunden des Tages arbeitet.

Iſt es nicht eine himmelſchreiende Ungerechtigkeit, den Staat ſo zu organiſiren, daß eine Klaſſe von Menſchen ohne Arbeit ſich alle Genüſſe des Lebens im Uebermaaße, und die andere, ungeachtet der übermäßigſten Anſtrengung, ſich nicht einmal die erſten Bedürfniſſe des Lebens verſchaffen kann?

In dieſem Zuſtande befinden wir uns faſt aller Orten in Europa. Es iſt die Folge unſerer ſtaatlichen Verhältniſſe. Er kann nur deren Folge ſein. Denn alle Zuſtände, welche ſich über Millionen erſtrecken, und ſich gerade auf diejenigen Verhältniſſe beziehen, zu deren Schutz der Staat beſteht, können ſich

unabhängig vom Staate nicht entwickeln. Unſere Handels-, Fabrik-, und Ackerbau-Verhältniſſe ſtehen alle unter dem Einfluſſe des Staats. Nur die Ungeſchicklichkeit oder der Eigennutz der Machthaber konnte ſolche tiefeinſchneidende Mißſtände, wie wir ſie namentlich in den unumſchränkt regierten deutſchen Staaten beſitzen, hervorrufen.

Unſer ganzer Rechtszuſtand, alle Einrichtungen der neueren Zeit ſind auf den Vortheil der Reichen berechnet: die nothwendige Folge davon iſt, daß der Arme mit demſelben nicht mehr konkurriren kann; und da der Staat durchaus Nichts gethan hat, um das auf ſolche Weiſe immer mehr ſich entwickelnde Mißverhältniß zwiſchen Armen und Reichen auszugleichen, ſo müſſen die Erſteren immer mehr verarmen, wenn auch eine Zeit lang die Letzteren reicher werden. Ich ſage eine Zeit lang, denn bald wird entweder durch den Ruin des Armen auch der Reiche zu Grunde gerichtet, oder wird ſich eine Reaktion entwickeln, welche ihm mit Gewalt abnimmt, was er ſich durch Liſt zugeeignet hat.

Alle unſere Erwerbverhältniſſe haben einen großartigen Charakter angenommen. Die erleichterte Kommunikation vermittelſt der Eiſenbahnen und Dampfſchiffe, die erleichterte Fabrikation vermittelſt

der complicirteſten Maſchinen, der Dampfkraft und anderer Kräfte der Natur, welche man ſich nur durch mehr oder weniger koſtbare Apparate aneignen kann — haben dem Armen die Konkurrenz mit dem Reichen erſchwert, theilweiſe ſogar unmöglich gemacht. Aus allen dieſen Erfindungen hat der Reiche doppelten und dreifachen Gewinn gezogen. Es liegt dieſes in der Natur der Sache. Kein Vernünftiger wird ihm dieſen Vortheil mißgönnen. Es kömmt nur darauf an, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, welche den Armen wenigſtens inſoweit ſchützen, daß er durch den Reichen nicht erdrückt werde, daß er bei regem Fleiße, ohne übermäßige, ſeine Geſundheit und ſeine Lebensfreudigkeit gefährdende Anſtrengung beſtehen und an den Vortheilen einer mehr und mehr zunehmenden Civiliſation Antheil nehmen könne.

Allein dieſes iſt nirgends geſchehen. Wir leben im 19. Jahrhundert; die Burgen der Raubritter ſind gefallen, allein die Laſten, welche ſie ihren Grundholden aufgelegt, beſtehen noch immer fort.

Feudal-Laſten und Zunftzwang paſſen nicht zu Eiſenbahnen, Dampfſchiffen, Gasbeleuchtung, Spinn-Maſchinen u. ſ. w.

Haben ſich die Reichen die Vortheile der Er-

findungen des 19. Jahrhunderts vorzugsweise angeeignet, so mögen sie dafür die Armen von den Nachtheilen der Erfindungen des Mittelalters befreien, unter deren Druck sie noch fast aller Orten schmachten. Es ist in der That zu viel verlangt, wenn die Reichen zugleich das 13. und das 19. Jahrhundert ausbeuten wollen, wenn sie zugleich Zehnden, Frohnden, Feudal-Abgaben aller Art beziehen und ihre Produkte vermittelst der Eisenbahnen in großen Quantitäten auf die entferntesten Märkte schicken wollen, um daselbst die höchsten Preise zu erreichen; oder, wenn der Städter zugleich seine Fabrikate in einem Tage 40—50 Meilen versenden, in wenigen Tagen viele bedeutende Städte zum Betriebe seiner Geschäfte besuchen, und den armen Anfänger verhindern will sein Gewerbe anzufangen, wenn er nicht hunderte, oft mehr als tausend Gulden verwenden kann, um sich als Bürger einzukaufen und um als Meister aufgenommen zu werden.

Die Einrichtungen des 19. Jahrhunderts können nicht bestehen neben denjenigen des 13ten. Es müssen daher die letzteren abgeschafft werden. Dieses wird nicht schwer sein, wenn der Staat auch nur ebensoviel zum Vortheil der ärmeren Klassen ver-

wendet, als er zum Vortheil der reicheren durch Begründung von Eisenbahnen, Hafenbauten u. s. w. ausgibt.

Feudal-Lasten, Zehnden, Frohnden, kurz alle nicht zum Vortheil des Staats oder der eigenen Gemeinde bestehenden Grundabgaben und Personalleistungen, desgleichen alle zum Vortheil der Reichen bestehenden Monopole, Zünfte, Bann- und ähnliche Rechte müssen kraft Gesetzes abgeschafft werden, wobei eine billige nachträgliche Abfindung vorbehalten bleiben kann.

Uebrigens mache ich mir darüber keine Illusionen, daß dieses nicht geschieht, so lange die Armen keine politischen Rechte haben. Ihr trauriger Zustand in privatrechtlicher Beziehung ist die Folge ihrer traurigen politischen Verhältnisse. Nur eine Verbesserung ihrer politischen Stellung kann ihre privatrechtliche heben.

Damit der Reiche schwelgen könne, fehlt es dem Armen an Nahrung; damit der Reiche müßig gehen könne, erliegt der Arme seiner angestrengten Arbeit — und dennoch ist der arme Arbeiter noch glücklicher, als der reiche Müßiggänger. Wenn es jenem an den Mitteln fehlt, sich Genüsse zu verschaffen, fehlt es diesem an Empfänglichkeit für wahre Genüsse.

Ein Zufall, eine günstige Wendung der Verhältnisse kann jenem die erforderlichen Mittel verschaffen; kein Zufall, keine Wendung kann aber diesem die verlorene Frische des Geistes und mit ihr die verlorene Glücksfähigkeit wiedergeben.

Das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers im Sachenrechte muß daher auf gleichmäßige Vertheilung der Glücksgüter nach dem Bedürfniß, d. h. nach der Personenzahl der Mitglieder einer Familie, und auf Befreiung des Grundes und Bodens, der Gewerbe und des Handels, von allen darauf haftenden Lasten: Zehnden, Frohnden, Gülten, Meisterrechten, Octroi, Handels- und Schiffahrts-Abgaben u. s. w. gerichtet sein.

Die Gesetze über Staats- und Gemeinde-Abgaben und Dienste, über Erbschaften, über Eigenthum, Servituten und Pachtverhältnisse können in dieser Richtung höchst bedeutungsvoll eingreifen.

Was insbesondere das Erbrecht betrifft, muß immer der Grundsatz der Theilung nach Köpfen und nicht nach Stämmen festgehalten werden.

§ 6. Strafrecht.

Es war eine Zeit, da stritten sich finstrer Aberglaube und brutale Gewalt um die Herrschaft.

Fanatismus wurde Religion und wilde Tapferkeit Tugend genannt. Die niederen Triebe der Menschen, zumal der Bekämpfungs- und Zerstörungstrieb, walteten frei. Unter dem Einflusse dieser Prinzipien entstand die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften. Galgen, Rad und Schwert, Tortur, Ketten und Ruthen waren die Hebel, womit sie wirkte, nicht auf die höheren Eigenschaften der Menschen, sie zu erwecken, und als Wächter gegen die Versuchungen zum Bösen aufzurufen, sondern auf die Furcht des Menschen, ihn zu schrecken, und so von der That des Verbrechens abzuhalten. Je furchtsamer und daher je ungefährlicher der Mensch war, desto wirksamer wurde ihre Drohung; je furchtloser, je frecher, je brutaler er war, desto unwirksamer. Die Zeiten wurden heller, die Hexenprozesse nahmen ein Ende, die Tortur wurde abgeschafft, wenigstens dem Namen nach, man begnügte sich mit Rad, Galgen, Schwert, Ketten und Gefängniß. In manchen deutschen Staaten (o großer Sieg der Aufklärung!) wurde auch das Rad abgeschafft, und statt des Galgens zum Schwerte gegriffen. In neuester Zeit streitet man sich, ob es nicht mit der Guillotine vertauscht werden sollte. So weit hat es die In-

telligenz des 18. und 19. Jahrhunderts gebracht! In der Hauptſache blieb aber Alles wie zu Karls des Fünften Zeiten. Das Prinzip blieb daſſelbe. Das ganze Syſtem blieb auf eine körperliche Einwirkung beſchränkt, die höhere, moraliſche Natur des Menſchen blieb unberückſichtigt. Für das Uebel (das Verbrechen), welches der Menſch verübt hatte, ſollte ihm das Uebel (die Strafe) zu Theil werden. Das nannte und nennt man gerecht, und berief ſich ſelbſt auf die Zeugniſſe der Mörder, welche ſagten, ihnen geſchehe Recht, wenn man ihnen den Kopf abhaue, wenn man ſie tödte, weil ſie getödtet hätten. Die Worte Chriſti: „Liebet eure Feinde, ſegnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch haſſen," hielt man für unpraktiſch. Die warnende Stimme der Erfahrung, welche auf die zunehmende Zahl der Verbrecher aufmerkſam machte, welche zeigte, daß gerade die entlaſſenen Sträflinge die gefährlichſten Verbrecher wurden, achtete man nicht. Die ſpekulative Philoſophie war, wie immer, Dienerin der herrſchenden Zeit-Anſichten. Wie ſie in früheren, ſcholaſtiſchen Tagen Chriſtum und Ariſtoteles verſöhnt hatte, ſo verſöhnte ſie jetzt die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiſer Karls des Fünften mit den Anforderungen der Intelligenz. Daß

das ganze System, der eigentliche Grund und Boden unserer Strafgesetzgebung unmenschlich, und daher unzweckmäßig sei, das lehrten die Philosophen nicht, denn sie hatten sich nicht daran gewöhnt, die wirkliche Welt, den Menschen, wie er denkt, fühlt und handelt, wie er sich vom Kinde zum Jünglinge und Manne entwickelt, mit seinen guten und seinen schlimmen Gaben in's Auge zu fassen. Sie hatten nicht versucht, aus den guten Anlagen des Menschen sich das kräftigste Bollwerk gegen seine zu regen Triebe zu erbauen, in der Menschenbrust selbst den schützenden Engel zu erwecken, der darin die bösen Neigungen bekämpfe und verscheuche. Die juristischen Praktiker bezogen sich auf ihre Gesetz- und Handbücher und glaubten ihre Pflichten trefflich zu erfüllen, wenn sie auf den Grund derselben ihre Urtheile fällten, ihre Untersuchungen führten. Der Menschlichkeit war in jenen Büchern nirgends eine Stimme eingeräumt; es wäre daher Verrath am Amte gewesen, ihr eine solche zu gestatten. Was aus dem Verbrecher wurde in jenem Leben, wenn er zum Tode verurtheilt war, oder in diesem, kümmerte ihn nicht. In keinem Gesetze war ihm deßfalls etwas aufgetragen, denn das Gesetz der Menschlichkeit war für ihn in rechtsverbindlicher

Form nirgends publizirt. Wenn er dann auch einmal einen oder mehrere Unschuldige verurtheilte, und sich gezwungen sah, sein eigenes Urtheil aufzuheben, falls sich die wirklichen Thäter glücklicherweise später selbst zur That bekannten, so war dieses nicht seine Schuld, sondern den von den Inquisiten gesagten Unwahrheiten war deren Verurtheilung allein zuzuschreiben. Daher wurde der Ruf nach Oeffentlichkeit immer lauter. In ihr sah man eine Verbündete der Menschlichkeit. Man wollte sich lieber von ungelehrten Geschworenen richten lassen, weil man von ihnen Menschlichkeit glaubte erwarten zu dürfen. Unsere geheime, auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften gegründete Kriminal-Justiz ist daher, und mit Recht, durch ganz Deutschland von jedem Menschen, der fühlt und sie kennt, verabscheut, obgleich viele Juristen, welche aufgehört haben, menschlich zu fühlen, sie noch immer in Schutz nehmen.

Es frägt sich nun: soll die neue Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit allgemein zugegeben wird, noch den Geist des sechzehnten Jahrhunderts athmen? Vermag das neunzehnte Jahrhundert kein anderes Prinzip, als dasjenige der Furcht geltend zu ma-

chen? Soll der Landesvater seinen fehlenden Kindern noch immer die Köpfe abhauen lassen, oder sie in Anstalten verweisen, aus denen sie zehnmal schlechter und daher gefährlicher entlassen werden, als sie dieselben betreten haben? Oder aber ist es möglich, ein Prinzip aufzufinden, welches einerseits den Staat mehr sichert, als das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und andererseits den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge leistet? Ein Prinzip, welches dem Verhältniß eines Landesvaters zu den Landeskindern entspricht, welches nicht ausschließlich auf das niedrige Gefühl der Furcht gebaut ist, sondern sich zunächst gründet auf die höheren Gefühle der Ehrerbietung, der Gewissenhaftigkeit, des Wohlwollens, der Hoffnung, und getragen wird von den Säulen eines erleuchteten Denkvermögens?

Der Geist, welchen eine Strafgesetzgebung athmet, wirkt mächtig auf das Volk, und dieselben Triebe, welchen sie ihre Entstehung verdankt, werden durch sie beim Volke angeregt. Nur dem Zerstörungstriebe kann die Zerstörung von Menschenleben, kann die Todesstrafe ihre Geltung verdanken. Die bloße Bestimmung des Strafgesetzes wird daher schon nachtheilig auf das Volk wirken, die bloße

Androhung der Todesstrafen wird Gedanken des Tödtens rege machen. Es ist gefährlich, den schlummernden Löwen zu wecken. Die Gefahr wird aber noch größer, wenn das Wort zur That sich gestaltet, wenn die Todesstrafe vollzogen wird. Selten findet eine Hinrichtung ohne Ausbrüche brutaler Gewaltthätigkeit statt. Die Stimme der Menschlichkeit wird durch den bloßen Gedanken an das Schauspiel der Zerstörung, durch den aufgeregten Zerstörungstrieb in dem Maaße unterdrückt, daß die Menge, welche herbeikam, eine Hinrichtung zu schauen, es bedauert, wenn dieselbe nicht stattfindet, wenn Gnade waltet. Ist es zweckmäßig, solche Stimmungen hervorzurufen? solcherlei Gefühle zu kräftigen? Der Landesvater, welcher dieses thut, versteht es nicht, die Herzen seiner Kinder zu bilden, sie dem Wohlwollen, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung, allen schöneren edleren Empfindungen zugänglich zu machen. Den Todesstrafen ist der Stab gebrochen, wenn auch nicht von der Juristenwelt, doch von der Menschenwelt. Wo Menschen, die nicht Juristen, die nicht durch täglichen Verkehr mit dem Verbrechen verhärtet sind, zu Gerichte sitzen, hat sich immer ein entschiedener Widerwille gegen die Todesstrafe kund

gethan. Blos dieſem Widerwillen ſind manche Freiſprechungen, manche Empfehlungen wegen mildernder Umſtände zuzuſchreiben. Nahmen die Geſchwornen doch ſelbſt bei der Lafarge, der Gattenmörderin, Giftmiſcherin und Diebin, mildernde Umſtände an, um ſie nicht dem Todespflocke zu weihen! Seit langer Zeit iſt die Zahl der Gegner der Todesſtrafen immer größer, ſind ihre Gründe immer gediegener geworden. Das rollende Rad der Zeit läßt ſich nicht hemmen. Wir gehen milderen Tagen entgegen, und die Fürſprecher veralteter Grauſamkeiten werden bald ihren Lohn finden. Man wird ſie richten, wie ſie die Juriſten der Hexenprozeſſe gerichtet haben.

Ich kann mich daher mit der Todesſtrafe nicht für einverſtanden erklären. Ich halte ſie für unmenſchlich, unzweckmäßig, dem Geiſte unſerer Zeit widerſtrebend.

Auch gegen die Zuchthausſtrafe, wie ſie gewöhnlich gehandhabt wird, muß ich mich entſchieden erklären. Harte Arbeit und ſchmale Koſt paſſen ſchlecht zuſammen. Es iſt unmenſchlich, von dem Thiere, das man ſchlecht nährt, harte Arbeit zu verlangen, und man will beim Menſchen dieſe durchaus unverträglichen Gegenſätze vereinigen! Durch Zwangs-

arbeit und schmale Kost wird der Verbrecher nicht gezogen, nicht zum Bessern herangebildet. Jeder Büttel kann zwingen und jeder Geizhals schmale Kost reichen. Wo Zwang und schmale Kost die einzigen Hebel der Zucht sind, da sind diese sehr ärmlich und sehr barbarisch. Wer nur durch Zwang und schmale Kost auf den Mitmenschen zu wirken versteht, dessen Wirksamkeit wird keine günstige sein. Dieses hat sich denn auch bewährt. Die Zuchthäuser sind unter diesen Prinzipien zu Mördergruben und Pflanzschulen der verworfensten Lasterhaftigkeit geworden. Es ist buchstäbliche Wahrheit, was Mittermaier im XII. Bande des neuen Archivs des Kriminalrechts sagt:

> „Die Erfahrung von ganz Europa lehrt, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher auf eine schauderhafte Weise anwächst, und daß eben im ersten Jahre nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die Mehrzahl der Rückfälligen wegen neuer Verbrechen vor die Gerichte gestellt wird."

Und dennoch will man das alte System der physischen Behandlung der Sträflinge beibehalten? Will man nicht den Versuch machen, auf den Menschen menschlich zu wirken, den Geist des Menschen

auch zu berücksichtigen, und durch dessen Erhebung, Besserung und Reinigung den Rückfällen entgegenzuwirken?

Was würden wir zu dem Vater sagen, der seine Kinder nur durch Zwang und schmale Kost zu ziehen wüßte? Wir würden ihn barbarisch nennen. Und ist der Staat es nicht, der bei den weit größeren ihm zu Gebote stehenden Mitteln nur Zwang und schmale Kost anzuwenden weiß? Der Staat ist durch das Verbrechen des Züchtlings gewarnt, er hat ihn in seiner Macht, Jahre lang, und benützt die Zeit nicht, ihn zu bessern, richtet seine Anstalt so ein, daß er zehnmal schlechter wird, als er beim Eintritt in dieselbe war, und läßt ihn dann frei! Ist dabei gesunder Menschenverstand? Heißt das nicht einen Krankheits- und Ansteckungsstoff recht groß ziehen, und dann über Stadt und Land verbreiten?

Zwang und schmale Kost sind hier und da an die Stelle der Prügel getreten. Sie beruhen alle drei auf demselben Prinzipe: auf dem Prinzipe blos physischer Einwirkung, der Vernachlässigung der geistigen Natur des Menschen; oder vielmehr der planmäßigen Verderbung derselben durch physische Mittel. Zuerst sagt man den Menschen: für das

Uebel, das Du gethan, (das Verbrechen) wird Dir wieder ein Uebel zu Theil (die Strafe), dann ſperrt man ihn unter dem Einfluſſe des Gedankens, daß er ein Uebel leiden ſoll, in das Zuchthaus ein, unterwirft ihn dem Stocke, dem Zwange und der ſchmalen Koſt, und hält ſo den Gedanken in lebendiger Erinnerung: er müſſe ein Uebel, er müſſe Zwang leiden. Niemand leidet gern Zwang, unterwirft ſich gern einem Uebel. Es muß alſo ein innerer Kampf gegen dieſe beiden erwachen, welcher dauert bis zum Augenblicke der Freilaſſung. Dann wird der Züchtling mit der ganzen Gewalt lange unterdrückter Wuth, lange zurückgehaltenen Ingrimms in die Welt hinausgeſtoßen, in welcher er mit Niemanden ſo ſehr ſympathiſirt, als mit ſeinen ehemaligen Zuchthausgenoſſen. Was läßt ſich von einem ſolchen Menſchen anders erwarten, als Rückfälle? Wohl war es eine peinliche Strafe, die er erlitten, wohl war es eine peinliche Anſtalt, in der er gewohnt. Allein unter ſolcher Zucht konnte ſich aus dem fehlerhaften Menſchen nur ein laſterhafter entwickeln.

Durch phyſiſche Mittel laſſen ſich phyſiſche Reſultate bewirken; allein nur durch geiſtige Mittel geiſtige Reſultate. Durch die phyſiſchen Mittel des

Zwanges und der ſchmalen Koſt läßt ſich die geiſtige Beſſerung, die Ungefährlichmachung des freizulaſſenden Sträflings nicht herbeiführen. Durch Zwang und ſchmale Koſt wird nicht auf den Geiſt des Sträflings gewirkt, wird das Uebel, welches eine geiſtige Urſache hat, nicht verringert. Die Wurzeln der Verbrechen ſind die ſinnlichen Triebe des Verbrechers. Nur wenn dieſe berichtigt, mit der Intelligenz und der Moral desſelben in's Gleichgewicht gebracht werden, iſt dem Uebel geſteuert. Unſer Strafſyſtem überſieht gänzlich die Urſache der Verbrechen, und läßt ſie mit verſtärkter Kraft nach jedem Straf-Vollzuge wirken.

In früheren Zeiten waren Leibes- und insbeſondere Todesſtrafen vorherrſchend. Die Hinrichtung machte allerdings den, welchen ſie traf, unſchädlich, und damit war man zufrieden; weiter blickte man nicht. Jetzt ſind an die Stelle einer ganzen Menge von Todesſtrafen Freiheitsſtrafen getreten, und man bedenkt nicht, daß ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der einen und der anderen Strafart darin beſteht, daß dort die von dem Verbrecher zu befürchtende Gefahr beſeitigt iſt, hier nicht. Ich will daraus natürlich nicht ableiten, daß man zu dem alten Syſteme häufiger Todesſtrafen zurück-

kehren ſoll, davon kann keine Rede ſein; ſondern nur, daß man die Freiheitsſtrafen nicht blos als ein Uebel verhänge, ſondern als ein Mittel, zu gleicher Zeit die Geſellſchaft vor wiederkehrenden Verbrechen zu ſichern und den Sträfling zu einem nützlichen, oder wenigſtens unſchädlichen Mitglied umzubilden. Der Uebergang von Leibes- zu Freiheitsſtrafen war allerdings der wichtigſte Schritt zu einem menſchlichen Strafrechte. Allein man bleibt auf halbem Wege ſtehen, wenn man die Zeit, da der Verbrecher ſeiner Freiheit beraubt iſt, nicht benützt, um ihn zu beſſern, wenn man ihn ſogar verſchlechtert und daher gefährlicher als zuvor wieder in die Kreiſe der Geſellſchaft einführt, wo dieſelben Urſachen, welche das erſte Verbrechen herbeiführten, nothwendig von neuem wirken, d. h. neue Verbrechen hervorrufen müſſen.

Es gibt eine moraliſche Anſteckung, wie es eine phyſiſche gibt. Daher ſind Quarantänen gegen die Peſt des Laſters ebenſo nothwendig, als Quarantänen gegen die Peſt des Orients. Statt dieſes zu bedenken, hat man aber bisher gerade im Gegentheil die moraliſche Anſteckung dadurch befördert, daß man die moraliſchen Kranken der verſchiedenſten Grade zuſammengeſperrt, und erſt wieder los-

gelaſſen hat, wenn ſie recht mit Anſteckungsſtoff geſchwängert waren.

Während unſere Praxis grauſam iſt, ſteht unſere Theorie in gar keiner Verbindung mit dem Leben.

So erklärt Kant: *)

„Die Strafe iſt ein kategoriſcher Imperativ, die nothwendige Folge des Verbrechens."

Allein die tägliche Erfahrung beweiſt das Gegentheil. Wir ſehen die ſchamloſeſten und größten Verbrecher, welche das Sittengeſetz am frechſten verletzt haben, frei einhergehen und oft mächtig ſchalten und walten; die Unſchuld ſehen wir dagegen eben ſo häufig mit Füßen getreten, verfolgt und im Elend. Kant verwechſelt die innere Folge mit der äußeren. Ohne Strafgeſetz und ohne irdiſchen Richter wird allerdings jedes Verbrechen, das eine Verletzung des Sittengeſetzes in ſich ſchließt, in dem Buche verzeichnet, in welches die Handlungen jedes Menſchen eingetragen werden, und die Zeit der Abrechnung wird kommen früher oder ſpäter.

Allein das hat mit dem poſitiven Strafgeſetze, mit dem Urtheil des irdiſchen Richters gar nichts

---

*) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 226. ff.

gemein. Kant ſchiebt an die Stelle des poſitiven Strafgeſetzes das moraliſche Strafgeſetz, und an die Stelle des irdiſchen Richters den himmliſchen. Seine Schlußfolgerungen mögen alle ſehr richtig ſein, nur haben ſie nichts gemein mit der Aufgabe, die er ſich geſetzt hat, dem poſitiven Strafgeſetze eine philoſophiſche Grundlage zu bereiten.

Zachariä*) ſagt:

„Jedes Verbrechen iſt ein unerlaubter Eingriff in die rechtliche Freiheitsſphäre des Andern. Folglich muß auch der Verbrecher (nach dem Prinzip der Gleichheit) in eben dem Maaße, als er die Freiheit des Andern beeinträchtigte, in ſeiner eigenen Freiheit beſchränkt werden.“

Ihm iſt alſo das Prinzip der Gleichheit zwiſchen der von dem Verbrecher verübten Handlung (dem Verbrechen) und der an ihm zu verübenden (der Beſtrafung) Prinzip der Straftheorie. Dabei kömmt die geiſtige Natur des Menſchen, ſein Wille, ſeine Neigung, ſein Gemüthszuſtand, nicht in Rechnung. Denn natürlich kann alles dieſes ihm nicht als

---

*) Anfangsgründe des philoſophiſchen Criminalrechts, Leipzig 1805. §. 44.

Strafe zu Theil werden. Ueberdies beruht dieſe ganze Theorie auf einer Verbindung verſchiedener Begriffe mit dem Worte Freiheit. Wenn Zachariä von dem Eingriffe in die rechtliche Freiheit eines Andern ſpricht, ſo verſteht er darunter überhaupt jedwede Verletzung ſeiner Rechte; wenn er dagegen von der dafür zu verhängenden Freiheits-Strafe redet, ſo verſteht er darunter nur die Strafe, welche den Verbrecher an einer unbeſchränkten Veränderung ſeiner räumlichen Verhältniſſe verhindert. Das Prinzip der Gleichheit hinkt alſo gewaltig, und beruht nur in dem Worte Freiheit, welches der Entdecker dieſer Theorie zweimal in ganz verſchiedenen Bedeutungen gebraucht.

Auch Henke*) verwechſelt in ſeiner Theorie, wie Kant, die Reue, welche der Verbrecher fühlen ſollte, mit der Strafe welche der irdiſche Richter ihm zuſpricht. Allein inſofern er als vermittelndes Prinzip für den Maaßſtaab der Strafe die moraliſche Beſſerung des Menſchen aufſtellt, müſſen wir ihm vollkommen beipflichten, jedoch läßt ſich gewiß die bis jetzt beſtehende Strafgeſetzgebung

*) Streit der Strafrechts-Theorien, 1811. Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft, Zürich 1815.

mit dieſem Prinzip nicht in Verbindung bringen. Nach den heut zu Tage geltenden Geſetzen wird der Verbrecher entweder getödtet, und mit der Vollziehung der Strafe wird dann die Beſſerung unmöglich, oder es wird ihm irgend ein anderes Uebel zugefügt. Die Beſſerung iſt aber eine Wohlthat, und kein Uebel. So lange alſo das Prinzip nicht aufgegeben iſt, daß als Gegengewicht für das Uebel des Verbrechens das Uebel der Strafe verhängt werden ſoll, kann von dem Prinzipe der Beſſerung nicht die Rede ſein.

Die Theorie Fichte's*) beruht auf der willkührlichen Annahme, daß,

> „wer den Bürgervertrag in irgend einem Stücke verletze, der Strenge nach alle ſeine Rechte als Bürger und Menſch verliere, und durchaus rechtlos werde. Denn zufolge des Rechtsbegriffs überhaupt ſtänden dem Menſchen (folglich auch dem Staate) nur inſofern und unter der Bedingung Rechte zu, als er die Sphäre der rechtlichen Freiheit Anderer achte."

Allein dieſe Vorausſetzung iſt eben ſo irrig, als

*) Grundlehre des Naturrechts, Th. 2. S. 69.

der zu ihrem Beweiſe angeführte Grund. Die Rechte des Menſchen ſind begründet durch ſeine Menſchen-Natur, ſie müſſen geachtet werden im Kinde, im Geiſteskranken, welcher die Rechte Anderer nicht kennt, wie im Verbrecher, welcher ſie kennt und verletzt. Ein Unrecht rechtfertigt das andere nicht. Auch der Verbrecher iſt Menſch, und jeder Menſch hat als ſolcher Rechte, obgleich dieſe nach den Umſtänden, und namentlich nach der Verſchiedenheit der von ihm vorgenommenen Handlungen modificirt werden. Allein inſofern dieſe Modification nicht im Verhältniß zum Seelenzuſtande des Menſchen ſteht, inſofern der Menſch auf der einen Seite die höchſten Auszeichnungen an Ehre, Einfluß und Reichthum, oder die höchſten Strafen an Ehre, Leib und Leben zugetheilt erhält, ohne Rückſicht auf die geiſtigen Anlagen zum Guten und Böſen, die er durch Handlungen bekundet hat, iſt Lohn und Strafe nicht wohl verdient, werden beide ohne Rückſicht auf das Wohl des Staats, in Folge eines im Leben nicht bewährten Rechtsbegriffs zugemeſſen.

Die Abſchreckungstheorie in ihren verſchiedenen Richtungen iſt durch den Fortſchritt der Zeit praktiſch beſeitigt. Wir brauchen daher auf

dieſelbe hier nicht zurückzukommen. Die Präven=tions= oder Sicherungstheorie verhält ſich zur Androhung im Geſetze wie Henke's Beſſe=rungstheorie zum Vollzuge derſelben, d. h. ſie nimmt ſo wenig auf den geiſtigen Zuſtand Desjenigen, von welchem die Begehung eines Verbrechens er=wartet wird, Rückſicht, als die Beſſerungstheorie auf den Seelenzuſtand des Sträflings Rückſicht nimmt. Nur dadurch, daß das Strafgeſetz berech=net wird auf den Gemüthszuſtand, aus welchem gewiſſe Verbrechen hervorgehen, nur dadurch, daß die Strafe bemeſſen wird nach der Individualität Deſſen, der gebeſſert werden ſoll, kann Sicherung und Beſſerung erwartet werden. Zu dieſem Be=hufe iſt es aber erforderlich, tiefer, als die bisherige Sittenlehre es möglich machte, auf die Seelenzu=ſtände der Menſchen überhaupt und der Verbrecher insbeſondere einzugehen. Eben dieſes gilt auch von der pſychiſchen Zwangstheorie. Es gibt keinen all=gemein wirkſamen pſychiſchen Zwang, ſondern nur einen relativ wirkſamen, und in ſofern man daher denſelben nicht nach der Verſchiedenheit der geiſti=gen Stimmungen und Beweggründe einrichtet, mag er ſich zwar in einem Syſteme imponirend aus=

nehmen; im wirklichen Leben zerfällt er aber in Nichts.

Doch genug von den Systemen der alten Schule!*) Wenden wir uns zu der neuen Seelenlehre, und sehen wir zu welchen Resultaten sie führt!

Die wissenschaftliche Seelenlehre macht es sich zur Aufgabe, durch Eingehen in die Seelenzustände der Menschen die letzten Gründe aller Verbrechen zu erforschen. Sie zeigt uns auf diese Weise, daß dieselben entweder in ursprünglich unglücklicher Anlage, oder in krankhafter Aufregung einzelner Vermögen bestehen, wozu noch der dritte Fall der Unwissenheit oder mangelnder Bildung hinzukömmt. In allen diesen Fällen ist der Verbrecher mehr unter dem Gesichtspunkt eines moralischen Kranken zu betrachten, welcher unser Bedauern und unsern Wunsch, ihn zu bessern, erregen soll, als unter dem Gesichtspunkte eines Uebelthäters, der unsern Zorn und unsere Rache verdient.

Wie wir gesehen haben sind alle unsere Strafrechts-Theorien in die Luft gebaut. Sie gründen

---

*) Wer sich weiter mit denselben zu beschäftigen wünscht, den verweisen wir auf Hepp's kritische Darstellung der Strafrechts-Theorien.

ſich ſtatt auf das wirkliche Leben, auf Abſtractionen, ſie nehmen ſtatt auf den Seelenzuſtand der Menſchen, von denen man die Begehung von Verbrechen erwartet, oder welche ein ſolches bereits begangen haben, nur auf den Seelenzuſtand ihres Erfinders Rückſicht. Alle mit einander würden vielleicht wirkſam ſein, wenn die Menſchen gerade ſo beſchaffen wären, wie der jeweilige Gründer eines Syſtems, allein ſie ſind unwirkſam, weil die Mehrzahl der Menſchen durchaus anders beſchaffen iſt, nicht, wie jene Strafrechts-Philoſophen annehmen, von abſtracten Rechtsbegriffen geleitet, nach denſelben gebildet werden. Sie ſind nicht blos perſonificirte Rechtsbegriffe, ſondern mit den manigfaltigſten Temperamenten, Trieben, Empfindungen und Geſundheitsverhältniſſen begabte, und unter den verſchiedenartigſten äußeren Einflüſſen lebende Weſen.

Bevor ſich unſere Rechtsphiloſophen bequemen, ihre Studirſtuben zu verlaſſen, ihre peinliche Halsgerichtsordnung und alle darüber geſchriebenen Bände ſich aus dem Sinne zu ſchlagen, und die Welt, wie ſie iſt, nicht wie ſie ſich die Philoſophen und Geſetzgeber zu ihren Zwecken conſtruirten, kennen zu lernen, kann es mit unſeren Zuſtänden nicht beſſer werden. So lange dieſe hochweiſen Herren

glauben, es komme in der Rechtswiſſenſchaft und bei der Geſetzgebung zunächſt auf die Geſetze des Denkens an, und nicht zunächſt auf die Seelenzuſtände des Volks überhaupt und insbeſondere in allen ſeinen Unterabtheilungen, ſo lange ſie keinen andern Hebel der Wirkſamkeit kennen als phyſiſche Gewalt, und auf kein anderes Vermögen zu wirken im Stande ſind, als die Furcht, ſo lange wird unſere Rechtswiſſenſchaft wie unſere Geſetzgebung ſtets noch einen mittelalterlichen Charakter haben *).

Alle die unmenſchlichen, unſinnigen oder doch unzweckmäßigen Strafrechts-Theorien, von denen wir einige mitgetheilt haben, ſind die unmittelbaren Folgen einer ſpekulativen, den wirklichen Menſchen ganz außer Acht laſſenden Seelenlehre. Unmöglich hätte dieſe Unnatur der Geſetzgebung ſo lange anhalten können, wenn unſere Geſetzgeber in einer innigeren Verbindung mit dem wirklichen Leben geſtanden hätten. Allein ihnen war es in der Regel mehr darum zu thun, irgend einer vorgefaßten Meinung den Sieg zu verſchaffen, auf welche ſie ein

---

*) S. meine Abhandlung in v. Jagemann's und Röllner's Zeitſchrift für deutſches Strafverfahren. B. III. H. 2. S. 159. ff.

System bauen wollten, als den Anforderungen der Menschen-Natur Genüge zu leisten. In erhöhtem Maaße war dieses der Fall bei unseren akademischen Strafrechtslehrern und den Strafrechts-Compendien-Schreibern. Statt einzusehen, daß ihre Systeme mit dem ihnen vorliegenden positiven Rechtszustande größtentheils durchaus nicht zusammen paßten, und demzufolge dahin zu wirken, den positiven Rechtszustand im Sinne ihres Systems abzuändern, bildete sich jeder Systems-Gründer ein, seine spekulativen Ideen paßten zu dem gegebenen positiven Rechtszustande, als hätten sie den Begründern derselben ununterbrochen vor Augen geschwebt. Wir haben solchergestalt die positive Gesetzgebung in Verbindung mit den widersprechendsten Strafrechts-Theorien gesehen, und Niemanden fiel es ein, zu bedenken, daß ein Gesetz, dessen Zweck Abschreckung ist, einen andern Charakter haben müsse, als dasjenige, dessen Zweck Besserung ist, daß die Strafen, welche dem einen Zwecke dienen, den andern zu fördern nicht vermögen. Ganz unbekümmert um die Frage, ob sich die Masse der bestehenden Gesetze in die Form des mühsam erfundenen Systems passe, wurde zuerst das System und dann die positive Gesetzgebung vorge-

tragen. Die positiven Gesetze kamen zur Anwendung, ob sie sich zum Systeme paßten, oder nicht, trotz der Besserungstheorie wurde geköpft und, ungeachtet der psychologische Zwang, der Schrecken, die Sicherungstheorie durchaus keinen Eindruck machten, und ungeachtet die Zahl der Verbrecher immer zunahm, so sahen die hochweisen Herren doch nicht, daß ihre Systeme verkehrt wareu. Wären sie gegründet gewesen, hätten sie in der That psychologischen Zwang ausgeübt, abgeschreckt, gebessert oder den Staat gesichert, so hätte jener traurige Erfolg unmöglich eintreten können.

Die wissenschaftliche Seelenlehre stellt sich der herrschenden Strafgesetzgebung in ganz anderer Weise entgegen. Sie erklärt: auf unsern positiven Strafrechtszustand paßt kein System. Er ist entsprungen aus den finsteren Zeiten des Mittelalters, er kennt nur die brutale Gewalt, und, wenn auch die Praxis und hier und da die positive Gesetzgebung mildernd eingeschritten ist, wenn auch die mehr und mehr sich geltend machende Intelligenz die allzu empörenden Grausamkeiten beseitigt hat, so ist doch in der Hauptsache alles noch geblieben wie zur Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Ich sage in der Hauptsache; denn das Prinzip der

blos physischen Einwirkung, der Vernachlässigung aller moralischen und intellectuellen Hebel, ist dasselbe geblieben. Den Charakter einer Strafgesetzgebung bildet nicht diese oder jene Strafart, sondern das allen zu Grunde liegende Prinzip. Wohl ist das Rädern, das Verbrennen und das Pfählen, ersteres jedoch noch nicht überall, in Deutschland abgeschafft. Allein da die Todesstrafe geblieben, da die Gefängnißstrafe den Charakter einer mit körperlichen Unannehmlichkeiten aller Art verbundenen Strafe behielt, da sogar die Prügel im größten Theile Deutschlands noch immer eine große Rolle spielen, in Oesterreich z. B. der Willkomm und Abschied noch immer besteht, in Preußen der neue Entwurf dieselben in diejenigen Provinzen wieder einführen will, wo sie seit Menschengedenken abgeschafft worden waren, so kann von einer Aenderung in der Hauptsache nicht die Rede sein.

Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. beruht auf dem Grundsatze: für das Uebel, das der Verbrecher beging, soll ihm das Uebel der Strafe zu Theil werden. Dieses letztere war ein physisches Uebel, das erste dagegen ein moralisches; natürlich standen daher beide in gar keinem geistigen Zusammenhang.

Die wissenschaftliche Seelenlehre erklärt: für das Uebel, welches ein Mensch in dem Verbrechen begeht, soll ihm in der Strafe die Wohlthat der Besserung zu Theil werden. Zwischen jenem Uebel und dieser Wohlthat findet ein geistiger Zusammenhang statt: vor der Begehung, insofern gerade dasjenige Mittel, welches geeignet ist, die moralische Krankheit zu heilen, deren Vorhandensein das Verbrechen bekundete, für den moralisch Kranken im höchsten Grade schmerzlich ist. Die Natur hat unwandelbar an jede Uebertretung ihrer Gesetze Schmerz geknüpft: an die Uebertretung der Gesetze der physischen Weltordnung, wie an die Uebertretung der moralischen. Der Mensch kann sich diesem nie und nimmer entziehen. Allein dessenungeachtet erkennt er gewöhnlich nicht die Ursache derselben. Er fühlt den Schmerz, welcher der Uebertretung auf dem Fuße folgt, allein er erkennt nicht, daß er nur die Folge jener Uebertretung ist. Wie dem Trunkenbolde nichts schmerzlicher ist, als die Entziehung geistiger Getränke, so ist jedem Menschen, der sich in einem mehr oder weniger verhärteten Zustande befindet, welcher ihn zu Gesetzübertretungen: Diebstahl, Körperverletzung u. s. w. führt, nichts schmerzlicher, als die Entziehung aller Gelegenheit,

ſeiner krankhaften Neigung Folge leiſten zu können. Wie ſich beim phyſiſch Kranken keine Beſſerung hoffen läßt, ſo lange die Neigung zu Uebertretung der phyſiſchen Geſetze der Natur noch fortbeſteht, ſo läßt ſich ein Gleiches in Betreff der moraliſchen Geſetze nicht erwarten, ſo lange die Neigung zu deren Uebertretung noch mächtig iſt. Das erſte Mittel da und dort, Beſſerung herbeizuführen, iſt Entfernung aller Verſuchung, welche die krankhafte Neigung in Thätigkeit verſetzen könnte, das zweite, Belehrung über den Zuſammenhang der krankhaften Neigung und des qualvollen Gemüthszuſtandes des Kranken, das dritte Erweckung der beſſeren, edleren höheren Gefühle deſſelben, das vierte endlich die Begründung einer dauernden Liebe zur Beſchäftigung.

Nur auf dieſem Wege kann der Uebertreter der phyſiſchen wie der moraliſchen Geſetze der Weltordnung zur rechten Bahn zurückgeführt werden. Zudem wird auf Jeden, welcher eine gewiſſe krankhafte Neigung zum Böſen in ſich verſpürt, nichts einen ſo heilſamen und tiefen Eindruck machen, als die Beſorgniß einer Strafe, welche ihm auf immer die Befriedigung einer Lieblings-Neigung unmöglich macht. Wenn jeder Bürger von dem Gefühle durchdrungen wäre, daß die Geſetzes-Uebertretung

unwandelbar mit Schmerz und namentlich mit der Beraubung des Genusses, den er vermittelst derselben sucht, verbunden ist, so würde manche unterbleiben. Allein er ist davon in der Regel nicht überzeugt, weil er die Gesetze der physischen wie der moralischen Weltordnung gewöhnlich sehr wenig kennt, und er kennt sie nicht, weil fast alle unsere Zustände, und namentlich diejenigen unserer Strafgesetzgebung selbst, mit den Gesetzen der Natur im schreiendsten Widerspruch stehen.

Der Mensch kann die Gesetze der Natur nicht ändern. Sie wirken unabhängig von seinen Bestrebungen. Er kann sie nur erkennen, und sich ihnen fügen; bis er dieses gelernt hat, muß er die Folgen tragen, welche an deren Uebertretung geknüpft sind. Der menschliche Gesetzgeber soll sich daher nicht einbilden, er brauche die Gesetze der Menschen-Natur nicht zu kennen, es genüge, daß er ein Gesetz gebe, und die Macht habe, es aufrecht zu erhalten. Der armselige Mensch will seinem Schöpfer Trotz bieten! als ob er einem der Natur widersprechenden Gesetze jemals Folge geben könnte! Das Gesetz, welches der Menschen-Natur widerspricht, widerspricht auch den Zwecken jedes Gesetzgebers, entweder indem er es nicht in Aus-

führung bringen kann, und dann nur den Glauben an die Macht des Geſetzes erſchüttert, oder indem er durch deſſen Ausführung die menſchliche Natur verdirbt, und ſo die eigentliche Grundlage ſeiner Exiſtenz untergräbt.

Das Streben des Geſetzgebers muß daher vor allen Dingen darauf gerichtet ſein, die Geſetze der menſchlichen Natur zu erkennen, und jeder Uebertretung derſelben in ganz gleicher Weiſe wie die Natur ſelbſt zu begegnen.

Wenn der Menſch irgend ein Geſetz ſeiner phyſiſchen Natur übertritt, ſo mahnt ihn dieſe an die Uebertretung dadurch, daß das unmittelbar betheiligte Organ ihm Schmerzen verurſacht, und wenn er dieſe nicht beachtet und fortfährt, der Natur zu widerſtreben, ſo iſt die Folge, daß es entweder ſchwächer und ſchwächer wird, oder daß eine Kriſis eintritt, welche den Tod oder Wiedergeneſung herbeiführt. Die Bedingung der Fortdauer der letzteren iſt aber immer Rückkehr zur Natur. Wenn ein Menſch z. B. ſeinen Magen überladet, ſo wird er am Magen leiden; muthet er ſeinen Lungen, ſeinen Augen, ſeinen Armen mehr zu, als ſie zu leiſten vermögen, ſo werden dieſe Organe leiden, und mehr und mehr an Kraft abnehmen. Allerdings

kann keines dieſer Organe leiden, ohne andere mehr oder weniger mit in den Kreis der Leiden zu ziehen. Allein der eigentliche Grund des Uebels wird dadurch nicht verändert.

In ganz gleicher Weiſe ſollte der Menſch verfahren. Daſſelbe Organ, welches als der Grund der moraliſchen Krankheit erkannt wird, die in dem Verbrechen ihre Kriſis fand, ſollte geſchwächt werden, und dieſes kann nicht geſchehen, ohne dem Verbrecher Leiden zu bereiten.

Sehr wahr ſagt Georg Combe*):

„Je mehr ſich das körperliche Syſtem zur Zeit, da es verletzt wurde, von den Geſetzen der Geſundheit entfernt hatte, deſto größer iſt in der Regel der Schmerz, welcher die Heilung begleitet. So werden auch die Schmerzen des Verbrechers, welche zu ſeiner moraliſchen Beſſerung nothwendig ſind, in demſelben Maße heftiger ſein, je ſtürmiſcher ſeine Leidenſchaften, je verworfener ſeine moraliſchen Gefühle, je zügelloſer und ungebildeter der Sinn des Verbrechers iſt.“

*) In der krit. Zeitſchrift f. Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung d. Ausl., Bd. 15., H. 2., S. 178.

Allein der Schmerz muß im Verhältniß ſtehen zu der Urſache deſſelben. Bei dem jetzt geltenden Straffyſteme iſt dieſes nicht der Fall. Ohne alle Rückſicht auf die Geiſtes-Organe, welche das Verbrechen hervorriefen, werden Strafen verhängt, die natürlich die Beſſerung eben ſo wenig bewirken können, als ein Pflaſter auf dem Arme diejenige eines kranken Beines, oder Blutigel, welche man am Halſe anſetzt, diejenige einer Knie-Geſchwulſt. Die Geiſtes-Organe, welche ſolche Verbrechen herbeiführen, ſind unwandelbar ein Trieb oder ein Gefühl: der Geſchlechtstrieb (alle Fleiſchesvergehen), der Nahrungstrieb (alle Vergehen aus Naſchhaftigkeit, Gefräßigkeit, oder Trunkſucht), der Bekämpfungstrieb und der Zerſtörungstrieb (alle Körperverletzungen, Brandſtiftungen und Tödtungen), der Erwerbtrieb (alle Vergehen wider das Eigenthum), das Selbſtgefühl (alle Beleidigungen gegen Privaten und die Majeſtät, ſo wie die Staatsverbrechen), die Beifallsliebe (alle Duelle). Allerdings wird übrigens nicht ſelten das Verbrechen aus dem Zuſammenwirken mehrerer dieſer Geiſtes-Organe hervorgehen. Allein es werden ſich die verſchiedenen Elemente immer auffinden und abwägen laſſen.

Die Strafe, welche geeignet iſt, die bezeichneten krankhaften Triebe zu heilen, muß natürlich in innigſter Verbindung mit denſelben ſtehen, auf dieſelben berechnet ſein. Sonſt kann ſie weder vor der That zügelnd, abhaltend, noch nach derſelben beſſernd, heilend wirken.

Wir haben weiter oben bereits bemerkt, es gebe eine moraliſche Anſteckung ſo gut als eine phyſiſche. Um dieſe zu verhüten, muß der Verbrecher von anderen Menſchen, denen er ſeinen Krankheitsſtoff mittheilen könnte, abgeſondert werden, ſo lange bis man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Anſteckungsſtoff verſchwunden, daß der moraliſch Kranke ſich im Zuſtande moraliſcher Reconvalescenz befindet. Iſt dieſer Zweck erreicht, dann beginnt das zweite Stadium. Dieſes ſoll dem moraliſch Kranken Zeit gewähren, ſeine ganze körperliche und geiſtige Kraft, ſeine ganze Fähigkeit, ſich im bewegten Leben der Welt herumzutreiben, wieder zu gewinnen. In der Einſamkeit iſt dieſes nicht möglich. Das dritte Stadium endlich bildet die Probezeit moraliſcher Geſundheit. Es iſt unſinnig, einen Menſchen aus dem Zuſtande abſoluten phyſiſchen Zwanges plötzlich in denjenigen unbeſchränkter Freiheit zu ſetzen. Wie kann man

erwarten, daß der Menſch, welcher Jahre lang nur durch den phyſiſchen äußern Zwang geleitet wurde, auf einmal im Stande ſein ſoll, ſich ſelbſt nach höheren geiſtigen Prinzipien zu leiten! Es iſt dieſes gerade ſo unſinnig, als zu erwarten, daß der Menſch, welchem Jahre lang der Gebrauch ſeiner Hände und Füße verſagt war, unmittelbar, nachdem ihm dieſer wieder verſtattet wird, im Stande ſein ſollte, Hände und Füße gleich einem andern Menſchen zu gebrauchen. Der Menſch muß an den freien Gebrauch ſeiner geiſtigen Kräfte eben ſo wohl wieder gewöhnt werden, als an den Gebrauch ſeiner phyſiſchen, wenn er ihm längere Zeit hindurch verſagt war.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in den Worten Schillers:

Die Welt wird alt und wird wieder jung,
Doch der Menſch hofft immer Verbeſſerung.

Darum halte ich es für ſo wichtig, den moraliſchen Hebel der Hoffnung nicht unbenützt zu laſſen. Die Hoffnung, durch gutes Betragen aus dem erſten Stadium der Strafzeit in das zweite, aus dieſem in das dritte, und dann in volle Freiheit zu gelangen, wird auch auf den Beſſern, die Furcht, durch ſchlechtes Betragen in dem erſten Stadium,

dem ſchmerzlichſten von allen, ſchon zurückgehalten zu bleiben, wird auch auf den minder Guten ſehr mächtig wirken. Allein bei dem jetzt herrſchenden Syſtem wirkt weder der Hebel der Furcht noch der Hoffnung auf den Strafgefangenen, nur die Hebel phyſiſchen Zwangs zu harter Arbeit und ſchmaler Koſt.

Naturgemäß iſt nur dasjenige Strafrecht, welches die einzelnen Strafen in unmittelbare Verbindung bringt mit den Beweggründen, welche zu Verbrechen führen. Die Strafe muß darauf berechnet ſein 1) vor dem Verbrechen denjenigen, welcher vermöge ſeiner Neigungen und äußeren Verhältniſſe verſucht ſein möchte, dasſelbe zu begehen, davon abzuhalten 2) denjenigen, der es begangen hat, von den krankhaften Neigungen zu heilen, welche ihn zu deſſen Begehung treiben.

Zu dieſem Behufe muß Rückſicht genommen werden auf die geſammte geiſtige und körperliche Beſchaffenheit eines Menſchen, bei jedem Verbrechen muß zurückgegangen werden auf die demſelben zu Grunde liegenden Beweggründe, auf dieſe muß die Eintheilung der Verbrechen, Strafmaaß und Strafart gebaut werden.

§ 7. Prozeß.

Dieſelbe Gleichgültigkeit gegen die Anforderungen der Menſchen-Natur, welche wir bei den Rechtsgeſetzen gerügt, zeigt ſich auch bei unſeren Prozeß-Geſetzen. Der Zweck jedes gerichtlichen Verfahrens iſt, Wahrheit zu ermitteln. Allein die Wahrheit iſt kein Zahlenbegriff, iſt kein arithmetiſches Verhältniß, und doch beruht unſere ganze Beweistheorie auf Zahlenbegriffen und arithmetiſchen Verhältniſſen. Wir machen uns luſtig über das Valentinianiſche Citirgeſetz, welches beſtimmte, wer als Zeuge für juriſtiſche Wahrheit gelten ſollte, und in welcher Weiſe unter dieſen Zeugen die Wahl zu treffen ſei, und unſere Beweistheorie beruht doch ganz und gar auf demſelben Grundſatze. Auch ſie beſtimmt, wer oder was als Zeuge der Wahrheit gelten ſolle, und ſetzt die Zahlen-Verhältniſſe feſt, welche den Ausſchlag nach der einen oder anderen Richtung geben ſollen. Der Unterſchied beſteht nur darin, daß das Citirgeſetz es mit der Ausmittelung juriſtiſcher Wahrheit, und daß unſere Beweistheorie es mit der Ausmittelung thatſächlicher Wahrheit zu thun hat. Allein da wie dort liegt der Gedanke zu Grunde: der Richter ſei zu be-

ſchränkt, zu unverſtändig oder zu träg, ſich von der Quantität zur Qualität zu erheben. Man traut ihm wohl zu, zählen zu können, aber mehr nicht. Die Juriſten, welche daher unſere Beweistheorie in Schutz nehmen, ſchreiben ſich ſelbſt ihr geiſtiges Armuths-Zeugniß. Allerdings Demjenigen, welcher nur zählen kann, darf man nicht zumuthen, das geiſtige Gewicht der Beweisgründe zu wägen. Allein, mir ſcheint, man ſollte den Richter von ſeiner Stelle entfernen, der eben nur zählen, und nicht erwägen kann, oder ſollte ihn erſetzen durch Menſchen von geſundem Verſtande, deren Geiſt durch den Aktenſtaub nicht getrübt iſt.

Die Periode, da das Valentinianiſche Citirgeſetz galt, war die Periode des Verfalls des römiſchen Reichs, und namentlich des Verfalls der Rechtspflege. Dieſes iſt nun allgemein anerkannt, obgleich die Juriſten jener Tage nichts deſto weniger ſich gewaltig viel einbildeten. In ganz gleicher Weiſe wird der Tag erſcheinen, da allgemein anerkannt werden wird, der Verfall unſerer Rechtspflege ſei bezeichnet durch unſere Beweistheorie, und da man mit demſelben mitleidigen Lächeln, welches unſere Juriſten den Juriſten des Citirgeſetzes wid-

men, auf die Vertheidiger unſerer Beweistheorie blicken wird.

In unſerem gerichtlichen Verfahren ſind die mächtigſten Hebel der Wahrheit alle mit einander zur leeren Form herabgeſunken. Das einzige Qualitative, das bei unſerer Beweistheorie vorkömmt, iſt der Eid. Der ſchlechteſte Burſche, der anerkannteſte Spitzbube, wenn er nur fein genug war, ſich nicht wegen Meineids oder eines andern großen Verbrechens erwiſchen zu laſſen, wird durch den Eid zu einem vollkommen glaubwürdigen Zeugen, deſſen Ausſage diejenige des wahrhaftigſten, allgemein geachteten, untadelhafteſten Mannes, wenn er ſeine Ausſage nicht mit einem Eide verſehen hat, vollkommen überwiegt, in dem Maaße, daß wenn auf der einen Seite zwei jener beeidigten Halunken, auf der andern Seite noch ſo viele unbeeidigte Ehrenmänner ſtehen, die Erſteren den Sieg davon tragen.

Dieſes Verfahren wäre daher ſchlimm genug, wenn der urtheilende Richter ſelbſt die Angeſchuldigten und die Zeugen vernähme, ſelbſt an letztere die Frage ſtellte, ſelbſt deren Antworten vernähme. Allein das iſt nicht der Fall. Der urtheilende Richter ſieht gerade in allen bedeutenden Fällen, wo es ſich um Leben und Tod oder um die Frei-

heit des Angeſchuldigten auf viele Jahre hinaus handelt, den letztern ſo wenig als die Zeugen. Er urtheilt lediglich nach den Acten.

Führen wir dieſe Sache auf den geſunden Menſchenverſtand zurück, ſo iſt es wohl klar: wer etwas beurtheilen ſoll, dem muß es vor das körperliche und geiſtige Auge geſtellt werden. Wer ſieht mit fremden Augen, wer hört mit fremden Ohren beſſer als mit den ſeinigen? Nur Derjenige vielleicht, welcher zum Richteramte durchaus unfähig iſt. Ohne Selbſtanſchauung iſt nie und nimmermehr ein ſelbſteigenes Urtheil möglich.

Statt einem Zeugen blos zu ſagen: der Eid iſt heilig, der Meineid wird in dieſem Leben mit Zuchthaus und in jenem mit noch ſchwererer Strafe belegt, ſollte man ſuchen das Gefühl der Heiligkeit des Eides, die Scheu vor den irdiſchen und ewigen Strafen des Meineids zu erwecken. Die Scheu vor den irdiſchen Strafen kann nur dadurch geweckt werden, daß man jede Eidesleiſtung mit großer Strenge behandelt, und wo ſich die Wahrſcheinlichkeit eines Meineids zeigt, eine Unterſuchung darauf einleitet. Das Gefühl der Heiligkeit des Eides kann nur dadurch (abgeſehen von Unterricht und Erziehung) im Momente erweckt wer-

den, daß zu der Eidesleiſtung möglichſt viele Menſchen, denen der Eid heilig iſt, zugezogen werden. Der Ausdruck des Geſichts, die ganze Haltung, die ehrfurchtsvolle Stimmung einer zahlreichen Verſammlung wirken mächtig auf Denjenigen, der vor ſie tritt und unter ihren Augen zu Gott den Blick erheben, an Ihn ſeine Anrufung richten ſoll. Warum wird es mit Recht für ſo wichtig gehalten, daß alle feierlichen Religionshandlungen in der Kirche vor verſammelter Gemeinde vorgenommen werden ſollen? Weil die Erfahrung beweiſt, wie es die Natur der Sache an die Hand gibt, daß die Heiligkeit des Orts und die gottesfürchtige Stimmung der Gemeinde mächtiger auf das Gemüth der in ihrem Glauben zu beſtärkenden Kinder, oder des ſich Treue gelobenden Brautpaares wirkt, als ein gewöhnliches Zimmer und gleichgültige oder gar keine Zeugen der Handlung. Es theilen ſich bewegte Gefühle auch ohne Worte und ohne Blick mit: nicht nur die Furcht, die Sorge und die Angſt, ſondern auch die heilige Scheu, die zarte Regung des Gewiſſens und der Glaube. Mögen immerhin trockene Juriſten und leichtfertige Weltmenſchen, welche ſelbſt, abnormerweiſe, ſolcher Anregungen nicht fähig ſind, über Diejenigen lachen, welche, weniger ſtumpf

als sie, für die höheren Empfindungen der Ehrerbietung und des Wunderbaren noch zugänglich sind, und deren kräftigeres Wohlwollen und zartere Gewissenhaftigkeit durch Eindrücke von außen zu erhöhter Regsamkeit erweckt wird, — den besseren Menschen und der Mehrzahl derselben sind dennoch diese Empfindungen nicht fremd. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es aber, dieselben wach zu erhalten, wo sie rege sind, zu erwecken, wo sie schlummern, zu berichtigen, wo sie verwirrt sind. Denn auf diesen Empfindungen beruht die moralische Natur des Menschen, welche allein dem Gesetzgeber einen kräftigen Hebel der Wirksamkeit gestattet, der trotz dem Wechsel der Schicksale wirksam bleibt. Napoleon sagte zwar, er ziehe den Mann von Ehre dem Manne von Gewissenhaftigkeit vor; allein alle seine Männer von Ehre verließen ihn zugleich mit dem Glücke; und die wenigen Männer von Gewissenhaftigkeit, welche bei ihm aushielten, vermochten ihn nicht zu erretten. Hätte er seine Herrschaft auf die moralische Natur der Menschen zu bauen vermocht, er wäre nicht in St. Helena gestorben.

Nur eine Gesetzgebung, welche die intellektuelle und moralische Natur der Staatsbürger stets im Auge hat, und auf sie und durch sie zu wirken

ſucht, wird ihre Zwecke erreichen. Sie wird dann zugleich den Zweck des poſitiven Rechts und denjenigen des ewigen Rechts erreichen, ſie wird die irdiſchen Güter ſchützen, die himmliſchen Güter vermehren; während eine Geſetzgebung, welche die beſſere Natur des Menſchen unberückſichtigt läßt, ihre poſitiven Zwecke nicht erreicht, und, was an ihr iſt, thut, um dieſe beſſere Natur des ihrer Fürſorge anvertrauten Menſchen herabzuwürdigen. Menſchen ohne höhere Einſicht, ohne Ehrerbietung, Wohlwollen, und Gewiſſenhaftigkeit ſind ſchlechte Werkzeuge zu Ermittelung der Wahrheit, und ſie werden immer ſchlechter, je weniger die Geſetzgebung darauf bedacht iſt, dieſe höheren Gefühle zu hegen und zu kräftigen.

Wir leben in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, und unſere Strafprozeßordnung, wie unſer Strafrecht, gründet ſich noch auf die im ſechszehnten Jahrhundert erſchienene peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiſer Karls des Fünften. Ein Unterſchied beſteht allerdings: nämlich unſere Geſetze ſind, Dank ſei es der fortſchreitenden Intelligenz, nicht ſo furchtbar konſequent, als jene peinliche Ordnung es war. Mehrere der Stützen, und nicht der unwichtigſten des alten Gebäudes, hat die neuere Zeit umgeworfen,

namentlich die Tortur, welche die Grundlage des ganzen Beweisverfahrens der Karolina bildete. Das Prinzip der peinlichen Halsgerichts-Ordnung konnte, wie sich schon aus dem Namen schließen läßt, kein anderes als dasjenige der Pein sein.

Durch Pein sollte der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht werden. Daran dachte man nicht, daß die Pein ihn veranlassen möchte, seiner Unschuld ungeachtet, sich für schuldig zu bekennen.

Die Tortur ist zwar jetzt so ziemlich überall, wenigstens gesetzlich, abgeschafft. Um aber auf der einen Seite zu gewinnen, was auf der andern Seite an Ueberführungsmitteln verloren wurde, hat sich die Praxis überall mit mehr oder minder großer Bestimmtheit für den Indizien-Beweis ausgesprochen. Wir können füglich sagen, der Indizien-Beweis vertritt jetzt die Stelle der alten Tortur. Indizien-Beweis, ohne daß auch nur einer der urtheilenden Richter einen Zeugen selbst gesehen und gehört, ohne daß ihm der Angeschuldigte jemals gegenüber gestellt worden, ohne daß, mit Ausnahme der Referenten, er auch nur die Akten gelesen — ein solcher Indizien-Beweis scheint mir nicht viel besser als die Tortur zu sein. Der Unterschied zwischen dem einen und dem andern System ist insbesondere der, daß

hier die Qual kürzer andauerte und dem Urtheil vorherging, dort länger dauert und dem Urtheil nachfolgt.

Viele wiegen sich freilich bei der behaglichen Zuversicht in Schlummer, unsere Richter seien zu rechtlich und zu wissenschaftlich, um einen Unschuldigen zu verurtheilen. — Wenn aber Fälle vorkommen, da das Untergericht annahm, der Angeschuldigte sei vollkommen überwiesen, und das Obergericht, es liege gar kein Beweis gegen ihn vor, da Angeschuldigte Jahre lang im Zuchthause saßen, bis am Ende, bei Gelegenheit einer andern Untersuchung, die Thäter sich selbst zu dem Verbrechen bekannten, wegen dessen die Unschuldigen ins Zuchthaus gesprochen wurden, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß gar viele ähnliche Fälle sich zugetragen haben möchten, da eine Berufung an das Obergericht nicht mit gleichem Erfolge gekrönt wurde, oder da die wirklichen Thäter nicht so gutmüthig waren, sich selbst zu dem Verbrechen zu bekennen, dessen Andere für überwiesen erklärt worden waren. Sie erhalten also, auch bei dem möglichst trefflich eingerichteten Strafverfahren, nur ein Spiegelbild der That durch die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen. Ueberall, wo auf einen

Indizienbeweis hin erkannt wird, ist dieses Spiegelbild nur ein künstlich durch Schlüsse zusammengestelltes. Allein auch dieses sieht der urtheilende Richter nicht unmittelbar selbst, sondern 1) durch Vermittelung des Untersuchungsrichters und dessen Aktuars, welche die Indizien zu Protokoll konstatiren und 2) durch Vermittelung des Referenten, welcher den ihm durch den Untersuchungsrichter dargebotenen Stoff seinerseits wieder verarbeitet. Welche Masse von Wechselfällen liegt hier in der Mitte zwischen dem urtheilenden Richter und der zu beurtheilenden That! Wie auch der reinste Spiegel das Bild, das er zurückgibt, immer etwas verändert, so wird auch jede menschliche Auffassung einer Erscheinung diese einigermaßen verändern. Allein nicht alle Spiegel sind rein, mancher verzerrt die Gesichter, der eine vergrößert, der andere verkleinert, einige strahlen die Bilder gräulich, andere gelblich zurück. Wenn uns nun ein Bild zuerst durch einen verzerrenden, dann durch einen vergrößernden und endlich durch einen gräulich machenden Spiegel zukommt, wie muß sich da das Bild von dem Originale unterscheiden! Der erste Spiegel ist derjenige, in welchem der Zeuge, der zweite derjenige, worin der Untersuchungsrichter und der Aktuar, der dritte, worin der Referent

die zu beurtheilende Handlung auffaßt. Zwei Spiegel könnten wir ersparen, und diese Ersparniß würde dem Richter das Bild weit deutlicher anschaulich machen. Es wäre ein Wunder, wenn alle unsere Spiegel so ganz makellos und rein wären! Der Spiegel des menschlichen Herzens ist selten so rein, als derjenige des Mineralreichs.

Wie der Richter blos nach einem dreifach getrübten Spiegelbilde urtheilt, so vertheidigt der Vertheidiger nach einem zweifach getrübten. Auch er sieht die Zeugen niemals und den Angeschuldigten in der Regel nicht. Denn während er in Mannheim wohnt, sitzt der Angeschuldigte vielleicht in Tauberbischofsheim, oder in Bruchsal, und die Zeugen sind vielleicht am Bodensee oder an dem Ursprung der Donau. Er kann also nur vertheidigen auf den Grund höchst mangelhafter Materialien. Auch ihm entgeht mit der Selbstanschauung, mit dem belebenden, mündlichen und persönlichen Austausch der Gedanken und Gefühle der erfrischende Hauch der Wirklichkeit. Statt eines Menschen, welcher zu seinem menschlichen Herzen gesprochen, es zur Theilnahme und zum Mitgefühle angeregt hätte, findet er nichts, als einen abschreckend großen Aktenstoß. Der flößt ihm kein Interesse ein. Er

hat nur zu viel mit Akten zu thun. Dazu kommt, daß die Vertheidigung eine auf dem Stand der Advokaten ruhende Personal-Last oder Frohnde ist. Wer frohndet gern, auch zum besten Zwecke! Man hat die Frohnden zum Wegbau, theilweise wenigstens, abgeschafft, die Frohnden des Kriminal-Prozesses bestehen fort! Man denke sich in die Lage eines Frohndpflichtigen, welcher kaum Zeit hat, sein eignes Haus zu bestellen, und nun abgerufen wird, oft auf mehrere Tage, um seine Frohnden zu verrichten! ist der in der Stimmung, mit geistiger Freiheit, mit Feuer und Kraft zu arbeiten? Zum Steinhauen kann der Frohndaufseher kaum den Frohndarbeiter anhalten, wie aber vermöchte er es, ihn zu frischer, lebendiger Ausübung einer geistigen Arbeit anzuspornen?

Daß eine Strafprozeßordnung dieser Art nicht geeignet sei, auf die Bildung eines Volks günstig einzuwirken, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Sie hat ganz und gar den Charakter ihrer Mutter Karolina. Sie ist eine peinliche Ordnung. Sie gibt Pein allen Personen, die damit zu thun haben: dem Zeugen, weil er so sprechen muß, daß der Aktuar seine Worte zu Protokoll nehmen kann; Pein dem Aktuar, welcher das

Protokoll übermäßig schnell schreiben muß, damit der Zeuge nicht ganz und gar den Zusammenhang verliert; Pein dem Untersuchungsrichter, welcher es diktiren muß, damit das Protokoll so aufgenommen wird, wie er es gefaßt haben will; Pein dem Referenten, welcher den Aktenstoß bearbeiten, Pein den Votanten, welche den Vortrag verlesen hören, Pein dem Vertheidiger, welcher aus dem trüben Spiegelgebilde, welches er in den Akten findet, ein lebendiges Bild zum Zwecke der Vertheidigung zusammenstellen soll. Alle diese Arbeiter fühlen Pein, weil ihrer Natur Gewalt angethan wird, weil das ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende naturwidrig ist. Wenn nun den Menschen, welche im Auftrage des Staats, und theilweise für Bezahlung bei dem Verfahren mitwirken, durch dasselbe Pein angethan wird, was muß erst der arme Tropf empfinden, der nach dieser peinlichen Halsgerichts-Ordnung behandelt wird, oder mit andern Worten, um dessen Hals es sich handelt?

So weit hat es die Intelligenz des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts bei uns, diesseits des Rheins, gebracht!

Daß ein so naturwidriger Zustand, wie derjenige unserer Kriminalprozeß-Ordnung, sich trotz

den Bestrebungen unserer juristischen Intelligenz so lange halten konnte, beweist, daß die juristische Intelligenz nicht das höchste Prinzip ist, auf das es hier ankömmt. Wo es sich darum handelt, auf den Menschen geistig zu wirken reicht, weder die Theorie von der Tortur noch vom Indizienbeweise aus. Denn wenn die eine oder die andere noch so trefflich begründet wird, so wird dadurch weder auf den Angeschuldigten, noch die Zeugen, noch die Verwandten, Freunde und Nachbarn beider, noch auf den Beschädigten und alle, die mit ihm zusammenhängen, irgend geistig eingewirkt. Und doch kann nur geistige Einwirkung geistige Resultate herbeiführen, wie körperliche Einwirkung unmittelbar nur körperliche Resultate herbeiführt. Die körperliche Einwirkung der Tortur brachte sicher und unwandelbar nur Schmerz hervor: ob Wahrheit oder Unwahrheit in dessen Folge, blieb sehr unbestimmt. Hatte man den Schuldigen, so wurde ihm vielleicht die Wahrheit, hatte man einen Unschuldigen, die Unwahrheit erpreßt. Die Wahrheit ist kein körperlicher Gegenstand, wie ein spanischer Stiefel und ein Bein, das darin zerdrückt wird. Die Wahrheit ist geistiger Natur. Sie kann nur durch geeignete geistige Hebel zu Tage gefördert

werden. Die Tortur mit Zangen, Schrauben und andern ähnlichen Instrumenten ist freilich abgeschafft. Allein das Prinzip, aus welcher sie hervorgegangen, besteht nach wie vor. Es ist das Prinzip der Furcht. Furcht vor langem Untersuchungsverhaft wirkt noch immer auf unsere Angeschuldigten, Furcht vor der Strafe des Meineids soll auf unsere Zeugen wirken.

Der Hebel der Furcht ist der einzige, womit unser Strafverfahren arbeitet. Daher ist es sehr natürlich, daß sich Jedermann fürchtet, zu einem Strafverfahren beigezogen zu werden, daß Jedermann sich der Zeugschaft entzieht, wenn er es nur irgend kann, daß selbst der Untersuchungsrichter mit Widerwillen an eine Untersuchung geht. Dessen Lage ist überhaupt eine traurige. Auf der einen Seite soll er suchen sich das Vertrauen des Angeschuldigten zu erwerben, um vermittelst desselben ein Geständniß zu erwirken. Auf der andern Seite muß er sich als Mensch sagen: die Folge des Geständnisses, welches der Angeschuldigte vertrauensvoll macht, ist dessen Ruin. Denn er soll nicht etwa gebessert, von seinen krankhaften, unmoralischen Neigungen und Bestrebungen geheilt, sondern er soll von dem Gipfel seines Sünderlebens in eine

andere Welt hinuntergeſtürzt oder in eine Pflanzſchule des Verderbniſſes, was unſere Zuchthäuſer anerkanntermaßen ſind, eingeſperrt werden.

Es iſt klar: jede einzelne Perſon, welche bei einem Kriminalverfahren nach unſeren Geſetzen betheiligt iſt, wird durch dasſelbe in eine naturwidrige Stellung gebracht, weil dieſes ganze Verfahren von Anfang bis zum Ende auf die Gefühlswelt, auf das innere Leben des Menſchen keine Rückſicht nimmt. Wie es der Karolina genügte, durch die Tortur ein Geſtändniß erpreßt zu haben, ohne Rückſicht darauf, ob durch den Schmerz der Angeſchuldigte zum Geſtändniß wirklicher oder nur fingirter Schuld gebracht wurde, ſo kömmt es unſerem Kriminalverfahren nicht darauf an, ob die Ausſagen der Zeugen und des Angeſchuldigten aus der vollen lebendigen Ueberzeugung der Wahrheit hervorgegangen, wenn ſie nur ordnungsmäßig protokollirt ſind. Jeder Kriminaliſt, welcher ſelbſt Unterſuchungen geleitet hat, weiß, daß es unmöglich iſt, die Ausſagen ſo zu Protokoll zu nehmen, wie ſie aus dem Munde der Verhörten kommen. Es findet immer eine Ueberſetzung ſtatt: aus dem weitläufigen Gedankengang in die kurze Rede, aus

der unjuriſtiſchen Sprache in die juriſtiſche, aus dem Ortsdialekte in das Hochdeutſche.

Allerdings iſt die Ueberſetzung nothwendig, denn außerdem würden die Akten vollends ganz ungenießbar ſein. Allein, daß dabei auf das Geſchick des Ueberſetzers viel ankomme, iſt nicht zu leugnen, und daß daher ein ungeſchickter und gewiſſenloſer Ueberſetzer ſehr viel von der wahren Ausſage hinweglaſſen, Vieles an derſelben ändern, und Manches hinzufügen könne, ohne daß es der Ausſagende ſelbſt nur bemerkt, unterliegt keinem Zweifel. Man hat freilich geſucht, durch Geberden-Protokolle nachzuhelfen. Wie iſt dieſes aber in ausreichender Weiſe irgend möglich? Der friſche Hauch der Gegenwart, die lebendige Selbſtanſchauung läßt ſich nicht erſetzen: durch keinen Fleiß, durch kein Geſchick, durch keine Gewiſſenhaftigkeit.

Die Aufgabe einer menſchlichen Straf-Prozeßordnung iſt es, auf die Menſchennatur Rückſicht zu nehmen, alle Menſchen welche bei derſelben betheiligt ſind, in eine ſolche Lage zu ſetzen, daß die kräftigſten Hebel, nicht blos der Hebel der Furcht, ſondern auch derjenige der Intelligenz und der moraliſchen Empfindungen, auf ſie wirken zum Zwecke der Entdeckung der Wahrheit. Ein ſolches

Verfahren wird dann auch ganz andere Resultate herbeiführen, als das jetzige.

Die Intelligenz der Menschen, und unter ihnen auch der Verbrecher, hat zugenommen. Sie verstehen sich jetzt besser als früher darauf, ihre Verbrechen zu verbergen. Die wachsende Bevölkerung, die vielen Absatzwege, die Schnelligkeit der Kommunikationsmittel, geben den Verbrechern viele Mittel an die Hand, sich zu verstecken, die Produkte ihrer Verbrechen zu verwerthen und sich dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entziehen. Wie die Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die Kriegführung im Großen, auf den Völkerprozeß, so müssen sie auch auf die Kriegführung im Kleinen, auf den Strafprozeß, Einfluß üben. Wie bedeutungsvoll sind die Veränderungen, welche in den geselligen, merkantilischen und allen möglichen Beziehungen des Lebens seit der Zeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften eingetreten sind! Und man glaubt jetzt noch mit dem Prinzipe auskommen zu können, welches man damals für zureichend hielt? Unser Kriminalverfahren steht weiter hinter unseren sonstigen Beziehungen des politischen und socialen Lebens zurück, als die peinliche Halsgerichtsordnung hinter den politischen

und ſocialen Beziehungen ihrer Zeit zurückſtand. Wir ſchaudern über die Grauſamkeit der Karolina und bedenken nicht, daß unſer Kriminalverfahren im Verhältniß zu unſern Zuſtänden weit grauſamer iſt, als die Karolina im Verhältniß zu den ihrigen. Als die Karolina geboren wurde, war die große Mehrzahl unſerer Nation leibeigen, politiſch nichtig. Nur Adel und Geiſtlichkeit und allenfalls noch die Städte galten etwas. Der Reſt des Volkes bildete lediglich Mittel zu den Zwecken der Mächtigen. Jetzt hat ſich alles dieſes verändert. Die Leibeigenſchaft iſt im größten Theile Deutſchlands längſt abgeſchafft, die Frohnden wenigſtens theilweiſe. Die Preſſe zieht die verborgenſten Geheimniſſe an den Tag, in einem Theile Deutſchlands beſteht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen der Stände, der Gemeinden und der Gerichte. Das Prinzip der Heimlichkeit iſt anrüchig geworden. Man traut Demjenigen nicht, der ſich dahinter verkriecht. Soll das Strafverfahren allein heimlich bleiben? Wer fühlt es nicht, daß dieſes ein heilloſer Anachronismus wäre.

So oft ein recht verabſcheuungswürdiges Verbrechen, ein Vatermord und dergleichen, an den Tag

kömmt, wie ſich deren in letzterer Zeit leider ſo viele zugetragen, ſo ruft man aus: es muß etwas geſchehen, um dieſen Zuſtand der Sittenverderbniß zu beſſern, man ſpricht von Jugenderziehung u. ſ. w. Allein es geſchieht nichts. Nach wie vor ſind unſere Zuchthäuſer die Pflanzſchulen der Verbrecher, nach wie vor wird in unſeren Schulen für regelmäßige Ausbildung der moraliſchen Gefühle nichts gethan. Man unterrichtet die Kinder in allen möglichen Zweigen des Wiſſens, man entwickelt ihre Intelligenz; allein Wiſſen und Fühlen, Intelligenz und moraliſche Empfindung ſind verſchiedene Dinge. Durch Auswendiglernen von Glaubensformeln, Sprüchen und Liedern, wird zunächſt nur der Wortſinn geübt, durchaus nicht nothwendig auch das Wohlwollen, die Gewiſſenhaftigkeit, die Ehrerbietung und alle anderen höheren Gefühle, in welchen allein das ſtarke Gegengewicht gegen das Böſe gefunden werden kann.

Wie am Ende des Mittelalters die brutale Gewalt, die niederen Triebe, ihren Höhepunkt erreicht hatten, und dann die Intelligenz ſich Bahn brach, ſo hat jetzt dieſe den ihrigen erreicht, und die moraliſchen Empfindungen müſſen ſich Bahn brechen. Wenn nun aber die Bigotten und Finſtern,

ſtatt zu der Pflege der moraliſchen Gefühle vorzuſchreiten, zu brutaler Gewalt und fanatiſchem Aberglauben zurückſchreiten wollen, ſo zeigen ſie nur, weß Geiſtes Kinder ſie ſind. Ein ſolcher Rückſchritt iſt natürlich unmöglich. Allein das Streben darnach erſchwert doch den Fortſchritt zu der Pflege der moraliſchen Empfindungen.

Wie die moraliſche Bildung des Kindes ein Hauptzweck der Jugend-Erziehung ſein ſoll, ſo ſoll die moraliſche Bildung aller Derer, welche bei einem Strafverfahren betheiligt ſind, ein Hauptzweck des Strafverfahrens ſein. Wie diejenige Behandlung der Kinder, welche geeignet iſt, ihre Gefühle moraliſcher, edler und beſſer zu machen, allein dem Zweck der Jugendbildung entſpricht, ſo kann nur eine von demſelben Geiſte beſeelte Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Perſonen dem Zwecke des Strafverfahrens entſprechen. Und wie eine Erziehung, welche ſich nur mit der Intelligenz der Kinder befaßt, immer eine höchſt mangelhafte ſein muß, ſo muß die Behandlung der bei einem Strafverfahren betheiligten Perſonen, welche, auf intellektuelle Thätigkeit beſchränkt, ſich nur an die Intelligenz richtet, ebenſo mangelhaft genannt werden. Die Intelligenz hat, wie geſagt, ihren Höhe-

punkt erreicht. Mancher Inquisit ist schlauer als der Untersuchungsrichter, vor dem er steht. Der intelligentere Inquisit wird den weniger intelligenten Untersuchungsrichter und durch ihn auch den urtheilenden Richter täuschen. Der Richter steht auf einem sehr ungünstigen Felde dem Angeschuldigten gegenüber, wenn er ihn nur mit den Waffen der Intelligenz bekämpft. Bedient er sich aber gegen ihn aller Waffen, welche eine gediegene, moralische Kraft ihm bietet, so ist seine Uebermacht viel entschiedener. Das Verbrechen ist weit mehr ein Verstoß gegen die Moral, als gegen die Intelligenz. Gar viele Verbrecher rechtfertigen ihre Handlung mit Gründen der Intelligenz auf scharfsinnige Weise. Mit Gründen der Moral vermöchten sie dieses nicht zu thun. Sobald man sie auf den Standpunkt moralischer Gefühle bringt, so sind sie geschlagen, so können sie sich nicht rechtfertigen, so können sie nur ihr Unrecht bekennen und Besserung versprechen.

Allein bei unserem Strafverfahren kann von einem solchen Standpunkte nicht die Rede sein. Vor dem Gerichtsstande der Moral läßt es sich nicht rechtfertigen, daß der Untersuchungsrichter sich bemüht, das Vertrauen des Angeschuldigten zu ge-

winnen, um ihn auf's Schaffot oder in eine Schule des Lasters zu bringen.

So lange wir daher Todesstrafen und Pflanzschulen des Lasters statt Anstalten moralischer Besserung haben, kann der Richter sich niemals dem Angeschuldigten gegenüber auf den Standpunkt moralischer Empfindung stellen, er steht ihm nur mit der Intelligenz gegenüber und es frägt sich bloß: Wer ist schlauer, gewandter, listiger, der Richter oder der Angeschuldigte?

Bevor wir daher auf irgend einen wesentlichen Fortschritt im Strafverfahren hoffen können, müssen die Todesstrafen abgeschafft, und unsere Zuchthäuser aus Pflanzschulen des Lasters in moralische Heil-Anstalten umgewandelt werden.

Der Gewinn der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter der Herrschaft unserer Karolinischen Strafgesetzgebung würde aber doch Selbstanschauung statt eines doppelt getrübten Spiegelbildes sein. Jetzt steht die Vernehmung eines Zeugen nicht selten um ein Jahr von derjenigen eines andern auseinander. Nicht selten werden auch die Zeugen, um Kosten zu sparen, an verschiedenen Orten vernommen. Unserm Strafverfahren fehlt die dreifache Einheit der Tragödie: des Orts, der

Zeit und der Handlung, ganz und gar. Jenem Prinzip, wenn man es nur nicht zu ängstlich versteht und gerade auf 24 Stunden beschränkt, liegt aber eine tiefe Wahrheit zu Grunde. Keine Handlung wird nähmlich auf unser Gemüth einen tiefen Eindruck machen, in demselben ein lebendiges Bild zurücklassen, wenn sie durch Raum und Zeit unterbrochen wird, und ihr der innere Zusammenhang fehlt. Diese mangelnde Einheit soll nun zwar durch das Werk des Referenten hergestellt werden, allein dadurch wird an die Stelle der natürlichen, der wirklichen Einheit nur eine naturwidrige, künstliche Einheit gesetzt. Die erstere ist besser als die letztere.

Die Arbeit des Referenten gleicht einer Mosaik-Arbeit. Er sucht aus dem großen Materiale der Akten sich seine Steinchen aus, und setzt so sein Bild zusammen. Ein Mosaikbild ist immer sehr steif, weil man ihm ansieht, daß die Theile, aus denen es besteht, aus weiter Ferne zusammengeholt wurden, um zu einem Ganzen vereinigt zu werden.

Eine unter Vorwalten der moralischen Empfindungen geleitete öffentliche Verhandlung von Kriminalfällen muß dagegen nothwendig auf die Angeschuldigten, Zeugen und alle Anwesenden einen erschütternden Eindruck machen. Der Angeschuldigte,

wenn er sich schuldig weiß, und nicht durchaus verhärtet ist, wird Mühe haben, sich demselben zu entziehen. Wenigstens läßt sich keine Verhandlung denken, welche mehr geignet ist, als diese, den Schuldigen zur Reue und zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen. Der Unschuldige dagegen muß in ihr die sicherste Gewährleistung seiner Freisprechung, den kräftigsten Trost für die unverschuldet ausgestandenen Leiden erkennen, und durch sie die lebendigste Anregung erhalten, auch den Schein des Bösen, auch den Umgang mit lasterhaften Menschen zu vermeiden, damit ihm nicht von neuem das Unglück zustoße, als Unschuldiger in Untersuchung genommen zu werden.

Während es die große Aufgabe der Rechtsgesetzgebung ist die Normen aufzustellen, nach welchen die Folgen der verschiedenartigsten Verhältnisse des Lebens beurtheilt werden sollen, ist es diejenige der Prozeßgebung die Normen festzustellen, nach welchen diese Fälle zu einer Entscheidung zu bringen sind.

Die erste und wichtigste Aufgabe ist daher hier, die Wahrheit der in Frage stehenden Thatsachen zu ermitteln. Ist diese festgestellt, so wird die Anwendung des Gesetzes auf dieselben bei einer einfachen Gesetzgebung nicht mehr schwer sein.

Nur dann wird das Rechtsgefühl eines Volkes geweckt und richtig geleitet werden, wenn dasselbe Antheil nimmt an der Entscheidung der streitigen Rechtsfälle, und wenn diese den Rechtsansichten des Volks entspricht. Geschieht dieses nicht, so bildet sich ein Zwiespalt zwischen dem Rechtsgefühle des Volks und den bestehenden Staatseinrichtungen, welcher den letzteren früher oder später verderblich werden muß.

§ 8. Gesetze, betreffend die materiellen Kräfte des Staats.

Man spricht heutzutage viel von der Uebervölkerung mancher Staaten und insbesondere Deutschlands, allein nur derjenige Staat kann mit Recht übervölkert genannt werden, dessen materielle Kräfte, bei wenigstens annähernd gleichmäßiger Vertheilung und freier Entfaltung nicht hinreichen, dessen physische Bedürfnisse regelmäßig zu befriedigen. In diesem Sinne ist kein Staat Europa's und namentlich nicht Deutschland übervölkert. Allein die Kräfte der Natur sind nicht gleichmäßig vertheilt und deren Benützung wird durch die beschränkendsten Gesetze gehemmt.

Während auf dem Grund und Boden die schwersten Lasten liegen, ist derselbe den Verwüstungen des fürstlichen Wildstands ausgesetzt. Die meisten nutzbaren Kräfte der Natur sind Regalien, d. h. der ausschließlichen Benutzung der Fürsten vorbehalten. Da hört man von Forstregal, Salzregal, Bergwerksregal, und Regalien aller Art, d. h. von lauter Vorbehalten, in Betreff welcher dem Bürger die freie Benützung der Kräfte der Natur untersagt ist. Zölle erschweren die Benützung der schiffbaren Flüsse, die Presse liegt in Fesseln, die Handwerker stehen unter Zunft- und Polizei-Vorschriften, welche die Entwickelung ihrer Handwerkskräfte außerordentlich erschweren. Ueberall ist Zwang, Bevormundung, Aufsicht, nirgends Freiheit.

Dazu kommt noch, daß die Last der Abgaben einerseits hauptsächlich auf die ärmeren Klassen gewälzt ist, während die an und für sich schon reiche Aristokratie mit hohen Gehalten, Privilegien und Monopolen aller Art begnadigt wird. Mit andern Worten, unsere Machthaber handeln nach den Worten der Bibel: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird auch das wenige, was er hat, genommen.

Welche überraschenden Erfolge die Freiheit hervorruft, sehen wir in allen Staaten, wo sie thront, zumal in Nordamerika. Was nützten den Bewohnern dieses Landes die Urwälder und Prärien des Westens ohne Freiheit? Erst diese hat die Schätze der Natur nutzbringend gemacht, und die Unfreiheit, unter welcher wir seufzen, macht die Benutzung von neun Zehntheilen der uns zu Gebot stehenden Naturkräfte unmöglich.

Allerdings kann in diesen bevölkerten Ländern nicht dieselbe Freiheit in Betreff der Kräfte der Natur statt finden, welche in den Urwäldern Amerika's herrscht. Allerdings müssen hier genauere Bestimmungen die Verhältnisse der dicht zusammengedrängten Einwohner ordnen. Allein die Freiheit sollte aller Orten den belebenden Grundsatz jedweder Einrichtung bilden, und die Beschränkung derselben sollte nur begründet werden durch die früher begonnene und ununterbrochen fortgesetzte Thätigkeit eines Mitbürgers. Allein bei uns in Deutschland bildet die Thätigkeit gar keinen Anhaltspunkt der Gesetzgebung. Durch Regalien, Monopole und Privilegien sind die bedeutungsvollsten Kräfte der Natur, deren Ausbeutung vielleicht Millionen beschäftigen und bereichern würden, in Ver-

ſchluß genommen, und es hängt lediglich von Zufälligkeiten ab, von dem Unternehmungsgeiſte, dem Fleiße und den Kenntniſſen dieſes oder jenes Individuums, ob dieſelben Jahrhunderte lang unbenützt bleiben, oder endlich da oder dort in Anbau genommen werden ſollen. Wo dieſer aber lediglich zum Vortheil eines Fürſten, Privilegirten oder Monopoliſten geſchehen ſoll, da geſchieht es in der Regel weder mit Energie noch mit Vortheil. Es geht ſoviel in Verwaltungskoſten und Unterſchleifen auf, daß für den Begünſtigten ſelbſt wenig oder nichts übrig bleibt.

In Betreff der Kräfte der Natur muß der Grundſatz aufgeſtellt werden: ſie ſtehen jedem zur Ausbeutung offen, inſofern ſie nicht ſchon von einem andern ausgebeutet werden. Niemand hat ein Monopol, ein Vorrecht, ein Regal in Betreff derſelben. Die Eröffnung irgend einer Thätigkeit zum Zwecke der Ausbeutung der Natur in irgend einer Richtung verleihen dem Eröffner kein weiteres Vorrecht, als jeden Mitbewerber von demjenigen Diſtrikte fern zu halten, welchen er nach ſeinen Arbeits- und Geld-Kräften im Laufe einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt wirklich in Angriff nehmen kann.

Für die Benützung irgend einer gemeinnützigen Kraft der Natur z. B. einer Wasserstraße soll niemals mehr an Abgaben erhoben werden, als erforderlich ist, dieselbe in geordnetem Stande zu erhalten.

Die Gesetzgebung soll durch Abgaben, Formalitäten und Plackereien von der Benutzung der brach liegenden Naturkräfte nicht abschrecken, sondern im Gegentheil durch Belehrung, Anregung und Aussetzung von Prämien den Umständen nach dazu auffordern.

Zwölfter Abschnitt.

Von der gesetzesanwendenden Gewalt.

Wenn die Hauptaufgabe der gesetzgebenden Gewalt darin besteht, die ewigen Gesetze der Vorsehung in Verbindung zu bringen mit den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des Volks, für das sie bestimmt sind, so hat die gesetzesanwendende Gewalt den Beruf, die von dem Gesetzgeber dem Volke gegebenen Gesetze auf die einzelnen vorkommenden Fälle anzuwenden. Der Gesetzgeber hat einen weit höheren Standpunkt inne, als der Gesetzesanwender, sein Blick muß Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassen, er muß die allgemeinen Grundsätze der Weltweisheit mit einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Zustände seines Volkes vereinigen. Der Gesetzesanwender dagegen muß eine genaue Kenntniß der bestehenden Gesetz-

gebung mit einem erschöpfenden Bilde der thatsächlichen Voraussetzungen jedes einzelnen ihm zur Entscheidung vorliegenden Falles verbinden. Die Klippe, woran der Gesetzgeber so oft scheitert, ist das Sonderinteresse einzelner Stände, einzelner Classen der Gesellschaft; das Sonderinteresse der bei den einzelnen zu entscheidenden Fällen betheiligten Individuen, bildet diejenige, woran der Gesetzesanwender nur zu häufig selbst zu Grunde geht und zugleich seinen Beruf zu Grunde richtet.

Der Gesetzgeber muß sich über die Sonderinteressen der einzelnen Stände und Classen der Gesellschaft zu dem allgemeinen des Staatszwecks, der Gesetzesanwender von dem Sonderinteresse der betheiligten Individuen zu dem allgemeinen der Gerechtigkeit erheben.

Auf die Thätigkeit des Gesetzgebers sowohl als des Gesetzanwenders wird die Stellung, welche der eine oder der andere selbst in der Gesellschaft einnimmt, einen überwältigenden Einfluß ausüben. Denn ein und der andere wird in der Regel nur dann seinem Berufe unpartheiisch Genüge leisten, wenn er selbst eine unabhängige Stellung den verschiedenen Ständen, bezugsweise Individuen gegenüber einnimmt. Unglücklicherweise ist dieses, ins-

beſondere was die geſetzesanwendende Gewalt bei uns in Deutſchland betrifft, in der Regel nicht der Fall. Die Geſetzesanwendung läßt ſich theilen in drei große Theile: 1) die richterliche Gewalt in ſtreitigen Sachen, 2) die freiwillige Gerichtsbarkeit und 3) die Adminiſtration. Die erſte umfaßt Civil- und Criminalſachen, die zweite die bürgerlichen Standesbücher, die Aufnahme von Urkunden aller Art, Erbſchaftstheilungen, Vormundſchaften; die dritte die Vertheilung der Abgaben und Steuern, die Ueberwachung von Ackerbau, Handwerken, Handel, Schulen u. ſ. w.

In allen dieſen Beziehungen werden bei uns in Deutſchland die Geſetze von einer Kaſte angewendet, in welche niemand eindringen kann, welcher nicht die zu dieſem Behufe vorgeſchriebenen theoretiſchen und praktiſchen Vorſtudien gemacht hat. Durch dieſe Studien ſondert ſich der junge Mann ſchon von dem übrigen Volke ab, er eignet ſich im Laufe derſelben Geſichtspunkte, Meinungen und Gefühle an, welche dem Volke überhaupt fremd ſind, und bereitet ſich ſo zu einem Kaſtengeiſte vor, welcher ſich mehr und mehr entwickelt je länger er in einer Umgebung weilt, welche dieſelben Meinungen, dieſelben Beſtrebungen, dieſelben Intereſſen mit ihm

theilt. Die Folgen einer derartigen kastenmäßigen Einrichtung sind für den Staat im höchsten Grade beklagenswerth. Es bildet sich so ein Gegensatz zwischen den Bestrebungen des Volkes und denjenigen der Kaste, welche berufen ist, die Interessen des Volkes wahrzunehmen. Statt der Interessen des Volkes werden diejenigen der Kaste gehegt. Wer dieser Widerstand entgegensetzt, wird gerade so betrachtet und behandelt, als widerstrebe er dem Wohle des Volkes. Dieses kann kein Recht mehr finden, so oft sich Volksrechte und Kastenrechte entgegenstehen. Ein solcher Zustand führt früher oder später entweder zur Revolution oder zum Ruine des Volkes.

Wie in der Kirche der Priester den Laien, so sucht im Staate der Büreaukrat den Bürger von aller Mitwirkung und Selbstthätigkeit auszuschließen. Allgemeines Priesterthum und allgemeines praktisches Staatsbürgerthum sind die Grundsäulen einer kräftigen Kirchen- und Staatsverfassung. Allein der Hierarch behandelt ersteres, der Büreaukrat letzteres entweder als Schwärmerei oder als Rebellion, indem er sich und seine Kastengenossen als die allein zur Herrschaft berufenen betrachtet.

Um einen ſolchen verderblichen Kaſtengeiſt nicht aufkommen zu laſſen, ſollten aller Orten folgende Beſtimmungen getroffen werden: 1) daß kein Bürger länger, als etwa 8 Jahre ununterbrochen Staatsämter bekleiden könne, 2) daß kein Staatsbeamter ſo vom Staate für ſeine Dienſtleiſtungen bezahlt werde, daß er im Stande wäre, von ſeiner Beſoldung Erſparniſſe zu machen, daß vielmehr jeder Staatsdiener nach ſeinem Bedürfniß mit Rückſicht namentlich, ob er verehelicht iſt, oder nicht, Kinder hat, oder nicht, für ſeinen Zeitverluſt entſchädigt werde, 3) daß jeder Titel mit der Niederlegung des Amtes ſofort aufhört.

Allein bei uns in Deutſchland haben ſich die Verhältniſſe ſo geſtaltet, daß der Büreaukrat faſt eben ſo gut als der katholiſche Prieſter einen character indelebilis hat. Auch nachdem er ſein Amt niedergelegt hat, führt er den Titel und die Beſoldung desſelben noch fort. Auf dieſe Weiſe erhält der Kaſtengeiſt Nahrung durch die Eitelkeit, und dieſe wiederum durch den Kaſtengeiſt.

Sehr richtig bemerkt Ariſtoteles:

„Damit ein Staat den Vortheil guter Geſetze genieße, iſt es nicht genug, daß dieſelben gut, und weislich abgefaßt ſeien, es iſt auch

nothwendig, daß ſie das gehörige Anſehen haben, um Gehorſam zu erhalten."

Dieſes iſt nur möglich in Folge einer gewiſſenhaften raſchen und wohlfeilen Anwendung derſelben durch die betreffenden Behörden. Wo aber dieſe, abhängig von ihrem Oberen, von Kaſtengeiſt und Selbſtſucht beherrſcht, unter dem Deckmantel der Heimlichkeit, von der Hemmkette der Schriftlichkeit umſchloſſen — die Geſetze anwenden, wird das Anſehen der Geſetze in demſelben Maaße leiden, als die Macht und der Einfluß der Kaſte, welche die Geſetze anwenden ſoll, groß iſt. Der Bürger wird dann lieber Unrecht dulden, als derartige Behörden um Schutz angehen. Das ſchlimmſte aber iſt, daß derartige Behörden ſich zu willigen Werkzeugen der Verfolgung rechtlicher und kräftiger Bürger hergeben, daß Freiheitsmuth, Wahrheits- und Vaterlandsliebe von ihnen weit eifriger verfolgt werden, als Mord- und Brandſtiftung, und daß folgeweiſe das Volk bald in denjenigen Männern, welche die Bürger vor Unrecht ſchützen ſollten, ihre ſchlimmſten Bedrücker erkennen müſſen. In den Händen ſolcher Männer werden alle Geſetze zu Schlingen, worin man den Unſchuldigen fangen, und zu Hinter-

thüren, durch welche man den Schuldigen entschlüpfen lassen kann.

Aristoteles sagt:

„In den Verfassungen, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde, und hierzu ist es nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sei. Denn kleine Abweichungen können eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben, oft wiederholt, ein großes Vermögen verzehren können. Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählig anwachsende Veränderungen ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hofft, das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten."

Goldene Lehren, welche nur zu häufig verkannt werden! Allein in unsern Tagen untergraben die Behörden systematisch nach und nach die Gesetze,

und ihr gewöhnlicher Kunstgriff besteht darin, dem Volke den Namen eines Rechts zu lassen, allein das Recht selbst zu entziehen, so oft es zu dessen Ausübung kommen soll. Gerade diejenigen Kunstgriffe, welche Aristoteles in obiger Stelle als gefährlich bezeichnet, und vor welchen er warnt, werden in unsern Tagen in den höheren diplomatischen Kreisen als Regeln der höchsten Regierungsweisheit gepriesen. Mit deren Hülfe hat man dem deutschen Volke die zugesagte Preßfreiheit in Censur, Religionsfreiheit in Religionsverfolgung verwandelt; hat man das grundgesetzliche landständische und republikanische Verfassungsprinzip in das absolutistische verwandelt. Auf diesem Wege hat man die Gerichte zu Handlangern der Ungerechtigkeit, die Polizei zum Werkzeuge der Willkühr gemacht. Allein die Folgen dieses Systems werden nicht ausbleiben. Die Voraussetzung des großen Aristoteles wird sich auch in diesem Falle wiederum bewähren. Der Erfolg wird zeigen, wie wenig solche Täuschungen ausrichten.

Aristoteles gibt folgende Begriffsbestimmung vom Bürger:

„Den Begriff des Bürgers im absoluten, eigentlichen Verstande" (d. h. ohne Rücksicht

auf eine bestimmte Staatsverfassung) kann man durch keine Merkmale so genau bezeichnen, als dadurch, daß ihm die beiden Rechte zukommen, an dem Urtheilsprechen in Prozessen und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen."

Nach dieser Begriffsbestimmung sind in Deutschland nur diejenigen Bürger, welche durch die vom Staate angeordneten Studien und Prüfungen hindurchgegangen und so sich zu Staatsämtern Anwartschaft erworben haben, mit anderen Worten, Bürger im Sinne von Aristoteles sind nur die Mitglieder der Kaste der Büreaukraten. Dieses ist ein trauriger Zustand. Die große Masse des Volkes ist von der Mitwirkung bei Urtheilen in Prozessen und von der Verwaltung von Regierungsämtern ausgeschlossen. Was aber noch trauriger ist, besteht darin, daß es nach unserem unnatürlichen Staats-Organismus kaum anders sein kann.

Wir haben eine so verwickelte, erkünstelte und unnatürliche Gesetzgebung, daß der gesunde Menschenverstand und das ungetrübte Rechtsgefühl nicht ausreichen, derselben Anwendung zu sichern. Man braucht viele Jahre, um sich in dem Labyrinthe unserer Gesetze nur einigermaßen zu Recht zu

finden, das Gedächtniß wird bei unseren Gesetzes-Studien so sehr in Anspruch genommen, daß Urtheilskraft und Rechtsgefühl dabei zu Grunde gehen. Eine naturgemäße Gesetzesanwendung setzt eine naturgemäße Gesetzgebung voraus. So lange letztere bei uns so naturwidrig ist, kann erstere nicht besser werden.

Ein Gesetz, welches die Rechte der Bürger bei der Entscheidung von Prozessen mitzuwirken, und an der Verwaltung des Staats Antheil zu nehmen feststellt, ist ein Bedürfniß in allen Staaten und unter dem Einflusse aller vernünftigen Verfassungen. Nur ein im Sinne des angeführten Ausspruchs Aristoteles abgefaßtes Gesetz bietet die Mittel zu einem gesunden Organismus der Staatsgewalt. Aufgabe der gesetzesanwendenden Gewalt ist es dann, durch Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Fälle die Individuen zu bezeichnen, welche die verschiedenen Staatsämter zu begleiten haben, während die vollziehende Gewalt die Ausführung jener Gesetzesanwendungen zu sichern hat. In ähnlicher Weise müssen Gesetze die Grundsätze feststellen, nach welchen außer dem personellen auch die materiellen Mittel herbeizuschaffen

ſind, deren ein Staat bedarf, um ſeinen normalen Entwicklungsgang gehen zu können.

Der Beruf des Geſetzesanwenders beſteht darin, die beſtehenden Geſetze auf gegebene Fälle anzuwenden. Von den Geſetzen darf derſelbe daher in keinem Falle und unter keiner Bedingung abweichen. Findet er die beſtehenden Geſetze mangelhaft, ſo iſt es ſeine Pflicht, den Geſetzgeber auf die entdeckten Mängel aufmerkſam zu machen. Enthält das Geſetz eine augenſcheinliche Barbarei, ſo mag er im Hinblicke auf den Zweck des Staats, nach welchem ſich ein ſolches Geſetz nicht zuſammenreimen läßt, ſich eines Ausſpruchs enthalten, indem man keinem Menſchen von ſittlichem Gefühle zumuthen kann, ſich zum Werkzeuge der Grauſamkeit herabwürdigen zu laſſen. Allein unter keiner Bedingung darf der Geſetzesanwender von dem Geſetze abweichen. Hat dieſes aufgehört, ihm ein Evangelium zu ſein, von welchem ihm jedes Wort heilig iſt, ſo geräth der ganze Organismus des Staats in Gefahr, ſo wird der Willkühr Thür und Thor geöffnet. Bisweilen mag vielleicht Billigkeit und Zweckmäßigkeit an die Stelle des Geſetzes geſchoben werden, allein gewiß häufiger Unbilligkeit und Unzweckmäßigkeit. Denn ſehr oft faßt der beſchränktere

Geiſt des Geſetzanwenders den wahren Sinn und den höhern Zweck des Geſetzgebers nicht, und hält das Geſetz nur darum für hart, weil er deſſen tiefer liegenden Grund nicht erkannt hat.

Der Geſetzesanwender, welcher aus Gründen der Billigkeit bereit iſt vom Geſetze abzuweichen, kommt gar leicht dazu, dasſelbe auch aus anderen Gründen zu thun, und dann die Billigkeit als Vorwand ſeiner ſchnöden Geſinnung zu nehmen.

Alles dieſes beweiſt uns in Deutſchland die tägliche Erfahrung. Wir haben leider keine unabhängigen Geſetzesanwender, ſondern nur Fürſtendiener, welche von ihren vorgeſetzten Behörden unbedingt abhängig ſo ſprechen, wie dieſe es wollen, oder gewärtigen müſſen, verſetzt, penſionirt oder abgeſetzt zu werden. Daher iſt nicht nur unſere Adminiſtration, ſondern auch unſere Juſtizpflege, nicht nur die Verwaltung des Staats in ſeinem Innern, ſondern auch ſeine Vertretung nach auſſen hin in einen der Auflöſung nahe liegenden Zuſtand der Corruption gerathen. Aus dieſem werden wir nicht herauskommen, ſo lange es noch eine eigene Kaſte von Staatsdienern gibt, ſo lange der Beamte nicht vor allen Dingen ein unabhängiger, ſelbſtſtändiger Mann iſt.

Der Gesetzesanwender hat immer zu prüfen 1) welche thatsächliche Voraussetzungen vorliegen? 2) welchen gesetzlichen Bestimmungen dieselben unterliegen? Bei dieser letzteren Frage hat er nicht nur die formellen, sondern auch die materiellen Eigenschaften des Gesetzes zu prüfen, und keine Bestimmung als Gesetz anzuerkennen, welche nicht die einen wie die anderen in sich vereinigt. Formell kann nur diejenige Bestimmung als Gesetz betrachtet werden, welche von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen ist; und insofern bei derselben verschiedene Faktoren verfassungsmäßig berufen sind, diejenige, bei welcher sämmtliche verfassungsmäßige Faktoren mitgewirkt haben.

Der Gesetzgeber hat es nur mit der Zukunft, der Gesetzesanwender mit der Vergangenheit zu thun. Der Gesetzgeber erläßt seine Bestimmung nur für Fälle, welche noch nicht, der Gesetzesanwender die seinige nur für thatsächliche Voraussetzungen, welche bereits in die Wirklichkeit getreten sind. Der Gesetzgeber überschreitet daher seine Wirkungsbefugniß, wenn er seine Bestimmungen auf Fälle beziehen will, welche bereits wirklich geworden sind, und der Gesetzesanwender darf daher derartige Bestimmungen, welche nur die Gewalten,

nicht aber die materiellen Eigenschaften des Gesetzes besitzen, nicht als solche anerkennen. Mit anderen Worten: wenn der Gesetzgeber direkt oder indirekt einem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen will, so darf der Gesetzesanwender diese Bestimmung nicht als Gesetz achten, sondern er muß sie als einen Eingriff in seine Wirkungsbefugniß und daher als rechtswidrig erlassen zurückweisen. Ganz dasselbe gilt von Bestimmungen, welche der Gesetzgeber für Distrikte erläßt, welche seiner Gewalt nicht unterworfen sind *).

Ein besonders wichtiger Theil der Gesetzesanwendung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Auslande. Die Schwierigkeiten sind hier in demselben Maaße größer, als 1) die Gesetze, auf welche es hier ankömmt, minder klar und deutlich sind, indem es hier oft an positiven Gesetzen (welche in Verträge niedergelegt zu werden pflegen) fehlt und man daher auf allgemeine Grundsätze, Analogien und Gewohnheitsrecht zurückgreifen muß, 2) die In-

*) v. Struve über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit. v. Struve über das positive Rechtsgesetz in seinem Verhältniß zum Raume.

tereſſen in demſelben Maaße als ſie wichtiger ſind, ſich auch ſchroffer gegenüberſtehen, und 3) es keinen innappellabeln Richter zwiſchen beiden Theilen gibt, inſofern ſie ſich nicht ſelbſt für den einzelnen Fall über einen ſolchen verſtändigen ſollten.

Krieg und Friede hängt daher in beſonders hohem Maaße von der Art und Weiſe ab, wie die geſetzesanwendende Gewalt 1) den ewigen Geſetzen der Gerechtigkeit 2) den Intereſſen, welche ſie zu vertreten hat, Achtung zu verſchaffen weiß. Beobachtet ein Staat in ſeinen inneren Beziehungen ſelbſt nicht die ewigen Geſetze der Gerechtigkeit, ſo entzieht er ſich dadurch die Mittel, denſelben zu ſeinen Gunſten im Auslande Anerkennung zu verſchaffen, und fördert er ſeine Intereſſen nicht im Inlande, ſo wird er es noch weit weniger im Auslande thun. Sehr war ſind daher die Worte von Junius in ſeinen Briefen:

> Violence and oppression at home can only be supported by treachery and submission abroad.

Gewaltthat und Unterdrückung im Inlande ſtehen immer in nothwendigem Cauſalzuſammenhange mit Verrath und Unterwürfigkeit gegen das Ausland.

Die Männer, welche in unſeren Tagen die Verhältniße zum Auslande lenken, beſitzen in der Regel keine ernſte wiſſenſchaftliche, noch weniger eine gründliche juriſtiſche Bildung. Die Intereſſen ſind es, an welche ſie denken, die Rechte beachten ſie nicht, wo ſie mit jenen in Widerſpruch gerathen. Daher iſt unſere Diplomatie durchaus haltungslos. Sie hat ſelbſt im Laufe von drei Jahrzehnden, nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe, alle Grundſätze ausgebeutet, verdreht und verzerrt, ſo daß keiner mehr ihr einen feſten Haltpunkt bietet. Bei einem ſolchen Zuſtande der Verhältniſſe werden blutige Conflikte ſich nur ſo lange vermeiden laſſen, als die Leidenſchaften ſchlafen. Sobald dieſe erwachen, fehlt es an den natürlichen Schranken derſelben, und ſie werden daher ungehemmt wüthen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der gesetzesvollziehenden Gewalt.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt besteht wesentlich darin, dasjenige in's wirkliche Leben überzuführen, was das Gesetz in allgemeinen Umrissen, und die Gesetzesanwendung in bestimmter Beziehung zu den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen zur Verwirklichung vorgezeichnet hat.

Wenn es bei der gesetzgebenden und gesetzesanwendenden Gewalt bedenklich ist, falls sie die ihnen angewiesenen Sphären verlassen und in fremde Rechtsgebiete übergreifen, so ist die Gefahr doch bei der vollziehenden Gewalt noch weit größer. Denn in demselben Maaße als die mit der Gesetzesvollziehung betrauten Personen zahlreicher und weniger unterrichtet sind, als die mit den beiden andern Staatsgewalten beschäftigten Personen, in

demſelben Maaße wächſt die Gefahr für den Staat. Die vollziehende Gewalt ſteht dem wirklichen Leben näher als die beiden anderen Gewalten, ſie greift unmittelbar in dieſes ein, und verletzt daher auch handgreiflicher, ſo oft ſie das ihr angewieſene Gebiet überſchreitet.

Wenn die vollziehende Gewalt ſich vermißt Geſetze zu erlaſſen und Urtheile zu geben, ſo kann ſie dieſe rechtswidrigen Erlaſſe vermittelſt der ihr zu Gebot ſtehenden phyſiſchen Gewalt ſofort in's Leben überführen, während den Uebergriffen der geſetzgebenden durch die geſetzesanwendende und vollziehende Gewalt, den Uebergriffen der geſetzesanwendenden Gewalt durch die geſetzgebende und vollziehende noch entgegengewirkt werden kann, bevor ihre Eingriffe praktiſche Bedeutung erlangt haben. Allein den Uebergriffen der vollziehenden Gewalt kann in der Regel nur das Volk ſelbſt wirkſamen Widerſtand entgegenſetzen, und deshalb führen dieſe am leichteſten zu blutigen Conflikten.

Die Befugniſſe der vollziehenden Gewalt beſtehen darin die Beſchlüſſe der geſetzesanwendenden Gewalt in Ausführung zu bringen. Bei dieſem Geſchäfte hat ſie vor allen Dingen die Ver-

faſſung des Staats und die Weiſungen der geſetzesanwendenden Gewalt zu berückſichtigen.

Beſonders wirkſam greift ſie in den Organismus des Staates ein, wenn es ſich darum handelt, einen andern Staat durch Gewalt der Waffen zu zwingen, gewiſſe Ausſprüche der geſetzesanwendenden Gewalt des eignen Staats zu achten und zu vollziehen, oder wenn Theile des eigenen Staats in offenen Widerſtand gegen die Staatsgewalt treten.

Nur die geſetzesanwendende Gewalt kann übrigens in dieſem, wie in jedem andern Fall den Ausſpruch thun, es ſei der Zeitpunkt gekommen, da die vollziehende Gewalt einzuſchreiten habe. Ihr liegt es auch immer ob, der letzteren die Schranken vorzuzeichnen, innerhalb welcher ſie ſich zu bewegen haben.

Wenn der Kaſtengeiſt gefährlich iſt bei der geſetzesanwendenden, ſo iſt er es noch weit mehr bei der geſetzesvollziehenden Gewalt. Die Prätorianer Roms, die Strelitzen Rußlands und die Janitſcharen der Türkei liefern uns ſchlagende Beiſpiele hiefür. Die Geſetzesvollziehung beruht in letzter Inſtanz immer auf der bewaffneten Macht, obgleich in civiliſirten Staaten dieſelbe ſelten in der Lage

iſt, poſitiv einzuſchreiten. Das Bewußtſein, ſie könne erforderlichen Falles von ihren Waffen Gebrauch machen, reicht in der Regel ſchon hin, die Vollziehung des Geſetzes zu ſichern. Wenn wir daher von der vollziehenden Gewalt ſprechen, ſo iſt damit zunächſt die Militärmacht verſtanden. Polizeidiener, Gensd'armen, Landjäger, Zollgardiſten und andere dergleichen Leute, welche für den gewöhnlichen Dienſt ausreichen, haben auch meiſtentheils eine mehr oder weniger militäriſche Organiſation.

Der Vollziehungsbeamte ſteht immer unter der Leitung des geſetzesanwendenden Beamten. Seine Aufgabe beſteht darin, durch Anwendung phyſiſcher Zwangsmittel dem Geſetze Nachdruck zu verſchaffen. Phyſiſche Rüſtigkeit, Geiſtesgegenwart, ſtrenge Beobachtung der erhaltenen Vorſchriften — dieſes wird zunächſt von dem Vollziehungsbeamten verlangt. Während die Geſetzgebung einen hohen geiſtigen Standpunkt, die Geſetzesanwendung Geſetzeskenntniß und Scharfſinn und beide Thätigkeiten Lebens-Erfahrung und Menſchenkenntniß nothwendig vorausſetzen, wird alles dieſes vom Vollzugsbeamten nicht erwartet.

Zum Gesetzgeber und Gesetzesanwender wird sich selten ein junger Mann eignen, um so besser aber zum Gesetzesvollzieher. Dessen Thätigkeit ist nicht eine rein geistige wie diejenige der beiden ersteren; sie erfordert auch, und zwar hauptsächlich körperliche Thätigkeit, bietet übrigens zu gleicher Zeit Gelegenheit zu geistiger Ausbildung.

Die Zahl derjenigen, welche befähigt sind und erfordert werden, um die Gesetzgebung eines Staats zu versehen, ist verhältnißmäßig zu der Einwohnerzahl immer klein. Sie wird bei Staaten mittlerer Größe (von mehr als zwei Millionen Einwohner) kaum einen auf 10000 in Anspruch nehmen. Die Gesetzesanwendung erfordert schon etwa einen auf 5000, die Gesetzesvollziehung weit mehrere.

Alle diese Umstände deuten darauf hin, daß die Gesetzesvollzieher aus der Altersklasse von 20—40, die Gesetzesanwender aus derjenigen von 30—50, die Gesetzgeber aus derjenigen von 40—60 Jahren am besten genommen werden.

Die Jugendbildung muß diesen dreifachen Beruf des Bürgers stets berücksichtigen. Während mit 20 Jahren die Ausbildung des jungen Mannes so weit vorgeschritten sein muß, daß er in den Dienst der Vollzugsbeamten eintreten kann, muß

die theoretiſche Vorbildung zum geſetzesanwenden-den Beamten ſo weit vorgeſchritten ſein, daß mit Hülfe von Büchern, Lehrern und Welterfahrung der junge Mann ſich ſelbſt die weiter erforderlichen Kenntniſſe und Erfahrungen ſammeln kann.

Die Bildung der männlichen Jugend muß alſo beſonders die Befähigung zum Vollziehungsbeamten zu ihrem Gegenſtande haben. Denn während nicht alle die Fähigkeit des Geſetzesanwenders und des Geſetzgebers beſitzen und das Alter erreichen, wel-ches dieſe Thätigkeiten vorausſetzen, ſo wird von jedem geſunden jungen Manne von 20 Jahren vorausgeſetzt, daß er dem Staate als Vollzugsbe-amter dienen könne.

Wenn es darauf ankömmt, dem Rechte gegen einzelne größere Abtheilungen des eigenen Staats, oder gegen fremde Staaten mit phyſiſcher Gewalt Nachdruck zu verſchaffen, ſo iſt es von entſchiedener Wichtigkeit eines Theils, daß der Vollzugsbeamte einen hohen Grad von körperlicher Thätigkeit, dann aber auch ein tiefes Gefühl für das von ihm zu vertheidigende Recht beſitze. Wenn bei einem Voll-zugsbeamten dieſe beiden Eigenſchaften nicht zuſam-mentreffen, ſo wird er nimmermehr ſeine Pflichten mit Selbſtaufopferung, mit Willigkeit und Begeiſt-

rung erfüllen. Wer nicht weiß, wofür er Gut und Blut, Leib und Leben einsetzen soll, wer dem Befehle seiner Oberen gedankenlos Folge leistet, wird immer maschinenmäßig arbeiten, d. h. von Jedem sich gebrauchen lassen, der sich seiner zu bemächtigen versteht, und jeder ungewöhnlichen Kraftanstrengung unfähig sein.

Eine traurige Zugabe der vollziehenden Gewalt bildet der Henker, der Zuchtmeister und der Büttel. Wir haben uns über diese Ueberbleibsel aus dem finstern Mittelalter schon oben (Abschnitt 11 §. 6.) ausgesprochen. So lange unsere Strafgesetzgebung noch so grausam und unser Strafverfahren so wenig geeignet ist, die Wahrheit zu ermitteln, kann es nicht fehlen, daß viele ganz Unschuldige, viele Schuldige wenigstens zu unverhältnißmäßig schweren Strafen verurtheilt werden. Dieses hat man aller Orten eingesehen, und hat daher durch das Begnadigungsrecht, d. h. durch das Recht des Inhabers der vollziehenden Gewalt, die Vollziehung eines Strafurtheils ganz oder theilweise unvollzogen zu lassen, — abzuhalten gesucht. Allein die eigentliche, dem Begnadigungsrecht zu Grunde liegende Idee der Ausgleichung der aus unserer Strafgesetzgebung und unserm Strafverfahren hervorgehenden

Härten, — hat man in monarchiſchen Staaten, wie alle übrigen Rechte der Krone, großentheils nur benutzt, um das ſogenannte monarchiſche Prinzip zu befeſtigen und auszubreiten. An hohen Geburtstagen pflegt man daher, gewiſſermaaßen um dieſelben tief in das Gedächtniß des Volkes einzuprägen, ganzen Claſſen von Sträflingen Gnade angedeihen zu laſſen. Statt jeden einzelnen Fall gleich wenn er zur Vollziehung heranreift, auf das gewiſſenhafteſte zu prüfen, und ſofort nach der Lage desſelben die geeigneten Linderungen eintreten zu laſſen, wird das Begnadigungsrecht im großen nur in Bauſch und Bogen ausgeübt, wie geſagt, zu Befeſtigung des monarchiſchen Prinzips. So wird in unſern Monarchien alles nur im Intereſſe der Fürſtengewalt ausgebeutet. Die Folge hiervon iſt natürlich, daß auch dieſes Recht der Krone faſt lediglich eine Sache der Gunſt, der Protektion und ein Hebel zu Erweiterung des politiſchen Einfluſſes geworden iſt. Man läßt gegen den auch noch ſo ungerechterweiſe verurtheilten politiſchen Charakter das ungerechte Urtheil nicht unvollzogen, wenigſtens nicht ſo lange derſelbe noch körperliche und geiſtige Kraft beſitzt. Iſt derſelbe aber im Kerker zu Grunde gegangen, iſt ſeine Geſundheit unter-

graben, fürchtet man, er werde dem Kerker bald erliegen, so begnadigt man ihn wohl, wofür die ausserordentliche Milde des Landesherrn von dem feilen Theile der Presse in den Himmel erhoben wird. Man denke an Hofrath Bär in Würzburg, Seidensticker, Kirsten und Andere in Hannover!

Vierzehnter Abschnitt.

Von den physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben.

Die Fragen, welche sich an die Ueberschrift dieses Abschnittes knüpfen, sind von dem höchsten praktischen Interesse, denn gerade die physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, sind es, von denen das Glück und das Unglück der Völker in hohem Maaße abhängt. Keine Verfassung wird ein Volk gegen die Uebergriffe herrschsüchtiger und habsüchtiger Machthaber zu schützen vermögen und auch bei der mangelhaftesten Verfassung wird der tüchtige Mann das von ihm begleitete Amt zum Frommen des Ganzen verwalten. Nichts desto weniger wird dem ersteren eine tüchtige Staasverfassung schwer zu übersteigende Schranken, dem letzteren reichliche Gelegenheit bei Entfaltung

seiner Wirksamkeit bieten. Daher kommt sehr vieles im Staate darauf an, in welcher Weise die physischen Personen, welche die Staatsgewalt ausüben, zu derselben gelangen. Weiter ist von hoher Wichtigkeit zu untersuchen, wie sie dieselbe gebrauchen.

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so untersuchen wir dieselbe nicht in Betreff der monarchischen Gewalt. Denn die Frage, wer diese ausüben soll, gehört wesentlich in das Staatsverfassungsrecht, sie hängt zusammen mit der Wahl-Monarchie und der erblichen Monarchie. In Betreff unserer, solchergestalt beschränkten Frage sagt Aristoteles:

„In Ansehung der Besetzung der obrigkeitlichen Aemter sind drei Punkte von Wichtigkeit, wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen, mit was für Personen sie besetzt werden können, und nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht."

Nach diesen drei Gesichtspunkten wollen auch wir unseren Gegenstand behandeln.

1) Wer soll die obrigkeitlichen Aemter besetzen?

Die einzig natürliche Antwort auf diese Frage ist: wer am besten im Stande und Willens ist, sie gut

zu beſetzen. Der beſte Wille zu einer tüchtigen Beſetzung kann immer von Denjenigen erwartet werden, welche unmittelbar dabei betheiligt ſind, d. h. von denjenigen, über welche das Amt ausgeübt werden ſoll, die Gemeinde in Betreff eines Gemeindebeamten, der Amtsbezirk in Betreff eines Bezirksbeamten, der Kreis in Betreff eines Kreisbeamten, die Provinz in Betreff eines Provinzbeamten, das ganze Land in Betreff eines Centralbeamten. Allein ob ſie auch am beſten im Stande ſind, den geeigneten Mann ausfindig zu machen, dieſes iſt eine andere Frage, welche von dem Bildungszuſtande des Volkes abhängig iſt. Je höher ein Volk in intellectueller und moraliſcher Beziehung ſteht, deſto ausgedehnter muß ſeine Betheiligung bei der Beſetzung der Beamten ſein; je niedriger es in beiden Beziehungen ſteht, deſto nothwendiger wird es, daß diejenigen aus dem Volke, welche einen höheren Standpunkt einnehmen, für das Volk handeln.

Die Gemeindebeamten wählen übrigens immer die Gemeindebürger am beſten, weil bis zu den Gränzen des Gemeindelebens auch das am niedrigſten ſtehende Volk zu blicken im Stande iſt. Nur mag da, wo die moraliſche Culturſtufe eine ſehr niedrige iſt, wo alſo Wahlumtriebe, Beſtrafungen und Ein-

schüchterungen vorkommen, eine Bestätigung von Seiten der vorgesetzten Behörden erforderlich sein.

Wo die Gemeinde wählt, kann jeder volljährige unbescholtene Bürger bei der Wahl mitwirken. Handelt es sich dagegen um die Wahl eines Bezirks- Kreis- Provinzial- oder gar Centralbeamten, so können unmöglich alle Einwohner des Amtsbezirkes, des Kreises, der Provinz oder des Landes direct selbst wählen. Dieses würde theils mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, theils zu verfehlten Wahlen führen, weil man nicht erwarten kann, daß der Gemeindebürger durchschnittlich eine umfassende Personalkenntniß auch für den Amtsbezirk, den Kreis, die Provinz oder gar das ganze Land besitze. Es ist daher in diesen Fällen ein mehr oder weniger indirecter Wahlmodus erforderlich, je nachdem der in Rede stehende District größer oder kleiner, und die Bildung des Volkes geringer oder größer ist. Nur in dem vollkommenen Freistaat ist eine durchaus freie Wahl sämmtlicher Staatsbeamten möglich.

2) Mit was für Personen sollen die Aemter besetzt werden?

Die Antwort versteht sich von selbst; mit den tüchtigsten. Allein niemand trägt den Stempel seiner

Amtstüchtigkeit ſichtbar auf der Stirn. Verſchiedene Aemter ſetzen zudem verſchiedene Eigenſchaften voraus. Allein alle erfordern zunächſt: Vaterlandsliebe, Rechtsgefühl und geſunden Menſchenverſtand. Nur da wird es möglich werden, die tüchtigen Männer aufzufinden, wo ein reges bürgerliches Leben ſtatt findet, in welchem die Bürger Gelegenheit und Aufforderung zur Thätigkeit beſitzen. Wo ſich ein ſolches nicht findet, iſt jede Amtsbeſetzung entweder Sache der Gunſt oder des Zufalls.

3) Nach welchen Regeln und Methoden ſoll die Beſetzung ſtatt finden? Die einfachſte Methode iſt immer die beſte. Alles Verwickelte, alles Zuſammengeſetzte gibt gar zu leicht zu Mißverſtändniſſen und Verwirrung Veranlaſſung, der Wählende muß aller Orten die Garantie für den Gewählten geben. Je mehr man ſich auf denſelben verlaſſen kann, deſto unbeſchränkter kann ſeine Wahl-Freiheit ſein. Je weniger man ſich auf ihn verlaſſen kann, deſto nothwendiger wird es, derſelben Schranken zu ziehen. Niemals dürfen dieſe aber ſo eng gezogen werden, daß das Wahlrecht dadurch illuſoriſch wird, denn beſſer iſt es, gar kein Wahlrecht zu beſitzen, als ein illuſoriſches.

Wiederholt haben wir übrigens darauf hingewiesen, daß vor allen Dingen die Besetzung der Staatsämter in der Art geschehen müsse, daß die Einreißung eines Kastengeistes nicht möglich wird. Der Beamte selbst muß daher von dem activen Wahlrechte möglichst fern gehalten werden, kein Beamter soll einen Titel länger führen, als sein Amt, keiner soll einen andern Titel führen als denjenigen, welcher sein Amt bezeichnet, keiner soll lebenslänglich angestellt werden, keiner soll darauf angewiesen sein, sich von seinem Amte sein ganzes Leben hindurch zu nähren, keiner soll außer dem Dienste die Zeichen seiner Amtsgewalt an sich tragen. Niemals darf der Titel des Mannes auf seine Frau übergehen, nie dürfen die Kinder Rechte aus demselben ableiten.

Während wir bei den die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter betreffenden Fragen die Monarchen nicht berücksichtigt haben, indem wir alle dieselben betreffenden Erörterungen in die Staatsverfassungslehre verweisen, hat die Frage in Betreff der Legitimität, d. h. der Gesetzlichkeit der Inhaber einer staatlichen Gewalt eine so unmittelbare Beziehung zur Monarchie, daß sie sich kaum ohne Berücksichtigung derselben besprechen läßt. Nur

in Monarchien ist die Frage der Gesetzlichkeit der Inhaber der staatlichen Gewalt von hoher praktischer Bedeutung. In der Demokratie und Aristokratie erledigt sich dieselbe, so lange sie in Ordnung sind, durch die bestehenden Behörden, falls sie aber in Zerfall gerathen, durch die Gewalt. Allein in Monarchien gibt es keine Behörden, welche die Legitimitätsfrage entscheiden können, und schon deshalb wird dieselbe eine höchst schwierige.

Wir haben gerade in gegenwärtiger Zeit so viele Herrscher auf Thronen, in Betreff welcher ein Theil des Volkes behauptet, sie seien nicht legitim, d. h. sie hätten kein Recht auf denselben, daß diese Frage eine hohe praktische Bedeutung hat. Der Herzog von Bordeaux nennt sich Heinrich V. und erklärt Ludwig Philipp für einen Usurpator, die ganze Partei der Legitimisten stimmt dieser Erklärung bei und betrachtet Heinrich V. als ihren König, obgleich er sich außer Landes befindet und über keinen Polizei-Serganten Frankreichs zu verfügen hat. Der Herzog Carl von Braunschweig erklärt von London aus seinen Bruder für einen Usurpator, und hat doch wohl auch noch im Stillen einige wenige Anhänger im Lande. Don Karlos betrachtet die Königin Isabella, seine Nichte, für eine Usurpa-

torin, jetzt scheint sein Sohn, der Graf von Montemolin, in seine Fußtapfen zu treten, indem er als Karl V. seine angeblichen Rechte auf die spanische Krone geltend zu machen sucht. Es ist bekannt, wie lange das Haus Hannover von den Stuarts und ihren Anhängern der Usurpation beschuldigt wurde. Prinz Wasa erklärt den regierenden König von Schweden und Norwegen für illegitim. Noch größer waren die Conflikte zwischen Legitimität und Illegitimität zur Zeit Napoleons. Da standen auf der einen die vielen von Napoleon emporgehobenen und auf der anderen Seite die von ihm gestürzten Fürsten, auf der einen Seite er selbst, sein Bruder Joseph in Spanien, Ludwig in Holland, der Herzog von Leuchtenberg in Oberitalien, Mürat in Neapel, Hieronimus in Cassel u. s. w.

Zur Zeit Napoleons galt es für verbrecherisch, dessen Kreaturen in ihrer Herrschaft zu stören, gegen deren Legitimität ein Wort zu sprechen, nach seinem Falle galt es für Verbrechen die Rechte der alten Dynastien, die sich wiederum in den Besitz ihrer Länder setzten, zu bezweifeln. Venedig und Genua waren Freistaaten vor Napoleons Zeiten, sie wurden aber nicht wiederhergestellt. Von den vielen Städten, Erzbisthümern und Bisthümern,

den vielen Fürsten und Grafen Deutschlands, welche zur Napoleonischen Zeit mediatisirt worden waren, wurden nur wenige in ihre alten Rechte wieder eingesetzt. Wie verhält es sich denn mit dem Rechte in diesem Gewühle von Thatsachen?

Um auf feste Grundsätze zu kommen, müssen wir drei Momente unterscheiden 1) den Besitzstand, 2) die Frage nach dem positiven Rechte, 3) die Frage nach dem ewigen unveräußerlichen Rechte der Menschheit und des Bürgerthums.

Der Besitz der Staatsgewalt verleiht an und für sich kein Recht, sondern nur eine Macht. Tritt zu demselben kein anderes Moment hinzu, so bleibt es ein Verhältniß ohne Recht, welches übrigens nichts desto weniger, wie jedes andere thatsächliche Verhältniß z. B. das Finden fremder Sachen, die Verwendung von Geldmitteln auf fremdes Eigenthum, die Verwundung und Tödtung von Menschen, rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Herrschaft selbst bleibt aber ungesetzlich und kann daher vor dem Gesetze mit allen ihren Folgen nicht bestehen. Alle Handlungen einer solchen Staatsgewalt sind daher an und für sich ungesetzlich und können nur insofern als gesetzlich betrachtet werden, als ein besonderer Rechtsgrund hinzutritt, welcher

ihnen den rechtlichen Charakter verleiht. Ein solcher kann z. B. sein der Umstand, daß die fragliche Handlung in der That die Zwecke des Staats gefördert hat, also gewissermaßen den Charakter einer Geschäftsführung oder einer Verwendung die den Nutzen (in rem versio) in sich trägt; oder daß die anfänglich unrechtmäßige Gewalt später von allen Betheiligten aus freiem Antriebe anerkannt wurde. Die Frage, welches in jedem einzelnen Falle die Betheiligten seien, ist nach den verschiedenen Verfassungen verschieden zu beantworten.

Nach den positiven Gesetzen eines Staats ist nur derjenige Herrscher gesetzmäßig, welcher seine Gewalt 1) in Gemäßheit dieser Gesetze erhalten hat 2) sie in Gemäßheit derselben ausübt. Ein gesetzwidriger Herrscher ist also in ersterer Beziehung z. B. derjenige, welcher nicht in Gemäßheit der bestehenden Erbfolgegesetze in einer erblichen Monarchie den Thron bestiegen hat. Ungesetzmäßig in diesem Sinne ist daher der Herzog Wilhelm von Braunschweig, Ludwig Philipp von Frankreich, die Könige von Westphalen, von Neapel, von Spanien, von Holland u. s. w. zur Napoleon'schen Zeit.

In zweiter Beziehung sind dagegen ungesetzlich gewesen Carl X. von Frankreich, der Herzog Carl

von Braunschweig und manche andere Fürsten, deren Verfassungsverletzungen das Volk zum Aufstande trieben und welche dadurch ihre Kronen verloren.

Den Zwiespalt zwischen der Frage der Legitimität in Betreff des Erwerbs der Herrscher-Rechte und in Betreff der Ausübung derselben löst die dritte der oben aufgeworfenen Fragen: nemlich die Frage nach den ewigen und unveräußerlichen Rechten der Menschheit und des Bürgerthums. Diese ewigen und unveräußerlichen Rechte darzustellen ist die Aufgabe dieses Buches. Jede Verletzung derselben rechtfertigt das Volk, das positive Recht umzustoßen, um auf dem Grunde seiner Urrechte neue positive Gesetze in's Leben zu rufen.

Wenn daher Ludwig Philipp von Frankreich und Wilhelm von Braunschweig in Beziehung auf ihre Gelangung zum Throne nicht legitim genannt werden können, so würden sie doch in Beziehung auf die Ausübung ihrer Gewalt legitim sein, insofern sie dieselbe verfassungsmäßig ausübten, und in Beziehung auf die ewigen Gesetze der Menschheit und des Bürgerthums, insofern sie diese achteten.

Verschieden von der Frage der Gesetzlichkeit eines Herrschers ist diejenige von der Gesetzlichkeit einzelner Regierungshandlungen derselben. Die

Handlungen eines ungesetzlichen Herrschers können gesetzlich und diejenigen eines gesetzlichen Herrschers können ungesetzlich sein. Wenn z. B. ein gesetzlicher Herrscher eine Handlung vornimmt, welche im Widerspruch steht mit den Verfassungsgesetzen seines Staats überhaupt, so ist dieselbe ungesetzlich nicht wegen der Person, welche sie vornimmt, sondern wegen ihrer Beschaffenheit selbst. Wenn dagegen ein ungesetzlicher Herrscher die von ihm erlassenen Abgaben zum Wohle des Staats verwendet, wenn er für eine untadelhafte Verwaltung Sorge trägt u. s. w. so sind diese Handlungen rechtmäßig, ungeachtet dadurch der Herrscher selbst nicht nothwendig rechtmäßig wird.

Jede dem Staatszwecke und der gesetzlichen Verfassung eines Staats entsprechende Regierungshandlung ist rechtmäßig, und muß daher als solche anerkannt werden, auch wenn der Regent selbst nicht rechtmäßig ist. Jede dem Staatszweck und der gesetzlichen Verfassung eines Staats widersprechende Regierungshandlung ist ungesetzlich und kann daher angefochten werden, auch wenn der Regent, welcher sie vornahm, an und für sich gesetzmäßig ist. Grobe, wiederholte und unerträgliche Verletzungen des Staatszwecks und der Landesverfassung machen übri-

gens einen Regenten seiner Herrscher-Rechte verlustig und geben dem Volke das Recht ihn zu entsetzen.

Allerdings deckt die Rechtmäßigkeit eines Regenten gar manche von ihm vorgenommenen unrechtmäßigen Regierungshandlungen, und die Unrechtmäßigkeit eines Regenten gefährdet manche von demselben vorgenommene rechtmäßige Handlungen. Allerdings entscheidet bei allen derartigen Fragen in der Regel nicht das Recht, sondern die Gewalt. Nichts desto weniger ist es wichtig, sich gewisse allgemeine Rechtsbegriffe anzueignen, mit deren Hülfe sich die einzelnen vorkommenden Fälle entscheiden lassen.

Wir haben in diesem Abschnitte besprochen die Fragen, welche sich beziehen auf die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter und auf die Gesetzlichkeit der Inhaber staatlicher Gewalt. Mit diesen Fragen steht die Frage in Betreff der Mittel, eine im Besitz staatlicher Gewalt befindliche Person in diesem Besitze zu bestärken, — in Verbindung. Das beste und sicherste Mittel besteht gewiß in einem guten Gebrauch, welchen ein Gewalthaber von seinen Rechten macht. Allein auch durch äußere Mittel suchen sich dieselben häufig ihre Stellung zu befestigen.

Fast aller Orten lassen sich namentlich die Inhaber der Staatsgewalt von Civil- und Militair-Dienern, überhaupt dem ganzen Volke einen Eid der Treue leisten. Derselbe hat in verschiedenen Staaten verschiedene Formen, und namentlich in Monarchien und Aristokratien oft eine solche, welche den eigentlichen Zweck, um den es sich handelt, mehr oder weniger versteckt. Der Eid, welchen ein Bürger leistet, kann, der Natur der Sache nach, ihm keine neue Verpflichtungen auferlegen, sondern nur diejenigen, welche er außerdem schon hat, bestärken. Dieser Grundgedanke muß festgehalten werden, welche Fassung immerhin dem Eide gegeben worden sein mag. Denn entweder der Eid hat eine solche Fassung, daß er nichts anderes als das Versprechen ausdrückt, diejenigen Verpflichtungen erfüllen zu wollen, welche der Civil- der Militär-Diener oder der Bürger überhaupt als solcher unter allen Verhältnissen hat, dann spricht der Eid schon selbst aus, worum es sich handelt; oder der Eid hat eine andere Fassung. Dann ist diese Fassung fehlerhaft, das Versprechen tritt in Widerspruch mit dem Wesen des Staats, mit dem Grund und Boden, auf welchem die Staatsgewalt und die Person, welche sie ausübt, es sei dieses ein

Monarch, eine Ariſtokraten- oder eine Demokraten-Verſammlung, ſteht. Ein ſolcher Eid kann zu Recht nicht beſtehen, und kann daher keine andere Folge haben, als diejenige, daß, ſoweit er von der Natur der Sache, von dem Weſen des Staats, von den natürlichen Verpflichtungen des Civil- und Militär-Dieners und Bürgers überhaupt abweicht, unrecht iſt, und daher nicht verpflichtet.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bürgers überhaupt.

Hobbes bemerkt:

„Jedes Mitglied des Staats verliert nur insofern das Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu schützen, als für seine Sicherheit von dem Staate Sorge getragen ist.“

Allein nach eigenem Gutdünken hat der Mensch niemals ein Recht zu handeln, weder anzugreifen, noch sich zu vertheidigen, weder im Staate, noch außerhalb des Staates. Der Mensch steht, wie wir wiederholt ausgeführt haben, unausgesetzt unter den ewigen Gesetzen der Natur, und diese lehren, daß die Vertheidigung im Verhältniß stehen muß zum Angriff, daß sie nur insofern gerechtfertigt ist, als dieser ungerecht ist, und daß sie auch

in diesem Falle nicht weiter gehen darf, als die Gefahr für Eigenthum und Leben solches erfordert. Die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe bestehen unabhängig vom Staate. Der Mensch erhält sein Gewissen nicht durch den Staat, so wenig als seine religiösen Gefühle. Diese Anlagen des Geistes und des Herzens sind vielmehr die eigentlichen Grundlagen eines bessern Rechtszustandes auch im Staate.

Locke sagt sehr richtig:

„Der Mensch gibt nur insoweit seine natürliche Freiheit auf, als das allgemeine Wohl es erfordert, denn von keinem vernünftigen Geschöpfe kann angenommen werden, daß es seine Lage verändere, um sie zu verschlimmern."

Beide Bemerkungen sind richtig, obgleich sich über deren Causalverbindung vielleicht streiten ließe. Aus dem ersten Satze folgt, daß jede durch das allgemeine Wohl nicht bedingte Beschränkung der Freiheit eines Bürgers rechtswidrig ist, nicht sowohl deßwegen, weil kein vernünftiger Mensch seine Lage selbst verschlimmern wird, sondern weil eine solche Beschränkung der Freiheit dem Zwecke des Staats widerspricht. Leider sehen wir nur zu häufig, daß

Menſchen, welche im Allgemeinen ganz vernünftig ſind, aus Unüberlegtheit und Leidenſchaftlichkeit ihre Lage ſelbſt verſchlimmern.

Das Verhältniß zwiſchen den Inhabern der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats beruht weſentlich auf Gegenſeitigkeit. Die Rechte der Staatsgewalt reichen nicht weiter, als das Intereſſe der Bürger es erfordert, als der Zweck des Staats es gebietet. So weit aber reichen dieſe Rechte zu jeder Zeit, und ſoweit entſprechen denſelben die Pflichten der Bürger. Hab und Gut, Leib und Leben der Bürger muß bereit ſein, wenn es gilt, das Vaterland von drohenden Gefahren zu befreien. Es genügt aber nicht, daß die Staatsgewalt dieſe Rechte habe, daß der Bürger dieſes wiſſe und anerkenne. Wenn er nicht bereit iſt, dieſe Opfer zu bringen, wenn er nicht die Ueberzeugung hegt, die Staatsgewalt werde ihm keine größere Opfer zumuthen, als die Lage der Verhältniſſe gebieteriſch erheiſcht, mit einem Worte, wenn der Bürger der Staatsgewalt nicht volles Vertrauen ſchenkt, wird er trotz aller Rechte der Staatsgewalt und trotz aller Zwangsmaaßregeln derſelben nicht dasjenige leiſten, was die Staatsgewalt von ihm begehrt und was die Lage des Staats erheiſchen mag.

Schon aus dem Grunde, weil früher oder ſpäter eine kritiſche Lage eintreten kann, welche ungewöhnliche Anſtrengung, außerordentliche Opfer erfordert, ſchon deshalb iſt es nothwendig, daß die Staatsgewalt in den müßigen Tagen des Friedens, in der Zeit da alles leicht und gefahrlos von ſtatten geht, ſich Vertrauen ſammele, damit ſie in bewegteren Zeiten auf dieſes ſich verlaſſend eine allgemeine Bewegung, eine begeiſterte Erhebung des Volkes hervorzurufen im Stande ſei.

Wo ſich aber ſchon in den Zeiten des Friedens Klagen über den Druck der Abgaben, über die Laſt des Militärdienſtes u. ſ. w. erheben, wo ſich ſchon in den Tagen, da geſammelt werden ſoll, Mangel zeigt an Vertrauen, an Uebereinſtimmung und an Zuſammenwirkung — wie wird es dann erſt gehen, wenn ſich die Abgaben und Dienſte verdoppeln und verdreifachen, wenn Plünderung und Zerſtörung den Wohlſtand von Tauſenden untergraben, wenn Mord und Brand das Familienglück von Tauſenden vernichten? Da wird, da muß die Mißſtimmung zum Ausbruche kommen, welche in den ruhigen Zeiten des Friedens unter der Aſche glimmte. Denn die bewegte Zeit des Kriegs verweht die Aſche und

bläst die glimmenden Funken der Unzufriedenheit zur lodernden Flamme des Aufruhrs.

Zwischen Bürger und Staatsgewalt besteht ein unausgesetzter Conto-Current. Unter einer freien Verfassung, unter der Herrschaft der Preßfreiheit, der Redefreiheit und der Parlamente wird immer von Zeit zu Zeit, wenigstens von einer Parlaments-Sitzung zur anderen Abrechnung gehalten. Die Rechnungsbücher werden offen geführt, und jeder Bürger kann in denselben den Stand der Staatsangelegenheiten verzeichnet lesen.

Unter der Herrschaft der Censur und Polizei dagegen wird die Rechnung nicht öffentlich geführt, da erfährt das Volk nie vollständig, und selbst die gebildetere Classe nur mangelhaft, wie die Staatsangelegenheiten gehen. Allein jedes fühlt doch, wo ihn der Schuh drückt, und erfährt dasselbe auch von seinen Mitbürgern. Früher oder später kömmt aber die Zeit, da man das Volk braucht, da man ihm, ob man will oder nicht, Rechenschaft ablegen muß. Kömmt dieser Augenblick, so kann die Staatsgewalt darauf rechnen, sie hat einen weit schwereren Stand, auf einmal über 30 Jahre Rechenschaft abzulegen, als wenn sie es jedes Jahr gethan hätte. Weil sie so lange gezögert

hat, Rechenschaft abzulegen, ist der Augenblick, da sie durch die Macht der Verhältnisse dazu gezwungen wird, auch derjenige ihres Sturzes. Denn hätte sie ein reines Gewissen gehabt, sie hätte nicht dreißig Jahre gezögert, Rechenschaft abzulegen.

Nicht jeder Posten mag dann allerdings klar und deutlich zu Tag kommen. Allein gewiß wird darum keiner der Staatsgewalt geschenkt. Im Gegentheil die herrschende Unklarheit wird das schon begründete Mißtrauen vergrößern, die dunkele Ahnung wird an die Stelle der klaren Ueberzeugung, das gereizte Gefühl an die Stelle der reiflichen Erwägung treten. Wehe der Staatsgewalt, welche unter solchen Umständen zur Rechenschaft gezogen wird! Die Männer, welche sie zu vertreten haben, werden der Wuth des Volkes nicht entgehen, und keine Macht der Erde kann ein Volk aufhalten, welches auf dem Punkte angelangt ist, Rechenschaft zu fordern über einen Zeitraum von dreißig oder mehreren Jahren, während dessen ihm alle Rechenschaftsablage mit List oder mit Gewalt versagt wurde.

Jeder Bürger ist als Mitglied der Staatsgesellschaft einerseits verpflichtet nichts vorzunehmen, was derselben Schaden bringen könnte, und nach

seinen Kräften die Zwecke des Staats zu fördern, anderseits ist er aber auch berechtigt, zu verlangen, daß er einen verhältnißmäßigen Antheil nehme an denjenigen Rechten und Vortheilen, welche die Staatsgesellschaft jedem Bürger verspricht.

Jeder tüchtige Staat setzt voraus, daß seine Mitglieder unausgesetzt den regsten Antheil an seiner Thätigkeit und seinen Schicksalen nehmen. Die Unthätigkeit und Theilnahmlosigkeit des Bürgers bereitet aller Orten den Tod des Staates vor. Er muß thätig eingreifen, wo er sieht, daß seine Thätigkeit allein den Staat retten kann. Er muß dabei stets unterscheiden zwischen dem Staat, welcher durch sämmtliche Staatsbeamten vertreten wird, und einzelnen einflußreichen Staatsbeamten, welche versuchen möchten, die gesammte Staatsgewalt in ihrer Person zu concentriren, die in ihren Händen befindliche Macht zum Nachtheil des Staats und zu ihrem Privat-Vortheil auszubeuten, und die Rechte und die Freiheiten der Bürger zu beugen.

Die Gesammtheit der Bürger kann allein die wahre und durchgreifende Controlle der Staatsbeamten bilden. Jeder Bürger hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jede Rechtsverletzung eines Staatsbeamten, von welcher er

Kenntniß erhält, zu veröffentlichen, um auf dem Wege der Oeffentlichkeit Abhülfe dafür zu erlangen. Es ist ein böses Zeichen, wenn die Staatsbeamten der Veröffentlichung derartiger Rechtsverletzungen entgegentreten, denn ein solches Verfahren deutet eines Theils auf ein böses Gewissen, andern Theils auf ein von demselben gegen das Volk gehegtes Mißtrauen. Dauert aber ein solcher Zustand der Unterdrückung der Meinungs-Aeußerung längere Zeit fort, so entstehen die größten Gefahren für den Staat. Denn ohne fortgesetzte Controlle werden die Staatsbeamten immer nachlässiger und willkührlicher in der Ausübung ihrer Pflichten, wovon die steigende Mißstimmung aller Betheiligten die nothwendige Folge ist.

Der Bürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, jedem Unrecht, wo er einem solchen begegnet, Widerstand entgegenzusetzen. Nur stellt ihm die Klugheit die Schranke, daß er diesen Widerstand niemals überlegenen Kräften entgegensetzen soll, auch darf er das Maaß der Nothwehr nicht überschreiten.

Sollte sich aber in einem Staate ein durchaus rechtswidriges System festsetzen, sollten die Grundgesetze desselben dauernd verletzt oder gar in ihr

Gegentheil verkehrt werden, sollte ein sophistischer Geist durch sogenannte Gesetzes-Auslegungen und brutale Gewalt durch militärisches Einschreiten die Rechte des Bürgers mit Füßen treten, dann ist die Zeit gekommen, wo der Bürger in offenen Krieg mit den Machthabern treten muß, welche die an sich gerissene Gewalt nicht zu Erfüllung des Staatszwecks, sondern zu dem Verderben des Staats mißbrauchen. Der Bürger, welcher bei dieser Lage des Staats, unthätig verbleibt, übt nicht seine Bürgerpflicht, sondern legt das Gewicht seiner Person in die Wagschale der Machthaber hinein, indem er diesen Abgaben zahlt, und Dienste leistet, und dadurch das Fortbestehen ihrer rechtswidrigen Herrschaft möglich macht.

In dieser, wie in jeder anderen Beziehung gilt übrigens der Grundsatz, daß jeder Bürger im Verhältniß zu seinen Kräften für die Erreichung des Staatszwecks thätig sein solle. Man kann daher von dem einzelnen nur verlangen, daß er nicht zurückbleibe, wenn kräftigere Naturen vorangegangen sind. Jeder Bürger, welcher aber einen besonnenen Vorkämpfer der Rechte der Gesammtheit durch seine Theilnahmlosigkeit in Gefahren bringt, ist ein Staatsverräther. Denn der Bürger soll keine Maschine,

ſondern ein denkender und fühlender Menſch ſein, und daher thätig eingreifen, ſobald die höchſten Güter des Bürgers: Freiheit, Recht und Vaterland in Gefahr ſchweben.

Was das Wechſelverhältniß der Bürger unter einander betrifft, ſo muß dieſes beruhen auf der Achtung der gegenſeitigen Rechtsſphären und auf dem Beſtreben ſich gegenſeitig Hülfe und Beiſtand zu leiſten. Das politiſche Leben ſteht mit dem bürgerlichen und dieſes mit dem Familienleben in der innigſten Verbindung. Wer in dem engeren Kreiſe ſeines Daſeins kein Vertrauen genießt, und keines Andern zu widmen bereit iſt, wird auch in den größeren Kreiſen des öffentlichen Lebens keines Vertrauens werth ſein. Denn ſo groß auch immer ſeine geiſtigen Fähigkeiten ſein mögen, fehlt es ihm an Wohlwollen und Gewiſſenhaftigkeit, ſo wird ſeine Thätigkeit gerade in den entſcheidenden Momenten zum Schaden der Geſammtheit ausſchlagen. Das Privatleben hängt mit dem Staatsleben auf's innigſte zuſammen. Dieſelben Beweggründe, welche dort einen Bürger leiten, beherrſchen ihn auch hier. Es kann daher im öffentlichen Leben nicht beſſer werden, wenn nicht das Privatleben ſich zuvor beſſer

geſtaltet hat. Aus dieſem muß ſich jenes entwickeln, wie die Blume aus der Knospe.

Hobbes ſagt:

„Daraus, daß jeder Bürger ſeinen Willen dem Inhaber der Staatsgewalt dermaßen untergeordnet hat, daß er ſich der eigenen Kräfte gegen denſelben nicht bedienen kann, geht hervor, daß derſelbe, was er auch thun möchte, ſtraflos ſein müſſe."

Allein er hat nirgends bewieſen, daß der Bürger in ſolcher Weiſe ſeinen Willen demjenigen des Vertreters der Staatsgewalt untergeordnet habe. Es iſt hier zu unterſcheiden, ob es ſich handelt von der Strafloſigkeit nach den poſitiven Geſetzen, oder von der Strafloſigkeit in Gemäßheit der ewigen Geſetze der Natur. Nach den poſitiven Geſetzen ſind z. B. in allen Republiken die Inhaber der Staatsgewalt den Staatsgeſetzen unterworfen, und ſelbſt in Monarchien ſämmtliche Theilnehmer an der Staatsgewalt mit Ausnahme des Monarchen ſelbſt. Was daher die Frage nach der Strafbarkeit in Gemäßheit der poſitiven Geſetze betrifft, ſo muß desfalls die poſitive Geſetzgebung jedes Staats Auskunft ertheilen. Dagegen beſteht unabhängig von allen poſitiven Geſetzen die ewige Wahrheit: jeder

Urſache folgt unwandelbar ihre entſprechende Wirkung auf dem Fuße: dem Mißbrauch des Vertrauens deſſen Verluſt, der Unterdrückung des Volkes Unwille und früher oder ſpäter Empörung, der Verletzung eines Vertrags von der einen Seite deſſen Verletzung von der anderen u. ſ. w. Nur Gerechtigkeit, nur die gewiſſenhafte Ausübung ſeines Berufes kann daher irgend einen Gewalthaber vor Strafe ſichern. Kein poſitives Geſetz, es ſpreche auch noch ſo deutlich, wird dem aufgeregten Gefühle einer Nation Schranken ſetzen, wie uns das Beiſpiel Karls I. in England und Ludwigs XVI. in Frankreich beweiſt.

In Betreff des Rechts des Volks der Staatsgewalt Widerſtand entgegenzuſetzen, ſagt Locke ſehr treffend:

„Nur gegen ungerechte und geſetzwidrige Gewalt darf Widerſtand geleiſtet werden, und in dieſem Falle wird keine Gefahr und Verwirrung entſtehen, wie oft behauptet worden iſt. Denn wo die Perſon des Fürſten nach dem Geſetze geheiligt, und daher, was dieſer auch thun möge, immer frei von jeder Verantwortung und Gewaltthätigkeit iſt, falls er ſich nicht in wirklichen Kriegsſtand gegen ſein

Volk ſetzen, die Regierung auflöſen und dem Volke nur diejenige Vertheidigung übrig laſſen ſollte, welche jedermann in dem Naturzuſtande zukommt, da können doch Diejenigen zur Verantwortung gezogen und denſelben Widerſtand geleiſtet werden, welche ungerechte Gewaltthätigkeiten üben, obgleich ſie einen Auftrag des Fürſten vorgeben, welchen das Geſetz nicht rechtfertigt. In einem Staate, in welchem die Perſon des oberſten Beamten nicht geheiligt iſt, wird doch die Lehre von der Geſetzmäßigkeit des Widerſtandes gegen jede ungeſetzmäßig geübte Gewalt nicht wegen jeder geringen Urſache den Staat in Gefahr ſetzen, oder die Regierung zerrütten. Denn wo die verletzte Parthei Hülfe erlangen kann, und ihre Verluſte durch die Anrufung des Geſetzes wieder gut gemacht werden können, da kann von der Ausübung der Gewalt nicht die Rede ſein. Allein ſelbſt wenn die von Beamten vorgenommenen geſetzwidrigen Acte durch die Gewalt, welche ſie erlangt haben, aufrecht erhalten und die geſetzliche Hüfe erſpart wird, ſo wird dennoch das Recht des Widerſtands nur dann geübt werden, wenn

jene Acte ſich über die Mehrzahl des Volks ausgedehnt haben, oder wenn dieſelben ſo beſchaffen ſind, daß ſie wegen der daraus abzuleitenden Folgerungen Alle zu bedrohen ſcheinen, und dieſe ihr Gewiſſen, ihre Geſetze Beſitzthümer, Freiheit, Leben und vielleicht auch ihre Religion in Gefahr glauben. Dieſes iſt eine Ungelegenheit, welche jede Regierung begleitet, wenn die Regenten es dahin gebracht haben, daß ſie bei ihrem Volke allgemeines Mißtrauen erweckt haben."

Hierbei iſt insbeſondere noch zu bemerken, daß eine geſetzwidrige und willkührliche Verwaltung nur durch das natürliche Recht des Widerſtands, welches dem Volke zukömmt, einigermaßen in Schranken gehalten werden kann. Glaubte ſie auch dieſen nicht befürchten zu müſſen, ſo würde ihre Brutalität alles Maaß überſteigen. Denn wer durch das Rechtsgefühl nicht innerhalb der Schranken des Geſetzes gehalten wird, kann nur durch die Furcht einigermaßen wenigſtens von noch größeren Uebergriffen abgehalten werden.

Es iſt wiederholt die Frage aufgeworfen worden: ſteht der Inhaber der Staatsgewalt über dem Geſetze?

Dieſe Frage muß, richtig verſtanden, unter allen Umſtänden, und namentlich in Betreff aller Verfaſſungen, verneint werden. Nicht nur die ewigen Geſetze der Natur, ſondern auch die poſitiven Geſetze des Staats ſind Normen, wonach die Verhältniſſe aller Mitglieder der Staatsgeſellſchaft beurtheilt werden müſſen. Allein anders verhält ſich die Sache, wenn es ſich um die Anwendung und die Vollziehung der Geſetze handelt. Hier fehlt es in despotiſchen Staaten durchgängig und auch in gemäßigten Monarchien wenigſtens großentheils an denjenigen Staatsanſtalten, welche den Geſetzen den mächtigen Herrſchern gegenüber Wirkſamkeit verſchaffen könnten.

Inſofern dem Geſetze gegen ein Mitglied des Staats keine Wirkſamkeit verſchafft werden kann, oder mit anderen Worten, inſofern ein Mitglied des Staats praktiſch ſich über das Geſetz erhebt, beſteht eben ein rechtloſer Zuſtand im Staate. Je größer die Zahl und je mächtiger der Einfluß ſolcher Perſonen iſt, deſto verbreiteter iſt dieſer Zuſtand der Rechtloſigkeit, und je gewaltthätiger und willkürlicher dieſe Perſonen handeln, deſto größer wird die Gefahr der Revolution oder der Anarchie.

Erhebt ſich ein, oder erheben ſich mehrere Machthaber nur über das Civilrecht oder Criminalrecht eines Staats, ſo läßt ſich das Volk, wenn die Mächtigen nur einigermaßen den Anſtand wahren, dieſes oft ruhig gefallen. Setzen ſie ſich aber auch über Kirchenrecht und Staatsrecht hinweg, greifen ſie in die Gewiſſensfreiheit der Bürger und in ihre Verfaſſungsrechte ein, dann entſtehen Gefahren, welche in der Regel für diejenigen früher oder ſpäter übel endigen, welche ſtatt das gute Beiſpiel der Geſetzlichkeit zu geben, das Geſetz mit Füßen treten. Jakob II. in England und Karl X. in Frankreich ſind warnende Beiſpiele der Wahrheit dieſer Lehre.

Während nehmlich Verletzungen des Civilrechts und des Criminalrechts in der Regel nur einzelne Bürger unmittelbar berühren und aufregen, berührt jede Verletzung des Staatsrechts oder des Kirchenrechts jeden einzelnen Bürger in ſeinen heiligſten Rechten, und muß ihn beſorgt auch vor ähnlichen Eingriffen machen. Daher haben derartige Verletzungen immer die Bildung von politiſchen und kirchlichen Partheien zur Folge, welche ſich bei jedem neuen Eingriff immer mehren, bis ſie am Ende den Herrſchern über den Kopf wachſen.

Hobbes sagt:

„Derjenige, welcher ohne Recht herrscht, kann als Feind getödtet werden; es kann also nicht von der Tödtung eines Tyrannen, sondern eines Feindes gesprochen werden. Dagegen paßt sich auf die Ansicht, der zufolge auch ein rechtmäßiger Alleinherrscher getödtet werden könne, die göttliche Frage: wer hat dir gesagt, daß er ein Tyrann sei, als der Umstand, daß du von dem Holze gegessen hast, von welchem zu essen ich dir verboten habe?"

Hobbes widerspicht sich augenscheinlich selbst in diesem Satze. Wenn es erlaubt sein soll einen Herrscher, welcher ohne Recht herrscht, zu tödten, so setzt dieses voraus, daß die Bürger die Befugniß haben sollen zu prüfen, ob ein Herrscher mit oder ohne Recht herrsche? Wenn sie aber diese Frage prüfen dürfen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht ebensowohl die zweite Frage sollten untersuchen dürfen, ob der rechtmäßig zur Herrschaft gelangte Herrscher von seinem Herrscher-Rechte einen rechtmäßigen oder einen rechtswidrigen Gebrauch gemacht habe?

Was die Tödtung betrifft, so haben wir uns bereits oben gegen alle Todesstrafen ausgesprochen. Anders verhält es sich dagegen mit der im Laufe eines Kriegs stattfindenden Tödtung. Hier sind die allgemeinen Grundsätze über Nothwehr maßgebend.

Der Zustand der Nothwehr kann ebensowohl im Wechselverhältniß zwischen Bürgern und Inhabern der Staatsgewalt, als zwischen Bürger und Bürger stattfinden. Er tritt ein, sobald die Rechtswidrigkeit des Verfahrens der höchsten Machthaber, gegen welche es keinen positiv gesetzlichen Schutz mehr gibt, bis zur Unerträglichkeit sich gesteigert hat. Wann dieser Zustand der Unerträglichkeit eingetreten, ist Sache des Gefühls der Bürger. Je leichter dieses erregt wird und je kräftiger es ist, desto leichter werden sie einen Zustand für unerträglich halten, je geduldiger und kraftloser dagegen eine Nation ist, desto mehr wird sie sich gefallen lassen. Allgemeine Grundsätze lassen sich hierüber nicht aufstellen. Denn so bald die Bahn des Rechts verlassen ist, beginnt die Herrschaft der Leidenschaften, welche auf die Stimme der Vernunft nicht hören. Im allgemeinen läßt sich immer so viel sagen: eine tyrannische, gewaltthätige Regierung

iſt ein Uebel und eine Revolution iſt auch ein Uebel. Letztere dauert aber bei einem geſunden Volke in der Regel nicht lange Zeit. Wenn daher die tyranniſche Herrſchaft nicht nur lange Zeit gedauert hat, ſondern auch vorausſichtlich ohne Revolution noch lange Zeit dauern würde, — ſo kann den Umſtänden nach eine Exploſion der langſamen Gewitterſchwüle vorzuziehen ſein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß erſt in Folge der Revolutionen des ſiebzehnten Jahrhunderts England und in Folge der Revolution des achtzehnten Jahrhunderts Nordamerika eine ſo koloſſale Höhe in allen ihren politiſchen, commerziellen und induſtriellen Beziehungen erreicht haben.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Das Wort Gemeinde hat eine weitere Bedeutung, der zufolge es sich sowohl auf den Staat als auf die Kirche bezieht. Wie der Staat wesentlich auf politischen, so beruht die Kirche wesentlich auf kirchlichen Gemeinden. Hier haben wir es übrigens nur mit der politischen Gemeinde zu thun.

Der Staat ist ein Ganzes, wovon die politischen Gemeinden die Theile bilden. Es verhält sich daher der Staat zu den politischen Gemeinden, wie das Ganze zu seinen Theilen. Dieses Verhältniß muß den Gesichtspunkt feststellen, aus welchem das Wesen der politischen Gemeinden zu betrachten ist. Das Wesen, die Verfassung und die Verwaltung des Staats muß sich daher zu dem Wesen, der Verfassung und der Verwaltung der

politiſchen Theile verhalten, wie das Ganze zu ſeinen Theilen, und umgekehrt.

Als Theil des Staats kann die politiſche Gemeinde nur inſofern einen von dem Staatszweck verſchiedenen Zweck haben, als der Theil vom Ganzen verſchieden iſt. Sie muß alſo denſelben Zweck nur in verkleinertem Maßſtabe, nur in Beziehung auf eine kleinere Anzahl von Menſchen, auf eine kleinere Landesſtrecke, mit geringeren Kräften, und mit der durch die Natur eines zunächſt auf Erleichterung der Erwerbverhältniſſe gerichteten Verbandes — verfolgen. Sie muß daher, im Verhältniß zu ihren Kräften, zu der Erreichung des Staatszwecks mitwirken, während auf der anderen Seite der Staat die Verpflichtung hat, für die untergeordneten Zwecke der politiſchen Gemeinden nach ſeinen größeren Kräften mitzuwirken.

Zu den anderen politiſchen Gemeinden ſteht die einzelne politiſche Gemeinde, wie der ganze Staat zu anderen Staaten, im Verhältniſſe der Gleichheit. Keine politiſche Gemeinde kann daher vor der anderen, im Allgemeinen Vorrechte verlangen. Thatſächliche Verſchiedenheiten müſſen übrigens natürlich auch entſprechende rechtliche Verſchiedenheiten zur Folge haben. Die reichere Ge-

meinde muß mehr Staatslaſten von Rechtswegen tragen, als die ärmeren, letztere hat erhöhten Anſpruch auf Unterſtützung bei ihren Ausgaben, namentlich für Schule, Kirche und Sanitäts-Anſtalten. Immer muß übrigens die thatſächliche Verſchiedenheit der rechtlichen entſprechen; letztere darf niemals weiter gehen, als erſtere.

Das Verhältniß der Gemeinde zu ihren Gliedern iſt dasſelbe, wie dasjenige des Staats zu den ſeinigen, nur gleichfalls im verjüngten Maaßſtabe, und mit Rückſicht darauf, daß bei der Gemeinde die Rückſicht auf den Erwerb immer eine weſentliche iſt. Die Gemeindegewalt, die Gemeindeglieder mit ihren Rechten und Pflichten müſſen der Staatsgewalt und den Gliedern des Staats mit den ihrigen entſprechen.

Desgleichen muß die Gemeindeverfaſſung denſelben Charakter wie die Staatsverfaſſung haben, wenn Einheit im Staate, und wenn das Gemeindeleben eine Vorbereitungsſchule des Staatslebens ſein ſoll. Aus gleichem Grunde müſſen auch die reicheren Gemeinden desſelben Staats eine gleiche Verfaſſung haben, widrigenfalls Verwirrung und Mißverſtändniß unausbleiblich ſind. Ein wohlgeordnetes Ganzes muß in allen ſeinen Theilen von

demſelben Geiſte beſeelt, durch dieſelben Formen zuſammengehalten werden.

Eine unumſchränkt monarchiſche Staatsverfaſſung muß auch eine unumſchränkt monarchiſche Staatsgemeindeverfaſſung, eine demokratiſche Staatsverfaſſung eine demokratiſche Staatsgemeindeverfaſſung, eine gemiſchte Staatsverfaſſung eine gemiſchte Staatsgemeindeverfaſſung zur Folge haben.

Die Uebergänge von einer Staatsverfaſſung zur anderen werden in der Regel durch entſprechende Veränderungen in der Staatsgemeindeverfaſſung vorbereitet.

Was die Gemeindeverwaltung betrifft, ſo muß es erſter Grundſatz ſein, daß der Staat derſelben möglichſt freie Bewegung laſſe, ſich nur inſofern in dieſelbe einmiſche, als die Gemeinde-Behörden unter ſich oder mit der Gemeinde in Streit gerathen, und daher eine höhere Entſcheidung nothwendig wird, oder als die Verwaltung einer Gemeinde dermaßen in Verfall geräth, daß zu befürchten iſt, ſie möge ihre Pflichten dem Staate gegenüber zu erfüllen außer Stand geſetzt werden.

Nur wenn die Gemeindebürger wiſſen, daß ſie ſelbſt die Controlle der Gemeindeverwaltung üben müſſen, werden ſie ſich bei derſelben betheiligen.

Außerdem werden ſie die Controlle den mit derſelben beauftragten Staatsbehörden überlaſſen, wovon die nothwendige Folge Gleichgültigkeit in Betreff der Gemeindeangelegenheiten iſt.

Die Gemeinde bietet im Kleinen dieſelben Erſcheinungen, welche der Staat im Großen zu Tage fördert. Sie hat ihr Finanzweſen, ihr Juſtizweſen, ihre Sorge für Gewerbe, Handel, Ackerbau, für Kirche und Schule, Sanitätsweſen, und wenn ſie wohlgeordnet iſt, auch für die Landesvertheidigung. Eben deshalb bildet ſie die Vorbereitungsſchule für den Staat. Dieſelben Leidenſchaften, welche den Staat im Ganzen bewegen, finden ſich im Kleinen auch in der Gemeinde wieder. Wer ſeine Schule im Gemeindeleben gemacht hat, und nur einigermaßen einen weitern Blick beſitzt, wird ſich leicht auch im Staate zurecht finden.

Dieſelben Grundſätze, welche in den verſchiedenen Zweigen des Gemeinde-Haushalts gehandhabt werden, reichen aus, auch den Staatshaushalt in Ordnung zu erhalten. Daher iſt es ſehr natürlich, daß ein tüchtiges Gemeindeweſen den Drang nach freien Geſtaltungen im Staate ſelbſt hervorruft. Wer die Verhältniſſe einer Gemeinde überſieht, und eines weitern Blicks fähig iſt, wird nothwendig

dahin ſtreben, auch die Angelegenheiten des größeren Ganzen kennen zu lernen, wovon die Gemeinde nur einen Theil bildet. Jeder ſtrebende Geiſt wird wünſchen, ſeinen Geſichtskreis auszudehnen, das Gemeindeweſen wird ihm nicht lange genügen, es wird ihn drängen, dem Staate dieſelben Kräfte zu weihen, für welche ihm die Gemeinde kein hinreichendes Feld der Wirkſamkeit bietet. Dahin ſind wir namentlich jetzt in Deutſchland gekommen. Seit langer Zeit verwalten die Gemeinde-Bürger mit mehr oder weniger geſicherter Unabhängigkeit ihre Gemeinde-Angelegenheiten. Es fehlt nicht an Kräften hierzu, im Gegentheil beſitzen die meiſten Gemeinden mehr geiſtige Kräfte, als ſie zu Verwaltung der Gemeinde brauchen. Kein Wunder, daß aller Orten die Gemeinde-Verwaltung darnach ſtrebt, auch auf die Staatsverwaltung einzuwirken. Die Männer, welche an der Spitze unſerer Gemeinden ſtehen, blicken weit genug, um den Zuſammenhang zwiſchen Staatsverwaltung und Gemeindeverwaltung zu erkennen, ſie ſehen ein, wie die Gewerbe und der Handel der ihrer Obſorge anvertrauten Gemeinde leiden unter der verkehrten Gewerbs- und Handels-Politik des Staats, wie die Ordnung und der Friede innerhalb der Gemeinden gefährdet wird

durch ein Staats-Regierungs-System, welches statt zur Anregung und Ordnung aller Kräfte der Bürger, zur Erschlaffung und Verwirrung derselben führt. Daher kommen die vielen Conflikte zwischen Gemeinde- und Staatsbehörden, welche da und dort, immer entschiedener hervortreten. Es sind dieses bedeutungsvolle Zeichen der Zeit. Wo Staat und Gemeinden sich bekriegen, wo beide Theile ihre Rechte auszudehnen sich bemühen, da muß entweder der Staat zu Grunde gehen, insofern er das Gemeindeleben unterdrückt, oder zu neuem Leben erwachen, indem er durch das Gemeindeleben selbst zu neuer frischer Lebensthätigkeit angeregt wird.

Die Gemeinden sind im Staate, was die Compagnien im Heere sind. Wenn die obere Leitung noch so tüchtig ist, so wird sie niemals wirksam sein, insofern sie es nicht versteht, diese Abtheilungen in eine lebendige und dem Geiste der Gesammtheit entsprechende Thätigkeit zu versetzen. Sind die Compagnien unzufrieden mit der Heeres-Leitung, so wird diese Mühe haben, in bewegten Zeiten ihre Anordnungen in's Leben überzuführen. In ruhigen Tagen mag der Widerspruch zwischen der oberen Leitung und dem Geiste der unteren Abtheilungen zum Nachtheile der letzteren ab und

zu ausfallen, weil es denſelben am Zuſammenhalt und planmäßiger Bewegung fehlt. Allein ſobald ein Sturm daher brauſt, ſo macht ſich die Verbindung von ſelbſt und die obere Leitung findet ſich auf einmal von allen Mitteln entblößt, ihre Anordnungen durchzuſetzen.

Achtzehnter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Kirche.

Unter Kirche versteht man eine durch gemeinsamen Glauben und zu gemeinsamer Gottesverehrung verbundene Gesellschaft von Menschen. Als solche verfolgt die Kirche einen Zweck, welcher von demjenigen des Staats wesentlich verschieden ist. Allerdings stehen Kirche und Staat insofern in Verbindung, als die Kirche durch die Art und Weise wie sie ihre, auf eine andere Welt gerichtete, und eine überirdische Macht betreffenden Zwecke verfolgt, die Zwecke des Staats entweder fördern oder hemmen kann. Die Kirche hat es, der Natur ihres Zwecks zufolge, nicht mit diesem Leben, sondern mit dem Leben jenseits der Erde, nicht mit irdischen Gewalten, sondern mit der Gottheit zu thun. Ihre Mittel sind daher auch nicht, oder sollten doch

wenigstens nicht auf dieſe, ſondern auf eine andere Welt berechnet ſein. Ihre Hebel ſind nicht Gewalt, ſondern Glaube, nicht irdiſche Strafen ſondern der Glaube an ewige Vergeltung.

Allein faſt aller Orten hat es die Kirche verſtanden, Rechte an ſich zu reiſſen, welche durchaus keinen kirchlichen Charakter haben. Sie führt z. B. in Deutſchland die bürgerlichen Standesbücher, ſie wirkt bei Abſchließung des Ehevertrags mit, ſie hat ſich in das Schulweſen eingedrängt, ſie übt einen Theil der Polizeigewalt, indem ſie an Sonn- und Feiertagen Beluſtigungen, Arbeiten u. ſ. w., erlaubt oder verbietet.

Durch alles dieſes hat die Kirche ihren erhabenen Standpunkt verlaſſen, iſt ſie in das Getreibe der Partheien hineingezogen, von irdiſchen Intereſſen beſtrickt und daher ihrer Würde und ihres ſchönſten Schmuckes: der wahren Religioſität entkleidet worden. Auf der anderen Seite hat aber auch der Staat ſich die der Kirche eingeräumten Vergünſtigungen bezahlen laſſen, indem er ſich aller Orten Einwirkungen auf dieſelbe erlaubt, welche die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Kirche wiederum gefährden. So beſtehen aller Orten Behörden, welche nicht nur darüber wachen, daß ſich

die Kirche innerhalb der ihr durch ihre Zwecke gezogenen Schranken halte, sondern auch die Art und Weise wie die Kirche sich innerhalb jener Schranken bewegt, überwachen, auf die Anstellung der Geistlichen einen mehr oder weniger unmittelbaren Einfluß ausüben, und deren Amtsführung mehr oder weniger direkt influenciren.

Bei einem, den Grundbegriffen und dem Wesen von Kirche und Staat so durchaus zuwiderlaufenden Verhältniß, waren Mißverhältnisse aller Art unvermeidlich. Kirche und Staat, welche sich nicht, wie es sein sollte, als unabhängige Mächte gegeneinander über standen, geriethen gegenseitig in Streit, die Geistlichen erlaubten sich Eingriffe in das Gebiet des Staats, die weltlichen Beamten Uebergriffe in dasjenige der Kirche. Die Bürger wurden mit doppelten Ruthen von geistlichen und weltlichen Beamten gepeitscht. Der Geistliche schwang nicht blos den geistlichen Bannstrahl, sondern er verhinderte auch die Schließung von Ehen, oder förderte dieselben nach den Umständen, er übte nicht blos eine Aufsicht über das Schulwesen, sondern auch einen direkten Einfluß auf die Bildung der Lehrer und der Kinder u. s. w. Auf der anderen Seite verband der Staat weltliche Vortheile mit diesem

oder jenem Glaubensbekenntniſſe, verbot oder verfolgte das eine und begünſtigte das andere. Alles dieſes kann nur dadurch vermieden werden, daß eine jede der beiden Geſellſchaften ſich genau innerhalb der ihr durch ihr Weſen gezogenen Schranken halte.

So lange die Kirche ſich innerhalb derjenigen Schranken hält, welche ihr durch ihre Natur und ihr Weſen gezogen ſind, iſt ſie vom Staate unabhängig, hat dieſer kein Recht, auf dieſelbe einzuwirken, und umgekehrt. Allerdings hat der Staat ein hohes Intereſſe zu wiſſen, was in ſeinem Schooße vor ſich gehe, allerdings darf er daher darauf dringen, daß ihm Kenntniß von allen bedeutungsvollen Bewegungen im kirchlichen Leben gegeben werde; auch hat er ein Recht und ſogar die Pflicht dafür zu ſorgen, daß nichts ſeinem Zwecke Widerſprechendes in ſeinem Innern beſtehe, auch mag er die ſeine Zwecke fördernden Anſtalten den Umſtänden nach, unterſtützen, allein alles dieſes ſetzt nicht eine Verſchmelzung von Kirche und Staat voraus, wie ſie gegenwärtig bei uns zum Verderben beider Geſellſchaften beſteht.

Seine eigenen Zwecke verfolgt der Staat, wenn er der Kirche Schutz und Beiſtand angedeihen läßt, die ihrigen die Kirche, wenn ſie Achtung vor der

Obrigkeit predigt, wenn sie dem Staate die religiösen Gefühle des Volkes zuwendet.

Beide Gesellschaften müssen einsehen und fühlen, wie wichtig für sie die andere ist. Der Staat ohne Kirche, die Kirche ohne Staat könnten beide niemals einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichen. Die Prinzipien, welche in der einen herrschend sind, müssen auch auf die andere zurückwirken. Wenn in der einen der Aberglaube, der Fanatismus, Unterdrückung des Verstandes und des Gewissens des Volks, Herrschsucht und Eigennutz auf Seiten der Beamten vorwalten, — so können in der anderen nimmermehr die Gefühle für Freiheit, Recht und Vaterland im Volke, Uneigennützigkeit, Einfachheit und Bescheidenheit unter den Beamten verbreitet sein. Das Verderbniß der einen Gesellschaft zieht nothwendig dasjenige der anderen nach sich. Am schlimmsten ist es aber dann, wenn geistliche und weltliche Beamte einen Bund gegen das Volk zusammengeschlossen haben, um dasselbe in den Banden des Aberglaubens, der Unmündigkeit und der Sinnlichkeit zu erhalten.

Sehr treffend bemerkt Kant in dieser Rücksicht:

„Da auch das Kirchenwesen ein wahres Staatsbedürfniß wird, so hat der Staat das

Recht, nicht etwa die innere Constitutionalgesetzgebung der Kirchen nach seinem Sinne, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volk vorzuschreiben, oder zu befehlen, denn dieses muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben, sondern nur das negative Recht, den Einfluß der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem innern Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander, die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen.

„Daß eine Kirche einen gewissen Glauben, und welchen sie habe, oder daß sie ihn unabänderlich erhalten müsse, und sich nicht selbst reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind, weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke, auf dem Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt, die ihr geradezu sagen können, daß sie hiervon nichts verstehe; vornehmlich was das letztere, nehm-

lich das Verbot innerer Reformen betrifft; denn was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nun kann aber kein Volk beschließen, in seinen, den Glauben betreffenden Einsichten (der Aufklärung) niemals weiter fortzuschreiten, mithin auch sich in Ansehung des Kirchenwesens nie zu reformiren; weil dieses der Menschheit in seiner eigenen Person, mithin dem höchsten Rechte desselben entgegen sein würde.

Man sollte, wenn man diese Worte liest, glauben, Kant habe sie für unsere Tage geschrieben, so vollkommen passen sie auf dieselben. Allein Schlözer, Kant und alle unsere großen Männer lehrten vergeblich für die Machthaber unserer Tage, welche keinen Willen, als ihren eigenen, keine Bestrebungen als diejenigen anerkennen, welche sie ihren Privatinteressen für förderlich erachten.

Gedeihen kann Kirche und Staat nur, wenn beiden Gesellschaften die freie Entwickelung ihrer Kräfte nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert wird. Der Geist der einen Gesellschaft muß derselben, wie derjenige der andern, und mehr oder

weniger müssen sich beide Vereine auch in dieselben Formen kleiden. So wenig eine monarchische Staatsgemeindeverfassung zu einer demokratischen Staatsverfassung, eben so wenig paßt sich eine monarchische Kirchenverfassung zu einer demokratischen Staatsverfassung und umgekehrt. Dieselben Bedürfnisse des Volkes, welche eine Veränderung in der Staatsverfassung zur Folge gehabt haben, bedingen auch eine entsprechende Veränderung in der Staatsverfassung. Denn in der Kirche wie im Staate bilden die Bedürfnisse des Volkes die einzige naturgemäße Grundlage der Verbesserung. Diese sind aber abhängig von der Bildungsstufe, und diese läßt sich nicht trennen in weltlicher und kirchlicher Beziehung. Der Mensch hat ein Herz und einen Kopf, welcher zugleich für weltliche und kirchliche Bedürfnisse fühlt, über diese und jene nachdenkt.

Um das gegenseitige Verhältniß von Kirche und Staat festzustellen, ist es daher vor allen Dingen erforderlich, das Gebiet der Kirche genau zu bezeichnen, dasjenige des Staats haben wir im Laufe dieses ganzen Werks möglichst zu bestimmen uns bemüht.

Die Kirche hat es mit der Religion des Menschen zu thun. Ihre Aufgabe ist es daher die An-

lage der ihr anvertrauten Menſchen für Religion, oder mit anderen Worten, deren Religioſität zu wecken, zu nähren und zu entwickeln. Die Grundlage aller wahren Religioſität bilden die Gefühle der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren in Uebereinſtimmung mit einer erleuchteten Intelligenz. Nicht durch auswendig gelernte Sprüche und angeübte Körperbewegung werden dieſe Gefühle geweckt und genährt. Der Anblick des Großen in der Natur und der Geſchichte, die unmittelbaren Werke Gottes ſind es zunächſt, welche das Gefühl religiöſer Ehrerbietung erwecken, nähren und ſtärken. Der Blick in die Zukunft, in eine ſchönere, beſſere Welt belebt unſere Hoffnung und die Geheimniſſe der Natur erregen unſere Bewunderung.

Auch ſind Worte nicht die Kennzeichen wahrer Religioſität, ſo wenig als es Körperbewegungen, Gänge und Geſänge ſind. Vertrauen auf Gott, Liebe zu ihm, und das Beſtreben, ſeinen Willen zu thun, d. h. die von ihm gegebenen Geſetze zu beobachten und ſich in ſeine Fügungen zu ergeben, dieſes ſind die Beweiſe religiöſer Ehrerbietung. Allein nur zu häufig widerſtreben die Menſchen den göttlichen Geſetzen, ſie thun gerade das Gegentheil von dem, was die Natur ſie lehrt. Statt zu forſchen

nach dem Willen Gottes, ſtatt die Geſetze der Natur, welche er gegeben, zu achten, folgen ſie ihren eigenen verkehrten Neigungen und beklagen ſich dann über ihr Unglück, als wäre es nicht die Folge ihres, den Geſetzen Gottes widerſtrebenden Benehmens. Die Hoffnung auf eine ſchönere Zukunft, die Zuverſicht, daß jenſeits dieſes Lebens ein höheres Daſein für uns beginne, und die darauf gegründete Seelenruhe ſind die Kennzeichen religiöſer Hoffnung. Nicht das Glauben an unverſtändliche Lehren, nicht das Feſthalten an Dogmen, welche von Menſchen zu ihren Zwecken aufgeſtellt wurden, ſondern das Gefühl der Bewunderung deſſen, was in der That unerklärlich iſt, bildet das Kennzeichen des Gefühls für das Wunderbare. Nur wo die Kennzeichen dieſer drei Grund-Beſtandtheile der Religioſität ſich vereinigen, findet ſich die letztere in ihrer ganzen Fülle und Stärke.

Wie es übrigens Kennzeichen der wahren Religioſität, ſo gibt es auch Kennzeichen der falſchen. Die Klippen einer ſolchen ſind beſonders eine kalte Intelligenz, ein ſtarrrer Puritanismus und ein Vorwalten der thieriſchen Triebe. Die kalte Erwägung kann die Regungen eines warmen Gefühls nicht erſetzen. Das Streben nach Gründen hat wohl ſeinen Werth, allein auch die Bewunderung hat den

ihrigen; die Beweisführung können wir nicht entbehren in menschlichen Dingen, doch auch die Anbetung nicht in göttlichen. Die Wahrscheinlichkeitslehre ist kalt im Vergleich mit dem Gefühle der Hoffnung und bietet nicht denselben festen Anker, wie die Zuversicht auf eine bessere Zukunft. Die Intelligenz vermag uns daher die Stelle der Religion nicht zu vertreten, sie gibt uns Begriffe und Gedanken, statt bewegter Empfindungen.

Die Religion schließt Künste und Wissenschaften nicht aus, sondern heiligt und erhebt sie. Der Sinn für Töne, Farben, Bauwerke und Formen ist uns nicht minder von Gott gegeben, als das Gefühl der Ehrerbietung, der Hoffnung und der Bewunderung; insofern daher Töne, Farben, Bauwerke und Formen blos als Hebel unserer moralischen Empfindungen dienen, sind sie keineswegs verwerflich, sondern preiswürdig. Unser Schönheitsgefühl soll durch unsere religiösen Uebungen durchaus nicht verletzt werden. Es heißt daher eben sowohl der Natur widerstreben, wenn wir alle diese Anlagen unseres Geistes nicht berücksichtigen, als wenn wir sie übermäßig hegen.

Sehr häufig wird aber sogar das Walten der niedrigen Empfindungen und thierischen Triebe selbst für Religiosität ausgegeben. Die Furcht ist ein Aus-

fluß der niederen Empfindung der Sorglichkeit, die Verdammung anders Glaubender das Resultat eines mächtigen Zerstörungstriebs, die Bekämpfung Derer, welche einer andern Kirche angehören, die Wirkung eines regen Bekämpfungstriebs, die Furcht steht niederer, als die Hoffnung, die Verdammung widerspricht dem christlichen Grundsatz der Liebe, die Bekämpfung anders Denkender dem Grundsatze der Versöhnung. Wo daher Furcht, Kampflust und Verdammung vorwalten, da ist nicht Religion, sondern deren schlimmster Gegensatz, da walten nicht die höheren moralischen Empfindungen, sondern die thierischen Triebe, und die nothwendige Folge davon muß sein, innere Zerrissenheit, Trostlosigkeit und Seelenunfrieden, statt der Begleiter wahrer Religiosität: des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung. Indem die Phrenologie annimmt, daß jeder normal gebildete Mensch die Organe des Wohlwollens, der Gewissenhaftigkeit, der Ehrerbietung, der Hoffnung und des Wunderbaren besitzt, so nimmt sie auch an, daß derjenige Mensch, welcher diese Gefühle nicht kennt, oder nicht zu kennen vorgibt, kein normal gebildeter Mensch ist, oder sich und Andere über seine normale Bildung selbst täuscht. Indem die Phrenologie beweist, daß gerade diejenigen Hirn-

windungen, welche dem Menſchen eigenthümlich ſind, welche die höchſte Stelle ſeines Hauptes einnehmen, die Gefühle des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung, der Gerechtigkeit und der Bewunderung vermitteln, ſo zeigt ſie, wie es der göttlichen Vorſehung gefiel, uns ſchon durch die Stellung dieſer Organe darauf aufmerkſam zu machen, welchen Rang ſie in unſerem geiſtigen Leben einnehmen ſollten. Da die Menſchheit in ſolcher Weiſe körperlich und geiſtig mit Empfänglichkeit für Moral und Religion gebildet iſt, ſo können wir mit voller Zuverſicht erwarten, daß es den Spöttern und Unheiligen niemals gelingen werde, die moraliſchen und religiöſen Gefühle aus der Seele der Menſchen zu verdrängen; im Gegentheil wird jeder Gegenſtoß gegen dieſe Gefühle ſie zu regerer Thätigkeit auffordern, während ſie im Alltagsleben der Sinnlichkeit und Eitelkeit nur zu leicht in Unthätigkeit verſinken. Nur auf dem Gebiete der Freiheit werden ſich daher auch die Gefühle der Moralität und Religiöſität kräftig entwickeln. Wer das Böſe im Keim erdrücken will, erdrückt zu gleicher Zeit nur zu häufig den Sporn zu angeſtrengter Thätigkeit der höheren Kräfte der Seele. Wer das Unkraut ausjäten will, reißt damit zu gleicher Zeit auch den Waitzen aus. Daher hat

ſchon Chriſtus dieſes verboten. Er hat ausdrücklich geſagt, man ſolle warten, bis der Waitzen reif ſei. Allein Chriſtus hat nur gelehrt für Diejenigen, die einfältigen Herzens ſind, und dieſes bewahren nur Wenige mehr im Getriebe des politiſchen und des Hoflebens.

Daher mußte das Kirchenrecht aller Orten in Europa zu einer bloſen Maſchinerie der Unterdrückung ausarten. Zu der allen übrigen chriſtlichen Staaten gemeinſamen ſchlechten Grundlage derſelben tritt aber in Deutſchland noch der aus der Zerſtückelung unſers Landes und dem Gegenſatze der Religionsparteien hervorgetretene Uebelſtand hinzu.

Wie im Gebiet des Staatsrechts, ſo zeigt ſich auch im Gebiete des Kirchenrechts der alte Grundfehler der Deutſchen: Mangel an Einheit. Wie dort das Prinzip der landſtändiſchen und der unumſchränkt monarchiſchen Verfaſſung, ſo ſteht ſich hier das Prinzip des Proteſtantismus und des römiſchen Katholicismus feindlich gegenüber und erſchwert die Einigung, welche dem deutſchen Volke ſo ſehr Noth thut. Statt die Verſöhnung der chriſtlichen Religionsparteien zu befördern, haben namentlich die Regierung von Oeſterreich und Bayern durch Begünſtigung des Jeſuiten-Ordens und anderer

Mönchs-Orden, die Zwietracht in dem Schooß des deutschen Christenthums genährt. Die Umtriebe der Jesuiten, welche seit dem Jahre 1815 unter dem Namen „Liguorianer" und seit 1820 unter ihrem eignen Namen in Oesterreich Aufnahme fanden, tragen ihre Früchte. Romanismus und Germanismus stehen sich in dem Christenthum Deutschlands feindlich gegenüber, und fechten täglich ihre Schlachten. An der Spitze der deutschen Christen stehen Ronge und seine Genossen, an der Spitze der Römlinge der Papst mit seinen Mönchen und Mönchsfreunden. Den Ausgang dieses Kampfes in seinen Einzelheiten kann Niemand vorhersagen. Allein im Ganzen und Großen deutet das rollende Rad der Zeit auf den Fortschritt der Wahrheit und den Untergang der Lüge, auf den Sieg der deutschen Bestrebungen über die römischen, der Freiheit über die Tyrannei.

Derselbe Kampf, welcher innerhalb der katholischen Kirche gekämpft wird, findet auch statt innerhalb der protestantischen und der jüdischen. Was dort die Jesuiten, sind hier die Pietisten und die Rabbinen.

Während die Römisch-Katholischen einen Pabst in Rom, haben die Protestanten vierzig Päpste in den verschiedenen Residenzen Deutschlands. Die

proteſtantiſche Kirche liegt eben ſo wohl in Feſſeln, als die römiſch-katholiſche. Erſt wenn dieſe gebrochen ſind, iſt eine freie Vereinigung zwiſchen deutſchen Proteſtanten und deutſchen Katholiken möglich.

Vereinigung der deutſchen Völker zu einer deutſchen Nation, Vereinigung der deutſchen Chriſten zu einer deutſchen chriſtlichen Kirche — das ſollte das Streben jedes redlichen Vaterlandsfreundes und jedes deutſchen Chriſten ſein.

Wenn dieſes Ziel erreicht ſein wird, dann erſt wird Deutſchland auf dem Höhepunkt ſtehen, der ihm beſchieden iſt.

Neunzehnter Abschnitt.

Ueber das Verhältniß eines Staats zum andern.

Verschiedene Staaten stehen sich im Völkerleben als gleichberechtigte Individuen gegenüber. Sie stehen allerdings sämmtlich unter den ewigen Gesetzen der Natur, allein sie verstehen dieselben nicht alle immer gleichmäßig, und wenden dieselben auf einzelne vorkommende Fälle oft nicht gleichmäßig an. Die Aufgabe des diplomatischen Verkehrs besteht darin, die vorkommenden Meinungsverschiedenheiten über die gegenseitigen Verhältnisse der Völker auszugleichen.

Jeder Staat hat vor allen Dingen die rechtliche Persönlichkeit aller übrigen Staaten zu achten. In der europäischen Völkerfamilie sehen wir große und kleine, mächtige und machtlose, republikanische und despotische, beschränkt monarchische und aristokratische Staaten neben einander. Ein friedliches Zusammensein ist auf die Dauer nur möglich auf

dem Grunde der Achtung der gegenseitigen Rechte nicht blos in politischer, sondern auch in commercieller und jeder anderen Beziehung.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkte aus unsere völkerrechtlichen Zustände in Europa überblikken, so können wir nicht umhin, mit schweren Sorgen in die Zukunft zu blicken, denn die Rechte der Völker sind so wiederholt und in so schreiender Weise mit Füßen getreten worden, das Gefühl erlittenen Unrechts ist so mächtig, und wird noch jeden Tag so gereizt, daß Stürme für die nächste Zukunft kaum ausbleiben können.

Die Theilung Polens hat das ganze östliche Europa in eine unnatürliche Lage versetzt. Drei Staaten werden im Widerspruch mit allen ihren Interessen, im Widerspruch mit den Wünschen und Bestrebungen der Völker zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse zu Aufrechthaltung des von ihnen begangenen Unrechts gezwungen, welches sie zu gleicher Zeit ihren eigenen Völkern, den Polen und dem Westen Europa's gegenüber compromitirt. Durch die jüngst erfolgte Einverleibung des Freistaats Krakau in den österreichischen Kaiserstaat wurde diesem Unrechte und diesem Mißverhältnisse die Krone aufgesetzt. Hierzu kommt noch, daß Oesterreich außer der

Theilung Polens auch die Zerstückelung Italiens auf dem Gewissen hat und Ungarn nicht seinen natürlichen Entwickelungsgang gehen läßt. So lange das eiserne Band Bestand hat, welches die drei östlichen Reiche aneinander fesselt, wird die Explosion noch nicht stattfinden. Allein dieses Band muß früher oder später reißen. Die unersättliche Ländergier Rußlands, sein unausgesetztes Streben, seinen Alliirten selbst den Boden zu untergaben, der Haß aller civilisirten Völker gegen die russische Barbarei, — alles dieses muß früher oder später doch einen Bruch zwischen den drei Ostmächten Europa's hervorbringen.

Unter dem Einfluß des unseligen, unter dem Namen der heiligen Allianz bekannten Bundes wurde jedes von Tyrannen an den Völkern verübte Unrecht gut geheissen, und mit Gewalt den Völkern der Absolutismus als Gesetz dictirt. So wurde Italien zur Beute der Jesuiten, Portugal und Spanien zum Spielballe der Intriguen und Cabalen und Deutschland zu einem Tummelplatze der Censur, der Polizei, der Jesuiten und der Pietisten.

Frankreich brach im Jahr 1830 das Joch der heiligen Allianz, Belgien folgte dem gegebenen Bei-

ſpiel, England allein hatte ſich gleich Anfangs von dem Anſchluß an dieſen Bund fern gehalten.

Unter dem Vorwande eines Interventionsrechts miſchte man ſich in die inneren Verhältniſſe unabhängiger Staaten ein und knechtete ſie. Die Oſtmächte Europa's waren nicht zufrieden, ihren eigenen Völkern das ſchwerſte Joch der Knechtſchaft aufzuerlegen, alle Völker ſollten dasſelbe tragen, ſo weit die Macht der heiligen Allianz reichte. Doch im Laufe der Jahre ſind die Pläne dieſes Bundes nicht blos in Griechenland, Portugal, Spanien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden geſcheitert, ſondern hat ſich auch in Italien und in Deutſchland eine immer ſteigende Mißſtimmung der Völker entwickelt, welche man durch immer neue Gewaltmaßregeln niederzuhalten bemüht, die aber nichts deſto weniger in beſtändigem Zunehmen begriffen iſt.

Die Zukunft wird lehren, wozu dieſe Mißſtimmung führen mag.

Ordnung, Freiheit und Recht im Innern eines Staates ſind die weſentlichen Vorausſetzungen, ohne welche er dem Auslande niemals Achtung wird einflößen können. Allein zu alle dem muß noch eine umſichtige Leitung der auswärtigen Verhält-

niſſe und der Organiſation einer tüchtigen Volksbewaffnung hinzukommen, um einen Staat nach Außen hin ſicher zu ſtellen.

Hobbes bemerkt:

„Vergebens bewahren diejenigen, welche ſich gegen Auswärtige nicht ſchützen können, den Frieden unter ſich; und es iſt nicht wahrſcheinlich, daß ſie ſich ohne Vereinigung ihrer Kräfte gegen Auswärtige ſchützen können. Daher iſt es nothwendig, daß eine Rathsverſammlung oder ein Menſch das Recht habe, ſo viele Bürger bei jeder Gefahr zu bewaffnen und zu vereinigen, als zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung nothwendig iſt; welcher desgleichen mit den Feinden Friede macht, ſo oft dieſes Vortheil bringt.“

Dieſe Bemerkung hat etwas Wahres. Allein ſie erſchöpft den Gegenſtand nicht. Ordnung, Freiheit und Kraft im Innern ſind allerdings die Vorausſetzungen der Sicherheit eines Staats nach außen hin. Wo ein Staat im Innern durch Zwietracht zerriſſen und durch Knechtſchaft erdrückt iſt, da kann er nimmermehr Kraft nach außen hin entfalten. Daher muß der Staat immer das Recht haben, die Bürger zu bewaffnen und in den Waffen

zu üben, damit er zu jeder Zeit gerüstet sei, um sowohl inneren als äußeren Feinden die Stirne bieten zu können. Je besser er dazu im Stande ist, desto weniger werden seine Feinde wagen, ihn dazu zu reizen.

Wie ein Conto-Current geführt wird über das Wechselverhältniß zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern des Staats, so wird auch einer geführt über das Wechselverhältniß eines Staats zum andern, und diesen Conto-Current führt die Geschichte. Jahre, oft Jahrzehnde und Jahrhunderte trägt eine Nation Unbille von einer anderen, allein wenn das Maaß überläuft, und das Volksbewußtsein klarer und kräftiger wird, dann verlangt es Gerechtigkeit und wenn die Staatsgewalt, welche berufen ist, ihm diese zu verschaffen, dazu nicht im Stande ist, so wird das Volk sich nach einer andern Gewalt umsehen, ihm sein gutes Recht zu verschaffen. Schon zu Verhütung solcher äußersten Katastrophen sollte daher jede Staatsgewalt nicht nur im Interesse ihres eigenen Volks, sondern auch mit Rücksicht auf die mögliche Aufregung eines andern sich wohl hüten, von dem Pfade des Rechts abzuweichen.

Jeder Staat hat seinen eigenthümlichen Entwickelungsgang, jede Nation hat das Bedürfniß der Stammes-Einheit, und jede kräftige Nation wird ihren Entwickelungsgang trotz aller ihr entgegengesetzten Hindernisse doch gehen, sie wird die von ihr losgetrennten stammverwandten Theile wieder mit sich vereinigen, und das an ihr verübte Unrecht rächen.

Wohl hat Frankreich Elsaß und Lothringen von Deutschland losgerissen, allein diese Unbill ist nicht vergessen worden, und die Zeit wird erscheinen, da sich die stammverwandten Theile vereinigen werden. Wohl versucht Dänemark, die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg von dem deutschen Gesammtkörper loszulösen und zu Provinzen des dänischen Reiches zu machen; allein wenn die Stunde schlägt, da dieser Plan zur Ausführung kommen soll, werden sich diese deutschen Herzogthümer wie ein Mann erheben, und das deutsche Volk wird sie an der Hand fassen und erklären: wir wollen zusammen leben, oder zusammen untergehen, denn besser ist es, wir sterben in der Blüthe unserer Kraft, so lange wir noch eine große Nation bilden, als nachdem wir verkümmert und verkrüppelt ein kräftiges Leben nicht mehr führen können.

Wohl hat Rußland die deutſchen Oſtſee-Provinzen unter ſein eiſernes Joch gebeugt, wohl zwingt es denſelben ruſſiſche Sprache und griechiſche Religion auf, allein das in tiefem Schlummer gelegene Nationalgefühl wird dadurch nur zu neuem Leben erweckt werden.

Die Donau mag der Ruſſe, den Rhein der Holländer, den Sund der Däne ſperren. Früher oder ſpäter wird doch der Deutſche ſein gutes Recht auf jene Ströme und dieſen Meeresarm geltend machen.

Groß iſt die Wucht des Unrechts, welches auf der deutſchen Nation laſtet, allein auch groß das Gefühl, dieſes Unrecht erfahren zu haben und noch immer fort zu leiden.

Die deutſche Nation wird auch in dieſer Beziehung früher oder ſpäter von ihren Mächtigen Rechenſchaft verlangen, und ſtrenges und gerechtes Gericht halten. Dann wird ſie aber nicht blos fragen, wie es kam, daß ſie dieſe Provinzen, jene Flüſſe und Meere verlor, ſondern auch wie es kam, daß dieſe und jene Handelszweige, dieſe und jene Induſtrie-Unternehmungen zu Grunde gingen, oder doch nicht aufkamen? Warum dem Prinzipe der Legitimität der Handel mit Spanien und Portugal, den Sym-

pathien für den Czaaren der Handel mit Polen und Rußland, den Sympathien für den Sultan zu Conſtantinopel der Handel mit Griechenland zum Opfer gebracht wurde? Dann wird manches ernſtes Wort auch über die inneren Verhältniſſe Deutſchlands geſprochen werden. Denn die äußeren Verhältniſſe eines Landes bilden nur die Außenſeite der inneren; ſie haben aber mit dieſen immer denſelben Charakter.

Schluß.

Ich kann diesen Band nicht schließen, ohne einige Andeutungen zu geben, in welcher Weise die beiden folgenden Bände sich an diesen anschließen werden. Dieser erste Band stellt den Staat in einer dem wirklichen Leben noch ziemlich fern stehenden Höhe dar. Der zweite Band, indem er die verschiedenen Verfassungen darstellt und deren bewegende Prinzipe schildert, bringt uns die wirklichen Staaten schon etwas näher. Er führt uns den Staat nicht, wie der erste Band, unabhängig von seinen eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen, sondern gerade in seiner Wechselbeziehung zu diesen vor Augen. Indem er das Verhältniß der Bildungsstufen der Völker zu den verschiedenen Verfassungen und die Resultate derseben auseinandersetzt, werden wir mehr und mehr auf die Wichtigkeit verwiesen, welche das Staatsleben für die Verfassung, wie auf diejenige,

welche die Verfaſſung für das Staatsleben hat. Allein auch der zweite Band beſpricht das Leben des Staats nur im Verhältniß zu ſeinen Formen, muß ſich daher gleichfalls noch immer in einer ſolchen Allgemeinheit halten, daß keine fortgeſetzte Rückſicht auf die beſonderen thatſächlichen Verhältniſſe genommen werden kann, welche auf die Verfaſſungen überhaupt modificirend einwirken können.

Erſt der dritte Band führt uns den Staat mit ſeinen verſchiedenen Verfaſſungen im Kampfe mit den Verhältniſſen des Lebens vor. Er enthält die Lehren, welche der Staatsmann in den verſchiedenen kritiſchen Lagen ſeiner Laufbahn praktiſch anzuwenden hat, wenn er den ſeiner Sorge anvertrauten Staat vor Gefahren ſicher ſtellen will. Erſt mit dem dritten Band ſchließt ſich daher dieſes Werk ab. Möge es mir gelingen, dasſelbe bald und zum Frommen meines deutſchen Vaterlandes zu vollenden!

Druckfehler.

Auf Seite 340, Zeile 9 u. 10 von oben, lies statt Staats-verfassung: Kirchenverfassung.

Grundzüge

der

Staatswissenschaft

von

Gustav v. Struve.

Zweiter Band.

Ueber die Formen des Staats

oder

allgemeines Staats-Verfassungsrecht.

Mannheim.

Selbstverlag des Verfassers.

1847.

Gedruckt bei Streng u. Schneider in Frankfurt a. M.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erſter Abſchnitt. Einleitung 1

I. Von der Einherrſchaft (Monarchie).

Zweiter Abſchnitt. Von der Einherrſchaft in ihrer Reinheit 22

Dritter Abſchnitt. Von der Wahl-Einherrſchaft 57

Vierter Abſchnitt. Von der erblichen Einherrſchaft 70

Fünfter Abſchnitt. Die Monarchie in ihrer Vermiſchung mit anderen Regierungsformen . . 80

Sechster Abſchnitt. Die Monarchie in ihrer Ausartung 99

Siebenter Abſchnitt. Fortſetzung 118

II. Von der Mehrherrſchaft (Ariſtokratie).

Achter Abſchnitt. Die Ariſtokratie in ihrer Reinheit 131

Neunter Abſchnitt. Die Ariſtokratie in ihrer Ausartung 147

Zehnter Abſchnitt. Vergleichung der Monarchie mit der Ariſtokratie 162

III. Von der Volksherrſchaft (Demokratie).

Eilfter Abſchnitt. Von der Volksherrſchaft in ihrer Reinheit 176

Seite

Zwölfter Abschnitt. Fortsetzung 197

Dreizehnter Abschnitt. Von dem Uebergange der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft 220

Vierzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in einem Staatenbunde 241

Fünfzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrer Vermischung mit Einherrschaft und Mehrherrschaft 265

Sechszehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrem Vergleich zur Einherrschaft undzur Mehrherrschaft 280

Siebenzehnter Abschnitt. Von der Volksherrschaft in ihrer Ausartung 302

IV. Von der Keinherrschaft (Anarchie).

Achtzehnter Abschnitt. Von den Vorboten der Anarchie 316

Neunzehnter Abschnitt. Der Ausbruch der Anarchie 330

Zwanzigster Abschnitt. Schluß 343

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

Wenn wir die Geſchichte mit aufmerkſamen Blicken betrachten, ſo kann es uns nicht entgehen, daß der Entwicklungsgang der Staaten nicht dem Zufall zuzuſchreiben ſei, ſondern daß demſelben gewiſſe unwandelbare Geſetze zu Grunde liegen. Wie alle Kinder gewiſſe Eigenſchaften gemein haben, ſo auch alle in der Kindheit befindlichen Staaten. Eben dieſes gilt vom Jünglings-, vom Mannes- und vom Greiſen-Alter. Allein wie alle Kinder nichts deſto weniger ihren individuellen Charakter beſitzen, die einen kräftig an Körper und Geiſt, die anderen ſchwächlich ſind, wie die einen ſich langſam entwickeln, die anderen raſch, die einen jung ſterben, die andern ein hohes Alter erreichen, — ſo auch

die Staaten. Eben so mannigfaltig als die Altersstufen und die besonderen Eigenschaften der Individuen, eben so mannigfaltig sind die Altersstufen und die besonderen Eigenschaften der Staaten, und gleich wie die Formen, in welchen sich die Individuen bewegen (gewöhnlich in ihrer Zusammenfassung Constitutionen genannt) das Resultat sind theils ihrer angeborenen, theils ihrer durch die äußeren Verhältnisse bedingten, erworbenen Eigenschaften, so ist dieses auch der Fall mit den Staaten. Auch die Formen, in welchen diese sich bewegen (ihre Verfassungen) sind das Resultat theils ihrer angeborenen und theils ihrer durch die äußeren Verhältnisse bedingten, erworbenen Eigenschaften.

Eben so thörigt, als es wäre, Kinder, Jünglinge, Männer und Greise und selbst Menschen gleichen Alters, aber durchaus verschiedener Anlagen und Neigungen z. B. die Kinder von Eskimo's und von Engländern, entartete und gut geartete, talentvolle und talentlose Kinder ganz gleichmäßigen Gesetzen zu unterwerfen, ganz eben so thörigt wäre es, Völker von verschiedenem Alter und Völker von verschiedenen Anlagen und von verschiedenen geschichtlichen Erinnerungen unter dieselben Formen beugen zu wollen.

Wir sehen überall in der Geschichte mit gewissen natürlichen Anlagen gewisse Formen verbunden, in welchen sie sich entwickeln. Es besteht ein unausgesetztes Wechselverhältniß zwischen der Wissenschaft, der Sprache, der Kunst, dem Charakter eines Volks und seiner Staatsverfassung. So lange ein Volk, was jene Elemente des Lebens betrifft, weit zurück ist, so ist auch seine Staatsverfassung unvollkommen, wenn Wissenschaften und Künste blühen, die Sprache einen gewissen Grad von Abgeschlossenheit und Vollendung, der Charakter eine gewisse Festigkeit gewonnen hat, dann trägt auch die Staatsverfassung den Stempel derselben Vollkommenheit, welcher sich in den übrigen Zweigen des Lebens kund thut. Ein sehr wesentliches Symptom der Culturstufe eines Volkes bildet namentlich sein Familien- und sein Gemeinde-Leben. Dieselbe Verfassung, welche dieses hat, findet sich in der Regel auch im Staate wieder. Wo der Familienvater eine despotische Gewalt übt über Frau und Kinder, wo das Gesinde demselben sklavisch dient, wo die Gemeinde unter der Herrschaft eines Einzelnen steht, da kann sich keine freiere Verfassung im Staate halten. Denn dieselben Beweggründe, aus welchen jene Verfassung des Familien- und des Gemeinde-

Lebens hervorgeht, wirken auch im Staate und machen da wie dort den Despotismus zur Nothwendigkeit, weil da wie dort dieselben Leidenschaften walten, welche nur durch Unterwerfung unter eine möglichst concentrirte Gewalt einigermaaßen zur Ordnung gebracht werden können. Allerdings kömmt es zuweilen vor, daß ein Volk, welches in der einen Beziehung z. B. was die Kunst, oder was die Sprache betrifft, ziemlich weit voran, dennoch im Verfassungsleben noch weit zurück ist. Allein nicht einzelne Symptome des Völkerlebens können entscheiden, sondern sie müssen alle zusammengefaßt werden. So blühten allerdings im Mittelalter manche Künste in Italien und seine Sprache hatte auch schon einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht, dennoch konnte sich auf die Dauer fast nirgends eine freie Verfassung halten. Aller Orten gieng sie früher oder später wieder in Despotismus über. Als dagegen Aeschylus, Sophokles und Euripides in Griechenland sangen, als dort die unsterblichen Werke der Kunst auf der Akropolis zu Athen erstanden, als Sokrates und Platon lehrten, als Cimon, Aristides und Miltiades die griechischen Heere führten, damals hatte auch die griechische Sprache und

die griechiſche Staatsverfaſſung den Höhepunkt ihrer Reinheit erlangt.

Allerdings gibt es gewiſſe Völker, gleich manchen Individuen, welche immer in Abhängigkeit verbleiben, niemals ſelbſtſtändig werden, auch nicht im höchſten Alter. Sie wechſeln nur die Führer, welchen ſie ihr ganzes Leben hindurch folgen. Als Kinder gehorchen ſie den Eltern, als Jünglinge ihren Genoſſen, als Männer ſtehen ſie unter dem Pantoffel der Frau und als Greiſe unter dem Befehle ihrer Kinder und Kindes-Kinder. Völker gleichartigen Sinnes gehorchen im Kindesalter Königen, im Jünglingsalter einzelnen Oligarchen, im Mannesalter Despoten, welche ihrerſeits unter dem Einfluſſe von Weibern ſtehen, und im Greiſenalter verfallen ſie der Anarchie zügelloſer Pöbelführer anheim.

Wenige Völker haben in der That ſchon im Kindesalter ſo großartige Eigenſchaften entwickelt, als die Griechen. Wer hörte ſolche Wiegenlieder, wie ſie Homer und Heſiod den Griechen ſangen? Wer hatte in Kinderzeiten ſolche Helden aufzuweiſen, wie die Argonauten und die Führer des trojaniſchen Kriegs? Das Charakteriſtiſche des Kindes mit ungewöhnlichen Anlagen beſteht darin, daß es die

Schwierigkeiten beſiegt, welche ſeiner Entwicklung entgegentreten, während das Kind mit gewöhnlichen oder gar mit unglücklichen Anlagen denſelben erliegt. Nicht blos die Negervölker, die Urbewohner Amerikas und Auſtraliens, ſondern auch mehr oder weniger die meiſten Völker des Orients, die Aegyptier, Syrier, Türken u. ſ. w. haben es nie vermocht, ſich in politiſcher Beziehung über die Einherrſchaft, in wiſſenſchaftlicher, künſtleriſcher und ſonſtiger Beziehung über eine derſelben entſprechende Höhe zu erheben. Was ſind die Pyramiden Aegyptens im Vergleich mit den Kunſtwerken Griechenlands? Was ſind die türkiſchen Geſetze im Verhältniß zu denjenigen Roms?

Die große Aufgabe des Staatsmanns beſteht darin, dem Volke, auf deſſen Geſchicke er einzuwirken berufen iſt, diejenige Verfaſſung zu verſchaffen, welche eines Theils ſeinem Alter, andern Theils aber auch ſeinen individuellen Anlagen und ſeinen äußeren Verhältniſſen am beſten zuſagt. Bei dieſem Streben iſt es erforderlich, daß er genau die Symptome kennen lerne, welche ihm Aufſchluß über Alter und Anlagen ertheilen und daß er die äußeren Verhältniſſe, unter deren Einfluß ein Volk ſteht, richtig erfaſſe und würdige.

Unter allen Verhältnissen, die Anlagen und das Alter eines Volkes seien, welche sie wollen, kann ein tüchtiger Staatsmann seinem Volke nützen. Er muß allerdings den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, kann begangene Fehler nicht ungeschehen machen, die Anlagen des Volks nicht wesentlich verändern, und den Jahren desselben weder eines hinzufügen, noch von denselben eines abschneiden. Allein er kann die Verfassung des Staats den äußeren Verhältnissen desselben, den Anlagen und dem Alter des Volks anpassen, damit das Volk aus den Verhältnissen, in welchen es lebt, den größtmöglichen Vortheil ziehe, damit alle seine Kräfte, sie seien groß oder klein, sich naturgemäß entwickeln können, so daß keine derselben verkümmere, keine durch übermäßige Anspannung nach kurzer Blüthezeit zu Grunde gehe. Allerdings hängt nicht alles von der Verfassung ab. Auch die beste Verfassung kann durch unerwartete Zufälle in Stocken gerathen und Verwirrungen herbeiführen. Allein ist die Verfassung schlecht, d. h. entspricht sie nicht den Bedürfnissen des Volks, so können weder dieses, noch auch seine leitenden Männer das Wohl des Ganzen in geordneter und kräftiger Weise fördern. Die Worte von Pope „über die

Formen der Regierung mögen die Thoren ſtreiten, diejenige Regierung iſt die beſte, welche am beſten regiert" ſind ſehr oberflächlich. Bei ſonſt gleichen Verhältniſſen wird eben derjenige Staat am beſten regiert werden, deſſen Verfaſſung die beſte iſt. Vergleichen wir einen Staat von ganz gleich großen Mitteln an perſönlichen und materiellen Kräften im Beſitze einer guten Verfaſſung, mit einem andern, welcher eine ſchlechte hat, ſo wird der erſtere ohne alle Frage mehr leiſten als der letztere; gerade ſo wie eine Fabrik mit guten Maſchinen mehr leiſten wird als eine ſolche mit ſchlechten, wenn auch Arbeiter, Rohſtoffe, Werkführer, Capitalien u. ſ. w. ſonſt ganz gleich ſind.

Es iſt oft behauptet worden, dieſes oder jenes Volk ſei nur groß geworden durch einige wenige ausgezeichnete Männer, welche in ſeiner Mitte wirkten, Theben durch Pelopidas und Epaminondas, Sparta durch Lykurg, Athen durch Solon, Creta durch Minos u. ſ. w. Allein keine Nation bringt Menſchen hervor, deren Größe nicht mehr oder weniger als Folge der Größe der Nation ſelbſt erſcheint. Denn wie das arabiſche Roß wieder arabiſche Pferde, ſo zeugt die treffliche Menſchen-Race auch treffliche Menſchenkinder und umgekehrt;

und wie selbst das arabische Füllen auf sumpfigen Gründen ohne Pflege und Wartung, umgeben von anderen Füllen träger und schlechter Natur ausarten würde, so auch das Menschenkind unter ungünstigen äußeren Verhältnissen. Kein Solon, kein Lykurg und kein Epaminondas vermöchten es, aus den Negervölkern Afrikas griechische Helden, Sänger und Philosophen heranzubilden. Kein Volk läßt sich durch einen Führer weiter fortziehen als seine Kräfte ihm erlauben nachzugehen. Ein Volk, welches einen großen Geist als solchen erkennt, seinen Lehren und seinem Beispiele folgt, beweist eben dadurch schon, daß es auf einer höheren Stufe der Gesittung steht. Kein großer Geist wird verstanden, wenn er zu hoch über seiner Zeit steht. Er muß sich mehr oder weniger auf dieselbe Stufe mit seinem Volke stellen, um es von da auf eine höhere hinauf zu heben. Wenn auf der einen Seite große Gesetzgeber, Dichter und Philosophen die Begründer einer neuen Zeit für ihre Völker werden, so erscheint auf der anderen ihre eigene geistige Höhe nichts desto weniger als eine Folge des geistigen Lebens ihrer Völker. So reiht sich Ursache und Wirkung in unabsehbarer Folge an einander. Wie derselbe Mensch in der einen Beziehung Sohn und

in der andern Vater ist, so ist dieselbe Zeiterscheinung gleichfalls nach der einen Seite hin Kind der Zeit und nach der anderen Mutter von Zeit-Erscheinungen.

Ein Volk muß einer gewissen Sprache, Kunst, Wissenschaft und Staatsverfassung fähig sein, damit ein großer Geist sie in seiner Mitte hervorrufen kann, und ein großer Geist muß erscheinen, wenn die in dem Volke ruhenden Keime sprachlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und staatlichen Lebens entwickelt werden sollen. So wenig als einem Volke willkürlich seine Sprache, seine Kunst und seine Wissenschaft, ganz eben so wenig kann ihm willkührlich seine Staatsverfassung gegeben werden. Nur diejenige, welche sich aus seinem inneren Wesen heraus entwickelt, hat Bestand, jede andere wird bei dem ersten Windhauch zusammenfallen.

Die Staats-Verfassungen der Völker sind daher so mannigfaltig, als ihr Alter, ihre natürlichen Anlagen und ihre äußeren Verhältnisse sind. Eine Monarchie kann sich nicht halten in der Mitte von demokratischen Staaten, so wenig als eine Demokratie auf die Dauer bestehen kann umgeben von Monarchien. Das Beispiel der Nachbarvölker wirkt mächtig ein auf die Wünsche, Bestrebungen, An-

ſichten und Gefühle eines Nachbarvolks. Es iſt daher niemals gut, wenn ein Volk eine Verfaſſung hat, welche weſentlich verſchieden iſt von derjenigen aller Nachbarvölker, wie es auch nicht gut iſt, wenn ein Volk auf einer Bildungsſtufe ſteht, welche weſentlich verſchieden iſt von derjenigen aller übrigen. So lange Rußland, durch Polen von Deutſchland getrennt, mit unſerm Vaterlande in geringer Verbindung ſtand, betrachteten ſich die Völker beider Länder mit ganz anderen Blicken als heutzutage. Jetzt fürchtet der Deutſche, das Beiſpiel der ruſſiſchen Regierungsform könne Einfluß üben auf ſeine Fürſten, und umgekehrt der ruſſiſche Kaiſer fürchtet, das Beiſpiel des deutſchen Volks könne Freiheitsgelüſte bei ſeinem Volke erregen. Dieſe gegenſeitige Furcht, welche in der Natur der Sache wohl begründet iſt, muß früher oder ſpäter zu bedenklichen Conflikten führen. Deutſchland in der Mitte zwiſchen dem despotiſchen Oſten und dem freien Weſten muß entweder die Freiheit dorthin, oder die Knechtſchaft dahin tragen. Wir hoffen, und ſind es feſt überzeugt, das erſtere werde ſtatt finden, doch kann dieſes nicht leichten Kaufes geſchehen. Die Verbreitung der Freiheit iſt immer von den Tyrannen mit nicht geringerem Eifer bekämpft wor-

den, als die Verbreitung der Knechtschaft von den Männern der Freiheit.

Die Verfassung eines Volks muß sich daher wohl aus seinem Innern heraus entwickeln, allein die Verhältnisse, in welchen es mit Nachbarvölkern steht, üben nichts desto weniger Einfluß auf deren Gestaltung aus.

Die Verfassungen der Völker sind, wie sich aus vorstehenden Bemerkungen ergibt, der mannigfaltigsten Art. Zwischen dem türkischen und persischen Despotismus und nordamerikanischer Freiheit liegen Hunderte von Schattirungen in der Mitte. Nichts desto weniger lassen sich dieselben unter gewisse Hauptgesichtspunkte zusammenstellen, oder mit andern Worten, sie lassen sich in Klassen eintheilen. Je nachdem wir eines oder das andere Eintheilungs-Prinzip wählen, werden wir zu verschiedenen Gruppen von Verfassungen gelangen. Man hat dieselben eingetheilt nach den in ihnen vorherrschenden Beweggründen, nach der Zahl der Herrscher u. s. w.

Das Prinzip der Eintheilung der Verfassungen muß nothwendig in Verbindung stehen mit dem naturgemäßen Entwicklungsgang der Völker. Die Zahl der Herrscher bietet an und für sich ein solches allerdings nicht. Allein sie ist das Produkt

der Entwickelungsverhältniſſe eines Volkes, und inſofern kann ſie doch ein bedeutungsvolles Prinzip der Eintheilung an die Hand geben. Je größer die Anzahl der Männer im Volke iſt, welche an den Angelegenheiten des Vaterlands thätigen Antheil zu nehmen im Stande ſind und ſich dazu berufen fühlen, deſto weiter iſt die Entwickelung des Volkes gediehen. Je geringer jene Anzahl iſt, deſto geringer iſt auch dieſe Entwickelungsſtufe. Sinkt dieſelbe ſogar auf eine Perſon herab, ſo iſt dieſes ein Zeichen der niedrigſten Entwickelungsſtufe derſelben. Denn die ganze Maſſe des Volks beſitzt in dieſem Falle entweder nicht intellectuelle, oder nicht moraliſche Kraft genug, um praktiſchen Antheil an den Verhältniſſen des Landes zu nehmen.

Indem wir aber die Zahl der Herrſcher zu einem Eintheilungsprinzipe der Verfaſſungen machen, deutet ſie uns nur die Höhe der politiſchen Culturſtufe des Volkes an, gerade ſo wie der Zeiger des Thermometers die Höhe der Wärme durch Zahlen befundet.

Plato ſagt:

„Es gibt ſo viele Staatsverfaſſungen, als menſchliche Charaktere, weil jene ihren Urſprung nicht von Felſen oder Eichen nehmen,

sondern von der geistigen Beschaffenheit derjenigen Menschen, die gleich Strömen alles übrige mit sich fortziehen."

Allerdings nehmen die Staatsverfassungen ihren Ursprung in den menschlichen Charakteren und bilden diese daher den einzigen richtigen Eintheilungsgrund derselben. Dabei dürfen wir aber nicht an die einzelnen, wenn auch noch so hervorstrahlenden Charaktere denken, sondern an die Gesammtheit. Wo einzelne Individuen gleich Strömen alles übrige mit sich fortreißen, da hat ein Volk schon seine natürliche Kraft und Gesundheit verloren. Wo ein Volk diese noch besitzt, wird diejenige Geistesbeschaffenheit, welche sich in ihm selbst bekundet, den Ausschlag geben.

Plato lebte allerdings zu einer Zeit, da die Demokratien Griechenlands auszuarten anfingen. Man fühlt daher seinen Werken immer eine gewisse Gereiztheit gegen die Demokratie an. Dieses spricht sich namentlich im Verfolge der von uns angeführten Stelle aus. Er fährt fort:

„Die Timarchie oder Timokratie bildet sich, wo die Strebsucht nach Ehren über alles herrscht; die Oligarchie, wenn alles nach Reichthum gemessen und geschätzt wird, und

nur die Reichen regieren; die Demokratie, wo alles gleich, überall Dreistigkeit und Erlaubniß zu thun ist, was gelüstet, wo alle Verfassungen sich finden, wie an einem aus bunten Lappen zusammengesetzten Tuche; Tyrannei, wo Einer an der Spitze steht, und der Schwarm folgt, jener Eine zwar anfangs noch gebunden ist, und wie ein Fuchs milde scheint, daß man ihn Vater des Vaterlands nennt, endlich aber wie ein Wolf und Tiger um sich frißt, seine Hände mit Menschenblut befleckt, die Tempel beraubt, eine Bande fremder Lohnknechte zu Trabanten hat, und dadurch zum allgemeinen Abscheu wird."

Augenscheinlich schildert Plato hier nur die Hauptformen des Staats: die Aristokratie, Demokratie und Monarchie, in ihrer Ausartung. Die Timarchie und Oligarchie, wie er sie darstellt, sind nur Ausartungen der Aristokratie, die Demokratie, wie er sie beschreibt, ist gerade das Gegentheil von demjenigen, was wir unter Volksherrschaft verstehen, nemlich statt der Herrschaft der Tugend, der Mangel an aller geeigneten Herrschaft. Die Tyrannei ist endlich nur eine Ausartung der Monarchie. Wir wer-

den allerdings die verſchiedenen Verfaſſungen nicht nur in ihrer Reinheit, ſondern auch in ihrer Ausartung betrachten. Allein nimmermehr werden wir letztere mit erſterer verwechſeln.

Montesquieu nimmt die republikaniſche, die monarchiſche und die despotiſche Verfaſſnng an, und theilt erſtere wiederum in die demokratiſche und in die ariſtokratiſche. Die Eintheilung ſtimmt mit der unſrigen ziemlich nahe zuſammen. Sie unterſcheidet ſich von der unſrigen im weſentlichen nur dadurch, daß wir den Despotismus, als eine Ausartung der Monarchie, nicht dieſer ſelbſtſtändig an die Seite ſtellen, ſondern unterordnen.

Sehr richtig bemerkte ſchon J. J. Rouſſeau: „eigentlich genommen gebe es keine einfache Regierung. Ein einzelnes Oberhaupt müſſe untergeordnete Beamte, eine Volksregierung müſſe ein Oberhaupt haben.“ Wenn wir daher von verſchiedenen Regierungsformen ſelbſt in ihrer Reinheit ſprechen, handelt es ſich doch immer nur von einer annäherungsweiſe erreichten Reinheit, von einem beſtimmten Typus, welcher jedoch im wirklichen Leben den mannigfaltigſten Modificationen unterliegt. Wir nennen z. B. Rußland eine abſolute Monarchie und dennoch wirft der erbliche Adel dort ein ſehr

bedeutendes Gewicht in die Wagschale der Verfassung. Zwei Dritttheile der gesammten Bevölkerung sind ihm leibeigen. Diese einzige Thatsache genügt, um den Einfluß festzustellen, welchen er demzufolge auf den Staat haben muß. Wir nennen Nordamerika eine Demokratie, und dennoch ist durch den Präsidenten das monarchische und durch den Senat das aristokratische Element in der Verfassung eingebürgert.

Alle Verfassungen ruhen auf Staatsgrundgesetzen, denn durch diese allein kann festgestellt werden, nicht nur im Allgemeinen welche Verfassung gelte, sondern auch unter welchen Modificationen sie in's Leben treten solle. Wir haben nehmlich nicht blos verschiedenartige Verfassungen (Monarchie, Aristokratie und Demokratie), sondern auch in jeder derselben wiederum die mannigfaltigsten Unterarten. Wir haben unumschränkte Monarchien und beschränkte Monarchien, erbliche Monarchien und Wahl-Monarchien; in den einen Monarchien sind die Frauen erbfolgeberechtigt, in den andern nicht, hier besteht diese, dort jene Erbfolge. Wie die Monarchie, so haben auch die beiden anderen Hauptformen des Staats ihre mannigfaltigen Unterarten. Wenn in einem Staate daher diese Formen nicht

durchaus festgestellt sind, so entsteht eine Unsicherheit in Betreff der wichtigsten und praktischsten Fragen des Staatslebens, welche den Staat in große Gefahren stürzen kann. Eine solche Unsicherheit muß durch Staatsgrundgesetze verhütet werden. Diese können geschrieben sein, wie dieses im civilisirten Europa neuerdings zu geschehen pflegt, oder auf geschichtlichen Erinnerungen und Gewohnheiten beruhen. Allein sie müssen bestehen, weil durch sie erst der Staat seine Form erhält, und ohne feste Form ein Staat sich auf die Dauer nicht lange erhalten kann.

Zwischen einem Volke und seiner Verfassung oder dem Inbegriffe seiner Staatsgrundgesetze besteht ein unausgesetztes Wechselverhältniß. Das Volk wird, je nachdem es mehr oder weniger ernst auf diese oder jene Bestimmungen derselben hält, je nachdem es diesen oder jenen Sinn den Gesetzen unterschiebt und praktisch durchführt, einen mächtigen oder schwachen Einfluß auf die Verfassung üben. Ebenso enthält jede Verfassung eine Aufforderung an das Volk zu einer gewissen Theilnahme an den Staatsangelegenheiten und wird daher, je nachdem diese Aufforderung eine dringendere oder minder dringende, eine an das ganze

Volk oder nur an einzelne Klassen desselben gerichtete ist, dem Volke einen verschiedenartigen Impuls ertheilen. In gleicher Weise besteht ein unausgesetztes Wechselverhältniß zwischen den Vertretern der Staatsgewalt und den Grundgesetzen des Staats. Wir haben es z. B. in unseren Tagen erlebt, daß wie sich Fürst Metternich ausdrückte „eine Urkunde noch keine ordentliche Verfassung ist," d. h. daß die Vertreter der Staatsgewalt die in beschworenen Urkunden niedergelegten Zusagen nicht in's wirkliche Leben eintreten ließen, und dadurch thatsächlich, wenn auch nicht gesetzlich und urkundlich dieselben beseitigten; — auf wie lange, bleibt allerdings bis jetzt noch dahin gestellt.

Als die Verfassung eines Staats kann allerdings nur diejenige gelten, welche in's wirkliche Leben eingedrungen ist. Eine Verfassung, welche nur auf dem Papiere steht, wie die meisten deutschen Staatsverfassungen, ist übrigens insofern von Bedeutung, als sie eines Theils durch ihren Gegensatz mit der im wirklichen Leben bestehenden unausgesetzte Conflicte herbei führt, anderen Theils eine Verwirklichung der bisher blos papiernen Verfassung so lange in Aussicht stellt, als das Volk die letztere nicht gänzlich vergessen hat.

Die Aufgabe dieſes Werkes wird es ſein, die verſchiedenen Verfaſſungen in ihrem Verhältniß zum Leben der Völker darzuſtellen, zu zeigen wie ſie entſtehen, ſich entwickeln und wieder vergehen, und wie ſie in ihrem Gange durch das Leben auf die Völker wirken, und anderſeits durch das Völkerleben hervorgerufen werden. Ich habe mir nicht vorgeſetzt ein kaltes, von der Höhe eines philoſophiſchen Eisberges herab geſchriebenes Werk den Gelehrten zu kritiſcher Prüfung vorzulegen, ich habe es nicht für nothwendig erachtet, mich aller meiner nationalen und ſtaatlichen Neigungen und Anſichten zu entſchlagen, um die Formen des Staats wiſſenſchaftlich darzuſtellen. Im Gegentheil ich hoffe und wünſche, daß jede Zeile dieſes Werks beweiſen werde, daß ich mein deutſches Vaterland liebe, daß ich nach Freiheit und Recht ſtrebe, und nur inſofern lege ich Werth auf dieſes unter dem Drucke äußerer Unfreiheit geſchriebene Buch, als es geeignet ſein möchte, die Liebe zu Freiheit, Recht und Vaterland in den Herzen aller Leſer zu kräftigen und zu ſtählen.

Ich werde zunächſt entwickeln die durch die Einherrſchaft, die Mehrherrſchaft und die Volksherrſchaft bedingten Formen des Staats. Allein da in unſern Tagen die Keinherrſchaft (Anarchie) gewiſſer-

maaßen als Seitenstück sich allen bestehenden Formen des Staats gegenüberstellt, da sie inmitten der Monarchien und der Aristokratien unserer Tage immer tiefere Wurzeln schlägt, so mußte auch ihr eine besondere Abtheilung dieses Werkes gewidmet werden.

Ich habe mir vorgesetzt die Wahrheit zu sagen. So sehr ich auch meiner ganzen Natur zufolge ein Feind der Anarchie und ein Freund geordneter Freiheit bin, so mußte ich doch der ersteren eine Stelle in meinem Werke anweisen. Vielleicht finden die ernsten Worte der Mahnung noch zur rechten Zeit Gehör, wenn aber auch nicht, so habe ich als deutscher und politischer Schriftsteller wenigstens das meinige gethan, um auf die uns drohenden Gefahren aufmerksam zu machen.

I.

Von der Einherrſchaft. (Monarchie.)

Zweiter Abſchnitt.

Von der Einherrſchaft in ihrer Reinheit.

Wo nur Einer herrſcht, die Hunderte, die Tauſende oder gar die Millionen aber gehorchen, da kann der Gegenſatz zwiſchen Herrſchaft und Gehorſam ſich nur gründen auf einen entſprechenden Gegenſatz zwiſchen den Fähigkeiten der beiden ſich gegenüberſtehenden Theile. Wo der Wille des Einzelnen ſchwerer in die Waagſchale des Rechtes fällt, als der Wille der Tauſende und der Millionen, muß der letztere ſehr ſchwach, noch ſehr wenig ſelbſtbewußt ſein, ſogar da, wo die Einherrſchaft in ihrem reinſten Sinne beſteht; oder aber die Verhältniſſe müſſen ſo beſchaffen ſein, daß die raſche Entſcheidung

des Einzelnen, selbst wenn sie mangelhaft sein sollte, der langsameren Entscheidung einer Mehrzahl vorzuziehen ist. Letzteres ist z. B. der Fall im Kriege. Hier gilt es zu handeln, die Zeit zur Berathung fehlt in der Regel gerade in den bedeutungsvollsten Augenblicken. Ein Staat, welcher, ohne auf der Stufe der Kindheit zu stehen, auf dem Kriegsfuße lebt, bedarf aber eben sowohl der Einherrschaft, als derjenige, welcher, wenn er auch nicht auf dem Kriegsfuße lebt, doch auf der Stufe der Kindheit noch steht.

Das Prinzip der Einherrschaft beruht wesentlich auf der entweder durch die äusseren Verhältnisse oder durch die Bildungsstufe des Volks bedingten Unfähigkeit desselben an den wichtigsten Angelegenheiten des Staats entscheidenden Antheil zu nehmen.

Die höchste politische Tugend in der Monarchie ist daher auf Seiten des Herrschers die Fähigkeit, Gehorsam einzuflößen, und auf Seiten des Volkes die Fähigkeit, Gehorsam zu üben. Die Mittel zu diesem Zwecke sind übrigens sehr verschieden, und nach dieser Verschiedenheit lassen sich die Monarchieen wiederum eintheilen. Ohne an eine Ausartung, ohne an einen Mißbrauch des monarchischen Prin-

zips zu denken, kann der Gehorsam beruhen auf der Furcht, auf dem Ehrgefühl, und auf dem Gefühle der Ueberlegenheit des Herrschers. In der Regel werden diese drei verschiedenen Gefühle sich sogar gleichzeitig bei verschiedenen Abtheilungen und Individuen desselben Volkes finden. Allein das eine wird doch gewöhnlich über die beiden anderen das Uebergewicht haben, und dadurch der Monarchie ihren Charakter ertheilen.

Rußland ist uns das Beispiel einer Monarchie, welche wesentlich auf dem Gefühle der Furcht beruht. Allerdings ist bei dem Adel, den höheren Civil-Beamten und bei den Officieren auch das Ehrgefühl von einigem Einfluß, allein es konnte bis jetzt noch niemals eine solche Bedeutung gewinnen, wie dieses z. B. in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV. der Fall war. Friedrich der Große bietet uns ein Beispiel einer auf dem Gefühle der Ueberlegenheit beruhenden Einherrschaft. Allerdings fand sich bei den Franzosen Ludwigs XIV. hin und wieder das Gefühl der Furcht und dasjenige der Ueberlegenheit, und bei den Preußen Friedrichs des Großen das Gefühl der Furcht und dasjenige der Ehre, allein wie bei den Russen, so lange wir sie kennen, immer die Furcht vorwaltender Hebel des

Gehorsams, so war es bei den Franzosen Ludwigs XIV. das Ehrgefühl und bei den Preußen Friedrich des Großen das Gefühl der geistigen Ueberlegenheit desselben.

Fragen wir, welcher von diesen drei Hebeln in den Monarchieen des heutigen Deutschlands vorherrsche, so können wir Gott Lob und Dank antworten: keiner. Wir sind dahin gekommen, die Furcht abgestreift, und das leere Ehrgefühl den privilegirten Ständen überwiesen zu haben, während der freie und unabhängige Mann an dessen Stelle das Rechtsgefühl, den Sinn für Freiheit und die Vaterlandsliebe in sich aufgenommen hat, und das Gefühl der Ueberlegenheit der Herrscher nur da noch hegt, wo es auf einer thatsächlichen Grundlage beruht. Wir können daher nicht umhin, uns freimüthig dahin auszusprechen, daß unsers Erachtens die Monarchieen Deutschlands auf schwachen Füßen stehen, sie werden nur noch durch die privilegirten Stände aufrecht erhalten. In Oesterreich ist thatsächlich die Monarchie durch eine Oligarchie mehr oder weniger beseitigt, und das übrige Deutschland befindet sich in einem Zustande geistiger Gährung, welcher die Feststellung eines bestimmten Prinzips der Herrschaft durchaus unmöglich macht.

Je nachdem die Furcht, das Ehrgefühl oder das Gefühl der geistigen Ueberlegenheit des Herrschers den vorwaltenden Hebel des Gehorsams einer Monarchie bildet, muß die Gesetzgebung, die Gesetzesanwendung und die Gesetzesvollstreckung ihren besondern Charakter haben.

Wo die Furcht vorherrschen soll, können die Gesetze niemals einen festen Charakter haben. Denn Gesetze, welche nach allen Seiten hin gehandhabt und geachtet werden, bilden selbst wieder eine Schutzmauer, welche dem Prinzipe der Furcht eine Schranke setzt. Wo die Furcht vorherrschen soll, da kann selbst das Gesetz nicht schützen gegen den Willen des Herrschers, da gilt dieses nur so lange und in dem Sinne als der oberste Herrscher will. Eine nothwendige Folge hiervon ist, daß auch die unteren Herrscher das Beispiel ihres obersten Herrn und Meisters nachahmen und sich über das Gesetz hinwegsetzen, wo es ihnen im Wege steht. Einen gleichen Charakter erhalten daher Gesetzgebung, Gesetzesanwendung und Gesetzesvollstreckung insofern, als nicht nur die bekannten Gesinnungen des obersten Herrschers überhaupt, sondern auch die im Laufe der Zeit eintretenden Schwankungen desselben der Auslegung, Anwendung und Vollstreckung des

Geſetzes ihren Stempel aufdrücken. Weder das Geſetz, noch ſelbſt die Religion vermag bei dieſer Regierungsform auf die Dauer dem höchſten Herrſcherwillen zu widerſtehen. Die Monarchie mit der Furcht als leitendem Prinzipe duldet keine Gewalt neben ſich, und inſofern die Religion eine ſolche beſitzt, muß daher ſelbſt dieſe dem höchſten Herrſcherwillen weichen. Auch die Religion wird daher nur ein Mittel zum Zwecke, das Prinzip der Monarchie feſtzuſtellen. Mit ihrer Hülfe wird die Furcht nicht nur für dieſes Leben, ſondern auch noch für jenes wirkſam. Der Einherrſcher vereinigt in ſich die höchſte weltliche und die höchſte geiſtliche Gewalt und ſchreckt zugleich mit irdiſchen und ewigen Strafen. Die Unterthanen, welche ſeine Religion nicht theilen, werden durch Zurückſetzungen und Verfolgungen, durch die Geſetze in Betreff der gemiſchten Ehen u. ſ. w. ſo lange gedrängt, bis ſie den Glauben des Herrſchers angenommen haben und diejenigen, welche ihn beſitzen, dürfen ihn nicht laſſen. Veränderung des Glaubens wird beſtraft wie ein Verbrechen. Wir ſehen in Rußland die auf Furcht beruhende Einherrſchaft in ihrer vollen Stärke.

Dieſes Prinzip verliert ſeine Kraft ſobald ein höheres, beſſeres ſich bei dem Volke mehr und mehr ausbreitet: namentlich das Ehrgefühl und das Gefühl der Ueberlegenheit des Herrſchers. Dagegen iſt gerade für dieſe Monarchie nichts gefährlicher als ein Herrſcher von hohen Geiſtesgaben, weil ein ſolcher unwillkührlich jene beiden Gefühle hegt, und daher ſein Nachfolger Mühe hat die alte Furcht vor ſeiner Macht aufrecht zu erhalten, theils weil er in demſelben Maaße weniger furchtbar iſt, als ſein Vorgänger ihm an Geiſt und Kraft überlegen war, theils weil dieſer das Volk weniger furchtſam und mehr geneigt für die Gefühle der Ehre und des wahren Werths gemacht hat.

Das Ehrgefühl bildet ſchon eine mächtige Schranke der Einherrſchaft, denn es ſtellt den Herrſcher eines Theils dem Tadel, der Geiſſel der Ironie und der Satyre blos, andererſeits erſchwert es ihm willige Werkzeuge zu Ausführung ſeiner Pläne zu finden und ruft nicht ſelten einen unüberwindlichen Widerſtand ſogar in den Reihen derjenigen hervor, welche ſonſt ſeine feſteſten Stützen ſind. Ludwig XIV. mochte einem ſeiner Offiziere befehlen ſich mitten in die Kartätſchen des Feindes zu ſtürzen, oder irgend einen Unſchuldigen in die

Bastille oder auf das Schaffott zu führen, es würde ihm der Gehorsam nicht verweigert worden sein. Hätte er aber demselben Offiziere verboten, nach der Mode gekleidet zu gehen, oder geboten einen Ehrenhandel nicht nach den bestehenden Standes-Vorurtheilen auszumachen, so würde er schwerlich auf Gehorsam haben rechnen können.

In der Monarchie, deren Prinzip das Ehrgefühl ist, muß der Herrscher sich wohl hüten, mit den vorhandenen Ansichten über Ehre in Konflikt zu gerathen. Denn da die ganze Kraft der Monarchie auf diesem Gefühle beruht, bricht sie zugleich mit diesem Gefühle zusammen. Macht sich der Monarch wiederholt gründlich lächerlich, so ist seine Macht gebrochen. Man gehorcht ihm nur noch zum Scheine, und auch zum Scheine nicht mehr, so bald man hoffen kann, ohne Gefahr ihm den Gehorsam aufzukündigen.

Wenn schon bei der Monarchie, deren Prinzip die Furcht ist, ein großer Herrscher seinem Nachfolger einen schweren Stand bereitet, so ist es in erhöhtem Maaße der Fall bei der Monarchie, welche das Ehrgefühl als vorwaltentes Prinzip anerkennt. Ein solcher Herrscher wird das Volk nicht blos zu dem Gefühle des innern Werthes

des Monarchen, sondern auch zu demjenigen des Rechts, der Freiheit und des Vaterlands heranbilden, und sein Nachfolger, welcher dennoch mit dem Prinzipe des Ehrgefühls glaubt fortregieren zu können, wird auf Widersprüche stoßen, welche früher nicht auftauchten.

Man hat oft gefragt, wie es kommt, daß auch die mächtigsten Monarchen es nicht vermochten, den Unfug des Duells auszurotten? Die Antwort ist: sie vermochten es nicht, weil sie das demselben zu Grunde liegende Prinzip der Ehre nicht durch ein höheres ersetzen wollten oder konnten. Die Gesetze, welche z. B. in neuerer Zeit in Preußen dem Militäre in Betreff der Duelle gegeben wurden, beweisen klar: man will das Duell, ungeachtet seiner Unchristlichkeit, nicht abschaffen, im Gegentheile man hegt es von oben herab, weil man mit dem demselben zu Grunde liegenden Prinzipe der Ehre eine Stütze der Monarchie zu befestigen glaubt.

Den Uebergang zu einer höheren Regierungsform bildet bereits das Gefühl der Ueberlegenheit des Herrschers als Prinzip der Einherrschaft. Wo der Gehorsam nur die Folge der Ueberzeugung ist, daß der Befehlende das Beste befehle was

zu thun ſei, wo alſo der Unterthan ſich daran gewöhnt hat, die Befehle des Herrſchers zu prüfen (denn ohne Prüfung derſelben kann ſich jene Ueberzeugung nicht feſtſtellen) — da iſt die Einherrſchaft nur noch ſo lange als feſt begründet zu betrachten, als dieſe Ueberlegenheit fortdauert. Hört ſie auf, ſo wird das Volk welches gewohnt iſt, die Befehle des Herrſchers zu prüfen, den Mangel jener Ueberlegenheit bald bemerken und ſchmerzlich empfinden. Es wird anfangen zu prüfen, was Beſſeres hätte geſchehen können und ſollen, die Folge davon wird Unzufriedenheit ſein, welche ſich in demſelben Maaße mehren muß, als der Einherrſcher ſeine Unfähigkeit an den Tag legt.

Die Einherrſchaft beruht immer nothwendig auf der Unfähigkeit des Volks ſich ſelbſt zu regieren. Wenn ſolche die Folge der äußeren Verhältniſſe iſt, in welchen ein Volk ſich befindet, z. B. wenn ein Volk von lauernden Feinden umgeben, jederzeit des Kriegs gewärtig ſein muß, ſo iſt dieſes eine ſehr unglückſelige Lage, und es ſoll dann die Aufgabe des Monarchen ſein, derſelben ein Ende zu machen. Dieſe Uneigennützigkeit beſitzen aber nur wenige Herrſcher. Hätte Napoleon ſie beſeſſen, ſo hätte er wohl nicht auf St. Helena geendet, allein er würde Mühe gehabt haben ſich in Frankreich zu behaupten.

Die Unfähigkeit des Volks zur Selbstregierung kann aber auch in der geistigen Beschaffenheit des Volks begründet sein, und kann dann auf eine doppelte Grundlage zurückgeführt werden, entweder auf die intellektuelle Unfähigkeit (den sogenannten beschränkten Unterthanenverstand) oder die moralische Unfähigkeit (den Mangel an Hingebung, an Aufopferungsfähigkeit und an Selbstbeherrschung).

So lange die eine von diesen beiden Unfähigkeiten des Volks (die äußere und die innere) zur Selbstregierung in voller Kraft besteht, ist die Einherrschaft die einzig zweckmäßige Staatsverfassung für dasselbe. Jede andere könnte nur Verwirrung in den Staat bringen. Denken wir uns z. B. eine constitutionelle Monarchie oder gar eine Demokratie in Rußland, so könnten die Folgen nur beklagenswerthe sein. Wo die große Masse des Volks kaum einen höhern Genuß kennt, als denjenigen des Brandweins und wo Adel, Offizier- und Beamten-Stand nur äußerliche Bildung besitzen, während sie innerlich nicht besser als der Bauer sind, oder vielleicht nicht so gut (Ausnahmen bleiben vorbehalten), da fehlt es vollkommen an denjenigen Gegengewichten, welche der Einherrschaft wohlthätige Schranken setzen könnten.

Allein bedenklich wird die Lage einer Monarchie dann, wenn ein langer Frieden das Bedürfniß einer energisch und vereinigt wirkenden Centralgewalt nicht fühlbar macht, während er dem Volke Zeit läßt, die Regierungshandlungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Gefährlich wird die Lage der Monarchie, wenn sich das Volk über die Periode des beschränkten Unterthanen-Verstands erhoben und in der That politischen Verstand sich erworben, und seine frühere Brutalität, Apathie und Aufopferungsunfähigkeit abgelegt hat; wenn an die Stelle dieser Fehler sich nach und nach Selbstbeherrschung und begeisterte Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland eingestellt haben. Dann entwickelt sich nothwendig ein Kampf zwischen dem mündig gewordenen Volk und dem Einherrscher, der dasselbe in der Unmündigkeit erhalten will, um sich auf diese Weise seine Herrschaft zu sichern. Doch hiervon später; in diesem Abschnitt haben wir es nur mit der Einherrschaft in ihrer Reinheit zu thun.

Das Recht des Monarchen besteht darin, von dem Volke alles zu verlangen, was zu Erreichung des Staatszwecks erforderlich ist. Verlangt er mehr als dieses, so ist ihm das Volk keinen Gehorsam schuldig, verlangt er gar zum Ruine des

Staats Gehorsam, so muß ihm dieser verweigert werden, weil der Staatszweck immer höher steht als das Prinzip der Monarchie. Zwischen Fürst und Volk besteht in der reinen Monarchie weder ein Vermittler noch ein Schiedsrichter. Die Folge davon ist, daß das Volk, welches der geordneten Macht des Monarchen gegenübersteht, zu einem hohen Grade von Mißvergnügen getrieben sein muß, bevor es daran denkt, den ihm zur Gewohnheit gewordenen Glauben an den Monarchen und den Gehorsam gegen denselben abzulegen, und dieses Mißvergnügen muß sehr großen Umfang gewonnen haben, bevor es sich durch thätlichen Widerstand zu bekunden wagt.

Der Monarch hat allerdings keinen Richter über sich, welcher Machtvollkommenheit besäße, sein Thun und Lassen mit rechtlicher Wirkung zu prüfen. Wo sich in einem Staate ein solcher findet, da ist er entweder der Monarch selbst, oder es besteht keine Monarchie. Allein das Band, welches den Einherrscher an sein Volk knüpft, löst sich, wenn der Knoten geöffnet wird, der es zusammenhält. Diesen Knoten bildet der Zweck des Staats, der Grund weshalb ein Monarch dem Staate frommt, ohne

welchen er nicht nur demſelben nicht förderlich, ſondern hemmend und ſtörend iſt.

Daher muß der Monarch ſtets eingedenk ſein der Pflichten, welche er ſeinem Volke gegenüber hat, und erwägen, daß die größte Treue, die größte Bereitwilligkeit zum Gehorſam ſich erſchöpft, wenn das Volk gewahr wird, daß ſeine heiligſten Rechte von ſeinem Beherrſcher nicht geachtet werden.

Auch in der unbeſchränkten Monarchie, ohne geſchriebene Verfaſſung und ohne Urkunden, hat das Volk heilige Rechte, welche nicht ungeſtraft verletzt werden. Es hat das ihm von der Natur ſelbſt verliehene Recht, die ihm gewordenen Kräfte in harmoniſcher Weiſe zu entwickeln, und wie die kleinen in einen mächtigen Felſen geſchlagenen, vereinzelten Holzpflöcke dieſen ſprengen, wenn ſie feucht geworden ſtreben ſich auszudehnen und dieſer es ihnen nicht geſtatten will, ſo ſprengen die vereinzelten Unterthanen das feſteſte Joch das ihnen auferlegt iſt, wenn dieſes ſie verhindern ſoll, ihre Gedanken und Gefühle auszudehnen, welche über die Scholle, auf der ſie entſtehen, hinausſtreben.

Die rein monarchiſche Verfaſſung ſetzt nicht nur einen Monarchen an der Spitze des Staats, ſondern auch Einzelherrſcher an der Spitze jeder

Abtheilung derſelben: jeder Gemeinde, jedes Bezirks und jeder Provinz, voraus. Ja, mehr oder weniger muß die Einherrſchaft auch in der Familie begründet ſein, wenn nicht früher oder ſpäter derſelbe Geiſt, welcher in der Familie weht, in die Gemeinden und durch dieſe in den Staat eindringen ſoll. Wir wollen hieraus keineswegs ableiten, der Monarch ſolle mit Gewalt da die Einherrſchaft einführen, wo ſie, dem Geiſte des Volkes gemäß, nicht mehr beſtehen kann, — keineswegs! Dieſer Verſuch könnte dem Einzelherrſcher im Staate theuer zu ſtehen kommen. Wir wollen daraus im Gegentheil ableiten, daß der beſonnene und edle Monarch, wenn er gewahr wird, daß im Familienleben die Frau und die erwachſenen Kinder, daß im Gemeindeleben die Gemeindebürger zum Bewußtſein ihrer Rechte als Menſchen und Glieder dieſer Vereine gelangt und zu deren Ausübung geſchritten ſind, — wir ſagen, daß der Monarch dann aufgefordert iſt, auch in die weiteren Kreiſe des Staatslebens dieſelben Elemente einzuführen, welche ſich in den engeren bereits eingebürgert haben.

Der Einfluß keines Menſchen, auch des mächtigſten nicht, reicht weiter als ſeine Thätigkeit. Auch der Monarch muß daher doch ſeine Macht mit

anderen Menſchen theilen, und es frägt ſich in der Regel nur um die Form, in welcher und um die Perſonen, mit welchen dieſe Theilung ſtatt findet.

Es iſt oft die Frage aufgeworfen worden, ob der Monarch den Geſetzen des Staats unterworfen ſei? Dieſe Frage iſt dahin zu beantworten: nur ſoweit als die Herrſchaft des Geſetzes reicht, iſt der Zuſtand der Rechtloſigkeit ausgeſchloſſen. Soweit alſo der Monarch ſich der Herrſchaft des Geſetzes entzieht, ſo weit beſteht ein Zuſtand der Rechtloſigkeit. In einer reinen Monarchie iſt allerdings keine organiſirte Gewalt gegeben, welche höher ſtände, als der Monarch, allein wir ſehen nichts deſto weniger, daß ſich derſelbe in allen gemäßigten Monarchien nicht nur den Civilgeſetzen, ſondern auch den Civilgerichten zu unterwerfen pflegt. Häufig ſagt dieſes, namentlich in Deutſchland, die Staatsverfaſſung ausdrücklich. Anders verhält es ſich mit dem Strafrechte. Allerdings ſteht der Monarch, wie jeder ſeiner Unterthanen, unter der Strafgeſetzgebung ſeines Staats, d. h. jeder Geſetzeskundige wird die von demſelben begangenen Verletzungen der Strafgeſetze darum, daß der Monarch ſie beging, nicht anders in ſeinem Innern beurtheilen, als wenn ſie von irgend einem Unterthanen begangen

worden wären; augenscheinlich wird ein von einem Monarchen begangener Mord als Mord, und eine von demselben begangene Fälschung als solche ebensogut betrachtet werden, als wenn sie der niedrigste Bettler begangen hätte. Allein der Monarch steht nicht unter den Strafgerichten seines Staats. Alles dieses erhellt aus einer vorurtheilsfreien Betrachtung der Monarchien sowohl unserer Tage, als der Vorzeit. Es erhellt aber auch aus dem Wesen der Monarchie, wie wir dasselbe bezeichnet haben.

Derjenige Herrscher, welcher in wesentlichen Dingen eine organische Gewalt über sich hat, ist eben darum nicht Monarch. Allein in unwesentlichen Sachen, in Beziehung auf Fragen, welche nur das Mein und Dein betreffen, liegt es durchaus im Interesse der Monarchie selbst, daß ein rechtloser Zustand nicht bestehe, vielmehr eine organische Gewalt darüber wache, daß desfalls die Gesetze des Staats Geltung erlangen. Der Monarch, welcher sich über die Civilgesetze seines Staats erhebt, welcher die Testamente, die Verträge und andere bürgerlichen Acte, die ihm zuwider sind, auch dann nicht anerkennen will, wenn sie die Gesetze des Staats anerkennen, oder auch dann umstoßen will, wenn sie die Gesetze des Staats aufrecht erhalten,

mißbraucht seine Gewalt. Statt den Zweck des Staats zu fördern, tritt er demselben hinderlich entgegen, statt mit dem Beispiele der Achtung des Gesetzes voranzugehen, gibt er das Beispiel der Gesetzesverachtung. Eben dieses gilt, und zwar in erhöhtem Maaße von den Strafgesetzen. Geht aber ein Monarch so weit, sogar die Staatsgrundgesetze z. B. die Erbfolgeordnung in der erblichen Monarchie oder die Wahlordnung in der Wahl-Monarchie in wesentlichen Stücken zu verletzen, dann bricht er selbst die Grundlage ab, auf welcher allein sein eigenes Recht beruht, er löst den rechtlichen Zustand des Staats auf, und setzt an dessen Stelle Willkühr und Unrecht. Dieses wird kein Volk ertragen, welches sich seines Werthes bewußt ist. Hier handelt es sich um Sein oder Nichtsein, und jedes Volk, welches nicht unter das Joch des ausgesprochensten Despotismus fallen will, muß derartigen Rechtsverletzungen erforderlichen Falles mit gewaffneter Hand entgegentreten.

Die Frage endlich, ob ein abgesetzter Monarch z. B. der ehemalige Herzog von Braunschweig, den Strafgesetzen seines Landes unterworfen sei? dürfte dahin zu beantworten sein: durch die Absetzung wird das einzige Hinderniß beseitigt, welches der

Anwendung der Strafgesetze im Wege stand, allein nicht mit rückwirkender Kraft, indem die Absetzung eines Monarchen so wenig als ein Gesetz rückwirkende Kraft haben kann. In Betreff derjenigen Handlungen, welche er nach seiner Absetzung beging, unterliegt er daher nicht blos den Strafgesetzen, sondern auch den Strafgerichten des Landes, woselbst er Verbrechen beging. In Betreff aller Handlungen dagegen, welche er vor seiner Absetzung beging, stand er dazumal nicht unter dem politisch-gesetzlichen Strafrichter seines Landes und kann daher durch seine Absetzung für die vergangene Zeit unter einen solchen nicht kommen, nach dem oben aufgestellten Grundsatze, daß ein Gesetz nicht zurückwirken könne, und daher noch weniger ein Act, welcher nicht einmal eine Mehrheit von Fällen umfaßt, sondern nur einen einzigen, nemlich den Verlust des Herrscher-Rechts. Nichts desto weniger geben wir allen denjenigen, welche auf diesen Grundsatz der Strafloſigkeit der Monarchen pochen möchten, zu bedenken, daß, wenn es einmal dahin kömmt, daß das Volk sich erhebt, und einen Monarchen absetzt, die bestehenden positiven Einrichtungen selten stark genug sind, um ihn vor Strafe und Rache zu schützen. Ohne Beimischung von

Leidenſchaften findet nicht leicht eine Erhebung des Volks gegen ſeinen Monarchen ſtatt, und dieſe wird in der Regel im Verhältniß ſtehen zu der Stärke der Leidenſchaft, welche der Monarch oder ſeine Umgebung ſelbſt während ſeiner Regierungszeit entfaltet hat, und der Stärke der Beſorgniß vor weiteren ähnlichen Manifeſtationen. Noth kennt kein Gebot.

Ganz andere Anſichten finden ſich allerdings bei vielen Schriftſtellern früherer und neuerer Zeit entwickelt. So ſchrieb z. B. Robert Filmer im 17. Jahrhundert:

> „Wenn es Gott gefalle aus irgend einem Grunde die Abſetzung von Fürſten und Einſetzung anderer an deren Stelle durch Partheien des Adels oder Empörung des Volks zu dulden, ſo ſei das Urtheil Gottes zwar höchſt gerecht, allein die Mitwirkung der Menſchen, welche Gottes Urtheile ohne Auftrag vollziehen, ſei ſündlich und verdammlich.“

Das iſt augenſcheinlich barer Unſinn. Wer allein ein gerechtes Urtheil vollziehen kann und es thut, handelt nicht ſündlich, ſondern recht. Augenſcheinlich kann auf Erden nur durch Menſchen ein Urtheil vollzogen, und ein Urtheil gegen den Monarchen nur durch den Adel oder das Volk ſeines Reiches.

Wenn also das Urtheil gerecht ist, kann dessen Vollziehung nicht ungerecht sein.

Allerdings sagt derselbe Schriftsteller weiter:

„daß menschliche Gesetze keine Gewalt über Könige hätten, da die königliche Macht durch Gottes Gesetz bestehe";

allein es ist klar, daß das Gesetz, in dessen Folge die Könige zum Throne berufen werden, ein menschliches Gesetz ist z. B. in Dänemark das Königsgesetz, in Frankreich das Gesetz, welches nach der Juli-Revolution unter Mitwirkung beider Kammern über die Erbfolge erlassen wurde. In England wurde gleichfalls durch Parlamentsbeschlüsse die Regierungsnachfolge geordnet. Dieses wird genügen, um jene veralteten Sätze als durchaus gehaltlos und sinnlos darzustellen. Sie unterscheiden sich übrigens von ähnlichen neuerdings aufgestellten nur darin, daß sie offener und unumwundener auf das Ziel absoluter Machtvollkommenheit hinsteuern, als unsere neueren bezahlten Hofpolitiker.

Im ganzen Gebiete des Lebens läßt sich Form und Wesen nicht wirklich trennen. Wo dieses geschieht z. B. bei der Trennung von Körper und Geist, tritt unmittelbar und nothwendig Tod und Zerstörung ein. So auch im Staatsleben. Wenn

man die Handlungen des Monarchen lediglich formell prüft, ohne Rücksicht zu nehmen auf ihr Wesen, so ist die Prüfung keine lebendige, sondern eine todte. Es ist gerade so viel als wollte man an einem Leichnam prüfen, ob ein Mensch Lebenskraft besitze. Die Rechte eines Monarchen stehen in nothwendiger Verbindung mit dem Wesen des Staats. Wenn wir alle die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze bei der Prüfung der Rechte des Monarchen aus den Augen setzen, so ist eine gründliche Würdigung derselben eben so wenig möglich, als wenn wir bei einer Zeit-Erscheinung die Vergangenheit gänzlich unberücksichtigt lassen.

Die Handlungen eines Monarchen müssen daher ebenso gut wie diejenigen des Aristokraten und des demokratischen Beamten in oberster Instanz nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche aus dem Wesen des Staats folgen. Die aus der Staatsverfassung hervorgehenden Grundsätze können nur modificirend und näher bestimmend einwirken, allein nimmermehr dasjenige Urtheil umstoßen, zu welchem die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze führen. Wenn z. B. ein Monarch einen ungerechten Krieg beginnt, wenn er seine Unterthanen grausam und gesetzwidrig behandelt, wenn

er die von denſelben erpreßten Schätze verſchwendet oder auſſer Landes anlegt, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß alle dieſe Handlungen unrecht ſind, obgleich ſie von dem Monarchen innerhalb ſeiner formellen Wirkungsbefugniß vorgenommen wurden. Denn über ſeiner formellen Wirkungsbefugniß ſteht diejenige, welche ihm der Zweck des Staats, der Grund ſeines Regenten-Amtes ſelbſt auferlegt.

Auch in der Monarchie behält der Bürger ſeine Urtheilskraft und ſein Gewiſſen und iſt er aufgefordert von denſelben Gebrauch zu machen.

Zachariä, welcher gewiß nicht für einen Revolutionär wird ausgegeben werden können, ſagt:

> „Der Unterthan hat das Recht, er hat (ich ſage es getroſt!) die Pflicht einem fürſtlichen Befehle, von deſſen Widerrechtlichkeit er in ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, den Gehorſam zu verweigern. Man muß Gott mehr gehorchen, als dem Fürſten, und wohl dem Fürſten, der viele Diener hat, die eher ihr Amt niederlegen, als daß ſie den Launen oder den Machtſprüchen ihres Herrn nachgäben.“

Wenn nun dieſe Diener immer ſeltener werden, wenn die Fürſten ſich mehr und mehr mit blinden

Werkzeugen ihrer Willkühr umgeben, dann iſt die Folge davon eines Theils, daß ſie die Wahrheit, den wirklichen Stand der Verhältniſſe immer weniger genau erfahren und daher immer verkehrtere Maaßregeln treffen, andern Theils daß ihr Einfluß auf das Volk immer mehr abnimmt, indem derſelbe durch Leute vermittelt wird, welche dieſes nicht ſchätzt und nicht liebt. Wenn der Fürſt keine Diener mehr hat, welche lieber ihr Amt niederlegen, als ihr Gewiſſen beflecken, ſo iſt er gewiß am Rande ſeines Verderbens. Denn während er auf der einen Seite der Wahrheit den Zugang zu ſich erſchwert und der Organe entbehrt, durch welche er kraftvoll auf das Volk wirken kann, wird er von Syrenen umgeben, welche ihn an Klippen und Untiefen hin verlocken, an welchen er früher oder ſpäter untergehen muß.

Allerdings wird in Monarchien nicht dieſelbe Heilighaltung der Geſetze erwartet und verlangt, wie in Demokratien. Denn die Beweggründe, welche in ihrem Schooße vorherrſchen, ſind nicht ſo edel und hochherzig, als in den Demokratien. Nichts deſto weniger bleibt es auch in der Monarchie immer gefährlich für den Monarchen, die Geſetze zu verletzen. Früher oder ſpäter, und wäre es

vielleicht erſt bei einem zweiten oder dritten Nachfolger, wird die Abrechnung geſchloſſen werden und die Folge des begangenen Unrechts zu Tage kommen.

Ein chineſiſcher Schriftſteller ſagt, „die Dynaſtien von Tſin und Sin gingen unter, weil, ſtatt ſich, wie die Alten, an eine allgemeine Ueberwachung zu halten, welche allein eines Souverains würdig iſt, dieſe Fürſten alles unmittelbar ſelbſt thun wollten.“ Manche Fürſten unſerer Tage, welche mit den Angelegenheiten jeder einzelnen Stadt, jeder einzelnen Geſellſchaft, jeder einzelnen Secte, jeder einzelnen Buchhandlung, Zeitungs-Redaction und ſelbſt einzelner Schriftſteller ſich unmittelbar ſelbſt beſchäftigen, ſollen wohl bedenken, was dieſer Chineſe bemerkt. Die Majeſtät geht in den Augen des Volks verloren, wenn ſie dasſelbe, was der untergeordnete Beamte, thut. Durch eine derartige Regierungsweiſe wird aber nicht nur einerſeits die Majeſtät der Monarchie herabgewürdigt, ſondern, indem in deren Folge weder Zeit, noch Kraft, noch Geiſt für eine großartige Auffaſſung der Staatsgeſchäfte übrig bleibt, geräth der Staat ſelbſt und zwar durch die Schuld des Vertreters der Monarchie, in immerwährende Ge-

fahren, welchen die Monarchie oder der Staat früher oder später erliegen muß.

Nicht blos sich selbst, sondern auch seine unmittelbaren Rathgeber, die Minister, muß der Monarch von allen Geschäften fern halten, welche ihnen die Achtung und das Vertrauen des Volks entziehen könnten. Namentlich dürfen dieselben weder direct noch indirect Einfluß auf Geschäfte üben, welche vollkommene Unpartheilichkeit voraussetzen. Von dem Minister, dessen ganze Macht, hohe Besoldung und bevorzugte Stellung von dem Willen des Monarchen abhängt, kann eben deshalb Unpartheilichkeit nicht verlangt werden. Ueberträgt ihm der Fürst nichts destoweniger Geschäfte, welche Unpartheilichkeit voraussetzen, so kommt er in eine schiefe Stellung. Auf der einen Seite soll er den Schein unpartheiischer Geschäftsführung annehmen, auf der anderen Seite weiß jedermann, daß er, vermöge seines Amtes, Parthei für den Monarchen zu nehmen gezwungen ist. Der Minister steht dem Fürsten in einer unbeschränkten Monarchie sehr nahe, so daß es sehr schwer ist, dessen Ehre und dessen Geschäftsführung von der Ehre und der Geschäftsthätigkeit des Fürsten durchaus zu trennen. Der Fürst muß daher sorgfältig über die Ehre seiner Minister

wachen, und ſich namentlich hüten, dieſelben in eine Stellung zu verſetzen, welche ihre Ehre zu gefährden droht.

Die Monarchie in ihrer Reinheit unterſcheidet ſich dadurch weſentlich von der Monarchie in ihrer Ausartung, daß ſie die Geſetze und die Verfaſſung des Landes achtet und daher der Wille des Monarchen ſich dieſen unterordnet und nicht dieſelben verletzt. Eine nothwendige Folge hiervon iſt es, daß der Regierungsnachfolger, ſowohl in der Erb- als in der Wahl-Monarchie, die innerhalb der Geſetze und der Verfaſſung des Landes vorgenommenen Regierungshandlungen ſeines Vorfahren mit allen ihren rechtlichen Folgen anerkennen muß. Ohne eine derartige Anerkennung und zwar eine ſolche, welche als pflichtmäßig erwartet wird, und auf welche das Land ſich verlaſſen kann, fehlt es jedwedem Monarchen an dem ihm ſo nothwendigen Vertrauen, fehlt es jeder Regierungshandlung an dem Charakter der rechtlichen Verbindlichkeit. Denn wenn die Betheiligten befürchten müſſen, der Nachfolger in der Regierung könne auch die geſetz- und verfaſſungsmäßigen Handlungen ſeines Vorfahren ohne weiteres umſtoßen, ſo kann es demſelben unmöglich Vertrauen ſchenken, denn ſeine Handlungen

hätten dann nur insofern rechtliche Bedeutung, als ihnen das Leben und die Wirksamkeit des Monarchen zur Seite stünde, und dieses hängt ab von jedem Windeshauche. Darin liegt gerade der Unterschied zwischen einer Handlung mit oder ohne rechtliche Folgen, daß dieselbe, oder daß sie nicht willkührlich angefochten werden kann.

Von dem Despoten erwartet man nicht, daß er die Handlungen seines Vorgängers anerkennen werde, insoweit sie seiner Herrscher-Willkür widerstreben. Anders ist es aber in der reinen Monarchie und namentlich in der erblichen Monarchie, welche außer dem Charakter der Gesetzlichkeit auch den der Pietät in sich tragen soll.

Allerdings haben wir es erlebt, daß manche unserer Monarchen sich an die Regierungshandlungen ihrer Vorfahren nicht für gebunden erklärt haben, so der König Ernst von Hannover, welcher die von seinem Vorfahren ertheilte landständische Verfassung umstieß. Allein wir fürchten sehr, daß durch diese den Grundsätzen der Monarchie überhaupt und der Erb-Monarchie insbesondere widersprechende Handlungsweise das monarchische Prinzip einen unheilbaren Riß in Deutschland erhalten habe.

Wenn der Monarch verpflichtet ist, die verfassungsmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren anzuerkennen, so ist er auch verbunden, die Verfassung des Landes und die aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätze zur Richtschnur seiner Regierung zu machen. Thut er dieses nicht, so handelt er verfassungswidrig, so regiert er schlecht, und muß der Folgen seines Thuns und Lassens gewärtig sein.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu: „In den Monarchien läßt die Politik die großen Angelegenheiten mit der geringst möglichen Tugend ausführen; wie bei den schönsten Maschinen die Kunst so wenig Bewegungen, Kräfte und Räder anwendet, als möglich.“ Wie herabwürdigend ist aber für den denkenden und willenskräftigen Menschen das Bewußtsein, nichts weiter zu sein, als eine Spindel, welche der Werkmeister bewegt, um welche sich die Wolle auf und abwickelt, welche dem Werkmeister Schätze erwirbt, und nur so viel Oel erhält, als nöthig ist, um sie in ungehemmtem Gange zu erhalten!

Montesquieu fährt fort: „der Staat (mit monarchischer Verfassung) besteht unabhängig von Vaterlandsliebe, dem Verlangen nach wahrem Ruhme,

der Selbstverläugnung, der Aufopferung der eigenen theuersten Interessen, und ohne alle jene heldenmüthigen Tugenden, welche wir bei den Alten finden, und die wir nur von Hörensagen kennen.

„Die Gesetze vertreten da die Stelle aller jener Tugenden, deren man gar nicht bedarf; der Staat erläßt sie auch: eine Handlung, welche keinen Lärm macht, ist gewissermaaßen ohne Bedeutung."

Von den in einer Monarchie unvermeidlichen Höflingen bemerkt derselbe große Geist:

„Der Ehrgeiz und der Müßiggang, die Gemeinheit und der Hochmuth, der Wunsch sich ohne Arbeit zu bereichern, der Widerwillen gegen die Wahrheit, die Schmeichelei, die Verrätherei, die Treulosigkeit, der Wortbruch, die Vernachlässigung aller Bürgerpflichten, die Furcht vor der Tugend der Fürsten, die Hoffnung auf seine Schwächen, und mehr als alles dieses, der immerwährende Hohn, womit die Tugend verfolgt wird, dieses bildet, wie ich glaube, den Charakter des größten Theils der Höflinge aller Orten und zu allen Zeiten."

Und solche Menschen üben den größten Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats in allen Monarchien aus. Dieses genügt, um zu beweisen, daß,

aller Orten, wo der Fürst nicht seltene Geistesgaben und seltene Willenskraft besitzt, das Volk die Beute dieser Drohnen der Monarchien wird.

Die Tugenden, auf welchen die Demokratie allein beruhen kann, sind daher in der Monarchie unbekannt. Sie finden da kein Feld ihrer Thätigkeiten, keinen Raum der Entfaltung. Die Einfachheit in Wort und That, die Mäßigkeit in Speise und Trank, die Beschränkung auf das Nothwendige und Schöne in Wohnung und Kleidung sind Eigenschaften, welche sich in der Monarchie lächerlich machen würden. Nicht was wahrhaft schön ist, nicht was die Natur als nothwendig bezeichnet, sondern was die Mode nach ihren Launen schön und nothwendig nennt, gilt für unentbehrlich. Der Glücklichste ist, wer am meisten von sich reden macht, wer den größten Luxus treiben kann.

So verderblich der Luxus in der Demokratie, so nothwendig ist er der Monarchie. Denn in dieser besteht in Folge der Verfassung auf der einen Seite großer Reichthum (wenigstens im Verhältniß zu der Masse des Volks) und auf der anderen mehr oder weniger große Armuth. Diese kann nur dadurch gelindert werden, daß die Reichen der Monarchien, die Organe der Krone viel ausgeben.

Dadurch erhalten die Armen Arbeit und ruiniren sich nicht selten die Reichen, und da sich das Volk nur auf den Ruinen der letzteren erheben kann, so unterstützt der Luxus auch von dieser Seite genommen das Volk in Monarchien. Doch wehe demselben, wenn es sich durch das Beispiel seiner Großen gleichsam zum Luxus verleiten läßt. Dann geht es selbst zu Grunde, statt sich auf den Trümmern der Großen des Reichs zu erheben.

Man wird vielleicht fragen, was unter Luxus zu verstehen sei? Wir wissen wohl, daß die verschiedenartigsten Begriffe mit diesem Worte verbunden werden. Ohne uns auf einen Wortstreit einzulassen, bezeichnen wir als Luxus die Befriedigung jedes Bedürfnisses, welches die Natur dem Menschen nicht gegeben, welches er sich selbst daher künstlich angeeignet hat.

Montesquieu bemerkt:

> „Der Luxus steht immer im Verhältniß zu der ungleichen Vertheilung der Geistesgüter. Wenn in einem Staate die Reichthümer gleich vertheilt sind, wird es keinen Luxus geben; denn derselbe beruht nur auf den Annehmlichkeiten, welche man sich durch die Arbeiten Anderer bereitet.“

Die Vorsehung hat uns mehr gegeben, als wir zu unserem Lebensunterhalt bedürfen. Allein alle ihre Gaben erfordern Arbeit, um sie uns zugänglich zu machen. Wenn nun Ein Mensch die Arbeit von hunderten seiner Mitbürger in Anspruch nimmt, so müßen dafür ebenso viele sich übermäßig anstrengen, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben und, wie es leider nur zu häufig in unseren Tagen geschieht, an Erschöpfung, Hunger und Elend frühzeitig sterben. Eine Fürstin trägt ein Spitzenkleid, welches 10,000 fl. kostet und dünkt sich groß in diesem Schmucke. Sie bedenkt nicht, daß hundert fleißige Hände an diesem unnützen Flitterstaate beschäftigt wurden, welche in dieser Zeit hätten nützliche d. h. solche Arbeiten verrichten können, wodurch wirkliche Lebensbedürfnisse befriedigt worden wären; abgesehen davon, daß die Luxusarbeiten in der Regel die Gesundheit der mit denselben beschäftigten Personen gefährden.

Der Luxus ist allerdings eine nothwendige Zugabe der Monarchien. Allein hierin liegt ein Beweis, daß dieses eben nicht die edelste Regierungsform ist.

Das Beispiel der Erwachsenen wirkt auf die Kinder. Das rastlose Streben nach äußerer Ehre

und vergänglichem Reichthum, welches letztere immer vor Augen haben, treibt sie zur Nacheiferung an, auch wenn die Lehren, die sie empfangen, sie auf edlere Bestrebungen hinweisen.

Sehr wahr sagt Montesquieu:

„Nicht in den öffentlichen Häusern der Kindererziehung wird in Monarchien die eigentliche Erziehung ertheilt, sondern wenn man in die Welt tritt, fängt die Erziehung gewissermaßen erst an. Hier ist die Schule dessen, was man Ehre nennt, dieser oberste Meister, welcher uns überall leiten soll."

Bald ist ein Jahrhundert verflossen, seit Montesquieu diese Worte niederschrieb, und noch immer bilden sie eine hohe praktische Wahrheit nicht blos für Frankreich, sondern mehr oder weniger auch für das ganze übrige Europa. Frankreich hat zwei Revolutionen seither durchgemacht, es hat das Joch der Bourbonen zweimal abgeworfen, allein so lange es fest hält an dem Joche, welches ihm die „Ehre" auflegt, die Ehre im Gegensatz der Tugend, der Schein im Gegensatz der Wahrheit, wird es vergebens nach Freiheit streben. Es wird nur einen Herrscher mit dem andern wechseln. Allein seine Regierungsform wird immer die monarchische bleiben,

mag es ſich auch noch ſo leidenſchaftlich der Monarchie zu erwehren ſuchen. In Deutſchland iſt die Herrſchaft dieſer kalten, leeren Schein-Ehre bedeutend ſchwächer als in Frankreich, und darum wird es auch einſt auf eine höhere Stufe im politiſchen Leben gelangen. Doch noch immer übt der Eintritt in die Welt auch auf unſere Jugend einen überwältigenden Einfluß. Wie manche Hoffnung wird durch denſelben verkümmert! Wie mancher vielverſpechende junge Mann geht unter in dieſem Strudel!

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl-Einherrschaft.

Die Wahl-Monarchie ist gewissermaßen ein innerer Widerspruch, eine contradictio in adjecto. Die Monarchie beruht nemlich auf dem Grundsatz der politischen Unthätigkeit des Volkes und die Wahl auf dem der politischen Fähigkeit derselben. Daher konnte niemals eine Wahl-Monarchie gedeihen. Alle sind elend untergegangen: Polen in einer dreifachen Zerstückelung unter fremden Herrschern, Deutschland in einer vierzigfachen Zerstückelung, jedoch zum größten Theil wenigstens unter deutschen Herrschern.

Es liegt in der menschlichen Natur, daß diejenigen Männer, welche berufen sind, den Monarchen zu wählen, ihr Wahlrecht benützen werden, um sich Vortheile aller Art, und namentlich auch

politiſche Vortheile zu verſchaffen. Das Recht zu wählen wird ſolchergeſtalt in ſeinem Weſen verändert, es artet aus in eine Gelegenheit, welche den Wahlherren geboten wird, ſich Vortheile zu erſchleichen, die zu gleicher Zeit dem Monarchen und dem Volke verderblich werden. In Deutſchland brachten es die Wahlherren nach und nach dahin, die kaiſerliche Gewalt zu einem Schatten zu verflüchtigen und ihre landesherrliche Gewalt dagegen faſt ſouverän zu machen. In Polen führten die Königs-Wahlen zu unausgeſetzten Streitigkeiten und Kämpfen, welche es den lauernden Nachbarn ſehr leicht machten, mehr und mehr Einfluß zu gewinnen, bis am Ende eine Theilung des Reiches nach der andern erfolgte.

Ausnahmsweiſe mag als Nothbehelf wohl einmal gewählt werden, namentlich in Zeiten, da das Vaterland bedrängt iſt, und die allgemeine Noth den Privatvortheil der Einzelnen in den Hintergrund ſtellt, indem das Bedürfniß eines tüchtigen Monarchen in der Bruſt aller Bürger wohnt. Allein was ausnahmsweiſe einmal ganz leidlich ausfallen mag, iſt, wenn es regelmäßig wiederkehrt, wenn auf dieſe Wiederkehr gerechnet, für dieſelbe Vorbereitung getroffen werden kann, im höchſten Grade

verderblich, denn dann hat der Staat auch keine Ruhe in den Zeiten da der Herrscher lebt. Während seines Lebens wird schon auf seinen Tod spekulirt, und so hören die Intriguen und Cabalen nie auf. Eine Wahlmonarchie besteht allerdings schon mehr als ein Jahrtausend, diejenige des Pabstes in Rom. Allein eines Theils ist dieselbe nicht blos eine weltliche Monarchie, sondern auch eine geistliche, andern Theils tritt hier der Umstand ein, daß das Cölibat des Pabstes sowohl als der ihn wählenden Cardinäle manchen Intriguen ein Ziel setzt. Endlich aber zeigt uns die Geschichte nichts desto weniger gar viele bestrittene Pabstwahlen, gar vieles Aergerniß, Bannbullen, Mord und Todtschlag, welche in Folge derselben statt gefunden haben. Zudem kann die Herrschaft des Pabstes im strengen Sinn des Worts keine reine Einherrschaft genannt werden. Das Collegium der Cardinäle übt einen so mächtigen Einfluß auf die weltliche und geistliche Regierung des Pabstes aus, daß, insofern der Pabst nicht einen ungewöhnlich kräftigen Charakter besitzt, er mit demselben seine Macht wenigstens theilt. Unter diesen Umständen kann die Herrschaft des Kirchenstaats und der katholischen Kirche, wenn man das Wesen mehr in das Auge faßte als die äußere

Erſcheinung, d. h. wenn man die den Zahlen zu Grunde liegende Bedeutung mehr beachtet, als die Zahlen ſelbſt, — eher eine Ariſtokratie als eine Monarchie genannt werden. Es iſt nicht zu leugnen, daß die Verfaſſung des Kirchenſtaats eine große Aehnlichkeit beſitzt mit derjenigen von Genua und Venedig zur Zeit da dieſe Städte noch Republiken genannt wurden. In dieſen beiden Städten wie in Rom hatte die Maſſe des Volkes keine politiſchen Rechte, nur war allerdings die Zahl derer größer, welche in Genua und Venedig an der Dogenwahl Antheil nahmen, als die der Cardinäle iſt, welche den Pabſt wählen.

Doch kehren wir zu den Wahl-Einherrſchern zurück, welche nicht auf einen Cölibatär weſentlich angewieſen ſind, alſo zu Wahl-Einherrſchaften, welche verheirathete oder doch heirathsfähige Fürſten auf den Thron heben, Fürſten, welche Kinder haben, wenn ſie zur Regierung gelangen, oder im Laufe ihrer Regierung ſolche erhalten. Bei dieſen Wahl-Einherrſchaften muß nothwendig ein Kampf entſtehen zwiſchen dem Monarchen, welcher ſich beſtrebt, die Wahl-Monarchie in eine erbliche Monarchie umzuwandeln, und den Wählern, welche ſich bemühen, dieſes nicht zu dulden. Dieſer Kampf wird

immer auf Kosten des Volks geführt. Denn Wähler und Monarch werden sich im günstigen Falle mit einander verstehen, sich mehr oder weniger gegenseitig erlauben, sich durch das Volk bezahlt zu machen, so daß dieses die Zeche jedenfalls zu entrichten hat. Dieses ist der günstigste Fall. Denn weit schlimmer ist es, wenn sie sich, wie dieses in Polen oft der Fall war, nicht mit einander verstehen. Dann entstehen immer Kriege, Empörungen, Anarchie und alles das Elend, was in deren Gefolge nothwendig immer sein muß.

Die Wahl-Einherrschaft ist demnach an und für sich schon ein Uebel, sie beruht unter allen Umständen auf einer schiefen Grundlage. Es kann sich daher bei ihr nur fragen: auf welche Weise können die ihr nothwendig anklebenden Uebelstände wenigstens möglichst verringert, möglichst unschädlich für den Staat gemacht werden? Die Antwort auf diese Frage dürfte folgende sein: 1) ist das Gesetz in Betreff der Wahl des Monarchen genau zu bestimmen, so daß keine Zweifel darüber entstehen können: wer berechtigt sei zu wählen, gewählt zu werden und in welcher Weise die Wahl gültig vorgenommen werden könne? 2) Bei der Abfassung des Wahlgesetzes ist darauf zu sehen

a) die Zahl der Wählenden möglichst zu beschränken, denn je größer deren Zahl, desto schwieriger ist es, sie unter einen Hut zu bringen, desto leichter entstehen Wahlstreitigkeiten und desto weniger kann daher auf ein gutes Wahlergebniß gerechnet werden. b) Die Garantie für den Gewählten können nur die Wahlherren geben. Je mehr dieselben durch gesetzliche Bestimmungen in ihrer freien Wahl gehemmt werden, desto schwieriger wird dieselbe. Daher ist es am besten in dieser Beziehung nur alle Diejenigen von der passiven Wahlfähigkeit auszuschließen, welche der Natur der Sache nach unfähig sind zu regieren, wie Unmündige, Solche, welche der Landes-Sprache nicht kundig, Ausländer, Diejenigen, welche nicht bei gesundem Geiste sind oder nicht diejenigen Sinne haben, welche zum Regieren erforderlich sind (wie Taube und Blinde). Was endlich den Wahlmodus betrifft, so ist erforderlich, daß die Wahlherren ihr Wahlrecht persönlich ausüben, daß wer daher bei der Wahlhandlung nicht erscheint, als auf sein Wahlrecht für den in Frage stehenden Fall verzichtend angesehen wird, und daß solche Einrichtungen getroffen werden, welche jeden ungebührlichen Einfluß auf die Wahlherren möglichst ausschließen. In allen diesen Beziehungen können die

gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pabstwahl als Muster dienen.

Wichtiger als diese Bestimmungen ist übrigens der Charakter der Wahlherren. Sind diese dem Eigennutze, der Selbstsucht und dem Ehrgeize verfallen, so werden keine Gesetze der Welt vermögen, die Thätigkeit dieser niederen Regungen von der Wahl fern zu halten. Lieben sie dagegen ihr Vaterland mehr als sich selbst, das Recht mehr als ihr Privat-Interesse, haben sie ein lebendiges Gefühl für die Bedürfnisse des Volks, dann werden sie zwar gut wählen, allein dann ist es stets zu bedauern, daß solche treffliche Männer nur zur Begründung, nicht aber zur Führung der neuen Herrschaft mitzuwirken berufen sind. Im entgegengesetzten Falle ist es aber zu beklagen, daß sie überhaupt politische Rechte besitzen, und um so mehr je bedeutungsvoller diese sind.

Die Rechte des Monarchen sind an und für sich dieselben, er leite seine Gewalt aus einer Wahl, oder aus der Erbfolge ab. Allein nichts desto weniger wird der gewählte Monarch unter sonst gleichen Verhältnissen niemals so bereitwilligen Gehorsam finden, als der erbliche Monarch. Denn der Gedanke, daß der Regierungsnachfolger von

anderen Grundsätzen ausgehen werde, als der Regierungsvorfahr, liegt bei der Wahl-Monarchie viel näher, als bei der erblichen Monarchie. Der Wahl-Monarch wird daher in der Regel nur dann einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Staats üben und gute Ordnung im Staate halten, wenn er selbst eine bedeutende Persönlichkeit besitzt. Entbehrt er diese, so wird es ihm unmöglich sein, durchzugreifen und namentlich Diejenigen in Ordnung zu halten, deren Stimmen ihn zum Throne beriefen. Denn diese glauben, der durch sie auf den Thron gehobene Fürst sei ihnen so vielen Dank schuldig, daß sie sich alles mögliche gegen ihn und gegen die Gesetze des Staates erlauben dürfen, während auf der anderen Seite Diejenigen, welche gegen ihn stimmten, schon deßhalb unwillig sind, ihm zu gehorchen, weil sie von vorn herein ihm kein Vertrauen schenken.

Allerdings erlebten wir in unsern Tagen, daß ein durch die Wahl des Volks auf den Thron gehobener Monarch (Ludwig Philipp König der Franzosen) im Laufe weniger Jahre seiner Herrschaft einen festen Grund legte. Allein einerseits ist das Gesetz, unter welchem er zur Einherrschaft berufen wurde, dasjenige der erblichen und nicht der Wahl-Monarchie, andererseits ist Ludwig Philipp

unstreitig eine sehr bedeutende Persönlichkeit. Man kann nicht sowohl sagen, daß Ludwig Philipp frei gewählt, als daß die ältere Linie des Hauses Bourbon frei ausgeschlossen wurde. Ludwig Philipp war nach Ausschluß jener Linie der nächste Erbe der Krone Frankreichs. Sein Erbrecht fiel gewiß wenigstens eben so bedeutend in die Waagschale als seine Popularität zur Zeit, da ihm die Krone angeboten wurde. Ohne Zweifel erschwerte übrigens die Art wie er den Thron bestieg, ihm die Herrschaft außerordentlich. Ein großer Theil der Unpopularität, welche dem Könige Ludwig Philipp bei jeder Gelegenheit bekundet wird, ist auf Rechnung Derjenigen zu schreiben, welche ihm seiner Zeit ihre Stimme gaben und dafür nicht genügend belohnt worden zu sein vermeinen, so wie auf Rechnung Derer, welche gleich anfangs seiner Erwählung entgegen waren. Wenn Ludwig Philipp ungeachtet seiner eminenten Herrschergaben, ungeachtet seiner ihm angeborenen eventuellen Rechte auf die Krone, und ungeachtet er zum Haupte einer erblichen Monarchie erhoben wurde, dennoch mit so großen Schwierigkeiten seit 16 Jahren zu kämpfen hat, so ist uns dieses gewiß ein Beweis, daß selbst unter den günstigsten Verhältnissen ein durch Wahl auf

den Thron gehobener Monarch eine höchst schwierige Stellung hat. Erst nach dem Tode Ludwig Philipps wird es sich übrigens zeigen, ob derselbe die Schwierigkeiten seiner Lage gründlich überwunden, oder nur hinausgeschoben und verschleiert hat. Allerdings besitzt im gegenwärtigen Augenblicke Ludwig Philipp eine entschiedene Majorität in den Kammern für sich, wohl hat er alle seine Kinder nach Wunsch verheirathet, vielleicht wird er selbst die Dotation für den Herzog von Nemours durchsetzen. Allein nicht zu leugnen ist es, daß er sich zu weit von den Elementen entfernt hat, welche ihn auf den Thron gehoben haben. Der Groll Derjenigen, welche gleich anfangs seiner Erhebung entgegen waren, und Derjenigen, deren Erwartungen durch ihn getäuscht wurden, dürfte doch früher oder später zu bedenklichen Ausbrüchen führen. Ludwig Philipp hat zu sehr seine Familien-Interessen gehegt, als daß nicht der Franzose ein Recht hätte, sich über ihn zu beklagen, er hat für die Freiheit, für eine wohlfeile Verwaltung und für die arbeitenden Classen des Volks zu wenig gethan, als daß er hätte populär bleiben können. Ludwig Philipp ist gewiß der klügste Monarch Europa's, allein es fehlt ihm diejenige moralische Kraft, welche den Uebergang

von der Monarchie zum Freistaate vermitteln kann. Auf diesem Uebergange ist Frankreich begriffen. Ludwig Philipp erleichtert denselben seinem Lande nicht, sondern erschwert ihn, und darum fürchten wir, werden ernste Conflicte, wenn auch nicht bei seinen Lebzeiten, doch nach seinem Tode ausbrechen. Je größer seine Herrscher-Gaben sind, desto schwieriger ist die Stellung seines Nachfolgers.

Damit die Monarchie stark sei, müssen die Rechte des Wahl-Monarchen ganz dieselben sein wie diejenigen des erblichen Monarchen. Allein in der Natur des Wahlreichs liegt es, daß der Monarch fast niemals, selbst nicht im Laufe vieler Jahre und unter glücklichen Umständen seinen Rechten denjenigen Nachdruck zu verleihen im Stande ist, welchen der erbliche Monarch den seinigen gleich am ersten Tage seiner Thronbesteigung geben kann. Der Gegensatz zwischen dem, was der Monarch als solcher sein sollte, und was er in Folge der mit seiner Wahl nothwendig verbundenen Verhältnisse ist,] — dieser unglückliche Gegensatz zwischen sein sollen und sein, bringt eine Halbheit, eine Zerrissenheit und eine Verwirrung in die Wahl-Monarchien, welchen sie früher oder später erliegen müssen.

Dieſelbe halbe Stellung, welche der Monarch ſelbſt einnimmt, überträgt ſich auf alle von ihm angeſtellten Civil- und Militär-Diener. Dieſe ſtehen immer in der Mitte zwiſchen dem Monarchen des Tages und den Wahlherren, aus deren Händen das Land vielleicht in wenigen Tagen einen neuen Herrſcher empfangen mag. Es iſt nicht zu erwarten, daß die angeſtellten Diener des Monarchen des Tages die nothwendige Kraft entwickeln werden gegen die Beherrſcher der Zukunft, denn dieſes ſind die Wahlherren unſtreitig.

So ſteht der Wahl-Monarch in halben, in unnatürlichen Verhältnißen zu allen einflußreichen Perſonen des Staats, insbeſondere aber auch zu ſeiner eigenen Familie, welche ihm anliegt, für ihre Zukunft zu ſorgen. Dieſe Sorge bringt ihn aber wiederum in Conflicte mit den Wahlherren, die ſich ihre Wahlrechte weder direct durch Sicherung der Wahl eines Sohnes des Monarchen, noch indirect durch Verleihung wichtiger Staatsſtellen oder großen Grundbeſitzes an denſelben, ſchmälern laſſen wollen. Ein unausgeſetzter Argwohn umlauert daher den Wahl-Monarchen. Jeder ſeiner Schritte wird bewacht, jede Unvorſichtigkeit gefährdet ſeinen Thron. Denn dieſelben Wahlherren, welche ihn gewählt,

haben, wenn ſie ſich vereinigen, auch Macht genug ihn ab- und einen andern Monarchen an ſeine Stelle zu ſetzen. Mit einem Worte, alle Verhältniſſe, in welchen ſich der Wahl-Monarch befindet, ſind unhaltbar, ſind ſchief, ſind unnatürlich. Entweder wird daher das Wahlreich zum Erbreich, oder wenn dieſes nicht gelingt, enſteht Anarchie*) mit allen ihren Folgen.

---

*) Siehe unten Abſchnitt 18 u. 19.

Vierter Abschnitt.

Von der erblichen Einherrschaft.

Die einzige Art, wie sich die Monarchie ihrem Prinzipe gemäß fortpflanzen kann, ist der Erbgang. Nur die erbliche Einherrschaft ist consequent, enthält nicht schon in sich, abgesehen von besonderen, ungünstigen Umständen, den Keim ihres Verfalls.

Die Monarchie beruht auf der Voraussetzung der politischen Unfähigkeit des Volkes und der ausschließlichen politischen Befähigung des Herrschers. Diese Voraussetzung schließt nothwendig alle Theilnahme des Volks bei der Wahl des Monarchen aus. Nur das Erbrecht kann daher folgerichtiger Weise den Nachfolger des Monarchen bezeichnen. Die erbliche Monarchie bleibt wenigstens ihrem Prinzipe treu. Was bei der Wahl-Monarchie die Wahl, ist bei der erblichen die Fortpflanzung.

In demſelben Maaße als bei der Vererbung der Herrſchaft die Fortpflanzung des Herrſchergeſchlechts bedeutungsvoll wird, in demſelben Maaße iſt letzteres aufgefordert, die Geſetze der Natur dabei ja nicht zu übertreten. Allein leider ſehen wir bei den meiſten alten Monarchien, daß jene Geſetze mehr und mehr verletzt werden. Die Fortpflanzung des Menſchen ſteht eben ſo wohl unter weiſen Geſetzen, als die des Thiers, und werden dieſe nicht beachtet, ſo iſt die Folge, daß die Race ausartet. Die Verſuchungen auf dem Throne ſind groß und mannigfaltig, wenige können denſelben widerſtehen. Geſchwächt an Körper und Geiſt treten viele fürſtliche Erben in das mannbare Alter. Ihre Wahl iſt in der Regel nicht frei. Statt ein Weib heimzuführen welches körperlich und geiſtig einen kräftigen Reiz auf ſie ausüben würde, wird ihre Wahl gelenkt durch Convenienz und Politik.

Ein ſo geſchloſſener Bund iſt der Hervorbringung einer kräftigen Nachkommenſchaft nicht günſtig. Man hat ſich oft gewundert, wie es komme, daß die natürlichen Kinder der Fürſten faſt immer an Kraft und Schönheit die ehelich gezeugten bei weitem überträfen. Die Antwort liegt in der Natur der Sache. Wo ein lebendiges Gefühl Vater und Mutter

zusammengeführt, entsteht unter dessen Einfluß ein kräftiges Geschlecht. Wo dagegen durch frühere Genüsse stumpf gewordene, durch Etiquette und Zwang aller Art gehemmte Gefühle sich begegnen, da kann die Frucht, wie der Baum an welchen sie reift, nur saft- und kraftlos werden. Wie viele von unsern Fürstenmüttern sind wohl im Stande ihren Kindern zu sein, was die Löwin und die Tigerin den ihrigen ist? Was die Etiquette und eine unnatürliche Erziehung noch gut ließen, verderben Kleider, Speisen und Betten. Die Schnürbrüste erdrücken allmählig die Brüste, daß sie keine Milch mehr zu bereiten vermögen, die überreichen Speisen liegen als todte Massen im Körper, da sie nicht durch eine entsprechende Bewegung in das Blut befördert werden, Mangel an Bewegung erschlafft die Nerven und die Muskeln des Unterleibs, welche bei der Geburt eine so wichtige Rolle spielen. Wo das Wohl der Millionen auf einer gesunden kräftigen Fortpflanzung beruht, arbeitet der ganze Organismus des Hoflebens darauf hin, dieselbe durch und durch zu Grunde zu richten. Manche Herrschergeschlechter wären daher längst ausgestorben, wäre da und dort nicht auf gesetzwidrige Weise den schwachen Kräften der fürstlichen Ehepaare nach-

geholfen worden. Andere beſtehen zwar noch fort, allein ſchwach an Körper und Geiſt, und unfähig, die auf ihnen ruhenden Laſten mit Freiheit und Leichtigkeit zu tragen. Das Geſchlecht der Merovinger endigte im Kloſter; das der Carolinger, welches ſo kräftig begonnen hatte, ſtarb bald aus. Die Stuarte gingen zu Grunde, die franzöſiſchen Bourbonen wurden aus Frankreich vertrieben, und haben in Spanien unausgeſetzt für ihre Exiſtenz zu kämpfen. Wie regieren die Bourbonen in Italien! Von den deutſchen Herrſchergeſchlechtern zu ſprechen, iſt bedenklich. Der Unfruchtbarkeit des däniſchen Königshauſes haben wir es zu danken, wenn Schleswig-Holſtein und Lauenburg wieder in ein engeres Verhältniß zu Deutſchland treten, und der Unfruchtbarkeit gewiſſer Fürſtentöchter werden wir es verdanken, wenn wir nicht mehr und mehr von ausländiſchen Feſſeln umzogen werden.

So rächt ſich jede Uebertretung der Geſetze der Natur von ſelbſt und Kinder und Kindes-Kinder büßen für die Frevel ihrer Ahnen. Was nützt es ihnen, wenn ſie ihre Abkunft durch eine Reihe ebenbürtiger Ahnen bis in das achte Jahrhundert zurückführen, falls ſie ſelbſt nicht mehr zeugen, nicht mehr gebären und nicht mehr ſäugen können?

So hilft die Natur selbst den menschlichen Einrichtungen nach. Die erbliche Einherrschaft, welche auf den ersten Anblick alles von dem Zufalle der Geburt abhängig macht, hängt lediglich von dem naturgemäßen Leben und der naturgemäßen Eingehung der Ehen der Fürsten ab. Nur diejenigen Dynastien können sich lange auf dem Throne halten, welche naturgemäß leben. Die Stifter von Dynastien sind in der Regel kräftige und tüchtige Männer, denn nur solche können sich durch ihre Verdienste auf den Thron schwingen. Allein die im Purpur geborenen Nachkommen derselben arten gar leicht aus. Durch sie werden die Dynastien gestürzt.

Der Vorzug der erblichen Monarchie vor der Wahl-Monarchie besteht nicht blos darin, daß sie alle die Nachtheile der letzteren vermeidet, allen Intriguen und Kabalen in Betreff der Thronfolge ein Ziel steckt, (vorausgesetzt, daß die Erbfolge-Ordnung deutlich und bestimmt gefaßt ist), sondern auch darin, daß in ihr eine ausgeartete Dynastie von selbst, sei es durch deren Aussterben, sei es durch Regierungsunfähigkeit beseitigt wird, während in Wahlreichen in der Regel jede bestrittene Wahl neue Wahlstreitigkeiten bei dem nächst eintretenden

Todesfalle zur Folge hat, indem ſich die bei der früheren Wahl geſchlagene Parthei auf's äußerſte anſtrengt, nicht ein zweitesmal zu unterliegen.

Ein weiterer Vorzug der erblichen Einherrſchaft beſteht darin, daß die Sicherheit der Thronfolge eines Theils den Herrſcher zur Milde, andern Theils das Volk zur Treue und Anhänglichkeit beſtimmt. Der durch die freie Wahl auf den Thron gehobene Fürſt, welcher fürchten muß, daß nach ſeinem Tode die Wahl auf einen andern, ſeiner Familie fremden Nachfolger fallen möchte, iſt demzufolge doppelt aufgefordert, bei ſeinen Lebzeiten für die Seinigen zu ſorgen. Er wird dadurch leicht zu Bedrückungen oder Ungerechtigkeiten verleitet, während der erbliche Herrſcher in dem Bewußtſein, ſeiner Familie alles zu hinterlaſſen, was er ſelbſt beſeſſen, durch den Gedanken an ſeine Nachkommen nicht aufgefordert wird, die Zeit ſeiner Herrſchaft zu deren Gunſten auszubeuten, ſondern im Gegentheil bedacht iſt dieſen, als das werthvollſte Erbe, die Liebe, Achtung und Verehrung des Volkes zu hinterlaſſen.

Allerdings können auch in erblichen Monarchien bei eintretenden Todesfällen oder ſonſtigen Thron-Erledigungen Streitigkeiten eintreten, allerdings

finden ſich auch, wie die Geſchichte zeigt, unter den erblichen Monarchen nicht ſelten arge Tyrannen und Volksbedrücker. Allein dieſe Uebelſtände wurzeln doch nicht in dem Weſen der erblichen Monarchie, ſondern entweder in der Mangelhaftigkeit der Grundgeſetze, welche die Erbfolge beſtimmen, oder in der Ausartung der Dynaſtie, welcher übrigens, wie wir geſehen haben, in der Regel früher oder ſpäter ihr Erlöſchen folgt.

Die erbliche Monarchie ſetzt weſentlich voraus, daß der älteſte Erbe zum Throne alle übrigen Hinterlaſſenen für die Zeit ſeines Lebens ausſchließe. Die Erb-Monarchie kann nicht beſtehen, wo gleich nahe Erben ſich entweder qualitativ oder quantitativ in die Monarchie theilen d. h. entweder die Regierungsrechte oder das Staatsgebiet zerſtückeln. Die Monarchie umfaßt nicht, gleich einem Bauerngute nur Rechte, ſondern auch die wichtigſten Pflichten. Nur dieſe letzteren haben ſie ins Leben gerufen. Das Volk läßt ſich die Einherrſchaft nur gefallen, weil ſie ihm frommt, weil ſie ſeine Intereſſen fördert. Anders verhält ſich die Sache bei der Vererbung irgend eines Vermögens, irgend eines Gegenſtands, welcher bloſen Geldwerth beſitzt. Eine Sache hat keine Rechte, wohl aber ein Volk. Die Zeiten,

da die Monarchien zwiſchen verſchiedenen gleich nahen Erben getheilt wurden, waren daher in ſtaats-rechtlicher Beziehung die finſterſten. Die Völker wurden behandelt wie Sachen, duldeten eine ſolche Behandlung, und mußten daher ſchrecklich unter derſelben leiden. Dieſe finſteren Zeiten ſind hinter uns, wenn auch manche Ueberreſte derſelben uns geblieben ſind. Die Untheilbarkeit iſt der erſte Grundſatz der Monarchie überhaupt, und daher namentlich auch der Erb-Monarchie.

Was die Erbfolgeordnung betrifft, ſo hat ſich im Lauf der Jahrhunderte diejenige als die beſte bewährt, der zufolge der älteſte Sohn immer den Vorzug hat, ſowohl wenn es ſich handelt um die Erbfolge der Individuen, als der Linien (Primo-genitur und Lineal-Erbfolge).

Eine der wichtigſten Fragen in Betreff der Erbfolge-Ordnung iſt diejenige, welche ſich auf die Geſchlechts-Verſchiedenheit bezieht. 1) Sollen Weiber überhaupt Erbrechte auf den Thron haben? 2) Sollen ſie wenigſtens bei Ermangelung des Mannsſtamms erbberechtigt ſein? 3) Sollen ſie nur vor gleich nahen männlichen Erben zurückſtehen? 4) Sollen ſie mit den Männern gleiche Erbrechte haben? Nur die letztere Frage iſt in allen

civiliſirten Monarchien verneint. In demſelben Maaße als eine Monarchie mit anderen Elementen (der Ariſtokratie und der Demokratie) vermiſcht iſt, kann den Frauen ein Erbrecht auf die Krone ertheilt werden. In der mit ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elementen vermiſchten Monarchie Großbritanien und Irland ſind die Frauen nicht blos erbfolgeberechtigt, ſondern ſie gehen auch allen entfernteren männlichen Erben vor und werden nur durch die näheren oder doch gleich nahen männlichen Erben ausgeſchloſſen. In Oeſterreich hat die Frage in Betreff der Erbfolge-Ordnung der Frauen den bekannten öſterreichiſchen Erbfolge-Krieg herbeigeführt. Die Frage der Erbfolgeberechtigung der Frauen wird ohne Zweifel bald in Betreff der Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg von praktiſcher Bedeutung werden. Wo dieſe Fragen durch die Staatsgrundgeſetze klar und deutlich entſchieden ſind, muß es natürlich bei dieſen ſein Bewenden behalten. Wo dieſes nicht der Fall iſt, treten in der Regel Streitigkeiten ein, welche bisher gewöhnlich durch die überwiegende Macht der Streitenden ihre Erledigung fanden. Traurig iſt es allerdings, wenn die Schickſale der Völker abhängig ſein ſollen von der Macht eines

Kron-Prätendenten. Allein bei Monarchien kann es kaum anders ſein, weil ſie auf dem Grundſatze der politiſchen Unfähigkeit des Volkes beruhen. Das Volk, welches ſich daher verletzt fühlt bei dem Gedanken vererbt zu werden nicht blos nach einer feſtſtehenden Erb-Ordnung, ſondern auch nach den Launen, der Habſucht und den Machtverhältniſſen der Verwandten ſeiner Fürſten, muß dahin wirken, wenn nicht den großen Schritt von der Monarchie zur Demokratie, doch denjenigen von der Monarchie zu einer mit demokratiſchen und ariſtokratiſchen Elementen vermiſchten Monarchie (Repräſentativ-Monarchie, landſtändiſche Monarchie, beſchränkte Monarchie) zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Die Monarchie in ihrer Vermischung mit anderen Regierungsformen.

Wo in einer Monarchie ein einflußreicher Geburtsadel oder ein durch Verfassungsgesetze gesicherter Beamtenstand besteht, bilden dieselben naturgemäß schon im Verhältniß zu ihrem Einfluße ein kräftiges Gegengewicht der Monarchie, und wo ein durch eine tüchtige Gemeinde-Ordnung geeinigter, und durch eine freie öffentliche Meinung geschützter Bürger- und Bauern-Stand besteht, bilden diese jene Gegengewichte. Auch ohne formelle Anerkennung verfassungsmäßiger Rechte können Bürger-, Bauern- und Adel-Stand thatsächlich aristokratische und demokratische Elemente in die monarchische Staatsverfassung einführen. Unter Staatsverfassung ist nehmlich nicht sowohl dasjenige zu verstehen,

was auf dem Papiere, als dasjenige, was in dem rechtlichen Bewußtsein des Volks und seiner Herrscher geschrieben steht. Die Verletzung dieses rechtlichen Bewußtseins allein wird die Folgen einer Verfassungsverletzung nach sich ziehen, wobei es von keinem wesentlichen Belange ist, ob jenes Bewußtsein sich gründet auf die bestehenden Landesbedürfnisse, Landesgewohnheiten oder die geschriebenen Landesgesetze.

Formell tritt übrigens erst dann eine Vermischung der Monarchie mit anderen Regierungsformen ein, wenn durch eine bestimmte Form, namentlich durch eine bestimmte Urkunde, den aristokratischen oder demokratischen Elementen des Volks direkte Einwirkung auf die Staatsverwaltung gestattet ist. Auf den Namen kömmt es hierbei nicht an. Häufig behält man in der Politik einen Namen bei, welcher seine thatsächliche Begründung längst verloren hat. So wird in der englischen Verfassung nicht blos der Name der Monarchie, sondern auch das ganze durch diese Regierungsform bedingte Cermoniel auf's genaueste gehandhabt, und dennoch ist von dem monarchischen Prinzip in Großbrittanien thatsächlich nur wenig übrig geblieben. In dem Oberhause waltet allein das aristokratische

Element, in das Unterhaus theilen ſich die ariſtokratiſchen und die demokratiſchen Elemente, die Verwaltung iſt eine vorherrſchend ariſtokratiſche, ſowohl was das Heer, die Diplomatie, als was die ſonſtigen inneren Angelegenheiten betrifft. Den eigentlichen Sitz der Verwaltung bildet das Parlament, die übrigen Elemente derſelben ſind dieſem durchaus untergeordnet. Wenn wir daher die monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente der engliſchen Verwaltung mit Zahlen bezeichnen wollen, ſo würden wir dem monarchiſchen die Zahl 1, dem ariſtokratiſchen die Zahl 4 und dem demokratiſchen die Zahl 1 geben. Allein das letztere iſt augenſcheinlich im Wachsthum begriffen, denn die öffentliche Meinung, welche in England einen ſo großen Einfluß übt, ſteht demſelben zur Seite. Es hat namentlich in der letzten Zeit große Fortſchritte gemacht, indem es wichtige Maaßregeln durchgeſetzt hat, welche ſeine Kraft mehr und mehr heben müſſen. Was die Engländer im gegenwärtigen Augenblicke mit dem Namen der Handelsfreiheit (free trade) belegen, iſt am Ende nichts weiter, als die Entfernung eines Theils der von Seiten der Ariſtokratie der Demokratie auferlegten Steuern und Abgaben. In demſelben Maaße, als die engliſche Ariſtokratie mehr

und mehr verschuldet, und als der Stand der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker an Wohlstand und Einfluß zunimmt, in demselben Maaße wird das demokratische Prinzip an Ausdehnung gewinnen. So lange übrigens der größere Theil des Grund und Bodens sich in den Händen der Aristokratie befindet, so lange England daher keinen freien, d. h. Grund und Boden besitzenden Bauernstand hat, so lange endlich ganze Städte auf dem Grund und Boden des Adels stehen und der Stadtbürger sein Haus nur auf eine Anzahl Jahre sein nennen kann, so lange endlich der reich gewordene Bürger kein höheres Streben kennt, als dasjenige, der Aristokratie so nahe als möglich zu kommen, — so lange wird das aristokratische Prinzip immer als vorherrschend anerkannt werden müssen.

Ganz anders verhält sich die Mischung der französischen Verfassung. Die erste Kammer hat dadurch schon einen wesentlich monarchischen Charakter, daß alle darin sitzenden Pairs seit Menschen Gedenken von der Krone ernannt worden sind und daß die meisten derselben früher Staatsdiener waren, oder noch sind. In der zweiten Kammer sitzen so viele Staatsdiener, daß auch diese einen wesentlich monarchischen Charakter hat, und in der sonstigen

Staatsverwaltung, dem Heere, der Diplomatie, der sogenannten Administration und der Justiz ist die Einrichtung überall monarchisch. Während in England die von der Regierung ernannten Beamten verhältnißmäßig wenige sind, indem gar vieles den Gutsbesitzern und den Gemeinden überlassen ist, was in Frankreich von Staatsbeamten besorgt wird, sind dieselben in Frankreich sehr zahlreich, und während sie in England es sich zur Ehre rechnen, ihren politischen Ansichten unter allen Umständen treu zu bleiben, und daher mit den Führern derselben zu stehen und zu fallen, hängen die französischen die ihrigen mehr oder weniger nach dem Winde. In Frankreich ruht die eigentliche Gewalt des Staats keineswegs ausschließlich oder auch nur zum überwiegenden Theile im Parlamente. Sollten wir die Elemente der französischen Verfassung mit Zahlen bezeichnen, so würden wir es in folgender Weise thun: monarchisches Prinzip, vertreten durch den König und die von ihm angestellten Diener 2; aristokratisches Prinzip der ersten Kammer 1, monarchisches Prinzip derselben 1, demokratisches Prinzip der zweiten Kammer 1, monarchisches Prinzip derselben 1. Hiernach hätten wir für Frankreich vier Theile Monarchie, einen Aristokratie und einen

Demokratie. Allerdings ist hierbei zu bemerken, daß die französische Verfassung, von welcher wir sprechen, erst 16 Jahre alt ist, und sich unter dem Einfluß eines sehr staatsklugen Königs entwickelt hat. Wenn dieser Einfluß nicht mehr wirkt, wird allem Anscheine nach das demokratische Prinzip, welches dermalen mit Macht niedergehalten wird, bedeutend an Einfluß gewinnen.

Deutschland zerfällt, was die Modificationen der monarchischen Staatsverfassung betrifft, wesentlich in drei Theile: Oesterreich, Preußen und die constitutionellen Staaten. Seit Kaiser Joseph II., welcher das monarchische Prinzip im Interesse seiner Völker mit Kraft handhabte, hat dieses trotz dem Spielen mit den Worten „monarchisches Prinzip" einen großen Stoß erlitten. Seit jener Zeit war der persönliche Einfluß der Monarchen Oesterreichs nur ein scheinbarer, kein wirklicher. In dem Namen der Monarchie herrschte die Aristokratie. Ein demokratisches Prinzip gibt es in Oesterreich nur unter der Asche glimmend; an das Tageslicht ist es noch nicht hervorgetreten (außer etwa in Galizien bei den Mordscenen des Jahrs 1846). Der Adel hat alle hohen Staatsämter inne, herrscht auf dem Lande und selbst in den Städten. Wenn wir

an dem Grundsatze festhalten: der Einfluß eines Menschen reicht nicht weiter als seine Thätigkeit, so kann der Einfluß des monarchischen Prinzips in letzter Zeit in Oesterreich nicht mehr sehr groß gewesen sein.

Preußen hat keinen Adel, welcher sich mit dem österreichischen vergleichen könnte. Friedrich der Große gründete die Monarchie auf das Gefühl der Verehrung, welches die Unterthanen seiner Ueberlegenheit zollten. Seit der Zeit hat sich jedoch vieles verändert. Das Heer hat seinen Ruhm bei Jena verloren, und wenn auch das preußische Volk seine alte Tapferkeit in den Freiheitskriegen bewährte, so konnte sich das Heer doch nicht wieder auf diejenige Höhe erheben, die es im achtzehnten Jahrhundert inne gehabt hatte. Durch die Cabinets-Ordre vom 29. März 1844 ist die Unabhängigkeit des Richterstandes untergraben, der Beamtenstand überhaupt durch die Maaßregeln der letzten sechs Jahre in der Achtung des Volkes wie in der Stellung zur Krone herabgedrückt. Die Provinzialstände sind erst im Werden begriffen. So sind alle die alten Stützen des preußischen Staates: Heer, Richterstand und Administration mehr oder weniger gesunken, ohne daß neue Einrichtungen an die Stelle

der alten getreten wären. Formell hat daher die Monarchie alle Gewalt des Staats inne, materiell besitzt sie dagegen sehr wenig. Sie kann nichts im wirklichen Leben durchführen, weil sie überall auf Hindernisse stößt, welche sie sich selbst in früheren Jahren bereitet hat, zu einer Zeit, da sie dem Fortschritte huldigte und dem demokratischen Prinzipe Zugeständnisse machte, welche sie weder aus dem Gedächtnisse des Volks ausstreichen kann, noch zurückzunehmen wagt. Preußen befindet sich daher augenscheinlich in einem jener Uebergangszustände, welcher je länger er dauert, desto tiefer eingreifende Veränderungen in der Verfassung zur Folge haben muß. Auch die Verfassung vom 3. Februar 1847 kann nur einen transitorischen Zustand begründen.

Die konstitutionellen Staaten Deutschlands haben Verfassungen auf dem Papiere, welche sie bisher vergeblich in's wirkliche Leben überzuführen versucht haben. So oft ein Deutscher dieses Theils von Deutschland von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen will, stellt sich ihm die Polizei und die Censur in den Weg, welche er zuerst beseitigt haben muß, bevor er von demselben Gebrauch machen kann. Die wenigsten haben die Kraft diesen Kampf mit der Polizei durchzuführen und

verlieren so ihre verfassungsmäßigen Rechte thatsächlich, wenn gleich letztere nach wie vor auf dem Papiere verzeichnet stehen.

Ueberall in Deutschland gewahren wir daher thatsächliche Zustände, welche mit den Bedürfnissen des Volkes nicht im Einklange stehen. Die volksthümlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte (landständische Verfassung, Glaubensfreiheit, Preßfreiheit, Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Innern Deutschlands) sind nirgends erfüllt worden. Dem äußeren Anscheine nach besteht aller Orten das monarchische Prinzip so ziemlich allein, mit Beimischung des aristokratischen. Unter der Asche hat aber das demokratische im Laufe dieser letzten 16 Jahre Riesen-Fortschritte gemacht, und früher oder später kann es in Flammen ausbrechen und die beiden anderen Prinzipe verzehren.

Der traurige Zustand, in welchen Deutschland unter dem unbedingten Einflusse des monarchischen und des aristokratischen Prinzips, aus deren Verbindung sich das büreaukratische entwickelt hat, — versunken ist, konnte natürlich der Monarchie so wenig als der Aristokratie wahre Freunde gewinnen, so viele bezahlte Freunde sie auch haben mögen. In neuerer Zeit hat sich der mit Polizei und Censur

bewaffneten Büreaukratie noch die Cleriſei angeſchloſſen, um auch in das Gebiet des Gewiſſens und der Religion denſelben Druck einzuführen, welchen wir im Gebiete des Staats längſt gewöhnt worden ſind. Die Büreaukratie fing an ſich ihrer Schwäche im Staate bewußt zu werden, wie anderſeits der Cleriſei nicht verborgen blieb, daß ihr Gewicht in der Kirche abnehme; und ſo wurde denn der Bund geſchloſſen, durch welchen die Büreaukratie der Cleriſei ihre amtliche Beihülfe zur Unterdrückung der Gewiſſen, die Cleriſei dagegen der Büreaukratie ihre geiſtliche Beihülfe zu Unterdrückung der politiſchen Anſprüche des Volkes zuſagte.

Unter dieſen Umſtänden kann von einem ordnungsmäßigen Entwickelungsgang des konſtitutionellen Lebens in Deutſchland, wie er z. B. in Großbrittanien, in Schweden, in Belgien oder in den Niederlanden ſtatt findet, die Rede nicht ſein. Was Polizei und Cleriſei in einzelnen deutſchen Staaten nicht auszurichten vermögen, wird durch Miniſter-Conferenzen oder durch die Bundesverſammlung im Großen über ganz Deutſchland verhängt. Derjenige Theil Deutſchlands, welcher landſtändiſche Verfaſſungen erhalten hat, könnte mit

denſelben größtentheils zufrieden ſein. Allein ſie ſind theils durch Bundestags- und Miniſterkonferenz-Beſchlüſſe, theils durch Polizei und Cenſur umgeſtoßen, direkt oder indirekt dem Weſen nach beſeitigt, wenn ſchon ſie formell noch beſtehen.

Wir Deutſchen könnten, wohl ganz zufrieden ſein, wenn z. B. die Badiſche Staatsverfaſſung in ganz Deutſchland Gültigkeit hätte. Sie ſichert perſönliche Freiheit, Preßfreiheit, Religionsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Badener vor dem Geſetze, die Mitwirkung der Stände bei Erlaſſung aller die Perſon und das Eigenthum betreffenden Geſetze, das Recht der Steuerbewilligung u. ſ. w. zu. Allein alle dieſe Rechte ſtehen blos auf dem Papiere. Die perſönliche Freiheit der Bürger kann nicht beſtehen neben unſerer Polizei, die Preßfreiheit nicht neben der Cenſur, die Religionsfreiheit nicht neben der politiſchen Mundtodtmachung der Deutſchkatholiken und neben der Begünſtigung der ſ. g. Orthodoxie in Kirche und Staat, die Unabhängigkeit der Gerichte nicht neben Verſetzbarkeit, Abſetzbarkeit und Penſionirbarkeit der Richter, neben Schriftlichkeit und Heimlichkeit der Verhandlung und neben allen den

bestehenden Einflüssen von oben nach unten. Die Verantwortlichkeit der Staatsdiener ist bloßer Schein, so lange sie eine abgeschlossene Kaste bilden und die einen Mitglieder derselben die anderen richten sollen; die Gleichheit vor dem Gesetze ist ein leeres Wort, da es privilegirte Gerichtsstände und Einflüsse gibt, welche mächtiger als die Gesetze sind. Die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung ist von keiner praktischen Bedeutung so lange die Regierung sich für ermächtigt erklärt, verfassungsmäßig erlassene Gesetze einseitig zurückzunehmen, und das Steuerbewilligungsrecht ist nichtig, so lange die Regierung festhält an dem Bundestagsbeschluße vom 5. Juli 1832, demzufolge die Steuern nicht verweigert werden dürfen, soweit die Regierung sie für nothwendig erachtet.

Eine landständische Verfassung, wenn sie eine Wahrheit und keine Lüge sein soll, beruht wesentlich auf folgenden Grundsätzen:

1) Neben dem monarchischen Elemente wird auch das aristokratische und das demokratische mit Rücksicht auf ihre wirkliche Bedeutung in den Staats-Organismus aufgenommen.

2) Die Regierung vertritt das monarchische,

die erste Kammer das aristokratische, die zweite Kammer das demokratische Element.

3) Der Einfluß der ersten und der zweiten Kammer muß gleich sein dem Einfluße, welchen die Aristokratie und die Demokratie außerhalb des Staatsorganismus im gesellschaftlichen, gemeindebürgerlichen, industriellen, commerciellen und landwirthschaftlichen Leben ausüben.

4) Der ganze Staatsorganismus muß darauf gerichtet sein, die harmonische Entwickelung sämmtlicher im Staate enthaltenen Kräfte durch alle Gewalten des Staats möglichst zu fördern, und jede Hemmniß derselben zu beseitigen.

5) Als Mittel zu diesem Zwecke werden anerkannt: die persönliche Freiheit, die Preßfreiheit, die Religionsfreiheit der Bürger, Unabhängigkeit der angestellten Richter, Geschwornengerichte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, Freiheit des Bodens von allen durch den Staat demselben nicht auferlegten Lasten, Freiheit der Gewerbe, eine allgemeine Volksbewaffnung, jedoch keine stehenden Heere, das Recht der Mitwirkung der Ständeversammlung bei Erlassung aller Gesetze, das Steuerbewilligungsrecht und das Recht der Controlle der gesammten Staatsverwaltung.

Wo dem Volke alle dieſe Rechte eingeräumt ſind, da beſteht eine gemiſchte Verfaſſung, welche die erforderliche Grundlage hat und daher Garantien der Dauer gewährt; da ſind die verſchiedenen Elemente des Staatslebens ſo gemiſcht, daß jedes einzelne durch die beiden anderen in Schranken gehalten werden kann, wenn es ſich Uebergriffe erlauben will. Iſt aber eines der drei Elemente des Staatslebens zu ſchwach vertreten in dem Staatsorganismus, wie das Demokratiſche in Deutſchland, ſo wird es von den beiden anderen erdrückt. Der Einfluß, welchen Oeſterreich und Preußen auf das Verfaſſungsleben der übrigen Staaten Deutſchlands ausübten, war ſtark genug, um in Verbindung mit den monarchiſchen und ariſtokratiſchen Elementen in den conſtitutionellen Staaten, das demokratiſche Element praktiſch aus dem Staatsorganismus ganz hinaus zu drängen. Allerdings wurde es dadurch nicht aus Deutſchland hinausgedrängt. Allein gerade darin beſteht die uns drohende Gefahr, daß das nach und nach ſehr ſtark gewordene demokratiſche Element in verfaſſungsmäßiger, d. h. in geordneter, in ungefährlicher Weiſe ſich auf die Länge kaum mehr geltend machen kann.

Man hat sich oft über die Frage gestritten, ob das Einkammer- oder das Zweikammer-System vorzuziehen sei? In einem großen Staate wie Frankreich und England, wo es an Material zu einem Oberhause nicht fehlt, ist letzteres gewiß vorzuziehen; in einem kleinen Staate dagegen, auf welchen ohnedies die Nachbarstaaten einen ungebührlichen Einfluß ausüben, und die Rücksicht auf diese in der Regel an und für sich schon sehr mächtig wirkt, führt das Zweikammersystem nur zu den unerträglichsten Hemmnissen, ohne die geringsten Garantien zu bieten, welche nicht schon in der Natur des kleinen, mannigfaltig von außen influenzirten Staates lägen.

Die Aufgabe einer gemischten Staatsverfassung besteht hauptsächlich darin, die Gefahren zu beseitigen, welche mit dem Uebergange von der Monarchie zu einer demokratischen Verfassung unausbleiblich verbunden sind. Es ist ein allgemeiner Grundsatz: die Monarchie steht um so fester, je gemäßigter, und um so schwankender, je unumschränkter sie ist. Was eine Monarchie an Intensität aufgibt, gewinnt sie an Sicherheit. Daß ein Wahl-Monarch, dessen Gewalt mit seinem Leben zu Ende geht, ohne sich auf seine Nachkommen

zu vererben, nicht geneigt ſein mag, an der Intenſität ſeiner Herrſcher-Rechte mit Rückſicht auf deren Erhaltung etwas aufzuopfern, läßt ſich erklären. Allein anders verhält es ſich mit der erblichen Monarchie. Der Vater muß ſehr unbeſonnen ſein, der nicht bedenkt, in welchem Zuſtande er das Land ſeinem Sohne hinterlaſſe, der nicht lieber einen Theil ſeiner Herrſcher-Rechte aufgeben will, um den Reſt deſto feſter ſeinen Nachkommen zu ſichern, als dieſelbe in ihrem vollen Umfange zu erhalten, dabei jedoch befürchten zu müſſen, ſie möchten dem Sohne noch ernſtlicher als ihm ſelbſt beſtritten werden. Wenn wir zu dieſer Anſicht kommen, ganz unabhängig von beſtehenden Zuſagen, von beſchwornen Verfaſſungen, ſo können wir nicht umhin zu erklären, daß da wo die von dem Volke gewünſchte Beſchränkung der monarchiſchen Gewalt in der Verfaſſung ſelbſt begründet iſt, es ſehr unklug ſein dürfte, lieber einen Streit auf Leben und Tod mit dem Volke zu beginnen, als demſelben die in der Verfaſſungs-Urkunde begründeten Rechte auch thatſächlich einzuräumen.

Das Syſtem, welches in Carlsbad begonnen, in Frankfurt und Wien vollendet wurde, welches das monarchiſche Prinzip ſtärken und das land-

ständische schwächen sollte, ist eben dasjenige, welches Carl I. in England und Carl X. in Frankreich befolgten. Wenn dasselbe in diesen beiden Staaten zu blutigen Conflicten zwischen Fürst und Volk führte, so lag dieses in der Natur eines nicht ganz erschlafften Volks, welches nur durch Widerstand gegen das ihm angethane Unrecht seine Würde behaupten und die seinem Entwicklungsgange entgegengesetzten Schwierigkeiten beseitigen konnte. In Deutschland sind die Verhältnisse allerdings viel verwickelter, als sie damals in Brittanien und Frankreich waren. Dort standen zwei bereits durch ein kräftiges Nationalband geeinigte Nationen ihren Monarchen gegenüber. In Deutschland fehlt uns nicht blos die innere Freiheit, sondern auch das äußere Band der Nationalität. Dem Einfluß der beiden Großmächte Deutschlands ist zunächst der Sturz des landständischen Systems zuzuschreiben. Die minder mächtigen Fürsten Deutschlands handelten um so weniger klug, da sie sich diesem Einflusse hingaben, je augenscheinlicher es ist, daß dieselben nur dadurch eine gesicherte Stellung in Deutschland erringen könnten, daß sie, mit ihren Völkern fest verbunden, die Staatsgrundgesetze heilig und treu bewahrend, auf dem unerschütterlichen Grunde

des Rechtes und der Freiheit ihr Daſein gründeten. Sie haben es vorgezogen, das ſ. g. monarchiſche Prinzip zu ihrer Schutzwehr zu machen. Die Folge davon war: immer zunehmende Gährung, ſtets wachſende Unzufriedenheit im Volke.

Die deutſchen Fürſten haben ſelbſt den ſchlummernden Geiſt der Freiheit in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geweckt. Er erwachte und bewährte ſich in blutigen Schlachten. Er iſt ſeitdem nicht wieder eingeſchlafen. Er mochte da und dort zum Schweigen genöthigt, es mochte ihm überall Gewalt angethan werden. Er wurde nicht gebändigt, und ſteht jetzt finſterer und drohender den Herrſchern gegenüber, als jemals zuvor. Was die Fürſten Deutſchlands in den Tagen der Gefahr erkannten, war das Bedürfniß der deutſchen Nation, von einer monarchiſchen und ariſtokratiſchen Verfaſſung zu einer freien, mit demokratiſchen Elementen verſehenen überzugehen. Dieſen Uebergang wird und muß die deutſche Nation machen, ſo gut als die brittiſche, die franzöſiſche, die ſchwediſche, die norwegiſche, die niederländiſche, die belgiſche, und ſelbſt die griechiſche, ſpaniſche und portugieſiſche. Denn dieſer Schritt liegt im Geiſte der Zeit. Je ſpäter es ihr vergönnt wird, ihn zu machen,

deſto weiter wird die Kluft werden zwiſchen Zukunft und Vergangenheit, deſto tiefer wird der Widerwille gegen das monarchiſche Prinzip Wurzel ſchlagen, deſto ernſter werden die Folgen eines Widerſtrebens werden, welches das nationale und das dynaſtiſche Intereſſe, ſtatt ſie freundlich auszuſöhnen, in einen Kampf auf Tod und Leben ſetzt.

Der Entwicklungsgang verwandter Nationen, die eigenen Worte unſerer Fürſten, unſere Literatur, unſere geſellſchaftlichen Zuſtände, unſer Gemeindeleben, die deutlich ausgeſprochenen Wünſche der Nation — alles beweiſt dem beſonnenen Beobachter klar und deutlich: die Zeit des Abſolutismus iſt in Deutſchland vorüber. Wir können weder Ruhe, Frieden und Wohlſtand im Innern, noch eine kräftige Stellung nach außen erringen, bevor der Uebergang von dem monarchiſchen zum gemiſchten Verfaſſungsleben, welcher zur Zeit nur auf dem Papiere gemacht, in's wirkliche Leben eingedrungen iſt.

Sechster Abschnitt.

Die Monarchie in ihrer Ausartung.

Die Ausartung der Monarchie kann ihren Grund haben in der Ausartung der Herrscher, in der Ausartung des Volks und in dem Kampf, welchen die entgegengesetzte Richtung von Fürst und Volk hervorruft.

Die Geschichte führt uns gar viele Dynastien vor, deren Ausartung den Ruin des von ihnen vertretenen Prinzips der Monarchie zur Folge hatte. Insofern die Ausartung einer Dynastie nur deren eigenes Verderben herbeiführte, nur eine andere Dynastie auf den Thron hob, ohne dem Prinzip der Monarchie selbst Eintrag zu thun, haben wir sie hier nicht zu besprechen. Es handelt sich dann nur um einen Wechsel der Dynastien, welcher verschieden ist von der Ausartung des monarchischen

Prinzips selbst. Ein durch die Ausartung einer Dynastie herbeigeführter Wechsel derselben fand z. B. statt, als die Merovinger die Zügel der Regierung ihren Hausmayern überlassend von diesen allmählig verdrängt wurden, wodurch die Dynastie der Carolinger begründet, welche ihrerseits wieder von den Capetingern ersetzt wurde. Die Dynastie der Bourbonen mußte dem Hause Orleans Platz machen, die Stuarts dem Hause Hanover u. s. w. Alle diese Krisen hatten allerdings auch Folgen, welche nicht nur persönlicher Natur waren, sie übten einen mächtigen Einfluß auf das Verfassungsleben der betreffenden Staaten aus, sie reinigten dasselbe von vielen Schlacken, und gaben ihm neue Lebenskraft. Eben deshalb beruhen sie aber auch auf anderen Prinzipien, als demjenigen, welches den Gegenstand dieses Abschnitts bildet.

Die Ausartung der Monarchie mag zwar von den drei, im Anfange dieses Abschnitts festgestellten Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Allein man muß dabei nicht denken, daß einer derselben die beiden anderen ausschließe. Im Gegentheil geht in der Regel die Ausartung der Herrscher gleichen Schritt mit der des Volks. Wo dieses nicht der Fall ist, wo nur die Herrscher ausarten, während

das Volk gesund bleibt, da erledigt sich die Sache, wie wir bereits bemerkt haben, mit einem Dynastien-Wechsel.

Beispiele von Ausartung der Monarchie in Verbindung mit der Ausartung der Herrscher sehen wir dagegen z. B. in der Türkei. Wenn die Monarchen sich in ihre Harems zurückgezogen haben und umgeben von den Intriguen eines solchen den Herrscherstab schwingen, wenn sie immer weniger mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören und mit eigener Thätigkeit schaffen, so hat auf der anderen Seite auch das Volk den heroischen Geist verloren, der es früher von Eroberung zu Eroberung führte. Auf die kurze, durch fanatische Gluth rasch empor getriebene Blüthenzeit folgten farblose, gestaltlose und geschmacklose Früchte. Ein Dynastien-Wechsel kann da nicht helfen. Wenn dem Volke selbst nicht neue kräftige Lebensmomente beigemischt werden, wenn nicht neue Ideen in dessen Schooße Wurzel schlagen, kurz wenn nicht erst die jetzt herrschende Monarchie gestürzt ist, kann sich kein frisches Leben dort entfalten.

Rom bietet uns das Beispiel einer doppelten Ausartung der Monarchie. Unter den letzten Königen artete die Monarchie in Despotismus aus,

das Volk besaß Lebenskraft genug, demselben durch Verjagung der Tarquinier ein Ziel zu setzen, und zu gleicher Zeit durch die Anordnung einer aristokratischen Verfassung dem monarchischen Prinzipe ein Ende zu machen. Die Aristokratie verwandelte sich im Laufe der Jahrhunderte in eine Demokratie, und aus dieser entwickelte sich zur Zeit Augusts eine Monarchie, welche mehr und mehr ausartete bis sie endlich im 4. Jahrhunderte im Westen, und im 14. im Osten zu Grunde ging. Diese zweite Ausartung der Monarchie beruhte auf einer doppelten Grundlage, auf dem Ruine der Herrscher und des Volks. Daher mußte der Staat gänzlich zertrümmert werden, damit aus seinen Ruinen mit frischen Kräften ein neues Staatsgebäude hervorgehen konnte.

Besonders bedeutungsvoll, namentlich in unseren Tagen, ist aber die dritte der oben bezeichneten Ausartungen, nemlich diejenige, welche hervorgeht aus der Verschiedenheit der von Volk und Fürsten angestrebten Richtungen. Das deutsche Volk will vorwärts, die deutschen Fürsten wollen rückwärts. In unserm Vaterlande ist der verhängnißvolle Augenblick eingetreten, da die Nation nicht mehr unfähig ist für thätige Theilnahme an den Verhältnissen des

Staats, da sie im Gegentheil in vielen Beziehungen, namentlich was die Handelsverhältnisse, Eisenbahnen, Geldfragen, Gerichts-Organisation u. s. w. betrifft, meistens viel klarere und richtigere Ansichten hat, als die Regierungen, da sie den lebhaftesten Drang fühlt, für das Vaterland thätig zu sein, und ihre Fürsten ihr eine solche Thätigkeit nicht gestatten. Diese wollen nemlich festhalten an dem strengmonarchischen Prinzipe, nachdem dieses längst in den Herzen der Nation seinen Untergang gefunden hat. Mit allerlei künstlichen Mitteln, durch Censur, Polizei und Militärgewalt wollen sie den immer kräftiger werdenden Geist der Nation niederhalten, die immer deutlicher hervortretende politische Befähigung desselben schwächen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist einerseits die Begehung immer rücksichtsloseren Unrechts, immer größerer Verkehrtheiten und auf der anderen Seite steigende Mißstimmung. Das Gefühl, daß die Herrscher dem Volke geistig überlegen seien, ist von letzterem gewichen, es kennt eine höhere Ehre, als die des Gehorsams, nur die Furcht ist da und dort noch zurückgeblieben, und hält die wankenden Monarchien noch aufrecht. Allein sehr groß ist diese Furcht doch auch nicht mehr, weil sie nicht mehr eine unbestimmte ist. Das Volk hat angefangen,

seine Kräfte mit denjenigen der Herrscher zu messen und dieses ist der Anfang des Endes der Furcht.

Die reine Monarchie ist nach unserer innersten Ueberzeugung für den Culturzustand Deutschlands auf die Dauer unhaltbar. Das haben selbst unsere Fürsten in den Jahren der Freiheitskriege erkannt. Nicht ohne reifliche Ueberlegung wurde in dem Artikel 13 der deutschen Bundesakte das landständische Prinzip zum herrschenden in Deutschland erklärt. Wenn dessen ungeachtet das monarchische in seiner ganzen Strenge festgehalten werden will, so sehen wir bedenklichen Katastrophen entgegen. Auf der einen Seite steht das von den Fürsten selbst anerkannte Streben des Volks nach einer freieren Verfassung und die Zusage derselben in den Artikeln 13. 16. 18. 19 der deutschen Bundesakte, auf der anderen steht der Wille der Fürsten, welche rücksichtslos an dem monarchischen Prinzipe festhalten. Diese unversöhnliche Verschiedenheit des Strebens zwischen Volk und Fürsten muß früher oder später zu einer durchgreifenden Krisis führen.

Unsere ganze Literatur ist eine politische geworden. Alle Künste dienen der Politik: dramatische Musik und Poesie haben sich mit Vorliebe politischen Stoffen

zugewandt, alle Wissenschaften, besonders Geschichte und Philosophie haben eine politische Färbung angenommen. Selbst die Religion hat die Höhen einer anderen Welt verlassen, um ihren Sitz auf dieser Erde mitten im Lager der politischen Partheien aufzuschlagen. Aller Orten bildet die Politik das Tagesgespräch. Ehen und Freundschaften werden mit Rücksicht auf die politische Farbe geschlossen oder vermieden. Unter diesen Umständen mag man hundertmal von beschränktem Unterthanenverstande sprechen, dadurch wird der Drang des Volks, sich bei den Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu betheiligen, nicht beseitigt, und auch nicht erstickt, sondern nur gereizt. Das deutsche Volk wird seinen Entwickelungsgang gehen. Keine Macht der Erde kann es daran verhindern.

Wir haben bisher von der Ausartung der Monarchie in Betreff der derselben zu Grund liegenden Ursachen gesprochen. Gehen wir über zu den äußeren Erscheinungen derselben nach ihrem Prinzip und dessen verschiedenen Modifikationen. Die Monarchie artet aus, wenn sie den Zweck des Staats: harmonische Entwickelung der in seinem Schooße ruhenden Kräfte, nicht mehr erreicht, und sie erreicht ihn nicht mehr, entweder wenn das Volk

höherer Beweggründe fähig wird, als die Monarchie in ſich ſchließt, oder wenn ſie nicht mehr im Stande iſt, ihre Beweggründe rein in's Leben überzuführen. Wenn das Volk ſtatt ſich zu fürchten, thatkräftig ſeine Anſichten geltend zu machen beginnt, ſtatt auf äußere Ehre vor allen Dingen zu halten, der Tugend nachſtrebt, und ſtatt des Fürſten geiſtige Ueberlegenheit anzuerkennen, ſich ſelbſt für beſſer befähigt erachtet, die Angelegenheiten des Vaterlandes zu leiten, als jenen, dann beginnt die Monarchie zu wanken. Sie geräth nicht minder in Gefahr, wenn ſie an die Stelle einer gleichmäßig verbreiteten Furcht vor der Uebermacht des Monarchen entweder Verachtung ſeiner Macht, oder aber ein Schreckensregiment einführt, wenn ſie an die Stelle eines ruhigen und beſonnenen Ehrgefühls entweder Gleichgültigkeit oder aber eine krankhafte Aufregung desſelben einreißen läßt, endlich wenn an die Stelle der freudigen Anerkennung der Ueberlegenheit des Fürſten ein dauerndes Mißbehagen bei dem Gedanken ſeiner Macht oder ſelbſt eine Verachtung derſelben tritt.

Sehen wir uns nach dieſen Symptomen in unſerm Vaterlande um, ſo finden wir, daß Deutſchland, nachdem es lange hoffnungslos darniederge-

legen, nur der ſchmachvollen Vergangenheit und der trübſeligen Gegenwart gedacht, ſich nun auf einen höhern Standpunkt hinangeſchwungen hat. Von dieſem aus blickt es zurück zu den glorreichen Tagen der Hohenſtaufen und vorwärts zu ähnlichen, wenn auch durch den Geiſt der Neuzeit mannigfaltig modificirten Tagen der Zukunft. Mit dem erſten Strahle der Hoffnung, welcher der deutſchen Nation aufging, erwachten tauſend ſchlummernde Kräfte, die in ihrem Schooße bisher geruht hatten. Auf die froſtige Periode unausgeſetzter Verneinung iſt die wärmere der Hoffnung getreten. Die negativen Größen, die Männer, welche alles leugneten, alles verhöhnten, und alles mit dem Auge des Argwohns betrachteten, bilden nicht mehr die Angriffs-Colonne auf der Seite des Fortſchritts. Sie ſind verdrängt durch die begeiſterten Propheten einer ſchöneren Zukunft Deutſchlands in Kirche und Staat.

Das armſelige Ehrgefühl mit ſeinen Duellen und Verbrechen aller Art, mit ſeiner Bereitwilligkeit ſich zum Schergen jedes ungeſetzlichen Herrſchergelüſtes herabwürdigen zu laſſen, das hohle Ehrgefühl mit der Mode als Schleppträgerin und der Herzloſigkeit als Geſellſchaftsdame, hat ſeine Rolle ausgeſpielt. Der Bürger- und Bauernſtand

war bei uns in Deutschland immer zu gesund, um sich von demselben beherrschen zu lassen, die Geistlichen durften es, ihres Standes wegen, nicht billigen. Allein jetzt erstehen ihm aller Orten, selbst aus der Mitte der ihm sonst unbedingt leibeigenen Stände mächtige Gegner. Studirende, Offiziere, Adelige und Beamte fangen an, zu erkennen und zu bethätigen, daß ihre Ehre nicht abhängig sei von dem Thun und Lassen ihrer Standesgenossen, sondern nur von ihrem eigenen. Mag man in dem christlich germanischen Staate Preußen das Duell dem Offizierstande zur Pflicht machen, aus der Mitte dieses Standes erhebt sich bereits die Stimme der Vernunft gegen dieses mittelalterliche Vorurtheil, welches durch Ordres des 19. Jahrhunderts seiner ursprünglichen Natur nicht entkleidet werden kann.

Wo das Ehrgefühl in einem Staate eine vorherrschende Rolle spielt, da wird das Ich jedes Individuums und die Meinung der Standesgenossen überschätzt. Das Ich gilt mehr als das Vaterland, der Eine mehr, als die Gesammtheit; die von Vorurtheil, alter Ueberlieferung und der Mode selbst abhängige Meinung der Standesgenossen wird höher geachtet, als Pflicht und Gewissen. Einigkeit

und Brüderlichkeit kann im Schooße eines Volkes keine Wurzeln schlagen, wo der eine Stand nach ganz anderen Gesetzen lebt als der andere, wo dem einen als nothwendig erscheint, unter gewissen Umständen einen Gegner zu tödten, was der andere Stand einen Mord nennt, wo man sich vor allen Dingen nach dem Stand, dem Namen und den äußeren Verhältnissen eines Mitbürgers erkundigt, bevor man ihn als ebenbürtig betrachtet und ihn als gleichen behandelt. Das Ehrgefühl, d. h. das Gefühl für die Schätzung und Achtung der Menschen überhaupt oder der Mitbürger insbesondere hat allerdings sein Gutes, allein es soll das Gefühl für Recht nicht beseitigen. Dieses wird aber allemal der Fall sein, wenn es sich an die Standesgenossen wendet, wenn deren Meinung höher geachtet wird, als die Meinung der ganzen übrigen Welt und als die Anforderungen des Rechts, der Moral, der Religion und des Vaterlands. Auch in dieser Beziehung hat unser deutsches Vaterland Fortschritte gemacht. Immer mehr treten Vaterlandsliebe, ächte Religiosität und Sittlichkeit, Sinn für Freiheit und Recht in den Vordergrund, während das auf die Mitglieder eines Standes berechnete Ehrgefühl mehr und mehr als verderblicher

Kastengeist erkannt wird. Die Vertreter des monarchischen Prinzips nähren dieses Vorurtheil, die Vertreter der aufgeklärten Volspartei widerstreben ihm. In dieser, wie in so vielen anderen Beziehungen zeigt es sich klar, daß das Volk, man mag ihm noch so oft von beschränktem Unterthanenverstande sprechen, seine Ansichten für besser begründet erachtet als die Ansicht der Vertreter des monarchischen Prinzips. Die großen Fehler, welche die letzteren im Gebiete des Handels, der Industrie, des Geldverkehrs, der Schifffahrt, und so ziemlich in allen Fragen des praktischen Lebens gemacht, haben das Volk von der oft unbegreiflichen, Beschränktheit und Unfähigkeit vieler Vertreter des monarchischen Prinzips überzeugt. Diese Ueberzeugung ist ins Mark des Volks übergegangen, auch der Bauer, auch der geringste Handwerker fühlt den Druck der Büreaukratie und ist daher in dieser Rücksicht für die Belehrungen der Presse empfänglich.

Die absolute Monarchie mag diesem oder jenem noch hier oder da als allmächtige Gegnerin erscheinen und durch ihre furchtbaren Maaßregeln die Schwachen schrecken, wie in Leipzig, als sie unter eine Masse unschuldiger Spaziergänzer schießen ließ, oder in Mannheim, als Infanterie und Cavallerie gegen eine

Bürgerverſammlung geſandt wurde, welche unter der Leitung von Bürgermeiſter und Gemeinderath eine beſonnene Berathung pflog, oder wie in Köln, da 144 Bürger verwundet und einer getödtet wurde, ohne auch nur vorher gewarnt worden zu ſein; — allein durch alle dieſe und ähnliche Maaßregeln wird auf der einen Seite in demſelben Maaße zu viel, als im gewöhnlichen Leben zu wenig hervor gebracht. Der momentane Schreck, welcher Einzelne bei ſolchen Gelegenheiten einſchüchtert, vergeht ſehr ſchnell und an deſſen Stelle tritt bald eine allgemeine und lange anhaltende Erbitterung, welche um ſo tiefer wurzelt, je deutlicher es ſich zeigt, daß dieſe Maaßregeln von der höchſten Gewalt mehr oder weniger vertreten, d. h. die dabei betheiligten Beamten nicht beſtraft werden.

Das Volk gewöhnt ſich daran, die Civil- und die Militärbeamten auf eine Weiſe handeln zu ſehen, welche ſeinen Begriffen von Ehre, Pflicht und Schuldigkeit keineswegs entſpricht. Die Folge davon iſt natürlich, daß das Ehrgefühl der privilegirten Stände dem Volke mehr und mehr Mißtrauen einflößt, mehr und mehr als Verrath an der großen Sache des Vaterlands betrachtet wird. Unter dieſen Umſtänden muß auch dieſer zweite

Hebel der Monarchie, das ſtandesmäßige Ehrgefühl, immer mehr an Einfluß verlieren.

Die ganze Staatsweisheit unſerer Vertreter des monarchiſchen Prinzips beſteht darin, über die Schwierigkeiten des Augenblicks hinwegzukommen, wodurch denn natürlich keine gründlich beſeitigt, ſondern jede nur zurückgeſchoben wird. So häuft ſich die Maſſe der zurückgeſchobenen Schwierigkeiten mit jedem Tage mehr. Den wohlbegründeten Wünſchen und Strebungen des Volks nachzugeben, wird in den höheren Kreiſen zu häufig nur als eine verderbliche Conceſſion an die revolutionäre Parthei betrachtet. Umgekehrt wird von dem Volke jede Regierungsmaaßregel als eine reaktionäre Machination angeſehen. Eine ſolche iſt niemand geneigt überlegener Staatsweisheit zuzuſchreiben. Daher denn auch der Glauben an die politiſche Ueberlegenheit der Vertreter der Monarchie im Volke keineswegs mehr wurzelt.

Alles dieſes ſind Sypmtome der Ausartung der Monarchie, welche man vielleicht beklagen kann, welche ſich jedoch durch vornehmes Ignoriren und ſtolzes Ableugnen nicht aus der wirklichen Welt entfernen laſſen, ſo wenig als durch Theorien vom chriſtlich-germaniſchen Staate, vom beſchränkten Unterthanenverſtande und von der Gehorſamspflicht.

Wir haben bisher die Ausartung der Monarchie nur nach einer Richtung hin beſprochen, nehmlich in der Richtung der Politik. Ganz unerträglich wird ſie aber dann, wenn ſie nach der Richtung der Kirche ausartet; wenn ſie die kirchliche Gewalt uſurpirt oder in ihr Intereſſe zieht, und mit deren Hülfe die Unterthanen zum Gehorſam anhalten will, wenn ſie, im Gefühle, daß ihre politiſchen Grundlagen weichen, dieſe durch kirchliche zu erſetzen ſucht. Ein kräftiges Volk läßt ſich ungern von ſeinen geiſtlichen Führern Gewiſſenszwang anthun. Allein es entſchuldigt denſelben bei dieſen einigermaaßen mit ihrem Stand. Ein ganz anderes Anſehen gewinnt dagegen der von der weltlichen Regierung ausgeübte oder durch dieſelbe veranlaßte Gewiſſenszwang. Dieſen erkennt jedermann für Heuchelei an. Denn das Volk weiß in der Regel ſehr wohl, daß ſeine weltlichen Oberen ſelbſt nicht glauben, was ſie das Volk zu glauben zwingen wollen. Beſäßen dieſelben Anhänglichkeit für ihre Religion, ſo würden ſie dieſelbe nicht zu weltlichen Zwecken ſelbſt wechſeln (wie ehemals die Kurfürſten von Sachſen) oder ihren Töchtern zu wechſeln befehlen (wie viele proteſtantiſchen Fürſtenhäuſer zum Zwecke der Heirathen

mit ruſſiſchen Großfürſten). Der von der Geiſtlichkeit ausgeübte Gewiſſenszwang hat in der Regel nicht mehr Bedeutung, als der einzelne Bürger ihm einräumt, der von der weltlichen Macht dagegen ausgeübte oder veranlaßte ſtützt ſich auf Infanterie und Cavallerie, auf Gerichte und Polizei, kurz auf den ganzen Apparat der weltlichen Staatsregierung. Es iſt in der That nichts abgeſchmackter, als die Büreaukratie ohne Glauben, ohne Begeiſterung, für die Religion in Kampf treten zu ſehen. Es iſt eben ſo verletzend für den geſunden Menſchenverſtand, als für das Rechtsgefühl und die ſittliche Würde des Bürgers.

Wo dieſes geſchieht, da hat die Monarchie den Gipfelpunkt der Ausartung erreicht, und ein Volk, welches ſo mißhandelt wird, kann, wenn noch ein Gefühl ſeiner Würde in ihm lebt, durch dieſes Extrem der Willkühr leicht zum Aeußerſten gebracht werden.

Charakteriſtiſch für jede Art von Corruption iſt es, daß, wenn ſie ihren Gipfelpunkt erreicht hat, alles was mit ihr in Berührung tritt, entweder angeſteckt und folgeweiſe gleichfalls corrumpirt, oder mit Heftigkeit abgeſtoßen wird. Der durch und durch corrumpirte Menſch leidet keinen reinen in ſeiner Nähe. Der durch und durch corrumpirte

Staatsorganismus duldet keinen hochherzigen Charakter in seinem Schooße. Wo daher in einem Staate Männer, welche früher freisinnig und tüchtig waren, durch ihre Berührung mit den Leitern des Staats charakterlos, tyrannisch, gleichgültig gegen Recht und Billigkeit werden, und wo Männer von felsenfestem Charakter und hochherzigem Streben von den Organen des Staats, mit welchen sie in Berührung treten, verfolgt werden, da kann man darauf rechnen, daß der Staatsorganismus faul ist.

Von den Vertretern der unbeschränkten Monarchie kann, der Natur dieser Regierungsform gemäß, strenge Liebe zur Wahrheit so wenig erwartet werden, als die Fähigkeit sie zu hören. Allein wenn der ganze Staat so organisirt wird, daß die Wahrheit kaum mehr sich öffentlich aussprechen kann, wenn dasjenige, was in Aller Mund und in Aller Herzen ist, dennoch den Vertretern der Monarchie unbekannt, oder, wenn dunkel erkannt, verhaßt ist, dann ist diese Regierungsform ausgeartet. Denn wenn auch volle und unumwundene Wahrheit in der Monarchie keinen öffentlichen Cours hat, so kann letztere doch nicht auf die Dauer bestehen, falls sie sich von der Wahrheit unbedingt lossagt. Die Wahrheit muß, wenn auch verschleiert und mit einiger Beimischung

von verſüßender Unwahrheit, doch noch zu den Vertretern der Monarchie dringen können, ohne Verfolgungen und Strafgerichte befürchten zu müſſen. Wenn auch Liebe zur Wahrheit nicht als einer der Hebel der Monarchie erſcheint, ſo iſt doch der Widerwille gegen dieſelbe ein Symptom von Krankheit, welches in demſelben Maaße bedenklicher erſcheint, je bedeutungsvoller die Wahrheit iſt, von welcher es ſich handelt. Die Lüge richtet am Ende eben doch auch die Monarchie ſo gut als jede andere Verfaſſung zu Grunde. Wenn eine Staatsregierung den Stand der Verhältniſſe im Innern des Landes oder im Auslande nicht kennt, ſo vermag ſie nicht gegen die aus demſelben ſich entwickelnden Gefahren ſich zu ſchützen, und wenn ſie ſo ſchwach iſt, auf die Gefahren, welche ihr drohen, ſich nicht aufmerkſam machen zu laſſen, ſo wird ſie denſelben erliegen, ſo bald ſie ſich verwirklichen. Eine Monarchie, welche dahin gekommen iſt, als ihre Feinde und Gegner diejenigen Männer zu behandeln, welche ſich offen und unumwunden über die beſtehenden Verhältniſſe und namentlich über die ihr drohenden Gefahren ausſprechen, iſt ſchon tief in der Ausartung begriffen. Man kann es ihr verzeihen, wenn ſie ſolche Männer nicht befördert, nicht vorzieht, da

eben ihr Prinzip nicht dasjenige der freien Wahrheit iſt. Allein Verfolgungen gegen redliche Männer widerſprechen ſelbſt dem Prinzipe der Monarchie. Denn man erwartet von dieſer wenigſtens, daß ſie den Schein der Wahrheit, den Schein des Rechtes ſuche. Doch auch dieſen legt ſie bei Verfolgungen der bezeichneten Art ab. Sie gibt ſich Blöſen, wenn ſie verfolgt, was das Volk ehrt und ſchätzt und macht ſich dadurch nutzlos Feinde. Von jeher wurden die mächtigſten Gegner der Monarchien künſtlich durch derartige Verfolgungen herangebildet. Die Verfolgungen weihten ſie tiefer und tiefer in die Mängel der Monarchien ein, gaben ihnen die Mittel an die Hand dieſelben öffentlich bekannt zu machen, und wenn ſie dann auch dafür leiden mußten, ſo gaben ſtets dieſe Leiden ihren Worten bei dem Volke nur erhöhtes Gewicht.

Siebenter Abschnitt.

Fortsetzung.

Eine Monarchie kann nicht bestehen ohne Diener, welche den Monarchen in der Verwaltung des Staats unterstützen. Auch diese bedürfen des Gehorsams, um ihren Beruf versehen zu können, welcher ihnen nur in der Voraussetzung zu Theil wird, daß sie gefürchtet, geehrt werden, und daß ihre Untergebenen ihre überlegene Geschäftskenntnisse anerkennen. Wenn diese Furcht, diese Verehrung und dieses Gefühl der Ueberlegenheit schwinden, so brechen die Stützen ihrer Herrschaft zusammen. Von der höchsten Wichtigkeit ist daher in der Monarchie die Stellung der Staatsdiener eines Theils in ihrem Verhältniß zum Volke und andern Theils in demjenigen zum Fürsten. Dem Volke gegenüber muß ihr Streben darauf gerichtet sein, das Gefühl überlegener Geschäftskenntniß und der Hochachtung bei ihren Untergebenen dauernd erzeugen und nur im

äußerſten Falle und ſo ſelten als möglich ihnen Furcht einzuflößen. Denn abgeſehen davon, daß der furchtſame Bürger nicht der thatkräftigſte und daher nicht der brauchbarſte iſt, und daß derjenige furchtſam wird, auf deſſen Furchtſamkeit der ganze Staatsorganismus berechnet iſt, gibt es keinen Impuls, welcher ſich früher abſtumpft, als die Furcht. Wenn eine Gefahr ein- oder zweimal glücklich überſtanden worden iſt, ſo lacht man das drittemal derſelben.

Was die Stellung der Staatsdiener dem Fürſten gegenüber betrifft, ſo kann man von ihnen in unbeſchränkten Monarchien allerdings keine heroiſche Uneigennützigkeit und Aufopferungsfähigkeit erwarten. Allein auf der anderen Seite darf ihre Abhängigkeit vom Monarchen niemals zu einer knechtiſchen ausarten, weil ſie dann aufhören vom Volke geachtet zu werden, weil der Bürger dann ſeine Lage mit derjenigen der Staatsdiener vergleicht und ſie erwünſchter findet und denjenigen bald weder fürchtet noch ihm Ueberlegenheit einräumt, welchen er knechtiſch behandelt ſieht. Wie der Staatsdiener nur dann ſich ſeine Wirkſamkeit auf das Volk erhalten kann, wenn dieſes wenigſtens die Fehler, deren er ſich ſchuldig macht, nicht bemerkt, ſo kann dieſe Wirk-

ſamkeit auf der andern Seite nur beſtehen, wenn es wenigſtens nicht in Erfahrung bringt, daß der Staatsdiener von dem Fürſten rückſichtslos behandelt wird. Wie übrigens die Fehler, welche ſich der Staatsdiener dem Volke gegenüber zu Schulden kommen läßt, ſelten lange unbemerkt bleiben, ſo auch diejenigen, welche ſich in das Benehmen der Fürſten gegen die Staatsdiener einſchleichen. Denn zu viele Bürger haben ein Intereſſe daran, die erſteren Fehler, und zu viele Bürger und Staatsdiener die letzteren ans Tageslicht zu ziehen.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu:

„Das Prinzip der Monarchie artet aus, wenn die höchſten Würden Zeichen der höchſten Knechtſchaft werden, wenn man den Großen die Achtung des Volks entzieht, indem man ſie zu niedrigen Werkzeugen der Willkühr macht.“

Wie ſteht es in dieſer Beziehung in Deutſchland? Wir dürfen es uns nicht verhehlen, nur zu viele deutſche Staatsmänner müſſen, um ſich an ihren hohen Poſten halten zu können, die Grundſätze verläugnen, für welche ſie früher gekämpft, ſie müſſen das Geſetz dem Syſtem des Abſolutismus unterordnen, welcher ſeit dem Jahre 1819 in Deutſchland das

herrschende ist. Dadurch mögen sie sich wohl die Gunst ihrer Beschützer erwerben, allein sie verlieren nicht blos die Gunst, sondern auch die Achtung des Volks, und mit diesem Verluste leidet das monarchische Prinzip selbst Schaden, und zwar einen solchen, der sich nicht leicht wieder gut machen läßt, weil er in Folge seiner langen Dauer sich in die Gemüther des Volks mit unauslöschlichen Zügen eingeprägt hat.

Ein weiterer Grundsatz der Monarchie ist der, daß der Fürst erhaben über den Partheien des Staats auf einem Standpunkte stehe, welcher alle kleinlichen und bedeutungslosen, und hauptsächlich alle gehässigen Angelegenheiten fern von ihm hält. Das Kleinliche, das Niedrige, das Gehässige muß er seinen Beamten überlassen. Selbst muß er das Große, das Erhebende, das Erfreuliche thun. Auf diese Weise allein kann er sich die Achtung, die Liebe und die Verehrung des Volks erhalten.

Es ist ein sehr bedeutungsvolles Symptom der Ausartung einer Monarchie, wenn ein Monarch glaubt, dadurch daß er das Gewicht seiner Autorität in die Wagschale legt, kleine, widrige und gehässige Angelegenheiten selbst erledigen zu müssen. Wenn den vorkommenden Kleinigkeiten, Widrigkeiten und

Gehässigkeiten durch die Beamten nicht abgeholfen werden kann, so ist es schlimm, allein besser ist es, sie werden von diesen behandelt, und mit der Zeit nach und nach vergessen, als wenn sie der Monarch selbst in die Hände nimmt; denn dann werden sie zu Steinen des Anstoßes, über welchen die Monarchie zu Falle kömmt. Wo in einer Monarchie es dahin gekommen ist, daß regelmäßig und gewohnheitsmäßig derartige Angelegenheiten von den Fürsten selbst behandelt werden, da kann man darauf rechnen, daß die fürstliche Würde lächerlich, verhaßt und verächtlich wird. Gegen die dreifache Phalanx des Spottes, des Hasses und der Verachtung hält keine Regierung lange aus.

Mehr oder weniger gilt eben dieses von den unmittelbaren Räthen der Krone, den Ministern des Monarchen.

Sehr wahr sagt Montesquieu:

„Es ist ein sehr großer Uebelstand in der Monarchie, wenn die Minister des Fürsten selbst die streitigen Sachen entscheiden.“

Allein in unserm Vaterlande scheint es jetzt vorherrschende Regierungsansicht zu sein, es sei ein großer Uebelstand, wenn irgend eine Streitsache unabhängig von den Ministern der Fürsten entschieden würde. Mit Hülfe zweier Grundsätze hat man so

ziemlich alle Streitsachen von politischer Bedeutung vor die Minister der Fürsten gezogen. Man hat einen Unterschied zwischen Justiz-Sachen und Administrativ-Sachen eingeführt und letztere den Administrativ-Behörden zugewiesen. Um nun aber sicher zu sein, daß keine Streitsache den Ministern der Fürsten entzogen werden könne, hat man ferner den Grundsatz aufgestellt, daß, falls sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Administrativ- und Justiz-Behörden über ihre Competenz entwickele, das Staatsministerium oder der Staatsrath (d. h. die Minister der Fürsten in einem Collegium) den Competenz-Conflikt zu entscheiden habe. Auf diese Weise können also die Minister der Fürsten jede Streitsache vor ihr Forum ziehen, da die Administrativsachen in höchster Instanz von dem Minister des Innern oder dem Staatsministerium (oder Staatsrath) entschieden werden.

Wo diese beiden Grundsätze nicht ausreichen, hilft derjenige der Amovibilität der Richter aus. Alle diejenigen Richter, von denen man nicht unbedingte Willfährigkeit für die Befehle der Minister erwarten kann, werden zurückgesetzt, bedroht und am Ende entfernt. So hört dann freilich die Justiz in Sachen von politischer Bedeutung so gut als gänzlich auf, oder genauer gesprochen: sie hat den Geist

der Gerechtigkeit abgestreift, und begnügt sich mit ihren Formen.

In einer absoluten Monarchie muß man auf Corruption der Hofleute und den Uebermuth der Soldaten, auf die Uebergriffe der Polizei gefaßt sein. Es liegt alles dieses mehr oder weniger in der Natur der unbeschränkten Monarchie selbst. Allein selbst in der Monarchie ohne alle demokratische Beimischung erwartet das Volk unparteiische Gerichte. Ueberzeugt es sich, daß nicht blos im Gebiete des Hoflebens und des Soldatenlebens, nicht blos so weit die Polypen-Arme der Polizei reichen, sondern selbst im geheiligten Gebiete der Gerechtigkeit die Willkühr eingezogen ist, daß die Richter von festem Charakter und selbstständiger Handlungsweise beseitigt, während die bereitwilligen Werkzeuge der Willkühr vorgezogen werden, dann wird der Glaube an die Monarchie selbst unter den wenigst Gebildeten im Volke erschüttert. Werden unter dem Einfluß solcher feilen Richter geachtete Männer zu Opfern des Hasses der Machthaber, — so fällt das ganze Gewicht der Liebe, der Hochachtung und des Mitgefühls, welcher das Volk solchen Märtyrern des Rechtes und der Freiheit zollt, in die Wagschale der Gegner der Monarchie. Wohl mögen Jahre vergehen, wohl

müssen viele Opfer dulden, bevor die Wagschale der Monarchie mit ihren Gewichten von Hof-, Militär- und Beamten-Staat in die Höhe geschnellt wird. Allein

Der Tropfen höhlt den Felsen aus
Durch Kraft nicht, doch durch wiederholten Fall.

Wie in unbeschränkten Monarchien der Eingriff in die richterliche Wirksamkeit, so bekundet in beschränkten Monarchien der Eingriff in die landständische die Ausartung der Monarchie.

Darin besteht gerade der Vortheil der beschränkten Monarchie, daß sie die ganze Wucht der Verantwortlichkeit von dem Monarchen auf die Minister, und von diesen mehr oder weniger auf die Landstände wälzt. Dieser Vortheil wird aber nicht erreicht, wenn die Wahlen der Abgeordneten nicht frei sind, wenn deren Beschlüsse von den Ministern nicht geachtet werden und wenn die Fürsten persönlich in den Streit der Partheien eingreifen. Wo der Minister sich durch den Willen des Fürsten glaubt rechtfertigen zu können, stellt er dieselbe Person der öffentlichen Kritik blos, welche er vor jeder Kritik durch die von ihm übernommene Verantwortlichkeit schützen sollte. Eine Monarchie, in welcher die

Minister glauben sich hinter den Fürsten verkriechen zu müssen, ist in dem Zustande der Ausartung, denn sie beweist, daß weder der Fürst noch die Minister ihre Stellung dem Volke gegenüber kennen, daß sie das Gleichgewicht verloren haben, und daher leicht vollständig zum Wanken gebracht werden können. Eine Monarchie, welche sich solcher Fehler schuldig macht, hat nicht blos alle Gefahren zu bestehen, welche ihr aus ihrem eigenen, sondern auch diejenigen, welche ihr aus den demokratischen Elementen erwachsen, welche ihr beigemischt sind.

Der Baum, von dessen Früchten der Monarch nebst allen seinen Dienern lebt, ist die auf die Furcht vor seiner Macht, die Achtung vor seiner Stellung und die Anerkennung seiner Ueberlegenheit sich gründende Stimmung des Volkes. Diesen Baum haut er selbst nieder, wenn er so handelt, daß die bezeichnete Stimmung im Volke sich verliert.

Um die Idee des Despotismus zu bezeichnen, sagt Montesquieu:

> „Wenn die Wilden vom Luisiana Früchte haben wollen, hauen sie den Baum an seinem Fuße ab, und brechen die Früchte. Dieses ist die despotische Regierung.“

Dieſe Stelle kann übrigens auch unmittelbarer auf die Verhältniſſe eines Landes angewendet werden, nehmlich auf die Beſteuerung desſelben. Wenn die ausgeartete Monarchie Geld erheben will, belegt ſie die Flüſſe mit Zöllen, läßt ſie aber verſanden und treibt ſo die Schiffe von denſelben hinweg, erlaubt ſie die Hazardſpiele gegen eine Abgabe und richtet ſo nicht blos das Vermögen, ſondern auch die ſittliche Würde des Volkes zu Grunde, erhebt ſie ſchwere Weggelder, läßt aber die Wege verfallen u. ſ. w. Wir können uns hiebei eines Gedankens an unſere deutſchen Ströme, an unſere deutſchen Lotterien und Lotto's, an viele unſerer deutſchen Landſtraßen nicht erwehren.

Es iſt eine traurige und ſchmerzliche Aufgabe von der Ausartung irgend einer Regierungsform zu handeln, beſonders wenn man ſelbſt unter deren Einfluß mehr oder weniger lebt. Der Schriftſteller hat nicht dieſelbe Stellung dem Monarchen gegenüber, als der Staatsdiener. Wenn das Publicum dieſem verzeiht, falls er der Wahrheit nicht volle Rechnung trägt, derſelben vielmehr einen Zwang anthut, ſo kann der Schriftſteller auf dieſe Verzeihung keinen Anſpruch machen. Von ihm erwartet der Leſer volle, ungeſchminkte Wahrheit. Montes-

quieu gab ſie ſeinem Volke vor jetzt bald einem Jahrhundert. Wir hoffen, kein Monarch unſerer Tage werde verbieten und verfolgen, was zur Zeit einer Pompadour nicht verboten und nicht verfolgt wurde. Allerdings hat die Monarchie im Laufe dieſes Jahrhunderts ſich nicht gebeſſert, im Gegentheil iſt ſie mehr und mehr ausgeartet. Allein darum iſt der Schriftſteller doppelt und dreifach verpflichtet, die Wahrheit ohne Rückhalt furchtlos und ſeinem Berufe treu mitzutheilen. Die deutſche Nation beſitzt keinen Ständeſaal, welcher die Angelegenheiten des geſammten Vaterlandes beſpricht, die Preſſe muß denſelben erſetzen.

Wir haben weiter oben ſchon darauf hingewieſen, daß es ein Zeichen der Ausartung der Monarchie ſei, wenn ihre Vertreter die Wahrheit nicht ohne Widerwillen ertragen können. Wir dürfen uns daher nicht wundern über die erbitterte Stimmung, in welcher die Stützen der Monarchie, die privilegirten Stände in Deutſchland gegen die Preſſe ſind. Vermöge ihres Verhältniſſes zur Monarchie bildet die Ehre einen der mächtigſten Hebel ihrer Handlungsweiſe. Die höheren und edleren der Vaterlandsliebe, des Rechtsgefühls und des Freiheitsmuths ſind ihnen weniger bekannt. Wie geht

aber die Preſſe mit unſeren Privilegirten um? Streut ſie ihnen Weihrauch? lobt ſie ihre Thaten? ſchildert ſie alle Kleinigkeiten ihres Daſeins als wichtige Erſcheinungen des politiſchen Lebens? Das thut die ſ. g. gute Preſſe; die ſ. g. ſchlechte Preſſe macht aufmerkſam auf die Leiden, welche dem Volke durch Ariſtokraten und Büreaukraten bereitet werden, auf die Anmaaßung, womit letztere das Volk behandeln, auf das Unrecht, das ſie an ihm verüben. Sie züchtigt nicht ſelten ihre Schwächen und geißelt ihre Erbärmlichkeiten. Dürfen wir uns da wundern, daß die Preſſe, welche die Wahrheit ſagt, ſchlecht, und diejenige, welche lügt, wedelt und ſchmeichelt, gut genannt wird?

Die Monarchie muß die Wahrheit wenigſtens auf dem Papiere ſehen können, wenn ſie auch nicht deren Worte ehrt und berückſichtigt. Sie muß dahin gebracht werden, entweder in offenem Krieg oder in offenem Frieden mit derſelben zu leben. Entweder die Monarchie iſt nicht in dem Maaße ausgeartet, wie wir ſie geſchildert, dann hat ſie von dieſen und allen ähnlichen Worten nichts zu fürchten; dieſelben werden theils widerlegt theils vergeſſen werden; oder ſie iſt ganz ſo ausgeartet, wie wir ſie geſchildert haben, dann

iſt es eine patriotiſche Pflicht, ſie in ihrem Verderbniß darzuſtellen. Denn ſie kann ſich erſt beſſern, wenn ſie ſelbſt erkannt hat, daß ſie krank iſt und der Heilung bedarf.

Keine Monarchie kann ſich auf die Dauer halten ohne Wahrheit. Cenſur, Polizei und Militär können die Wahrheit nicht erſetzen und kein Löſeſchlüſſel kann von den Folgen der Unwahrheit befreien. Wehe der Monarchie, welche ſtatt auf geiſtigen Hebeln auf der brutalen Gewalt beruht! Die Quellen können verſiegen, welche ihr die Mittel zur Aufſtellung der bewaffneten Macht gewähren, und dann trocknet ſie ſelbſt mit dieſen aus. Allein die Quellen welche entſpringen in der Liebe und der Achtung eines freiheitsliebenden Volks, werden niemals ſtocken.

II.

Von der Mehrherrschaft (Aristokratie).

Achter Abschnitt.

Die Mehrherrschaft in ihrer Reinheit.

Die Einherrschaft beruht auf der Voraussetzung der politischen Unmündigkeit des Volks und der ausschließlichen politischen Befähigung des Monarchen; die Mehrherrschaft auf der Voraussetzung der politischen Unmündigkeit der Mehrzahl des Volks und der politischen Befähigung einer Minderzahl derselben. Diese Minderzahl wird theils bestimmt durch die Geburt, theils durch Verdienste um den Staat, theils endlich durch Reichthum, namentlich durch Grundbesitz. Die Aristokratie theilt sich demnach in Geburts-Aristokratie, Beamten-Aristokratie und Vermögens-Aristokratie.

Geburt, Verdienſt und Vermögen (Geld und Geldeswerth) üben auch ſchon in der Monarchie politiſchen Einfluß aus. Allein derſelbe iſt da noch nicht organiſirt, wenigſtens nicht in der reinen Monarchie. Sobald er organiſirt iſt, hat die Ariſtokratie auch bereits einen Theil der Monarchie verdrängt und ſich an deſſen Stelle geſetzt.

Die Ariſtokratie hat nicht einen ſo beſtimmten Charakter, wie die Monarchie und die Demokratie, denn das Prinzip, auf welchem ſie beruht: die politiſche Befähigung einer Minderzahl und die politiſche Unfähigkeit einer Mehrzahl des Volks, iſt gleichfalls nicht ſo feſt beſtimmt wie das der beiden anderen Verfaſſungen. Ueber die Zahl Eins und über den Begriff des Volks kann nicht ſo leicht Meinungsverſchiedenheit entſtehen, als über den Begriff von Mehreren. Die Ariſtokratie hat daher niemals eine ſo große Bedeutung in der Geſchichte der Staaten gehabt, als die beiden anderen Verfaſſungen. Es hat weltherrſchende reine Monarchien und reine Demokratien, aber keine weltherrſchende reine Ariſtokratien gegeben. Die Ariſtokratie iſt überhaupt mehr als Vermittlerin zwiſchen Monarchie und Demokratie, denn als ſelbſtſtändige Verfaſſung von Wichtigkeit. Allerdings hat Carthago ſeiner

Zeit eine aristokratische Verfassung gehabt, allein es unterlag auch im Kampfe mit dem damals schon demokratischen Rom. Venedig und Genua blühten allerdings längere Zeit als Aristokratien, und wie oben bemerkt worden, kann auch der Kirchenstaat den Aristokratien mehr oder weniger beigezählt werden. Allein im Verhältniß zu den Demokratien Griechenlands und Roms erscheinen uns jene beiden italienischen Handelsrepubliken dennoch sehr untergeordnet und im Verhältniß zu der Dauer der europäischen Monarchien der christlichen Zeit haben sie auch nicht sehr lange bestanden. Was die Verfassung des Kirchenstaats betrifft, so haben wir uns bereits oben über dieselbe ausgesprochen.

Das Wesen der Aristokratie beruht auf dem Vorzuge, welchen gewisse Familien oder Individuen über die Masse des Volkes behaupten, und welchen dieses anerkennt. Ist dieser Vorzug kein wirklicher, beruht derselbe vielmehr auf Täuschung, so wird er von keinem Bestande sein. Nur da, wo er auf wirklicher thatsächlicher höherer Befähigung beruht, und wo diese Grundlage der Aristokratie erhalten wird, kann diese auf Dauer rechnen. Daher haben alle Aristokratien, welche auf gesunden Grundlagen

ruhten, sich stets bemüht, ihre Reihen unausgesetzt den talentvollsten, tüchtigsten und einflußreichsten Männern des Volkes zu öffnen. Auf diese Weise erhält sich die Aristokratie eines Theils den guten Willen des Volks, indem jeder aus demselben hoffen kann sich zu der bevorzugten Klasse emporzuschwingen, andern Theils verstärkt sie sich unausgesetzt und füllt so die Lücken aus, welche das Schicksal in ihrer Mitte hervorruft.

Die Besten sollen herrschen, sagt das griechische Wort Aristokratie. Wer möchte diesem Worte nicht beistimmen? Allein die Schwierigkeit ist 1) aufzufinden, wer die Besten sind und 2) den aufgefundenen diese Anerkennung von Seiten der Gesammtheit zu verschaffen. Wir haben oben, bei Besprechung der Monarchie (Abschnitt 3.) gesehen, daß es ein innerer Widerspruch sei, dem Volk, welches die Verfassung für unmündig erklärt, ein Wahlrecht einzuräumen. Eben dieses gilt von der Aristokratie. Auch in dieser kann dem Volke das Recht, seine Beherrscher zu wählen, nicht eingeräumt werden. Denn ein solches Wahlrecht setzt politische Befähigung voraus. Hat das Volk diese, dann ist es an der Zeit, die Aristokratie abzuschaffen und die Demokratie einzuführen.

Nur die politiſch Befähigten können daher die Bürger wählen, welche gleich ihnen ſelbſt bevorzugte politiſche Rechte haben ſollen. Dieſe Wahlen ſind aber immer bedenklich, weil alle Arten von Leidenſchaften ſich in dieſelben zu miſchen pflegen. Daher iſt man nicht ſelten dahin gekommen, ſelbſt dem Zufall des Looſes ein mehr oder minder bedeutendes Gewicht dabei einzuräumen.

Je näher die Ariſtokratie der Herrſchaft der Beſten im Staate kommt, deſto vollkommener iſt ſie. Alle ihre Einrichtungen müſſen daher darauf berechnet ſein, die Beſten des Staats in die einflußreichſten Aemter zu bringen. Das Weſen der Ariſtokratie dreht ſich eigentlich nur um die Frage: auf welche Weiſe laſſen ſich am ſicherſten die Beſten an das Staatsruder bringen? Die Beſten laſſen ſich nur dann auffinden, wenn man ihnen Gelegenheit gibt, nicht nur ihre Kräfte zu üben, ſondern auch ſie zum Frommen des Staats anzuwenden. Der erſte Grundſatz einer tüchtigen Ariſtokratie, (welche das Beſtehen einer bevorzugten Claſſe natürlich vorausſetzt) muß daher ſein: jeder im Volke kann zu jeder Stelle im Staate gelangen, falls er dazu von den Vollbürgern (der Ariſtokratie) für befähigt erachtet und erwählt wird.

Bei der Ariſtokratie, wie bei jeder anderen Staatsverfaſſung iſt der Unterſchied zwiſchen geſetzgebender, geſetzanwendender und geſetzvollſtreckender Gewalt von hoher Bedeutung. Zu der vollſtreckenden Gewalt muß jeder im Volke Zutritt haben. Gewiſſe höhere Aemter dieſes Verwaltungszweigs müſſen Anwartſchaft auf Aemter im Gebiete der Geſetzesanwendung geben. Geſetzgebung und die höheren Stellen der Geſetzesanwendung müſſen übrigens den Mitgliedern der bevorzugten Claſſe vorbehalten werden, wobei es dem Wahl-Collegium anheim gegeben iſt, jeden aus dem Volke dadurch zu der Begleitung des fraglichen Amtes fähig zu machen, daß es ihn in die Zahl der Vollbürger aufnimmt.

Würde eine derartige Schranke zwiſchen Vollbürgern und dem übrigen Volke nicht gezogen, ſo würde ſich die Ariſtokratie unmöglich in ihrer Reinheit erhalten können. Wir wollen daraus durchaus nicht ableiten, daß unter allen Umſtänden dieſe Schranke gezogen werden müſſe, keineswegs! Nur müſſen wir bemerken, daß inſofern ſie fällt, auch die Schranke zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie ſinkt, d. h. letzterer die Bahn gebrochen wird. Wo die große Maſſe des Volks einen ſo hohen Grad

von politiſcher Befähigung beſitzt, um zu thätiger Theilnahme an den Staatsgeſchäften zugelaſſen werden zu können, da wird es höchſt zweckmäßig ſein, durch das Fällen jener Schranke der Demokratie allmählig die Bahn zu brechen. Wo dagegen das Volk dieſen Grad von Befähigung nicht beſitzt, geräth der Staat in Gefahr. Denn es liegt in der menſchlichen Natur, daß der Inhaber jeder einflußreichen Gewalt dieſe mehr oder weniger zu Gunſten ſeiner unmittelbaren Genoſſen verwendet. So lange daher ein Unterſchied zwiſchen der Claſſe der Vollbürger und derjenigen des übrigen Volks beſteht und, den obwaltenden Verhältniſſen nach, beſtehen muß, darf den Mitgliedern des letztern nicht eine Gewalt eingeräumt werden, welche ſie ſelbſt hoch über die Mitglieder der erſtern erheben würde.

Die oben ausgeführten, wie alle Grundſätze überhaupt, werden indeß nur dann günſtig wirken, wenn ſie leidenſchaftslos, ohne Rückſicht auf Privatvortheil nur zum Beſten des gemeinſamen Vaterlandes redlich gehandhabt werden. Außerdem werden entweder Männer ohne Verdienſt die Claſſe der Vollbürger zwar vermehren, aber nicht kräftigen, oder Männer von Verdienſt von derſelben ausgeſchloſſen werden, und daher ihr nicht diejenige

Kraft zuführen, deren sie so sehr bedarf, wenn sie ihren Einfluß bewahren will.

Montesquieu sagt:

„Die Aristokratie hat durch sich selbst eine gewisse Kraft, welche die Demokratie nicht hat. Die Adeligen bilden darin einen Körper, welcher, durch seine Vorrechte und zu seinem Privat-Interesse das Volk in Schranken hält.

„Allein so leicht es diesem Körper ist, die anderen, so schwer ist es ihm, sich selbst in Schranken zu halten.

„Die Mäßigung bildet daher die Seele dieser Regierungsform."

So lange die Aristokratie diese Mäßigung bewahrt, steht sie auf festen Füßen. So bald sie dieselbe verliert, fängt sie an zu wanken. Diese Mäßigung muß zuerst sich entfalten in dem Familien- und dem geselligen Leben der bevorzugten Classe. Wollen die Frauen durch größern Putz, die Männer durch Uebermuth in Wort und That, die Vorrechte, welche sie vor dem Volke voraus haben, an den Tag legen, wollen sie durch kostbare Festlichkeiten, durch Luxus und Ueppigkeit ihre Ueberlegenheit über die Massen kund thun, so werden sie zu gleicher Zeit die eigene physische, moralische und peku-

niäre Kraft ſchwächen und nicht nur den Neid und die Mißgunſt, ſondern auch die höheren und edleren Gefühle des Volkes gegen ſich in die Schranken rufen. Dieſelben Beweggründe, welche in dem Familien- und geſellſchaftlichen Leben des Adels vorherrſchen, müſſen nothwendig in die von demſelben geleiteten ſtaatlichen Verhältniſſe eindringen, und je koſtſpieliger die Leidenſchaften ſind, welche ſich in dem Familien- und Geſellſchafts-Leben des Adels bekunden, deſto drückender muß dem Volke die auf demſelben laſtende Regierung werden. Das Volk kann nur dann gut regiert, gerecht behandelt werden, wenn der Adel den Grundſatz der Mäßigung ſchon im kleinen Familien- und Geſellſchafts-Leben feſthält. Es iſt die Natur jeder Leidenſchaft, daß ſie mehr und mehr um ſich greift, daß ſie großer Mittel zu ihrer Befriedigung fordert und daß zu deren Erlangung ungemeſſener Druck ausgeübt werden muß. Allerdings mögen Jahre oder ſelbſt Jahrzehnde vergehen, bevor die in den Familien- und den Geſellſchafts-Kreiſen eingedrungenen Leidenſchaften auch in das Staatsleben einſchleichen. Allein früher oder ſpäter geſchieht dieſes unabwendbar, und dann iſt es kaum mehr möglich, dem tief gewurzelten Uebel mit Kraft zu begegnen. Dann

bleibt ein das Volk drückendes und ungerechtes Regiment nicht aus. In demselben Maaße als der Adel bevorzugt, muß das Volk zurückgesetzt werden.

Die Klippe, an welcher jede Aristokratie zu scheitern droht, ist aber gerade Ungerechtigkeit gegen das Volk, übertriebene Bevorzugung des Adels. Ihr ganzes Streben muß daher darauf gerichtet sein, dieser Klippe zu entgehen. Nur insoweit darf sie die Ihrigen bevorzugen, als sie Vorzug verdienen. Unter keinen Umständen darf sie sich einer Verletzung oder sophistischen Auslegung der Gesetze zu deren Gunsten zu Schulden kommen lassen, oder zum Nachtheil des Volkes Gesetze und Urtheils-Sprüche unvollzogen lassen. Das Volk wird bald die Achtung vor dem Gesetze verlieren, wenn seine Führer dasselbe ungestraft übertreten, und da das Volk doch die Mehrzahl bildet, wird die Aristokratie fallen, wenn die Achtung vor dem Gesetze aus dem Volke verschwunden ist.

Die Aristokratie in ihrer Reinheit beruht wesentlich auf dem Gefühle von der politischen Ueberlegenheit, welche die bevorzugte Classe vor der großen Masse des Volkes voraus hat. So lange dieses Gefühl eine Wahrheit ist, steht die Aristokratie fest, so bald es zur Lüge wird, geht sie ihrem Verderben entgegen. Die Aufgabe der Aristokratie ist es da-

her, dasselbe in seiner vollen Wahrheit und Reinheit zu erhalten. Zu diesem Behufe ist besonderes Gewicht zu legen auf die Eingehung der Ehen, die Kinder-Erziehung und die Vorbereitung zur politischen Thätigkeit.

Nur diejenigen Ehen, welche auf freier Neigung beruhen, bieten Garantien einer tüchtigen Nachkommenschaft. Unter freier Neigung verstehen wir jedoch nicht sinnliche Aufwallung, welche keine Probe zu bestehen vermag, sondern nur dasjenige Gefühl der Sympathie, welches auf einer tieferen Grundlage ruhend die Schwierigkeiten zu überwinden versteht, welche sich ihm entgegenstemmen. Daher mögen, den Umständen nach, die Liebenden wohl auf Proben gestellt, es mag ihnen von ihren Eltern eine gewisse Zeit gegeben werden, sich zu bedenken. Allein nimmermehr sollten äußere Rücksichten: Standesverschiedenheit, Verschiedenheit der pecuniären Lage u. s. w. zu unübersteiglichen Ehe-Hindernissen gemacht werden. Wo dieses geschieht, bleiben die Folgen nicht aus. Der vornehme und reiche Jüngling verführt dann einige arme Mädchen, und wenn er seine besten Kräfte vergeudet hat, wenn er nicht mehr warm lieben kann, dann wählt er aus politischen Rücksichten eine Standesgenossin, welche kalt

und lieblos ihm zur Seite steht. Solche Ehen sind reich an Mißhelligkeiten aller Art, sind wenig geeignet eine tüchtige Nachkommenschaft ins Leben zu rufen, und eben so wenig, sie zu vaterländischer Tugend heranzubilden.

Die Ehe wird daher mehr oder weniger auch den Maaßstab der ersten Jugendbildung an die Hand geben. Dieselben Beweggründe welche die Eltern zusammenführten, werden auch die Kindererziehung leiten, dieselben Keime, welche sich in dem ehelichen Bunde der Eltern entwickelt haben, werden in den Herzen der Kinder Wurzel schlagen.

Daher ist bei der Aristokratie mehr als bei jeder anderen Regierungsform dahin zu wirken, daß die Ehen auf eine, der Bedeutsamkeit dieses Bundes entsprechende würdige Weise geschlossen werden. Auf die Erziehung der Kinder ist besondere Sorgfalt zu verwenden und die Erwachsenen sind alles Ernstes zum Staatsdienste vorzubereiten.*) Leitender Gedanke der Erziehung des Knaben und der Vorbereitung des Erwachsenen muß sein: er habe sich den Vorzug, auf welchen er im Staate Anspruch

---

*) Im allgemeinen Staatsrechte haben wir uns über diesen Gegenstand weitläufiger ausgesprochen.

machen wolle, durch Mühe, Anstrengung und Opfer jeder Art erst zu erwerben, denn wen die Geburt bevorzugt habe, der verliere diesen Vorzug wieder, falls er sich desselben nicht würdig benehme, und wem die Geburt einen solchen versagt, der könne ihn erringen, falls er ein würdiger Sohn des Vaterlands werde.

Ist die Jugend zum Dienste des Staats gebildet, so frägt es sich insbesondere 1) wer ernennt die Vollbürger (die Mitglieder der Aristokratie), 2) wer kann dazu ernannt werden und 3) welches sind die wesentlichen Rechte die mit dem Vollbürgerthum verknüpft sind?

Die allgemeinen Grundsätze, aus welchen die Beantwortung dieser Fragen folgen, haben wir bereits weiter oben entwickelt. Wir wollen sie hier noch etwas näher ausführen.

Wo das Gesetz, oder mit anderen Worten der Zufall der Geburt die Vollbürger allein ernennt, da kann der Vorzug, welcher mit dem Vollbürgerthum verknüpft wird, nicht groß sein, weil außerdem der Staat zu sehr gefährdet würde, von geist- und herzlosen Vollbürgern zu Grunde gerichtet zu werden. Je größer daher die mit dem Vollbürgerthum verbundenen Rechte sind, desto größere Be-

hutſamkeit muß aufgewendet werden, alle unfähigen Leute auszuſchließen und nur die fähigſten herbeizuziehen. Wo es ſich blos um die Ausübung gewiſſer Ehrenrechte handelt z. B. das Recht an feierlichen Tagen einen bevorzugten Platz einzunehmen, eine Uniform zu tragen u. ſ. w. da mag man der Geburt, den Umſtänden nach, Vorzug einräumen, nimmermehr aber, wo das Wohl des Staats auf dem Spiele ſteht, d. h. bei Aemtern, welche politiſchen Einfluß verleihen.

Daß der Monarch durch den Zufall der Geburt beſtimmt wird, bleibt immer ein Uebelſtand, obgleich derſelbe geringer iſt, als der aus der Wahl eines unmündigen Volkes hervorgehende. Allein die Ariſtokratie beruht nicht auf derſelben Vorausſetzung wie die Monarchie. Sie beruht vielmehr auf dem Grundſatz, daß der Staat eine Klaſſe von befähigten Bürgern in ſich ſchließe. Augenſcheinlich iſt es aber ein großer Unterſchied, ob man befähigten oder unbefähigten Perſonen ein Wahlrecht einräumt. Hierzu kömmt noch der zweite große Unterſchied, nehmlich daß die Wahl eines Vollbürgers nicht von ſo hoher Wichtigkeit als diejenige eines Monarchen iſt, und daher nicht dieſelben Leidenſchaften rege macht.

Die Frage, wer die Vollbürger zu ernennen habe, iſt demnach dahin zu beantworten: die fähigſten unter den Vollbürgern ſelbſt. Nur diejenigen, welche die Bedürfniſſe des Staatsdienſtes und die bei demſelben beſchäftigten Bürger durch eigene Thätigkeit kennen gelernt haben, ſind geeignet, ein Wahlrecht auszuüben. Einem Einzelnen kann dieſes Recht nicht übertragen werden, weil dadurch der Begriff und das Weſen der Mehrherrſchaft verlaſſen würde in der wichtigſten Beziehung des Staats-Organismus. Denn von der Ernennung der Klaſſe der Vollbürger hängt die Ariſtokratie in ihrem Weſen ab. Ebenſo wenig kann dasſelbe aber dem Volke oder dem Geburtsadel eingeräumt werden. Ein Collegium geſchäftskundiger und im Dienſte des Staats ergrauter Männer iſt daher allein geeignet, das Wahlrecht auszuüben.

Zum Vollbürger muß jeder ernannt werden können, welcher im Dienſte des Staats ſich durch ſein Verhalten ein Anrecht auf dieſe Stellung erworben hat, ohne Unterſchied des Standes, der Geburt und der Glücksgüter.

Die mit dem Vollbürgerthum weſentlich verbundenen Rechte endlich beſtehen eines Theils in dem Antheil an der Geſetzgebung und der Geſetzes-

anwendung, und in dem Rechte insbesondere auf die Erneuerung und Vermehrung der Klasse der Vollbürger einzuwirken.

Sämmtliche Vollbürger bilden in ihrer Vereinigung die gesetzgebende Behörde des Staats. Nur kann derjenige, welcher ein anderes Staatsamt begleitet, nimmermehr Sitz und Stimme in diesem Körper haben, weil sich sonst die gesetzgebende Gewalt mit den übrigen Staatsgewalten vermischen würde, was in einer freien Verfassung niemals geschehen darf.

Die Beamten, welche bei der vollstreckenden Gewalt thätig sind, werden am besten von den höchsten Vollstreckungsbeamten, die Beamten, welche bei der Gesetzes-Anwendung beschäftigt werden, von einer aus Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, der höchsten Richterbehörde und dem höchsten Vollstreckungsbeamten gemischten Commission ernannt. Die Gesetzes-Anwendung, welche zwischen Gesetzgebung und Gesetzesvollstreckung in der Mitte steht, muß nothwendig so gehandhabt werden, daß dadurch die Gesetzgebung mit der Gesetzesvollstreckung in guten Einklang kömmt. Dieses ist auf die Dauer nur möglich, wenn Männer, welche bei den verschiedenen Gewalten des Staats beschäftigt sind, auf die Ernennung der Gesetzes-Anwender Einfluß üben.

Neunter Abschnitt.

Die Aristokratie in ihrer Ausartung.

Wir haben bereits im vorigen Abschnitt die Ursachen der Ausartung der Aristokratie angedeutet. Sie bestehen darin 1) daß sie sich nicht auf entsprechende Weise ergänzt und 2) daß sie ihre Mitglieder auf ungerechte Weise vor dem Volke bevorzugt. Besonders verderblich ist es, wenn die bevorzugte Classe der Bürger sich kastenmäßig von dem Volke abschließt, auch die tüchtigsten und verdienstvollsten aus letzteren nicht in ihre Mitte aufnimmt. Die Folge dieser starren Abschließung ist Ungerechtigkeit, denn deren Ursache ist Selbstüberhebung. Allein eine weitere Folge kann nicht ausbleiben, nehmlich die Ausartung der Race der Aristokraten, und wenn daher ihr Reich nicht früher zum Fall kömmt, so stürzt es am Ende in Folge

der körperlichen und geiſtigen Corruption ſeiner Führer. Wenn ſich der Adel immer nur aus ſeiner Mitte den ehelichen Genoſſen ſucht, ſo wird er bald ſo blutsverwandt, daß kein friſches Blut den Ehen zugeführt wird. In dieſem Falle artet die Race beim Menſchen eben ſo gut aus als bei den Thieren.

Während der Monarch ſo hoch über dem Volke ſteht, daß wenigſtens in größeren Staaten und in guten Zeiten ein Conflikt zwiſchen den Rechten des Volkes und des Herrſchergeſchlechts nicht ſtattfindet, ſo zertheilt ſich bei der Ariſtokratie Macht und Einfluß dermaaßen unter ihre verſchiedenen Mitglieder, daß zwiſchen dieſen und dem Volke ſehr leicht bedenkliche Reibungen eintreten können. Hierzu kommen noch diejenigen, welche zwiſchen den Mitgliedern der Ariſtokratie ſelbſt ausbrechen. Die Bande, welche ein einziges Dynaſtengeſchlecht zuſammenhalten, ſind zu eng, als daß ernſtliche und nachhaltig wirkende Reibungen unter deſſen Mitgliedern zu beſorgen wären. Anders iſt es bei den Ariſtokratien. Hier ſtehen ſich oft verſchiedene Familien Jahrzehnte hindurch feindlich gegenüber, ſo daß ſich leicht Familienzwiſtigkeiten entſpinnen. Will es das Schickſal, daß ſich dieſelben an Macht und

Anſehen gleich kommen, und daß zu gleicher Zeit ſich zwei ehrgeizige Familienhäupter entgegenſtehen, ſo wird die Gefahr für den Staat, und ſpeciell für die Ariſtokratie ſelbſt immer größer.

Die Ariſtokratie (die Herrſchaft der Beſten) iſt in der Theorie die beſte und in der Praxis die ſchlechteſte Regierungsform. Der Name thut natürlich nichts zur Sache. Unter allen Formen muß immer das Streben darauf gerichtet ſein, direkt oder indirekt die Beſten an's Staatsruder zu bringen. Dieſes gilt auch von der Monarchie und der Demokratie. Es frägt ſich nur, vermittelſt welcher Form ſolches am ſicherſten gelingt. In dieſer Rückſicht zeigt die Erfahrung, ſo wie eine tiefer eindringende Theorie, daß ſolches bei keiner Staatsverfaſſung auf die Dauer ſo ſchwer iſt, als gerade bei der Ariſtokratie, daß keine ſo ſehr als ſie der Gefahr der Ausartung blosgeſtellt iſt.

Die unſinnigen Anſichten von Mißheirathen, Reinheit des Bluts, Ahnen und Urahnen läßt ſich das Volk am Ende gefallen, wenn ſie nur als einzige Ausnahme den Monarchengeſchlechtern eigen ſind. Allein wenn man im täglichen Leben mit ihnen in Berührung tritt, wenn unter Millionen nicht einige Wenige ſich für bevorzugte Weſen erachten,

ſondern hunderte und tauſende, wenn ſie ihren Vorzug mit Anmaaßung und mit Verletzung der Rechte des Volks geltend machen, dann muß dieſes in ſteter Aufregung erhalten werden. Beſonders verletzend ſind für das Volk die Anſichten über Mißheirathen. Der Ariſtokrat hält es nicht für ein Mißverhältniß, wenn er die Tochter eines der nicht bevorzugten Bürger ſchändet und ſie und ſein Kind verſtößt, um eine wohl berechnete Heirath mit einer reichen Dame von Stand einzugehen. Allein der geſunde Menſchenverſtand und das ungetrübte Rechtsgefühl des Bürgers erklären dieſes Verfahren doch für eine doppelte Verletzung der ewigen Rechte der Menſchheit und für eine Verletzung der heiligen Rechte der Ehe.

Venedig bietet uns das Bild einer ausgearteten Ariſtokratie. Wir ſehen hier den Despotismus Hand in Hand mit der Unfähigkeit, irgend etwas Bedeutſames zu leiſten. In der ſchönen Zeit dieſer Republik blühten allerdings Handel und Schiffahrt, dehnten ſich ihre Beſitzungen längs den Ufern des adriatiſchen und des Mittelmeers aus. Allein in demſelben Maaße als die Verfaſſung einen mehr und mehr oligarchiſchen Charakter annahm, als ſich die bevorzugten Geſchlechter mehr und mehr von dem

Volke abschlossen, ging die Aristokratie und mit ihr der Staat selbst immer mehr seinem Verderben entgegen, bis er am Ende gewissermaaßen ohne Widerstand die Beute eines Eroberers, als reife Frucht gepflückt wurde.

Wir haben im vorigen Abschnitte drei Grundlagen der Aristokratie bezeichnet: Geburt, Reichthum und Verdienst. Von diesen harrt nur die letztere aus auch in der Gefahr, auch in den Stürmen der Zeit. Man hat oft gesagt: Reichthum ist Macht. Allein sie ist ebensowohl eine Macht, welche zum Verderben, als welche zum Besten eines Staats verwandt werden kann. Rom sank hauptsächlich in Folge der Reichthümer seiner Großen, mit welchen Tausende aus dem Volke für schlechte Zwecke erkauft werden konnten. Die Geburt bietet nur dann eine Garantie des Guten, wenn die Eltern, selbst tüchtig, aus würdigen Beweggründen sich vereinigt haben.

Wenn daher Geburt und Reichthum die Oberhand gewinnen über das Verdienst, dann beginnt die Aristokratie zu verfallen, nicht blos weil sie sich nicht mehr mit neuen Kräften verstärkt, sondern auch weil sie schon in sich selbst den Keim des Verfalls ausgebildet trägt.

Denn so lange sie das Vaterland mehr liebt, als ihren Privatvortheil, kann dieser Zustand nicht eintreten. Das Volk, welches dieses gewahrt, muß zugleich auch die Achtung vor seinen Herrschern verlieren, und so erwachsen diesen neue Schwierigkeiten. Der äußere Feind hat es nur mit unfähigen Staatsmännern zu thun, welche ihm gleichfalls weder Furcht noch Achtung einflößen können. So vereinigen sich dann innere und äußere Feinde zum Verderben der Aristokratie.

Körperliche und geistige Ausartung gehen immer Hand in Hand mit der moralischen. Eine anmaßende, hochfahrende, mit Stolz auf das Volk herabsehende und seine Rechte mit Füßen tretende Aristokratie kann nimmermehr in intellektueller und physischer Beziehung tüchtig sein. Ihre Anmaßung würde gezügelt werden, stünde sie in Verbindung mit einem hellen Verstande und könnte keinen so verletzenden Charakter annehmen, wie wir ihn geschildert haben, wenn sie nicht durch einen kranken Körper stets zu wilden Ausbrüchen gereitzt würde. Alle moralische und intellektuelle Depravation läßt sich zurückführen auf naturwidrige Lebensweise. Wer naturgemäß lebt in Speise und Trank, sich naturgemäß kleidet, naturgemäß wohnt, wer nach den Gesetzen der Natur

seine Ehe geschlossen und seinen Lebensberuf gewählt hat, kann unmöglich anmaßend, hochfahrend, ungerecht und unmenschlich sein. Allein wer schon in jungen Jahren allen möglichen Lastern fröhnt, wer unmäßig in Speise und Trank, den Tag zur Nacht, und die Nacht zum Tage macht, wer ungleichmäßig arbeitet, d. h. eine Zeit lang sich übermäßig anstrengt, und dann sich wieder dem Nichtsthun ergibt, wer sich kleidet, wie es die thörigte Mode mit sich bringt und auf die Gesundheit dabei keine Rücksicht nimmt, der legt schon in jungen Jahren den Keim dereinstiger Depravation. Wenn er dann nach einer durch Schwelgereien und Verführungen bezeichneten Jugend aus Standes- und Vermögens-Rücksichten seine Gattin sich wählt und ein Amt antritt, um welches er sich beworben hat, nicht um dem Vaterlande, sondern um sich selbst zu dienen, nicht um für Freiheit und Recht zu wirken, sondern um sich und seinen Standesgenossen auf Kosten des Volks Vortheile zu bereiten, — wie kann ein solcher Mensch die Idee des Staats rein erfassen und mit Besonnenheit und Kraft in's Leben überführen? Ein derartiger Aristokrat hat kaum in den ersten Jahren der Kindheit die Stimme der Natur rein und ohne falsche Beimischung vernommen. Schon

das Wiegenlied, das ihn in den Schlaf lullte, hatte aristokratische Tendenzen, schon die ersten Bilder, auf welche sein Auge blickte, stellten ihm die starren Züge verknöcherter Aristokraten dar. Ein solcher Mensch sog niemals an den Brüsten der Natur, um aus diesen die besten Nahrungssäfte für sein körperliches und geistiges Dasein zu schlürfen. Er stand nie dem Menschen als Mensch, sondern nur entweder dem Volke als Bevorzugter oder dem Standesgenossen als Gleichberechtigter gegenüber. Solche Aristokraten sind meist auch mit sich selbst verfallen — was Wunder, daß sie es mit der Welt sind? Und solche Menschen sollten herrschen über ein gutmüthiges, fleißiges und redliches Volk? Sie werden es aussaugen, mit Füßen treten, in das Joch der Knechtschaft spannen, und für alle die Dienste, welche es ihnen leistet, mit Verachtung strafen. Doch die ewige Vorsehung hat durch ihre Gesetze selbst dafür gesorgt, daß alles menschliche Unwesen nicht zu lange bestehe. Alles was naturwidrig, schlecht und verdorben ist, trägt den Keim seiner Vernichtung in sich.

Die Anmaaßung des Adels weckt das schlummernde Selbstgefühl des Volks, die Rechtsverletzungen, welche sich der Adel erlaubt, zwingen das Volk sich nach gesetzlichem Schutze umzusehen. Die Laster

des Adels zerfreſſen zugleich die Bande welche Körper und Geiſt, und welche Adel und Volk zuſammenhalten. In dieſer Welt bleibt kein begangenes Unrecht unverzeichnet, wenn die Stunde der Abrechnung naht, und dieſe kömmt früher oder ſpäter, aber endlich doch einmal. Je ſpäter ſie kömmt, und je größer die Summe des Unrechts iſt, welche das Volk aus den Thränen, den Mühſeligkeiten und den ſtillen Seufzern ſeiner Väter und Vorväter zuſammenrechnet, deſto ſchwerer wird es den Bedrückern des Volkes werden, ſich zu rechtfertigen. Den vergilbten Pergamenten und Rechtstiteln wird dann das Volk die ewig jungen und ewig friſchen Rechte der Menſchheit, den erwirkten Urtheilsſprüchen beſoldeter Richter diejenigen der unbeſoldeten Vernunft entgegenhalten.

Hat aber das Volk nicht mehr moraliſche Kraft genug die Schmach zu fühlen, die ihm angethan wird, und das Joch zu brechen, welches ihm eine entartete Oligarchie auferlegt, ſo wird es die Beute fremder Eroberer, und muß dann außer dem Verluſte des Rechts und der Freiheit auch noch einer nationalen Regierung entbehren. Das ſonſt ſo ſtolze Venedig iſt uns ein Beiſpiel dieſes unglückſeligen Verfalles. Seine Bleidächer ſind nach wie vor be-

wohnt, wenn auch nicht in der alten Form, allein seine Palläste sind verödet. Der Despotismus früherer Zeiten ist geblieben, allein er wird von dem Ausländer geübt. Sein Handel liegt darnieder, sein Wohlstand ist verschwunden. Saugte es früher das Volk aus, so wird es jetzt von dem verhaßten Unterdrücker ausgesaugt, gönnte es früher dem Volke keine politischen Rechte, so gönnt ihm jetzt der fremde Herrscher keine solchen. Mag es seinen Groll in seinen verfallenden Pallästen verbergen, mag es stille Verwünschungen gegen die Fremden ausstoßen, die es aus dem Besitze der Herrschaft verdrängten, — alles dieses bringen die Zeiten nicht zurück, da kluge Mäßigung Venedig hätte retten können. Was du von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.

Montesquieu sagt:

„Wenn die herrschenden Familien (in einer Aristokratie) die Gesetze befolgen, ist sie eine Monarchie, welche mehrere Monarchen hat. Aber wenn sie dieselben nicht befolgen, ist sie ein despotischer Staat, welcher mehrere Despoten hat. In diesem Falle besteht der Staat nur in Betreff der Adeligen und im Wechselverhältniß derselben.“

Die nothwendige Folge eines solchen Zustands ist

Rechtloſigkeit, Haß und Zwietracht zwiſchen dem Volke einerſeits und dem Adel anderſeits. Dieſer letzte beſoldet einen Theil des Volks um mit deſſen Hülfe den übrigen Theil beherrſchen und ausſaugen zu können. Ein ſolcher Zuſtand iſt in demſelben Maaße unerträglicher als die ausgeartete Monarchie, als die Zahl der Volksbedrücker in der Ariſtokratie größer iſt als in der Monarchie. Höhere geiſtige und moraliſche Kraft ſollte die Ariſtokraten über das Volk erheben und dieſem Achtung, Liebe und Verehrung einflößen. Raffinirtere Habſucht, brutalere Herrſchſucht müſſen dem Volke Verachtung, Haß und Grimm gegen ſeine Unterdrücker und deren Schergen einflößen.

Wenn der Adel die Mäßigung in ſeinem Familien- und Geſellſchafts-Leben mit Luxus, Anmaaßung und Härte vertauſcht hat, ſo wird das Volk dadurch ſchon mannigfaltig in ſeinem Familien- und Geſellſchafts-Leben verletzt. Allein wenn die Mäßigung auch aus dem Staatsleben gewichen und von Habſucht und Herrſchſucht erſetzt worden iſt, dann wird das Volk nicht blos gelegentlich da und dort von Einzelnen aus den bevorzugten Klaſſen, ſondern es wird ſyſtematiſch von der herrſchenden Kaſte als ſolcher mißhandelt.

Welches Grades von Verworfenheit ein ausgearteter Adel fähig ist, sehen wir an dem unglücklichen Polen. Nicht genug, das Vaterland durch unausgesetzten Zwiespalt in die Hände seiner Feinde gebracht und dessen Zerstückelung vorbereitet zu haben, konnte selbst nicht ein halbes Jahrhundert fortdauernder Schicksals-Schläge dieser unverbesserlichen Aristokratie die Augen über den Grund aller Leiden der Polen öffnen. Dieser Grund ist kein anderer, als die Eitelkeit. Um modischen Luxus in Kleidung, Wohnung und Genüssen aller Art treiben zu können, braucht der polnische Adel viel Geld, und um dieses zu erhalten, bedrückt er seine Bauern. Die Folge dieses Druckes ist der Haß der Bauern gegen den Adeligen und Zuneigung gegen die ausländische Regierung, welche ihn gegen den Guts-Tyrannen in Schutz nimmt. Die Polen mögen sich nicht täuschen über ihre Lage. So lange die polnischen Bauern von ihren adeligen Herren gedrückt werden, wie im Laufe des letzten Jahrhunderts, werden sich diese zu Gunsten eines polnischen Reichs nicht erheben. Der schreckliche Zustand, in welchem der polnische Adel den polnischen Bauer hält, ist im Jahre 1846 klar zu Tage getreten, als in Gallizien derselbe Adel, welcher sich gegen Oesterreich erheben wollte,

von seinen eigenen Bauern todt geschlagen wurde. Keine Emissäre der Welt und keine Verschuldungen der österreichischen Regierung hätten die gallizischen Mord-Scenen herbeizuführen vermocht, wenn der Adel nur wenigstens nach der Revolution vom Jahre 1830 seine Bauern besser behandelt, wenn er selbst diejenigen Reformen eingeführt hätte, welche früher oder später doch eingeführt werden müssen, dann aber, wenn es nicht durch ihn geschieht, ihm die Liebe und die Achtung der Bauern auf immer entziehen werden.

Das unglückliche Polen möge daher allen Aristokraten eine lebendige Warnung sein! So wie diesem Lande muß es jedwedem ergehen, welches einen eiteln Adel auf der einen und ein unaufgeklärtes Volk auf der anderen Seite hat. Glänzende Tapferkeit, heroische Aufwallung, Begeisterung für das Vaterland führen im Staatsleben ohne Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Ausdauer zu keinen bleibenden Resultaten. Erst muß der polnische Adel von seiner Ausartung zurückgekommen, er muß menschlich, gerecht und beharrlich geworden sein, bevor irgend eine Revolution bleibende Erfolge begründen kann. Nicht an der vereinigten Macht von Rußland, Oesterreich und Preußen, sondern an der Unmacht

des polnischen Adels scheiterten alle polnischen Revolutionen. Eine politische Macht erwirbt man nicht durch eine Adresse oder eine Proclamation oder geheime Umtriebe, man erreicht sie nur durch eine Jahre lang fortgesetzte wohlthätige Wirksamkeit. Der polnische Adel konnte in neuerer Zeit allerdings nicht mehr Reichsversammlungen halten, nicht mehr Könige wählen und nicht mehr eine politische Rolle spielen. Allein er konnte sich die Liebe, die Achtung und die Anhänglichkeit seiner Bauern ganz im Stillen erwerben. Diese stille Wirksamkeit genügte dem ausgearteten Adel nicht. Vielleicht übernehmen sie die Regierungen der drei theilenden Mächte, dann wird der ausgeartete Adel Polens vielleicht zur Besinnung kommen. Dann wird es aber zu spät sein.

Der livländische, curländische und esthländische Adel behandelt mit derselben Härte seine Bauern, mit welcher der polnische gegen die seinigen verfährt. Die Folge davon ist, daß Adel und Bauernstand sich wie zwei verschiedene Völker feindlich gegenüber stehen, und daß es daher dem russischen Czaren leicht wird, beide Theile zu erdrücken. Die Ostseeprovinzen sind bereits vom deutschen Vaterlande losgerissen, unter sich gespalten und getrennt. Die

deutsche Mutterſprache und die proteſtantiſche Religion wird ihnen nicht mehr lange bleiben, da ſie ſich alle Stützen ihrer Nationalität und ihrer Religion ſelbſt entzogen haben. Dieſe Stützen ſind ihre Bauern. So lange ſie deren gerechte Forderungen nicht befriedigt haben, werden ſie umſonſt von Rußland Gerechtigkeit erwarten. Sie werden von dem nordiſchen Coloſſe verſchlungen werden, wie der polniſche Adel mit der polniſchen Sprache und der römiſch-katholiſchen Religion.

Der franzöſiſche Adel wollte in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die gerechten Anforderungen des dritten Standes nicht erfüllen. Die Folge davon war eine Revolution, in welcher ſo ziemlich alle Vorrechte des Adels untergegangen ſind, Vorrechte, welche ungeachtet der Vorliebe der Häuſer Bourbon und Orleans für denſelben doch nicht wieder aus der Aſche werden hervorgezogen werden.

Der deutſche Adel möge ſich an dem polniſchen Adel, an dem der ruſſiſchen Oſtſee-Provinzen und dem franzöſiſchen eine Lehre nehmen! Wenn er dieſes nicht thut, ſo wird auch er ein Schickſal haben, welches hoffentlich nicht dem Adel Polens und der Oſtſeeprovinzen, wohl aber demjenigen Frankreichs ähnlich ſein dürfte.

Zehnter Abschnitt.

Vergleichung der Monarchie mit der Aristokratie.

Wenn eine Verfassung durch ihren Namen ihren Werth erhielte, so könnte es keine bessere geben, als die Aristokratie. Sehen wir uns aber in der Geschichte um, so erkennen wir, daß Diejenigen, welche in Aristokratien herrschten, selten gut, geschweige denn die besten waren. Als Uebergangsform zwischen Monarchie und Demokratie, und vermischt mit diesen beiden Regierungsformen, ist die Aristokratie von unschätzbarem Werthe, wie wir an dem Beispiele von Rom und Griechenland und neuerdings an England und Frankreich sehen. Selbst die nordamerikanische Verfassung hat einige Beimischung von monarchischen und aristokratischen Elementen. Indem sie nicht wie Rom zwei

jährlich wechselnde, sondern nur einen alle vier Jahre wechselnden Staats-Vorsteher besitzt, hat in ihr das monarchische Element doch auch einige Bedeutung, und indem sie neben dem Hause der Repräsentanten auch noch einen Senat hat, ist jener demokratischen Versammlung eine andere zur Seite gesetzt, welche einige aristokratische Elemente enthält. Allerdings werden auch die Mitglieder des Senats gewählt, allein nicht durch Bürger überhaupt, sondern durch die Legislaturen der verschiedenen Staaten, und nicht im Verhältniß zur Einwohnerzahl, sondern im Verhältniß zur Zahl der bestehenden Staaten d. h. jeder Staat hat deren zwei zu wählen. Wenn wir die Elemente der nordamerikanischen Staatsverfassung hiernach mit Zahlen bezeichnen sollten, so würden wir dem demokratischen Elemente 4, dem aristokratischen 1 und dem monarchischen 1 zuweisen. Diese Mischung ist eine vortreffliche, und allen den Völkern, welche soviel politische Befähigung besitzen, um dieselbe sich aneignen und erhalten zu können, ist Glück zu wünschen.

Die Aristokratie ist so ziemlich allen Gefahren der Monarchie ausgesetzt, ohne ihre Garantien zu bieten. Die Mehrheit der vorhandenen bevorzugten

Geſchlechter vermehrt zudem dieſe Gefahr in auſſerordentlicher Progreſſion. Hätte Polen nicht eine ſo ſtarke ariſtokratiſche Beimiſchung in ſeiner Verfaſſung gehabt, es wäre nicht ſo elend untergegangen. Allein obgleich es dem Namen nach eine Wahl-Einherrſchaft war, ſo bildete es in der letzten Zeit der That nach doch eine Ariſtokratie mit einer nur ſchwachen monarchiſchen Beimiſchung. Wir würden ſagen Ariſtokratie 5 und Monarchie 1. Die Ariſtokraten bekämpften ſich unter einander und rangen mit dem Königthum, bis der Staat zu Grunde ging. Polen wird ſich nicht wieder erheben, bevor das demokratiſche Element ſo ſtark geworden ſein wird, um auch einiges Gewicht in die Wagſchale legen zu können, und bis das ariſtokratiſche ſo vernünftig geworden iſt, mit dem demokratiſchen Hand in Hand zu gehen. Dieſes ſetzt aber die Verzichtleiſtung auf alle diejenigen Standesvorrechte voraus, welche die perſönliche Freiheit und das Grundeigenthum des Bauern gefährden.

Je näher die Ariſtokratie dem Volke ſteht, und je häufiger die gegenſeitigen unmittelbaren Berührungen ſind, deſto verletzender wird ſie für das Volk, während die in weiterer Ferne ſchwebende und in ſeltnerer unmittelbarer Berührung mit dem Volke ſtehende Monarchie, ſo lange ſie ſich nur einiger-

maaßen in ihrer Reinheit erhält, dem Volke niemals ein so schweres Joch auferlegen kann, als jene. Man denke sich hunderte oder tausende von Familien, welche alle sich besser dünken als das Volk, alle besser leben wollen als dasselbe, alle kommandiren wollen! Wer möchte es nicht lieber mit einem Löwen, als mit einigen hunderten oder gar tausenden von Füchsen zu thun haben?

In den ruhigen Zeiten lastet der Druck der Aristokratie schwer auf dem Volke, schwerer als derjenige der Monarchie, denn, wie gesagt, hundert Füchse verzehren mehr, als ein Löwe; naht die Stunde der Gefahr, so fehlt es in der Aristokratie an einer concentrirten Gewalt, und eine solche wird in der Regel nur dadurch künstlich hervorgerufen, daß man in solchen Augenblicken zu einem Systeme des wildesten Terrorismus greift, welches sich leicht festsetzt, und auch dann fortbesteht, wenn die Gefahr, durch welche es hervorgerufen wurde, längst vorübergegangen ist.

Die Monarchie in ihrer Reinheit ist daher immer der Aristokratie in ihrer Reinheit vorzuziehen, vorausgesetzt, daß wir an eine Reinheit denken, wie sie auf Erden vorzukommen pflegt, und nicht an eine ideale, welche nur im Himmel vielleicht sich findet.

Allein betrachten wir dieſe beiden Regierungsformen in ihrer Ausartung, ſo iſt die Ausartung der Ariſtokratie eben ſo viel mal ſchlimmer, denn diejenige der Monarchie, als ſie mehr Mitglieder zählt. Wir haben dann ſtatt eines Tyrannen hunderte und tauſende. Statt daß der monarchiſche Tyrann nur in der Hauptſtadt tyranniſirt, und ſeine Befehle in der Entfernung immer ſchon einige Milderung erfahren, ſitzen die ariſtokratiſchen Tyrannen in jedem Städtchen und in jedem Dorfe. Weder Bürger noch Landmann kann ſich ihrer erwehren. Sie ſchänden die Töchter ihrer Untergebenen und machen die Söhne zu den Werkzeugen ihrer Tyrannei, ſie plündern ihre Grundholden aus und erniedrigen ſie zu Laſtthieren. Vor dem monarchiſchen Tyrannen iſt eine Flucht denkbar, vor ihm kann man ſich doch vielleicht verbergen. Allein der ariſtokratiſche Tyrann iſt allerwärts. Man wechſelt, wenn man flieht, nur den Namen des Tyrannen, die Tyrannei bleibt dieſelbe.

Artet die Monarchie aus, ſo ſtirbt auch in der Regel die entartete Dynaſtie aus, und macht ſo einer beſſeren Raum. Allein artet die Ariſtokratie aus, ſo vermindert ſich wohl, den Umſtänden nach, die Zahl der Tyrannen etwas, allein durch Schwieger-

ſöhne, Vettern und Baſen ergänzen ſich wieder die Lücken, und je ärmer diejenigen ſind, welche auf ſolche Weiſe in die Ariſtokratie hereingezogen werden, deſto gieriger ſaugen ſie das Blut des Volkes aus, und je weniger ſie früher Macht auszuüben gewohnt waren, deſto ungeſtümer ſchwingen ſie den neuerlangten Stock. Ein Heuſchreckenſchwarm verzehrt doch nur eine Erndte und läßt dem Landwirth die Hoffnung auf das nächſte Jahr, allein eine geſunkene Ariſtokratie frißt ſie jedes Jahr dem Landmann vor dem Munde weg. Wir haben es geſehen in unſerm deutſchen Vaterlande. Wann war es wohl am ſchlechteſten bei uns beſtellt? Die Antwort iſt: zur Zeit des Zwiſchenreichs, als nach dem Ausſterben der Hohenſtaufen kein Kaiſer in Deutſchland war. Das war die Zeit, da dem Bauern die Zehnten, Gülten, Frohnden, Sterbfall, Rauchhühner, das jus primae noctis u. ſ. w. auferlegt, und da dem Kaufmann von den Rittern in Hohlwegen und Schluchten aufgelauert wurde, da die Städte nur ſicher waren, wenn ſie feſte Mauern und zahlreiche Gewappnete beſaßen. So traurig als damals ohne Kaiſer, ging es doch nicht zur Zeit unſeres ſchlechteſten Kaiſers. Wer haßte nicht monarchiſche Gewaltherrſchaft? Allein ſie iſt doch nichts

in Vergleich zu der aristokratischen. Wir sehen dieses deutlich in Rußland. Allgemein sind in Deutschland die Klagen über die Härten der russischen Autokratie. Allein sie sind doch noch wenig in Vergleich zu den Härten der russischen Aristokratie. Auf den Krongütern ist die Leibeigenschaft abgeschafft; auf den Gütern des Adels nicht. Der Bauer der Krongüter wird beneidet von dem Leibeigenen des Adels; und wo es sich handelt um Zufriedenheit oder Unzufriedenheit, um Glück oder Unglück im Großen, entscheidet in Rußland die Stimme des Bauern, denn diese verhalten sich zu den Städtebewohnern, wie 40 zu 1.

Vergleichen wir z. B. in Deutschland die Abgaben, welche an den Staat, und diejenigen, welche an den Adel bezahlt werden müssen. Abgesehen davon, daß diese an vielen Orten weit drückender sind, als jene, leistet der Staat doch etwas für die Abgaben, die er erhält. Allein der Adelige verzehrt sie lediglich in den großen Städten zu seinem und der Seinigen Vergnügen, ohne daß den armen Gutsunterthanen in der Regel auch nur eine kleiner Antheil davon zu gute käme. Der von dem gesunkenen Adel ausgeübte Druck ist an und für sich schon schwer genug, er wird aber dadurch in

der Regel noch viel unerträglicher, daß er durch die Vermittelung einer raubsüchtigen Classe von Gutsverwaltern ausgeübt wird, welche für sich noch mehr als für ihre Herrschaften erpressen, und zu dem Drucke Wucher, Spott und Hohn hinzufügen. Vor dem Gutsverwalter hat der Bauer auf seinem Felde, in seinem Hofe und in seiner Wohnstube nicht Ruhe. Der verfolgt ihn auf dem Markte der Stadt und auf den Straßen des Dorfs. Der nimmt ihm das Bett unter dem Rücken und das Vieh aus dem Stalle hinweg, nachdem er ihn durch wucherliche Stundungsverträge und andere Manipulationen zu Grunde gerichtet hat. Die galizischen Bauern, welche ihre Grundherren im Frühjahr 1846 todt schlugen, bilden das öffentliche Widerspiel des geheimen Treibens der letzteren und ihrer Vögte. Hätten es diese nicht Jahrzehnde lang schrecklich getrieben, so hätten so unmenschliche Thaten in Galizien gar nicht vorfallen können. Das Geld der Amtleute hätte die Bauern dazu nicht gebracht.

Die Geissel, welche die Aristokratie über ein Volk schwingt, zieht sich aus einem Jahrhundert, ja aus einem Jahrtausend in das andere. Keine Dynastie, so fest sie auch stand, hat viele Jahrhunderte gedauert. Die Bären und Wölfe ließen sich

ausrotten, allein das kleine Wild, die Füchse und ihr Zubehör, die verkriechen sich in ihre unterirdischen Baue zurück und trotzen dem beharrlichsten Jäger. Auch nachdem eine Aristokratie aufgehört hat, das Steuerruder zu leiten, schwingt sie doch noch den Stock über die Bauern.

Wir sprachen von der Aristokratie in ihrer Ausartung und verglichen sie mit der Monarchie in ihrer Ausartung. Alles dieses gilt natürlich nicht von beiden Verfassungen in ihrer Reinheit. Allein, wie gesagt, die Aristokratie hat sich zu keiner Zeit in der Geschichte rein gezeigt, wenn sie nicht durch tüchtige monarchische und demokratische Elemente in den Schranken gehalten wurde.

Blicken wir in das Leben, blicken wir nach England, Frankreich und anderen Nachbarstaaten, und fragen wir: in welcher Weise haben sich da Monarchie und Aristokratie in ihrem Wechselverhältniß erwiesen, so fällt der Vergleich wohl schwerlich zum Vortheil der Aristokratie aus. Irland kann sich nicht erheben unter dem Drucke der auf ihm lastenden Aristokratie. Die Monarchie möchte helfen, allein sie vermag nichts gegen die Uebermacht der Aristokratie. In England ist die Tendenz und das Streben des Adels dasselbe, wie in Irland, nur

iſt der Pächter wohlhabender als in Irland. Da und dort beſitzt der Bauer keine Scholle Landes, da und dort genießt die Land-Ariſtokratie in Verbindung mit der Geld-Ariſtokratie den bei weitem größten Vortheil von der Staatsverwaltung.

In Frankreich wurde durch die Revolution die Macht des Adels gebrochen. Seinem ſtarren Widerſtreben gegen jede Reform iſt hauptſächlich die Schreckenszeit zuzuſchreiben, welche Frankreich verheerte und ganz Europa in Feuer und Flammen ſetzte. Die Monarchie war unter Ludwig XVI. zur Nachgiebigkeit geneigt. Doch den Einfluß, welchen die Ariſtokratie am Hofe des ſchwachen Königs ausübte, ließ dieſe Nachgiebigkeit ſich nicht zu Thaten geſtalten.

Wie verhalten ſich aber Monarchie und Ariſtokratie bei uns in Deutſchland?

Monarchie und Ariſtokratie ſind bei uns in Deutſchland ſo innig verwebt, daß es ſchwer iſt ſie in der Erſcheinung zu trennen. Die Monarchie ſchützt die Ariſtokratie in ihren Vorrechten, die Ariſtokratie kämpft für die Vorrechte der Monarchie. Beide ſtimmen darin überein, daß ſie nicht produciren, ſondern nur conſumiren, daß ſie nicht ſchaffen, ſondern nur verzehren, und was ſie verzehren iſt das Product der Mühen des Bürgers und des Bauern.

Der höhere Offizier, der höhere Civilbeamte iſt in der Regel der Geburt nach ein Ariſtokrat und der Stellung nach Diener der Monarchie. Der niedere Offizier und der niedere Beamte, welcher der Geburt nach zum Volke gehört, muß ſuchen, dieſes durch ſeinen Eifer für die Intereſſen der Monarchie und der Ariſtokratie wo möglich in Vergeſſenheit zu bringen. Ein Gegenſatz zwiſchen der Monarchie und der Ariſtokratie findet ſich nur in einigen Theilen Deutſchlands z. B. in Weſtphalen, deſſen bigotter römiſch-katholiſcher Adel ſich mit der proteſtantiſchen preußiſchen Regierung nicht ganz auszuſöhnen vermochte, ungeachtet aller Beſtrebungen der Monarchie, denſelben ſich zu verbinden. In Baden, Heſſen-Darmſtadt und Würtemberg geriethen in früherer Zeit Ariſtokratie und Monarchie auch einigemale in Conflikte, als die letztere in Uebereinſtimmung mit den Landſtänden ſich bemühte die Laſten des Landmanns zu mildern, einige der vielen Ueberreſte des finſtern Mittelalters aus dem neunzehnten Jahrhundert zu tilgen. Da wehrte ſich der Adel, und zwang mit Hülfe des Bundestags die Monarchie ſeine angeblichen Rechte, die aus der Vorzeit ſtammenden Bedrückungen des Bauernſtandes aufrecht zu erhalten. In neuerer Zeit werden aber Ariſto-

kratie und Monarchie immer einiger. Dem weſtphäliſchen Adel gab die preußiſche Monarchie freiwillig nach, ſie that Abbitte für das von ihr an dem weſtphäliſchen Erzbiſchoff von Köln verübte Unrecht, und nahm in dem Streite, betreffend die Beſetzung der Schullehrerſtellen die ihr geſtellten Bedingungen an. Dieſe Nachgiebigkeit iſt bezeichnend für den Geiſt der preußiſchen Monarchie. Derartiger Gefälligkeiten hatte ſich das Volk in Preußen nicht zu erfreuen ſeit den Freiheitskriegen. Auch in Würtemberg, Baden und Heſſen-Darmſtadt wurde es der Monarchie nicht ſchwer ſich mit der Ariſtokratie auszuſöhnen. Der Bundestag brachte alles in's Reine, und die Monarchie hatte die Befriedigung ſich bei dem Volke rühmen zu können, daß es an ihr nicht liege, wenn die Laſten dem Landmanne nicht abgenommen würden, über deren Beſeitigung ſich Regierung und Stände vereinigt hatten.

Monarchie und Ariſtokratie haben ſich jetzt in Deutſchland ſo innig verbunden, daß eine Trennung derſelben gleich dem Gordiſchen Knoten nur durch das Schwert eines Alexander herbeigeführt werden kann. Wir haben alles Schlimme der Monarchie und alle Uebel der Ariſtokratie, wir haben den Beamten-Despotismus der erſteren und den Druck der

an die letztere zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste. Wir haben die stehenden Heere des neunzehnten Jahrhunderts und die Lasten des vierzehnten. Der Adel wußte sich frei zu machen von seinen Lehnsdiensten, allein seine Lehnsgüter und feudalistischen Rechte sich zu erhalten. Der Bauer muß seinen Sohn zum Soldaten stellen, dem Edelmann Dienste und Abgaben leisten, während der Sohn des Edelmannes als Offizier und Civil-Beamter von dem Bürger und Bauer noch hohe Besoldungen zieht.

Wer unter der Zuchtruthe des Offiziers oder des Büreaukraten steht, wird sagen, die Monarchie lastet schwerer auf uns, als die Aristokratie, wer unter diejenige der adeligen Grundherrn fällt, wird erklären: der Adel drückt uns schwerer. Die Monarchie verschlingt unermeßliche Summen im Großen, die Aristokratie größere, jedoch in kleineren Theilen. Die Monarchie übt einen Druck aus, welcher mehr in die Augen fällt, mehr in den Zeitungen besprochen wird, und sich in den Städten mehr fühlbar macht. Die Aristokratie drückt auf den Bauern. Ganz im Stillen läßt sie ihn auspfänden, treibt sie ihn von Haus und Hof, oder legt ihm doch Lasten auf, die ihm nicht erlauben, jemals frei aufzuathmen. Der

Seufzer des armen Bäuerlein auf ſeinem Dorfe oder ſeinem einſamen Hofe dringt nicht in die Zeitungen ein, er verhallt an den engen Wänden der Bauernſtube oder auf dem Ackerfelde unter freiem Himmel.

Die Geſchichte unſerer Tage iſt noch nicht genug gekannt, Cenſur und Polizei ſind zu ſtreng, die Furcht vor dem übermächtigen Gutsherrn und deſſen Verwaltern iſt zu groß, als daß ſich jetzt ſchon entſcheiden ließe, welches Joch ſchwerer auf uns laſtet: das der Monarchie, oder das der Ariſtokratie. Die Nachwelt wird richten, wenn beide gebrochen ſein werden.

III.

Von der Volksherrſchaft (Demokratie).

Elfter Abſchnitt.

Von der Volksherrſchaft in ihrer Reinheit.

Sehr wahr ſagt Montesquieu, das Prinzip der Volksherrſchaft ſei die Tugend. Ohne Vaterlandsliebe, Freiheits- und Rechtsgefühl kann wohl eine Monarchie und eine Ariſtokratie, nimmermehr aber eine Demokratie beſtehen, Amerika zeigt uns dieſes deutlich. Der leidenſchaftliche Süden fällt von einer Revolution in die andere, während der Norden mit ſeiner höheren ſittlichen Kraft das ſchönſte Bild eines an Macht, Wohlſtand und Bildung ſtets zunehmenden Staatenbundes vor unſern Augen entfaltet. Man ſagt wohl, es ſei kein Wunder, daß die nordamerikaniſchen Freiſtaaten an Land und

Leuten ſo ſehr zunehmen, ſie hätten im Weſten die unermeßlichen Landſtrecken, wo ſelbſt noch Platz für viele Millionen von Einwohnern ſei. Allein finden ſich dieſe Landſtrecken etwa nicht in Mexico, Peru, Chili, Columbia, in Braſilien und überhaupt im ganzen Süden von America? Finden ſich dieſe Landſtrecken nicht auch in Aſien, Africa und Auſtralien, ja finden ſie ſich nicht auch in Europa: in Rußland, Polen, Ungarn, kurz mehr oder weniger überall? Haben wir nicht in Deutſchland große Landſtrecken unbebaut? Nicht blos die hannover'ſchen und oldenburg'ſchen, die weſtphäliſchen und märkiſchen Haiden und Moore, ſondern auch fruchtbare Gegenden, welche nicht angebaut ſind, weil der fürſtliche Wildſtand ſie abweidet oder weil ſie für dieſe eingehegt ſind, weil von ihnen Zehnten und Abgaben, Frohnden und Laſten aller Art getragen werden müſſen.

Was den nordamerikaniſchen Freiſtaaten einen Wohlſtand, eine Macht und eine Sicherheit gegeben hat, wie ſie kein anderer Staat der Welt beſitzt, das iſt der belebende Hauch der Freiheit, das iſt der Geiſt der reinen Volksherrſchaft, welcher das ganze Land durchzieht. Während in der Monarchie der Vortheil der herrſchenden Dynaſtie, in der Ariſtokratie der Vortheil des Adels den leitenden Gedanken der

Staatsverwaltung bildet, ist es in den nordamerikanischen Freistaaten das Wohl der Gesammtheit, das Gedeihen des Volkes, welchem jede andere Privatrücksicht untergeordnet wird. Bezahlte Scribenten mögen sich über die Zustände der Nordamerikaner lustig machen wie sie wollen, sie mögen Uebelstände, welche auf Erden nirgends ganz zu vermeiden sind, in's unendliche vergrößern und für die eigentlichen Zustände Nordamerika's ausgeben, — wo die Thatsachen so laut sprechen, wie in jenen gesegneten Freistaaten, da muß die Verläumdung und die Satyre im Angesichte derselben schweigen.

Das nordwestliche Gebiet der Freistaaten wurde von diesen erst im Jahre 1790 erworben. Im Jahr 1800 enthielt es eine Bevölkerung von 50,240 Seelen; im Jahr 1810 belief sich dieselbe auf 293,890 Menschen, im Jahr 1820 auf 859,305; im Jahr 1830 auf 1,210,473; im Jahr 1840 auf 3,351,542 und im Jahr 1845 auf 4,432,765. Solche Resultate werden nicht errungen durch Klima und Boden allein. Klima und Boden sind in vielen Theilen Südamerika's, Asiens und Afrika's, ja selbst Europa's eben so gut, oder noch besser. Warum mehrt sich dort die Bevölkerung nicht oder nimmt gar ab, wie in den von der Natur so sehr gesegneten Ländern

Portugal, Spanien und Italien? Warum sind es nächst den nordamerikanischen Freistaaten England und Frankreich, welche an Macht, Wohlstand und Einwohnerzahl die größten Fortschritte gemacht haben? Die Antwort ist klar, weil diese wenigstens eine annähernd freie Verfassung besitzen.

Die Freiheit ist die Lebensluft des sittlichen und des denkenden Menschen, wie die athmosphärische Luft die Lebensbedingung des physischen Menschen ist. Ohne Freiheit helfen Klima, Fruchtbarkeit des Bodens, Wälder, Flüsse und Seen nichts. Blicken wir auf Sicilien! Das Land ist noch dasselbe, welches früher die Kornkammer Italiens war. Allein unter dem Joche des Adels, der Klerisei und der Monarchie bringt es nicht mehr soviel Getreide hervor, als es zu seiner eigenen Existenz bedarf. Die Fruchtbarkeit des Bodens konnten die tyrannischen Beherrscher Kleinasiens und Griechenlands nicht zerstören. Allein was sind diese Länder im Verhältniß zu den Zeiten der sieben Wunderwerke Griechenlands? Die Goldgruben Spaniens, die Fruchtbarkeit seines Bodens sind noch dieselben wie zur Zeit der maurischen Herrschaft, aber die ersteren werden nicht mehr bebaut, und die letztere nicht mehr benutzt, wie damals. Was ist der Unterschied zwischen damals und jetzt? Derselbe, wie zwischen

Freiheit und Knechtſchaft. Wohl können die verruchten Geißeln der Menſchheit, die fluchwürdigen Tyrannen im weltlichen und im geiſtlichen Gewande, den Umſtänden nach ihre Völker knechten, allein ſie können es nicht verhindern, daß dieſelben dann zu Grunde gehen. Wohl können ſie, den Umſtänden nach, ihr Land mit unerſchwinglichen Abgaben und Laſten beladen, allein ſie können es nicht verhüten, daß es unbebaut bleibe. Wohl können ſie Handel und Gewerbe in Ketten und Banden ſchlagen, allein ſie können ihre verödeten Häfen nicht mit Schiffen, ihre entleerten Märkte nicht mit Waaren, ihre verlaſſenen Werkſtätten nicht mit Arbeitern füllen. Wohl können ſie Heere ausheben, allein dieſe können zwar zerſtören, aber nichts ſchaffen. Nur der Hauch der Freiheit hat ſchöpferiſche Kraft, der Moderdunſt der Knechtſchaft duldet in ſeiner Nähe nur Krankheit, Siechthum und Verweſung.

Fragen wir aber: worin liegt die Urſache von Knechtſchaft und Freiheit, ſo antworten wir: in der moraliſchen Kraftloſigkeit oder der moraliſchen Kraft der Völker. Es gibt keine äußere Freiheit ohne innere Freiheit, ohne Selbſtbeherrſchung, Thatkraft und Muth, Freiheits- und Rechtsgefühl. Ihr Völker, die ihr nicht wollet, daß eure Töchter

der Luſt der vornehmen Herren fröhnen, eure Söhne zu Schergen eurer Unterdrücker werden ſollen, pflanzet frühzeitig in die Herzen eurer Kinder unauslöſchlichen Haß gegen die Tyrannei und unaustilgbare Liebe zur Freiheit. Glaubet nicht, daß die letztere möglich würde ohne den erſteren. Wer die Tyrannei nicht haßt wie den Pfuhl der Hölle, der mag von Freiheit reden, allein er ſpricht von ihr, wie der Blinde von den Farben. Wer das Joch der Knechtſchaft, das er trägt, nicht fühlt, oder wer es fühlt und nicht ringt es zu brechen bis zum letzten Hauche ſeines Lebens, iſt ein geborner Knecht. Er wird nie frei werden. Nur der glühende Haß, den wir der Tyrannei zollen, macht uns ihr furchtbar, und nur die Furcht vor unſerm gerechten Zorne wird ſie mit Schrecken erfüllen, ſchwächen und ſtürzen. Allein es gibt in unſern Tagen eine weichherzige Brut von Geſellen mit Männerkleidern und Haſenherzen, die jedes kräftigen Gefühls unfähig ſind, ſo der Liebe als des Haſſes, ſo der Begeiſterung als des Zornes. Dieſe feige Rotte will uns glauben machen, der Haß ſei unchriſtlich; als könnte man Gott lieben, ohne das Böſe zu haſſen, als könnte Licht ſein ohne Schatten, Tag ohne Nacht! Dieſe Menſchen, die nicht

warm ſind und nicht kalt, ſind dieſelben, von denen Chriſtus ſchon ſprach als den Hemmſchuhen jeglichen Aufſchwungs und jeglicher Verbeſſerung. Wenn deren Töchter von vornehmen Herrn geſchändet werden, ſo ſprechen ſie: es beruht wohl auf einem Mißverſtändniß; und wenn ihre Söhne durch ſie zu Mördern werden, ſo ſagen ſie: richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet. Allein ſitzen ſie ſelbſt auf dem Richterſtuhl, und ihr Brodherr muthet ihnen zu, einen Unſchuldigen, einen Ehrenmann zu verurtheilen, ſo ſprechen ſie das ungerechte Urtheil und ſuchen es noch durch Scheingründe vor der Menge zu rechtfertigen. Dieſe Brut iſt freilich der Freiheit nicht fähig und bevor ſie aus unſerm Staatsleben verdrängt iſt, wird uns der Tag der Freiheit nicht ſcheinen.

Der Dienſt der Freiheit iſt ein ernſter Dienſt. Sie wird nicht errungen ohne Schweiß und Blut. Sie wird nicht erhalten ohne Ausdauer und Anſtrengung. Allein ſie zahlt hundert und tauſendfältig zurück die Opfer, welche man ihr bringt. Was wäre wohl Nordamerika ohne den Befreiungs-Krieg des vorigen Jahrhunderts? Eine engliſche Colonie mit zwei bis drei Millionen Einwohnern höchſtens, unter dem Einfluſſe des Mutterlandes

unfähig ſich frei zu bewegen nach eigenem Bedürfniß, am Gängelbande nach fremdem Willen geleitet, ohne Einfluß im Rathe der Nationen, und ohne Mittel ſeine tief gefühlten Bedürfniſſe zu befriedigen. Doch in Folge ſeines Freiheitskrieges wurde es zum erſten Reiche der Welt. Welches kann ſich ihm an Wohlſtand, an Ausdehnung trefflich bebauten Gebietes, an Dampfſchiffen, Eiſenbahnen, Kanälen, ſchiffbaren und beſchifften Flüſſen und Seen an die Seite ſtellen? Wohl zählen die nordamerikaniſchen Freiſtaaten im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht nur zwiſchen 25 und 30 Millionen Einwohner, allein ſie haben die Gewißheit deren in zwanzig Jahren doppelt ſo viele zu zählen. Welches Land der Welt hat im Laufe eines halben Jahrhunderts einen ſo rieſenhaften Aufſchwung genommen? Doch es galt einen ſiebenjährigen Kampf auf Tod und Leben. Den haben die wackern Männer beſtanden und Kinder und Kindes-Kinder werden die Früchte deſſelben erndten.

Das Rechtsgefühl bildet die Grundlage des Freiſtaats. Das Gefühl des verletzten Rechts bewaffnete die Bürger von Boſton gegen ihre übermüthigen Unterdrücker. Wer kein lebendiges Rechtsgefühl beſitzt, iſt der Freiheit nicht fähig. Wer

das Unrecht, das seinen Mitbürgern widerfährt, nicht mit derselben Liebe und derselben Innigkeit empfindet wie diese selbst, wer nicht bereit ist, ihm erforderlichen Falles mit Gut und Blut beizustehen, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, ist für den Dienst der Freiheit noch nicht reif. Als Virginius seiner Tochter das Messer in die Brust stieß, um sie den lüsternen Armen des Decemvirs zu entreißen, dem sie ein feiler Richter zugesprochen hatte, da erwachte das schlummernde Rechtsgefühl der Römer und zerbrach das Joch, das ihm eine verruchte Oligarchie aufgelegt hatte.

Allein es gibt in unsern Tagen eine Klasse von Menschen, welche zwischen dem schreiendsten Unrechte und dem klarsten Rechte immer einen Mittelweg finden will, welche niemals sich für irgend ein kräftiges Gefühl bestimmt entscheidet, sondern jede Aufwallung desselben in eine oder die andere Ansicht verflüchtigt, und sich hinter diese als ihr Schild versteckt, der sie vor jedem Vorwurf und jeglicher Gefährde schützen soll. Es gibt eine Classe von Menschen ohne Ueberzeugung, welche jede Schlechtigkeit durch ihre Ueberzeugung glaubt rechtfertigen zu können, eine Rotte von Verbrechern im glänzenden Gewande der Macht, welche glaubt

alles rechtfertigen zu können, wenn sie sich auf ihr Gewissen beruft. Bevor diese aus ihren einflußreichen Stellen verdrängt sind, wird es nicht besser werden. Die Volksherrschaft kann nur bestehen, wo die Tugend waltet, und diese beruht wesentlich auf Wahrheit. Wo dem Schein die größten Opfer gebracht werden, kann die Freiheit nicht gedeihen. Allein bei uns gilt der Schein fast aller Orten mehr, als die Wahrheit. Der Priester will fromm scheinen, während er Fanatismus predigt, den Armen plündert, den Aberglauben lehrt, und sein Gelübde bricht. Der Soldat will ehrenhaft und tapfer scheinen, indem er sich zum blinden Werkzeuge des Unrechts machen läßt, und mit seinen Waffen über Unbewaffnete herfällt. Der Richter gibt sich den Anschein des Rechts, indem er was ihm Vortheil verspricht, oder doch Nachtheil beseitigt, in die Form von Richtersprüchen kleidet. Schmach über diese feile Rotte! Neben ihr kann das Reich der Freiheit nicht bestehen.

Die Volksherrschaft beruht namentlich auf der rechtlichen Gleichheit der Bürger. Nur das Vertrauen der Mitbürger kann Einen auf bestimmte Zeit über die Andern erheben. Ist die Zeit abgelaufen, so tritt er wieder in die Reihen der

Bürger ein, welche er ſtreng genommen nur inſofern verlaſſen hat, als er im Namen und aus Auftrag ſeiner Genoſſen im Dienſte des Vaterlands thätig war. Da gilt kein Vorrecht der Geburt, des Namens und des Standes. Da ſchmückt man ſich nicht mit Bändern und Medaillen, mit kleinen und großen Kreuzen. Der freie Mann läßt ſich nicht taxiren von einem andern Mann. Er hat ſeinen Werth in ſeiner Bruſt und der genügt ihm. Den Schein, welchen das ſchmeichelnde Urtheil eines Mitmenſchen ihm in den Augen der Urtheilsunfähigen verleihen möchte, verachtet er.

Wo Recht und Wahrheit und Gleichheit walten, da entwickelt ſich die Freiheit von ſelbſt, und da bedarf es keiner Auswanderungsverbote und Paß-Steuern, um die Bürger im Lande zu erhalten, da iſt die Vaterlandsliebe eine innere Nothwendigkeit für alle Guten, und die Böſen wird man gern abziehen laſſen.

Man muß die Unfreiheit in ihrer ganzen Bitterkeit empfunden haben, um den Werth der Freiheit in ihrem vollen Maaße zu ſchätzen, und die Tyrannei mit der ganzen Kraft der Seele zu haſſen. Doch Liebe und Haß bedürfen einer feſten Grundlage, um allen Schwierigkeiten Trotz zu bie-

ten, die ſich ihnen im Leben entgegenthürmen, und dieſe Grundlage iſt die Einfachheit des Lebens. Jedes, durch die Natur uns nicht gegebene, ſondern durch die äußeren Verhältniſſe uns anerzogene Bedürfniß iſt ein Ring für die Sklavenkette des Lebens, und an dieſem befeſtigt der Tyrann die ſeinige und macht ſo mit deſſen Hülfe den freien Mann zum Knechte. Wenn wir nach den Urſachen fragen, welche alle die Menſchen, deren Laſter wir ſo eben ſchilderten, zu Werkzeugen der Tyrannen machen, ſo iſt die Antwort: ihre unnatürlichen Bedürfniſſe. Weil ſie modiſch gekleidet ſein, gut eſſen und trinken, mit Ehrenzeichen und Titeln geſchmückt, in koſtbar ausgeſtatteten Wohnungen leben, weil ſie an allen modiſchen Vergnügungen Antheil und in allen Angelegenheiten des Luxus den Ton angeben wollen, verkaufen ſie ſich mit Leib und Seele den lauernden Tyrannen.

Die Nordamerikaner ſind frei, weil die große Maſſe des Volks in ſelbſtgebauten Häuſern auf ſelbſtbepflanzten Gründen wohnt. Wer da nicht ſelbſt mit Hand anlegt, der geht zu Grunde. Wer ſich nicht begnügt mit dem, was ſein Land und die nächſte Nachbarſchaft bietet, der kann nicht beſtehen. Gerade diejenigen Staaten, wo das Leben das ein-

fachste ist, bilden die festesten Stützen der Demokratie. Die südlichen und die östlichen, welche schon einigermaaßen von der Einfachheit früherer Zeiten abgewichen sind, haben aufgehört an der Spitze der demokratischen Bewegung zu stehen. Die Einfachheit ist die Grundlage aller Tugend überhaupt und insbesondere aller republikanischen Tugend. Der Haß gegen die Tyrannei und die Liebe zur Freiheit werden erst dann sich in's wirkliche Leben Bahn brechen, wenn sie sich gründen auf Einfachheit des Lebens. Wer sich kleidet nach dem Bedürfnisse seines Körpers, aber ohne zu fragen nach den Launen der Mode, wer wohnt, ißt und trinkt nach den Erfordernissen der Gesundheit und nicht nach Luxus, Leckerbissen und geistigen Getränken frägt, wessen Vergnügen sich anschließt an die große Natur, an das Vaterland, die freie Wissenschaft und die reine Kunst, — der allein ist glücklich und ruhig in seinem Gemüthe und erhaben über die Versuchungen, welche die Tyrannei zu bieten vermag. Der allein ist auch fähig, der Sache des Vaterlands erforderlichen Falles Opfer zu bringen. Wer aber anders lebt, ist, wenn er auch nicht in den Schlingen der Tyrannei gefangen wird, doch nicht im Stande der Sache der Freiheit mit Nach-

druck unter die Arme zu greifen. So viele Männer unſerer Tage, welche ſich liberal und radikal nennen und die ſtärkſten Reden für die Freiheit halten, ſind Tabaksraucher, Freſſer und Säufer, ſie führen keinen reinen Lebenswandel, machen Schulden, oder ſind doch kaum im Stande mit ihrem Erwerbe ihre mannigfaltigen Bedürfniſſe zu befriedigen. Dieſe Leute können wohl Reden halten, allein ſie können unmöglich durch die That die Sache der Freiheit nachdrücklich fördern. Denn ihr ganzes Leben beweiſt, daß ſie keine Selbſtbeherrſchung beſitzen, daß ihnen die innere Freiheit fehlt, und daß ſie daher der äußeren nicht fähig ſind. Wenn allen den Menſchen, deren Erbärmlichkeit wir in dieſem Abſchnitt geſchildert haben, die Freiheit vom Himmel fiele, in wenigen Monaten wären ſie wieder Knechte. Sie würden nur die Herren wechſeln. Dieſelben Leidenſchaften, welche ſie früher den Monarchen dienſtbar machten, würden ſie auch den Demokraten und den Ariſtokraten in die Hände liefern. Wer nicht entbehren kann, wird nie frei. Wenn ich unſere Knaben von 13 und 15 Jahren ſchon Tabak rauchen und Bier trinken ſehe, wenn ich bemerke, wie unſere jungen und alten Leute oft ſich gebärden, als beſtünde die Freiheit darin, ſich von niemanden, auch nicht von

verſtändigeren Männern und in beſcheidener Weiſe belehren und zurechtweiſen zu laſſen, dann wird es mir klar: dieſe Menſchen ſind der Freiheit nicht fähig. Weſſen Streben nicht iſt, zu jeder Stunde ſeines Lebens dem vernünftigen Rathe, der kräftigen Anregung zu allem Guten und Edeln ein offenes Ohr und einen freien Sinn zu bieten, der kann nicht vorwärts kommen, und wird durch den Strom der alltäglichen Bedürfniſſe unvermerkt immer weiter fortgeriſſen in die ſeichten Untiefen der Philiſterei und der Gemeinheit.

Körperlich tüchtig und geiſtig geſund iſt nur der Menſch, welcher einfach und mäßig lebt. Jedes durch die Natur uns nicht gegebene Bedürfniß ſtört zugleich unſere Unabhängigkeit unſern Mitmenſchen gegenüber und unſere Friſche der Geſundheit des Körpers und des Geiſtes. Wer durch unnatürliche Bedürfniſſe von ſeinen Mitmenſchen abhängig, und nicht geſund an Körper und Geiſt iſt, der kann für die Freiheit nicht wirken, denn er iſt ſeiner Natur nach ein Sklave.

Je höher die Demokratie über der Ariſtokratie und der Monarchie ſteht, deſto höher ſind auch die Anſprüche, welche ſie an das Volk ſtellt. Auch das entartetſte, auch das ruchloſeſte Volk iſt der Mo-

narchie fähig, auch bei einem sehr wenig tugendhaften Volke mag die Aristokratie bestehen. Allein die Demokratie würde bei einem entarteten oder wenig tugendhaften Volke nur zur Anarchie oder zu unausgesetzten Revolutionen führen, wie wir dieselben in dem vormals spanischen Südamerika gewahren.

In der Monarchie und Aristokratie zwingt man den Unterthanen zu Erfüllung seiner Pflichten und läßt sich diesen Zwang theuer bezahlen. In der Demokratie erfüllt der Bürger freiwillig und mit Freuden seine Pflichten und es findet nur ausnahmsweise ein Zwang gegen den Säumigen statt. Wer nicht aus freien Stücken seine Pflichten zu erfüllen bereit ist, muß dazu gezwungen werden und die Exekutionskosten dazu bezahlen. Wo dieser Zwang häufig vorkömmt, ist keine Demokratie möglich, artet dieselbe nothwendig in die Monarchie aus.

Der leitende Grundsatz der Demokratie ist, daß der Gesammtwille des Volks allein den Staat zu leiten habe, und daß alle Bürger gleich berechtigt seien durch ihre Stimme diesen Gesammtwillen an den Tag zu legen *). Hier gilt also keine Rücksicht

*) Man wende nicht ein, daß die Neger in den nordamerikanischen Freistaaten keine politische Rechte

für eine Dynastie und deren Verwandte, kein Unterschied zwischen vornehm und niedrig geboren, zwischen reich und arm. Nur das Vertrauen der Mitbürger, welches sich ausspricht durch verfassungsmäßige Wahlen, theilt Einem derselben erhöhte Machtbefugniß auf bestimmte Zeit mit. Alle Bürger haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten dem Staate gegenüber. Die Gleichheit vor dem Gesetze kennt keine Ausnahmen und ist nicht leerer Schein, sondern Wirklichkeit. Die reine Demokratie geht von der Voraussetzung aus, daß die Bürger selbstbewußte und freie Männer seien, sie erlaubt daher jedem sich in vollkommener Ungebundenheit zu bewegen, so lange er nicht in ein fremdes Rechtsgebiet übergreift. Von vorbeugenden Maaßregeln, welche die Freiheit der Bürger beschränken wegen blos möglicher Uebertretung der Gesetze weiß man in der reinen Demokratie nichts. Die Polizei, welche in monarchischen und aristokratischen Staaten die unmündigen Bürger auf jedem Schritte und Tritte überwacht und immer von der

---

haben. Dieses ist ein sehr weises Gesetz, weil denselben diejenige moralische Kraft und intellectuelle Befähigung durchaus mangelt, welche Voraussetzungen der Demokratie sind.

Voraussetzung der Verstandes-Beschränktheit oder des bösen Willens der Bürger ausgeht, ist in der Demokratie unbekannt. Die Demokratie legt dem Bürger keine Lasten auf, welche nicht zum Besten des Staats verwendet werden, welche ihm also selbst nicht wieder zu gute kommen. Da gibt es keine Sinecuren, keinen Hofstaat mit allen seinen verderblichen Anhängseln, keine Privat-Domänen, Chatoulle-Vermögen und Civilisten, kein stehendes Heer von Soldaten, Polizisten und Staatsdienern, welche von dem Marke der Nation leben, um sie in Ketten zu schlagen. Das Volk gibt sich selbst seine Gesetze, wendet sie selbst an und vollzieht sie selbst, und wenn bei jedem Akte der Staatsverwaltung nicht das ganze Volk selbst handelt, so findet doch die Verwaltung des Staats nur im Auftrage des Volks zu seinem Besten durch gleichberechtigte Bürger statt. Da gibt es keine geschlossenen Kasten, die sich feindlich, hemmend und störend gegenüber stehen: Militärstand und Bürgerstand, Adelige und Bürgerliche, Geistliche und Laien: es gibt nur gleichberechtigte Bürger, welche brüderlich neben einander schaffen und wirken zu ihrem eigenen Frommen und folgeweise zum Gedeihen des Staats.

In der Demokratie gibt es keine Zehnten, Gilden und Frohnden, keinen Sterbfall und nichts von allen den bedrückenden Erfindungen des Mittelalters. Wer durch die Wahl seiner Mitbürger beauftragt wird, ein Staatsamt auf einige Zeit zu bekleiden, der fühlt sich dadurch geehrt und ist zufrieden, wenn er dafür eine mäßige Entschädigung für seinen Zeitverlust erhält, insofern seine Verhältnisse ihm nicht erlauben, seine Zeit dem Staate zum Opfer zu bringen, d. h. insofern er auf seine Arbeit für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist.

Alle Bürger üben sich gleichmäßig in den Waffen, um im Falle der Noth bereit zu sein, für das Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Allein zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern sind keine Soldaten erforderlich. Sie werden daher außer den jährlichen Uebungen nur zusammengezogen, wenn es gilt, dem äußeren Feinde entgegenzutreten.

Die Bürger entscheiden selbst die Streitigkeiten ihrer Mitbürger. Da gibt es keine Gesetzgebung, welche dem gesunden Menschenverstande des Bürgers unzugänglich ist, und daher versteht es der Bürger sehr gut selbst, sein Recht als Parthei wahrzunehmen, und als Richter, seinen Mitbürgern Recht zu sprechen. Wenn es auch Anwälte gibt,

die sich die Behandlung von Rechtssachen zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, so ist dieses nur, um dem Bürger die kostbare Zeit zu ersparen, die er glaubt besser und nützlicher auf andere Gegenstände als die Führung seiner Rechtsstreitigkeiten wenden zu können.

In der Demokratie gibt es keine heimlichen Gerichte. Oeffentlich, im Angesichte der ganzen Welt werden alle Rechtsstreitigkeiten verhandelt. Da gibt es keine Tortur und Jahrelang fortgesetzte Kerkerqualen, da werden keine Geständnisse erpreßt und Mitschuldige werden nicht auf die erzwungenen Angaben verhafteter Schuldigen in Untersuchung gezogen. Da herrscht Redefreiheit und Preßfreiheit. Die Censur und die geheime Inquisition, diese Ausgeburten der Hölle kennt man da nur vom Hörensagen, wie wir die spanische Inquisition und die Autodafe's.

Die Demokratie, die Herrschaft des Volkes ist der Staat in seiner Vollendung, während alle übrigen Regierungsformen uns denselben nur in mehr oder weniger mangelhaftem Zustande zeigen. Alle die Erscheinungen, welche bei uns an der Tagesordnung sind: Gewissenszwang, Verfolgung des religiösen Glaubens und der politischen Ansicht wegen,

Unterdrückung der Wahrheit durch Polizei und Cenſur, Beſtrafung der Unſchuld durch feile Richter, Einſchüchterung der Bürger durch ſtehende Heere, Erdrückung des Volks durch Abgaben und Laſten — alles dieſes und ſo vieles anderes, worunter in Monarchien und Ariſtokratien das Volk in Jammer und Elend vergeht, kennt man in der reinen Volksherrſchaft nicht.

Zwölfter Abschnitt.

Fortsetzung.

In Demokratien werden weder die Gewissen der Bürger, noch diese selbst für Gold verkauft. Da behandelt man den Menschen und seine heiligsten Güter nicht als Waare. Man spricht nicht Hohn den ewigen Rechten der Menschheit, sondern achtet sie. Da ist es weder der weltlichen noch der geistlichen Macht erlaubt, sich zwischen Gott und den Menschen zu stellen, und diesem den Zutritt zum Himmel zu verwehren, oder doch nur gegen baares Geld zu gestatten. Freilich ist aber auch die Geduld der Bürger in demokratischen Staaten nicht so groß als bei uns z. B. in Deutschland. Man weiß dort erforderlichen Falles zu handeln, und nicht blos zu bitten, vorzustellen und zu empfehlen. Dort macht der Bürger von seinen

verfassungsmäßigen Rechten auch Gebrauch und verzichtet auf dieselben nicht aus Trägheit, Gleichgültigkeit und in der verzweifelten Meinung, es würde doch nichts helfen. Dort hat man den Muth für seine Meinung, für seine Wünsche auch etwas zu wagen, und den Versuch so lange zu wiederholen, bis er endlich gelingt. Dort weiß man aus Erfahrung, daß Schiller's Worte wahr sind:

Es steht keine Krone so fest, so hoch,
Der muthige Ringer erreicht sie doch.

Allein man glaubt nicht, daß man etwas erreichen könne ohne Zusammenhalten der Bürger, und weiß, daß dieses nicht möglich ist ohne Vertrauen. Man verlangt auch nicht von den Mitbürgern, daß diese in jeder kleinsten Beziehung gleiche Ansichten haben sollen, im Gegentheil läßt man jeden gewähren. Ist die Verschiedenheit nicht zu groß, so verständigt man sich, bezieht sie sich auf Hauptpunkte, so tritt man sich offen und männlich entgegen, und bringt so die Sache zu einer Erledigung, bei welcher sich dann bald praktisch herausstellt, welche Seite Recht hatte und welche Unrecht. Auf diese Weise kömmt man immer vorwärts. Man ergibt sich weder einem blinden Optimismus, noch einem starren Pessimismus. Man hält die Augen auf und prüft genau,

und weil alles öffentlich verhandelt wird, was öffentliches Intereſſe hat, ſo kömmt man immer früher oder ſpäter in's Reine. Hauptſächlich weiß man aber in Demokratien, daß man durch unausgeſetzte Verneinnng nicht weiter kömmt, daß nur wer ſchöpferiſche Kraft entwickelt, wer organiſirt, baut, anordnet und begründet, ſich praktiſchen Einfluß verſchafft und Gutes ſtiftet. Unſere Liberalen in Deutſchland könnten von dieſen praktiſchen Männern der Demokratie viel lernen. Allein es fehlt uns gar häufig noch diejenige Einfachheit, Selbſtverläugnung und Aufopferungsfähigkeit, derjenige Muth und diejenige Ausdauer, welche allein zum Ziele führen. Ehe wir uns alle dieſe Tugenden angeeignet haben, werden wir ſchwerlich aus dem ſchleichenden Fieber unſerer Zuſtände heraustreten.

Sehr richtig bemerkt Zachariä: „das volle Maaß der Freiheit oder Ungebundenheit wird man bei den Völkern finden, welchen eine Verſchiedenheit der Stände gänzlich unbekannt iſt.“ So lange daher bei uns die Verſchiedenheit der Stände einen ſo mächtigen Einfluß auf alle Verhältniſſe des bürgerlichen und politiſchen Lebens ausübt, können wir uns keine Hoffnung auf Freiheit machen. Wo die Lebensart eines Menſchen die Geſetze, Begriffe

und Verpflichtungen bedingt, unter welchen er ſteht, da kann ſich weder der Begriff noch die Verwirklichung eines allgemeinen Bürgerthums bilden. Wo das Mitglied eines Standes nach den Vorſchriften, unter welchen es ſteht, den Umſtänden nach etwas thun muß, was das allgemeine Geſetz, das Geſetz der Moral und der Religion als Verbrechen bezeichnet (Duell), da ſteht dieſer ganze Stand der Entwickelung des Staats hemmend im Wege, und dieſe wird erſt dann Fortſchritte machen, wenn ſolche Stände gänzlich aufgehört haben zu exiſtiren.

So lange das Volk nicht mehr erwerben kann, als es zu ſeinem Unterhalte bedarf, hat es keine Zeit ſich an Staatsangelegenheiten zu betheiligen, hat es für dieſelben keine Kraft übrig. Ein gewiſſer Wohlſtand iſt daher Grundbedingung jeder Demokratie. Dieſer wird ſich übrigens nach Abſchaffung aller monarchiſchen und ariſtokratiſchen Privilegien, Monopole, Frohnden, Abgaben und Hemmniſſe aller Art von ſelbſt entwickeln.

Freiheit iſt im ſtaatlichen Leben nicht möglich ohne Freiheit in kirchlicher, geſellſchaftlicher, gewerblicher, in wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Beziehung. Die Freiheit im ſtaatlichen Leben bildet gewiſſermaaßen nur die Spitze der Pyramide

der Freiheit, deren Fuß inmitten des bewegten Treibens des täglichen Verkehrs steht.

Freiheit und Gleichheit sind die beiden Schöpfungsworte der Demokratie, Worte, welche wie die Melodie der Sphären an das Ohr aller sittlichen Menschen klingen, und doch so selten als diese in der Wirklichkeit vernommen werden.

Wenn wir die verschiedenen Völker der Erde, und unter diesen wiederum die verschiedenen Individuen fragen würden, was sie unter Freiheit verstehen, jedes Volk und jedes Individuum könnte uns eine verschiedene Antwort geben und jedes könnte nach seinem Standpunkte Recht haben. Der Tabaksraucher setzt die Freiheit darein, überall rauchen, der Trinker, viel trinken, der Wollüstige, sich ungehindert der Wollust ergeben zu dürfen. Der Büreaukrat nennt es Freiheit, das Volk ungehemmt drangsaliren, der Aristokrat es aussaugen und es seine Verachtung fühlen lassen zu dürfen. Der Fürstenknecht nennt es Freiheit, dem Fürsten dienen, der Pfaffenknecht dem Pabste den Pantoffel küssen zu dürfen. Wir nennen es Freiheit, die sämmtlichen Kräfte des Körpers und des Geistes, die wir besitzen, ungehemmt und harmonisch entwickeln zu dürfen. So oft wir uns dieses Wortes

bedienen, verbinden wir damit den bezeichneten Begriff. Wir wollen mit den Knechten der Lüſte, der Pfaffen und aller möglichen ſonſtigen Uebel über ihre Begriffsbeſtimmungen nicht rechten. Wie geſagt, von ihrem Standpunkte aus haben ſie alle Recht. Allein wir hoffen darum nicht Unrecht zu haben, da wir weder auf dem Standpunkte der Eß- und Trunk-Sucht, noch der Wolluſt, weder auf dem der Büreaukratie, noch auf dem der Cleriſei ſtehen, ſondern auf dem Standpunkte des Sittengeſetzes, der Menſchlichkeit und ſtaatlicher Entwickelung.

Nach der gegebenen Begriffsbeſtimmung wird allerdings die Freiheit einen andern Charakter in der Monarchie, einen andern in der Ariſtokratie und wieder einen andern in der Demokratie annehmen, wie die Freiheit des Kindes, des Jünglings und des Mannes ſich von einander unterſcheiden. Allen liegt jedoch ein und derſelbe Begriff zu Grunde. Wie aber die Freiheit in ihrer Reinheit, in ihrer Vollſtändigkeit ſich im individuellen Leben erſt beim Manne zeigt, ſo entwickelt ſie ſich, was das Verfaſſungsleben betrifft, erſt in der Demokratie. Daher haben wir bis zu dieſem Abſchnitte gewartet, um von ihr zu ſprechen.

In politischer Beziehung ist der Bürger frei, wenn er keinem Gesetze und keinem Beamten Folge zu leisten braucht, bei dessen Entstehung oder Wahl er nicht mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt hat. In bürgerlicher Beziehung ist der Mensch frei, wenn seine Person und seine Güter unter dem Schutze der Gesetze stehen (versteht sich wirklich und nicht blos zum Schein). In gesellschaftlicher Beziehung endlich ist der Mensch frei, wenn keine anderen Schranken dem gesellschaftlichen Verkehre gezogen sind als diejenigen, welche erforderlich sind, um Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Nach dieser Begriffsbestimmung fehlt es uns Deutschen an politischer, bürgerlicher und gesellschaftlicher Freiheit. Selbst in unsern constitutionellen Staaten ist die Mitwirkung des Bürgers zu Gesetzen so viel als nichtig. Der zweiten Kammer, welche eine Wahlkammer sein sollte, welche aber durch den Einfluß der Regierung größtentheils zusammengesetzt zu werden pflegt, steht die erste und die Regierung selbst gegenüber, und auf die Ernennung der Staatsdiener übt das Volk nirgends den geringsten Einfluß. Unsere Worte und unser Eigenthum stehen unter der Gewalt brutaler Polizei- und abhängigiger Gerichts-Behörden, welche

auch unſere geſellſchaftlichen Verhältniſſe, die Bildung von Vereinen u. ſ. w. mannigfaltig hemmen und ſtören. Wir haben keine äußere Freiheit, und fragen wir: warum? ſo iſt die Antwort, weil es uns an der inneren Freiheit, an Selbſtbeherrſchung, männlicher Kraft und Tüchtigkeit fehlt.

Wie die Freiheit, ſo fehlt uns auch die Gleichheit. Schranken aller Art trennen die Kinder eines und deſſelben Mutterlandes. Geburt, Lebensart, Alter, Heimath, jede kleine Verſchiedenheit, über welche in Demokratien das Geſetz dem Bürger von ſelbſt oder doch mit geringer Mühe hinweghilft, bildet bei uns unüberſteigliche Schranken. Wenn wir von Gleichheit ſprechen, denken wir übrigens nicht, daß alle Bürger gleiche Naturgaben und gleiches Vermögen beſitzen müſſen. Ueber die Naturgaben kann der Menſch nicht gebieten, deren Verſchiedenheit wird fortdauern, ſo lange es Menſchen gibt, und die Folge hiervon wird auch ſchon eine Verſchiedenheit im Vermögensbeſitze. Nicht blos der Fleiß und die Erwerbfähigkeit eines Mannes ſelbſt, ſondern auch diejenigen ſeiner Vorfahren, ſeiner Seitenverwandten und Freunde wird ihn reich machen, während die eigne Trägheit und die ſeiner Verwandten und Freunde ihn in Ar-

muth erhält; und nicht blos Fleiß und Trägheit, sondern auch Sparsamkeit und Verschwendung, Leidenschaftlichkeit und Mäßigung, Lasterhaftigkeit und Sittenreinheit wirken mächtig auf den Vermögensstand der Bürger ein. Allein das Streben der Gesetzggebung muß in Demokratien wesentlich darauf gerichtet sein, die Gleichheit, wie in jeder Beziehung, so auch in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse möglichst zu fördern. Namentlich läßt sich aber auch darauf hinwirken, daß der Reiche von seinen Schätzen keinen sittenverderblichen Gebrauch mache, die nüchternen und einfachen Gewohnheiten der Demokratie nicht störe.

Im Privatleben der Demokratie muß nothwendig Einfachheit herrschen. Wer mehr Glücksgüter besitzt als seine Mitbürger, mag seinen Ueberschuß zum Besten des Staats aufwenden. Der Staat allein mag Luxus treiben. Er mag prachtvolle Bauwerke aufführen, die Kunst ehren und beschäftigen. Allein der einzelne Bürger soll einfach und nüchtern leben, und sich nicht durch Pracht und Aufwand über seine Mitbürger erheben. So wenig Luxusgesetze haltbar sind in Monarchien und Aristokratien, so nothwendig sind sie in Demokratien. Am besten fängt man übrigens immer damit an, Luxus-

Artikel mit hohen Abgaben zu belaſten. Erſt ſpäter, wenn ſich das Volk daran gewöhnt hat, dieſelben als entbehrlich zu erkennen, iſt es angemeſſen, ſie entweder ganz zu verbieten oder doch im Gebrauche zu beſchränken. Mehr als alle Luxusgeſetze wirkt übrigens das Beiſpiel der einflußreichſten Männer des Staats. Kein Luxusgeſetz, welches nicht den guten Willen des Volks für ſich hat, iſt durchführbar, daher muß man ſich wohl hüten, eines zu geben, welches das Volk nicht ſelbſt mit Herz und Mund gut heißt. Ich ſage mit Herz und Mund; denn gar häufig wird namentlich was der Luxus betrifft, mit dem Munde getadelt, während man es nichts deſto weniger durch die That gut heißt.

Die Demokratie kann ſich nur halten bei einem Volke, welches naturgemäß lebt. Jede Abweichung von dem Wege der Natur gefährdet ſeine Verfaſſung und ſeine ganze Exiſtenz. Der Luxus, inſofern wir ihn hier beſprechen, iſt aber nichts anderes, als Abweichung von dem Wege der Natur, eine Abweichung, welche nicht nur die Geſundheit deſſen, der ihn liebt, ſchwächt, ſeinen Geiſt erſchlafft und ſeine Energie lähmt, ſondern auch ſeine Geldmittel übermäßig in Anſpruch nimmt. Dieſes wußten die Alten wohl. Wollten ſie einer Nation ihren ange-

borenen Freiheitssinn brechen, so führten sie den Luxus in ihrer Mitte ein. Mit dessen Hülfe wurde sie früher zu Grunde gerichtet, als durch Feuer und Schwert, als durch das Joch unerschwinglicher Abgaben und Frohnden.

Die Demokratie kann nicht bestehen ohne Sittenreinheit. Wo die Verführer der Frauen sich ihrer Verbrechen, als wären es Großthaten, ungestraft rühmen, wo das Gesetz die Verführer nicht straft, wo es Unterschiede macht zwischen Mißheirathen und ebenbürtigen Heirathen, zwischen ehelichen Kindern und unehelichen Kindern, zwischen den Pflichten der Eltern ihren Kindern gegenüber, je nachdem diese ehelich oder unehelich geboren sind, — da fehlt noch viel von dem wahrhaft demokratischen Geiste. Eine Sittenreinheit, wie sie in Griechenland zur Zeit der Blüthe der Demokratie herrschte, ist in unsern christlich-monarchischen Staaten unbekannt. Die heidnische Demokratie hat die Sittenreinheit mehr befördert, als die christliche Monarchie.

Die Völlerei wird in der Demokratie als Laster behandelt und gestraft. Der Säufer und Fresser kann kein guter Staats- und Gemeinde-Bürger und kein tüchtiges Familien-Mitglied sein. Er richtet durch seine Laster seine körperliche und geistige Ge-

ſundheit, ſeinen Vermögensſtand und ſein Gewiſſen zu Grunde. Nüchternheit iſt daher die erſte Vorausſetzung der Möglichkeit der Demokratie. Wo ſie nicht wohnt, iſt die Demokratie unmöglich. Säufer und Freſſer verdienen unter der Zuchtruthe von Tyrannen zu ſtehen.

Allein es gibt in unſern Tagen Menſchen, und leider nur zu viele, welche vermeinen, die Freiheit beſtehe darin, daß man thun dürfe, was man wolle, oder mit anderen Worten, in der Zügelloſigkeit. Dieſes glauben leider nicht blos viele Männer des Rückſchritts, von dieſen läßt es ſich kaum anders erwarten, allein auch viele von denjenigen, welche ſich Freiſinnige und Männer des Fortſchritts nennen. Bei koſtbaren Zweckeſſen und unter dem Knallen der Champagner-Flaſchen halten ſie ihre Freiheitsreden. Es ſind aber freilich nur Reden, und wenn es zu Thaten kommen ſoll, ſieht man ſich oft bitter getäuſcht.

Es iſt nicht nur von der höchſten Wichtigkeit, daß man in der Demokratie mäßig ſei in Speiſe und Trank, d. h. nicht zu viel genieße, ſondern auch daß man keine ſchädlichen Speiſen und Getränke zu ſich nehme. Schädlich wirkt namentlich der Genuß von Fleiſchſpeiſen und alle gei-

ſtigen Getränke. Abgeſehen davon daß es eine Grauſamkiet, ein Unrecht iſt, lebende Thiere, welche zum Theil uns während ihres Lebens nützliche Dienſte erzeigt haben, zu tödten, um ſich von ihren Leichen zu nähren, iſt das Thierfleiſch durchaus ungeſund. Schon Plato ſchließt daher die Schilderung eines im Zuſtande des gänzlichen Verfalls befindlichen Staats mit der Bemerkung, daß ſeine Einwohner Fleiſchſpeiſen genöſſen, während er bei der Beſchreibung des blühenden, geſunden, kräftigen Staats bemerkt, deſſen Einwohner lebten von Vegetabilien. Eine vierzehnjährige eigene Erfahrung hat mir den Beweis, welchen mir die Theorie und die Erfahrungen Anderer an die Hand gaben, zu einem eigenen Erlebniſſe erhoben. Alle, welche den Verſuch machten und einige Zeit wenigſtens conſequent fortſetzten, haben dieſelben Erfahrungen gemacht, wie ich; und ich freue mich, ſagen zu können, daß in allen Theilen Europa's und namentlich auch in Amerika Menſchen leben, welche zu der uns allein durch unſere Natur beſtimmten vegetabiliſchen Nahrungsweiſe zurückgekehrt ſind. Es iſt hier nicht der Ort, uns über dieſen Gegenſtand ausführlich zu verbreiten. Ich verweiſe desfalls

auf die unten*) zusammengestellte Literatur. Es genüge hier zu bemerken: nur die vegetabilische Nahrungsweise macht es möglich, daß eine feinere, zartere Stimmung des Gefühls das ganze Leben eines Menschen durchziehe, daß er sich einer ungetrübten körperlichen und geistigen Gesundheit erfreue, daß eine große Bevölkerung, ohne Mangel zu leiden, nahe beisammen wohne. Die Fleischnahrung führt zum Genusse der geistigen Getränke. Die Pflanzennahrung flößt einen Widerwillen gegen dieselben ein. Die Fleischnahrung giebt dem Blute des Menschen einen entzündlichen Charakter, in dessen Folge eine Reihe von Krankheiten sich entwickeln, welche die Pflanzennahrung nicht zur Folge hat. Wir sind nicht geboren, um die Blattern, die Masern, das Scharlach- und andere Fieber unabwendbar zu bekommen. Der Fleischgenuß ist es, welcher dem Blute einen so entzündlichen Charakter ertheilt, daß sich dasselbe durch die genannten Krankheiten von Zeit zu Zeit reinigen muß, um seine Verrichtungen noch versehen zu können. Der Fleischge-

---

*) Gustav v. Struve Mandaras Wanderungen. Gleïzès Thalysie ou la nouvelle existence. Zimmermann der Weg zum Paradies.

nuß iſt es, welcher das gelbe Fieber, die Peſt, die Cholera und ſo viele andere Geißeln der Menſchheit zur Folge gehabt hat. Die Griechen und Römer, welche zur Zeit ihrer Blüthe faſt ganz, wenn nicht ausſchließlich von Vegetabilien lebten, kannten alle dieſe ſchrecklichen Krankheiten noch nicht, oder doch nur als ſeltene, vereinzelte Erſcheinungen, während dieſelben jetzt in dem Orient heimiſch ſind, und ſich ab und zu auch im Weſten eingeſtellt haben.

Daß unſere Lebensweiſe nicht naturgemäß ſein kann, beweiſen die vielen Krankheiten, Bäder, Apotheken und Aerzte, welche wir haben. Wir ſind daher doppelt aufgefordert, die Urſachen dieſer Zuſtände zu erforſchen. Eine der einflußreichſten dieſer Urſachen iſt der ſtarke Fleiſchgenuß in Verbindung mit dem Genuſſe geiſtiger Getränke.

Nicht nur die bezeichnete Lebensweiſe, ſondern auch die derſelben zu Grunde liegende Geſinnung bildet den Stützpunkt der reinen Demokratie. Dieſe Geſinnung ſteht in der innigſten Verbindung mit den Religionsbegriffen eines Volkes, welche, wie auf das Leben im allgemeinen, ſo insbeſondere auch auf das Staatsleben den bedeutungsvollſten Einfluß ausüben.

Das Leben in der Familie, in der Gemeinde und in der Kirche stehen in untrennbarer Wechselwirkung zum Staatsleben. Wenn es dort nicht, kann es auch hier nicht rein und frei sein.

Das Christenthum in seiner reinen und freien Auffassung ist die Religion der reinen und freien Demokratie. Das Charakteristische der christlichen Religion besteht in der durch dieselbe hervorgerufenen oder doch angestrebten Reinigung des Herzens, in dem Geiste der Liebe, der Brüderlichkeit und der Wahrheit, welche alle Worte wie alle Thaten ihres großen Verkünders athmeten. Wenn einmal der Geist dieses Christenthums eingezogen sein wird in die Herzen der Menschen, dann ist für sie die Zeit der Demokratie erschienen. Allein der Geist Christi wurde fast aller Orten durch das Pfaffenthum verdrängt, und dieses findet sich nicht blos bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten. Die Machthaber unserer Tage scheinen die Wahrheit jener Bemerkung Montesquieu's zu erkennen, daß die protestantische Religion (natürlich in ihrer reinen Auffassung) sich besser für Republiken, die katholische für Monarchien eigne. Dieser Erkenntniß haben wir wohl den zwischen Pietisten und Ultramontanen, zwischen Kopfhängern und

Jeſuiten geſchloſſenen Vertrag gegen politiſchen und religiöſen Fortſchritt, gegen Lichtfreunde und Deutſchkatholiken, wie gegen die freiſinnigen Vorkämpfer für deutſche Nationalität und deutſches Recht, zuzuſchreiben. Gewiſſens- und Religions-Freiheit ſind unverträglich mit Cenſur und Polizei, wie Gewiſſens- und Religions-Zwang ſich nicht paſſen zu Preßfreiheit, Schwurgerichten, einer freien Staatsverfaſſung und einer kräftigen öffentlichen Meinung.

Damit die Herrſchaft der Büreaukratie noch länger beſtehe, opfern die Herrſcher Deutſchlands ſelbſt die Gewiſſen, ſelbſt die religiöſen Ueberzeugungen der Deutſchen auf. Allein damit graben ſie ſich ſelbſt ihr Grab. Denn wenn der politiſche Druck die Deutſchen nicht zur Erkenntniß ihrer Lage treibt, ſo wird es, ſo muß es der religiöſe thun. Der Geiſt des religiöſen Fortſchritts, der Geiſt chriſtlicher Liebe, Brüderlichkeit und Wahrheit iſt erwacht im deutſchen Vaterlande; und wenn er auch noch nicht aller Orten kräftige Zeichen ſeines Wachens gegeben, ſo iſt doch die Stunde des tiefen todtähnlichen Schlafes vorüber, in welchem das deutſche Volk ſo lange befangen war. Der Geiſt des Chriſtenthums und der Geiſt der reinen Demokratie iſt einer und derſelbe. Wo der eine wohnt,

kann der andere nicht fehlen, wie der Geist des Pfaffenthums und der Knechtschaft unzertrennlich verbunden sind.

Das Pfaffenthum, welches gleichgültige Ceremonien als wichtige Gewissenspflichten, abgeschmackte Legenden und Glaubenssätze für hohe Wahrheiten und göttliche Geheimnisse ausgiebt, wendet alle diejenige Kraft, welche es diesen gleichgültigen oder selbst verderblichen Bestrebungen zuweist, von den wirklichen und unumgänglichen Voraussetzungen des sittlichen Lebens ab. Wer den ganzen Tag daran denken muß, die Fastengesetze, den Kirchengang, die Prozessionen, das Zeichen des Kreuzes, die Heiligenverehrung, den Ablaß, die Beichte u. s. w. nicht zu vergessen, behält keine Gedanken und kein Gefühl mehr für Gewissenspflicht, christliche Liebe und Gerechtigkeit.

Wir haben in diesem und dem vorigen Abschnitt bisher nur den Geist der Demokratie geschildert. Haben wir uns über diesen verständigt, so wird es uns leicht werden, uns über die Formen derselben zu vereinigen.

Die Organe, welche auf die Demokratie berechnet sind, nur in ihr blühen können und sie kräftigen müssen, sind 1) frei gewählte Rathsver-

ſammlungen, welche die Geſetze des Staats geben oder ohne deren Mitwirkung wenigſtens letztere nicht gegeben werden können; 2) Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung; 3) Allgemeine Volksbewaffnung; 4) eine freie Kirchenverfaſſung; 5) eine freie Gemeindeverfaſſung.

Wo dieſe fünf wichtigen Organe der Demokratie gegeben ſind, laſſen ſich mit deren Hülfe alle übrigen noch fehlenden begründen. Wo dagegen auch nur eines dieſer fünf Organe fehlt, ſteht die Demokratie nicht auf feſten Füßen.

Preßfreiheit, Aſſociationsfreiheit, Freiheit öffentliche Verſammlungen abzuhalten, unter Vorausſetzung, daß alle dieſe Freiheiten innerhalb der Schranken der Geſetze ausgeübt werden, verſtehen ſich in der Demokratie von ſelbſt, und werden, wo ein wahrhaft demokratiſcher Geiſt herrſcht, nicht leicht zu Mißbräuchen führen. Fallen ſolche häufig vor, ſo iſt es ein Beweis, daß der Geiſt der reinen Demokratie in den Gemüthern der Bürger noch nicht eingezogen iſt.

Im gewöhnlichen Gange des Staatslebens kann die Geſetzesanwendung und die Geſetzesvollſtreckung in jedem einzelnen Falle niemals von der Geſammtheit des Volkes verſehen werden. Das Prinzip der

Demokratie wird gewahrt, wenn diejenigen Bürger, welche berufen werden dieſes zu thun, ihren Beruf durch die Wahl ihrer Mitbürger erhalten. Die Fälle, da Geſetze angewendet und vollzogen werden müſſen, ſind zu häufig, als daß zu dieſem Behufe immer das Volk zuſammentreten könnte. Allein die Geſetzgebung bedarf nicht in gleichem Maaße einer ununterbrochenen Thätigkeit. Doch nur in ganz kleinen Demokratien, wo die Bürger ſehr nahe beiſammen wohnen, ſind dieſelben im Stande unmittelbar ſelbſt das Geſchäft der Geſetzgebung zu verſehen, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die Geſetzvorſchläge vorher gehörig vorbereitet ſein und der Bürgerſchaft nur zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden können. In Rom z. B. wurde die geſetzgebende Gewalt von dem ganzen Volke ſelbſt gehandhabt, welches nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe in verſchiedener Weiſe über die ihm gemachten Geſetzesvorſchläge abſtimmte, nachdem es zuvor die Gründe für und wider dieſelben vernommen. Allein obgleich dem Namen nach die geſetzgebende Gewalt ganz im Volke beruhte, ſo leitete das Bedürfniß doch darauf, daß nicht nur der Senat, ſondern auch die einzelnen Staatsbeamten innerhalb der Sphären ihrer Berufsthätig-

keit, wenn auch unter anderm Namen (Senatuskonsulte, Edikte u. s. w.) an der Gesetzgebung Antheil nahmen, und auf dieselbe den größten Einfluß übten. Ist aber der Staat groß, wohnen die Bürger weit von einander, so wird es in der That zu einer Unmöglichkeit, das Volk unmittelbar die Gesetzgebung ausüben zu lassen. Daher beruhen sämmtliche tüchtige Demokratien der neueren Zeit auf dem Prinzipe der Stellvertretung. In den nordamerikanischen Freistaaten sind es z. B. die beiden Häuser des Congresses, welche im Vereine mit dem Präsidenten der Republik die Gesetzgebung über den gesammten nordamerikanischen Staatenbund ausüben. Alle diese drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt sind jedoch, obgleich in verschiedener Weise, von dem Volke gewählt.

Eine derartige Volksvertretung bietet bei der Gesetzgebung nicht minder, als bei der Gesetzesanwendung und Gesetzesvollstreckung überwiegende Vortheile dar. Die gesetzgebende Gewalt kann nemlich von einer sehr großen Masse des Volks schon deshalb nicht regelmäßig ausgeübt werden, weil es zu schwierig ist, sie auf längere Zeit zu versammeln, weil man ihr die Gesetzesvorschläge nur vorlegen kann mit der Aufforderung, sie ent-

weder zu verwerfen oder anzunehmen, und weil die Erforderniſſe der Geſetzgebung ein weit längeres Zuſammenbleiben und öfter wiederkehrendes Zuſammentreten erheiſchen, als die Erforderniſſe der Bürger möglich machen. Hierzu kömmt noch, daß durch die Wahl gerade die tüchtigſten aus dem Volk in den geſetzgebenden Körper geſandt werden können, während, wenn das Volk unmittelbar ſelbſt die geſetzgebende Gewalt ausübt, häufig die Unbeſonnenen und Unverſtändigen den Sieg über die Verſtändigen davon tragen.

Je mehr ſich in einer gewiſſen Zeit der Drang entwickelt, größere Staatskörper zu bilden, die verſchiedenen Stämme einer und derſelben Nation zu einem Ganzen zu vereinigen, und dennoch nicht einem centraliſirenden Despotismus zu verfallen, deſto wichtiger wird das Prinzip der Stellvertretung im Staate. Bei der jetzigen Lage des civiliſirten Europa können wir nur von dieſem Prinzipe eine ſchönere Zukunft erwarten. England und Frankreich wurden durch dasſelbe nicht blos im Inneren befeſtigt, ſondern auch nach auſſen hin gekräftigt. Schweden, Norwegen, Belgien und die Niederlande blühen unter deſſen Einfluß. Portugal und Spanien hoffen von demſelben die endliche Löſung ihrer Wirren.

In Deutschland wurde dasselbe zwar durch die Bundesacte gesetzlich eingeführt, allein durch das Widerstreben des Fürsten Metternich und seiner Anhänger thatsächlich so gut als gänzlich ausgeschlossen. Unsere ständischen Versammlungen haben alle ohne Ausnahme höchstens insofern Bedeutung, als sie das Volk über seine Rechte und Zustände theoretisch aufklären, unmittelbare politische Bedeutung konnten sie nirgends erringen. Sie waren nicht einmal stark genug, die von der Regierung selbst genehmigten Gesetze aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir hier nur ein Element, nemlich das demokratische des europäischen Verfassungslebens mit dem nordamerikanischen Prinzipe der Demokratie vergleichen wollen. Die Zusätze, welche dem demokratischen Elemente in allen europäischen Staaten mit Ausnahme einiger Cantone der Schweiz gegeben sind, lassen es fast unter denselben verschwinden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Uebergange der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft.

Wenn die Frucht reif ist, so genügt ein leiser Windhauch sie zu Boden zu werfen. Dasselbe gilt von der Einherrschaft und der Mehrherrschaft. Sind dieselben in dasjenige Stadium getreten, welches wir oben in den Abschnitten 7 und 9 schilderten, so können sie sich nicht länger halten. Allein die Volksherrschaft kann sich aus denselben nur entwickeln, wenn diejenigen Elemente der Volksherrschaft vorhanden sind, wie wir sie im elften und zwölften Abschnitte darstellten. Wie keine Macht der Erde den Aufgang und den Niedergang der Sonne hemmen kann, so vermag auch keine die Erhebung und den Fall eines Volkes zu hindern. Der Mensch mag wohl seine Fenster mit Läden und Vorhängen

verdunkeln, er mag aus seinem Zimmer die Lichtstrahlen bannen, sie scheinen darum doch außerhalb desselben, und der Bewohner des verdunkelten Zimmers wird dadurch nur selbst über die Tageszeit getäuscht. So mag eine die Knechtschaft fördernde Regierung durch Censur und Polizei der aufgehenden Sonne der Freiheit den Eingang in ihre Palläste und Geschäftszimmer verschließen, sie scheint darum doch und trägt ihre beseligenden Früchte. Wohl mag die Sonne durch Pulverdampf auch außerhalb der Palläste und Polizeistuben verdunkelt werden. Allein der dichteste Pulverdampf verzieht sich wieder, und die Erde besitzt selbst in den Schlünden des Aetna nicht Salpeter genug, um einen dauernden Schleier um die Sonne zu ziehen.

Der Uebergang von der Einherrschaft und Mehrherrschaft zur Volksherrschaft findet nicht ohne blutige Kämpfe statt, wie uns die Geschichte zeigt. Lucretia mußte Hand an sich legen, um die Römer zu Vertreibung der Könige, Virginia sterben, um sie zur Verjagung ihrer Oligarchen (der Decemvirn) anzuspornen, und auf die erste Anstrengung folgten jahrelange Kriege und Kämpfe, bevor die freiere Herrschaft sich befestigt hatte. Wie zur Zeit des Frühlings in allen Ländern, welche gleiches Clima theilen und unter

gleichem Himmelsſtriche liegen, die Bäume ausſchlagen und blühen, ſo entwickeln ſich auch in allen Ländern, welche auf gleicher Stufe der Bildung ſtehen und gleichen Stammes ſind, zu gleicher Zeit die Blüthen der Freiheit, und wie unter Regenſchauern und nicht ſelten unter Schneegeſtöber die ſproſſenden Keime erſtehen, ſo entfalten ſich auch die Blüthen der Freiheit unter Stürmen und Gefahren. Was würden wir von dem Gärtner ſagen, welcher, wenn er gewahrt, daß die Sonne jeden Tag ſich früher erhebt und ſpäter ſenkt, daß die Eisrinde ſchmilzt und die erſten Pflanzenkeime hervorbrechen, erklärte: es ſoll Winter bleiben, der das ſchützende Stroh von den zarten Pflanzen nicht hinwegnähme, ſondern alle Bäume ſeines Gartens von neuem in ſolches hüllte, gleich als ſollte der kälteſte Winter erſt kommen, da er doch ſchon vorüber iſt? Wir würden den Thoren belächeln und denken: der Gärtner kann das Anbrechen des Frühlings doch nicht hemmen. Und ſo iſt es auch, wenn der Tag der Freiheit einer Nation angebrochen iſt. Den kann keine Gewalt auf Erden hemmen. Allein es iſt wichtig, daß der Uebergang von der Monarchie und Ariſtokratie zur Demokratie ſo unblutig, und dennoch ſo entſchieden als

möglich vor ſich gehe, daß jedem Rückfalle unter die frühere Gewaltherrſchaft auf gründliche Weiſe vorgebeugt werde. Es kommt nicht darauf an, einen ſchwindelnden Bau für Augenblicke, ſondern einen feſten und für Jahrhunderte dauerhaften aufzurichten. Wie groß begann die franzöſiſche Revolution und wie klein hat ſie geendet! Wohl ſtürzte ſie die alte Monarchie und die alte Ariſtokratie, wohl konnte ſich die Letztere nicht mehr erheben, allein die erſtere trägt ihr Haupt jetzt wieder höher als zuvor, und hat die Demokratie bis auf wenige Trümmer zertreten. Auch die engliſchen Revolutionen des ſiebenzehnten Jahrhunderts, obgleich ſie manche alten Uebel beſeitigten und die Monarchie auf immer ſchwächten, ließ doch die Ariſtokratie zu ſtark, als daß das Volk ſich der Früchte ſeiner Mühen vollſtändig hätte erfreuen können. Beide Völker waren anfangs weiter vorgegangen, als ſie nach dem Stande ihrer Bildung hätten gehen ſollen. Auf übermäßige Anſpannung folgt unwandelbar Abſpannung, auf zu große Unruhe und Ungeduld zu heftiges Bedürfniß der Ruhe und zu ſtarke Geneigtheit zu dulden um des Friedens willen. Die Leidenſchaft hat keine Dauer. Von Dauer ſind nur die Anregungen der moraliſchen Kraft. Dieſe beruht

namentlich auf Mäßigung, sie nimmt kein Feld ein, das sie nicht behaupten kann, sie verlangt nicht mehr, als gerecht ist, und darum hat sie keine Rückfälle in ihrem Gefolge.

Wenn die Eisrinde gebrochen ist und der Schnee zu weichen beginnt, die geflügelten Sänger in den Lüften ihre Stimmen erheben und aller Orten in Wald und Flur tausend und aber tausend Keime sich regen, dann nahet der Frühling; — und wenn das Joch der Monarchie und Aristokratie, welches schwer auf dem Volke lastete, morsch geworden, wenn da und dort tiefe Sprünge in dasselbe gefallen sind, wenn die Dichter und Redner der Freiheit ihre Stimmen erheben, und aller Orten in Stadt und Dorf der Drang nach größerer Freiheit lebendig wird, wenn Jung und Alt die Schwere des alten Joches schmerzlich empfinden und sich sehnen es abzuwerfen, wenn ein neuer Geist der Bewegung, der Liebe zum Vaterlande, des Strebens nach Oeffentlichkeit, Wahrheit und Recht erwacht und bei allen Gelegenheiten sich furchtlos und kräftig kund thut, dann naht die Zeit der Volksherrschaft. Wie diese Zeit niemand hemmen, so kann sie auch niemand hervorrufen. Allein wohl kann der begeisterte Sänger und Redner, der kräf-

tige Mann der That, der furchtlose Streiter für Recht und Wahrheit dahin wirken, daß der Uebergang von einer Herrschaft zur anderen minder blutig, minder stürmisch und minder ungestüm über die Millionen hinwegziehe. Eine doppelte Thätigkeit ist dazu erforderlich: eine negative der veralteten Monarchie und Aristokratie, eine positive der aufkeimenden Demokratie gegenüber. So lange man nur mit den Vorurtheilen, der Verkehrtheit und den Auswüchsen der Monarchie und der Aristokratie zu kämpfen hat, ist eine negative Thätigkeit hinreichend. Es genügt, den verderblichen Maaßregeln der eigennützigen Herrscher Widerstand entgegenzusetzen, es genügt das Volk darüber zu belehren, daß seine heiligen Rechte verletzt werden, es genügt, die ganze Unhaltbarkeit des veralteten Systemes zur klaren Erkenntniß des Volkes zu bringen. Allein von dem Augenblicke an, da das Volk aus seinem Schlummer erwacht ist, da es beginnt zu sehen, zu erkennen und zu fühlen, daß sein Drang nach Freiheit und Recht, wenn auch anfangs nur schwach und scheu und ohne Entschiedenheit und Kühnheit, doch mit Selbstständigkeit und Nachhaltigkeit zu Tage tritt, dann genügt die alte, negative Taktik nicht mehr. Dann gilt es nicht

mehr blos zu zerstören die tausend und tausend Bande der Monarchie und Aristokratie, welche gleich Spinnengeweben sich über das ganze Land gelegt, — sondern es thut Noth die erwachenden Keime der Freiheit und des Rechts zu nähren, vor Frost zu bewahren, zu hegen und zu sammeln. Während früher nur Mißtrauen gegen die verborgenen Umtriebe der Feinde der Freiheit, Widerstand gegen jeden ihrer Pläne, Besorgniß für die Zukunft, Schmerz für die Gegenwart geweckt wurde, ist es nun an der Zeit, das Vertrauen der Bürger zu einander, festeres Zusammenhalten derselben, glühende Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland, und die Hoffnung auf eine schönere Zukunft anzuregen. Die hoffnungslose, die verzweifelnde Stimmung mußte vorhergehen, um der frischeren der Hoffnung und der Strebung die Bahn zu brechen. Allein sie darf nicht festgehalten werden, wenn die Zeit der Hoffnung herangekommen ist. Nur die Hoffnung führt zu begeisterten Thaten. Die Hoffnungslosigkeit, die Verzweiflung besitzt keine schöpferische Kraft, und es bedarf dieser zunächst, um die Herrschaft des Volkes im Kampfe mit Monarchie und Aristokratie zu begründen. Wenn auch Eis und Schnee gewichen sind, so erstehen in der sandigen Einöde

doch noch keine lachenden Fluren. Das bloße Zerbrechen des Jochs der Monarchie und Aristokratie genügt nicht, denn an seine Stelle würde Pöbelherrschaft oder Anarchie treten, wenn nicht die hochherzigen Gefühle des Rechts, der Menschheit, der Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit erwacht, und die stürmischen Leidenschaften des Ehrgeizes, der Habsucht, der Streitsucht und der Rache unter das sanfte Joch der ersteren gebracht worden sind. Denn wo diese letzteren Leidenschaften wohnen, da ist keine Volksherrschaft möglich, da mögen rohe Pöbelhaufen morden, freche Räuber plündern und entmenschte Mordbrenner sengen, — allein der Bau der Freiheit kann unter deren Einfluß nicht aus den Trümmern einer gesunkenen Monarchie und Aristokratie erstehen.

Die Demokratie beruht auf der Tugend, ohne diese kann sie nicht erstehen und nicht bestehen. Wer die Tugend nicht liebt über alles, wer ihr nicht mit Freudigkeit Leib und Leben zum Opfer bringt, der ist kein Mann der Freiheit, kein wahrer Demokrat. Gott behüte und bewahre uns vor einer Demokratie von Trinkern, Fressern und Wollüstlingen, von Räubern, Betrügern und Fälschern, von Ehrgeizigen, Uebermüthigen und Herrschsüchtigen, von Feiglingen, Dummköpfen und Spitzbuben. Solche

Menſchen müſſen durch die ſtarke Hand eines Monarchen, durch die überlegene Macht der Ariſtokratie in den Schranken des Gehorſams gehalten werden. Solche Leute, die ſich ſelbſt nicht im Zaume halten können, müſſen durch Andere gezügelt werden.

Es iſt nicht minder gefehlt, wenn der Gärtner im Monate Januar, getäuſcht durch einen hellen Sonnentag, ſeine Blumen aus dem Gewächshaus in das Freie ſetzt und die ſchützenden Decken von den ſüdlichen Gewächſen entfernt, als wenn derſelbe ſeine Pflanzen noch im Juli in ſeinen Glashäuſern hält und mit Stroh umwinden läßt. Iſt aber wirklich der Winter im Abziehen und der Frühling im Anziehen begriffen, rollt das Rad der Monarchie und Ariſtokratie nach den Geſetzen der Schwere den Berg hinunter und ſteigt dasjenige der Demokratie nach organiſchen Geſetzen den Berg hinauf, oder mit anderen Worten: iſt das Stadium der ausgearteten Monarchie und Ariſtokratie vollſtändig eingetreten, und beginnt ſich dasjenige der entſtehenden Demokratie zu entwickeln, — dann iſt es nicht ſowohl mehr nothwendig, den entarteten Verfaſſungen feindlich entgegenzutreten, als die ſich bildenden Keime der neuen zu entwickeln. Jene rennen ſchon ſelbſt in ihr Verderben, ſie machen ſich ſelbſt ver-

haßt, das kann nicht fehlen. Jede neue Maaßregel, welche das alte System ſchützen ſoll, iſt ein neuer Pfahl im Marke des Volkes, und da dieſes ausweicht, wird ein zweiter und dritter Pfahl nothwendig u. ſ. w. Man beginnt z. B. in Angelegenheiten der Preſſe mit der Cenſur. Dieſe reicht nicht aus. Man ſchreitet zu Zeitungsverboten, zu Beſchlagnahmen und zur Beſtrafung der Schriftſteller. Man nimmt den mißliebigen Zeitungen die Conceſſionen und ertheilt ſie Leuten, auf welche man glaubt ſich verlaſſen zu können. Man entzieht den mißliebigen Zeitungen den Poſtdebit, man bietet die Zollbeamten auf, um das Eindringen mißliebiger Bücher zu verhüten. Man überwacht die öffentlichen Leſezimmer und die Privatlektüre von Offizieren und Unterbeamten. Man verbietet mißliebigen Buchhändlern den Eintritt in das Land, und verbietet am Ende in Bauſch und Bogen ihren ganzen Verlag.

Die Maaßregeln in den verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens halten in der Regel gleichen Schritt. Dieſelbe Corruption, welche in denjenigen der Preſſe wahrgenommen wird, findet ſich auch in den Finanzen, in dem Unterrichts-Syſteme, in der Stellung der Staatsbeamten zum Monarchen, in dem Verhältniß der Staatsregierung zu den

politiſchen Gemeinden und zu den verſchiedenen kirchlichen Gemeinden, zum Auslande und zum Inlande. Charakteriſtiſch iſt bei derartigen ausgearteten Verfaſſungen immer ein Wechſel zwiſchen fieberhafter Aufregung und gänzlicher Erſchlaffung. In der Aufregung faßt man die Beſchlüſſe und in der Erſchlaffung führt man ſie nicht durch. In der Aufregung verletzt man die Gemüther auf's äußerſte, und in der Erſchlaffung zieht man deren Verachtung auf ſich. In der Aufregung nimmt man einen Anlauf und in der Erſchlaffung fällt man in den Graben.

Iſt einmal die Ausartung ſo weit gediehen, ſo kömmt es nur darauf an, das ganze Verfahren der ausgearteten Herrſcher an's helle Tageslicht zu ziehen, es in das Bewußtſein des Volks hinüber zu leiten. Das genügt vollkommen nach dieſer Seite hin. Durch einen Widerſtand, welchem dieſer Gedanke zu Grunde liegt, wird das ausgeartete Syſtem vollſtändig ſeinem Ruine entgegengeführt. Dasjenige Syſtem, welches auf dieſe Weiſe nicht zu Grunde gerichtet wird, iſt eben nicht wurmſtichig, geht eben nicht ſeinem Ruine entgegen. Das Syſtem, welches eine vollſtändige, in alle Einzelnheiten eindringende Beleuchtung ertragen kann, iſt nicht ſchlecht,

wohl aber dasjenige, welches dadurch mehr und mehr der allgemeinen Verachtung preisgegeben wird.

Allein während nach der einen Seite hin, ein derartiger passiver Widerstand genügt, ist nach der andern ein actives, kräftiges und erfrischendes Wirken erforderlich, um die Kräfte der Demokratie zu stärken, zu sammeln, und zu organisiren.

Der erste Grundsatz muß aber hier wie bei der Demokratie überhaupt sein: nur mit edeln, hochherzigen und besonnenen Menschen nach dem Ziele der Freiheit zu streben. Nur auf die moralische Kraft und auf die intellektuelle Befähigung der Bürger zu wirken. Die Gegner des Bürgerthums: die Büreaukraten und Aristokraten, die Finsterlinge in Kirche und Staat, thun schon genug, um die wilden Triebe der Massen aufzuregen. Wehe der Sache der Freiheit, wenn diese den Sieg über die moralische Kraft davon tragen, wenn sie sich zu Herrschern aufwerfen, da sie doch zum dienen bestimmt sind. Als Diener der höheren Kräfte des Menschen mögen sie die Sache der Freiheit kräftig fördern, als Herrscher werden sie dieselbe zu Grunde richten.

Den Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie kann nur das Volk aus

eigener freier Bewegung machen; die Einzelnen: Dichter, Staatsmänner, Lehrer, Schriftsteller und Redner können den Pfad wohl ebnen, allein sie können das Volk nicht gewaltsam auf denselben ziehen. Das Volk geht seinen eignen Gang. Die Millionen folgen nicht dem Einzelnen, sondern dieser muß den Millionen folgen. Die Millionen werden auf die Stimme des Einzelnen nur hören, wenn er ihnen klar und vernehmlich macht, was sie längst schon selbst gefühlt, wenn er ihnen zum Bewußtsein bringt, was schon längst in ihrem Innern dämmerte. Wer sich aber den Millionen vernehmlich machen will, darf nicht konspiriren und im Geheimen agiren. Er muß mannhaft und offen im Angesichte seines Volks für Recht und Freiheit kämpfen. Läßt es ihn fallen, so ist die Zeit der Freiheit noch nicht gekommen, der Mann der Freiheit hat seine Zeit verkannt. Er glaubte an das Nahen des Frühlings, und das Eis des Winters hält noch Flüsse und Bäche gefangen und der Schnee deckt noch Wald und Flur. Allein läßt das Volk seine Vorkämpfer auf dem Wege der Freiheit nicht fallen, steht es für sie ein, macht es gemeinschaftliche Sache mit ihnen, dann beweist es durch die That, die Stunde der Frei-

heit habe geschlagen. Mag auch in dem Kampfe unser Vorkämpfer seine Freiheit auf Jahre hinaus, mag er sein Leben verlieren, wenn nur das Volk nicht ruht und nicht rastet, so werden andere an die Stelle des in den Banden des Gefängnisses oder des Todes Ruhenden treten und es zum Siege führen. Nur wenn das Volk theilnahmlos und unthätig bei den Kämpfen und Leiden seiner Führer bleibt, haben diese sich verrechnet, haben sie sich zu weit vorangewagt, und werden sie für ihren Rechnungsfehler am schwersten dadurch büßen, daß alle die großen Hoffnungen ihrer edlen Seelen verschwinden.

Der Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie kann nicht bewirkt werden durch Gesetze, sondern nur durch Veränderung des Charakters einer Nation. Die französische Nation hatte demokratische Gesetze, allein da sie keinen demokratischen Charakter besaß, wurden dieselben bald durch monarchische verdrängt. Die Gesetze mögen übrigens diesen Uebergang befördern, oder hemmen, je nach deren Beschaffenheit. Sind die Gesetze einer Monarchie oder Aristokratie gut, entsprechen sie den billigen Anforderungen des Volks, ohne jedoch den Geist der genannten Regierungsform zu verleugnen, werden diese Gesetze gewissenhaft und

redlich gehandhabt, so wird sich nicht leicht der Geist der Demokratie bei einem Volke entwickeln. Selbst wenn der Keim desselben schon in ihm ruhen sollte, wird er nicht wachsen, sondern klein und schwach verbleiben, weil er durch keine äußeren Anregungen erweckt wird. Allein wenn die Rechte des Volks mit Füßen getreten werden, wenn man unbedingte Willkühr an deren Stelle glaubt setzen zu können, wenn Censur und Polizei die Wahrheit unterdrücken und dem Volke jede Gelegenheit sich zu einigen abschneiden, wenn selbst das Heiligste, was der Mensch besitzt, sein religiöses Gefühl mit frevelnder Hand angetastet wird, dann entwickelt sich die Sehnsucht nach einer freieren Verfassung im Innern des Volkes, und jede neue Gewaltthat verstärkt sie, bis sie endlich zum Ausbruch kömmt, der Monarchie und der Aristokratie ein Ende macht, und auf deren Trümmern die Demokratie errichtet.

Dieses ist der eine, blutige, schreckenvolle Uebergang von der Monarchie und Aristokratie zur Demokratie. Allein es gibt noch einen zweiten. Der Monarch und die Aristokraten erkennen, daß das Volk das Bedürfniß einer freieren Verfassung hege, sie verleihen ihm Freiheit der Presse, um sich aus-

zuſprechen, Freiheit des Zuſammentritts, um ſeine wichtigſten Angelgenheiten zu ordnen, eine Verfaſſung, welche die Wünſche des Volks zur Kenntniß der Fürſten bringt. Wird dann die Verfaſſung redlich vollzogen, werden die Wünſche des Volks ſorgfältig beachtet, dann wird ſich der Uebergang von der Monarchie und Ariſtokratie zur Demokratie im Laufe der Jahrhunderte allmählig entwickeln zum Frommen beider Theile, insbeſondere aber zum Frommen der Monarchie und der Ariſtokratie.

Allein die Geſchichte kennt kein Beiſpiel, daß auf ſolchem ruhigen Wege dieſer Uebergang ſtatt gefunden hätte. Es ſcheint die göttliche Weltordnung habe es ſo gewollt, daß der Uebergang durch eine gewaltige, alle Theile des Staatsorganismus und jeden Einzelnen im Volke erſchütternde Kriſis bezeichnet werde. Es ſcheint, als habe ſie dadurch alle die trägen und ſchläfrigen Menſchen eines Volks erwecken und ſo zu rüſtigeren und thätigeren Menſchen heranbilden wollen, während ſie die tiefer blickenden und rüſtigeren Mitglieder des Staats zu deſſen Lenkern erhebt.

Wir haben bisher bei Beſprechung des Uebergangs von der Monarchie und Ariſtokratie zur Demokratie keine Rückſicht genommen auf den Zuſtand

der Kirche. Allein es läßt ſich nicht läugnen, daß dieſer für denſelben von großer Wichtigkeit iſt.

Unſere Politiker ſind durch die Mißbräuche, welche mit der chriſtlichen Religion im Staatsleben und mit den Bibelſtellen in der Staatswiſſenſchaft getrieben worden ſind, häufig in ein Extrem gerathen, welches nicht minder verderblich iſt, als das Extrem, wodurch die Religion und die wichtigſten Urkunden derſelben in dem politiſchen Leben und in der Staatswiſſenſchaft gänzlich ignorirt werden. Demnach iſt es gewiß, daß die Religion auf das praktiſche Staatsleben, und die Religionsurkunden auf die Staatswiſſenſchaft von jeher einen entſcheidenden Einfluß ausgeübt haben, und immer ausüben werden. Dieſelben Beweggründe, welche in dem kirchlichen Leben gehegt werden, müſſen nothwendig auch auf das Staatsleben einwirken, und dieſelben Beweisgründe, deren man ſich im Religionsunterrichte bedient, müſſen nothwendig auch auf den Unterricht über die ſtaatlichen Verhältniſſe Einfluß üben. Dieſes erhellt aus der Natur des menſchlichen Charakters, welcher derſelbe bleibt in der Kirche und in der Bürgerverſammlung, beim Religionsunterrichte und beim Unterrichte in ſtaatlichen Dingen. Dieſelben Gefühle, Gedanken und Entſchlüſſe, welche

dort angeregt werden, wird der Mensch unwillkürlich, so weit es die Verschiedenheit des Gegenstandes erlaubt, auch in dieses Gebiet übertragen. Eine Religion des Hasses wird auch staatsrechtliche Begriffe in ihrem Geleite haben, welche von Haß erfüllt sind, und eine Religion der Liebe wird auch zu staatsrechtlichen Begriffen führen, welche Liebe athmen. Umgekehrt wird der in einem Staate wehende Geist zurückwirken auf die Kirche.

Wenn wir von diesen Grundsätzen ausgehen, so muß es uns klar werden, daß der neue, kräftige Geist, welcher in unserm kirchlichen Leben erwacht ist, auch auf unser Staatsleben eine bedeutende Rückwirkung üben muß. Der Kanton Luzern und mehr oder weniger ganz Italien zeigen uns umgekehrt, wie Pfaffenthum und politischer Despotismus Hand in Hand gehen. Die Freiheit verhält sich zu der Knechtschaft, wie das Christenthum zum Pfaffenthum. So lange in unserm Staatsleben der Geist des Hasses, der Verdammung und des Despotismus wohnt, so lange sich dasselbe in einem starren und kalten Formalismus bewegt, können wir nicht erwarten, ein politisches Leben der Liebe, der Freiheit und der Gesammtberechtigung, ein politi-

ſches Leben voll Wärme, Innigkeit und Schwungkraft zu führen.

Dieſes erkennen unſere Regierungen auch ſehr wohl und daher kommt es, daß in neuerer Zeit die ultramontan-katholiſche und die pietiſtiſch-proteſtantiſche Partei ſich die Hände gereicht haben zur Unterdrückung des freien Geiſtes in Kirche und Staat. In den Staaten, in welchen die Kirche eine monarchiſche Verfaſſung und die Religion einen abgeſchloſſenen Lehrbegriff hat, kann der Staat auf die Dauer eine demokratiſche Verfaſſung und ein freies politiſches Glaubensbekenntniß nicht aufrecht erhalten. In Portugal und Spanien taucht, trotz aller Revolutionen und Pronunciamento's die Monarchie mit ihrem ganzen Anhange deshalb immer wieder auf, weil ſie in der Kirche und in der Religion des Volks ihre feſte Stütze hat. In Frankreich kann ſich aus gleichem Grunde das demokratiſche Element niemals feſtſetzen, wogegen es in Nordamerika blüht, weil dort auch die Kirche einen vorherrſchenden demokratiſchen Charakter beſitzt.

Der Uebergang von der Monarchie und Ariſtokratie zur Demokratie im Staate wird nur dann auf die Dauer gelingen, wenn er zu gleicher Zeit auch in der Kirche ſtattfindet. Doch auch dieſer Ueber-

gang läßt ſich nicht bewirken durch Geſetze. Verletzende Handlungen, Vorſchriften und Erlaſſe der Staats- und Kirchen-Behörden mögen allerdings den ſchlummernden Sinn für religiöſe und kirchliche Freiheit wecken. Allein wenn er nicht vorhanden iſt, ſo können derartige Manifeſtationen ſo wenig, als umgekehrt Handlungen, Vorſchriften und Erlaſſe, welche einen freien Charakter haben, ihn ſchaffen. Iſt übrigens zu gleicher Zeit der Drang nach politiſcher und nach religiöſer Freiheit in einem Volke erwacht, kämpft dasſelbe zu gleicher Zeit gegen politiſchen und gegen kirchlichen Druck, ſo liegt hierin ein bedeutungsvolles Symptom des Strebens nach demokratiſcher Verfaſſung in Kirche und Staat, welches um ſo bedeutungsvoller iſt, je inniger in einem Lande dieſe beiden Vereine verbunden ſind. Iſt dieſer Augenblick eingetreten, dann iſt es die Aufgabe der Führer des Volks, durch kraftvolle Thaten dieſes zum Widerſtande zu organiſiren. Denn erſt wenn das doppelte Joch der politiſchen und kirchlichen Tyrannen gebrochen iſt, kann dem bedrückten Volke eine ſchöne Zukunft erſtehen.

Wir haben bisher in dieſem Abſchnitte hauptſächlich nur die höheren idealen Intereſſen der Völker beſprochen. Doch auch die materiellen, auch

die Zahlenverhältniſſe haben ihre Bedeutung. Die Geſchichte zeigt uns aller Orten, daß die Demokratie immer die gleichmäßigſte Vertheilung von Glücksgütern vorausſetzt, während die Monarchie und Ariſtokratie auf der einen Seite colloſſalen Reichthum und auf der anderen die abſchreckendſte Armuth in ihrem Geleite hat. Der Uebergang von der Monarchie und Ariſtokratie zur Demokratie bekundet ſich daher auch durch ein erhöhtes Streben des Volks, an den Glücksgütern der bevorzugten Claſſen Antheil zu nehmen, und der Vortheile habhaft zu werden, welche dieſe gewähren. Ein erhöhtes Streben nach Bildung, nach Belehrung und auch nach Geld-Erwerb, ein erhöhtes Gefühl der Empörung über gewaltſame Zurückweiſung dieſer Anſprüche thut ſich aller Orten in Deutſchland kund. Dieſer Drang muß naturgemäß immer mächtiger werden, und wird den Uebergang zu mehr demokratiſchen Regierungsformen weſentlich fördern. Man mag dieſen Drang mit dem Namen Communismus oder jedem beliebigen anderen bezeichnen, er iſt vorhanden, er läßt ſich nicht abläugnen, und wird auch durch die eifrigſten Reden preußiſcher Offiziere und Staatsmänner nicht vertilgt werden können.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in einem Staatenbunde.

Je kleiner ein Staat ist, desto einfacher kann sein Organismus sein. Je größer er ist, desto complicirter wird er nothwendig. Die großen Kosten, welche übrigens mit der monarchischen und mit der aristokratischen Verfassung in Verbindung stehen, machen es wünschenswerth, daß solche Staaten nicht zu klein seien. Kleine Monarchien und Aristokratien sind unglückselige Länder. Anders verhält es sich mit der Demokratie. Diese darf nicht zu groß sein, schon deshalb nicht, weil sonst das Wahlrecht des Volks illusorisch wird. Man kann dem einzelnen Bürger nicht zumuthen, eine so große Personalkenntniß zu haben, um aus Millionen den rechten Mann herauszufinden. Auf der anderen

Seite können, in der Mitte von großen Staaten, kleine auf die Dauer nicht wohl bestehen. Dieses erkannten die Nordamerikaner, indem sie verhältnißmäßig kleine Staaten bildeten, diese aber durch eine kräftige Bundesverfassung vereinigten. Nur auf diese Weise werden in unseren Tagen Demokratien bestehen können. Die griechischen Demokratien des Alterthums waren durch ein zu lockeres Band zusammengehalten, daher der innere Zwiespalt, welcher sie oft an den Rand des Verderbens brachte, und welchem sie am Ende auch erlagen.

Mehr als eine, höchstens zwei Millionen Einwohner sollte eine Demokratie nicht zählen. Allein zwanzig und mehr solcher Demokratien können durch eine kräftige Bundesverfassung zusammengehalten ein großes und mächtiges Ganze bilden, welches auf der einen Seite die Nachtheile einer übermäßigen Centralisation und der Isolirung kleinerer Staaten vermeiden und anderseits die größten Vortheile für die Entwickelung der gesammten Kräfte einer Nation bieten würde.

Rom kannte noch nicht die Vortheile einer föderativen Verfassung und erlag daher dem Despotismus, als sein Gebiet mehr und mehr sich vergrößerte. Die Schweiz und die vereinigten Niederlande zeigten uns

zuerſt einen föderativen Freiſtaat in ſeiner Blüthe. Die nordamerikaniſchen Freiſtaaten übertreffen jedoch noch ihre Muſter. Ihre Verfaſſung iſt in der That ein Ideal geſetzgeberiſcher Weisheit.

Die große Aufgabe jeder Schöpfung, das richtige Verhältniß zwiſchen Einheit und Mannigfaltigkeit darzuſtellen, tritt insbeſondere auch in dem ſtaatlichen Leben hervor. Zu große Einheit führt zur Monotonie, zu große Mannigfaltigkeit zur Disharmonie. Unſere Zeit mit ihren ſich mehr und mehr vergrößernden Staaten verlangt mächtige Reiche. Kleine können ſich weder im Kriege, noch im Frieden unter günſtigen Bedingungen entwickeln. Ohne Kriegsflotten, ohne ausgedehnten Schutz für Handel und Induſtrie, ohne Credit, ohne die Mittel, großartige Waſſer- und Eiſenſtraßen zu ſchaffen, geht ein Staat auch im Frieden nach und nach zu Grunde. Auf der anderen Seite geſtattet das Prinzip der Demokratie nicht eine allzugroße Ausdehnung des Gebiets und allzugroße Höhe der Bevölkerung. Je kräftiger der Geiſt der Freiheit bei einem Volke iſt, deſto unwilliger iſt er, auf ſeine Eigenthümlichkeiten aus Rückſicht für Andere Verzicht zu leiſten, und dennoch muß dieſes um ſo häufiger und in um ſo wichtigeren Beziehungen geſchehen, je ausgedehnter

das Gebiet und je zahlreicher die Bevölkerung eines Staats ist. Der freie Mann will Gesetze haben, welche seiner Individualität angepaßt sind, er will mit Staatsbeamten zu thun haben, welche auf seine Eigenthümlichkeiten Rücksicht nehmen, beides ist nicht möglich in großen Staaten, in welchen die eine Provinz Interessen hat, welche denjenigen einer anderen oft schnurstracks widersprechen, in welchen Staatsbeamte oft über die Verhältnisse eines Bezirks zu entscheiden haben, welchen sie nur sehr mangelhaft kennen. Demokratien dürfen daher weder ein zu ausgedehntes Gebiet, noch eine zu zahlreiche Bevölkerung haben, um gedeihen zu können.

Diese beiden Grundsätze (große Macht und kleiner Staat) lassen sich nur vereinigen durch den Staatenbund. Der einzelne Staat hat seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung in allen inneren Angelegenheiten, und wird gegen das Ausland von dem Bunde vertreten, welcher auch solche allgemeine Gesetze für sämmtliche Staaten erläßt, wie sie das Bedürfniß erheischt.

Ein solcher Staatenbund wird übrigens nur dann gedeihen, wenn die verschiedenen Staaten wenigstens einigermaaßen sich an Größe, Volkszahl und Wohlstand mit einander vergleichen lassen. Wenn der

eine Staat nur 6,000 oder 20,000 Einwohner zählt und der andere 15 Millionen, so wird dadurch ein Mißverhältniß begründet, welches jede Freiheit der Abstimmung unmöglich macht.

Ferner ist es durchaus erforderlich, daß die einem Staatenbunde angehörenden Landestheile mit dem Auslande in keinen störenden Beziehungen stehen. Wenn ein Staat, welcher einen Theil des Staatenbundes bildet, mit einem andern Landestheile untrennbar verbunden ist, welcher nicht zum Staatenbunde gehört, so ist dieses ein durchaus unzulässiges Verhältniß. Entweder muß der Staat nebst dem von ihm untrennbaren Landestheile zum Bunde gezogen werden, oder er wird früher oder später dem Bunde verloren gehen.

Ein Staatenbund wird nur gedeihen, wenn sämmtliche Staaten die demokratische Verfassung haben. Dieses hat schon Montesquieu ausgeführt. Besitzen verbundene Staaten die monarchische Verfassung, so ist es weit zweckmäßiger sie in einen großen Staat zu vereinigen. Denn bei der Monarchie finden alle diejenigen Gründe nicht statt welche für die Demokratie ein beschränktes Gebiet und eine beschränkte Einwohnerzahl wünschenswerth machen.

Die Geſchichte weiſt uns auch nur blühende Staatenbunde unter Demokratien auf. Allerdings gibt es auch einen deutſchen Bund, in welchem Monarchien, Ariſtokratien und Demokratien in bunteſter Miſchung neben einander beſtehen. Allein es hat wohl niemals in der Geſchichte einen Bund gegeben, welcher mehr als dieſer im Widerſpruche mit den Bedürfniſſen einer Nation, mit den unbeſtrittenſten Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts und ſelbſt mit dem geſunden Menſchenverſtande war, als der deutſche Bund. Derſelbe iſt nur inſofern eine Merkwürdigkeit, als ſich in ihm alle Mängel, alle Verkehrtheiten, alle Gebrechen vereinigt finden, welche ſonſt nur im Laufe der Jahrtauſende aus verſchiedenen Staatenbündniſſen zuſammengeſucht werden konnten. Allerdings wurde er geſchloſſen von einigen Diplomaten, welche auf die Bedürfniſſe der deutſchen Nation keine Rückſicht, ſondern nur darauf Bedacht nahmen, die Rechte und Anſprüche ihrer Fürſten möglichſt feſtzuſtellen und zu ſichern. Die Folge der in dem Weſen eines derartigen Bundes liegenden Mängel und aus demſelben hervorgehenden Widerſprüche war, daß derſelbe in ſeinen wichtigſten Beziehungen in's wirkliche Leben gar nicht eintrat, ſondern nur auf dem

Papiere ſteht. Die Verſchiedenheit der in ſeiner Mitte beſtehenden Verfaſſungen genügt für ſich allein, dem deutſchen Bund jedes wirkliche Leben und jede wirkliche Bewegung unmöglich zu machen.

Den Mängeln der Verfaſſung des deutſchen Reichs hat Deutſchland ſeinen tiefen Fall bis zum rheiniſchen Bunde zuzuſchreiben. Der deutſche Bund beweiſt gleichfalls zur Genüge die Richtigkeit der Anſicht des geiſtreichen Montesquieu. In Friedenszeiten war derſelbe nicht im Stande ſeine Flüſſe vor den Chicanen fremder Mächte, ſeinen Handel vor den Zollſyſtemen ſeiner Gegner und ſogar ſein Gebiet von deren Einfällen ſicher zu ſtellen. In Friedenszeiten trat er an das kleine Belgien halb Luxemburg ab. In der That, größere Schmach widerfuhr nicht leicht einem Staate jemals in Friedenszeiten. Der deutſche Bund wird ſo lange beſtehen, als weder im Innern Deutſchlands eine Bewegung, noch von außen her ein ernſtlicher Angriff erfolgt. In dem einen oder dem anderen Falle muß er aber nothwendig zuſammenbrechen.

Deutſchland iſt deswegen immer von Stufe zu Stufe geſunken, weil es theils zum Vortheil ſeiner Fürſten, ſtatt zu demjenigen ſeines Volks, und theils zum Vortheil Roms ſtatt zu demjenigen

Deutschlands regiert wurde. So lange diese beiden, der deutschen Nationalität widerstrebenden Elemente nicht aus dem Felde geschlagen sind, können wir nicht hoffen, diejenige Stufe im Völkerleben einzunehmen, nach welcher wir uns sehnen, und die uns doch noch so ferne zu liegen scheint.

Doch kehren wir zu dem naturgemäßen Staatenbunde, zu dem Bunde demokratischer Staaten zurück! Welcher hohen Blüthe dieser fähig ist, beweisen uns die nordamerikanischen Freistaaten, in deren Schooße sich auch Millionen von Deutschen glücklich, frei und wohl fühlen. Um die staatsrechtlichen Grundsätze eines Staatenbundes darzustellen, ist nichts weiter erforderlich, als diejenigen mitzutheilen, unter welchen Nordamerika blüht. Sie haben sich im Laufe eines Zeitraums von mehr als einem halben Jahrhundert in so hohem Grade bewährt, daß keine Beweisführung mehr Gewicht haben könnte, als diejenige, welche uns die Erfahrung hier an die Hand gibt.

Ich lasse daher die Hauptsätze der Verfassung des nordamerikanischen Freistaaten-Bundes hier folgen:

Die Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's.

Die Verfassung der vereinigten Staaten ist eine rein demokratische, bestehend aus dem Präsidenten mit seinen Ministern, dem Senat und dem Repräsentantenhaus, als den höchsten Staatsgewalten. Beide Letztere bilden zusammen den Congreß. Der Präsident wird alle vier Jahre gewählt. Die zum Wählen qualificirten Bürger in den verschiedenen Staaten kommen in den respectiven Wahlorten zusammen und wählen soviel Wahlherren (electors) als die ganze Zahl Senatoren und Repräsentanten, zu der jeder Staat berechtigt ist, beträgt. Diese Wahlen müssen nach dem jetzt bestehenden Gesetz in allen Staaten an einem und demselben Tage im November vorgenommen werden. Am ersten Mittwoch des Februar kommen beide Häuser des Congresses zu einer gemeinschaftlichen

Sitzung zusammen, untersuchen sorgfältig die Stimmen der Staaten und erklären offiziell das Ergebniß derselben. Der Candidat, der eine Majorität aller Stimmen der Wahlherren hat, ist erwählter Präsident und wird am vierten März feierlich eingesetzt; er hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre feierlich, daß ich treulich das Amt des Präsidenten der vereinigten Staaten ausüben und nach bestem Vermögen die Constitution dieser Staaten erhalten, beschützen und vertheidigen will.“ Wenn mehr als zwei Candidaten da sind und keiner eine Majorität der Stimmen der Wahlherren hat, so fällt die Wahl dem Hause der Repräsentanten zu, wo dann staatenweise über die drei, welche die meisten Stimmen von Wahlherren haben, votirt und nach der Majorität der Stimmen entschieden wird. In diesem Falle ist der kleine Staat Delaware, welcher hinsichtlich der Wahlherren sich zu New-York wie drei zu sechsunddreißig verhält, eben so mächtig wie der volkreiche Nachbarstaat. Der Präsident bezieht einen jährlichen Gehalt von 25,000 Dollars, außerdem hat er freie Wohnung, welche ihm auch möblirt wird. Der Präsident ist nach der Constitution zur Wiedererwählung befähigt, so lange er lebt, da aber Washington das Beispiel gegeben hat,

nicht länger als zwei Perioden zu dienen, so ist keiner seiner Nachfolger für eine dritte als Candidat aufgetreten. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der vereinigten Staaten, sowie auch der Miliz, wenn dieselbe zu activem Dienste beordert wird. Er ist ermächtigt, unter Zuziehung und mit Genehmigung des Senats, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder jenes Körpers beistimmen, Tractate zu machen und Gesandte, Consuln, Richter und andere Beamte zu ernennen; alle Vacanzen, welche während der Zeit, da der Congreß nicht versammelt ist, eintreten, zu besetzen; Begnadigung und Aufschub der Strafen für Vergehen gegen die vereinigten Staaten in gewissen Fällen zu gewähren; den Congreß bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen zu berufen und denselben im Falle von Uneinigkeiten zwischen den beiden Häusern auf eine bestimmte, ihm passend scheinende Zeit zu vertagen. Es ist seine Pflicht, von Zeit zu Zeit dem Congreß alle nöthigen Nachrichten über die Lage der Union vorzulegen und dafür zu sorgen, daß die Gesetze gehörig vollzogen werden. Er kann nur bei Ueberführung von Landesverrath, Bestechung oder anderen Hauptverbrechen und Vergehungen abgesetzt werden. Der Vicepräsident

wird zu derſelben Zeit und auf dieſelbe Weiſe, wie der Präſident, erwählt und die für ihn erforderlichen Eigenſchaften ſind dieſelben wie für letzteren. Durch ſein Amt iſt er Präſident des Senats, kann jedoch bei keiner Frage mitvotiren, es ſei denn daß die Stimmen jenes Körpers gleich getheilt ſind. Im Falle des Todes, der Reſignation, Abſetzung oder Unfähigkeit des Präſidenten, ſeine Amtspflichten zu erfüllen, tritt er an deſſen Stelle und bezieht den für denſelben beſtimmten Gehalt. Als Vice-Präſident hat er jährlich 5000 Dollars Gehalt.

Der Präſident hat als Cabinets-Räthe die Chefs der fünf Departements — des Staats-, Schatzkammer-, Kriegs-, Marine- und Poſtamts-Departements — und den Staatsanwalt unter ſich. Dieſe haben die Oberleitung aller mit ihren reſpectiven Departements in Verbindung ſtehenden Angelegenheiten und ſind gewöhnlich von neun bis drei Uhr in ihren Büreaux.

Die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten liegt in den Händen eines Obergerichts (Supreme Court), das aus neun Richtern beſteht. Dieſe bleiben in ihrem Amte, ſo lange ſie ſich gut verhalten; der Ober-Richter erhält 5000 Dollars, die

anderen 4500 Dollars jährlichen Gehalt. Dieſer Gerichtshof hält alle Jahre eine Sitzung in Waſhington, welche am erſten Montag des Decembers anfängt und etwa acht Wochen dauert.

Die vereinigten Staaten ſind in neun Gerichtskreiſe eingetheilt, und jedes Jahr wird wenigſtens einmal, gewöhnlich aber zweimal in jedem Staate innerhalb des Kreiſes durch einen Richter des Obergerichts und durch einen vom Präſidenten ernannten Diſtriktsrichter des Diſtriktes oder Staates, in welchem der Gerichtshof ſeine Sitzung hat, Gericht gehalten.

Der Senat der vereinigten Staaten beſteht aus zweiundfünfzig Mitgliedern, von denen zwei aus jedem Staate durch die reſpectiven Legislaturen auf die Zeit von ſechs Jahren erwählt werden. Niemand kann in den Senat gewählt werden, ehe er dreißig Jahre alt iſt; auch muß er vor der Wahl neun Jahre Bürger der vereinigten Staaten geweſen ſein und zu der Zeit Einwohner des Staates ſein, für welchen er erwählt wird. Die Senatoren repräſentiren die Souveränität der Staaten und ſind den Legislaturen für ihre, in den verſchiedenen Fragen, welche vor ihr Forum kommen, abgegebenen Stimmen verantwortlich. Das Haus der Repräſentanten beſteht jetzt aus 223

Mitgliedern; doch kann dieſe Zahl nach dem Cenſus, welcher 1850 in den vereinigten Staaten ſtattfinden wird, ſich vermehren oder vermindern und ähnlichem Wechſel alle zehn Jahre unterliegen. Die Repräſentanten werden alle zwei Jahre erwählt und jeder Staat iſt nach der jetzt beſtehenden verhältnißmäßigen Zutheilung einen für je 68,500 Einwohner zu ſtellen berechtigt; an der Wahl derſelben dürfen Alle Theil nehmen, die berechtigt ſind, für einen Repräſentanten in der Legislatur des Staats zu ſtimmen, zu dem ſie gehören. Niemand kann Mitglied dieſes Körpers ſein, der noch nicht wenigſtens fünfundzwanzig Jahre zählt, ſieben Jahre Bürger der vereinigten Staaten geweſen iſt und in dem Staate, wo er gewählt wird, zur Zeit der Wahl wohnt. Der Senat und das Haus der Repräſentanten bilden den Congreß der vereinigten Staaten, der die ganze geſetzgebende Gewalt der General-Regierung beſitzt. Dem Congreß ſteht die Befugniß zu, Steuern, Zölle, Einfuhrabgaben und Acciſe aufzulegen und zu erheben, und die Schulden der vereinigten Staaten zu bezahlen, die Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes zu beſorgen; Geld auf Credit der vereinigten Staaten zu borgen; den Handel

mit fremden Nationen, unter den verſchiedenen Staaten und mit den Indianerſtämmen zu reguliren; gleichförmige Geſetze für das ganze Land über Naturaliſirung und Bankerotte zu machen; Geld zu ſchlagen, den Werth der Landesmünzen und der fremden Münzſorten zu reguliren und Normal-Gewichte und Maaße feſtzuſetzen; Poſtämter, Poſtſtraßen zu errichten; die Fortſchritte der Wiſſenſchaften und nützlichen Künſte zu befördern, indem den Verfaſſern und Erfindern auf beſtimmte Zeit das ausſchließliche Recht auf ihre reſpective Schriften und Erfindungen geſichert wird; Gerichtshöfe, die unter dem Obergerichte ſtehen, zu errichten; Seeraub und Todesverbrechen, welcher auf offener See verübt worden ſind, ſo wie Vergehen gegen das Völkerrecht geſetzlich feſtzuſtellen und zu beſtrafen; Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen und Beſtimmungen hinſichtlich der zu Land und Waſſer gemachten Beute und Priſen zu treffen, Heere anzuwerben und zu unterhalten, eine Flotte zu bauen und zu unterhalten; Vorſchriften für die Land- und Seemacht zu geben; dafür zu ſorgen, daß nöthigen Falls die Miliz aufgeboten werde, um die Geſetze der Union in Ausführung zu bringen, Aufruhr zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzu-

treiben; für die Organiſirung, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und die Leitung der einzelnen Abtheilungen zu ſorgen, die im activen Dienſt der vereinigten Staaten gebraucht werden, wobei es den einzelnen Staaten vorbehalten bleibt, die Offiziere zu ernennen und die Miliz nach der vom Congreß vorgeſchriebenen Disciplin einzuüben; ausſchließliche Gerichtsbarkeit zu üben über den Diſtrikt Columbia und andere Orte, die zur Errichtung von Forts, Magazinen, Zeughäuſern, Schiffswerften und anderen nothwendigen Gebäuden mit Bewilligung der Legislatur des Staates, worin dieſelben gelegen ſind, angekauft werden; und alle Geſetze zu geben, die zur Ausübung der vorerwähnten und aller andern Berechtigungen, welche durch die Conſtitution der Regierung der vereinigten Staaten, oder irgend einem Departement oder Beamten derſelben ertheilt worden ſind, nöthig und geeignet ſein mögen.

Jede Bill (Geſetzentwurf) die im Congreß durchgeht, muß ehe ſie zum Geſetz wird, dem Präſidenten vorgelegt werden. Genehmigt er dieſelbe, ſo unterzeichnet er ſie; wo nicht, ſo ſchickt er ſie dem Hauſe, von welchem ſie ausgegangen iſt, mit ſeinen Einwürfen dagegen zurück. Dieſe Körper-

ſchaft berathſchlagt dann auf's neue darüber und wenn zwei Drittel der Mitglieder ſtimmen, daß die Bill Geſetz werden ſoll, ſo wird ſie mit den Einwürfen des Präſidenten dem andern Hauſe zugeſandt; ſtimmen dann auch in dieſem zwei Drittel der Mitglieder nach wiederholter Berathſchlagung dafür, ſo wird ſie zum Geſetz der vereinigten Staaten erhoben und hat dieſelbe Kraft, als ob ſie die Unterſchrift des Präſidenten erhalten hätte. Auf ſolche Weiſe hat, wie man klar ſieht, jedes Haus des Congreſſes eine Controlle über das andere und der Präſident über beide, ſo daß es alſo nicht leicht möglich iſt, daß der Congreß einen Verſtoß gegen die Conſtitution begehen werde, welche aufrecht zu erhalten alle Mitglieder beſchworen haben. Es muß hier bemerkt werden, daß der Präſident einen Geſetzesentwurf nicht länger als zehn Tage behalten darf; er muß die Bill innerhalb dieſer Zeit entweder unterzeichnen, oder mit ſeinen Gründen, weshalb er die Unterſchrift verweigert, wieder zurückſchicken.

Die Conſtitution der vereinigten Staaten beſtimmt, daß das Vorrecht des writ of Habeascorpus nicht aufgehoben werde, es ſei denn daß in Fällen von Empörung oder feindlichem Einfalle

die öffentliche Sicherheit es erfordern möchte, daß kein rückwirkendes oder ex post facto-Gesetz gegeben werde; daß Kopf-Steuern oder andere directe Abgaben nur im Verhältniß der Bevölkerung der verschiedenen Staaten auferlegt werden; daß keine Abgaben auf Waaren, die aus irgend einem Staate ausgeführt werden, gelegt werden; daß Schiffe, welche nach einem Staate bestimmt sind oder davon abgehen, nicht verpflichtet sind, in einem andern ein- oder auszuclariren oder Abgabe zu bezahlen; daß kein Geld aus der Schatzkammer entnommen werde, als nur in Folge der gesetzlich gemachten Bestimmungen zur Verwendung, und daß eine regelmäßige Angabe und Rechnung über die Einnahme und Ausgabe aller öffentlichen Gelder von Zeit zu Zeit publicirt werde; daß kein Adelstitel von den vereinigten Staaten gegeben werde und daß Niemand, der ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, irgend ein Geschenk, Einkommen, Amt oder Titel irdend einer Art von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate, ohne vorher vom Congreß die Erlaubniß erhalten zu haben, annehme; daß kein Staat einen Tractat mache oder in ein Bündniß oder eine Conföderation trete, Kaperbriefe ertheile, Geldmünze, Papiergeld

ausgebe, irgend etwas außer Gold- und Silbermünze als Währung zur Bezahlung von Schulden bestimme, irgend ein rückwirkendes oder ex post facto-Gesetz oder irgend ein Gesetz durch welches die Verbindlichkeit gemachter Contracte verletzt werde, mache, oder Adelsdiplome ertheile; daß kein Staat ohne Bewilligung des Congresses irgend ein Tonnengeld auf Schiffe lege, in Friedenszeit Truppen oder Kriegsschiffe halte, irgend ein Uebereinkommen oder einen Vertrag mit einem andern Staat oder mit einer fremden Macht treffe oder sich in Krieg einlasse, es sei denn daß ein wirklicher feindlicher Einfall oder dringende Gefahr, welche keinen Aufschub zuläßt, stattfinde; daß in allen Staaten die öffentlichen Documente, Urkunden und Gerichtsakten jedes andern Staates volle Glaubwürdigkeit genießen; daß, wenn Jemand, der in irgend einem Staate Hochverraths, todeswürdiger und anderer Vergehen wegen angeklagt ist, sich der Gerechtigkeit durch die Flucht entzieht und in einem andern Staate gefunden wird, er auf Verlangen der executiven Behörde des Staates, welche über das Verbrechen zu richten hat, ausgeliefert werde; daß kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staats gebildet oder errichtet werde; daß

der Congreß die Macht habe, über das Territorium der vereinigten Staaten und anderes denſelben gehörendes Eigenthum zu verfügen und in dieſer Hinſicht alle nöthigen Beſtimmungen und Verfügungen zu treffen; daß die vereinigten Staaten jedem Staate der Union eine republikaniſche Regierungsform garantiren und jeden derſelben gegen feindlichen Einfall und gegen einheimiſche Gewaltthätigkeit auf Anſuchen der Legislatur oder vollziehenden Gewalt deſſelben ſchützen; daß der Congreß kein Geſetz mache hinſichtlich der Feſtſtellung oder freien Ausübung einer Religion, oder wodurch die Freiheit der Rede oder der Preſſe und das Recht des Volkes, ſich friedlich zu verſammeln und die Regierung um Abſtellung von Uebelſtänden zu bitten, beſchränkt würde; daß das Recht des Volkes, in der Perſon, in Häuſern, Papieren und Sachen gegen unbillige Durchſuchungen, Beſchlagnahme und Verhaftung ſicher zu ſein, nicht verletzt werde, und daß kein Gerichtsbefehl ausgeſtellt werde, außer wegen eines wahrſcheinlichen Grundes, der eidlich oder an Eidesſtatt bekräftiget ſei, und mit ausdrücklicher Bemerkung der Plätze, Perſonen und Sachen, die zu durchſuchen, zu verhaften oder mit Beſchlag zu belegen ſind; daß

Niemand verbunden ſei, ſich wegen Todesverbrechen oder anderer infamirender Vergehen zu verantworten, es ſei denn auf Forderung oder Anklage einer großen Jury, ausgenommen in Fällen, welche bei der Armee und in der Kriegsmarine oder bei der Miliz, wenn dieſelbe in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr in activem Dienſte ſich befindet, vorkommen; daß Niemand wegen eines und deſſelben Vergehens zweimal in Leben oder Körper gefährdende Unterſuchung gezogen werden könne, noch auch gezwungen ſei, in irgend einem Criminalfall gegen ſich ſelbſt zu zeugen, und nicht an Leben, Freiheit oder Eigenthum beſtraft werden könne ohne gehöriges gerichtliches Verfahren; daß kein Privateigenthum zum öffentlichen Gebrauch verwendet werde ohne gehörige Entſchädigung; daß in allen Criminalſachen der Beklagte das Recht genieße, ſowohl eine ſchnelle öffentliche Unterſuchung zu haben durch eine unparteiiſche Jury des Staates und Diſtriktes, in welchem, wie durch vorherige geſetzliche Ermittelung erwieſen werden müße, das Verbrechen begangen wurde, — als auch von der Beſchaffenheit und dem Grunde der Anklage in Kenntniß geſetzt zu werden, den gegen ihn auftretenden

Zeugen gegenüber gestellt zu werden, Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen würden, zwingen zu können zu erscheinen und einen Defensor zu haben; daß keine übermäßige Bürgschaft verlangt noch übermäßige Geldstrafen oder grausame und ungewöhnliche Leibesstrafen auferlegt werden; daß die Constitution und die in Folge derselben gemachten Gesetze der Vereinigten Staaten, so wie alle Tractate, welche unter Autorität der vereinigten Staaten geschlossen werden, als oberstes Gesetz des Landes gelten, und doch die Richter in jeglichem Staate sich darnach zu richten haben, trotz dem, was dem Widersprechendes in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates sich finden möge; daß der Congreß, wenn zwei Drittel beider Häuser es für nöthig erachten, Verbesserungen zu der Constitution vorschlage, oder auf Ansuchen der Legislaturen von zwei Dritteln der Staaten einen Convent einberufe, um Verbesserungen vorzuschlagen, welche in jedem dieser beiden Fälle völlige Gültigkeit als ein Theil der Constitution haben sollen, wenn dieselben durch die Legislaturen von drei Vierteln der Staaten, oder durch Convente in drei Vierteln derselben, je nachdem die eine oder die

andere Weiſe durch den Congreß proponirt worden iſt, ratificirt ſind, und endlich, daß die in der Conſtitution enthaltene Aufzählung gewiſſer Rechte nicht dahin ausgelegt werde, andere von dem Volke vorbehaltene zu verneinen oder zu ſchmälern, ſondern im Gegentheile diejenigen Gewalten, welche den vereinigten Staaten durch die Conſtitution nicht übertragen oder durch dieſelbe den Staaten nicht verboten worden ſind, die reſpectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten ſeien.

Die Macht der General-Regierung iſt in Kriegs-Zeiten ſehr ausgedehnt. Jeder Bürger in den vereinigten Staaten kann gezwungen werden, die Waffen zu tragen. Zufolge des Cenſus von 1840 kann jetzt eine Armee von circa 3 Millionen Mann in dem Alter von 18 bis 45 Jahren organiſirt, bewaffnet und disciplinirt werden, und jeder Theil derſelben ſteht, wie aus dem oben angeführten hervorgeht, unter der Controlle der beſtehenden Behörden der vereinigten Staaten und dem Befehle des Präſidenten, der zur Abwehr einer feindlichen Invaſion Truppen von Louiſiana nach Maine oder von Georgia nach Michigan und umgekehrt beordern kann. Das reguläre, ſtehende Heer iſt im

Vergleich zu dem anderer Länder äußerſt klein. Es beſteht aus 8 Regimentern Infanterie, 4 Regimentern Artillerie und 2 Regimentern Dragoner, zuſammen etwa 8000 Mann mit den dazu gehörigen Offizieren, welche in den zahlreichen Forts an den Seeküſten und andern Außenpoſten an der Grenze vertheilt ſind.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrer Vermischung mit Einherrschaft und Mehrherrschaft.

Eine Verfassung, in welcher die verschiedenartigen Elemente der Volksherrschaft, der Mehrherrschaft und der Einherrschaft ziemlich gleich vertreten sind, wird zu unausgesetzten Reibungen Veranlassung geben. Jedes der verschiedenen Elemente ist für seine Existenz besorgt und diese Besorgniß genügt, um den Staat in Unruhe zu erhalten. Erst wenn sich eines der verschiedenartigen Elemente einer Verfassung dermaaßen verstärkt hat, daß es mit Sicherheit auf die beiden anderen blicken kann, wird es sich dieser als Stützen bedienen können, welche ihm früher immer mehr oder weniger feindlich gegenüberstanden. So lange sich in Portugal und Spanien z. B. Monarchie, Aristokratie und Demo-

kratie noch in der Art gegenüberstehen, daß man nicht sagen kann, welches dieser Elemente am stärksten vertreten ist, werden sich die dortigen Zustände nicht consolidiren. Heute ist das monarchische Element am Staatsruder und unterdrückt mit Hilfe der Klerisei mehr oder weniger die beiden anderen, morgen verbinden sich diese zusammen und stürzen die Anhänger der Monarchie. Nach einiger Zeit bricht Hader aus zwischen den herrschenden Männern der Demokratie und der Aristokratie. Diese Gelegenheit benützt der Anhang der Monarchie, um sich mit dem einen dieser beiden Faktoren der Staatsverfassung zum Ruine des andern zu vereinigen. So wird es fortgehen, bis es einem überlegenen Geiste gelingt, seiner Parthei ein dauerndes Uebergewicht zu verschaffen. Im Juli 1830 errang in Frankreich die Demokratie einen großen Sieg. Allein der überlegene Geist Ludwig Philipps wußte sich und seiner Dynastie die Früchte desselben zu sichern. Er verband sich mit der Klerisei und mit der Aristokratie zu Vernichtung der Demokratie. Er brachte es dahin, daß im gegenwärtigen Augenblicke das im Jahr 1830 so mächtige demokratische Element nur außerhalb des Staatsorganismus, in den Reihen derjenigen, welche nicht Beamte, nicht Pairs oder

Abgeordnete, nicht Wähler, nicht bevorzugte Gelehrte und Künſtler ſind, bedeutenden Einfluß beſitzt, während innerhalb derſelben ſein Einfluß ſehr gering (etwa wie 1 : 6) anzuſchlagen iſt. Das kann ſich übrigens ſchnell ändern, denn dieſes Verhältniß iſt nach der Geſchichte Frankreichs im Laufe der letzten ſechs Jahrzehnde nicht als ein natürliches Ergebniß der wechſelſeitigen Machtverhältniſſe anzuſehen, ſondern als das künſtliche Reſultat der Ueberlegenheit Ludwig Philipps. Im Stillen bereitet ſich die Revolution vor, welche ohne Zweifel mit dem Tode des eben ſo feinen als energiſchen gekrönten Staatsmanns zum Ausbruche kommen wird.

In England iſt das ariſtokratiſche Element noch immer vorherrſchend. Allein dasſelbe wird dort mit ſo vieler Weisheit vertreten, daß ſich vorausſehen läßt, es werde jeder mit Nachdruck geltend gemachten demokratiſchen Bewegung die zu ihrer Beruhigung erforderlichen Zugeſtändniſſe machen. Nichts deſto weniger ſtehen auch der engliſchen Verfaſſung gewaltige Stöße bevor. Denn ſtärkt ſich, wie vorauszuſehen iſt, das demokratiſche Element noch etwas mehr und verbindet es ſich mit dem monarchiſchen, ſo könnte es doch dem ariſtokratiſchen die Oberherrſchaft ſtreitig machen, und ſieht ſich die

Aristokratie Englands in ihrem Uebergewichte bedroht, so wird sie schwerlich mehr nachgeben, sondern dem Strome der Demokratie einen festen Widerstand entgegensetzen, den sie jedoch auf die Dauer nicht wird fortsetzen können.

In Nordamerika steht die Verfassung deswegen so fest, weil die Demokratie sich ihres Uebergewichts über Monarchie und Aristokratie vollkommen bewußt ist, und diese auch nicht den Gedanken hegen, sie in ihrem festen Besitzstande zu stören.

In Rußland hat die Demokratie keine Stimme. Inwiefern dort aber die Aristokratie eine gefährliche Gegnerin der ersteren werden könnte, muß die Zukunft enthüllen. Das Charakteristische der unumschränkten Monarchie besteht darin, daß sie sich nicht allmählig, sondern nur in Folge von Conspirationen und Revolutionen entwickelt.

In Deutschland haben Censur und Polizei die größte Verwirrung in alle Verhältnisse gebracht. So wie die Verfassungen thatsächlich bestehen, hat das demokratische Element so gut als gar keine Bedeutung. Bei uns ist dasselbe noch mehr, als in Frankreich zum Staatsorganismus hinausgeschoben. Nur das monarchische und aristokratische sitzen am Steuer-Ruder des Staats. Allein wie das demo-

kratiſche Element in Frankreich außerhalb des Staatsorganismus noch fortbeſteht, ſo auch in Deutſchland, und je excluſiver der Staatsorganismus in Deutſchland iſt, deſto mehr Raum iſt für die demokratiſchen Elemente gegeben. Thatſächlich beſteht alſo in Deutſchland nur Monarchie und Ariſtokratie, ſelbſt in den Staaten, deren Landſtände am meiſten Energie und Geiſt entwickelt haben. Seit 1834 haben dieſelben nirgends einen Beſchluß von politiſcher Bedeutung gefaßt. Sie haben aller Orten zugeſehen, wie die Verfaſſungen untergraben wurden, und haben es ſich gefallen laſſen. Allein geſetzlich beſteht bei uns die landſtändiſche Verfaſſung, welche eine Vermiſchung des monarchiſchen, des ariſtokratiſchen und des demokratiſchen Elements vorausſetzt. Dieſe Miſchung iſt in Deutſchland nicht zur Wirklichkeit geworden, und da nichts deſto weniger in unſerm Vaterlande ſehr bedeutende demokratiſche Elemente in den Städten und auf dem Lande beſtehen, ſo hat ſich ein Gegenſatz zwiſchen den außerhalb des Staatsorganismus und den innerhalb desſelben ruhenden Kräften gebildet, welcher eben weil eine Miſchung ſich als nichtdurchführbar erwieſen hat, zu einem Kampfe auf Leben und Tod führen muß.

Das demokratiſche Element iſt in Deutſchland außerhalb des Staatsorganismus mächtiger als in England und in Frankreich. Die Concentration des letztern Reichs in der Hauptſtadt gibt demſelben ſchon gewiſſermaaßen die Nothwendigkeit einer Monarchie. Gerade ſo wie ſich Paris zu dem übrigen Frankreich, verhält ſich die Monarchie zu den Franzoſen überhaupt. In England hat die Ariſtokratie nicht blos einen unermeßlichen Grundbeſitz, ſondern ſie beſitzt auch große Capacitäten. Der deutſche Adel iſt trotz allen ſeinen Privilegien und Monopolen verhältnißmäßig arm an Geld und noch ärmer an Genie. Während der engliſche Adel in der Schule des Parlaments ſich ſtaatsmänniſch heranbildet, iſt der deutſche auf den Hof, das Heer und die Büreaukratie angewieſen. Da kann ſich kein Charakter entwickeln, da wird jedes Genie entweder ausgeſtoßen oder zu Grunde gerichtet. Der deutſche Adel iſt zu alt, um ſich mit dem Volke amalgamiren zu können. Er hat ſeit Jahrhunderten nicht in der Gegenwart, nicht in dem friſchen und bewegten Elemente der Zeit gelebt. Er iſt um ein Jahrhundert wenigſtens hinter derſelben zurückgeblieben, er beklagt, daß wir trotz aller Ketten, womit das Volk durch alle Behörden des Staats ge-

bunden wurde, dennoch vorwärts dringen, er ſchimpft, weil er nicht widerlegen, und wüthet, weil er nicht ſiegen kann.

Einem ſolchen Adel gegenüber hat das Volk allerdings ſo lange einen ſchweren Stand als es ſich begnügt, Bitten einzureichen und Beweiſe zu führen, denn dieſe helfen bei einem ſolchen Adel natürlich um ſo weniger, je gegründeter ſie ſind. Allein ganz anders wird die Stellung werden, wenn das Volk einmal ernſthafter auftritt. Es läßt ſich nicht läugnen, das deutſche Volk ſteht in geiſtiger und moraliſcher Beziehung weit höher als der deutſche Adel. Das deutſche Volk beſitzt Gewiſſenhaftigkeit, Sinn für Religion, ein reges Billigkeitsgefühl und große Ausdauer. Dieſes ſind lauter Eigenſchaften, welche die Demokratie vorausſetzt, ohne welche ſie nicht beſtehen kann, und durch welche ſie in Verbindung mit Entſchiedenheit, Feſtigkeit und Kühnheit alle ihre Siege erringt und ihre Herrſchaft dauernd begründet. Das deutſche Volk iſt tugendhaft und inſofern beſitzt es die Elemente der Demokratie. Die Deutſchen bilden auch in den amerikaniſchen Freiſtaaten den vorgeſchrittenſten Theil der Demokratie, und vielleicht würde ſich in Deutſchland manches anders geſtaltet haben, wenn

nicht seit drei Jahrzehnden gerade Diejenigen ausgewandert wären, deren Widerwillen gegen Monarchie und Aristokratie am tiefsten begründet und welche daher am meisten befähigt waren, für die Demokratie zu wirken.

Wie mächtig aller Hemmnisse ungeachtet der Geist der ächten Demokratie, d. h. der Geist der Brüderlichkeit, der Wahrheit und des Rechts in Deutschland sei, das hat sich insbesondere ausgesprochen in der religiösen Bewegung unserer Tage. Tausende und aber Tausende haben ihre ganze Existenz auf das Spiel gesetzt, haben sich allen Verfolgungen ergrimmter Feinde blosgestellt, um ihrem Gewissen, ihrem Gefühle für Wahrheit zu leben. Sie sind der festgegliederten Macht der römischen Curie und der deutschen Büreaukratie entgegengetreten und sind vor ihr nicht zurückgewichen auch nur eine Linie breit, sondern sind, trotz allen Hemmnissen, trotz künstlich angezettelten Pöbelaufständen, trotz bürgerlicher Todtmachung und geistlicher Verdammung, Schritt für Schritt auf dem Pfade der Wahrheit vorwärts gedrungen. Die Zeit der stillen Verzweiflung, der Hoffnungslosigkeit und Thatenlosigkeit liegt hinter uns. Der Strahl der Hoffnung ist vom Himmel in unsere

Herzen gefallen, und dieſen Strahl wird keine irdiſche Macht mehr erlöſchen.

Die deutſche Bundesacte hat ſelbſt demokratiſche Elemente in das deutſche Staatsleben eingeführt. Die landſtändiſche Verfaſſung und die republikaniſche ſind die einzigen, welche die deutſche Bundesakte anerkennt; die erſtere bei den monarchiſchen Staaten, die letztere bei den vier freien Städten. Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte für alle chriſtlichen Religionspartheien, Preßfreiheit und Freiheit des Handels und der Schifffahrt im Innern Deutſchlands — dieſes ſind die höchſt wichtigen, der Demokratie gemachten Zugeſtändniſſe. Hätten ſich dieſelben verwirklicht, ſo wäre dem demokratiſchen Elemente eine ſo bedeutende Stellung in dem Staatsorganismus angewieſen worden, daß es ſich in demſelben weiter hätte fortentwickeln können. Allein dieſe Zuſagen haben ſich nicht verwirklicht, ſie wurden aller Orten in ihr Gegentheil verkehrt. An die Stelle des landſtändiſchen Prinzips wurde das monarchiſche in ſeiner ſtrengſten Auffaſſung geſetzt, man ließ zwar die Stände in einem Theile Deutſchlands ab und zu noch zuſammen kommen, allein ohne denſelben praktiſchen

Einfluß auf die Staatsverwaltung zu gestatten. An die Stelle der Religionsfreiheit trat Religionsbedrückung, welche mit jedem Tag erbitterter wird, an die Stelle der Preßfreiheit Censur, statt der Freiheit des Handels und der Schiffahrt im Innern Deutschlands sehen wir Zoll-Schranken und Schifffahrts-Abgaben aller Art.

Im Jahr 1815 war die deutsche Nation mit den Zusagen der deutschen Bundesacte nicht zufrieden gewesen, weil sie ihr für ihre Freiheit und Nationalität nicht genügend erschienen. Jetzt sind allmählig sämmtliche volksthümliche Zusagen derselben gänzlich über den Haufen gestoßen. Nur in einem kleinen Theile Deutschlands besteht formell eine landständische Verfassung. Es gelang der Monarchie in ihrer Verbindung mit der Aristokratie, die Demokratie gänzlich zum Staatsorganismus herauszudrängen, die Folge hiervon ist, daß das sehr einflußreiche demokratische Element eine feindliche Stellung unserm ganzen Staatsorganismus gegenüber eingenommen hat, und denselben in seiner ganzen Existenz bedroht. Die Erbitterung zwischen der Monarchie und der Aristokratie einerseits und der Demokratie anderseits hat einen hohen Grad erreicht.

Sie dürfte ihrem Gipfelpunkte nahe sein. Es sind so ziemlich alle Maaßregeln erschöpft worden, welche zur Niederhaltung des Volksgeistes von der Büreaukratie ausgesonnen werden konnten. Eine friedliche Vereinigung dieser drei Elemente des Staatslebens ist nach der Beschaffenheit der Vertreter der Monarchie und der Aristokratie jetzt kaum mehr zu erwarten. Es wird dem Volke bei jeder Gelegenheit gesagt, daß es keine Stimme habe und keine haben dürfe. Es frägt sich, wie lange die deutsche Nation in diesem Tone noch zu sich reden lassen wird.

Die Frage, in welcher Weise die monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente einer Verfassung gemischt sein sollen, beantworten wir dahin: eines dieser drei Elemente muß nothwendig so sehr überwiegend sein, daß die beiden andern ihm in ruhigen Zeiten nicht gefährlich werden können, und nur durch schreiende Rechtsverletzungen aufgeregt, es in seine Schranken zurückzuweisen vermögen. Ein solches Mischungsverhältniß findet sich dermalen in Nordamerika, England und Frankreich; und erst seit sich in letzterem Lande ein solches festgestellt hat, ist Ruhe dort eingezogen. In Nordamerika ist das demokratische, in England das

aristokratische, in Frankreich das monarchische Element vorherrschend; jedoch sind in allen diesen drei Staaten die beiden übrigen Elemente bedeutend genug, um nicht ungestraft mit Füßen getreten werden zu können.

In Deutschland haben sich Monarchie und Aristokratie des ganzen Staats-Organismus bemächtigt. Nichts desto weniger oder vielmehr gerade in dessen Folge hat das demokratische Element außerhalb des Staatsorganismus an Einfluß und Bedeutung in überraschender Weise zugenommen.

Deutschland ist einer von der Nordsee bis zum Mittelmeer und von der Ostsee bis zu den Alpen reichenden Monarchie nicht fähig. Der Geist der Centralisation, wie er sich in Frankreich bekundet, ist dem innersten Wesen der Deutschen zuwider. Dieses hat sich bei jeder Gelegenheit kund gethan. Es ist kein Zufall, daß wir keine Hauptstadt haben, daß Wien, Berlin, Hamburg, München, Dresden, Köln und noch einige andere Städte, jede in gewissen Beziehungen Hauptstadt Deutschlands ist: Wien ist es der Volkszahl nach, Berlin ist es in wissenschaftlicher Beziehung (obgleich in neuerer Zeit die Glorie des Spree-Athens sehr abgenommen

hat), Hamburg ist die erste Handelsstadt Deutschlands, Dresden zeichnet sich aus durch die Schönheit seiner Lage, München durch seine Kunstschätze, Köln durch seine geschichtlichen Erinnerungen, seine Lage am Rheine, seinen Handel und seine Gewerbsamkeit.

Der in dem deutschen Volke lebende demokratische Geist hat sich deutlich in dem Gange der Entwickelung seiner Städte gezeigt. Der Deutsche fühlte nicht dasselbe Streben, wie der Franzose, sich in den Strahlen einer Central-Sonne zu wärmen und sich von ihr bescheinen zu lassen. Es strömte nicht alles nach einem Hauptpunkte hin. Die Kräfte vertheilten sich, weil nicht alle von demselben Streben, derselben Eitelkeit beseelt waren. Paris ist in viel höherem Maaße die Hauptstadt von Frankreich, als London diejenige von England. Neben Paris sind nur wenige Städte von Bedeutung in Frankreich. Lyon, Bordeaux, Marseille, können sich mit Dublin, Edinburg, Manchester an Bedeutung nicht messen, so wenig als die übrigen Städte Frankreichs mit den übrigen Englands (im weiteren Sinne des Worts). Die deutsche Nation sprach in dem Entwicklungsgang seiner Städte deut-

lich aus, sie wolle keine Monarchin unter den Städten, sondern gleich berechtigte Schwestern grösserer und kleinerer Einwohnerzahl, größeren und kleineren Umfangs, von mehr oder weniger wissenschaftlicher, künstlerischer und industrieller Bedeutung.

Die deutsche Nation hat sich niemals einem Fürsten mit Vorliebe hingegeben. Selbst die Hohenstaufen hatten mit Aufständen zu kämpfen. Die verschiedenen deutschen Stämme hatten mit den ersten Zeiten ihrer Erscheinung in der Geschichte immer das Streben sich abzusondern und sich eine gewisse Selbstständigkeit zu erhalten.

Die deutsche Nation paßt sich daher nicht zu einer großen Monarchie, und dennoch hat sie den Drang sich zu vereinigen, sie will aus der Zersplitterung heraustreten, in welcher sie sich dermalen befindet. Dieses kann sie nur durch Bildung demokratischer, durch ein festes Nationalband umschlossener Staaten erreichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, die Monarchie und die Aristokratie vermochten es nicht dem deutschen Vaterlande weder nach Innen Freiheit, noch nach Außen Kraft zu verleihen. Der Gedanke ist daher sehr

natürlich, es mit der Demokratie zu verſuchen. Eine Miſchung der verſchiedenen Elemente des Staatslebens nach dem Muſter von England und Frankreich wollte nicht gedeihen; wird nicht vielleicht die Miſchung nach dem Muſter Nordamerikas günſtigere Erfolge haben? Es ſind dieſes ernſte Fragen, welche wohl verdienen erwogen zu werden. Von ihrer Löſung hängt das Wohl des geſammten deutſchen Vaterlandes ab.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrem Vergleich zur Einherrschaft und zur Mehrherrschaft.

Die Demokratie verhält sich zur Monarchie, wie Rom zur Zeit der Scipionen, zu Rom zur Zeit der Könige, zur Aristokratie, wie Rom zur Zeit der Decemvirn. Die Demokratie verhält sich zur Monarchie wie Griechenland zur Zeit der persischen Kriege, zu Griechenland zur Zeit des trojanischen Kriegs oder zur Zeit des thebanischen Epigonenkriegs. Wer wird der Monarchie oder der Aristokratie den Vorzug geben vor der Demokratie? Niemand kann es, welcher den sittlichen und den geistigen Werth eines Volkes höher achtet, als die Machtvollkommenheit einer Dynastie. Allein das Beispiel von Rom und von Griechenland beweist uns auch, daß ein Volk nicht in jeder Pe-

riode ſeiner Entwickelung der Demokratie fähig iſt. Rom zur Zeit der Tarquinier, Griechenland zur Zeit des trojaniſchen Kriegs, beſaß noch nicht diejenige Klarheit des Geiſtes, diejenige Sicherheit des Blickes und diejenige moraliſche Kraft, welche die Demokratie vorausſetzt. Als die Völker ſich entwickelten, bildeten ſich ihre Verfaſſungen von ſelbſt aus. Jede Ungerechtigkeit eines Machthabers forderte zu Maaßregeln auf, um deren Wiederkehr zu verhindern, und ſo ſank eine Schranke nach der andern, welche das Volk von der Theilnahme an den Angelegenheiten des Staats zurückhielt. Eine gewiſſe Aehnlichkeit beſteht zwiſchen den vielen kleinen Monarchien Griechenlands und denjenigen Deutſchlands. Die Zukunft muß zeigen, ob Deutſchland denſelben Entwicklungsgang gehen wird, wie Griechenland. Ein Unterſchied beſteht aber zwiſchen beiden Ländern. In Griechenland hat ſich zu keiner Zeit derjenige Drang nach nationaler Einheit ausgeſprochen, wie er ſich in unſerm Vaterlande jetzt bei jeder Gelegenheit bekundet. Die Griechen waren aber auch freilich nicht wie die Deutſchen nach dem Zufall der Geburt oder nach den Launen der Diplomatie auf die ungeſchickteſt mögliche Weiſe abgetheilt worden. Da beſtand auf

der einen Seite kein Land, welches mit Lichtenſtein in ſeiner Kleinheit und keines, welches mit Oeſterreich und Preußen in ſeiner Größe hätte verglichen werden können. Die alle Schranken der Zweckmäßigkeit und billiger Rückſicht für das Volkswohl überſteigende Zerſtückelung Deutſchlands ruft natürlich das Bedürfniß nationaler Einigung hervor, während die Griechen, welche nach Stammesverſchiedenheit und mit Rückſicht auf geographiſche Grenzen abgetheilt waren, dasſelbe nicht in gleichem Maaße empfanden.

Deſſen können wir übrigens verſichert ſein: wie die Monarchie aus Rom und Griechenland verſchwand, als ihre Stunde ſchlug, ſo wird ſie auch aus Deutſchland verſchwinden, wenn die ihrige ſchlagen wird; dieſe Stunde darf ſich aber kein Einzelner vermeſſen ſchlagen zu laſſen. Wer an der Uhr der Zeit gewaltſam zerren wollte, um ſie zum Schlagen zu bringen, möchte leicht zuerſt ſelbſt von ihr zermalmt werden.

Die Volksherrſchaft iſt nur möglich bei einer Nation, welche beſonders günſtige geiſtige Anlagen beſitzt, in beſonders glücklichen äußeren Verhältniſſen ſteht, und ſich auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung befindet. Die Monarchie dagegen iſt allein

möglich und wünschenswerth, wo eine Nation mit heftigen Leidenschaften zu kämpfen hat, von drohenden Feinden umgeben ist, und daher einer möglichst concentrirten Gewalt bedarf, um nach innen und außen jederzeit schlagfertig da zu stehen. Die Aristokratie endlich bildet die Uebergangsform zwischen Monarchie und Demokratie und bezeichnet die Zeit, da eine Nation sich über die Periode der ersten Kindheit zwar erhoben, allein noch nicht zu männlicher Selbstständigkeit, Entschlossenheit und Ruhe emporgeschwungen hat.

Verfolgen wir die Griechen und Römer in ihrem Entwicklungsgange durch die drei genannten Regierungsformen. Zur Zeit der Könige, wie sie uns namentlich Homer so lebendig schildert, waren der Staatsorganismus, das Heerwesen, Kunst und Wissenschaft gleichmäßig noch in der Periode der Kindheit. Die Masse des Volks, obgleich reich begabt in intellektueller und moralischer Beziehung, entbehrte doch aller Festigkeit und ruhigen Besonnenheit. Sie war nicht im Stande, selbst Entschlüsse zu fassen. Sie folgte immer dem letzten Redner, obgleich sich allerdings ein reger Sinn für Schicklichkeit, für sittliche Reinheit, Bereitwilligkeit jedes hohe Verdienst zu bewundern und ein leben-

diger Drang nach dem Schönen und Göttlichen nicht verleugnete. Es fühlten die Massen ihre Unfähigkeit sich selbst zu bestimmen, und waren daher bereit ihren Anführern zu gehorchen. Als diese jedoch mehr und mehr ausarteten, als die Enkel des Lajus sich gegenseitig bekriegten und tödteten, die von Troja heimkehrenden Fürsten aller Orten in Zwiespalt geriethen mit ihren Familien, als Ehebruch und Mord aus deren eigenem Schooße hervorbrach, da erwachten die Völker aus ihrem Schlummer, da empörte sich das moralische Gefühl, sie verloren die Verehrung, welche sie bis dahin vor ihren Fürsten gehegt, sie erkannten, daß solche Gräuel vor den Göttern und vor den Menschen nicht bestehen könnten. Die Fürsten verloren ihren geistigen Halt bei den Völkern und folgeweise bald auch ihre Kronen und ihre Scepter. Jeder einzelne der vielen kleinen Staaten Griechenlands hat zwar wieder seine besondere Geschichte. Allein darin stimmt dieselbe überall zusammen, daß die Könige um die gleiche Periode da und dort ihre Kronen verloren, und daß sich aus der monarchischen Verfassung die republikanische entwickelte, welche anfangs einen mehr aristokratischen Charakter besaß, nach und nach aber sich zur demokratischen ausbil-

dete. Es darf uns nicht irre führen, daß in Sparta die zwei höchsten Beamten des Staats Könige hießen, sie waren keine Monarchen; denn nicht nur beschränkte einer den andern, sondern es standen beiden noch verschiedene unabhängige Staatsbehörden zur Seite, ohne deren Mitwirkung nichts von Bedeutung geschehen konnte. Der Glanzpunkt Griechenlands war die Periode der ausgebildeten Demokratie. Damals sangen Aeschylus, Sophocles und Euripides, damals lehrte Sokrates, damals siegte das kleine Griechenland im Kampfe mit dem persischen Kolosse. Es war eine Zeit, welche jetzt nach mehr als zwei Jahrtausenden nicht wieder erreicht worden ist. Solche Kunstwerke sind nicht wieder erstanden, wie sie in der Akropolis von Athen damals aufgestellt wurden. Solche Männer, wie sie zur Zeit der entwickelten Demokratie in Griechenland lebten, werden die Jahrtausende überdauern: Epaminondas, Aristides, Cimon, Plato und wie sie alle heißen die gefeierten Heroen in Kunst, Wissenschaft und im Staatsleben.

Was war Rom zur Zeit seiner Könige, und was zur Zeit der Scipionen? Damals klein, unmächtig, ohne Kunst und Wissenschaft, ohne großartige Tugenden, nur mit roher Tapferkeit und

religiösem Drange begabt, krümmte es sich unter der Zuchtruthe seiner späteren Könige, namentlich derjenigen des stolzen Tarquiniers. Unter den Scipionen fing Rom an durch die Großartigkeit seiner Pläne und die energische Durchführung derselben seine Weltherrschaft zu begründen. Künste und Wissenschaften bürgerten sich neben dem rauhen Kriegshandwerke und dem Ackerbau ein, und entwickelten jene hohen Charaktere, auf welche die Worte Horaz's passen:

Et si fractus illabatur orbis
Impavidum ferient ruinae *).

Der Entwickelungsgang von Rom und Griechenland unterscheidet sich übrigens in derselben Weise, wie derjenige von Griechenland und Deutschland. In Rom ging immer die Handlung voran, und die Theorie folgte weit hinterher, in Griechenland folgte die Theorie der Handlung auf dem Fuße nach, in Deutschland folgt die Handlung weit hinter der Theorie her. Rom hatte noch keine Kunst und noch keine Wissenschaft, als es schon den Grund zu seiner Demokratie gelegt hatte. Die Sänger, welche

*) Und wenn der Weltkreis in Trümmern zusammenbräche,
Sie fielen auf den Furchtlosen, ohne zu erschrecken.

seine Helden besangen, die Geschichtschreiber, welche seine Thaten der Nachwelt aufbewahrten, die Philosophen, welche nach den Gründen der Erscheinungen seines Leben forschten, die Juristen, welche aus seinen einzelnen Gesetzen allgemeinere Rechtsgrundsätze ableiteten, und deren Anwendung auf das Leben sicherten, sie waren alle etwas später, als die Blüthenzeit der römischen Demokratie, während sie in Griechenland kaum ein Menschenalter jünger waren. In Deutschland aber ist es anders. Wir haben Dichter, Rechtsgelehrte, Geschichtsschreiber, Philosophen von Auszeichnung gehabt, allein auch nicht einen Staatsmann von Bedeutung. Wenn bei uns alles dasjenige im wirklichen Leben geschähe, was unsere Redner besprechen, unsere Künstler darstellen, unsere Geschichtschreiber verzeichnen und unsere Philosophen im Zusammenhange mit Ursache und Wirkung ergründen, — dann müßten wir weit über die Monarchie und Aristokratie heraus sein.

Allein es liegt diese Verschiedenheit des Entwickelungsganges in der Natur der Sache. Rom hatte weniger Volbilder, nach welchen es sich richtete, als Griechenland und Griechenland hatte weniger als Deutschland. Das philosophische und philologische, viel lesende Deutschland ist in demselben

Maaße anderen europäiſchen Staaten in der Theorie vorangeeilt, in welchen es hinter denſelben im Leben zurückblieb. Dasſelbe Verhältniß, welches ſich im Gegenſatz zwiſchen Deutſchland einerſeits, Frankreich, Britannien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden anderſeits bekundet, zeigt ſich auch im Verhältniß zwiſchen Deutſchland und Griechenland. Allein darum müſſen wir über unſer theures Vaterland den Stab nicht brechen. Wenn die Handlung ihren Werth hat, ſo beſitzt auch die Theorie den ihrigen. Die Theorie bereitet ebenſowohl die Handlung als dieſe jene vor. Wo die Handlung der Theorie vorhergeht und dieſe ſich zunächſt nur gründet auf den engen Kreis der Erlebniſſe eines einzelnen Staats, beſitzt dieſelbe allerdings im Verhältniß zu ihrer Beſchränktheit eine größere momentane Energie. Allein wo ſich eine Theorie gründet auf die Thatſachen der geſammten Weltgeſchichte, da hat ſie in demſelben Maaße als ihre Grundlage tiefer und breiter iſt einen erhöhten Anſpruch auf Dauerhaftigkeit und Ausbreitung.

Beklagen wir uns daher nicht über die Gründlichkeit, über die Schrift- und Sprach-Seligkeit der Deutſchen. Auch für uns wird der Tag der Entſcheidung kommen, und dann werden uns unſere

gründlichen theoretischen Vorkenntnisse zu Resultaten führen, welche zu erringen unsere Nachbarn nicht fähig waren, als der Wendepunkt der Geschichte ihrer Staaten eintrat.

Theoretisch steht Deutschland der Demokratie näher als Frankreich, Britannien, die Niederlande, Belgien, Norwegen und Schweden. Unsere socialen Zustände, unsere politische Zersplitterung, unsere Literatur, unser ganzes Volksleben bietet uns viel bedeutendere Elemente der Demokratie, als sie irgend einer jener Nachbarstaaten aufzuweisen hat. Es bedarf nur eines Anstoßes, und es fällt im praktischen Leben zusammen, was die Theorie längst untergraben hat. Dieser Anstoß darf aber kein künstlich herbeigeführter sein, er muß von selbst kommen. Niemals ist in der Geschichte derjenige Anstoß ausgeblieben, welcher erforderlich war, um eine fadenscheinig gewordene Hülle gänzlich zu beseitigen, oder um eine reife Frucht zu Falle zu bringen. Die Schicksale einer großen Nation ruhen nicht in den Händen weniger, auch noch so sehr bevorzugter Menschen, sie ruhen in Gottes Hand. Unter der Leitung der Vorsehung sind von jeher die schlimmsten Tyrannen die Beförderer der Freiheit, die brutalsten Verhöhner des Rechts zu Veranlassern

dauernder Rechtssicherheit geworden. Darum getrost mein deutsches Volk! Auch uns wird Recht und Freiheit werden.

Wenn die Zeit des Falles einer Verfassung gekommen ist, so helfen alle künstlichen Stützen derselben nichts mehr. Eine Nation kann verglichen werden einem mächtigen Berge. Wer wollte dessen Sturz verhindern; wenn er begonnen hat sich loszureissen? Außer Censur und Polizei, außer Schule und Kirche hat man sich namentlich auch des Eides bedient, um die wankenden Verfassungen unserer Tage zu befestigen. Es kömmt in unseren Tagen sehr häufig vor, daß die Bürger überhaupt und namentlich gewisse Stände, die Staatsdiener und Militärpersonen Eide leisten müssen, welche ohne alle Rücksicht auf den Zweck des Staats und die Pflichten eines Staatsoberhaupts die Zusage von Gehorsam, Treue und Folgsamkeit enthalten. Namentlich bei uns in Deutschland sind diese Eidesleistungen gewöhnlich. Es versteht sich von selbst, daß dieselben niemals zum Vorwande von rechtswidrigen Handlungen genommen werden dürfen. Wenn ein Machthaber durch die in seinen Händen befindliche Gewalt Untergebene zwingt, einen Eid zu leisten, welcher in Widerspruch steht mit den Ver-

pflichtungen, welche er als Mensch und Bürger hat, so ist dieses ein großer Mißbrauch der Staatsgewalt, ein schreiendes Unrecht, welches keine andere Folge haben kann, als diejenige der Nichtigkeit alles dessen was unrechtlich daran ist. Kein auf ein Unrecht gerichtetes Versprechen hat Gültigkeit, in welcher Form dasselbe auch abgelegt worden sein mag.

In Demokratien, wo einzelne Personen sich nicht an die Stelle des Staats selbst setzen können, kommen derartige rechtswidrige Eide nicht vor. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß je weniger innern Werth irgend eine Anstalt hat, desto mehr sucht sich dieselbe durch äußere Förmlichkeiten zu helfen.

In der That gibt es nur ein Mittel für die Inhaber der Staatsgewalt, sich dauernd den Gehorsam der Bürger zu sichern: das ist, ihre Pflichten selbst treu zu erfüllen, zum Besten des Volks zu regieren. Wenn aber ein Monarch, oder ein Aristokrat, statt an das Wohl des ihm anvertrauten Volks zu denken, keinen andern Zweck verfolgt, als sich selbst zu bereichern und seiner Herrschsucht zu fröhnen, so wird auf die Dauer kein Eid im Stande sein, ihn des Gehorsams des Bürgers zu versichern.

In Demokratien würde kein Bürger einen Eid leisten, welcher seinem Gewissen widerspricht. In

Monarchien und Aristokratien muß aber der Bürger so vieles sehen, dulden und selbst thun, was seinen Ansichten, Wünschen und Bestrebungen entgegen ist, daß er das lebendige Gefühl für Recht und Unrecht nur zu häufig verliert und so manches als eine leere Form behandelt, was der Bürger einer Demokratie überlegen, als Gewissenssache behandeln und entweder, wenn als gut anerkannt, mit Nachdruck thun, oder aber, als schlecht erkannt, von der Hand weisen würde.

Wir können diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne die Frage in Betreff der Legitimität der Gewalthaber in den verschiedenen Verfassungen noch zu besprechen.

In den Demokratien ist die Sache sehr einfach. Da steht das Volk in organisirter Masse einzelnen Beamten gegenüber und die Behörden entscheiden erforderlichen Falls über die Frage, ob einer oder der andere derselben in gesetzlicher Weise bestellt wurde, und ob er in gesetzlicher Weise von der ihm übertragenen Gewalt Gebrauch gemacht habe. Eine Demokratie ist schon im Verfalle, wenn diese Fragen eine höhere politische Wichtigkeit erlangen. Wenn in einer Demokratie ein einzelner Mann bedeutend genug ist, um das Gleichgewicht des

Staats gefährden zu können, ſo fehlt es dem Staate eines Theils an der erforderlichen Anzahl leitender Charaktere, welche einen zu hoch ſtrebenden in die Schranken des Geſetzes zurückweiſen können, andern Theils fehlt es dem Volke an moraliſcher Kraft, einen Stein des Anſtoßes zu beſeitigen, welcher den Staat gefährdet. Die römiſche Demokratie war verloren, als Cäſar über den Rubiko ſetzte, weil ſie ihm nur einen Mann entgegenſtellen konnte, der ſich mit ihm meſſen mochte: Pompejus, und dieſer in der moraliſchen Kraft des römiſchen Volks nicht den erforderlichen Stützpunkt fand.

Schwieriger wird die Frage in Monarchien, woſelbſt der Monarch einem nicht organiſirten Volke gegenüber ſteht. Am ſchwierigſten wird die Frage aber in Betreff der Ariſtokratien. Hier ſteht nehmlich nicht ein Einzelner dem vollberechtigten Volke gegenüber, ſondern derſelbe ſteht in einem beſondern Verhältniſſe zu den Ariſtokraten einerſeits und dem politiſch rechtloſen Volke anderſeits.

Die Schwierigkeit der Löſung der Legitimitätsfrage liegt bei Monarchien und Ariſtokratien hauptſächlich in dem Umſtande, daß eine organiſirte Macht einer unorganiſirten Maſſe gegenüber ſteht, und dieſe zwingt ihre Befehle anzunehmen. Wenn man auch

noch so gut weiß, der Herrscher sei nicht legitim, man kann dieses Wissen nicht ohne Gefahr aussprechen und selbst mit Verachtung der größten Gefahr oft nicht durchführen. Die Macht tritt an die Stelle des Rechts und läßt diese im Widerspruch mit ihr nicht aufkommen. Wo es sich freilich handelt um die Verhältnisse einer großen Nation, welche ungestört von außen her ihren Entwickelungsgang geht, da trifft die Macht in der Regel mit dem Rechte zusammen. Allein anders verhält sich die Sache in kleineren Staaten, welche unter dem Einflusse ihrer Nachbarn stehen. Moderne Schriftsteller haben sich die Frage leicht, und haben alles abhängig gemacht von der Anerkennung der europäischen Großmächte. Allein diese Lösung der Streitfrage ist eben selbst nichts anderes als eine der bestehenden Macht dargebrachte Huldigung. Ein Staat kann seinen gesetzlichen Schwerpunkt nicht außerhalb seiner selbst haben. Es ist ein Unterschied zwischen Recht und Richter und der letztere kann so wenig als das erstere außerhalb des souveränen Staats gefunden werden, von dem es sich handelt. Die Verkehrtheit der bezeichneten Lösung der Streitfrage erhellt sohin daraus, daß die europäischen Mächte nicht organisirt sind um sich, in

ähnlicher Weiſe wie eine Rathsverſammlung oder ein Richter-Collegium zu vereinigen. Wir ſehen es in Betreff Spaniens und Portugals. Rußland, Oeſterreich und Preußen haben die in dieſen Reichen beſtehende Staatsregierung nicht anerkannt, Brittanien und Frankreich haben ſie anerkannt. Hinge alſo die Frage der Legitimität von der Anerkennung von Seiten der europäiſchen Großmächte ab, ſo könnte ſie gar keine Löſung finden. Dieſer Zuſtand dauert übrigens nicht blos ſeit einigen Monaten, ſondern ſeit Jahren und wer weiß, wann er endigen wird. Die Legitimitätsfrage von der Anerkennung der europäiſchen Mächte abhängig machen, iſt nichts anderes als die Rechtsfrage in eine Frage der politiſchen Convenienz verflüchtigen, denn mit dieſer haben die europäiſchen Mächte von jeher entſchieden. Um das Recht haben ſie ſich niemals bekümmert. Polen, Frankreich, Italien, Deutſchland beweiſen dieſes nicht minder deutlich, als Portugal und Spanien.

Bei der Legitimitätsfrage wie bei jeder anderen politiſchen Frage müſſen wir immer die Rechtsfrage unterſcheiden von der Frage nach dem Richter. In Monarchien und Ariſtokratien findet ſich in Betreff der Legitimitätsfrage kein beſtellter Richter, wie in De-

mokratien. Dieſes erhellt aus der Natur der Souveränität einerſeits, welche keinen Richter über ſich duldet, und dem Umſtande anderſeits, daß das Volk bei ſolchen Regierungsformen nicht organiſirt iſt, da es gerade durch diejenige Perſon erſt einen organiſchen Körper bildet, um deren Legitimität, d. h. um deren Rechtsanſpruch auf die von ihr eingenommene Stellung es ſich handelt.

Ein Monarch hat ſeine Herrſchergewalt rechtmäßig erworben, wenn ſein Regierungsantritt den beſtehenden politiſchen Verfaſſungsgeſetzen entſpricht. Die Verdrängung desſelben iſt rechtswidrig, inſofern er nicht ſelbſt dieſe durch rechtswidrige Handlungen, ſei es gegen das Ausland oder ſein eigenes Volk, hervorgerufen hat.

Wird ein rechtmäßig zum Thron gelangter Monarch in Folge ſeiner rechtswidrigen Handlungen vom Throne verdrängt, wie z. B. Carl X. durch die Juli-Revolution in Frankreich, der Herzog Carl von Braunſchweig durch den Aufſtand der Braunſchweiger, ſo entſteht das Bedürfniß weitere Vorſorge für die Regierung des Landes zu treffen. Die Handlungen eines Monarchen können übrigens an und für ſich die Rechte ſeiner Familie auf den Thron nicht berühren. Mit Recht trat daher der

nächste Erbe in Braunschweig an die Stelle des vertriebenen Herzogs. In Frankreich wurden übrigens mit Carl X. zugleich dessen beide nächsten Thronerben: der Herzog von Angouleme und der Herzog von Bordeaux von der Thronfolge ausgeschlossen, und zwar gewiß mit Recht. Denn augenscheinlich hätte der Staat nicht seinen Zweck der harmonischen Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte unter der Herrschaft eines dieser beiden Prinzen erreichen können. Die Rechte einer Nation stehen aber höher, als diejenigen der Individuen. Es wurden daher jene beiden Prinzen unter dieser Voraussetzung mit Recht ausgeschlossen.

Schwieriger ist die Frage in Betreff der Erbfolge der Nachkommen des Herzogs Carl von Braunschweig, falls er solche erhalten sollte. Hätte er einen erbfolgefähigen Nachkommen zur Zeit seiner Vertreibung gehabt, so hätte dieser ihm nachfolgen müssen, allenfalls unter Vormundschaft des Herzogs Wilhelm. Allein er hatte keinen. Er kann aber noch welche erhalten, deren Erbfolge-Berechtigung ist dann abhängig von der Frage, ob Herzog Carl sein Herrscher-Recht verlor in Folge seiner Unfähigkeit zum Herrscher, oder in Folge der von ihm verübten Verfassungsverletzungen. Im ersten Falle

würden seine Nachkommen nicht ausgeschlossen so wenig als diejenigen eines in Gefangenschaft, Blindheit oder andere ihn von der Regierung ausschließenden Krankheit verfallenen Fürsten, weil in diesem Falle sein Herrscher-Recht nur suspendirt wird auf die Zeit seiner Unfähigkeit, nicht aber erlischt. Im zweiten Falle dagegen erlischt dasselbe, und ist es erloschen, so läßt es sich auch nicht mehr vererben. Unsers Erachtens hat Herzog Carl von Braunschweig seine Krone verloren, weil er die Verfassung seines Landes auf's schwerste verletzt, und in schreiendem Widerspruch mit dem Zwecke des Staats regirt hat. Seine Kinder, falls ihm solche noch zu Theil werden sollten, haben daher keinen Anspruch auf die Krone Braunschweigs.

Die Legitimitätsfrage in Aristokratien muß nach denselben Grundsätzen entschieden werden. Nur sind die thatsächlichen Verhältnisse in der Regel nicht so einfach, wie in Monarchien.

J. J. Rousseau wirft die Frage auf: „an welchen Zeichen man erkenne, ob ein einzelnes gegebenes Volk gut oder schlecht regirt werde?“ und beantwortet dieselbe dahin, „daß bei sonst gleichen Umständen diejenige Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel die Zahl der Bürger zunehme

und ſich vermehre, die beſte ſei, diejenige, unter welcher ein Volk abnehme und zu Grunde gehe, die ſchlechteſte.“ Allerdings liegt Wahrheit in den Zahlen, allerdings iſt das hier angeführte Moment an und für ſich ſchon von Bedeutung; allein es laſſen ſich mit demſelben noch einige andere verbinden, welche gleich untrüglich ſind, nehmlich einerſeits: die Urbarmachung früher unbebauter Ländereien, die Eröffnung früher unbekannter Bergwerke und anderer Schätze des Mineralreichs, die Eröffnung neuer Land- und Waſſerſtraßen, die Vermehrung der Zahl, der Größe und der Schönheit der Häuſer, der Dörfer und der Städte, die Einführung früher unbekannter Induſtrie- und Handels-Zweige, Künſte und Wiſſenſchaften, und auf der anderen Seite: Abnahme des bebauten Bodens, Verfall früher errichteter Bergwerke und Gruben, Verſandung der Flüſſe, der Verfall der Canäle und der Verderb der Leinpfade, die Verminderung der Zahl, Größe und Schönheit der Häuſer, Dörfer und Städte, der Untergang früher blühender Induſtrie- und Handels-Zweige, Künſte und Wiſſenſchaften.

Wenn wir an dieſem Maßſtabe z. B. Spanien, Portugal und Italien, dieſe Staaten des kirchlichen und weltlichen Despotismus, vergleichen mit Nord-

amerika und England, so sehen wir, welche seit Jahrhundert gut und welche schlecht regiert waren. Amerika hat seine Einwohnerzahl nicht nur, sondern auch alle die übrigen angeführten Merkmale des blühenden Zustandes eines Staats im Laufe von 60 Jahren verzehnfacht, England die seinen im Laufe eines Jahrhunderts verdoppelt, Spanien, Portugal und Italien haben im Laufe der letzten Jahrhunderte mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl und aller übrigen Symptome des Wohlstandes eingebüßt, das haben Pfaffen und Höflinge zu verantworten. Das ist nicht blos die Folge schlechter Regierung, sondern auch schlechter Staats- und Kirchen-Verfassung, wie allerdings diese hinwiederum die Folge des traurigen Zustandes der Volks-Aufklärung und Volks-Sittlichkeit ist.

Die Zeitverhältnisse sind bei der Vergleichung der verschiedenen Regierungsformen auch noch in einer anderen Beziehung, welche gleichfalls J. J. Rousseau beleuchtet, von Wichtigkeit, nehmlich in Betreff der Kosten einer Staatsverwaltung. Er bemerkt in dieser Beziehung.

„In allen Staaten der Welt verbraucht die öffentliche Person (d. h. die Staatsregierung) und bringt nichts hervor. Die ver-

brauchte Subſtanz komme von der Arbeit der Bürger. Es ſei der Ueberfluß der Privatleute, welcher den Bedürfniſſen der öffentlichen Perſon Genüge leiſte. Der Staat könne daher nur ſo lange beſtehen, wie die Arbeit der Menſchen mehr als ihre Bedürfniſſe hervorbringe.“

Setzen wir dieſe ſehr richtigen Anſichten in Verbindung mit den Zuſtänden unſerer Zeit, ſo dürfen wir uns allerdings nicht wundern, daß Nordamerika immer blühender, und die monarchiſchen Staaten Europa's immer elender werden. Wir in Deutſchland z. B. haben nicht eine, ſondern achtunddreißig öffentliche Perſonen mit ihrem ganzen unermeßlichen Anhang von Büreaukraten, Hofgeiſtlichen und Hof-Soldaten zu unterhalten. Kein Wunder, daß die Zahl der Proletarier immer zunimmt. Die Nation hat nicht ſo viel Ueberfluß als ihre öffentliche Perſonen verbrauchen, ſie muß von ihrem Capital zehren, und muß daher wenn nicht bald Abhülfe kömmt, zu Grunde gehen. Eine Monarchie und eine Ariſtokratie iſt ſchon theuerer als eine Demokratie, aber 34 ariſtokratiſche Monarchien und 4 ariſtokratiſche Demokratien, das iſt zu viel für die Kräfte der deutſchen Nation.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Volksherrschaft in ihrer Ausartung.

Wenn wir die Volksherrschaft in ihrer Ausartung betrachten, so müssen wir weit, weit *) an vergangene Jahrhunderte zurückkehren, in die Zeiten, da Rom, von seinen reichsten Bürgern zu Luxus und Verschwendung verführt, dem Ehrgeize, der Herrschsucht und der Habsucht seiner Macht-

*) Die allerdings zum Theil höchst traurigen Zustände mancher Schweizer-Cantone wie diejenigen von Luzern, Freiburg und Tessin, schreibe ich mehr vorübergehenden Einflüssen, als der inneren Verdorbenheit des Volkes selbst zu. Würden die Jesuiten aus der Schweiz verdrängt, so würden die von denselben unterjochten und durch ihre Herrscher zu den ärgsten Schändlichkeiten mißbrauchten Schweizer gewiß bald den Weg der Vernunft, des Rechts und der Freiheit finden.

haber keinen festen Widerstand mehr entgegenzusetzen vermochte, oder da die griechischen Staaten, nach blutigen inneren Zwistigkeiten den Macedoniern Philipp und Alexander sich unterwerfen mußten. Es sind dieses zwei trübe Stellen in der Geschichte des Alterthums. Die Demokratie beruht wesentlich auf der Gleichheit der Bürger. Wo sich auf der einen Seite collossale Reichthümer anhäufen, und sich folgeweise auf der andern die jämmerlichste Armuth entwickelt, da fehlt es an den äußeren Bedingungen der Demokratie. Dieser Fehler hat aber in der Regel seine tiefere Begründung. Es ist selbst die Folge eingerissenen Verderbnisses. Wo eine Demokratie in ihrer Reinheit besteht, da kann kein einzelner Bürger sich ein Vermögen erpressen, wie Croesus, Lucullus und andere und da kann kein zahlreicher Pöbel ohne Hab und Gut aufstehen, wie zur Zeit der römischen Demokratie. So lange ein einfacher, kräftiger Geist in einer Demokratie wohnt, darf kein Feldherr es wagen, im Angesichte der Welt so zu plündern, wie Varens Sicilien plünderte. Daß solche Thaten damals möglich waren, beweißt schon den tiefen Verfall Roms. Dann auf diesen Vorfall baute Varus seine ganze Verwaltung seiner damals so reichen

Inſel. Er zählte darauf mit einem Theile ſeiner Leute jedenfalls allen denen den Mund verſchließen zu können, welchen er durch ſeine Macht denſelben nicht verſchließen konnte. Er hielt ſelbſt die Tugend eines Cicero nicht mehr für möglich. Die Ungerechtigkeit der Patricier gegen die Plebejer, die Ungleichheit, mit welcher bei Vertheilung der ungeheuren Ländereien und Geldſummen zu Werke gegangen wurde, welche zur Theilung kamen, bildeten eine zweite Urſache des erſten Gegenſatzes zwiſchen Armuth und Reichthum in Rom, und war ihrerſeits wiederum eine Folge der Habſucht der Patricier. Dieſe ſelbſt würden weit länger die Vortheile der Freiheit genoſſen haben, hätten ſie nicht durch ihre Habſucht und ihre Herrſchſucht den Grund zu dem Verfall der Demokratie gelegt. In Rom war immer das ariſtokratiſche Element etwas zu mächtig. Das Verhältniß der Stadt Rom zu dem Reſte des römiſchen Reichs deutete ſchon auf Ungleichheit und ließ auch kaum den Gedanken der Gleichheit tief in die Gemüther der Römer dringen.

Wie groß war Rom, als es ſich ſeinen Dictator vom Pfluge hinweg holte! Wie klein, als ſeine Kaiſer in prachtvollen Palläſten ſchwelgten! Wenn die Monarchie oder Ariſtokratie ausarten, da iſt

immer die Hoffnung gegeben, der Staat werde durch die Kraft des Volkes sich erhalten. Allein wenn die Demokratie ausartet, dann geht der Staat unvermeidlich seinem Verderben entgegen.

Gleichheit in den äußeren Verhältnissen, beruhend auf Gerechtigkeit und Billigkeit bei Vertheilung der Glücksgüter und auf der Arbeitsamkeit aller Bürger, Mäßigkeit im Genusse aller irdischen Freuden, Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit für sich und die Mitbürger — dieses sind die Grundfesten der Demokratie, mit welchen sie selbst auch weichen mußten.

Wenn der Anblick einer verfallenden Monarchie oder Aristokratie, wie wir ihn oben geschildert, traurig, so ist derjenige einer zerfallenden Demokratie herzzerreißend. Dort bleiben Hoffnungen übrig, hier keine mehr. Dort kann das Volk noch alles doppelt und dreifach gut machen was Monarchen und Aristokraten verdorben haben, allein wer sollte da etwas gut machen, wo die Gesammtheit des Volks selbst verdorben ist? Da muß alles in Trümmer gehen, und je früher dieses geschieht, desto besser. Das oströmische Reich, welches im 4ten Jahrhundert zerfiel, erstand in neuen Formen bald wieder und so dunkel die Zeiten des Mittel-

alters auch waren, es begann doch ein neuer Lebensprozeß. Allein das oſtrömiſche Reich, welches ſich am Leben erhielt bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, bietet uns ein Beiſpiel von Verderbniß, wie wir es ſonſt vielleicht nirgends in der Geſchichte wieder finden. Man wendet uns vielleicht ein: Die römiſchen Kaiſerreiche im Oſten und Weſten waren doch keine Demokratien! Gewiß nicht, allein die nothwendigen Folgen der ausgearteten Demokratie, gewiſſermaßen ihr Siechthum unter den Händen pfuſchender Aerzte (der Kaiſer). Der Anfang der Ausartung, die Kämpfe zwiſchen Marius und Sulla, zwiſchen Cäſar und Pompejus, brachten doch noch hochherzige Thaten zu Tage und führten uns noch edle Charakter vor, nicht blos einzelne leuchtende Sterne im Dunkel der Nacht; in den Maſſen ſelbſt lebten noch edlere Eigenſchaften, ſie hatten wenigſtens noch ſchöne Augenblicke. Allein in dem Kaiſerreich da ſind die Maſſen ſo ſchlecht, daß, wenn auch der beſte Kaiſer den Thron beſtieg, er nicht im Stande war, dem wachſenden Verderben Einhalt zu thun, ſo wenig als der beſte Arzt die Schwindſucht heilen kann. Die Krankheit hatte die edelſten Theile ergriffen. Das Herz war ausgetrocknet, der Kopf war fieberhaft bewegt, der Ma-

gen leer oder zum Ersticken voll. Wehe den Menschen welche diese demoralisirte Zeit durchleben mußten! und dennoch gleichzeitig mit dem hereinbrechenden Verderbniß streute die Vorsehung ihre Saamenkörner des neuen Lebens aus. Als die römische Demokratie fiel, als mit ihrem Fall die Welt in den tiefsten Pfuhl der Corruption versank, da lehrte Christus von Nazareth und gab der Welt ein Beispiel, welches ihren Muth aufrecht erhalten und ihr die Hoffnung einflößen mußte, daß wenigstens in kommenden Jahrtausenden die Früchte dieser Saaten aufgehen würden. Fast zwei Jahrtausende sind vergangen. Die alte Welt sank immer tiefer, allein unter ihren Trümmern entwickelte sich eine neue Welt, welche unsere Zeit berufen ist, von der sie noch verdeckenden Hülle der alten Welt zu befreien.

Die Monarchie und die Aristokratie in ihrer Ausartung lassen sich noch in großen Zügen beschreiben; allein die Demokratie umfaßt außer allen Schrecknissen jener beiden Regierungsformen auch noch diejenigen, welche die Sittenlosigkeit und die Verdummung des Volkes selbst in ihrem Gefolge hat. Eine Demokratie in ihrer Ausartung hat immer Tyrannen, welche ihre Herrschaft mit ihren Werk-

zeugen theilen. Allein während da wo nur die Monarchie oder die Aristokratie faul sind, noch gesunde und kräftige Theile im Staate sich finden, mit denen und durch welche eine kräftige Wirksamkeit möglich ist, so fehlt es in der ausgearteten Demokratie auch an diesen. Alles ist faul, alles ist krank: nicht blos der Kopf, sondern auch der Rumpf, nicht blos die Brust, sondern auch Arme und Beine.

Der ausgearteten Demokratie ist nichts verhaßter, als die fleckenlose Tugend, wie dem Schwindsüchtigen nichts unangenehmer ist als die frische Luft. Die grausamsten Kaiser waren dem römischen Pöbel die liebsten, denn mit diesen und deren Thaten sympathisirte er am meisten. Die ausgeartete Demokratie setzt eine Volksmasse voraus, in welcher die Habsucht, die Wollust, Völlerei und Schlemmerei Hand in Hand gehen mit Trägheit und Wuth, mit Gleichgültigkeit gegen alles Gute und Haß gegen jede ihren Leidenschaften gesetzte Schranke. Die Volksmasse in ausgearteten Demokratien kennt nur eine Freiheit, sich schrankenlos dem Laster hingeben zu dürfen, und nur eine Knechtschaft, daran verhindert oder dafür bestraft zu werden.

Die Keime des Verfalles der römischen Demokratie lassen sich bis in die Zeiten ihrer Blüthe zu-

rückverfolgen. Panis et circenses (Brod und Schauſpiele) war das Looſungswort des Volks zur Zeit der ausgearteten Demokratie. Durch Brod und Spiele fingen die reichen Römer zur Zeit der noch blühenden Demokratie an, das Volk zu beſtechen. Hätten die reichen Römer damals, ſtatt dem Volke Brod und Schauſpiele zu bieten, ihm Land und Arbeit gereicht (was in ihrer Macht ſtand), es wäre nicht ſo ſchnell und nicht ſo tief gefallen. Allein die Leichtigkeit, welche das Volk fand, auch ohne Arbeit ſeine Nahrung auf Koſten des Staats und der ämterſüchtigen Reichen zu finden, machte dasſelbe arbeitsſcheu. Die grauſamen Spiele des Cirkus ertödteten ſeine beſſeren Gefühle, und nährten ſeine finſteren Triebe der Wolluſt und der Zerſtörung. Der Gehorſam, die Ordnung und der Wohlſtand der Demokratie beruhen gerade nur in der Herrſchaft der höhern moraliſchen Gefühle und dem Gehorſam der thieriſchen Triebe.

Was für die niederen Volksklaſſen die Beſtechung mit Brod und Schauſpielen, war für die Mittelklaſſen die Beſtechung mit Schmeichelworten, die Ausſicht auf einen Antheil an der Beute der Machthaber und auf Beförderung im Staatsdienſte.

Unſere heutigen Volksredner ſollten ſich dieſe Thatſachen der Geſchichte zur ernſten Mahnung dienen laſſen. Durch dieſelben Mittel, wodurch das treffliche römiſche Volk zur Zeit der blühenden Demokratie verdorben wurde, kann unſer deutſches Volk auch heute noch verdorben werden. Wer dem Proletariate nur durch Almoſen und Brodſpenden aufhelfen, wer es durch militäriſche Paraden und durch den ganzen Pomp eines Hofs und einer Staatskirche unterhalten will, fällt in denſelben Fehler, welcher das römiſche Volk des Alterthums zu Grunde richtete. Die Schmeichelei ertödtet die Liebe zur Wahrheit und die Fähigkeit ſie zu ertragen, die Ausſicht auf Ehren und Titel führt zum Ehrgeiz und zur Ruhmſucht. In unſern Tagen übt man die Schmeichelei allerdings nicht durch Reden, welche von dem Markte aus an das Volk gehalten werden, wohl aber einerſeits durch ſchriftliche und mündliche Lobhudeleien in den kleinen Kreiſen, in welchen wir uns in Deutſchland etwas weniger beengt bewegen können, anderſeits durch Kabinetsſchreiben und lobende Reſcripte. Allerdings gibt es in Deutſchland nicht die überwundenen Völkern abgenommene Beute zu vertheilen, wohl aber die von dem eigenen Volke erhobenen Abgaben. Zwar gibt es in Deutſchland

keine Proconſuln und Proprätoren der eroberten Provinzen, wohl aber eine unzählige Menge mehr oder minder gut bezahlter höherer oder niedrigerer Hof-, Civil-, Militär- und Kirchen-Stellen.

Durch alle dieſe Lockſpeiſen wird der Keim zum Ruine des Volkes gelegt, und es thut noth, demſelben mit aller Macht entgegen zu arbeiten, bevor er ſeine Polypenarme weiter ausbreitet, in welchen er alle beſſeren Kräfte des Menſchen erdrückt, bis dieſer am Ende ſelbſt nichts weiter iſt, als eine Polype, welche nach Nahrung ſchnappt.

Oft hat man den Fall Roms und Griechenlands äußeren Einflüßen und Unglücksfällen zugeſchrieben. Allein man muß ſehr kurzſichtig ſein, wenn man die innerlichen Urſachen des Verfalls dieſer beiden Länder nicht erkennt.

Nicht durch äußere Feinde wurden Athen und Rom von der Höhe des Ruhms, des Wohlſtands und der Freiheit herabgeſtürzt, welche ſie zur Zeit der Blüthe ihrer demokratiſchen Verfaſſungen inne gehabt hatten. Athen hatte noch eben ſo viele Bürger zur Zeit, da es in die Hände Philipps des Macedoniers fiel, als zur Zeit, da es die Perſer beſiegte. Allein es fehlte ihnen der alte Muth, die alte Einfachheit und die alte Freiheitsliebe.

Rom nahm noch immer an Land und Leuten, an Schätzen und an Siegs-Trophäen zu, nachdem es seine Freiheit verloren hatte. Allein alle Leute, und alle Schätze machten nur wenige begünstigte Geschlechter und Individuen reicher. Die Masse des Volks verarmte sichtlich. Mit der Freiheit verlor das Volk auch die Mittel, sich redlich zu nähren, und auf würdige Weise ein Vermögen zu sammeln. Reich wurden nur die Werkzeuge der Volksunterdrückung.

Die Demokratie artet aus, wenn die Ehegatten aufhören, sich gegenseitig die eheliche Treue zu bewahren, wenn hie Muter ihre Pflichten ihren Kindern, der Vater die seinigen seinem Lebensberufe und seinem Vaterlande gegenüber vernachlässigt; wenn im gesellschaftlichen Verkehre Unmäßigkeit im Essen und Trinken, Luxus in Kleidung, Wohnung und Vergnügung, Uebertreibung in Reden einnisten und die Sittlichkeit, der Anstand und die Würde zugleich mit der Einfachheit, der Mäßigkeit und der Bescheidenheit aus dem Verkehre der Bürger verschwinden. Bei einem solchen Zustande der Familie und der Gesellschaft muß sich in dem Staat nothwendig Ungerechtigkeit einschleichen, und diese löst alle Fugen desselben auf und führt ihn seinem

Untergange entgegen. Denn die Ungerechtigkeit ist die Folge der Leidenschaft und die Ursache der Ungleichheit. Die Leidenschaft will vermittelst der Ungerechtigkeit ihren Lüsten fröhnen, und die Gleichheit im Leben kann sich nicht erhalten ohne Gleichheit vor dem Richter und vor dem Gesetze.

Doch auch das Streben nach Recht und nach Gleichheit von der einen Seite wird zu gleicher Zeit mit dem Streben nach Unterdrückung und nach Erlangung von Vorzügen von der andern Seite ausarten. Während der Machthaber sich seiner Macht bedient, um gerechte Ansprüche zurückzuweisen, wird der Machtlose ungerechte Ansprüche mit Leidenschaft geltend machen, während jener mehr und mehr nach Auszeichnung strebt, wird dieser mehr und mehr Widerwillen gegen jede, selbst die durch die Natur der Sache bedingte Ungleichheit, an den Tag legen.

Sehr wahr bemerkt Montesquieu:

> Das Prinzip der Demokratie artet aus nicht blos wenn man den Geist der Gleichheit verliert, sondern auch wenn man den Geist der Gleichheit im Extreme auffaßt, und jeder denjenigen gleich sein will, die er wählt um zu herrschen!

Nur diejenige Gleichheit, welche sich vereinigt mit Vaterlandsliebe, Rechtsgefühl, Sinn für Ordnung und sittliche Würde, ist die Gleichheit der Demokratie. Aller Orten bleibt ein Unterschied zwischen dem besonnenen und dem unbesonnenen, dem gerechten und dem ungerechten, dem thatkräftigen und dem unkräftigen Menschen. Wo sich der Unterschied zwischen diesen Eigenschaften vermischt, wo derselbe nicht die Grundlage bei Besetzung der Staatsämter und der Ausschließung von denselben bildet, da kann keine Demokratie bestehen.

Wo niedrige Schmeichler, welche den unbegabtesten charakterlosesten Leuten aus dem Volke in Masse den Glauben beizubringen suchen, sie seien so gut als die begabtesten und charaktertüchtigsten Männer des Staats, fähig dessen Geschäfte zu besorgen, — da müssen diese Schmeichler von dem gesunden Sinn des Volks gerichtet werden. Geschieht dieses nicht, läßt das Volk sich auf solche Weise bestimmen, so wird es bald aufhören, wahrhaft freisinnige Vertreter zu haben, und wird dem Despotismus verfallen. Der Despotismus macht dann alle gleich — zu Sclaven.

Wenn wir von den der Demokratie zu Grunde liegenden Beweggründen übergehen auf deren Or-

ganiſation, ſo beruht dieſelbe weſentlich auf den Wahlen zu den verſchiedenen Staatsſtellen. Werden dieſe durch Leidenſchaften geleitet, ſo muß die Demokratie zu Grunde gehen. Denn dieſelben Leidenſchaften, welche eine Wahl zu Stande brachten, werden in der Regel durch den Gewählten auch in den Staats-Organismus hinübergetragen. Auf dieſe Weiſe ſchleicht ſich unter dem Gewande der Demokratie ein monarchiſcher und ariſtokratiſcher Geiſt in den Staats-Organismus ein, welcher früher oder ſpäter die demokratiſche Form zerbricht, und ſich als monarchiſcher und ariſtokratiſcher Despotismus kund thut. Die Reinheit der Wahlen ungetrübt zu erhalten, iſt daher die Hauptaufgabe aller Staatsmänner, denn mit ihr ſinkt die Demokratie zuſammen. Dieſes gilt nicht nur von dem Staate mit einer durchaus demokratiſchen Regierungsform, ſondern auch von demjenigen, deſſen Regierungsform nur eine demokratiſche Beimiſchung hat. Mit der Ausartung der Wahlen artet auch dieſes demokratiſche Element jeder vermiſchten Verfaſſung aus. Die beſchränkte Monarchie wird dadurch zur abſoluten, die gemäßigte Ariſtokratie zur Oligarchie, während die ungemiſchte Demokratie zur Ochlokratie und zum Despotismus der Pöbelführer ausartet.

VI.

Von der Keinherrschaft (Anarchie).

Achtzehnter Abschnitt.

Von den Vorboten der Anarchie.

Die Anarchie fällt nicht vom Himmel wie ein Gewitter-Regen, sie schickt lange Zeit vorher Boten voraus, welche sie ankündigen, und läßt sich beschwichtigen, wenn man diese besänftigt. Allein je mehrere Boten sie vorausgesendet, und je dringender diese um Abhülfe bestehender Uebelstände gebeten, desto tiefere Wurzeln schlägt die Anarchie. Die Vorboten der Anarchie haben etwas gemeinsames in allen Verfassungen, allein jeder derselben hat nichts desto weniger wiederum seine eigenthümlichen Kennzeichen. Das Charakteristische aller Vorboten der Anarchie unter allen Verfassungen besteht darin, daß

sie Unzufriedenheit mit den obwaltenden Zuständen aussprechen, daß sie anfangs unbestimmter Natur sind, oft selbst nicht wissen, welches der Grund ihrer Unzufriedenheit sei, daß sich aber diese nach und nach immer bestimmter gestaltet, immer deutlicher ausspricht und am Ende immer drohender wird, bis der Ausbruch selbst erfolgt. Je früher diese Vorboten berücksichtigt werden, desto leichter läßt sich die Anarchie beschwören, je später dieses geschieht, desto schwieriger wird es. Nichts desto weniger ist es zu allen Zeiten einem kräftigen Staatsmanne möglich, der Anarchie vorzubeugen, bevor sie wirklich ausgebrochen ist. Hat sie aber einmal zum blutige Zusammenstoß mit der organisirten Staatsgewalt geführt, dann läßt sie sich in der Regel nicht mehr hemmen. Dann ergießt sich der Strom über das Land, das ihr verfallen, zerstört die Städte und die Dörfer, tödtet Tausende der friedlichen wie der kriegerischen, der schuldigen wie der unschuldigen Bürger, und kehrt erst dann wieder in ihre Bahn zurück, wenn er seine Wuth gekühlt an allen Gegenständen seines Hasses.

Je freier eine Verfassung ist, desto deutlicher und bestimmter drücken sich die Vorboten der Anarchie aus. Je unfreier sie ist, desto schwankender,

widersprechender, oft räthselhafter sind ihre Ausdrücke.

Uebrigens hängt hierbei vieles ab von der, einer Nation noch inwohnenden Lebenskraft und von dem Zustande ihrer Intelligenz und ihrer Sittlichkeit. Diese Elemente werden in der Regel auch der Frage ihre Lösung bereiten, ob und wie sich neue Fäden der Ordnung anknüpfen lassen, nachdem die alten zerrissen wurden.

In der Monarchie und Aristokratie, welche mit Strenge regiert werden, sind die Vorboten um so versteckter, je höher der Grad der Kraft ist, womit sich ihr Prinzip geltend macht. Daher entsteht in despotischen Staaten die Anarchie in der Regel in Folge einer Verschwörung, welche nur wenige Mitwisser hat. In der Demokratie dagegen machen sich die Vorboten der Anarchie nicht die Mühe sich zu verhüllen, sie treten offen auf, predigen den Aufstand und leisten Widerstand da und dort, oft selbst ohne allen genügenden Grund. Die Anarchie ist mehr oder weniger das Seitenstück zur Ausartung einer Verfassung. Sie geht mit derselben Hand in Hand, und nimmt daher gleichfalls einen verschiedenen Charakter an, je nachdem sie mit der

Corruption der monarchiſchen, der ariſtokratiſchen oder der demokratiſchen Verfaſſung verbunden iſt.

Die Vorboten der Anarchie in monarchiſchen und ariſtokratiſchen Verfaſſungen ſind zuerſt Unzufriedenheit mit den unteren Behörden bei fortdauerndem Zutrauen zu den Oberbehörden und insbeſondere zu dem Fürſten. In dieſer Periode wird nur davon geſprochen, daß die unteren Beamten die Oberen und namentlich die Fürſten nicht gut berichteten, daß es ihnen ſchlimm ergehen würde, wenn jene hinter ihre Schliche kämen. Man bedauert mehr den Fürſten, daß er ſo ſchlecht bedient, als das Volk, daß es ſo ſchlecht regiert ſei. Man hofft, die Zeit werde alles an's Licht bringen und beruhigt ſich in dieſer Hoffnung.

In dem zweiten Stadium der Unzufriedenheit hat man erkannt, daß Oberbehörden und Unterbehörden von demſelben volksfeindlichen Geiſte beſeelt ſind, daß ſie nur an ihren Privatvortheil und an die Knechtung des Volkes denken. Man hört auf im geſellſchaftlichen Verkehre die Beamten auszuzeichnen, man zieht ſich von ihnen zurück, man meidet ſie, und hält ſich, ſoweit es ohne Gefahr geſchehen kann, offen über ſie auf.

Das dritte Stadium der Unzufriedenheit thut sich kund durch die Ueberzeugung des Volkes, der Fürst und seine Diener seien von demselben Geiste beseelt. Man könne daher von dem Fürsten keine Gerechtigkeit gegen seine Werkzeuge erwarten. Das Volk hört auf an Recht und Gerechtigkeit im Staate zu glauben und erkennt daher auch seinerseits das Recht der Fürsten und seiner Diener nicht weiter an, als es muß, leistet jedoch keinen Gehorsam, wo es die Gewalt auf seiner Seite weiß, oder auch nur glaubt. In diesem Stadium rotten sich daher die Arbeiter da und dort zusammen und verlangen höhern Arbeitslohn, zerstören Fabriken und andere Anstalten, die ihnen gehäßig sind, blos um ihrem Ingrimm Raum zu geben und üben im Geheimen Gewaltthaten aller Art. Die Schriftsteller umgehen die Censur, lassen im Auslande oder auch selbst im Inlande auf verschiedene Weise Schriften drucken, welche die Censur nicht passirt haben, sie schreiben Werke, von denen sie wissen daß sie ihnen Verfolgungen zuziehen werden, allein bestehen diese mit Muth und Kraft, um theils das Volk zu überzeugen von der Größe des Unrechts, welches an ihm verübt werde, theils ihm Muth einzuflößen, den Widerstand gegen ungerechte Gewaltthat fort-

zuſetzen. Ganze Corporationen, Stände, Städte, Kammern gerathen in offenen Zuſammenſtoß mit der Regierung. Die bedeutendſten Männer des Staats, die anerkannteſten Dichter und Politiker werden aus dem Lande getrieben oder in die Gefängniſſe geworfen. Die Cenſur wird obgleich immer ſchärfer, doch immer unwirkſamer, die Ueberwachung des Volks immer drückender, und doch immer erfolgloſer. Die Verſammlungen der Bürger werden mit aller möglichen Mühe zu verhindern geſucht und finden unter mannigfaltigen Geſtalten nichts deſto weniger ſtatt. Es bildet ſich nach und nach eine Geheimſprache, die nur der Eingeweihte verſteht, welche dem Uneingeweihten unverſtändlich erſcheint, weil er deren tiefere Bedeutung nicht erfaßt. Das Mißtrauen, die Mißachtung und der Widerwille, welchen ſich die Partheien gegenſeitig widmen, leuchten durch die Formen des äußeren Anſtandes aller Orten hindurch, und jedermann wünſcht, die Zuſtände möchten ſich verändern.

Im vierten und letzten Stadium, welches dem Ausbruche der Anarchie vorhergeht, greift die Regierung mit frecher Hand in das Heiligthum der Gewiſſensfreiheit ein, verbietet den einen Glauben und gebietet den andern, verfolgt die Verkünder des

einen Glaubens und begünstigt diejenigen des andern. Das Volk murrt aller Orten, schwört im Stillen blutige Rache und rüstet sich auf den Augenblick des Ausbruches, welcher allgemein erwartet wird, ohne daß jemand weiß, wer ihn beginnen wird. Die Wahrheit hat keine öffentliche Duldung mehr, allein unter der Hand in verbotenen Büchern, in Reden, welche vor einem Kreise von Vertrauten gehalten werden, macht sie um so tiefern Eindruck. Die gemüthlichen Vergnügungen werden nicht mehr so eifrig gesucht, als früher, die Stimmung des Volks wird ernster. Die verkehrten Maaßregeln der Regierung bringen Handel und Gewerbe in Stocken. Zu dem Unwillen über politischen und kirchlichen Druck gesellt sich die bittere Noth. Tausende rüstiger und arbeitsfähiger Männer wandern aus, um in fernen Landen dem Drucke zu entgehen, unter welchem sie schmachten. Tausende anderer möchten ihnen folgen, allein es fehlen ihnen selbst die Mittel zur Auswanderung. Man erwartet nichts Gutes mehr von der Regierung und sieht sich um nach einem Helfer, nach einem Retter von diesen traurigen Zuständen. Man erkennt allgemein an, so kann es nicht bleiben, und weiß doch nicht, wie es werden soll. Jedermann fühlt sich unbehaglich, es

herrscht eine Schwüle, wie vor dem Ausbruche eines Gewitters. Die Bande bürgerlicher Ordnung sind gelöst. Man erwartet Heil nur von der Faust und hofft, dazu werde sich Gelegenheit bieten. Man läßt die Frage dahingestellt, wie es werden soll, und beschwichtigt sich nur mit dem Gedanken, daß es besser werden müsse. Man wünscht seinen Gegnern den Tod und hofft von diesen eine bessere Zukunft.

Die Regierung findet Gehorsam nur wo sie in Uebermacht auftritt und Folgeleistung nur von ihren bezahlten Dienern. Es haben sich längst zwei Classen gebildet: diejenigen der bezahlten Leute, der Regierungsmänner, und diejenige der unbezahlten, der Männer des Volks. Nur wer auf Kosten des Volks lebt, ist noch wider dasselbe und sucht sich von dessen Marke zu nähren so lange es noch gehen will.

Jede Regierungsmaaßregel erregt neue Erbitterung, jede steht im Widerspruch mit den Wünschen und den Interessen des Volks. Denn die Stimme des Volks wird von der Regierung für gleichbedeutend mit unnützem Geschrei geachtet, während das Volk jede Regierungsmaaßregel für gleichbedeutend mit Willkühr und Gewaltthat hält. Die Forderungen, welche die Vertreter des Volks an die Re-

gierung ſtellen, werden entweder nicht beachtet, oder von der Hand gewieſen.

Einen verſchiedenartigen Charakter haben die Vorboten der Anarchie in demokratiſchen Staaten. In dem erſten Stadium der Vorbereitung der Anarchie läßt die Vaterlandsliebe, das Freiheitsgefühl, und der Sinn für Sittlichkeit und Recht nach. Man will ſelbſt ſeinen Leidenſchaften freier den Zügel ſchießen laſſen, und iſt weniger nachſichtig gegen die Schwäche Anderer. Man fängt an ohne allen Grund zu tadeln, ſtellt Verbeſſerungs-Anträge, welche man entweder nicht ausführt, oder ſelbſt tadelt ſobald ſie durch Andere in's Leben übergeführt ſind. Es läßt ſich dieſe Periode bezeichnen durch die Worte: Erſchlaffung der moraliſchen Kraft und Verſchärfung der Tadelſucht.

Das zweite Stadium gibt ſich ſchon zu erkennen durch Ausbrüche roher Gewaltthat. Jeder glaubt ſo gut fähig zu ſein zu regieren, als der Beſte im Volke, und weil er dieſes glaubt, hält er es für eine Zurückſetzung, daß nicht er, ſondern Andere gewählt werden. Niemand glaubt mehr an menſchliche Tugend, weil niemand ſelbſt mehr tugendhaft iſt. Niemand will mehr gehorchen, und ungeachtet des vorherrſchenden großen Selbſtvertrauens ver-

ſteht doch auch niemand, ſich dauernden Gehorſam zu verſchaffen. Die Umtriebe bei allen Wahlen werden immer ſchamloſer. Man ſtraft ſie nicht mehr, weil jeder Anſchuldigung von der einen Seite hundert von der anderen entgegengeſetzt werden könnten. Wo Liſt und Beſtechung nicht ausreichen, ſucht man mit Gewalt durchzudringen. So geht die Wahlfreiheit unter. Der Liſtigſte, der Frechſte, der Reichſte ſetzt ſeine Wahl durch. Die Aemter werden käuflich. Dann wird der Demokratie thatſächlich ein Ende gemacht.

Wenn wir uns in der Geſchichte umſehen, ſo wird es uns klar, daß alle Revolutionen, namentlich diejenigen der Niederländer im ſechszehnten, diejenige der Engländer im ſiebenzehnten und diejenige der Franzoſen im achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert die erſt beſchriebenen, Rom und Griechenland, bevor ſie dem Despotismus verfielen, die letzt genannten Vorboten vorausſandten, jedoch vergeblich. Die römiſchen und griechiſchen Volksführer dachten nur an ihre eigene Erhebung. Die ſpaniſchen, franzöſiſchen und engliſchen Könige, die Fürſten der Häuſer Habsburg, Stuart und Bourbon wollten die Völker zwingen, ihren naturgemäßen Entwickelungsgang zu verlaſſen und den

ihnen von ihren Königen vorgezeichneten Weg zu betreten. Es war dieses ein eben so thörigtes als gewaltsames Unternehmen, dessen Folge war die gewaltsame Beseitigung der dem Entwickelungsgange der Völker entgegengesetzten Hemmnisse.

Alle Vorboten der Anarchie wurden von diesen Fürsten als wirkliche Rebellen bestraft, statt daß sie dieselben als Symptome immer zunehmender Verwirrung berücksichtigt hätten. Wer die Vorboten einer Krankheit, statt sie zu beachten mit Gewalt entfernen, wer den Ausschlag, der sich auf der Haut zeigt, in den Körper zurücktreiben zu können vermeint, vergißt ganz, daß falls er auch dieses vermag, er doch nicht im Stande ist, die Folgen dieser gewaltthätigen Handlung zu beseitigen. Der von den äußeren Theilen zurückgedrängte Krankheitsstoff wirft sich auf die inneren Organe, während er, hätte man den Ausschlag abgewartet, sich nach außen hin abgelagert und so den Organismus gereinigt hätte.

Bevor die Niederländer sich gegen Philipp II. von Spanien erhoben, hatten die Gouverneure der verschiedenen Provinzen wiederholt Vorstellungen bei der Statthalterin und diese solche beim Könige eingereicht. Da diese nichts halfen, traten die s. g.

Geuſen zuſammen und trugen ihre Beſchwerden vor. Nun brachen Aufſtände da und dort aus. Alba kam mit ſeinen Henkersknechten, und das Blut der gemordeten Freunde des Vaterlandes und der Freiheit brachte zu Stande, was früher unmöglich geſchienen hatte, es kittete den Bund der Freiheit ſo feſt, daß vor demſelben die größte Macht damaliger Zeit, der Herrſcher, in deſſen Gebieten die Sonne nicht untergieng, zurückweichen mußte.

Bevor die Revolution ausbrach, welche mit dem Tode Carls I. auf dem Schaffotte endigte, hatten viele Männer des Volks mit Kraft und Würde für Freiheit und Recht geſprochen und geſchrieben, hatten die Parlamente wiederholt ihre Klagen vor den Thron gebracht. Doch die Männer des Volks wurden an den Pranger geſtellt, und die Parlamente aufgelöſt. In unſeren Tagen drohte ein Staatsmann der zweiten badiſchen Kammer, falls ſie einen Deutſch-Katholiken in ihre Mitte aufnehmen würde, ſollte ſie, erforderlichen Falles, zehnmal hintereinander aufgelöſt werden. Haben Stafford und Carl I. umſonſt auf dem Schaffotte geblutet? Haben die Staatsmänner unſerer Tage nichts aus der Geſchichte gelernt?

Der französischen Revolution gingen die Werke Voltaire's, Diderot's, J. J. Rousseau's voran, welche das Volk aus der Lethargie erweckten, in welche es versunken war, Montesquieu hatte es belehrt über die Gefahren welche ihm von dem Despotismus drohten, und der nordamerikanische Freiheitskrieg hatte die früher schwankenden Freiheits-Begriffe und Phantome zu einem lebendigen Drange nach Freiheit gesteigert. Die Noth der Finanzen wurde immer größer. Die Parlamente widersetzten sich den Gewaltmaaßregeln der Krone. Sie wurden theils verbannt, theils aufgelöst und durch andere ersetzt. Doch die Finanznoth wurde immer größer. Der Adel und die Geistlichkeit welche helfen konnten, kamen dem Staate nicht zu Hülfe. Das Volk wurde immer unruhiger. Es geschah nichts zu seiner Beruhigung. Die Notabeln schafften keinen der offenkundigen Mißbräuche ab. Die Bastille wurde gestürmt. Die Revolution hatte begonnen. Noch mochten vielleicht durchgreifende Reformen den drohenden Sturm beschwören. Sie fanden nicht statt, der Sturm brach los, führte Ludwig XVI., die Königin, tausende vor und nach denselben unter die Guillotine, setzte ganz Europa

in Bewegung und hat zu dieſer Stunde in ihren Nachwirkungen noch nicht aufgehört.

Auch in Deutſchland hat die Anarchie mannigfaltige Boten ausgeſendet. Wir haben ſie da und dort bezeichnet. Werden dieſe auch künftig, wie bisher unbeachtet bleiben, oder nur als Rebellen behandelt werden?

Neunzehnter Abschnitt.

Der Ausbruch der Anarchie.

Wenn alle die Vorboten der Anarchie, deren wir im vorigen Abschnitte gedacht, erschienen und nicht beachtet worden sind, dann reicht der geringfügigste Anlaß hin, die Anarchie zum offenen Ausbruch zu bringen. Früher hätte derselben durch kluges und kräftiges Handeln Einhalt geschehen können: in Monarchien und Aristokratien durch Nachlassen, in der Demokratie durch strafferes Anfassen der Zügel. Allein in der Regel geschieht bei den vorbereitenden Zuständen der Anarchie gerade das Gegentheil von dem, was geschehen sollte: in Monarchien glauben die Herrscher durch größere Strenge, in Demokratien durch größere Nachsicht der herrschenden Mißstimmung Schranken setzen zu müssen.

Wenn das letzte Stadium der Unzufriedenheit des Volks eingetreten ist, dann ist nicht nur der Glaube an Recht und Gerechtigkeit, sondern auch derjenige an die Macht der Staatslenker erschüttert, und da die Macht derselben in der That nur auf dem Glauben des Volks beruht, so verschwindet sie, sobald dieser Glaube dem Volke begreiflich vor die Augen tritt. Ein Auflauf, da oder dort vielleicht durch eine unbedeutende Veranlassung herbeigeführt, kann dann zum Wahrzeichen aller Orten auftauchender Aufstände werden, welche in demselben Maaße bedenklichere Folgen haben, als der Glaube an die Macht der Staatslenker dadurch mehr und mehr erschüttert wird. Die Verhaftung eines beliebten Volksmannes, die Verletzung einer alten Gewohnheit, wenn sie auch verkehrt und tadelnswerth, ein hartes Wort, öffentlich ausgesprochen von einem verhaßten Manne — alles dieses kann den zündenden Funken in den aller Orten zerstreuten Brennstoff werfen. Ist er gefallen, so wird die Flamme fortrasen so lange noch etwas steht, was ihr Nahrung bietet. Denn wer sollte löschen, wo sich ein Volk in zwei Theile theilt, von welchem einer dem andern Tod und Vernichtung wünscht?

In Monarchien und Ariſtokratien wird der Kampf fortdauern, bis entweder das Volk für immer oder doch auf Jahrhunderte hinaus geknechtet und zu Grunde gerichtet iſt, bis alle edelen und vaterländiſchen Männer auf Schaffotten und auf Schlachtfeldern ſich verblutet haben, in den Kerkern verſchmachtet, oder aber bis ſeine Zwingherren aus dem Lande getrieben ſind. Fürſten und Adelige laſſen ſich vertreiben, ein Volk läßt ſich nur zu Grund richten, aber nicht von den Wohnſitzen ſeiner Väter, von den Gräbern ſeiner vorangegangenen Brüder und Freunde verdrängen.

In Demokratien währt aber die Anarchie fort, bis ſie erſetzt wird durch den Despotismus.

Die ſchrecklichſten Momente der Anarchie ſind diejenigen ihres Anfangs und ihres Endes. Mit bangem Herzklopfen und unter Verwünſchung der ihm auferlegten Nothwendigkeit greift mancher anfangs zum Schwerdte, welcher ſpäter es nicht mehr in die Scheide ſtecken will. Die Achtung vor dem Geſetze, die Furcht vor den Henkern des Staats iſt, wenn auch längſt aus dem Herzen, doch noch nicht aus dem Gedächtniſſe verſchwunden. Mancher denkt der Zeit, da er ſelbſt oder ſeine Väter den Eid der Treue leiſteten, da er, oder ſeine Kinder

Wohlthaten empfingen aus denſelben Händen oder doch aus den Händen der Väter der Mächtigen, welchen er jetzt feindlich entgegentritt. Die meiſten wünſchen wohl noch, es möchte nicht zum Aeußerſten kommen, es möchte der Bruch ſich noch vereinigen laſſen. Allein die Leidenſchaften ſind auf beiden Seiten ſchon zu hoch angeſchwollen. Ein einzelner Mann reißt Tauſende mit ſich, eine Unbeſonnenheit gefährdet Hunderttauſende, und um ſich dem rächenden Arme der Gegner zu entziehen, will jeder lieber das Glück der Waffen verſuchen, als ſich der Gerechtigkeit oder gar der Gnade der Gegner, an die er nicht glaubt, vertrauen. Jetzt kömmt erſt zu Tage, was ein Staat iſt, in welchem das Volk kein Vertrauen zu ſeinen Lenkern, dieſe keine Liebe zu dem Volke haben. Wäre Vertrauen und Liebe da, alles ließe ſich noch ausgleichen, es fänden ſich Mittel und Wege Frieden zu ſchließen. Allein niemand glaubt, daß der Gegner Frieden halten, einen Vergleich erfüllen würde, und darum kann kein Vergleich geſchloſſen werden, kein Friede zu Stande kommen. Wenn die Erſchöpfung auch einen Waffenſtillſtand herbeiführt, ſo hört er auf, ſobald beide Theile zu neuen Kräften gekommen ſind. Wo Vertrauen und Liebe gewichen ſind, wo

nur Haß und Argwohn thronen, da ist kein Frieden möglich.

Wir haben im vorigen Abschnitte gezeigt, wie der Despotismus Philipps II. die Niederländer, derjenige Carls I. die Britten, die Schwäche Ludwigs XVI. die Franzosen zu blutigen Revolutionen trieb. Allein in keinem dieser drei Reiche währte die Anarchie lange, der Sinn für Ordnung und Recht war namentlich bei den Niederländern und Britten so sehr kräftig, daß, während auf der einen Seite die Bande des Gehorsams rissen, sich auf der andern sofort wieder solche bildeten. In Frankreich, namentlich auf dem Lande, wüthete die Furie der Anarchie längere Zeit. Unter ihrer Aegide wurden die Edelsitze niedergebrannt und deren Bewohner ermordet, wurden die Geistlichen von den Altären vertrieben, von denen aus sie früher das Volk im Aberglauben zu halten gesucht hatten.

Während die Leidenschaft tobt, ist der Mensch unempfänglich für die zarteren Regungen des Mitgefühls, für die Gedanken an Pflicht und Gewissen, für die Erwägung der Folgen. Allein wenn der Sturm ausgetobt hat, wenn die Wüthenden ermattet durch die Thaten ihrer eigenen Leidenschaften um sich blicken auf das vor ihnen liegende

Feld der Zerstörung; dann fühlt bei diesem Anblicke auch der Wildeste ein geheimes Schaudern. Nicht überall erheben sich, wie in Frankreich, aus den Trümmern der Anarchie wieder lachende Fluren und volkreiche Städte. Ist nicht Rom eine von wenigen Menschen bewohnte Leiche, welche die Anarchie fällte? Wo Millionen früher lebten, wo der Sitz der Herrschaft und der Civilisation der Welt war, da sind kaum 150,000 Menschen noch zu finden, welche in tiefen Aberglauben, Armuth und Noth versunken in der Weisheit eines durch Priester ihnen als Oberhaupt gesetzten Priesters ihren einzigen Rettungsanker und Hoffnungsstrahl finden.

Mit der Anarchie nahe verwandt ist die Revolution, beide gehen zusammen Hand in Hand. Die Anarchie ist nur die passive Seite desselben Zustandes, von welchem die Revolution die active ist. Die Anarchie ist insofern die Ursache der Revolution, als diese immer voraussetzt, daß der Gehorsam gegen die Behörden des Staats untergraben sei; die Folge aber insofern, als die Revolution den Schein-Gehorsam, welcher früher noch bestand, gänzlich über den Haufen stößt. Die Revolution bildet den Gegensatz der Evolution. Unter der Herrschaft

der Evolution entwickeln sich alle Kräfte harmonisch, Störungen lebensgefährlicher Natur kommen nicht vor. Die Kräfte einer Nation mehren sich in demselben Maaße als sie sich entwickeln. Die Revolution ist der Conflikt zwischen Volk und Regierung, welcher stattfindet in Folge der Störung der Evolution, d. h. der harmonischen Entwickelung der Kräfte eines Volks.

Zachariä gibt uns allerdings eine ganz andere Begriffsbestimmung von Revolution.

„Eine Revolution," sagt er, „in der weiteren Bedeutung ist eine jede Veränderung der in einem gegebenen Staate bestehenden Verfassung gegen den Willen des gesetzmäßigen Herrschers."

Diese Begriffsbestimmung scheint mir sehr mangelhaft zu sein, denn der Wille des gesetzmäßigen Herrschers ist in staatsrechtlichen Fragen nicht allein entscheidend. Wenn z. B. der gesetzmäßige Herrscher die Erbfolgeordnung, die verfassungmäßige Wahlordnung der Volksabgeordneten oder sonstige tief eingreifende Verfassungsrechte einseitig umstößt, so wird dadurch die Revolution vorbereitet. Revolution ist das Gegentheil von Evolution. Diese setzt eine durch die verfassungsmäßigen Organe eines Staats naturgemäß herbeigeführte Verände-

rung voraus, jene eine auf verfaſſungswidrigem Wege herbeigeführte. Allein die Veränderung kann eben ſo gut von oben herunter, als von unten herauf geſchehen. Wenn der König von Frankreich oder die Könige von England die verfaſſungsmäßige Preßfreiheit, das Aſſociationsrecht, das Recht des Volks ſich öffentlich zu verſammeln aufheben, wenn ſie das unter den Schutz der Verfaſſung geſtellte Recht der perſönlichen Freiheit verletzen, wenn ſie das den Kammern gebührende Recht, geforderte Abgaben zu verweigern, beſtreiten, die verfaſſungsmäßige Unabhängigkeit der Völker antaſten, und auf dieſe Weiſe allmälig die Verfaſſung ihrer Staaten in ihren weſentlichen Theilen umſtürzen würden, ſo würde jedermann erkennen, daß in dieſen beiden Staaten das Gegentheil einer Evolution, einer harmoniſchen Entwickelung der Kräfte des Staats ſtatt gehabt hätten. In dieſer Weiſe iſt in Deutſchland das Gegentheil einer Evolution, oder mit andern Worten eine Revolution im Laufe der letzten dreißig Jahre eingetreten. Man nennt ſie gewöhnlich Reaktion. Allein dieſer Name iſt nicht ſtark genug, da es ſich um die Grundfeſten des ganzen Staatslebens handelt. Wohl iſt noch kein Blut gefloſſen, allein die Saat des Bluts iſt ausgeſtreut.

Sie wird früher oder ſpäter aufgehen. Das iſt jetzt leider! kaum mehr zu vermeiden. Und wenn ſie aufgehen ſollte, wer wird dann Revolutionär genannt werden können: derjenige, welcher für die deutſche Bundesacte, für das in derſelben garantirte Prinzip landſtändiſcher Verfaſſung, der Religionsfreiheit, der Preßfreiheit, der Freiheit des Handels und der Schiffarth im Innern Deutſchlands die Waffen ergreift, oder derjenige, welcher ſie ſchwingt, um das abſolut monarchiſche Prinzip, Religionszwang, Cenſur, Handels-Schranken und Schiffarthszölle aufrecht zu erhalten? Die Antwort ſcheint uns keinem Zweifel zu unterliegen. Oder wir fragen weiter: ſollten in Folge des offenen Briefs des Dänenkönigs Unruhen in Schleswig und Holſtein ausbrechen, wer wird dann Revolutionär zu nennen ſein, die Dänen, welche unſere Brüder im Norden vom deutſchen Vaterlande losreißen und unterjochen wollen, oder die Schleswig-Holſteiner, welche Deutſche bleiben wollen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Die Dänen ſind die Revolutionäre. Die Dänen ſind die Angreifer, die Schleswig-Holſteiner haben ſich dann nur in gerechter Nothwehr vertheidigt.

Später ſcheint Zachariä ſelbſt anderer Anſicht über Revolutionen zu werden, als er in obigen Satze zu erkennen gab. Er ſagt nehmlich:

„Es kann eine Verfaſſung allmählig durch Eingriffe in einzelne Vorrechte, durch Angriffe auf einzelne Einrichtungen, durch Maßregeln, welche anfangs mehr der Ausſenſeite, als dem Weſen der Verfaſſung zu gelten ſcheinen, nach und nach aber weiter führen, umgeändert werden.“

Auf dieſe Weiſe wurde die Revolution gegen die volksthümlichen Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte in Deutſchland gemacht. Zachariä bemerkt dann weiter:

„Iſt die Frage nur die, welcher Weg am ſicherſten zu einer Umgeſtaltung der Verfaſſung führt, ſo hat ein Fürſt langſam und künſtlich, das Volk raſch und gewaltſam zu verfahren.“

Das erſte iſt Deutſchland geſchehen, es iſt daher ſehr zu befürchten, daß das zweite, ſein nothwendiges Seitenſtück folgen werde.

In Betreff der hochwichtigen Frage der Rechtmäßigkeit einer Revolution ſagt Zachariä weiter:

„Eine Revolution ist rechtmäßig oder widerrechtlich, je nachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, je nachdem sie gelingt oder mißlingt.“

Diesem Satze liegt allerdings eine tiefe Wahrheit zu Grunde, indem die Revolution gewissermaßen eine Aufforderung an das gesammte Volk in sich schließt, sich über die Verfassungsverhältnisse auszusprechen, und zwar durch die That. Je nachdem die Stimmen für das Alte oder für das Neue zahlreicher und kraftvoller sind, wird das Eine oder Andere siegen.

Die Anarchie gleicht einer schweren Krankheit, welche eines der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers, das Gehirn, das Herz, die Lungen oder den Magen ergreift, und dasselbe verhindert, seine für das Leben des Menschen unerläßlichen Verrichtungen zu erfüllen. Die Folgen derselben sind entweder Genesung und verjüngtes Leben, oder Lähmung und schleichendes Fieber oder endlich der Tod. Auf die Anarchie, welche die Revolutionen der Niederlande, der Britten und der Franzosen, nach sich zogen, folgte Genesung und verjüngtes Leben; die Anarchie, welche seit den Zeiten des

ſiegenden Kreuzes das oſtrömiſche Reich zerwühlte, folgte die Lähmung aller höheren Organe des Lebens und das ſchleichende Fieber der Auszehrung, welchem das Reich erſt faſt nach einem Jahrtauſend erlag. Der Tod machte der Krankheit ein Ende in Carthago zur Zeit Hannibals in Venedig und Genua zur Zeit der franzöſiſchen Revolution.

Wenn wir dieſe Thatſachen mit forſchendem Auge überblicken, ſo können wir Deutſche freudig in die Zukunft ſchauen. Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Anarchie in unſerm Schooße tiefe Wurzeln geſchlagen hat. Doch ſie wird uns zur Geneſung und verjüngtem Leben führen; denn der Entwicklungsgang Deutſchlands iſt zwar langſamer, als derjenige ſeiner Nachbarſtaaten: der Niederlande, Frankreichs und Brittaniens, allein darum doch nicht weniger ſicher. Tauſend Mißſtände, welche dieſe in ihren Revolutionen beſeitigten, beſtehen bei uns noch fort und werden von den Machthabern als Rettungsanker krankhaft feſtgehalten. Während die Niederlande, Brittanien und Frankreich längſt durch ein kräftiges Nationalband umſchlungen ſind, längſt an die Stelle der abſoluten Monarchie und Ariſtokratie gemiſchte Verfaſſungen geſetzt haben, in welchen das demokratiſche Element mehr oder weniger

Bedeutung hat, ist unser Vaterland noch in acht und dreißig Staaten zersplittert, welche dem Namen nach souverän, jedoch in allen politischen Fragen von Bedeutung zum Nachtheil der Freiheit unter dem Einflusse der beiden Großmächte Deutschlands stehen, und ist daher dem demokratischen Elemente noch keine Stelle in dem Staats-Organismus angewiesen. Oesterreich und Preußen gedachten ihre Herrschaft über das übrige Deutschland sicher zu stellen, indem sie dasselbe abhielten, dem landständischen Prinzip redlich und offen zu huldigen, allein sie dürften sich getäuscht haben. Sie selbst werden die Folgen ihres Widerstrebens gegen die Anforderungen der Zeit am schwersten empfinden, und fangen schon an, diese Erfahrung zu machen, wenn schon sie es sich selbst nicht eingestehen wollen.

Zwanzigster Abschnitt.

Schluß.

Ich habe im Laufe dieses Werks wiederholt Beziehung genommen auf Verhältnisse, in deren Nähe wir leben und deren Einfluß wir empfinden. Nur mit Hülfe solcher Verhältnisse ist es uns möglich staatsrechtliche Wahrheiten mit unmittelbarer Wirksamkeit in's Leben einzuführen. Ich habe mir freilich selbst sagen müssen, daß manche Personen durch die Art und Weise sich verletzt fühlen möchten, wie ich Verhältnisse schilderte, auf welche sie thätig einwirkten. Allein die Wahrheit gilt mir mehr als die Gunst dieser Personen, das Streben, meinem Vaterlande zu dienen, steht mir höher, als dasjenige die Fehler und Schwächen mancher Machthaber zu verdecken, und die Gebrechen mancher Zustände zu verhüllen. Ich habe absichtlich nur solche Verhältnisse zur Sprache gebracht, welche jedermann in Deutschland kennt, weil gerade diese am meisten geeignet sind, als Beispiele und Erläuterungen

theoretiſcher Wahrheiten zu dienen. Ich habe unverholen die Wahrheit geſagt, ich habe ohne Umſchweife, ohne verkünſtelte und ängſtliche Cautelen meine Ueberzeugung ausgeſprochen. Denn Entſchiedenheit thut uns vor allen Dingen noth. Meine Abſicht war, die Anſichten, welche ich im praktiſchen Leben verfechte, und um derentwillen ich gerade jetzt im Gefängniſſe bin, auch theoretiſch zu begründen und feſtzuſtellen. Ich wollte dadurch meinen deutſchen Brüdern den Beweis geben, daß ich mich nicht einſchüchtern laſſe. Denn das zweite Erforderniß unſerer Tage iſt Feſtigkeit. Wer ſich durch die erſten Schwierigkeiten, die ihm auf ſeinem Pfade begegnen, von demſelben zurückſchrecken läßt, wird in unſern Tagen nichts gutes fördern. Doch ſelbſt Entſchiedenheit und Feſtigkeit reichen jetzt nicht mehr aus. Es muß eine gewiſſe Kühnheit hinzutreten. Die trüben Verhältniſſe unſerer Zeit müſſen auf eine ſolche Weiſe blosgeſtellt werden, daß die Leute, welche deren Schuld tragen, ſelbſt erſtaunen und ſelbſt den Muth verlieren, ſie länger aufrecht zu halten.

So lange es noch Männer von Geiſt und Charakter gibt, welche, glauben die morſchen Zuſtände unſerer Zeit aufrecht erhalten zu können, werden

ſie nicht in ruhigem Wege beſeitigt werden können. Daher iſt es von hoher Wichtigkeit, wenigſtens die Männer von Geiſt und Charakter von der Unhaltbarkeit dieſer Zuſtände zu überzeugen. Männer ohne Geiſt und ohne Charakter laſſen ſich nicht überzeugen, auf ſie wirken zu wollen, wäre vergeblich. Sie laſſen ſich unter den Trümmern ihres Hauſes eher begraben, als von deſſen Baufälligkeit überzeugen. Für die Männer, welche ſeit dreißig Jahren nichts gelernt und nichts vergeſſen haben, iſt dieſes Buch nicht geſchrieben. Es kann ihnen nur Aerger bereiten oder Verachtung einflößen, obgleich es mein Streben gewiß nicht war, ſolche Gefühle hervorzurufen. Allein das iſt die Folge ſchroffer Partheibeſtrebungen, wie ſie ſich in unſeren Tagen immer mehr geſtalten, daß was die eine Parthei preiſt, die andere auf's bitterſte tadelt. Ich gehöre nicht zu den Menſchen, welche es Allen recht machen wollen. Ich will den ganzen Haß, die ganze Wuth meiner Gegner auf mich nehmen unter der Vorausſetzung, daß die Männer meiner Parthei mir Vertrauen und Achtung ſchenken. Auf unſere Zeit iſt jenes Geſetz der Griechen anwendbar, welches denjenigen als Landesverräther verdammt, der ſich keiner Parthei entſchieden an-

ſchließt. Nur dadurch daß ſich die große Zahl der Gleichgültigen, der Trägen und Halben, welche jetzt auf beiden Seiten jede kräftige Maaßregel zu verhindern ſuchen, gezwungen wird, auf der einen oder der anderen Seite entſchiedene Parthei zu ergreifen, können wir aus dem Zuſtande der Lethargie herauskommen, worin wir uns mit einer kurzen Unterbrechung ſeit drei Jahrzehnten befinden. Möge dieſes Buch dazu beitragen, uns der Stunde der Entſcheidung näher zu führen, und den Sieg den höheren moraliſchen Gefühlen: der Vaterlandsliebe, dem Recht, dem Drange nach politiſcher und religiöſer Freiheit und nach einer ſittlichen Entwickelung zu verſchaffen. Dann will ich gern neue Verfolgungen über mich ergehen, von neuem in den Kerker mich ſperren laſſen.

Uebrigens hoffe ich, alle Unbefangenen werden mir zugeſtehen, ich habe mich nicht an die Leidenſchaften, ſondern an die höheren moraliſchen Gefühle meiner Leſer gewendet, ich habe nicht aufgereitzt, ſondern belehrt, ermahnt und gewarnt, ich habe nichts geſchrieben, als was mir die Liebe für Freiheit, Recht und Vaterland eingegeben hat.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 068114733

Digitized by Google

Digitized by Google